B. 2°
III.
J. Bibl. Mon. 277

24.

<36634510660011
<36634510660011
Bayer. Staatsbibliothek

Staats-Recht

Der

Reichs-Grafschafft

Hayn.

Entworffen

Von

Johann Jacob Moser.

Anno 1749.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Staats-Recht Der Reichs-Grafschafft Sayn.

Erstes Capitel.

Von dem Namen, Titul, Wappen, Religion ꝛc. der Grafen zu Sayn und deren Landes-Folgere.

Zweytes Capitel.

Von denen ehmaligen und jetzigen Innhabern der Grafschafft Sayn, deren Succession, und denen darüber entstandenen Strittigkeiten.

Drittes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Vierdtes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des H. Röm. Reichs.

Fünfftes Capitel.
Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des Westphälischen Craises.

Sechstes Capitel.
Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung des Westphälischen Grafen-Collegii.

Siebendes Capitel.
Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände und anderer Glieder.

Achtes Capitel.
Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte.

Neuntes Capitel.
Von der Grafschafft Sayn Lage, Eintheilung ꝛc. und der Innhabere derselben Landes-Herrlichen Gerechtsamen darüber.

Zehendes Capitel.
Von dem Statu Religionis in der Grafschafft Sayn.

Eilfftes Capitel.
Von denen Lehen, so die Innhabere der Grafschafft Sayn selbst empfangen, oder an andere vergeben.

Anhänge.
1. Chronologische Verzeichniß derer von der Grafschafft Sayn im Druck vorhandenen Urkunden.
2. Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts der Grafschafft Sayn beytragen.

Erstes Capitel.

Von dem Namen, Titul, Wappen, Religion ꝛc. der Grafen zu Sayn und deren Landes-Folgere.

Innhalt.

§. 1. Schreib-Arten des Namens Sayn. §. 2. Dessen sechsfache Bedeutung. §. 3. Was die Grafschafft Sayn seye? §. 4. Der Grafen zu Sayn Praedicat: **Von GOttes Gnaden.** §. 5. Übrige Titul der Grafen von Sayn-Sponheimisch- §. 6. und Wittgensteinischen Stamms. §. 7. Saynische Titulaturen der Ernestin- §. 8. und Johannettischen Erb-Töchter und ihrer Descendenten. §. 9. Der Grafen von Wittgenstein Widerspruch und Anmassung des Saynischen Grafen-Tituls. §. 10. Ihr Stritt mit Sachsen-Eisenach. §. 11. Wappen derer ältesten Grafen zu Sayn. §. 12. Dessen Vermehrung. §. 13. Wappen derer Grafen zu Sayn Wittgensteinischen Stamms, §. 14. und deren Erb-Töchter, §. 15. auch deren Descendenten Herzoglich-Sachsen-Eisenach- §. 16. und Marckgräflich-Brandenburgischen, §. 17. so dann Gräflich-Manderscheid- §. 18. und Burggräflich-Kirchbergischen Stamms. §. 19. Wittgensteinisches Wappen von Sayn. §. 20. Saynische Sigel. §. 21. Religion der Grafen von Sayn-Sponheim- §. 22. und Wittgensteinischen Stamms, §. 23. auch ihrer Nachfolger Ernestin- §. 24. und Johannettischer Linie. §. 25. Residenzien. §. 26. Saynische Erb-Aemter.

§. 1.

DEr Name Sayn ist in alten und neuen Zeiten verschiedentlich geschrieben worden, nemlich bald Sayn, bald Sain, oder Sein, Seyn, Sayne, Saine, Seyne, Seine, Saina, Sayna; die erste Art ist aber die gewöhnlichste. Schreib-Arten des Namens Sayn.

§. 2.

Es kommt dieses Wort Sayn in der Geographie in sechserley Verstand für. Dessen sechsfache Bedeutung

1. Bedeutet es einen kleinen Fluß, welcher disseits oder rechter Hand, zwischen der Lahn und Wied, fast der Mosel gegen über, in den Rhein fällt.

2. Führet ein altes Schloß diesen Namen, welches anderthalb Meilen von Coblenz, und eine von Isenburg, zwischen Isenburg und der Stadt Engers, an diesem Fluß gelegen ist.

3. Wird die Grafschafft Sayn dadurch bemercket. Vermuthlich hat der Fluß dem Schloß, und dieses der Grafschafft, den Namen mitgetheilet.

4. Nachdeme die Grafschafft Sayn so angewachsen ware, daß sie in verschiedene Aemter abgetheilet worden ist, hat das Amt, darinnen das Schloß Sayn gelegen ware, von demselbigen den Namen, **das Amt Sayn**, bekommen.

5. Wird ein bey dem Schloß Sayn A. 1202. gestifftetes Closter also genannt.

6. Endlich kommt in dem Stifftungs-Brief eben dieses Closters etlichemal Vallis Sayna, oder: **das Thal Sayn**, wodurch der Fluß Sayn lauffet, für.

§. 3.

Was die Grafschafft Sayn seye?

Was die Grafschafft Sayn seye? darüber wird schon bey 150. Jahr zwischen Chur-Pfalz und andern scharf gestritten, wie unten mit mehrerm zu vernehmen seyn wird. Hier bemercke ich nur so viel davon, daß Chur-Pfalz darunter alle der alten Grafen von Sayn hinterlassene Güter, ausser etlichen wenigen, begreiffen will. Die Saynische Erb-Töchtere und andere machen dagegen einen Unterscheid zwischen der alten Comitia Saynensi und dem ganzen Complexu der nach und nach in das heutige Corpus erwachsenen Reichs-Grafschafft Sayn. Ich halte auch allerdings dafür, daß die letztere Recht haben, wie dann solches in dem A. 1664. gedruckten wahrhafften Gegen-Bericht ꝛc. contra Chur-Pfalz Cap. 3. *a.* sehr solid dargethan worden ist.

§. 4.

Der Grafen zu Sayn Praedicat: **Von GOttes Gnaden.**

Daß die alte Grafen zu Sayn sich: **von GOttes Gnaden** geschrieben haben, belehret dieser Extract Saynischer Urkunden:

An. 1292. gibt Graf Johann zu Sayn dem Commenthur des deutschen Hauses zu Coblenz wegen ihrer zu Vallender und Malender habender Güter besondere Freyheiten, laut seiner ausgestellten Urkunde, so sich also anhebet: Universis Christi fidelibus Johannes Dei Gratia Comes Saynensis. Cum nuper homines &c. Siehe **Lünigs Reichs-***Archiv. Spic. Eccl. Cont. I. f. 304.*

In dem Erbtheilungs-Vergleich eben dieses Grafen Johannis mit seinem Bruder Engelbert, in An. 1294. fängt sich bemeldter Vergleich

gleich also an: In Dei nomine Amen: ad noticiam &c. Nos Johannes Dei gratia Comes Saynensis volumus pervenire. Siehe **Rechtl. Bedencken** ꝛc. *ed. 1744.* **in Beyl.** *N. 7. fol. 43.*

A. 1372. hat Graf Johann zu Sayn einen Brief von Kayser Carl IV. ein hinterstellig Lehen à einer ½. Marck Goldes, welches das Closter zu Nivel ihrem Lehnmann Dieterichen von Hadamar dem alten zu reichen anbefohlen, betreffend, von einem Kayserl. Notario transumirt, auf Bitte ermeldten von Hadamar besiegelt, in welchem Instrumento es heisset: Des wir Johann **von Goitz Genaden** Greve zu Seyne itzunt genomet und erkennen, das wir unse Ingesigel an dissen Brief gehangen ꝛc.

§. 5.

Die Titulatur der Grafen zu Sayn Sponheimischen Stamms war biß in das 15de Jahrhundert bloß: „Graf von Sayn.„ übrige Titul der Grafen zu Sayn-Sponheimisch.

In einer Chur-Cöllnischen Urkund von A. 1410. heißt Graf Gerhard, „Graf zu Sayn, Herr zu Homberg und zu Freußberg,„ in einer Gräflich-Solmsischen von A. 1418. „Graf zu Sayn, Herr zu „Freußburg und Homburg.„

A. 1450. nennet sich Graf Dieterich selbst „Graf zu Sayn und „Herr zu Freußberg;„ A. 1490. aber Graf Gerhard, „Graf zu Sayn „und Herr zu Hombergk.„

Graf Sebastian schreibet sich in der Brüderlichen Erbtheilung de A. 1494. „Grafen zu Sayn (und wegen der erhaltenen mütterlichen Herrschafften,) Herrn zu Moncklar und Menzenburg.„

Dessen männliche Nachkommen aber schrieben sich bald „Grafen „zu Sayn, Herrn zu Freußperg,„ bald „Grafen zu Sayn, Herrn zu „Homburg, Münckler und Meinzberg.„ Und dieses letztere blieb auch endlich die gewöhnlichste Titulatur.

§. 6.

Als Wilhelm, Graf zu Wittgenstein, die Saynische Erb-Tochter Annam Elisabetham geheyrathet, schriebe sich dessen mit sothaner Erb-Tochter erzielter Sohn Ernst, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg. und Wittgensteinischen Stamms.

§. 7.

Die beyde Erb-Töchter, Ernestine und Johannette, bedieneten sich eben dieser Titulatur. Jener in dem Burggräfl. Hause Kirchberg blühende Nachkommen schreiben sich: „Burggrafen von Kirchberg, **Grafen zu Sayn und Wittgenstein**, Herrn zu Farnrode.„ Saynische Titulaturen der Ernestin.

§. 8.

Der Gräfin Johannetten Fürstl. Descendenz Sachsen-Eisenachischer Linie richtete ihren Titul also ein: „Herzog zu Sachsen, Jülich, und Johannettischen Erb-Töchter

und ihrer Descendenten.

Cleve und Bergen, wie auch zu Engern und Westphalen; Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, und Ravensperg, auch **Sayn und Wittgenstein**, Herr zu Ravenstein.

Des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. als jetziger Possessor des Johannettischen Antheils der Grafschafft Sayn endlich schreiben sich: „Marckgraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, **Graf zu Sayn und Wittgenstein**, Herr zu Limburg, ꝛc.„

Es ist auch dieser angenommene Saynische Titul, auf beschehene Notification, all hoher Orten her anerkannt und seithero ohne Widerspruch gegeben worden.

§. 9.

Der Grafen von Wittgenstein Widerspruch und Anmassung des Saynischen Grafen-Tituls.

Nachdeme sich Graf Gottfrieds zu Sayn beede Söhne Johann und Engelbert A. 1294. getheilet, schriebe sich der letztere und seine Nachkommen nur: „von Sayn, Herr zu Homburg,„ und nachdeme sie Wittgenstein erheyrathet: „von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Herr zu Homburg.„

Als aber die Johannes-Linie A. 1606. dem Manns-Stamme nach ausgestorben, massete sich die Engelbertische Linie nunmehro des Titels: „Grafen zu Sayn und Wittgenstein„ an, weil die Saynische Erb-Tochter selbsten in das Haus Wittgenstein vermählet wäre.

Nachdeme aber diese neue Saynische Linie mit Graf Ludwig A. 1636. in maseulis auch wieder verdorrete, und darüber zwischen denen Erb-Töchtern und denen Grafen von Wittgenstein der noch jetzo fürdauernde Successions-Streit entstunde, wollten besagte Herren Grafen nicht leiden, daß auch gedachter Erb-Töchtere Nachkommen den Titul von Sayn und Wittgenstein führeten.

§. 10.

Ihr Streit mit Sachsen-Eisenach.

So wurde, als A. 1708. des Herrn Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Durchl. den Königl. Preußischen schwarzen Adler-Orden erhielten, in verschiedenen Zeitungen gemeldet: Es hätte Herr Graf August zu Wittgenstein, damal-Königlich-Preußischer Ober-Hof-Marschall, wider die in der Vollmacht dem Herzoglichen Repraesentanten beygelegte Titulatur von Sayn und Wittgenstein sowohl bey dem Ordens-Canzlar, als Ordens-Secretario, stante pede eine solenne Protestation interponirt, auch dem Könige davon Anzeige gethan.

Der Herr Herzog aber schriebe deßwegen an den Königlichen Ober-

Ober-Cämmerer, Herrn Grafen von Wartemberg: Sein, des Herzogs, Bevollmächtigter habe ihme von der Sache nichts berichtet, als daß der Herr Graf zu Wittgenstein en passant sich gegen ihme vernehmen lassen, daß wegen der von dem Herzog gebrauchten Titulatur er protestiren müßte; wogegen jener ihme geantwortet: Es würde solches ihme wenig Nutzen bringen; daß aber eine Protestation und zwar dergestalt, wie in den Zeitungen referiret werde, würcklich geschehen seye, davon seye ihm nicht die geringste Nachricht zukommen, er könne auch nicht absehen, was dem Herrn Grafen dergleichen Protestation helffen werde; dieses aber habe ihme billig zu Gemüthe gehen müssen, daß von so einer Sache öffentlich in Zeitungen mit solchen Umständen geschrieben worden, daß dem Herzog wohl der Verdacht entstehen mögen, es seye solches auf des Herrn Grafen von Wittgenstein Anordnung, oder mit dessen Bewilligung, geschehen. Es sollte dem Herzog auch leicht seyn, das Anführen zu widerlegen, wann er nicht vorhero nöthig erachtet hätte, bey dem Herrn Grafen von Wartemberg sich der eigentlichen Beschaffenheit zu erkundigen, in der Zuversicht, es werde zu der Zeit, da der König ihme die Gnade seines Königlichen Ordens widerfahren lassen, dergleichen öffentliche Protestation, wodurch mehr eine Privat-Passion bezeuget, als der Successions-Controvers ein Nachdruck gegeben werden könne, nicht verhänget worden seyn. Der Herzog bitte also, ihme, wie es eigentlich mit der Sache bewandt, Nachricht zu ertheilen, auch wann die Protestation vorgegangen seyn sollte, den Herrn Grafen zu Wittgenstein zu Redressirung dergleichen öffentlichen und zur Sache nichts dienenden Vornehmung, (daran der König, wie der Herzog gänzlich persuadiret seye, keinen Gefallen tragen werde,) zu vermögen.

§. 11.

Wappen derer ältesten Grafen zu Sayn.

Es haben die Herren Grafen zu Sayn von ältesten Zeiten her von wegen dieser Grafschafft einen goldenen aufgerichteten Leoparden mit ganzem Angesicht und gedoppeltem Schweiff im rothen Feld im Schild geführet; auf dem gekrönten Helm aber einen hohen, zugespitzten, gewundenen und gegen das End etwas umgebogenen Orientalischen Huth, welchen einige Heraldici vor ein Horn halten wollen.

§. 12.

Dessen Vermehrung.

Theilen nun ermeldete Herren Grafen zugleich auch die Herrschafft Homburg und die Herrschafft Freußburg, dann ferner die Herrschafft Moncklar und Maynzburg durch Heyrathen, und zwar letztere beede mit einer Gemahlin aus dem Geschlecht von Sirck an sich gebracht; so haben sie von dort an auch dieser vier Herrschafften wegen vier besondere Schilde angenommen, und dero Wappen dergestalt eingerichtet, daß solches in vier Felder eingetheilet worden. Im ersten rothen Feld war ein zwey-thürmiges silbernes Schloß, mit einer Mauer umgeben, und bedeutete Homburg; in dem zweyten silbernen Feld ein rother erhabener Schlüssel wegen Maynzburg, in dem dritten schwarzen Feld eine schräge silberne Strasse, worinnen drey wilde Schweins-

Köpffe befindlich, die Herrschafft Freußburg andeutend, so dann im vierten silbernen Feld ein rother Quer-Balcken mit drey silbernen Meer-Muscheln, welches das eigentliche Sirckische Wappen gewesen, und die an selbiges Geschlecht gediehene Herrschafft Moncklar angezeiget haben soll. Zwischen diesen vier Feldern war der oberwehnte Saynische goldene Leopard in einem kleinen rothen Mittel-Schild placirt. Auf dem mittlern Helm war der Saynische zugespitzte Huth, oder das Horn, auf dem zweyten das Homburgische Schloß, und auf dem dritten ein schwarzer Pferds-Kopf mit einem rothen Schlüssel aufgesetzt.

§. 13.

Wappen derer neuern Grafen zu Sayn,

Als aber A. 1606. die männliche Linie derer Grafen von Sayn mit Graf Heinrichen erloschen, und noch vor dessen Ableiben beede Herrschafften Moncklar und Maynzburg an seines ältern Bruders Tochter, vermählte Gräfin von Sulz, durch Vergleich gelanget waren, des jüngern Bruders, Hermanns, Tochter aber, Gräfin Anna Elisabetha, welche an Wilhelmen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, vermählet worden, die übrige Saynische Lande überkommen; so hat ihr Gemahl und der mit demselben erzeugte Sohn, Graf Ernst, das Wappen dermassen geändert, daß die beede Schilde und der Helm wegen der an das Gräfliche Haus Sulz gediehenen Herrschafften Monckglar und Maynzburg gänzlich hinweg gelassen, dagegen aber der Wittgensteinische Schild und Helm substituirt worden, jedoch nicht praecise in die erledigten Stellen, sondern dergestalt, daß zwar der Mittel-Schild und darinnen der Leopard, auf vorige Weise, geblieben, in das erste und vierdte Feld aber der Wittgensteinische Schild, nemlich zwey schwarze Perpendicular-Balcken im silbernen Feld, und in das zweyte und dritte der Homburgische und Freußburgische Schild locirt, wie ingleichem auch auf die drey Helme der Wittgensteinische deutsche Huth mit weiß- und schwarzen Strauß-Federn, primo loco, oder in die Mittste; dann der Saynische gedrehete Huth, oder das Horn, auf die zweyte Stelle, und endlich auf den dritten Helm das Homburgische Schloß gesetzet worden. Und dieses Wappen führen die Grafen von Wittgenstein noch beständig, mit der einzigen Veränderung, daß auf dem Helm der Wittgensteinische Huth dem Saynischen nachstehet.

§. 14.

und deren Erb-Töchter.

Nach Graf Ernstens und seines unmündigen Sohnes, Graf Ludwigs, Tod, auch erfolgter Vermählung dessen beeder Gräflichen Erb-Töchter an das Hauß Sachsen-Eisenach und Gräfliche Hauß Manderscheid, seynd beeder Orten die vier Schilde wegen Sayn, Freußburg, Homburg und Wittgenstein zwar beybehalten, jedoch an die übrige Hauß-Schilde auf unterschiedene Weise rangiret worden.

§. 15.

Auch deren Descendenten Herzoglich-Sachsen-Eisenach.

Herzoglich-Sachsen-Eisenachischer Seits hat man in der sechsten Schild-Reyhe, von oben herab, in der Mitte den Saynischen Leoparden, dann rechter Hand den Brennischen und lincker Hand den Witt-

Wittgensteinischen, ferner in der siebenden Reyhe den Hennebergischen, Marckischen und Ravensbergischen, und endlich erst in der achten Reyhe, zwischen dem Regalien-Schild, den Homburgischen und Freußburgischen placirt, aber keinen Helm aufgesetzt.

§. 16.

Nachdeme auf Absterben der Sachsen-Eisenachischen Linie dessen Antheil der Grafschafft Sayn auf des Herrn Marckgrafens von Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. gediehen, haben Höchst-Dieselbe Ihr Wappen also einrichten lassen, daß im 21. Feld, oder im sechsten Reyhen im mittlern rothen Feld, rechter Hand, der aufgerichtete goldene Löw mit ganzem Angesicht und gedoppeltem Schweiff, wegen der Grafschafft Sayn; im zwey und zwanzigsten silbernen Feld, lincker Hand darneben, die zwey schwarze Perpendicular-Balcken, wegen der Grafschafft Wittgenstein; im drey und zwanzigsten äussersten Feld rechter Hand die silberne schräge Strasse mit drey schwarzen wilden Schweins-Köpffen, wegen der Herrschafft Freußburg; in dem 24. äussersten rothen Feld lincker Hand aber ein zweythürmigtes silbernes Schloß, mit einer Mauer umgeben, wegen der Herrschafft Homburg, erscheinen. Unter denen Helmen aber ist der zehende (zur Rechten) der Saynische, mit einer Crone, worauf das goldene und gewundene Saynische Horn ruhet; der eilffte (lincker Hand) ist der Wittgensteinische, worauf ein schwarz und weiß ausgeschlagener Huth, mit Wechsels-weiß gestellten dreyen weissen und zwey schwarzen Straussen-Federn geschmückt; der zwölffte äusserste rechter Hand ist der Homburgische mit einem silbernen zwey-thürmigten Schloß. Der Grund, diese Wappen also zu rangiren, beruhet darauf: Sayn ist das ursprüngliche Haupt-Territorium: Wittgenstein ist eine besondere Grafschafft, und nicht, wie Freußburg und Homburg, der Grafschafft Sayn für incorporirt zu achten, dahero es auch im Titul besonders exprimiret wird; so dann ist es als das Stamm-Hauß derer mütterlicher Seits vom Hause Sayn descendirenden Hoch-Fürstlich- und Gräflichen Herren Besitzere der im Titul immediate zuvor bemeldten Grafschafft Sayn anzusehen: Freußburg endlich ist nicht nur der Grafschafft Sayn länger incorporiret, als Homburg, sondern besagte Hoch-Fürstlich- und Gräfliche Häuser haben es auch im Besitz, wo hingegen Homburg von Wittgenstein, obgleich cum protestatione, besessen wird. und Marck-gräflich-Brandenburgischen,

Das mehrere hievon belehret neben gehender Abdruck dieses Hoch-Fürstlichen Wappens.

§. 17.

Der Gräfin Ernestinen Herr Sohn, Graf Maximilian Johann Ferdinand zu Manderscheid, führete auf dem vätterlichen Schild einen vierfeldigten Mittel-Schild mit dem Saynischen Löwen, denen Wittgensteinischen Pfählen, denen Freußburgischen wilden Schweins-Köpffen, und dem Homburgischen Schloß. Unter die vätterliche Helme So dann Gräflich-Manderscheid-

me aber setzte er den zweyten mit dem Saynischen Horn, und den vierdten mit dem Homburgischen Schloß.

§. 18.

und Burggräflich-Kirchbergischen Stamms.

Wegen Vermählung Frau Magdalenen Christinen, gebohrner Grä-fin zu Manderscheid, Sayn und Blanckenheim, mit Herrn Georg Ludwigen, Burggrafen von Kirchberg ꝛc. und der dadurch angediehenen Sayn-Hachenburgischen Lande, haben die Herren Burggrafen ihr angebohren Stamm-Wappen mit dem Sayn- und Wittgensteinischen vermehret, wie neben stehender Abriß zeiget, als worinnen sich praesentiret ein quadrirter Schild mit einem Mittel- oder Herz-Schildlein. Das Mittel-Schild ist die Länge herab getheilet: Zur Rechten drey schwarze Perpendicular-Balcken im silbernen Feld wegen der Grafschafft Kirchberg; zur Lincken ein aufgerichteter schwarzer Löwe mit einer goldenen Crone und offenem Rachen, auch ausgestreckter rother Zunge im silbernen Feld, wegen erlangten Burggrafthums. Und diß ist eigentlich das Burggräflich-Kirchbergische Geschlechts-Wappen. Das erste Quartier im rothen Feld, ein güldener aufgerichter Löw mit ganzem Angesicht, und doppeltem Schweiff, wegen der Grafschafft Sayn. Das andere Quartier im silbernen Felde zwey schwarze Perpendicular-Balcken, wegen der Grafschafft Wittgenstein. Das dritte Quartier, ein schwarzes Feld, durch dessen Mitte eine silberne Strasse schief oder schräg-rechts mit drey gleichen schwarzen Schweins-Köpffen gehet, wegen der Herrschafft Freußburg. Das vierdte Quartier im rothen Feld ein zweythürmigtes silbernes Schloß, wegen der Herrschafft Homburg. Auf dem ganzen Schilde ruhen 5. offene Helme, über welchen folgende Helm-Zierden zu sehen sind: als

1) Drey schwarze Perpendicular-Balcken, und aus selbigen 7. über einander empor gehende Pfauen-Federn auf einem schwarz und silber-gewundenen Türckischen Bunde, die Grafschafft Kirchberg andeutend.

2) Ein mit Pfauen-Federn ausgeschmückter Spiegel, und über diesem noch ein güldner Ring mit 5. inwendig ausgebreiteten Pfauen-Federn, welcher auf einem schwarz und silber-gewundenen Türckischen Bunde stehet, wegen des Burggrafthums.

3) Ein gewundenes güldenes Horn, welches auf einer güldenen Crone ruhet, wegen der Grafschafft Sayn.

4) Ein breiter schwarzer Huth mit weisser Aufstilpung, welcher mit drey weissen und zwey schwarzen Strauß-Federn Wechsels-weise gezieret ist, wegen der Grafschafft Wittgenstein.

5) Ein silbernes zweythürmigtes Schloß, wegen der Herrschafft Homburg. Die Helm-Decken sind zur Rechten schwarz und silbern, zur Lincken roth und silbern.

§. 19.

Wittgensteinisches Wappen von Sayn.

Die Herren Grafen von Wittgenstein endlich bedienen sich, in ihrem fünffeldigten Schild, im Mittel-Schild des Saynischen Löwens, im

im obern rechten und untern lincken der Wittgensteinischen Pfähle, im obern lincken des Homburgischen Schlosses, und im untern rechten der Freußburgischen wilden schwarzen Schweins-Köpffe; auf dem Helm aber in der Mitte, des Wittgensteinischen Huths, mit denen Strauß-Federn, zur Rechten des Saynischen Horns, und zur Lincken des Homburgischen Schlosses.

§. 20.

Daß die alten Grafen zu Sayn, gleich andern Fürsten und Grafen, in ihren Sigeln geharnischt zu Pferde sitzende, und in der Rechten ein bloß Schwerdt haltende sich praesentiren, bezeugen nachfolgende Sigilla: Saynische Sigel.

An Graf Henrichs zu Sayn des Grossen genannt, Document de Anno 1220. des Closters Marienstadt Fundation betreffend, hanget dessen Sigel von weissem Wachs, zimlich groß, doch ist wegen Alterthums die Umschrifft nicht wohl zu erkennen, nur in superficie desselben siehet man den Grafen zu Pferde geharnischt sitzend, in der Rechten ein blosses Schwerdt haltend.

Noch deutlicher ist desselbigen Sigel an der Charta de A. 1234. eine dem Closter Marienstadt gethane Schenckung ad 20. Malter Frucht betreffend, zu erkennen, in welchem er ebenfalls geharnischt zu Pferde sitzet, in der Rechten ein blosses Schwerdt, in der Lincken aber ein Schildlein auf der Brust mit einem aufgerichteten Löwen (das Saynische Stamm-Wappen andeutend) hält. Von der Umschrifft, welche meistentheils verschliffen, kan man dennoch deutlich lesen: NRIG:

An dem Vergleich derer von Waldmanshausen de A. 1248. das Closter Marienstadt betreffend, hanget das Sigel Grafen Johannis von Spanheim, welcher Namens seiner und seiner Herren Brüder, als Successores der Grafschafft Sayn sothanen Vergleich confirmiret, indem darinnen es notanter von denen von Waldmanshausen heisset: *Rogantes sigillum venerabilis Domini Arnoldi Treverorum Archiepiscopi appendi, nec non Comitum Seynensium.* In ermeldten Grafen Johannis Sigel aber sitzet selbiger geharnischt zu Pferd, hält ein blosses Schwerdt in der Rechten, und zur Lincken vor der Brust das Spanheimische Stamm-Wappen, nemlich die Rauten in einem Schildlein. Die Umschrifft ist SIGILLVM IOH.. ANNIS.. COMI.. TIS DE S..... M.

A. 1255. hat derselbe nebst seinem Sohne Gottfrieden, ersten Grafen zu Sayn Spanheimischen Geschlechts, die von Graf Heinrichen zu Sayn seel. obgemeldte 20. Malter dem Closter Marienstadt geschenckte Frucht confirmiret, beyde Vatters und Sohns Sigel, welche aber ziemlich zerbrochen, doch aus den Fragmentis annoch ersehen kan, daß beyde zu Pferd sitzen.

An der Urkunde des Vergleichs der Herren von Molsberg mit dem Closter Marienstadt hanget Graf Gottfrieds zu Sayn Sigel in gelbem Wachs folgender Gestalt: Der Graf sitzet geharnischt mit einer

ner Sturm-Haube zu Pferde, in der rechten Hand das Schwerdt haltend, und vor der Brust siehet man das Schild mit dem Saynischen Löwen, die Umschrifft aber heisset: Sigillum Godefridi Comitis Seynensis. Im Contra-Sigel findet sich ein dreyeckigt Schild, worinnen der Saynische aufgerichte Löwe mit gedrödeltem Schwanze zu sehen, um welches stehet: Secretum Godefridi.

An dem Erbtheilungs-Vergleich Grafen Johannis zu Sayn mit seinem Bruder Engelberten de A. 1294. (so befindlich **in dem Rechtsgegründeten Bedencken** *ed. 1744. fol.* **Beylage** *Num. 7. p. 43.*) ist dessen anhangendes Sigel in gelbem Wachs folgender Gestalt zu sehen: Der Graf sitzet geharnischt mit einer Sturm-Haube zu Pferd, hält in der rechten Hand ein blosses Schwerdt, in der lincken aber das Saynische Wappen-Schild, mit dem aufgerichteten Löwen, und hinter dem Pferde siehet man auf der Decke schief ebenfalls einen Löwen. Die Umschrifft ist: SIGILLVM. GOANNIS. COMITIS. DE. SENE. Das Contra-Sigel ist das Saynische Schild mit dem Löwen, und heisset die Umschrifft: S. GOA'IS COMITIS DE SENE.

Dergleichen Saynische Sigilla sind noch an mehrern Urkunden vorhanden.

§. 21.

Religion der Grafen zu Sayn-Spanheim-

Was die Religion betrifft, so wird von der Religion des Landes unten an seinem Ort gehandelt werden. Die Herren Grafen zu Sayn Spanheimischen Stamms aber pflichteten nach der Reformation, biß auf ihr Absterben der Evangelischen Lutherischen Religion bey.

§. 22.

und Wittgensteinischen Stamms;

Deren Nachfolgerin, Anna Elisabetha, Gräfin zu Sayn, Gemahlin Wilhelms von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, war ebenfalls Evangelisch-Lutherischer Religion, deren Sohn und Successor Graf Ernst zu Sayn und Wittgenstein hingegen der Reformirten Religion zugethan.

§. 23.

auch ihrer Nachfolger Ernestin.

Von Graf Ernstens Erb-Töchtern war die ältere Ernestine Evangelisch-Lutherisch; von deren vier Erb-Töchtern aber ware die erste und zweyte Römisch-Catholisch, die dritte und vierdte dagegen Evangelisch, zu welcher Religion sich auch ermeldter dritten Gräfin Nachkommen, die Herren Burggrafen von Kirchberg, nunmehrig-alleinige Innhabere des gesammten Ernestinischen Antheils, bekennen.

§. 24.

und Johannetischer Linie.

Die Gräfin Johannetta dagegen mit ihren Nachkommen ist allezeit bey dieser Evangelisch-Lutherischen Religion verblieben.

§. 25.

Residenzien.

In denen neuern Zeiten pflegten die Grafen zu Sayn ordentlicher Weise zu Hachenburg zu residiren, woselbst auch, nach der unter

denen

denen Erb-Töchtern beliebten Theilung der ältern Erben, die Herren Burggrafen zu Kirchberg ihre Residenz behalten haben; da hingegen die Erben der Johannettischen Linie Altenkirchen nicht sowohl zur Residenz (weil sie sich ausser der Grafschafft aufhalten,) als zum Haupt-Ort ihres Landes-Antheils erwählet haben.

§. 26.

Saynische Erb-Aemter.

Daß endlich die Grafen zu Sayn ehedem ihre Erb- und Hof-Aemter gehabt, glaubt man, aus nachfolgenden Documenten Extracts, weise bestärcken zu können, als:

1) Aus der Fundation des von Graf Henrichen zu Sayn errichteten Closters Sayn de A. 1202. woselbst unter den Ministerialen gedachten Grafens als Zeugen angetroffen werden; Gilbertus *Pincerna &c.* Theodoricus *Burggravius &c.*

2) Aus einer Donation Graf Henrichs zu Sayn dem Closter Marienstadt beschehen, de A. 1234. worinnen unter andern Zeugen angeführet werden Ludewicus *Pincerna*, item Wolewinus *Cellerarius* de Hachenberg.

3) Aus einer Confirmation Herrn Dietheri von Molsberg de A. 1244. über den Vergleich seines Vatters Florentii mit dem Closter Marienstadt errichtet, woselbst in fine unter den angeführten Zeugen mit stehet: Roricus *Dapifer* de Hachenberg.

4) Aus einem Befreyungs-Brief Graf Gottfrieds zu Sayn, die Güter des Closters Marienstadt zu Geilinroth betreffend, d. d. Vroitzbrech an. Domini 1262. worinnen unter den Zeugen angeführt zu finden Hertwinus dictus Crampin *Dapifer noster* (scil. Gotofridi.)

5) Aus einem Vergleich de A. 1284. zwischen Graf Johann zu Sayn und Henrichen Herrn zu Wildenberg, durch Graf Henrichen zu Spanheim, und Henrichen Herrn zu Isenburg, Arbitros, errichtet, darinnen unter andern Zeugen angeführet werden Richardus de Paffendorf, Roricus de Gebershain, Albero *Dapifer*, Hermannus de Hadamar, Adam de Mulennarcke.

Zweytes Capitel.

Von denen ehemaligen und jetzigen Innhabern der Grafschafft Sayn, deren Succession und denen darüber entstandenen Strittigkeiten. (*)

Innhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieses Capitels. §. 2. Tabell dazu. §. 3. Falsch-angegebene Grafen zu Sayn. §. 4. Aelteste ächte Spuhr. §. 5. Heinrichs I.

(*) Wer wissen will, wo ein oder anderes in diesem Capitel angeführtes Diploma im Drucke zu befinden seye, der findet unten im ersten Anhang unter dem Jahr, darinnen das Diploma datiret ist, Bericht.

richs I. Kinder. §. 6. Heinrich II. vermacht Sayn seiner Schwester Söhnen. §. 7. Dieser Söhne theilen A. 1264. §. 8. Graf Gottfrieds vorgebliche Disposition, §. 9. Heyrath und Kinder. §. 10. Diese theilen A. 1294. wiederum. §. 11. Engelberts §. 12. und Johannis Nachkommen. §. 13. Johann der mittlere kommt in Streit mit seinem Ohm, Engelberten von Sayn, wegen der Grafschafft Sayn. §. 14. Seine Nachkommen. §. 15. Letzte Grafen zu Sayn, Spanheimischen Stamms. §. 16. Wittgenstein bemühet sich, ihnen zu succediren. §. 17. Project einer Erb-Einigung. §. 18. Vertrag zwischen Sayn und Wittgenstein de A. 1588. §. 19. Graf Wilhelms zu Wittgenstein Heyrath mit einer Saynischen Erb-Tochter und Ehe-Pacten. §. 20. Graf Heinrichs zu Sayn Testament. §. 21. Chur-Pfälzische Versicherung für Wittgenstein. §. 22. Graf Ludwigs zu Wittgenstein Testament. §. 23. Pfalz belehnet Wittgenstein eventualiter. §. 24. Wittgensteinischer Revers deswegen gegen Sayn. §. 25. Trier verspricht Wittgenstein auch die Eventual-Belehnung. §. 26. Sayn stellet Trier einen Lehen-Revers aus. §. 27. Sayn- und Trierischer intendirter Verkauff mit Freußburg. §. 28. Graf Ludwigs zu Wittgenstein Codicill. §. 29. Sayn verkaufft Reinbrüel an Trier. §. 30. Pfalz nimmt die Saynische Lande in Sequester. §. 31. Fernerer Kauff-Contract zwischen Sayn und Trier. §. 32. Trier nimmt Freußburg in Besitz. §. 33. Versuchte Güte zwischen Sayn, Wittgenstein und Sulz. §. 34. Graf Heinrich schencket seine Lande an Sulz. §. 35. Welches den Saynischen Theil an Homburg an Jülich verkaufft. §. 36. Wittgensteinische Anfrage: was von Sayn Pfälzisches Lehen seye? §. 37. Heßische Versicherung für Wittgenstein. §. 38. Graf Heinrich widerrufft die Sulzische Schenckung. §. 39. Vergleich zwischen Sulz und Wittgenstein. §. 40. Anmerckungen darüber. §. 41. Neue Pfälzische Resolution für Wittgenstein. §. 42. Theilung der Grafen von Wittgenstein. §. 43. Chur-Pfalz räumet Sayn an Wittgenstein ein. §. 44. Graf Heinrich nimmt Graf Wilhelm zu Wittgenstein zum Mit-Regenten an. §. 45. Trierisches Bezeugen dabey. §. 46. Chur-Pfälzische Erklärung gegen Wittgenstein wegen der Saynischen Lehen. §. 47. Vergleich zwischen Jülich und Wittgenstein, §. 48. auch Wittgenstein unter sich, wegen Homburg. §. 49. Vergleich zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wittgenstein. §. 50. Pfalz belehnet Wittgenstein pure. §. 51. Graf Heinrich salviret der Saynischen Erb-Töchter Erb-Recht, §. 52. und übergibt seine Lande Graf Wilhelmen. §. 53. Trier nimmt Sayn weg. §. 54. Graf Heinrich stirbt. §. 55. Trier nimmt noch mehr weg. §. 56. Graf Wilhelm, §. 57. und Pfalz setzen sich dagegen. §. 58. Graf Wilhelms Cöllnische- §. 59. und Reichs-Lehens-Requisition. §. 60. Jülich will die Saynischen Lehen einziehen. §. 61. Graf Wilhelms Gegen-Gründe. §. 62. Vergleich. §. 63. Dessen Erläuterung. §. 64. Streit zwischen Chur-Pfalz und Chur-Cölln wegen Hachenburg. §. 65. Jülichische Belehnung für Sayn-Wittgen-

Wittgenstein. §. 66. Fernere Acta wegen der Reichs-Lehen. §. 67. Streit zwischen Trier und Pfalz wegen Freußburg. §. 68. Chur-Cöllnische Erklärung gegen Sayn-Wittgenstein wegen der Belehnung. §. 69. Urthel für Cölln wider Pfalz. §. 70. Graf Wilhelms Succession. §. 71. Heßische Belehnung für Sayn-Wittgenstein. §. 72. Urthel für Trier wider Pfalz. §. 73. Trier nimmt noch mehr hinweg. §. 74. Hessen belehnt Wittgenstein. §. 75. Graf Ernstens Reichs-Lehens-Gesuch, §. 76. Proceß mit Chur-Cölln. §. 77. Wittums-Verordnung, §. 78. abermaliges Reichs-Lehens-Gesuch. §. 79. Testament und Tod. §. 80. Der Wittwe Lehen-Gesuch bey Chur-Cölln. §. 81. Saynische Schrifften gegen Trier. §. 82. Sayn bekommt Freußburg wieder. §. 83. Graf Ludwig beschließt den Sayn-Wittgensteinischen Manns-Stamm. §. 84. Von wem und wie die Saynische Lande in Besitz genommen worden? §. 85. Der Wittwe Protestation. §. 86. Cölln giebt Hachenburg an Wartemberg. §. 87. Der Abt zum Laach nimmt Bendorf weg. §. 88. Wittgensteinische Erklärung gegen die Wittwe. §. 89. Mandata gegen Cölln, §. 90. und Laach. §. 91. Metternich depossediret diesen. §. 92. Ferneres Mandat gegen Chur-Cölln & Cons. §. 93. Wartemberg bemächtiget sich Hachenburgs. §. 94. Kayserliche Befehle an Cölln. §. 95. Händel mit Trier wegen Freußburg. §. 96. Kayserliches Protectorium für Sayn. §. 97. Wittgenstein erschleicht die Heßische Belehnung. §. 98. Recess zwischen der Wittwe und denen Grafen von Wittgenstein, welcher aber nicht zu Stande gekommen. §. 99. Wittgensteinisches Edict an die Saynische Lehen-Leute. §. 100. Kayserliches Protectorium für die Saynische Wittwe und Töchter. §. 101. Fortsetzung des Processes mit Chur-Trier, §. 102. und Chur-Cölln. §. 103. Reichs-Tags-Acta A. 1640. §. 104. Noch weitere Kayserliche Befehle wider Chur-Cölln. §. 105. Die Grafen von Wittgenstein schliessen wegen Sayn einen Recess, §. 106. und cediren solches Grafen Christian. §. 107. Dessen Revers dagegen. §. 108. Er nimmt vieles weg. §. 109. Pfalz belehnt die Saynische Erb-Töchter. §. 110. Kayserliche Befehle wider Grafen Christian. §. 111. Hessen belehnt die Saynischen Erb-Töchter. §. 112. Reichs-Hof-Raths-Acta gegen den Abten von Laach. §. 113. Alle diese Strittigkeiten kommen für den Westphälischen Friedens-Congress. §. 114. Saynische Beschwerden. §. 115. Wittgensteinische Antwort. §. 116. Saynische Replic. §. 117. Wittgensteinische Duplic, und ferneres Exhibitum. §. 118. Saynische Triplic. §. 119. Kayserl. Commission zwischen Sayn und Wittgenstein. §. 120. Acta bey dem Friedens-Congress Ann. 1647. §. 121. und A. 1648. §. 122. Acta A. 1648. nach geschlossenem Frieden. §. 123. Wittgensteinischer Theilungs-Recess über Altenkirchen. §. 124. Kayserliche Commission gegen Chur-Cölln und Laach. §. 125. Fernere Acta wegen der Commission zur Güte mit Wittgenstein. §. 126. Acta zu Oßnabrück A. 1649. §. 127. zu Nürnberg A. 1649. §. 128. Erb-Vereinigung und Theilung zwischen denen Saynischen Erb-Töchtern. §. 129. Acta der Reichs-

Restitutions-Commission gegen Wittgenstein. §. 130. Acta zu Nürnberg und bey denen Reichs-Deputations-Commissionen A. 1650. §. 131. Chur-Pfälzische Attentata. §. 132. Acta in der Bendorfischen Sache. §. 133. Erbachische Cession ihres Rechts auf Sayn an Hessen. §. 134. Acta der Kayserlichen Commission zur Güte mit Wittgenstein, §. 135. und der Reichs-Commission contra Chur-Trier. §. 136. Der Erb-Töchter resp. Vermählung und Wittib-Stand. §. 137. Ihr Familien-Vergleich de A. 1651. §. 138. und de A. 1652. §. 139. Heßische Belehnung derer Erb-Töchter. §. 140. Ihr Vergleich mit Chur-Trier. §. 141. Fernerer Vergleich zwischen denen Erb-Töchtern de A. 1652. §. 142. Reichs-Tags-Acta A. 1654. §. 143. Pfälzische Belehnung derer Erb-Töchtere. §. 144. Erb-Vertrag wegen Bendorf. §. 145. Aufhebung der Commission zur Güte mit Wittgenstein. §. 146. Einer Erb-Tochter andere Vermählung und der andern Absterben. §. 147. Kayserliches Protectorium für die Erb-Töchter. §. 148. Reichs-Hof-Raths-Acta gegen Pfalz und Wittgenstein A. 1661. §. 149. Chur-Pfälzische Deduction wegen der Lehenbarkeit der Grafschafft Sayn. §. 150. Erbachische vermeyntliche Cession an Wittgenstein. §. 151. Acta zwischen Trier und Pfalz. §. 152. Vergleich zwischen Cölln und denen Saynischen Erb-Töchtern. §. 153. Der Erb-Töchter neue Vergleiche A. 1662. §. 154. Saynische Widerlegung der Chur-Pfälzischen Deduction. §. 155. Der Saynischen Erbs-Interessenten Vergleich de A. 1664. §. 156. Vollstreckung der Executions-Commission gegen Wittgenstein und deren Approbation. §. 157. Wittgensteinisches Alimentations-Gesuch. §. 158. Weyher-Theilung der Saynischen Erb-Töchter. §. 159. Fernere Reichs-Hof-Raths-Acta A. 1664. §. 160. Der Saynischen Erbs-Interessenten Vergleich von A. 1668. §. 161. Heßische Belehnung der Erb-Töchter. §. 162. Reichs-Hof-Raths-Acta contra Chur-Pfalz. §. 163. Kayserliches Protectorium und Conservatorium für Sayn. §. 164. Neuer Vergleich zwischen Trier und Sayn A. 1670. §. 165. Saynischer Erb-Vergleich A. 1671. §. 166. Reichs-Hof-Raths-Acta puncto Alimentorum. §. 167. item Fructuum, Damnorum & Expensarum. §. 168. Der Ernestinische Manns-Stamm stirbt aus. §. 169. Erb-Vertrag in der Ernestinischen Linie A. 1675. §. 170. Nassau-Hadamarische Ehe-Pacten ꝛc. §. 171. Reichs-Hof-Raths-Acta pto. Fructuum &c. §. 172. Graf Ludwig Albrechts zu Wittgenstein Wittwe Process gegen die Saynische Erb-Töchter. §. 173. Absterben der Gräfin von Wied. §. 174. Heßisch-§. 175. und Pfälzische Belehnung derer Saynischen Erb-Töchter. §. 176. Der Herzogin Johannetten, §. 177. und ihres Gemahls Testament. §. 178. Vergleich wegen Succession der Gräfin von Wied. §. 179. Saynisches Impressum gegen Chur-Trier. §. 180. Wittgensteinischer Vertrag de A. 1686. §. 181 Chur-Cöllnische Belehnung der Saynischen Linie. §. 182. Der Fürstin zu Nassau-Hadamar Tod und Succession. §. 183. Der Herzogin Johannetten Codicill. §. 184. Nassau-Hadamar verklagt Pöttingen und Kirch-

Kirchberg. §. 185. Cameral-Acten A. 1695. und 1696. §. 186. Der Herzogin Johannetten Recesse mit ihren Prinzen. §. 187. Sachsen-Eisenach, Pöttingen und Kirchberg werden von Cölln belehnt. §. 188. Gießisch- §. 189. und Würzburgisches Gutachten in dem Process mit Nassau-Hadamar, nunc Salm. §. 190. Absterben der Herzogin Johannetten. §. 191. Cameral-Acta A. 1701. §. 192. Heßische Belehnung der Saynischen Linie. §. 193. Salm geht an den Reichs-Hof-Rath. §. 194. Cameral-Acten A. 1702. §. 195. Fernere Reichs-Hof-Raths-Acten A. 1702. §. 196. und 1703. §. 197. Cameral-Urthel A. 1703. §. 198. Der Reichs-Hof-Rath beharret darauf, die Sache für sich zu ziehen. §. 199. Sayn-Hachenburg- §. 200. und Salmische Memorialien an den Reichs-Convent A. 1703. §. 201. Der Reichs-Hof-Rath fähret doch fort. §. 202. Salmische §. 203. und Hachenburgische Memorialien an den Reichs-Convent A. 1704. §. 204. Fernere Reichs-Hof-Raths-Acta A. 1704. §. 205. Weitere Salm- §. 206. und Hachenburgische Vorstellungen an den Reichs-Tag A. 1704. §. 207. Wittgensteinischer Vergleich A. 1704. §. 208. Reichs-Hof-Raths-Urthel A. 1706. §. 209. Gravamina dagegen. §. 210. Erfolg. §. 211. Streit zwischen Sachsen-Eisenach und Wittgenstein A. 1708. §. 212. Pfälzische Belehnung der Saynischen Linie. §. 213. Acta A. 1709. wegen Execution des Reichs-Hof-Raths-Urthels. §. 214. Hällisches Responsum. §. 215. Cammer-Gerichts-Visitations-Schluß. §. 216. Hachenburgisches Memorial an den Reichs-Tag A. 1709. §. 217. Erfolg. §. 218. Vota auf dem Reichs-Tag. §. 219. Chur- §. 220. und Fürstliches Conclusum. §. 221. Conclusum commune beeder höherer Collegiorum. §. 222. Reichs-Städtisches Conclusum. §. 223. Reichs-Gutachten. §. 224. Erfolg. §. 225. Wittgenstein regt sich A. 1710. §. 226. Pfalz bestättiget den Vergleich de A. 1704. §. 227. Wittgensteinische Attentata A. 1711. und 1712. §. 228. Wittgensteinischer Vergleich A. 1712. §. 229. Pfalz ratificiret ihn. §. 230. Der Chur-Pfälzischen Regierung Schreiben an Graf Carl Ludwig zu Wittgenstein. §. 231. Der Gräfin von Pöttingen Tod und Succession. §. 232. Pfalz belehnet Wittgenstein. §. 233. Fernere Acta zwischen der Chur-Pfälzischen Regierung und Wittgenstein. §. 234. Wittgensteinischer Vergleich de an. 1715. §. 235. Chur-Cöllnisch- §. 236. und Chur-Pfälzische Belehnungen der Saynischen Linie. §. 237. Absterben der Burggräfin zu Kirchberg. §. 238. Der Saynischen Linie Belehnung von Chur-Pfalz. §. 239. Reichs-Hof-Raths-Urthel gegen Salm an. 1717. §. 240. Chur-Trierische Belehnung. §. 241. Chur-Cöllnische. §. 242. Absterben H. Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach. §. 243. Belehnungen der Saynischen Linie von Chur-Cölln, §. 244. Hessen, §. 245. und Chur-Trier. §. 246. Brandenb. Onolzbach stellet Chur-Pfalz seine Successions-Befugnisse vor. §. 247. Heßisch- und §. 248. Chur-Pfälzische Belehnungen. §. 249. Wittgensteinische Klage beym Reichs-Vicariat an. 1741. §. 250. Absterben Herzog Wilhelm Heinrichs zu

Sachsen-Eisenach. §. 251. Br. Onolzbach ergreifft den Besitz des Sayn-Altenkirchischen Antheils. §. 252. Und defendirt seine Jura. §. 253 Laachische Protestation. §. 254. Hessen-Philippsthalische Klage beym Reichs-Vicariat, §. 255. und Impressum. §. 256. Chur-Pfälzisches Schreiben an Brandenb. Onolzbach. §. 257. Br. Onolzbachische Antwort. §. 258. Königl. Preußisches Schreiben an Chur-Pfalz. §. 259. Brandenb. Onolzbachische persönliche Einnahme des Hand-Gelübdes. §. 260. Chur-Cöllnische Vorstellung an Chur-Pfalz. §. 261. Chur-Pfälzische Antwort an den König in Preussen. §. 262. Brandenburg-Onolzbachische Anmerckungen darüber, §. 263. und Antwort an Laach. §. 264. Königl. Preußisches Rescript an dero Legations-Secretarium zu Mannheim. §. 265. Hessen-Darmstättisches Schreiben an Chur-Pfalz. § 266. Chur-Pfälzische Resolution darauf. §. 267. Königlich-Polnisches Rescript an dero Wahl-Gesandtschafft. §. 268. Chur-Cöllnische Belehnung für Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg. §. 269. Chur-Pfälzisches Decret an Kirchberg. §. 270. Patent wegen Invasion der Grafschafft Sayn, §. 271. und Schreiben an Chur-Cölln. §. 272. Chur-Pfalz und Wittgenstein invadiren das Sayn-Hachenburgische. §. 273. Kirchberg defendiret sich. §. 274 Dessen Vorstellung an das Chur-Fürstliche Collegium. §. 275. Brandenburg-Onolzbach assistiret Kirchberg. §. 276. Chur-Cöllnische Vorstellung an Chur-Pfalz. §. 277. Königl. Preußisches Rescript an dero Legations-Secretarium zu Mannheim. §. 278. Chur-Cöllnische fernere Vorstellung an Chur-Pfalz. §. 279. Königl. Preußisches ferneres Rescript an dero Legations-Secretarium zu Mannheim, §. 280. an dero Wahl-Gesandtschafft, §. 281. und an dero Ministre am Kayserlichen Hof. §. 282 Chur-Pfalz gibt theils nach, theils begeht es neue Attentata. §. 283. Wogegen Kirchberg das nöthige verfügt. §. 284. Wittgensteinische fernere Attentata. §. 285. Des Westphälischen Crayses Dehortatorium an Chur-Pfalz. §. 286. Kirchbergische Patentes. §. 287. Königl. Polnisches Schreiben an Brandenburg-Onolzbach. §. 288. Landes-Zustand im Sayn-Hachenburgischen. §. 289. Der Reichs-Hof-Rath assistiret Kirchberg, §. 290. und mißbilliget das Wittgensteinische Verfahren. §. 291. Chur-Pfälzische Antwort an den König in Preussen. §. 292 Brandenburg-Onolzbachische Anmerckungen darüber. §. 293. Chur-Trierische Belehnung für Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg. §. 294. Kayserliches Protectorium für Br. Onolzbach. §. 295. Hessen-Darmstattische Belehnung für Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg. §. 296. Brandenb. Onolzbachische Beantwortung des Hessen-Philippsthalischen Impress. §. 297 Chur-Pfalz wird von Thätlichkeiten dehortirt. §. 298. Chur-Pfälzischer Muth-Schein für Kirchberg, §. 299. und Brandenburg-Onolzbach. §. 300. Reichs-Hof-Raths-Acta in Sachen Hessen-Philippsthal contra Brandenburg-Onolzbach. §. 301. Königl. Groß-Britannische Erklärung gegen Brandenb. Onolzbach. §. 302. Königlich-Preußisches Dehortatorium an

Chur-

N. Graf zu Sayn.

- **Heinrich** I. Graf zu Sayn, lebt circa A. 1112.
  - **Heinrich** II. circa A. 1145. 1152. 1202.
    - **Heinrich** III. 1202. 1215. † 1246. m. Dec. **ohne Kinder.**
    - 1. Tochter. **Adelheid.** Gem. Johann Graf zu **Spanheim** und Starckenburg. 1234.
      - **Johann**, Graf von Spanheim. 1247. Ist 1275. todt.
      - **Heinrich**, Graf zu Spanheim, Herr zu Heinsberg. 1247. 1255.
      - **Simon**, Graf zu Spanheim. 1247. † 1277. 12. Oct.
      - **Eberhard**, Graf von Sayn, Gen. von Ebersteín. 1247. † vor 1273.
        - **Gottfrid**, Graf zu **Sayn**. 1260. 1273. † 1283.
        - **Heinrich**, Stiffter der **Spanheim-Starckenburgischen** Linie.
        - 2. Tochter.
        - **Theodoricus**, Herr zu Heinsberg. 1276. 1287.
        - **Johannes**, Herr zu Lewenburg. 1287.
        - 1. Tochter.
  - **Eberhard**, circa 1145. 1152. 1189.
    - **Eberhard**, 1202.
      - **Heinrich.** 1202.
      - **Eberhard**, Landmeister in Preußen, und Heermeister in Liefland. † 1258.
  - **Bruno**, Erz-Bischoff zu Cölln, 1205. † 1208.
  - **Gerlach**, Probst zu Sevelingen. 1221.
- **Eberhard**, Graf zu Sayn, lebt d. A.
- **Gerhard**, Probst zu Bonn, lebt 1130, 1160.
- Eine Tochter, lebt circa 1131. 1134.

Johannes I. Stiffter der Gräflich-**Saynischen** Linie. 1283. † 1324. 23. Nov.

- **Gottfried**, (Godhart) II. 1314. † 1327.
  - **Johann** III. 1357. lebt noch 1404.
    - **Gerhard** I. 1378. † 1419. 15. Sept.
      - Dietrich, geb. 7. Aug. 1415. † 1452.
      - **Gerhard** II. geb. 1417. † 1493.
        - **Gerhard** III. geb. 1454. † 1506.
          - 5. Töchter.
        - **Sebastian** I. geb. 1464. † 1498.
          - **Johann** V. † 1529.
            - **Johann** VI. geb. 1518. † 1560.
              - **Adolf**, geb. 1538. † 1568.
                - Dorothea Catharina, vermählte Gräfin von **Sulz**.
              - **Heinrich** IV. geb. 1539. † 1606. **der Letzte seines Stamms.**
                - Anna Elisabetha, **Erbin von Sayn.** † 1608. Gem. Wilhelm III. Graf zu **Wittgenstein.**
              - **Hermann**, geb. 1543. † 1588.
              - Noch 3. Töchter.
            - Noch 1. Sohn und 1. Tochter.
          - Noch 2. Töchter.
        - Noch 7. Söhne und 7. Töchter.
      - Noch 2. Söhne und 1. Tochter.
  - **Johann** II. 1329. 1356. 1359.
  - Noch drey Söhne und 1. Tochter.
- 1. Tochter.

Engelbert I. Stiffter der Gräflich-**Wittgensteinischen** Linie. 1287. 1294. 1332. † 1336.

Gottart, oder Gottfried von Sayn, Herr zu Homburg und Valendar, 1324. lebt noch 1353.

- **Engelbert** II. 1329. lebt noch 1340.
  - **Johann** II. genannt von Griffenstein. 1363. 1366.
    - **Georg** I. 1421. lebt noch 1469.
      - **Eberhard** I. 1469. Er ware 1499. todt.
        - **Wilhelm** I. 1499. † 1568.
          - **Ludwig** I. oder der ältere, geb. 1532. † 1605.
            - **Georg** V. geb. 1565. † 1631. Stiffter der noch blühenden Berlenburgischen Linie.
            - **Wilhelm** III. geb. 1569. † 1623. Gem. 1. Anna Elisabeth, Gräfich, Saynische Erb-Tochter, 2. Anna Ottilia, Gräfin zu Nassau-Saarbrücken.
              - Die Kinder erster Ehe, siehe auf der Columne hierneben.
              - **Ludwig Albrecht**, geb. 1617. † 1664.
                - **Carl Ludwig**, geb. 1658. † 1724.
                  - **Carl Wilhelm Gustav**, geb. 1691.
                  - **Alexander Ludwig**, geb. 1694.
                    - **Ludwig Carl Alexander**, geb. 1728.
                  - **Friedrich Carl.**
                  - **Ludwig Ernst.**
                  - **Philipp Wilhelm**, geb. 1688. † 1719.
                    - 1. Sohn stirbt jung.
                    - 1. Comtesse.
              - **Christian**, geb. 1621. † 1675.
                - **Carl Ludwig**, geb. 16-- † 1699.
            - **Ludwig** II. geb. 1571. † 1634. Stiffter der noch blühenden Wittgensteinischen Linie.
            - Noch 7. Söhne, so jung und ledig. † 12. Töchter.
          - 1. geistlicher Sohn.
          - Noch 2. Söhne und 1. Tochter.
        - **Johann** VII. 1512. † 1551.
          - 3. Söhne, so jung sterben.
      - Noch 2. geistliche Söhne.
      - Noch 3. Söhne und 2. Töchter.
  - **Salentin**, 1339. war 1392. schon todt. Gem. Adelheid, Gräfin und Erbin von Wittgenstein.
    - **Johann** III. von Sayn, Graf zu **Wittgenstein**, 1357. ware 1440. schon todt.
      - Noch 1. Sohn und 1. Tochter.
  - Noch 2. Söhne und 1. Tochter.
- **Gottart**, oder Gottfried von Sayn, Herr zu Homburg und Valendar, 1324. lebt noch 1353.

Johann Wilhelm, geb. 1666. † 1729.

- **Eleonora Erdmuth Louysa**, geb. 1662. † 1696. 1. Gem. Johann Friedrich, Markgraf zu **Brandenburg-Onolzbach.** † 1686.
  - **Wilhelmina Charlotta**, geb. 1683. † 1737. Gem. Georg II. König in Groß-Britannien.
    - **Albertina Johannetta**, geb. 1679. † 1716. Gem. Ludwig Otto, Fürst zu **Salm.** † 1738.
      - **Wilhelm Ludwig**, geb. 1709.
        - Carl Friedrich, geb. 28. May 1746.
      - **Johann August**, geb. 1714.
      - **Carolina**, geb. 1720. Gem. Friedrich Alexander, Graf zu Neuwied.
      - **Adolf Hartmann**, geb. 1721.
      - **Christian Albrecht Casimir**, geb. 1726.
      - **Sophia Charlotta**, geb. 1731.
      - 4. Söhne sterben jung.
    - **Georg Friedrich**, geb. 1683.
      - **Wilhelm Friedrich**, geb. 1685. † 1723.
        - **Carl Wilhelm Friedrich**, geb. 1712.
          - Christian Friedrich Carl Alexander, geb. 1736.
          - 1. Prinz † jung.
        - 5. Söhne, sterben jung und ledig.
      - 1. Prinz stirbt jung.
    - 3. Söhne sterben jung.
    - 7. Töchter.
  - **Eleonora Erdmuth Louysa**, geb. 1662. † 1696. 1. Gem. Johann Friedrich, Markgraf zu **Brandenburg-Onolzbach.** † 1686.
  - **Salome Sophia Ursula**, geb. 1659. † 1678. **ohne Kinder.** Gem. Ludwig Friedrich, Graf von **Wied.** † 1709.
  - **Magdalena Christina**, geb. 1658. † 1715. Gem. Georg Ludwig, Burggraf von **Kirchberg.** † 1686.
  - **Francisca Eleonora Clara**, geb. 1657. † 1714. **ohne Kinder.** Gem. Anton Leopold, Graf von **Pöttingen.** † 1703.
  - **Maximilian Johann Ferdinand**, geb. 1655. † 1675. ledig.
  - **Anna Louysa**, geb. 1654. † 1692. Gem. Moritz Heinrich, Fürst zu **Nassau-Hadamar.** † 1679.
- **Johann** Wilhelm, geb. 1666. † 1729.
  - **Wilhelm Heinrich**, geb. 1691. † 1741. **ohne Kinder.**
  - **Carolina Christina**, geb. 1699. † 1743. Gem. Carl, Landgraf zu **Heßen-Philippsthal.**
  - **Christiana Wilhelmina**, geb. 1711. † 1740. Gem. Carl, Fürst zu **Nassau-Ußingen.**
    - 3. Prinzen.
    - 1. Prinzeßin.
  - **Friderica Elisabeth**, geb. 1669. † 1730. Gem. Johann Georg, Herzog zu **Sachsen-Weißenfels.** † 1712. ⊙
    - **Johanna Magdalena**, geb. 1708. Gem. Ferdinand, Herzog zu **Curland.** Er stirbt 1737. **ohne Kinder.**
  - 1. Sohn stirbt ledig, und 1. ohne Erben.
- **Johann** Wilhelm, geb. 1666. † 1729.

Ernst, Graf zu **Sayn und Wittgenstein.** geb. 1600. † 1632.

- **Ernestina**, geb. 1626. † 1661. Gem. Salentin Ernst, Graf von **Manderscheid**, geb. 1630. † 1705.
  - **Anna Louysa**, geb. 1654. † 1692. Gem. Moritz Heinrich, Fürst zu **Nassau-Hadamar.** † 1679.
  - **Maximilian Johann Ferdinand**, geb. 1655. † 1675. ledig.
  - **Francisca Eleonora Clara**, geb. 1657. † 1714. **ohne Kinder.** Gem. Anton Leopold, Graf von **Pöttingen.** † 1703.
  - **Magdalena Christina**, geb. 1658. † 1715. Gem. Georg Ludwig, Burggraf von **Kirchberg.** † 1686.
  - **Salome Sophia Ursula**, geb. 1659. † 1678. **ohne Kinder.** Gem. Ludwig Friedrich, Graf von **Wied.** † 1709.
- **Johannetta**, vermählte Gräfin zu Erbach.
- **Johannetta**, geb. 1632. † 1701. Gem. 1. Johann, Landgraf zu Heßen-Epstein. † 1651. **ohne Kinder.** 2. Johann Georg I. Herzog zu Sachsen-Eisenach. † 1686.
- Noch 1. Sohn und 1. Tochter.
- 5. andere Kinder sterben jung.

Carl Ludwig, geb. 1658. † 1724.

- **Carl Wilhelm Gustav**, geb. 1691.
- **Alexander Ludwig**, geb. 1694.
  - **Ludwig Carl Alexander**, geb. 1728.
- **Friedrich Carl.**
- **Ludwig Ernst.**
- **Philipp Wilhelm**, geb. 1688. † 1719.
  - 1. Sohn stirbt jung.
  - 1. Comtesse.

Carl Ludwig, geb. 16-- † 1699.

Christian, geb. 1621. † 1675. — 1. Sohn stirbt ledig.

Ludwig Albrecht, geb. 1617. † 1664. — Die Kinder erster Ehe, siehe auf der Columne hierneben.

Ludwig II. geb. 1571. † 1634. Stiffter der noch blühenden Wittgensteinischen Linie. — Noch 7. Söhne, so jung und ledig. † — 12. Töchter.

Wilhelm III. geb. 1569. † 1623. Gem. 1. Anna Elisabeth, Gräfich, Saynische Erb-Tochter, 2. Anna Ottilia, Gräfin zu Nassau-Saarbrücken.

Georg V. geb. 1565. † 1631. Stiffter der noch blühenden Berlenburgischen Linie.

Ludwig I. oder der ältere, geb. 1532. † 1605. — Noch 2. Söhne und 1. Tochter.

Wilhelm I. 1499. † 1568. — 1. geistlicher Sohn. — **Johann** VII. 1512. † 1551. — 3. Söhne, so jung sterben.

Eberhard I. 1469. Er ware 1499. todt. — Noch 3. Söhne und 2. Töchter.

Georg I. 1421. lebt noch 1469. — Noch 2. geistliche Söhne.

Johann III. von Sayn, Graf zu **Wittgenstein**, 1357. ware 1440. schon todt. — Noch 1. Sohn und 1. Tochter.

Johann II. genannt von Griffenstein. 1363. 1366.

Engelbert II. 1329. lebt noch 1340. — **Salentin**, 1339. war 1392. schon todt. Gem. Adelheid, Gräfin und Erbin von Wittgenstein. — Noch 2. Söhne und 1. Tochter.

Gottart, oder Gottfried von Sayn, Herr zu Homburg und Valendar, 1324. lebt noch 1353.

1. Tochter. **Engelbert** I. Stiffter der Gräflich-**Wittgensteinischen** Linie. 1287. 1294. 1332. † 1336.

Johannes I. Stiffter der Gräflich-**Saynischen** Linie. 1283. † 1324. 23. Nov.

Johann III. 1357. lebt noch 1404. — 1. Tochter.

Johann II. 1329. 1356. 1359. — Noch drey Söhne und 1. Tochter.

Gottfried, (Godhart) II. 1314. † 1327.

Gerhard I. 1378. † 1419. 15. Sept. — Noch 2. Söhne und 1. Tochter.

Dietrich, geb. 7. Aug. 1415. † 1452. — **Gerhard** II. geb. 1417. † 1493.

Gerhard III. geb. 1454. † 1506. — **Sebastian** I. geb. 1464. † 1498. — Noch 7. Söhne und 7. Töchter.

5. Töchter. — **Johann** V. † 1529. — Noch 2. Töchter.

Johann VI. geb. 1518. † 1560. — Noch 1. Sohn und 1. Tochter.

Adolf, geb. 1538. † 1568. — **Heinrich** IV. geb. 1539. † 1606. **der Letzte seines Stamms.** — **Hermann**, geb. 1543. † 1588. — Noch 3. Töchter.

Dorothea Catharina, vermählte Gräfin von **Sulz**.

Anna Elisabetha, **Erbin von Sayn.** † 1608. Gem. Wilhelm III. Graf zu **Wittgenstein.**

Noch 1. Tochter, † jung.

Chur-Pfalz. §. 303. Einer Sachsen-Eisenachischen Prinzessin ꝛc. Renunciation. §. 304. Rechtliches Bedencken für Brandenburg-Onolzbach.

§. 1.

Dieses Capitel ist wegen der öfftern, langwührigen und curiösen Successions-Streitigkeiten, welche sich in diesem Hause und bey dieser Reichs-Grafschafft ereignet haben, nicht nur im gegenwärtigen Staats-Recht das wichtigste, sondern es dienet auch zur Erläuterung des allgemeinen Staats-Rechts der weltlichen deutschen Reichs-Stände, besonders derer Grafen, sodann des specialen Staats-Rechts verschiedener Chur- und Fürsten, wie auch Grafen, gar vieles. Wichtigkeit dieses Capitels.

§. 2.

Zu besserer Verständniß desselbigen aber dienet die nebengehende Tabell des Gräflich-Saynischen Hauses und dessen Descendenten biß auf den heutigen Tag, darinn jedoch, um alles auf eine Tabell zu bringen, nur derer Haupt-Personen namentlich hat gedacht werden können. Tabell dazu.

§. 3.

Ehemals glaubten einige, die Grafen zu Sayn stammten aus Italien von Siena her, es ist aber eben so unerweißlich, als was man von denen Grafen zu Sayn vorgiebt, welche schon unter König Heinrich I. im 10. Jahrhundert sollen gelebet haben. Falsch angegebene Grafen zu Sayn.

§. 4.

Die älteste ächte Spuhr derer Grafen zu Sayn trifft man an in einem A. 1112. von Herrn Gerlachen von Covern, ausgestellten Revers, als in welchem Henricus & Everhardus Comites de Seyne, als Fidejussores angeführet werden. Dieser Revers findet sich in einer Laachischen A. 1743. gedruckten Deduction, unter den Beylagen num. 41. Aelteste ächte Spuhr.

§. 5.

Heinrichs II. Kinder waren Heinrich III. oder der Grosse, Adelheit, welche an Johann, Grafen von Spanheim, und Agnes, welche an einen Grafen von Castell vermählt worden. Heinrichs II. Kinder.

§. 6.

Heinrich der Grosse hatte keine Kinder, setzte also seiner Schwester Söhne, die Gebrüder von Spanheim, Johann Grafen, Heinrichen, Herrn von Heinsberg, Simon und Eberharden, zu seinen Erben ein, doch dergestalten, daß seine Wittwe seine Güter Lebenslang sollte in Besitz behalten können. Das Testament selbsten ist nicht mehr vorhanden, wohl aber ein Vergleich, welchen diese Wittwe A. 1247. mit besagten Gebrüdern von Spanheim getroffen hat, dessen Haupt-Innhalt ist: Die Wittwe trate ihres Gemahls Erben seine Lehen ab, dagegen behielte sie alle Erb- und eigene Güter, welche er besessen, als Heinrich III. vermacht Sayn seiner Schwester Söhnen.

sie ihn geehliget, und alle Lehen, Erb- und eigene Güter, welche sie und ihr Gemahl gemeinschafftlich erkaufft haben. Das Schloß Löwenburg behielte sie Lebenslang, nach ihrem Tode aber sollte es an die Spanheimische fallen. Die eigentliche Worte des Vergleichs, so weit er zu meinem Vorhaben dienet, sind diese: Sciant ergo tam presentes quam futuri, quod nos fratres de Spaynheim, Johannes Comes, Heynricus Dominus de Heynsberg Symon & Everhardus à venerabili Domina nostra Methilde Comitissa Seynensi relicta avunculi nostri Heynrici Comitis Seynensis recepimus gratiam talem. Cum enim ipsa secundum dispositionem & voluntatem ultimam ejusdem avunculi nostri, omnia feoda sua tam castra quam alia potuisset diebus vite sue in potestate sua & possessione tenuisse, tamen propter Deum & preces nostras & amicorum nostrorum dimisit ea extra suam possessionem, & nos subintravimus, sicut idem statuit avunculus noster & ordinavit. Hec scilicet castrum & oppidum Blankenberg cum feodis attinentibus, Castrum & oppidum Hachenberg cum feodis attinentibus, Castrum Vroizberg, quia feodum est, eo tamen modo & forma, que inter Nos & ipsam est tractata. Castrum Seyne cum suis attinentiis, preter illa que avunculus noster pro anima sua ibidem legavit, scilicet vineas suas & curiam & ea que pertinent ad ipsam. Item Castrum Saffenberg cum feodis attinentibus. Castrum Hilkerode cum feodis attinentibus, Comiciam de Hadamare, Advocaciam de Bunne & similiter omnes Advocacias & Comicias, quas habuit avunculus noster. Ipsa vero predicta Comitissa sibi retinuit in sua potestate dominio & possessione omnia allodia & bona hereditaria, que avunculus noster quum ipsam duxit uxorem, habebat. Item retinuit sibi omnia bona tam allodia quam feoda, quecunque ipsa & avunculus noster communi pecunia compararunt.

Es ist also ein grosser Fehler, wann es **in dem deutschen Reichs-Staat.** *edit. 1738.* heißt: wie A. 1246. der letzte Graf von Sayn gestorben, gab Chur-Fürst Ludwig von Pfalz A. 1273. die Grafschafft Sayn an Graf Gottfrieden von Sponheim. Ubrigens muß bereits zwischen diesen 4. Gebrüdern, Grafen zu Spanheim, eine Theilung der Grafschafft Sayn vorgegangen seyn, wie aus dem **Rechtsgegründet. Bedenck.** *p. 121.-126.* erhellet.

§. 7.

Dieser Söhne theilen A. 1264.

Solchemnach kamen die Grafschafften Spanheim und Sayn zusammen; wurden aber bald wieder zertheilet: Dann Graf Johanns von Spanheim beede Söhne Heinrich und Gottfried theileten A. 1264. die vätterliche Verlassenschafft also, daß Heinrich Spanheim, Gottfried aber Sayn bekame, und die Succession beyder Gebrüder auf Mann- und Weibliche Geschlecht festgesetzet wurde. Die Worte der Theilung lauten so: Gadefredus Comes Seynensis. Notum esse cupimus universis has litteras visuris, quod, cum inter Nos ex una Parte, & dilectum fratrem Nostrum Henricum ex altera, super divisione hereditatis nostre questio verteretur, & in Nos Ipse Henricus, de bona sua voluntate consenserit & fide data promiserit, quod quicquid nos dixeri-

dixerimus vel duxerimus ordinandum ſuper diviſione hereditatis predicte, ratum habeat & gratum, ſecundum quod in literis ſuper hoc confectis plenius continetur. Nos volentes omnes queſtionis & diſcordie, que oriri poſſent inter nos, vias precludere, Sic dicimus & ordinamus: Quod predictus Henricus frater noſter obtineat Comeciam de Spanheym cum Caſtris, municionibus & bonis adtinentibus eidem Comecie, Caſtrenſibus, fidelibus Vaſallis, Miniſterialibus & hominibus eo jure, quo Pater noſter Joannes, Comes de Spanheym ea poſſidet atque tenet, preterea omnia bona allodii, que nos & fratrem Noſtrum ante dictum ſimul attingunt per mortem Domine Aleydis bone memorie, quondam Comitiſſe de Spanheym, quacunque parte Reni ſita predictus Henricus ſolus habeat; inſuper villam Mendich, Wynningyn & Advocaciam de Truyze, cum adtinentiis eorundem & uſibus univerſis ſolus poſſideat & hiis omnibus renunctiamus manu & calamô effeſtucamus. Mortuo etiam Patre Noſtro, aut hereditate ſua per ipſum reſignata infra primi anni ſpacium à die Mortis ſue vel Reſignacionis quinquagynta Marcarum redditus Colon. eidem in bonis noſtris ipſi Henrico melius ſitis juxta noſtrorum & ſuorum amicorum conſilium recipiendas demonſtrabimus quos quinquagynta Marcarum redditus, cum quingentis Marcis reemere poſſumus, nos vel heredes noſtri & ſi medietatem quingentarum marcarum perſolverimus, medietas dictarum quinquagynta marcarum ad Nos vel noſtros heredes libere revertetur. Nobis vero reſervamus Comiciam de Seyne, cum Caſtris, munitionibus, fidelibus, Vaſallis & miniſterialibus & omnibus eorundem adtinentiis, in illa parte Reni ſitis ubi Caſtrum Seyne eſt locatum & omnia bona, que per mortem Domine Methildis quondam Comitiſſe Seynenſis, matertere noſtre, ad nos ambos devolvi potuerunt, defuncto Patre noſtro, noſtra erunt; omnes etiam fideles, miniſteriales & Homines, cujuscunque juris fuerint, qui ratione Patris ad Nos jure hereditario devolvi potuerunt, adtinentes Dominiis Caſtrorum Sayne, Hachinberg, Weltersberg, Vrosbrecht & Holſteyn, quocunque devenerint, vel ubicunque manſerint ex iſta vel illa Parte Reni, nobis & noſtris heredibus remanebunt, ſymiliter dicimus de fidelibus, miniſterialibus & hominibus Caſtrorum de Spanheym, Dylle, Starckenberg & Ellenbach predicto Patri noſtro hereditarie adtinentibus, quod fratri noſtro ſervient ſuo jure, ubicunque manſerint. Volumus etiam, quod tam *Pueri noſtri*, quam Henrici legitimi, ſi quos ipſum habere contigerit, *utriusque Sexus*, ſine aliqua ad invicem moleſtatione, gaudeant dictis Bonis &c.

§. 8.

Einige geben für: Graf Gottfried habe unter ſeinen Söhnen die Verfaſſung gemacht, daß Johannes nach dem Recht der Erſtgeburt die Grafſchafft, ſamt dem Grafen-Titul, alleine behalten, der andere aber mit ſeinem Unterhalt und dem Namen eines bloſſen Herrn von Sayn vorlieb nehmen ſollte; alleine Engelbrecht habe nach des Vatters Tode den Bruder gezwungen, daß er ihme die Herrſchafft Valendar abtreten, und die Herrſchafft Homburg mit ihme theilen müſſen: es iſt aber nicht erweißlich.

Graf Gottfrieds vorgebliche Diſpoſition.

§. 9.

Heyrath und Kinder.

Graf Gottfried zu Sayn zeugte mit Jutta, (welche einige eine Homburgische Erb-Tochter zu seyn angeben; es lässet sich aber bißhero weder das Geschlecht, noch besagte Qualität aus Archiven, oder tüchtigen Scribenten erweisen) Johann und Engelberten.

§. 10.

Diese theilen A. 1294. wiederum.

Diese Gebrüder theilten A. 1294. abermalen, so, daß Johannes Sayn bekame, Engelbert aber halb Homburg und Valendar, beyde aber titulo feodali. Weil nun in dem Streit zwischen denen Saynischen Erb-Töchtern und denen Herren Grafen von Wittgenstein auf diese Theilung sehr vieles ankommt, so will ich sie hier einrucken. Sie lautet aber also: In Dei Nomine Amen. Ad noticiam tam presentium quam etiam futurorum Nos Johannes Dei gratia Comes Seynensis volumus pervenire. Quod, cum quedam dissensio inter nos ex una & dilectum fratrem nostrum Engelbertum, super paterna substantia & hereditaria portione ex parte altera, verteretur, freti amicorum nostrorum consilio utrobique matura deliberatione prehabita, talis inter nos transactio sive compositio intervenit, quod nos nostro & heredum nostrorum nomine ipsi Engelberto, & suis heredibus jure feodi contulimus & conferimus in hiis scriptis bona inferius annotata. Castrum nostrum videlicet in Valendre cum ducentarum marcarum reditibus annis singulis, excepto jure Patronatus Ecclesie Parochialis ibidem, quod nobis & heredibus nostris specialiter reservamus. Harum vero ducentarum marcarum reditus ipsi Engelberto & suis heredibus assignamus & assignavimus ac demonstramus tollendos & percipiendos in decimis, jurisdictione ibidem, hominibus ac aliis nostris reditibus quibuscunque. Post obitum verò matris nostre medietatem castri nostri Hoynburch cum medietate omnium redituum, sicut mater nostra possedit temporibus vite sue, cum ipso Engelberto ac suis heredibus eque dividemus, excepta proprietate bonorum, quam scilicet proprietatem inter nos equaliter dividemus; Secundum quod nobis more Patrie est innatum. Ceterum jurisdictionem nostram in Nuynbrecht, quam actenus possedimus, similiter post obitum nostre matris cum predicto fratre nostro, equaliter dividemus. Preterea jurisdictionem in Gummersbrecht, obligatam Nobili viro Domino Everhardo, Comiti de Marca, pro sexcentis Marcis Denariorum, si fortuna favente redimere voluerimus, tamdiu nos & nostri heredes eandem jurisdictionem possidebimus, donec prefatus Engelbertus, & sui heredes nobis Trecentas Marcas persolverint pecunie numerate, ex tunc eandem jurisdictionem cum eodem Engelberto, & suis heredibus dividere tenebimur contradictione qualibet non obstante. Si vero ipse Engelbertus, ac sui heredes ad pinguiorem fortunam devenerint, & eandem jurisdictionem redimere potuerint, tam diu ipse & sui heredes possidebunt, donec ipsi vel suis heredibus trecentas marcas nos vel heredes nostri persolverimus, ex tunc iidem medietatem jurisdictionis ejusdem nobis vel nostris heredibus restituent vice versa. Hec omnia bona predicta idem Engelbertus, & sui heredes justo feodali Titulo à

nobis

nobis & noſtris heredibus perpetuo poſſidebunt pacificè & quietè, & propter hec nobis & noſtris heredibus homagio perpetuò tenebuntur. Transferimus etiam in ipſum Engelbertum, & ſuos heredes omne jus, quod in predictis bonis nobis aut noſtris heredibus competit vel competere videbatur, quomodolibet promittentes eis per ſollempnem ſtipulationem, quod hanc translationem, ſive collationem firmam gratam habebimus atque ratam. Et quod de cetero ipſis nullam litem & controverſiam, aut queſtionem ſupra predictis bonis per litteras impetratas vel etiam impetrandas, cujuscunque forme vel tenoris extiterint aut exiſtant, vel quocunque modo alio, occaſione bonorum eorundem movebimus & in nullo inpediemus vel inpediri ſuſtinebimus, noſtro nomine aliqua ratione, ingenio, ſive cauſa. Quod nos ſervaturos fide data promittimus, tactis ſacro ſanctis corporali preſtito juramento. Et ſi contrarium factum fuerit per nos vel alios nomine noſtro, in juditio vel extra juditium, aut quocunque modo alio, quod eſſet manifeſtum, vel quod poſſet legitimè comprobari, ſtatim ipſo facto omni fraude & dolo excluſis perjuri pronunctiabimur, & proprie fidei transgreſſores & omni ſolatio, ſuffragio ſive auxilio omnium amicorum noſtrorum arbitramur, nos in perpetuum deſtitutos. &c.

Graf Engelbert hingegen ſtellete dieſen Verzicht von ſich: In Dei Nomine Amen. Ad noticiam tam preſentium quam eciam futurorum nos Engelbertus Frater Comitis Johannis Seynenſis volumus pervenire, quod cum quedam diſſenſio ex Una inter Nos & dilectum fratrem noſtrum Johannem Comitem predictum ſuper paterna ſubſtantia & hereditaria portione à nobis ab ipſo requiſita ex parte altera verteretur, freti amicorum noſtrorum conſilio utrobique matura deliberacione prehabita, talis inter nos transactio ſive compoſicio intervenit, quod nos noſtro & heredum noſtrorum nomine ab ipſo fratre noſtro Comite Johanne predicto cum graciarum actione jure feodi ſuſcepimus bona inferius annotata, videlicet Caſtrum Valendre cum ducentarum Marcarum reditibus annis ſingulis, excepto jure Patronatus Eccleſie Parochialis ibidem, quod ſibi ac ſuis heredibus ſpecialiter reſervavit. Harum vero ducentarum Marcarum reditus nobis ac noſtris heredibus predictus frater noſter aſſignat & aſſignavit ac demonſtravit tollendos & percipiendos in loco predicto Valendre, in Decimis, hominibus, jurisdictione ibidem ac aliis ſuis reditibus quibuscunque; poſt obitum autem matris noſtre medietatem Caſtri Hohenburgk, cum medietate omnium redituum, ſicut mater noſtra poſſedit temporibus vite ſue, ipſe ac ſui heredes nobiscum ac cum noſtris heredibus eque dividen, excepta proprietate bonorum, quam ſcilicet proprietatem inter nos equaliter dividemus, ſecundum quod unicuique noſtrum more patrie eſt innatum. Ceterum jurisdictionem ſuam in Numbrecht, quam hactenus poſſedit, ſimiliter poſt obitum matris noſtre nobiscum ac cum noſtris heredibus ſe diviſurum equaliter repromiſit. Preterea jurisdictionem in Gummersbrecht obligatam nobili viro, Domino Eberhardo Comiti de Marcha pro ſexcentis Marcis denariorum, ex proceſſu temporis, ſi fortuna favente idem frater noſter, aut ſui here[illegible], redemerint, tamdiu eandem jurisdictionem ipſe ac

ſui heredes poſſidebunt, donec ſibi ac ſuis heredibus nos, aut noſtri heredes, trecentas Marcas perſolverimus pecunie numerate, ex tunc eandem jurisdictionem nobiscum dividere tenebuntur, contradictione qualibet non obſtante. Si vero Nos aut noſtri heredes, forte ad pinguiorem fortunam devenerimus, & eandem jurisdictionem redimere potuerimus, tamdiu eam poſſidebimus donec nobis ac noſtris heredibus trecente Marce à predicto fratre noſtro, Comite Johanne, aut ſuis heredibus fuerint perſolute, ex tunc ipſis medietatem jurisdictionis ejusdem reſtituere tenebimur vice versâ. Hec autem omnia bona predicta, Nos & noſtri heredes ab ipſo fratre noſtro, Comite Johanne, ac ſuis heredibus juſto feodali titulo ſuſcepimus, ac perpetuò poſſidebimus pacificè ac quietè, & propter hec, ſibi ac ſuis heredibus fideli homagio erimus & ſumus in perpetuum obligati. Promittimus etiam ipſi fratri noſtro, Johanni Comiti, ſepe fato, ac ſuis heredibus, fide data, quod hac translatione ſive donatione feodali memorata in omnibus & per omnia contenti erimus & quidem de omni jure, quod nobis competit, vel quomodolibet competere videbatur, in paterna ac hereditaria portione, ſeu in totali Comecia Seynenſi, tam de bonis habitis, quam habendis, quam etiam de omni jure, quod nobis competere jam poſſit, vel eciam competere poterit in futuro, plenam facimus renunciationem penitus in hiis ſcriptis, promittentes ipſis per ſolempnem ſtipulacionem, quod hanc translacionem ſive feodalem collacionem ab ipſo fratre noſtro nobis factam, firmam, gratam habemus, atq'ie ratam, & quidem ſupra paterna porcione de cetero ipſi fratri noſtro Johanni Comiti, aut ſuis heredibus, nullam, in perpetuò litem, controverſiam aut contradictionem per literas impetratas vel etiam impetrandas, cujuscunque forme vel tenoris extiterint vel exiſtant, vel quocunque modo alio, occaſione paterne portionis prefate movebimus & in nullo impediemus, vel impediri ſuſtinebimus noſtro nomine, aliqua racione, ingenio ſive cauſa, nec etiam propter hoc eos conveniemus in foro Eccleſiaſtico vel Civili, nec eandem paternam porcionem imperpetuum requiremus. Renunciamus inſuper exceptioni doli mali, metus cauſa, & in factum, beneficio reſtitutionis in integrum, non obſtante quadraginta annorum aut cujuscunque temporis preſcriptione, conſtitucioni de duabus dietis, & omni ſuffragio juris, Legum, canonum, conſuetudinum, & ſtatutorum auxilio, omnibusque defenſionibus, exceptionibus, appellationibus & earum proſecutionibus omnique actioni, & querele, quibus contra premiſſa, vel aliquod premiſſorum, venire, facere vel attemtare poſſemus, vel in aliquo adjuvari: quod Nos ſervaturos fide data promittimus, tactis Sacroſanctis, corporali preſtito juramento, & ſi contrarium factum fuerit per nos vel per alios noſtro nomine in judicio Eccleſiaſtico vel civili, vel eciam extra judicium, aut quocunque alio modo, quod eſſet manifeſtum, vel quod poſſet legitimè comprobari, ſtatim ipſo facto, omni fraude & dolo excluſis perjuri pronunciabimur, & proprie fidei transgreſſores & omni ſolacio, ſuffragio ſive auxilio omnium amicorum noſtrorum arbitramur nos imperpetuum deſtitutos, & omnia feoda noſtra prenotata ſive bona nobis à ſepè fato fratre noſtro Johanne Comite collata & aſſignata, ipsô facto ſibi

& ſuis heredibus vacabunt liberè & ſolutè, & ad hoc nos preſentibus firmiter obligamus. In cujus facti evidenciam, robur ac debitam firmitatem ſigillo Sereniſſimi Domini noſtri Romanorum Regis Adolphi, ac Matris noſtre Jutthe, olim Comitiſſe Seynenſis, ac noſtro, nec non ſigillis virorum Nobilium ſubſcriptorum videlicet, Domini Comitis Adolphi de Monte, Domini Everhardi Comitis de Marcha, Comitis Johannis de Spanheym, Comitis Gerhardi de Dietſe, Comitis Ruperti de Vyrnenburgh, Comitis Wilhelmi de Nuwenar, Comitis Henrici de Solmſe, Johannis Domini de Lewenburgh, Gyſonis Domini de Molsberg, & Johannis de Nuwenar, roborari petivimus preſens ſcriptum. Et nos Adolphus Dei gratia Romanorum Rex, & ſemper Auguſtus, Juttha olim Comitiſſa Seynenſis, Adolphus Comes de Monte, Everhardus Comes de Marcha, Johannes Comes de Spanheym, Gerhardus Comes de Dietſe, Rupertus Comes de Vyrnenburgh, Wilhelmus Comes de Nuwenar, Henricus Comes de Solmſe, Johannes Dominus de Lewenburgh, Gyſo Dominus de Molsberg, & Johannes de Nuwenar, prefati, ad inſtanciam & rogatum Engelberti predicti Sigilla noſtra duximus preſentibus appendenda. Datum & Actum Anno Domini Milleſimo ducenteſimo nonageſimo quarto, Indictione ſeptima, in die Beatorum Martyrum Tyburtii & Valeriani.

§. 11.

Von Graf Engelberten (deſſen Enckel Salentin die Erbin von Wittgenſtein heyrathete,) kommet das geſammte Haus derer jetztlebenden Herren Grafen von Wittgenſtein her; Graf Johannis Linie aber ſetzte den Sayniſchen Stamm fort, und um dieſen letztern iſt es hier eigentlich zu thun. Engelberts

§. 12.

Ermeldter Graf Johann I. hat mehrere Söhne gehabt, von welchen aber nur einer, Graf Johann II. einen Sohn, Johann III. gezeuget. und Johannes Nachkommen.

§. 13.

Dieſer mittlere Graf Johann hatte mit ſeinem Ohm Engelberten von Sayn einigen Streit wegen der Grafſchafft Sayn; ſie wurden aber durch ihre Freunde wieder mit einander vertragen und Graf Johann ſtellte A. 1328. eine Urkunde aus, daß Herr Engelbert und ſeine Erben haben und beſitzen ſollen alles Gut, das ihnen ſein Vatter gegeben und bewieſen habe, als in denen Briefen ſtehe, die darüber gegeben worden und fort (oder, noch darüber,) die Kirchen-Satzung zu Vallendar ꝛc. Johann der mittlere komt in Streit mit ſeinem Ohm Engelberten von Sayn, wegen der Grafſchafft Sayn.

§. 14.

Graf Johann der Jüngere zeugte Graf Gerharden, nebſt noch zweyen Söhnen und einer Tochter. Dieſer Graf Gerhard heyrathete Annam, Gräfin von Solms und Mit-Erbin von Falckenſtein und bekame durch ſie allerley Güter, davon unten. Seine Söhne waren Dieterich, ſo ohne Kinder geſtorben, und Gerhardt II. Seine Nachkommen.

Graf Gerhardt II. vermählte sich mit Elisabethen Gräfin von Sirck, einer Bruders-Tochter Chur-Fürst Jacobs zu Trier, von deme und ihrem Vatter sie (wie hernach zu sehen,) unterschiedene Herrschafften, ꝛc. ererbte. Sein älterer Sohn Gerhardt III. zeugete nur Töchter; der jüngere, Sebastian, aber einen Sohn Johannem.

Johannes war, ein Vatter eines andern Johannis und Sebastians, dieser starb erblos, jener dagegen zeugete zwar drey Söhne, die aber ihren Stamm beschlossen, und durch ihren Tod der erste Saynische Successions-Streit entstunde.

§. 15.

Letzte Grafen von Sayn Spanheimischen Stams.

Der älteste Adolf, starb schon A. 1568. mit Hinterlassung einer einigen Tochter, Dorothea Catharina, so einen Grafen von Sulz ehligte.

Darauf starb der jüngste, Hermann A. 1588. mit Hinterlassung auch einer einigen Tochter, Anna Elisabeth, nachmahliger Gräfin von Wittgenstein.

Die ganze Grafschafft kame also alleine auf den mittelsten vorhin geistlich geweßten Bruder, Heinrich, welcher gar keine Kinder erzeuget hat.

§. 16.

Wittgenstein bemühet sich, ihnen zu succediren.

Bey diesen Umständen nun gaben sich die Herren Grafen zu Wittgenstein alle ersinnliche Mühe, es wohl zu unterbauen, daß, nach Abgang derer Grafen zu Sayn, ihre Lande auf sie fallen möchten; sonderlich aber liesse es sich Graf Ludwig der Aeltere angelegen seyn und bedienete sich dazu seines an dem Chur-Pfälzischen Hof, allwo er Groß-Hofmeister ware, habenden Credits.

§. 17.

Project einer Erb-Einigung.

Er liesse auch eine Formul einer Erb-Einigung zwischen beeden Häusern Sayn und Wittgenstein entwerffen, darinnen es unter andern heißt: „Wo sichs zutragen sollt, daß unser einer oder mehr keine „männliche Leibes-Lehens-Erben, sondern allein eheliche Töchter, so „zu der Heil. Ehe noch nicht ausgesatzt, im Leben hinterlassen wird, „daß alsdann denselben alle ihres verstorbenen Herrn Vatters Erb-„Lehen und allodial-bewegliche und unbewegliche Güter erblich zufal-„len, folgen und verbleiben sollen. ꝛc.„ Der Tractat kam aber nicht zu Stande.

§. 18.

Vertrag zwischen Sayn und Wittgenstein de Anno 1588.

Indessen schlosse, als es damit nicht fort wollte, Graf Ludwig An. 1588. 30. Octobr. mit Graf Heinrich einstweilen einen andern Vergleich dahin: Ob dann wohl dieselbig Erb-Einigung aus allerhand darunter vorgefallenen Verhinderungen und Bedencken ihre Wircklichkeit noch zur Zeit nicht erreichet, daß doch wohlermeldter

Graf

Graf Henrich zu Sayn ꝛc. auf Graf Ludwigs zu Wittgenstein ꝛc. An. 1588.
hiebevor und jetzo abermalen beschehen Ansuchen und Bitten, sich noch-
malen dahin hat erkläret, woferne Se. Gn. ohne Leibes-Erben wür-
den abgehen, Sie zufrieden wären, daß alsdann wohlbesagter Graf
Ludwig zu Wittgenstein und Sr. Gn. Söhne, doch dergestalt, daß
einer von denselben, als nemlich Graf Wilhelm zu Wittgenstein,
Weyland Graf Hermann zu Sayn ꝛc. Wohllöbl. Gedächtniß nach-
gelassene Tochter Fräulein Annen Elisabeth zu Sayn, eheligte, und
sie beyde und ihre Leibes-Erben die Grafschafft Sayn allein erbeten,
im Fall sie aber keine Kinder verlassen würden, alsdann die andere
Graf Ludwigs zu Wittgenstein Söhne ihm succediren sollten, zu wel-
chem Ende dann auch Ihre Gn. obbemeldten beyden Doctoribus,
(Regnero Sixtino und Andrea Christiano) durch derselben Rath und
Secretarium, M. Christianum Fischbach, der Länge nach haben be-
richten und anzeigen lassen, was es mit der Grafschafft Sayn, Mann-
Erb-Lehen und Allodial-Gütern, wie auch hinwieder den Beschweru-
gen, so darauf stünden, vor eine Gelegenheit hat, und weil darbey
vorgelauffen, daß bey den Lehen-Herrn schwerlich die Belehnung zu
erhalten seyn werde, es sey dann, daß von Graf Ludwigen zu Witt-
genstein der Communis stipes dociret werde, welchergestalt nemlich
Seine Gn. von dem Haus Sayn ihre Ankunfft haben und her kom-
men, und also vermög gemeiner Rechten zu solchem Lehen befugt
seyn, und darmit von dem Lehen-Herren billig investiret und belehnet
würden, hat Graf Heinrich zu Sayn auch Sr. Gn. hiebevor besche-
henen Erbieten nach bewilliget und zugesaget, Graf Ludwigs Gn.
alsdann davon nothwendigen Bericht und Documenta, damit sie den
communem stipitem destomehr dociren könnten, aus derselben Canz-
ley mitzutheilen und folgen zu lassen, auch wenn sie zu Trier, Pfalz
und andern Lehen-Herren ziehen, und umb die Belehnung bey den-
selben anhalten wollten, nicht allein an dieselbige Herren zu schreiben,
und dieselbige mit Bitten zu helffen, Graf Ludwigen damit zu beleh-
nen, sondern, wo von nöthen und sonderlich gegen Heidelberg, auch
ein oder zwey Ihrer Gn. Diener, so der Pfälzischen Lehen halber,
was es damit vor eine Gelegenheit habe und hiebevor sey gehalten
worden, den besten Bericht haben, mit zu geben, auch was sonst zu
Beförderung dieser Sachen weiter vonnöthen seyn würde, jederzeit
möglichsten Fleisses befördern zu helffen. So viel aber den vorgeschla-
genen Heyrath zwischen Graf Ludwigs zu Wittgenstein Sohn, Graf
Wilhelmen zu Wittgenstein und Fräulein Anna Elisabeth zu Sayn an-
langet, weil wohlermeldter Graf Ludwig sich erkläret, was GOTT
darinn versehen, und die Freunde vor gut ansehen, auch beyde junge
Personen sich selbst würden gefallen lassen, daß Seine Gn. solch nicht
zuwider seyn solt, und wohlermeldter Graf Heinrich zu Sayn, dar-
auf nicht allein eine Instruction auf Seiner Gn. Amtmann zu Hachen-
burg, Martin Müller hat stellen lassen, damit zu dem auch Wohlge-
borenen Graf Georgen zu Erbach, und Seiner Gnaden Schwester,
Weyl. Graf Hermann zu Sayn nachgelassenen Wittiben, als ober-
meldten Fräulein Frau Mutter zu ziehen, und bey Ihren Gn. Gn. um
ebenmäßigen Consens anzuhalten, sondern auch, was sich wohler-

An. 1591. meldter Graf Ludwig zu Wittgenstein erkläret, anzuzeigen, ist abgeredt und verabschiedet, wann wohlermeldter von Erbach und die Wittibe, auch die Frau Mutter sich druff auch ihres Theils erklären werden, daß wohlermedter Graf Heinrich zu Sayn, ꝛc. solches Graf Ludwigen hiernechst wollen zuschreiben, und im Fall die Frau Mutter und ihr Bruder Graf Georg zu Erbach, sich solchen Heyrath ebenmäßiger Gestalt gefallen lassen, daß alsdann von den pactis dotalitiis gehandelt, und wo man sich derselben wird vergleichen können, das matrimonium vollzogen werden solle, dabey dann Graf Heinrich zu Sayn zu mehrer Anzeigung Seiner Gn. Affection auch geneigten guten Willen, so sie zu dieser Sache tragen, sich noch ferner erkläret, auch versprochen und zugesagt hat, es werde gleich die Belehnung bey obhöchst und hoch gedachten Lehenherrn erhalten oder nicht, Ihrer Gn. Baase dem Frawlein, in Ansehung der nahen Verwandtniß und Blutfreundschafft, nichts da weniger mit dem dote und sonsten, es sey Donations- oder Testaments-weiß, oder wie solches zu Recht am beständigsten seyn kan und mag, oder sonsten zum dienstlichsten möchte erachtet werden, dermassen zu versehen, zu bedencken und zu versorgen, daß sie ihrem Stande gemäß, ehrlich und stattlich ausgesetzet werden, und man verhoffentlich zufrieden seyn, und sich dessen gegen Ihr. Gn. zu bedancken, so viel da mehr Ursach haben solle. Neben deme, daß Ihre Gn. auch in guter Hoffnung stünden, daß, wofern sie noch nur ein Jahr oder drey im Leben bleiben sollten, den mehrern Theil der Schulden und Beschwerungen abzulegen, und alsdann dem Fräulein die bona allodialia nebenst den feudis foemineis oder Erb-Lehen, dazu sie sonsten berechtiget, und sich nicht auf ein geringes belauffen, so viel möglich zu freyen und wiederum ledig zu machen, welcher freundl. und respect. gnädiger Erklärung sich gegen Ihr. Gn. von wegen Ihrer Gn. Herrn zu Wittgenstein und Nassawe obbemeldte Gesandten sich freundlich und dienstl. und vor Ihre Person in Unterthänigkeit bedancket, und dieselbige ihren Gn. also zurück zu bringen, haben auf sich genommen, des Versehens, Sie damit zufrieden seyn würden.

§. 19.

Graf Wilheims zu Wittgenstein Heyrath mit einer Saynischen Erb-Tochter, und Ehe-Pacten.

Anno 1591. kame auch die Heyrath Graf Wilhelms zu Wittgenstein mit der Gräfin Annen Elisabeth zu Sayn würcklich zu Stande, und heißt es in denen Ehe-Pacten: Demnach soll und wil auch unsere freundliche liebe Baaß, Fräulein Anna Elisabetha, mit Wissen und Willen ihres Ehe-Gemahls, Graf Wilhelms zu Wittgenstein, uns Heinrich Grafen zu Sayn ꝛc. ihrem fr. lieben Vettern, und förters allen gebohrnen Grafen zu Sayn, zu gutem, bey ihrem geschwornem Eyd, wie sich das gebühret, genugsamlich Verzieg thun, uf alles Väterlich und Vetterlich Erbgut und ander lädige Anfäll, so sie aus der Grafschafft Sayn, und darzu gehörigen Herrschafften hat vähig und gewärtig seyn können, in aller Form und Massen, wie bey der Grafschafft Sayn herkommen, darüber gewöhnliche Verziegs-Brief ufgerichtet werden sollen, doch alles mit dieser ausdrücklicher Maaß und Vorbehaltung, ob Sach were, daß über kurz oder lang der Mannliche Stamm der Grafen zu Sayn (welches der Allmächtige GOTT gnädiglich

diglich verhüten wolle) abgienge, daß dem Fräulein Anna Elisabeth, als einer Tochter zu Sayn, zu ihrem gebührenden Erbtheil, neben und mit andern Töchtern der Grafschafft Sayn an allen eigenthumlichen Gütern, und Verlassenschafft, auch der Erb-Lehen, das sey ligend oder fahrend, beweglich oder unbeweglich, was weiblich Geschlecht dessen vähig seyn mag, wiederumb einen freyen Zugang haben, und gemelter Verzieg, sie oder ihre eheliche Erben, daran nicht hindern oder schädlich seyn soll, vermög besonderer Briefflicher Uhrkund, welche Ihro Ld. derowegen zugestellet werden sollen. An. 1592.

§. 20.

Graf Heinrichs zu Sayn Testament.

Anno 1592. machte Graf Heinrich zu Sayn sein Testament und verordnete darinn: Uff den Fall dann wir ohne Hinterlassung ehliger Leibs-Erben mit Tod verfahren würden; So benennen, setzen, instituiren und machen wir nunmehr und an statt wohl ermelts unsers verstorbenen lieben Bruders, Grafen Hermanns zu Sayn, ꝛc. Christseeligen, dessen L. hinterlassene Eheliche Tochter die auch Wohlgeborne Anna Elisabeth, gebohrne Gräfin zu Sayn, Gräfin und Frau zu Wittgenstein ꝛc. unsere freundl. liebe Tochter und Baase und Ihre Manns-Erben, so sie nach GOttes Seegen mit Ihren izigen Herrn und Ehegemahl dem auch Wohlgebohrnen Wilhelm v. Sayn, Grafen zu Wittgenstein ꝛc. unserm lieben Vettern und Sohn, bekommen möchte, in allen und jeden unsern noch unverschriebenen und unvermachten Nachgelassenschafften, sowohl Lehen- als Allodial-Gütern, wie die seyn und Nahmen haben möchten, davon nichts ausgenommen, die mit allen Forderungen, Rechten und Gerechtigkeiten nach unserm Christl. Ableiben, an unser statt zu haben, zu besitzen, damit zu thun und zu lassen, inmassen wir bey unsern Lebzeiten gethan, oder auch wohlermelter unser freundl. lieber Bruder seeliger, da er unsern Tod erlebet hette, Krafft hinvoriger Dispositionen hette thun sollen, können, oder mögen, ohne jemandts, wer der auch ist, Intrag oder Hinderung, ꝛc. ꝛc. Weil auch unsere liebe Baase, Dorothea Catarina, gebohrne von Sayn, Gräfin und Frau zu Sulz, weylandt wohlged. unserm geliebtem Brudern, Grafe Hermann seeliger, auch uns und dem ganzem Haus Sayn allerhand Schimpf, Verdruß und Leidt, inmaße das J. L. selbsten, wie auch andern guten Leuthen wohl bewußt, zugefugt; Ihr Herr und Ehegemahl auch uns fast genöthiget, daß wir S. L. viel mehr und weiter, als sonderlich nach jeziger Sachen Geschaffenheit einer Tochter von Sayn gebühret, zu S. L. Gemahlin wohlermelter unser Baasen Heyrath-Geld und Ausfertigung verschreiben müßen, unangesehen auch, daß weil. Ihr Herr Vatter, unser freundlicher lieber Bruder, Graf Adolff zu Sayn, ꝛc. seel. sowohl unsere als S. L. Portionen, Lehen und eigenthümliche Güter mit merckl. Schulden, so zu mehrerm Theil noch unabgetragen, beschweret, dahern wir wohl befugt, Ihre L. allerdings auszuschliessen, und weiter nichts zu verordnen, jedoch aus Vetterlicher Zuneigung, so legieren und verschaffen wir Ihrer L. zwey tausend Floren pro 15. Bazen, die obwohlgemeldte unsere Baase und Tochter, als unsere eingeschriebene Erbin, Fr. Anna Elisabetha Gräfin zu Sayn, ꝛc. Frau zu Wittgenstein ꝛc. oder von Ihrentwe-

An. 1592. gen, deren mit Ihrem jetzigen Herrn und Gemahl erziehlete Manns-Erben, nach unserm Absterben und aus unserer Verlassenschafft, gegen Quittung, und ein General-Verzigh ꝛc. bezahlen und richtig machen. — — —

Wir wollen aber obangeregte Erb-Satzungen wohlgedachter unserer Freundl. Baasen und Tochter, Anna Elisabeth ꝛc. anders und ferner nicht gemeinet, verstanden noch extendiret haben, dann uff Ihrer L. von wegen deren Manns-Erben, so sie verhoffentlich mit wohlermeldten Ihrem Herrn und Gemahl, unserm Vetter und Sohn Grafen Wilhelmen, ꝛc. erziehlen möchten. Derohalben, da es sich, nach dem Willen GOttes des Allmächtigen begebe, daß mehr wohlgemeldte unsere Freundl. Liebe Baase und Tochter Anna Elisabetha, gebohrne Gräfin zu Sayn, mit vor wohlermeldtem Ihrem Herrn und Ehegemahlen, unserm auch lieben Vettern und Sohn, Grafe Wilhelmen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, keine Manns-Erben erziehlen oder hinterlassen würdte; gleichwohl und in Erwegung, daß jetzt wohlermeldts unsers Vettern und Sohns Grafe Wilhelms Voreltern aus dem Hause Sayn herkommen und gebohren, dahero mit uns eines Stammes, Namens, Geblüts und also nechste Agnaten seynd, sein Grafe Wilhelms L. auch sich mit unserm guten Wissen und Willen an wohlermeldte unsere Liebe Tochter und Baase verheyrathet, also und zu Ehren, Beförderung und mehrerm Aufnehmen des Geschlechts, auch wegen sonderliche Liebe und Neigung, wir jederzeit zu dem Hause wohlermeldter von Sayn, Grafen zue Wittgenstein, ꝛc. bevor aber dick wohlermeldten Unsern Vettern und Sohn, Grafe Wilhelm ꝛc. getragen und noch, so ist unsere beständige Meynung, setzen, ordnen, und wollen auch hiemit und in Krafft dieses unsers Testaments und letzten Willens, uff den Fall, inmassen obgemeldte sie beyde keine Manns-Erben von ihren Leibern gebohren haben würden, daß nichts destoweniger dick wohlermeldter unser Vetter und Sohn Wilhelmen von Sayn, Grafe zu Wittgenstein, an statt seiner Gemahlin unser Baaß und Tochter in allen und jeden unsern Verlassenschafften, die seyen Lehen, oder eigen, unser substituirter Erb und Successor seyn, und da auch seine Lieben ohne Ehelichen Leibs-Manns-Erben mit Todte verfahren, dessen ältister ehel. Bruder, denen S. L. in zeit Ihres Absterbens aus dem Haus und Geschlecht der Grafen von Wittgenstein ꝛc. gebohren hinderlassen werde, Ihme in all solchem succediren, die und Ihre Nachkommen auch gleichwohl verbunden seyn sollen, alle die diesem Testament inverleibte Conditiones zu halten, erfüllen und zu vollnziehen, oder sich solcher unser Verlassenschafft unfehig gemacht haben. Würde es auch der Allmechtige GOTT, nach seinem gnädigen Willen und also schicken, daß mehr wohlermeldte Unsere Tochter und Baase, Anna Elisabetha, wohlgemeldten Ihren Herrn und Ehegemahl Grafe Wilhelm von Sayn Grafen zu Wittgenstein überlebete, und nur allein Töchter, von S. L. in Erster Ehe erzeuget, oder aber sich darauf in fernere Ehe begebe, und darinnen Kinder, die wehren Söhne oder Töchter erziehlte, so sollen uff solche Fälle Sie unsere Baase und Tochter, vielweniger ihre Kinder, aller vor-

vorberührter unserer Nachlassenschafften, sonderlich Land und Leuth ferner nit pfehig, sondern sie, unsere Tochter und Baase, oder deren L. Kindere schuldig seyn, gegen Empfahung einer gebührender Erstattung, uff beyderseits nechster Verwandten Freund Erachtung und Erkentnus, abzutretten, und die dick wohlermeldtes unsers Sohns Grafe Wilhelms hinterlassenen ältisten Bruder, und desselben hinderlassenen negsten Manns-Erben desselben Namens und Stammes, ohne einige Einredt oder Verweigerungen, erzehlter Gestalt folgen und bleiben zu lassen, alles zu dem Ende und dahin gerichtet und gemeint, uff daß die Grafschafft Sayn mit denen zugehörigl. Herrschafften, Land und Leuthen, Inmassen wir die innhaben, ungetrennet bey denen nechsten Agnaten unsers Stamms und Namens, soviel müglich, bleiben und erhalten werden möchten. Damit auch diß unser Testament und letzter Will in allen Puncten desto gewisser vollnzogen und gehalten werde, sezen und ordnen wir hiemit wohlbedächtlich, daß im Fall unser Zuversicht zuwider, unsere eingesetzt und substituirte, als auch deroselben Erben und Successores nach unserm Todt diesem unserm lezten Willen, sonderlich aber unser Christl. Religion betreffent, als auch in andern Puncten widerstreben und denselben nicht unverbrüchlich halten, und vollnziehen würden, alsdann dieselbe per Ejusmodi ingratitudinem, die Erbsatzung mit der That verwirckt haben, deroselben sich verlustig machen, und andern unsern ab intestato venientibus haeredibus, so diesem Testament gemäß leben würden, Ihre actiones contra ingratos haeredes hiemit austrücklich vorbehalten seyn. — — — An. 1592.

Setzen und ordnen auch ferners, auf den Fall, wieder unser Zuversicht, wohlermeldtes unsers Sohns und Vettern, Graf Wilhelms zu Wittgenstein, Herr Vatter und Bruder, oder anderer Ihr L. L. Erben für sich selbst einiges Rechtens, oder Forderung zu unser Graf- und Herrschafften nach unserm Todt sich anzumassen unterstehen, und diß unser Testament und lezten Willen in einigen Puncten anfechten und dargegen mit oder ohne Recht etwas thun und handeln würden, daß alsdann nit allein dieselbe was Ihnen dahero vielleicht gebühren möchten, damit verwirckt haben, und davon hiemit excludirt und enterbt, sondern auch dadurch wohlgedachter Grafe Wilhelm und seine Leibes-Erben unser Erb-Satzung verlustig gemacht seyn, und andere unsere nechste Erben, welche diesen unsern lezten Willen in allweg unverbrüchlich halten und vollnziehen werden, an deroselben statt tretten, und unsere rechte Erben auf den Fall hiemit verordnet und eingesezt seyn sollen. Wir wollen aber uns austrücklichen vorbehalten haben, thun das auch hiermit und in krafft dieses in bester beständigster Form. — — —

Diesem Testament auch ab- und zuzuthun, oder wenn und wie es uns beliebet, dasselb gar abzuschaffen, zu revociren, cassiren, und an dessen statt ein ander Testament und Erb-Satzung, wie auch Codicill, Donationes oder andere Verschaffungen uffzurichten ꝛc. ꝛc.

Wie aber dieser Herr solchen seinen Willen hernachmals verschiedentlich geändert habe, werden wir bald vernehmen, daran aber das

An. 1593. Haus Wittgenstein durch den ihme über den Hals gebrachten Chur-Pfälzischen Sequester selbst am meisten Schuld ware.

§. 21.

Chur-Pfälzische Versicherung für Wittgenstein.

Anno 1593. den 2. Apr. gabe Chur-Fürst Friderich zu Pfalz obgedachten seinem Groß-Hofmeister, Graf Ludwig zu Wittgenstein, ein Decret: Woferne der Graf die Copias, so er hiebevor zu Beweisung der Saynischen Genealogie und Lehens-Succession an allerhand unterschiedlichen Documenten, Lehen-Briefen und Reversalen zur Chur-Pfälzischen Canzley übergeben, mit den rechten unverdächtigen Originalien belegen und bescheinigen, und daß Graf Wilhelm und Georg von Wittgenstein, gewesener Thum-Dechant zu Cölln, eheleibliche Brüder und Graf Eberhards Söhne gewesen, beweißlich darthun werde, daß alsdann der Chur-Fürst ihme, auf den Fall Graf Heinrich zu Sayn, so jetziger Zeit der Letzte seines Stammes seye, ohne Leibes-Lehens-fähige Erben Todes verfahren sollte, mit der von Chur-Pfalz lehenbaren Grafschafft Sayn und derselben Zugehör, wie solches alles biß anhero die Grafen von Sayn von Chur-Pfalz empfänglich hergebracht, investiren und belehnen wolle, dergestalt, daß der Graf sich dagegen reversiren solle, da sich ins künfftige bey Chur-Fürstlicher Pfalz begründete Nachrichtung befinden sollte, daß der Chur-Fürst, solche Belehnung von Rechtes wegen ihme widerfahren zu lassen, nicht schuldig gewesen, er die empfangene Lehen-Brieffe wiederum wolle heraus geben und von den Lehenstücken allerdings gutwilliglich abtretten und immittelst nach bestem Vermögen daran seyn, daß alles dasjenige, so mehrbemelter Grafschafft Sayn wegen von Chur-Fürstlicher Pfalz Lehen-rührig ist, eigentlich erkundiget und remittiret werde.

An eben diesem Tage erhielte auch Graf Heinrich zu Sayn von Chur-Pfalz die würckliche Belehnung.

§. 22.

Graf Ludwigs zu Wittgenstein Testament.

Den 19. May machte Graf Ludwig zu Wittgenstein ein Testament, und verordnete darinnen: Nachdem wir aber in der Anwartung stehen, daß uff den Fall der Wohlgebohrne Henrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Muncklar und Mainzenberg, ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter als jetzo der letztlebende seines Stamms, ohne Hinterlassung ehlicher Leibs-Lehens-Erben mit Tod abgehen sollte, die Grafschafft Sayn auf uns als den nechsten Agnaten fallen werden, derowegen wir dann bey der Chur-Fürstlichen Pfalz als Lehen-Herrn der Grafschafft Sayn, Uns mit deroselben eventualiter zu belehnen, Ansuchung gethan, darauf auch gute Vertröstung empfangen; So verordnen wir hiemit, daß auf den Fall die Grafschafft Sayn, wie gemeldt, entweder gar, oder zum wenigsten so viel, als wir unserm Sohn Wilhelm in diesem Unserm Testament und letzten Willen hieroben zugeordnet haben, auf uns jure Agnationis erwachsen würde, er unser Sohn Wilhelm alsdann den andern unsern Söhnen weichen, auch der seiner Gemahlin verordneter Wittum fallen, und er und seiner Gemahlin

lin Frau Anna Elisabeth und ihrer beyder Leibs-Lehens-Erben dieselbige Grafschafft Sayn inhaben und besitzen, aber nach ihrem und ihrer Leibs-Lehens-Erben tödtlichen Abgang bemeldte Grafschafft wieder zurück auf uns und unsere Erben fallen sollen. Unser Sohn Ludwig aber an seine Wilhelms statt in die Grafschafft Wittgenstein, und dasjenige, so wir demselbigen zugewiesen, tretten, und sonsten mit ihme durchaus gehalten werden, wie wir unsers Sohns Wilhelms halben hieroben disponiret haben. An. 1594.

§. 23.

Anno 1594. 27. Mart. belehnete der Chur-Fürst zu Pfalz seinen Groß-Hofmeister, Graf Ludwig zu Wittgenstein, würcklich, doch nur eventualiter, auf den Fall, da Graf Heinrich zu Sayn keine Lehens-fähige Leibs-Mann-Lehens-Erben nach sich im Leben verlassen würde, mit der Grafschafft Sayn. Pfalz belehnet Wittgenstein eventualiter

§. 24.

Den 18. Jul. darauf stellte dieser Graf Ludwig Graf Heinrichen zu Sayn folgenden Revers deswegen aus: Wir Ludwig von Sayn Graf zu Wittgenstein ꝛc. Herr zu Homburg, thun kund vor uns und unsere Erben, und Nachkommen, mit diesem Brief öffentlich bekennend, Nachdem weyl. der Wohlgebohrne Gottfried Grafe zu Sayn, ꝛc. Löblicher Gedächtnüß im Jahr 1273. die Grafschafft Sayn der Chur-Pfalz ufgetragen, und von deroselben also bald wiederumb zu Lehen empfangen, folgends auch im Jahr 1294. zwischen gedachtes Gottfrieden beyden hinterlassenen Söhnen, weyland den auch Wohlgebohrnen Johann und Engelbrechten, Grafen zu Sayn, eine brüderliche Theilung, und darüber ein Vertrag ufgerichtet, darinnen Graf Engelberth, als der Jüngere, dem ältern Bruder Graf Johann, von der Grafschafft Sayn, und anderer Vätterlicher Erbschafft, gutwillig gewichen, und sich auf die Herrschafften Vallendar, Homburg und andere Derter abtheilen lassen, darauf dann erfolget, daß seithero die Grafschafft Sayn, durch den ältern Brudern und desselben Erben successivè biß auf diese Zeit von Höchstged. Chur-Fürstl. Pfalz allein empfangen, der jüngere Bruder aber und dessen Erben biß anhero damit nicht belehnt, sondern davon ausgeschlossen worden, wann sich nun der Fall über kurz oder lang in künfftigen Zeiten (welches jedoch der Allmächtige GOtt verhüten wolle,) also zutragen möchte, daß die von obged. Johann als dem ältern Bruder herspriessende Lini, und Stamm der Grafen zu Sayn abgehen, und dahero keine Lehens-Erben im Leben seyn würden, damit dann uf solchen unverhofften Fall gleichwohl uns und unsern Erben, Grafen zu Wittgenstein, als vom Hause und Stamm Sayn gebohren, und à communi stipite & primo acquirente herkommen, und also der Grafen zu Sayn rechten nechsten Agnaten gebührender Zutritt zu solchem Lehen, durch Langwierigkeit der Zeit, dem Lehen-Herrn oder andern zu gutem nicht versperret oder abgeschnitten werden möge. So haben wir bey dem Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzogen in Beyern, Chur-Fürsten ꝛc. unserm gnädigsten Wittgensteinischer Revers deswegen gegen Sayn.

An. 1594. Herrn, umb gnädigste Verwilligung dero sich uf den künfftigen Fall zutragender Succession halben, doch nicht ohn Vorwissen des Wohlgebohrnen unsers Fr. lieben Vetters Graf Henrichen zu Sayn, unterthänigste Ansuchung gethan, und einen schrifftlichen Bericht übergeben, auch davon hero erstlich gnädigste Resolution erlangt, wofern wir die Copias, so wir hiebevor zu Beweisung der Lehns-Succession an allerhand Documenten der Chur-Fürstl. Pfälzischen Canzley übergeben, mit den rechten Originalien bescheinen werden, daß alsdann Ihr. Chur-Fürstl. Gn. uns mit demjenigen, welches von Chur-Fürstl. Pfalz empfänglich hergebracht, investiren und belehnen wollen, Inmassen dann solche Copien alle mit ihren Originalibus nunmehr (ausserhalb einer Spanheimischen Brüder-Theilung de A. 1264. und der ersten Saynischen von Pfalz im Jahr 1273. beschehenen Belehnung) bescheinet worden, und darauf endlich und jüngsthin den 27. Martii dieses lauffenden Jahres die bey Höchstged. Chur-Fürstl. Pfalz unterthänigst gesuchte Belehnung gnädigst erfolget, und uns wiederfahren ist, dieweil aber wohlgedachter unser Vetter Graf Henrich zu Sayn uns freundliche Vertröstung gethan, was vor Bericht zu Beweisung des communis stipitis vonnöthen und in Sr. Ld. Archiven zu finden, uns derselben zu communiciren. Als thun wir uns zu mehr wohlgedachten unsern freundl. lieben Vettern, Graf Henrichen freundl. vertrösten, Sr. Ld. werden uns nicht allein gerührte zwey Originalien oder zum wenigsten vidimirte Abschrifft davon aus dero Archiven ohnbeschweret zukommen lassen, solche Höchstged. Chur-Fürstl. Pfalz haben vorzuzeigen, sondern uns auch sonsten bey den andern Lehen-Herrn dißfalls mögliche Hülffe und Beystand erzeigen, darzu auch mit nothdürfftigen Bericht vorschieblich und beförderlich erscheinen, wollen wir uns dagegen für uns und unsere Erben Grafen zu Wittgenstein, hiemit und in Krafft dieses verpflichten, daß die Belehnung, so bey mehr Höchstged. Chur-Fürstl. Pfalz wir in unserm Namen, und uf unsere Person allbereits erlanget, nicht allein anders nicht gemeynt, verstanden, oder gedeutet werden, auch in andere Wege keine Krafft haben soll, dann so sich der unverhoffte Fall zutragen würde, daß mehr wohlged. unser Vetter Graf Henrich zu Sayn keine Leibs- Lehens-Erben (welches GOTT verhüten wolle) hinterlassen, oder aber da S. Ld. Lehens-Erben bekommen, und dieselbige oder deren vehige Erben, in künfftigen Zeiten ohne Lehens-Erben Todtes abgehen würden, daß alsdann, und eher nicht wir, und unsere Lehens-Erben, Grafen zu Wittgenstein, zu dem obged. Pfälz. Lehen einen würcklichen und freyen Zugang haben, Sondern daß auch die vorbemelte von uns ausbrachte Belehnung unserm freundlichen lieben Sohn Wilhelmen Grafen zu Wittgenstein, S. Ld. Gemahlin und deroselben Lehens-Erben, da Ihro Ld. Ld. deren miteinander erziehlen würden, vors erst allein zu gutem gereichen und gedeyhen soll, im Fall aber Ihre Lb. Lb ohne Erlassung ehelicher Leibes-Erben abgehen würden, alsdann andern unsern Lehens-Erben, Grafen zu Wittgenstein, dieselbe Saynische Lehen, wie vor gemelt, vorbehalten, alles treulich und ungefehrlich. Dessen zu Uhrkund, und gewisserer Versicherung haben wir unser Secret. hierauff trucken lassen, und uns

mit eigen Handen unterschrieben, geben den 18. Julii Anno Christi An. 1595. funffzehen hundert neunzig und vier.

(L.S.) Ludwieg. mp.

§. 25.

Trier verspricht Wittgenstein auch die Eventual-Belehnung.

Anno 1595. 4. Febr. (more Trevirensi, das ist, eigentlich An. 1596.) schrieb Chur-Fürst Johann zu Trier an Grafen Ludwig zu Wittgenstein: Er, der Chur-Fürst, erinnere sich, was bey ihme der Graf sowohl schrifftlich als persönlich wegen der Saynischen Lehen gesucht, habe auch an Graf Heinrich zu Sayn deßwegen geschrieben, seine Gemüths-Erklärung hierunter zu vernehmen, der ihme auch durch einen Abgeordneten aller Gelegenheit habe berichten lassen, woraus der Chur-Fürst so viel vermercke, daß zwischen ihnen beeden, zu Erhaltung Stammens und Namens eine Unterhandlung für diesem gepflogen worden, welche gleichwolen noch zur Zeit nicht allerdings effectuiret seye. Weil aber der Chur-Fürst für billig, löblich und dem Gräflichen Stammen zu beständiger Erhaltung fast rathsam ansehe, daß dieses Vorhaben continuiret werde; als erbiete er sich, wenn er von allen Theilen forters angesuchet werde, einen Communications-Tag anzustellen, und sich seines Erz-Stiffts Lehen halben, nach Beschaffenheit derselben Ursprungs, Eigenschafft und Qualität, aller Gebühr zu erweisen ꝛc.

Der Graf continuirte also seine Negotiation und brachte es dahin, daß den 10. Oct. 1598. auf allerseits Ratification, ein Recess geschlossen wurde, in dessen Eingang vorbehalten wird, daß solche Eventual-Belehnung Graf Heinrichen weder Zeit seines Lebens, noch auf den Fall er Leibs-Lehens-Erben bekäme, zu keinem Nachtheil gereichen, sondern auf solchen Fall die Belehnung unkräfftig und unbündig seyn, und Graf Ludwig sich deßwegen der Gebühr reversiren solle, inmassen auch bey der Chur-Pfälzischen Belehnung auf obberührten Fall beschehen.

Der Recess selbsten aber ist dieses Innhalts: Darauf und mit solchem Vorbehalt, ist zum ersten bethädingt und verabschiedet, daß zur Zeit, wann Ihre Gn. oder deroselben Söhne zu würcklicher Possession des Schloß Sayn kommen werden, sie und ihre Erben sich von wegen des Closters Sayn und dessen zugehörigen Gütern und Gefällen, sie seyen gelegen wo sie wollen, keiner Jurisdiction es seye in Religion- oder Temporal-Sachen, anmassen, sondern dieselbe in allem bey den regierenden Chur-Fürsten verbleiben, auch ihnen frey stehen soll, das Exercitium Religionis, so jetzunder oder ins künfftig im Closter were, abzuschaffen, und über berührtes GOttes-Hauß plenarie zu disponiren und Ordnung zu machen.

Zum andern, das Closter Marienstatt betreffend, sollen J. Gnad. vor sich und deroselben Erben dem Abschied zwischen Ihrer Chur-Fürstl. Gnad. und weyl. Graf Hermann zu Sayn seligen Angedenckens, unterm dato Marienstatt, den letzten Junii, Anno 82. ufgerich-

An. 1600. tet, endlich nachkommen und geleben und sich beyder Closter halben, angeregtermassen, reversiren und darauf die begehrte Eventual-Belehnung erfolgen.

Soviel aber Freußberg belangt, haben Ihre Chur-Fürstl. Gnad. jedoch uf ratification, wie obgenandt, bewilliget, daß sie Ihre Gnad. und deroselben Leibs-Lehens-Erben damit und allen seinen Zubehörungen belehnen wollen, jedoch uf vorgehende Conditiones, wie folgt, daß der Baan-Maxsayn, wie die Grafen zu Sayn biß anhero dessen in possessione vel quasi gewesen, und sonsten ferners darzu berechtigt seyn möchten, wann es zum Fall kommen, daß wohlermeldter Graf Henrich ohne Manns-Stammen abgehen würde, würcklich eingeräumbt werden soll, nichts ausgeschieden, es seye Lehen oder Eigenthumb. Deßgleichen sollen die Saynische Leibeygene in Heimbacher Kirspel cum omni jure, wie auch die Wittgensteinischen Leibeygene, zu Irlich gleicher Gestalt, dem Erztstifft zur selben Zeit übergeben werden, und haben Ihre Gnad. doneben vor sich und ihre Erben uff die Collation zu Newmagen uff denselben Fall, dem Erzstifft zu gutem renunciirt, dabey ferners abgeredt, daß Ihre Gnad. vor sich und derselben Erben, des Eygenthumbs halben, so in diese Cession kommen, Ihrer Chur-Fürstl. Gnad. und deroselben Erzstifft uff den unverhofften Fall, gebührliche Wehrschafft thun wollen, welches alles, wie obstehet, zu ratification eines Hochwürdigen Thumb-Capituls und Ihrer Gnad. hiemit gestellet wird.

§. 26.

Sayn stellet Trier einen Lehen-Revers aus.

Weil auch Chur-Trier die Sache gerne noch vor Absterben Graf Heinrichs auser Streit gesetzet hätte, so disponirte Chur-Fürst Lotharius Graf Heinrichen, daß er A. 1600. 20. Apr. diesen Lehen-Revers ausstellte: Wir Heinrich Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Munckler und Meinzbergk, thun kund und bekennen offentlich allen Leuthen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß der Hochwürdigst in GOTT Vatter, Fürst und Herr, Herr Lotharius erwehlter und bestätigter zu Erz-Bischoffen zu Trier, und Chur-Fürst, Administrator zu Prüm, ꝛc. unser gnädigster Herr, uns durch seines Stiffts Mann-Bücher, Lehen-Brief und glaubhafftigen Schein underweist hat, daß unsere Vor-Eltern, Grafen zu Sayne, die Burg Sayne mit dem Hof und Thale, darunter gelegen, mit Burgmannen, Leuten, Renthen und andern ihren Zugehörungen, ausgescheiden, ein Hofstatt, die der Bungart genennt ist, vor unser Manntage daruf zu bescheiden, darzu den Weinzehenden zu Andernach, und was Rechts wir han, in den Dörffern Vallender, Maxseine und Selters, Item alle und jegliche Renthen, Gülten und Güter, die die Burgmann zu Ehrenbreitstein und zu Hartenfels von uns zu Lehen hant, ausgescheiden was die Waldtpotten, von der Neuwenburg, die von Wildenbergk, die Schönhälß, und die von Bicken, von uns hant, von Alters von Seiner Gnaden Vorfahren, Erz-Bischoffen, und dem Stifft von Trier, zu Lehen erkandt, empfangen und getragen hant, daß auch etwann Johann Grafe zu Sayne, unsers Ober Vr-Vr-

Ahnen

Ahnen Vatter, mit Bewilligung und Gehenknüß unsers Ober Vr-Vr- An. 1600.
Anichen und ander seiner Söhne, die Vesten Freußburg, mit Burgmannen, Mannen, Vorburgen, Dale, Leuten und Zugehörungen, dem Stifft von Trier aufgetragen, und zu ledigem ufgebigen Lehen gemacht hat, und auch binnen kurzen Jahren etwan Dieterich Grafe zu Sayne etwan unsers Ober Vranichen Bruder seeliger, etwan Erz-Bischoff Jacoben seeliger Gedächtnüß, seinen Nachkommen und Stifft von Trier 200. Gulden Gelts auf der Weinbeede zu Brul Boven Höningen gelegen, bewist, aufgetragen, und die für sich und seine Leibs-Lehens-Erben zu Lehen erkandt, und empfangen hat, umb 2000. guter schwerer Rheinischer Gulden, die ihme von etwan dem Ehrwürdigen, Erz-Bischoffen Otten, unsers obgeschriebenen gnädigsten Herren Vorfahren seeligen bezahlt, gereicht und geliefert worden waren, als das alles mit vielmehr Puncten und Clausulen in des Stiffts Mann-Büchern, und Lehen-Briefen, die wir gesehen han und hören lesen, klärlicher und völliger geschrieben stehet.

So haben wir darumb die vorgenannte Burg und Vesten Sayne und Freußbergk, mit ihren Mannen, Burgmannen, Dälen, Vorburgen, Renthen, Gülten, Rechten, und Zugehörungen, ausgescheiden die Hof-Statt zu Sayne, genannt der Bungart, zu rechten ledigen ufgebigen Lehen, darzu auch den Weinzehenden zu Andernach, die Güter zu Vallendar, zu Marseine, und zu Selters-die 200. Gülden Gelts uf der Weinbeede zu Broel vorgenannt, mit andern vorgenannten Lehen Gütern, zu rechten Mann-Lehen und Lehen jetzunder leiblich von dem obgemeldten unsern gnädigsten Herren, dem Erz-Bischoffen zu Trier, ꝛc. und Chur-Fürsten, von sein und seines Stiffts von Trier wegen empfangen, und empfahen sie an diesem Brief, jegliches nach seiner Gebühr, mit trewen Hulden, Ayden und Diensten, als solcher Lehen und des Stiffts von Trier Recht und Gewohnheit ist, und in allermassen, als die nach laut und Ausweisung des Stiffts von Trier Lehen-Briefen und Mann-Büchern, zu empfangen gehörent.„

Es ist übrigens dieser Revers mit allen von An. 1452. an ausgestellten Lehen-Reversen de An. 1457. 1504. 1513. 1535. 1542. 1561. 1571. 1574. und 1582. mutatis mutandis gleichen Jnnhalts.

§. 27.

Sayn- und Trierischer intendirter Verkauff mit Freußburg.

Den 22. Apr. traffe auch besagter Chur-Fürst und Graf Heinrich wegen Freußberg einen Kauff-Contract mit einander, in welchem es unter anderm heißt: Als von Uns (dem Chur-Fürstem) und Unserm Erz-Stifft Trier — — Henrich, Graf zu Sayn, — — das Schloß und Thal Freußberg mit ihren Zugehörungen zu Lehen getragen, und solche Lehen uns und unserm Erz-Stifft uff den Fall er künfftiglich ohne Männliche Leibs-Lehens-Erben, nach dem Willen GOttes absterben sollte, den Rechten gemeß eröffnet und heimfallen würden, und in Eventum daß solcher Fall erfolget, wir uns mit Jhme, umb vieler hochwichtigen beyderseits vorträglicher Ursachen willen, ei-

An. 1601. nes beständigen Erb-Kauffs aller in der Herrschafft Freußberg gelegener, Ihme zugehöriger eygenthümlicher Güter, Ober, Recht und Gerechtigkeiten innehmen, und für unser und unsers Erz-Stiffts Eygenthum besitzen, und unsers Wohlgefallens damit, als mit ander unsern eygenthümlichen Landen und Güter schalten und walten sollen und mögen. — — — — Daneben ist ausdrücklich vorbehalten, und in obgenandter Kauff-Verschreibung nicht begriffen, sondern ausgeschlossen seyn soll, das Schloß und Stadt Friedwaldt mit Ihren Zugehörungen und der Grund Selbach, als auch was wir für dato des Brieffs andern für Bezahlung übergeben und eingeraumbt, verkaufft, verwechselt, geschenckt, und sonst in berührter Herrschafft alienirt haben, und in der Designation und Uberschlag der verkaufften Herrschafft nicht kommen. Denn solche Contractus, und darüber aufgerichte Brief und Siegel kräftig bleiben, beständig seyn und gehalten werden sollen. —

Es soll auch hiernechst zu erster Gelegenheit diese Verschreibung in Extensiori forma mit Einverleibung aller darinn gehöriger nöthiger Clausulen, (da es allerseits vor rathsam eracht) doch diesem Contract in der Substanz unabbrüchlich verbessert und gefertigt werden, und gleichwohl diese Verschreibung kräfftig und bündig seyn und bleiben soll, allermassen, als wann alle solche Clauseln hierinn austrücklich specificiret weren.„ Es ist aber dieser Contract niemalen zum Stand gekommen und von Herrn Graf Heinrichs Landes-Successoribus, wie unten vorkommen wird, beständig widersprochen worden.

§. 28.

Graf Ludwigs zu Wittgenstein Codicill.

Anno 1601. 5. Febr. meldete Graf Ludwig zu Wittgenstein in seinem Codicill: gleichfalls und vors sibende, wie im §. (nachdem wir aber) in eventum der Grafschafft Sayn halber disponiret, wie derselbe §. der Länge nach ausweiset, und aber bey meine drey jüngere Söhne Gebhardt, Bernhardt und Friedrich noch zur Zeit Minorennes und dagegen nicht consentiren können, so will ich gleichwohl sie hiermit Väterlich ermahnet haben, daß wann sie zu ihren Mannbahren Jahren kommen, nicht allein mit solcher meiner Väterlichen Disposition, so viel die Grafschafft Sayn belanget, sondern auch mit dem ganzen Einhalt meines Väterlichen Testaments, und dieses Codicills gleich meinen älteren verehelichten Söhnen zufrieden seyn, dieselbe ratificiren und belieben wollen, welches ich mich zu ihnen als gehorsamen Söhnen gänzlich will versehen, Also, erkläre ich auch meine Meinung in selbigem §. dahin, daß auf den Fall mein Sohn Wilhelm ꝛc. ohne männliche Leibes-Erben abgehen würde, welches in GOttes Willen stehet, alsdann die Grafschafft Sayn auf alle meine Söhne, keinen ausgenommen, fallen soll, doch daß mit Rath der Freunden gehandelt, die Grafschafft nicht zerreißen, sondern in Esse bleiben möge.

§. 29.

Sayn verkaufft Reinbrüel an Trier.

Den 20. Sept. e. A. gienge Graf Heinrich noch weiter, und trate Chur-Trier auch alles sein Recht an dem Flecken Reinbrüel mit diesen Worten ab: Daß wir, mit wohlbedachtem Muth, auch rech-

ter

ter guter Wissenschafft und sonderbahren uns darzu bewegenden Ursa- An. 1602.
chen, dem Hochwürdigsten in GOtt Vater, Fürsten und Herrn, Herrn Lothario, Erz-Bischoffen zu Trier, ꝛc. unserm gnädigen Herrn, und Sr. Chur-Fürstlichen Gnad. Erz-Stifft und Nachkommen, tradiret, uffgetragen, und übergeben haben, tragen auf, tradiren und übergeben auch denselben hiemit und in Krafft dieses all unser Jus an dem Flecken Reinbrüel mit der Land-Herrlichkeit, Volg, Raiß, Schatzung, Wildban, Wälden, Bezirck, Oberkeiten, und allen Renthen, Güter, Gefällen und Gerechtigkeit, und allen andern denselbigen Zuhörungen und was deren verpfandt oder versetzet seynd, dieselbige theils oder zumal von männiglichen ab, und wenn sie wollen, nach ihren Gefallen, an sich erblich zu lösen, nichts von dem allen abgesondert noch ausgescheiden, allermassen und Gestalt, wie derselbe uf uns erblich kommen, und wir solche bißhero eingehabt, genützet, und genommen haben, und haben sollen, und solches unter andern Ursachen und darumben, alldieweil wir genugsam berichtet und underwiesen seyn, uns auch sonsten bewust, daß ein Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier daselbsten ohne das vor einen Lands-Fürsten und Ordinarium erkannt und gehalten worden.

Derowegen gebiethen und befehlen wir unserm Voigt, Schultheissen, Scheffen, Burgemeistern, Geschwornen und ganzer Gemeinden und Unterthanen mehrbemelts Fleckens Reinbrüel hiemit gnedig und ernstlich und wollen, daß ihr Höchstgedachten unserm gnädigsten Herrn, oder Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Gevollmächtigten jezt oder hernach gemeldt, uff derselben Begehren und Vorzeigung dieses unsers Patents, die gebührliche Lands-Huldigung leistet, auch Ihre Chur-Fürstliche Gnaden und dero Erz-Stifft und Nachkommen fürters getrew, gehorsam und gewertig seyn, auch euch samt und sonders also beweisen und erhalten sollet, wie sich das Ihren Chur-Fürstlichen Gnaden als Ewren Chur- und Landes-Fürsten, in allwegen aignet und gebühret, zu welchem End wir euch der Pflichten und Ayden damit ihr uns bißhero verwandt gewesen, in Krafft dieses ledig gezehlet, und damit allerdings an mehr Höchstgedachtem unserm gnädigsten Herrn und Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Erz-Stifft und Nachkommen, gewiesen haben wöllen.

§. 30.

Diese Dinge wurden aber kund und Chur-Pfalz nahme A. 1602. zu Anfang des Jahres, aus denen in einem Patent, Declaration und Protestation d. d. 13. Jan. d. a. angeführten ungegründeten Ursachen, unter dem Vorwand eines Sequesters, Graf Heinrichen beynahe alle seine Lande hinweg. Pfalz nimmt die Saynische Lande in Sequester.

Unter anderen schickte der Chur-Fürst zu Pfalz Graf Wilhelmen zu Solms, mit zugegebener Mannschafft, in die Herrschafft Freußberg, die Unterthanen derselben, ausserhalb Schlosses und Thals, doch unabbrüchig der von ihnen dem Grafen von Sayn geleisteten Pflichten, auch männiglichs Rechten, huldigen zu lassen, mit dem Anhang, nach tödlichem Abgang des Grafens zu Sayn niemand anders,

An. 1602. ders, als der Chur-Pfalz, als ihrem eigenthumlichen Herrn, oder wen dieselbige ihnen fürstellen würde, zu gehorsamen, auch ohne dero Vorwissen anderwerts mit keinem andern Herrn sich in ganz keine Wege nicht einzulassen, dagegen der Chur-Fürst sie dißfalls gegen männiglich zu schützen zu schirmen und zu vertretten gemeint wäre.

Die von Chur-Pfalz diesem Grafen ertheilte geheime und notable, meines wissens noch ungedruckte, Instruction lautet also:

Friederich von GOttes Gnaden Pfaltz-Grave bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Truchses vnd Chur-Fürst, Hertzog in Beyern ꝛc.

UNsern günstigen Gruß zuvar, Wolgeborner lieber getrewer, was wir dir wegen Einnehmung vnd sequestrirung der ganzen Grafschaft Sayn, sampt deren Schlossen, Landen vnd Rechten, vftragen, das hastu ab der beygeschlossenen Commission (die du den Saynischen Dienern vnd Unterthanen vorzeigen kanst) vnd protestation mehrers Inhalts zu befinden, versehentlich du es mit Rhat des auch Wolgebornen Graf Ludwigen des ältern von Witgenstein, deßgleichen Graf Johansen von Nassaw des ältern, also anstellen, vnd zu wercke richten werdest, damit so viel möglich kein Schimpff oder Nachtheil daher zu gewarten, Inmassen wir dan solches alles deiner besten Discretion heimgestellt haben wollen.

In specie aber die Ortter betreffent, so einzunehmen sein möchten, da kan von uns noch zur Zeit deßwegen kein eigentlicher Bevelch gegeben werden, sinthemal nit in specie bewust, was für Ortter eigentlich darzu gehörig, so viel wir Berichts aus den vorhandenen Acten haben können, ist das Schloß Freynsberg, sampt seiner Zugehör, wie auch Friedenwalt, neben dem Hauß Sayn, vnder der Grafschafft nit begriffen, sondern rühren dieselben anderst woher zu Lehen, drumb solche Ortter ohn eingenommen pleiben werden müssen, der übrigen aber aller, wie auch des Drtts Bendorff wollest dich mechtigen.

Was die beede in der Grafschafft Sayn gelegene Closter belangt, würt sich auß den bey denselben vorhandenen Acten, die vleißig zu ersehen sein werden, als dir in der Commission vfgetragen würt, befünden, wie solche der Grafschafft zugethan, im Fall sich daraus beschiene, das die Grafschafft Casten-Vogt darüber wehre, hettestu die Apte ebenmeßig in Pflicht zu nehmen, da es anderst zuvor auch allso bei der Grafschafft herkommen, deme du dich dan zu bequemen, vnd dich dessen zu erkundigen, ferners, demnach bey uns zweiflich, ob auch alle Dhiener vnd Underthanen so balt vnd leichtlich uns huldigen vnd schweren möchten, bevorab, weiln sie vorigl. dem Graven geleisten Aidts nitt erlassen, so solte Unsers ermessens gnug sein, das solche nuhr bei der Handtrew gelassen, gleichwol hernacher gut Achtung vf die Verweigerer gegeben würde, doch können zuvorderst allerhandt Persuasiones, vermittelst, dern sie zu würcklicher Leistung des Aidts gebracht,

gebraucht

gebraucht werden, Alß daß wir nit allerdings ein frembdte Herrschafft, An. 1602.
sondern sie Uns, als Eigenthums-Hern auch zuvorn zu gethan, wir sie auch dieß Ortts wohl zu vertretten vnd zu schützen wissen würden, dagegen sie vf den Fall beharlicher Verweigerung zu erachten, das wir alsdan Uns mit Einlagerung mehr vndt andern Gesindts nothwendig der Grafschafft also versichern würden müssen, deren Underhaltung doch letzlich auch vf sie kommen würden, vnd dergestalt Jhn fürträglicher gewesen wer, sie sich in Pflicht eingelassen, als deren enteußert hetten, sonderlich weiln sie sehen das sie ohne das von ihrem Graven allerdings vast verlassen, derselb auch sich gantz außländisch gemacht, neben dem, so weren wir Graf Henrichen auch zu hören, vndt was recht Jhme widderfahren zu laßen, gemeint.

Endlich da sich Graff Henrich von Sayn selbsten in der Grafschafft betretten laßen soltte, würde am rhatsambsten sein, das man sich seiner, doch seiner Persohn allein, vmb so viel mechtig machte, das er etwan vf ein Schloß gebracht, gut Achtung auf ihn gegeben, vnd damit er nit wieder entkomme, verwahret, doch dergestalt, damit es nit das Ansehen, als ob er verhafftet, deßwegen dan von dir auch notwendige Verordtnung vf jetzt gedachte seine Betrettung würt beschehen können.

Was andere Fäll anlangt, die sich etwan begeben möchten, vnd jtzt nit alle vorgesehen werden können, sonderlich aber, da etwan die Besatzung außgewechselt werden müsten, hastu nach Beschaffenheit, vnd nach dem es die Notturfft erheischet, jederzeit die Gebühr darunter auch zu verfügen, oder Unsers Bescheidts mit fürderlichem Bericht, solcher Fäll zu gewarten: Sonsten wollest nach beschehener Occupation die andere beiliegende beede Schreiben an Trier vnd Cölln, davon du zugleich auch Abschrifft zur Nachrichtung fündest, ohne Verzug bestellen, so dan mehr gedachten Graff Henrichen nur Copiam von der Protestation zukommen lassen, vnd den ältern Graven von Witgenstein dahien avisirn, das er Graf Henrichen gute Hofnung mache, wo nit gentzliche Auffsöhnung, jedoch billichmeßige Handlung bey Uns zu erlangen.

Wolten wir dir neben der Commission zu ferner Nachrichtung nit pergen, bleiben dir mit günstigem Willen nochmals gewogen, Datum Heidelberg den 13. Januarii Anno 1602.

Friderich, Pf. Chur-Fürst.

Dem Wolgebornen Unserm bestelten
Obristen und lieben Getrewen
Wilhelmen Graven zu Solms vnd
Hern zu Müntzenbergk.

Der Gräfliche Amtmann stellte zwar die Chur-Trierische Eigenthums- und die Gräflich-Saynische Lehens-Gerechtsamen dagegen für, weil es aber nichts verfangen wollte, so protestirte er in beeder Namen wider den vorhabenden Actum.

An. 1602. Kayser Rudolf aber erliesse dieses Mandat an den Grafen zu Solms:

Rudolff

Edeler lieber getreuer vns kombt glaublich für, alß du vnlängst die Statt Hachenburgk vnd Altenkirchen vnderm Schein vnd mit Fürwendung eines von Uns habenden Bevelchs vnd Patents eingenommen, das du dich darbei auch vnderstanden etzliche zum Hauß Freusperg gehörige Underthanen, welches ein vnmittelbahr des Stiffts Trier Lehen ist für dich zu bescheiden, in Meinung bemeldtes Ambt Freusburgk gleichergestalt einzuziehen vnd die Huldigung darin zu empfahen.

Nhun wissen wir Uns zwar ghar keines Bevelchs vnd Patens so von Uns zu obangeregter occupation gegeben vnd darmit dieselb bescheint werden solte, im wenigsten zu erinneren, Inmassen wir Uns auch sonsten nicht wohl einbilden können, waß es mit solcher von dir vorgehabter täthlichen invasion vnd einnehmung für eine Gelegenheit haben, oder aus was Ursachen dieselbe hergeflossen sein mus, Eß sei aber mit derselben beschaffen wie es wolle, So kombt Uns doch dasjenige, so dißfals daß Hauß vnd Ambt Freusbergk halber in des Ehrwürdigen Lotharii Ertz-Bischoffen zu Trier deß H. Röm. Reichs durch Gallien vnd deß Königreichs Arelaten Ertz-Cantzelern, Unsers lieben Neven vnd Chur-Fürsten vnd desselben Ertz-Stiffts vnmittelbaren Lehen fürgangen zu sonderen misfallen vor, sehen auch nicht worumb oder mit was Fugk du erst bemeltem Ambt vnd desselben Underthanen auff obverstandene oder andere eigenthätliche wiederrechtliche weiß, ahn seiner des Chur-Fürst zue Trier vnd derselben Ertz-Stiffts wohlhergebrachten vnd vnwiedersprechlichen Lehen vnd eigenthumbs Gerechtigkeit zu sonderem præjudicio beschwerlich zusetzen sollest.

Befehlen dir derowegen hiermit, das du dasjenige, so des Ambts Freuspergk vnd desselben Underthanen wie obstehet für gelauffen sein möchte alß baldt nach empfahung dies ohne einige tergiversation vnd verwegerung wiederumb in den Standt da eß vorgeweßen restituirest vnd dich hinfürther aller gewaldtsahmen Ahnmassen gentzlich enthaltest vnd vfm wiedrigen Fall zue scherpfern einsehen vnd Straff nicht Ursach gebest, daß thun wir Uns zue dir verahnläßig versehen vnd eß beschicht daran vnser ernstlicher entlicher Will vnd Meinung. Geben zue Pragk den 2. Aprilis Anno 1602.

An Graf Wilhelmen zu Solms.

§. 31.

Fernerer Kauff-Contract zwischen Sayn und Trier.

Den 21. Jun. dieses Jahrs stellte Graf Heinrich dem Chur-Fürsten zu Trier eine ausführlichere Urkund wegen Freußburg zu, schlosse auch noch einen weiteren Verkauff mit ihme, des Innhalts: Demnach wir hiebevor — — Herrn Lotarien, Erz-Bischoffen zu Trier, — — Unser Schloß, Vest und Herrschafft Freußberg mit allen Zugehörungen; wie wir dieselben Lehens und Eygenthums Weise herbracht, erblich

erblich ewig und unwiederrufflich, cediret, übergeben, uffgetragen An. 1602.
und respective verkaufft und donirt haben, also und dergestalt, daß uff den Fall wir ohne eheliche Manns-Leibs-Erben mit Tod abgehen würden, Ihre Chur-Fürstliche Gnaden oder Dero Nachkommen, berührt Schloß und Herrschafft propria autoritate einnehmen, und fortan gleich andern des Erz-Stiffts Eygenthumb damit schalten und walten sollen und mögen, alles fernern Innhalts der darüber unter dato Coblenz den 22. Aprilis Anno 1600. uffgerichtete Verschreibung. So haben wir inmittelst ferner bey uns allerhand Umstände der Sachen reiflich erwogen und insonderheit für Augen gesezt, was weitläufftigkeit nach unserm Absterben bey diesen ohne das gefehrlichen Zeiten, dißfalls entstehen und Hochgedachtem unserm gnädigsten Herren, und Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Nachkommen, vor Gefahr und Unruhe hierdurch zufallen könnten, dabey auch unserer selbst bessere Gelegenheit und mehren Nutzen betrachtet, und derwegen mit Zeitigem vorgehabten Rath aus diesen und andern mehr Hochbewegenden Ursachen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden solch Schloß und Herrschafft sambt allen unsern dazu gehörigen und daselbst habenden Unterthanen, Renthen, und Gerechtigkeiten wissentlich und wohlbedächtlich lebendiges-Leibs abgetretten, übergeben und eingeräumbt, uns derselben entsezt, enterbt, und gänzlich begeben und Ihre Chur-Fürstl. Gn. vor sich, desselben Erz-Stifft und Nachkommen darinn gesezt, geerbt, und ihnen dieselbe eingeben, thun auch solches alles in und mit Krafft dieses Briefes, also und dergestalt, daß wir, noch unsere Erben und Erbnehmen, oder jemand anders von unsertwegen nun fortan von dato dieses, nichts mehr darmit zu schaffen noch im geringsten uns deren anzunehmen haben; Sondern Ihre Chur-Fürstliche Gnaden solch Schloß und Herrschafft, sambt allen Zugehörungen, nichts davon aus- noch abgescheiden, inhaben, nuzen, niessen und gebrauchen und damit schalten und walten, brechen und bussen, thun und lassen sollen und mögen nach allem Ihrem Willen und Wohlgefallen, ohne einige unsere, unser Erben oder anderer Verhinderung von unsertwegen, doch mit dieser ausdrücklicher Condition, daß Ihre Chur-Fürstliche Gnad. und Dero Nachkommen, uns alle Jahre solang wir im Leben seyn werden, uff Lichtmeß-Tag in der Stadt Trier 5000. Gulden, jeden zu 24. Albus gemeiner Erz-Stiffts Wehrung, frey, loß, ledig und kummerloß, durch einen jeglichen Ihres Erzt-Stiffts Rentmeistern baar in einer unvertheilten Summen liefern, handreichen und gut machen sollen und wollen, abgezogen jedoch von denselben alle Pensiones und Schulden, so uff dieser Herrschafft verschrieben, verwiesen und versichert seind, welche durch Hochgedachte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden hievon bezahlt, und was dann an solchen 5000. Gulden übrig, uns erleget solle werden. Und dieweil wir noch allerhandt Geschütz, Hauß-Geräth und andere Utensilia und Mobilia uf berührtem Schloß Freußberg haben, so haben wir aus sonderlicher guter Affection und Neigung und des besondern guten Vertrauens halber, darinn wir mit Ihr. Chur-Fürstlichen Gnaden stehen, alles dasjenig, was uf dato dißfalls noch daselbst ist, Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden freywilliglich geschenckt und daruf

An. 1602. verziehen, schencken und verziehen hiemit, dargen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden uns hinwieder aus sonderlicher Gunst und gnädiger Zuneigung versprochen und zugesagt, daß sie uns alle und jedes Jahrs zwey Fuder Weins in dero Kellnerey Zell im Hamme, wie dieselbe jährlichs wachsen, wollen liefern und folgen lassen, nach unserm Absterben aber (welches in dem unwandelbaren Willen GOttes stehet) sollen berührte zwey Fuder Weins, wie auch die obgedachte 5000. Gulden, wiederumb fallen, und Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden oder deren Nachkommen selbe verbleiben; Sonsten wiederholen wir hiemit die oben angezogene vorige Verschreibung, welche in allen andern ihren Clausulen, Punct und Articulen unwiederruflich in ihren Kräfften bleiben soll, und dieweil wir allbereit an denen darinn benennten 40000. Gulden Kauff-Schillings, vermög des Buechstabens 5000. Gulden zur Abkürzung zu unsern Handen vor diesem empfangen, so bleibt es bey deme, daß uns die übrige 35000. Gulden verpensionirt und alle Jahrs sambt und neben den obgemeldten fünftausend Gulden (detractis detrahendis, wie obstehet) die Pension, nemlich 1750. Gulden gemeiner Stiffts-Wehrung, alles nit lenger, als unsere Lebtage hinführo gelieffert werden sollen, und haben dabey uff uns genommen alle Creditores, so uff die Herrschafft Freußberg versichirt und verwiesen seynd in andere Weg zu contentiren und diese Herrschafft also davon zu ledigen und zu freyen, daß Ihre Chur-Fürstliche Gnaden deren Erz-Stifft und Nachkommen davon keine Beschwernuß, Nachtheil noch einige Ansprach zu gewarten haben sollen, uf den Fall aber daßelbe nicht geschehe, sollen alle solche Schulden, an den vorgenandten 35000. Gulden abgehen, und Ihr. Chur-Fürstliche Gnaden deren Erzt-Stifft und Nachkommen, daran schadloß also gehalten werden, daß sie selbst dieselbige Schulden bezahlen, und was der Rest seyn wird, unsere Erben, oder wo wir es sonst hin verordnen werden, empfangen, und sie damit unwiedersprechlich zu frieden seyn sollen.

Anderwert haben wir Henrich Graffe zu Sayn obgen. mit gutem Willen und zeitigem vorgehabten Rath, aus rechter Wissenschafft und reifflicher Vorbetrachtung obhöchstgemelten unserm gnedigsten Herrn Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier ꝛc. vor sich Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden Erz-Stifft und Nachkommen, eines rechten, vesten, stetten unwiederruflichen Erb-Kauffs, in der besten Form, wie das von Rechts oder Gewohnheit wegen zum bestendigsten geschehen soll kann oder mag zu kauf gegeben, und verkauffen in und mit diß unsern frey eigenthumblichen Grund Selbach, mit Land Leuthen, Dörffern, Renten, Gülten und Gefällen, und mit aller Landt-Herrlich-Hoch-Ober-Recht und Gerechtigkeit und sonst allem dem, was dazu gehört und wir und unsere Vor-Eltern jemals daselbst gehabt, oder haben sollen, benant und unbenant, nichts darvon ausgescheiden, frey, loß, ledig und unbeschweret, um und vor 13000. Gulden, jedem zu 24. Albus Coblenzer Wehrung, rechten Kauf-Gelds, welche Ihre Chur-Fürstliche Gnaden uns zu unserm guten Genügen versichert und verwiesen, und darüber genugsamen Schein zugestellet haben. Und im Fall solcher Grund Selbach mit seinem Zugehör höher und weiters

werth

werth were, dann sich die jezgedachte Kauff-Summa belaufft, es seye viel, oder wenig, daselb wollen wir hiermit Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden deren Erz-Stifft und Nachkommen, aus rechtmäßigen uns dazu bewegenden Ursachen wißentlich und wohlbedächtlich donirt und geschenckt haben, doniren und schencken auch Ihnen solches alles, in Krafft dieses, in allermaßen, und fort mit allen denen Clausuln, Punct und Articuln, wie die mehr obgemelte vorige Verschreibung über Freußberg inhaltet und ausweiset, welche wir anhero repetirt haben wollen, als wenn sie in specie hierinn begriffen wären, und insonderheit sollen und wollen wir, unsere Erben und Erbnehmen Ihrer Chur-Fürstlichen Gn. deren Erz-Stifft und Nachkommen, über diesen Kauff jederzeit gute uffrichtige Wehrschafft thun und tragen, so oft und viel es die Nothdurfft erfordern und an uns gesinnen wird, und was für Schulden hierauf liegen oder hiernechst befunden werden, dieselbe sollen uns abgezogen werden, alles bey habhaffter Verpfendung aller und jeder unserer eigenthumblicher Güter, wo und wie die gelegen und Nahmen haben mögen, sich daran propria autoritate völlig zu ergreiffen und zu erhohlen, und demnach zehlen wir hiemit und in Krafft dieß alle unsere Beamten, Befehlhaber, Diener und Unterthanen, obbemeltes Schloß und Herrschafft Freußberg, wie auch des Grund Selbach, jezo alsbald aller Ihrer geleister Eyd, Pflicht und Huldigung ledig und frey und verweisen sie sambt und sonder an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden deroselben Erz-Stifft und Nachkommen, gestalt dieselbe uff- und anzunehmen, vor Ihre rechte Herren und Oberkeit zu erkennen, denselben gebührliche Eyd und Pflicht Huldigung und Gehorsam zu leisten und alles dasjenige zu thun was Unterthanen Ihren Herren zu thun schuldigt seynd. An. 1602.

Daruff haben wir abermals bey dem Wort der Wahrheit und unsern Gräflichen Ehren, an eines leiblichen Eydts statt geredt und gelobt, gereden und geloben, vor uns und mehrgenante unsere Erben und Erbnemen, alle und jede Clausuln Punct und Articuln dieses und des vorigen Brieffs in ewige Zeit, stet, fest, und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen. ꝛc. ꝛc.

Der Chur-Fürst dagegen verschriebe sich gegen dem Grafen also: Demnach haben wir Lotharius, Erz-Bischoff zu Trier und Chur-Fürst ꝛc. obgenant bey unserm Chur-Fürstlichen Ehren und wahren Worten geredt und versprochen, gereden und versprechen hiemit und in Krafft dieß, daß wir ihme Graf Henrichen die 5000. Gulden zween Fuder Weins und 1750. Gulden Pension von wegen Freußberg obbeschriebener Maaßen alle Jahrs gewiß und ohnfehlbar richtig bezahlen sollen und wollen, und dessen zu mehrer Sicherheit, so haben wir Ihme dafür zu einem gewißen Unterpfand verlegt und verschrieben unsere Aemter und Kellereyen, Sarbrück und Sanct Wendel, mit allen Renten und Gefällen. Verlegen und verschreiben dieselbe hiemit, gestalt in Saumbnuß-Fall sich propria authoritate daran zu ergreiffen, und bezahlt zu machen, über die 13000. Gulden Kauff-Gelds aber wegen des Seelbacher Grunds, haben wir Ihme Graff Henrichen Versiche-

An. 1602. rung gethan und versichern Ihn hiemit in der bestendigsten Form, wie das geschehen soll, kann, oder mag uff unsern Pfand-Schilling der 120000. Gulden Bazen, so wir und unser Erz-Stifft bey des Herzogen zu Lothringen Liebden uff den Aemptern Schauenberg, Siersberg, Sargau, und dem Hoch-Gericht Merzig haben, also und dergestalt, daß er Graf Henrich von solchem Pfand-Schilling, wann ehe uns derselb abgelöset wird, die bemelten 13000. Gulden baar empfangen, auch zu dem End zu der Ablöß gewiß erfordert und seine Summ davon sicher gefolgt werden solle, und also lang solche Ablöß nit geschiht, soll ihme inmittelst frey stehen, nach seiner Gelegenheit so viel Gelds bey andern ufzubringen, und dieselb uff diese Pfandschafft zu verweisen und zu versichern, und wir und unsere Nachkommen der zwischen gewohnliche Pension je 5. von 100. jährliches entrichten und bezahlen lassen, da auch Er, Graff Henrich über kurz oder lang hierüber bessere und andere Versicherung haben wollte, wollen und sollen wir Ihme dieselbe jederzeit zu seinem guten Genügen thun auch daran seyn, daß unser würdig Thum-Capittel, diß alles ratificiren solle, sonsten ist auch hiebey abgeredt, daß es im Seelbacher Grund mit der Religion gehalten werden soll, wir auch wegen der Herrschafft Freußberg dißfalls verglichen und ein besonderer Brief darüber ufgerichtet ist, sonder Gefehrde.

In einem andern Tags darauf errichtetem Instrument aber erläuterte Chur-Trier den Haupt-Contract folgender Gestalten: Und wir uns dagegen reversiret, darinn unter andern gemeldet wird, daß wir oder unsere Nachkommen, gemeltem Graue Heinrichen, alle Jahre, so lang er lebet, 1750. Gulden Pension von 35000. Gulden Haupt-Gelds erlegen sollen und wollen, so erkleren und erleutern wir dasselb hiemit dergestalt, daß Ihme die 1750. Gulden Pension alle Jahrs nur seine Lebtag und lenger nit bezahlt, nach seinem Absterben aber die 35000. Gulden Haupt-Gelds, seinen Erben, den Er dieselbe ordnen wird, sollen versichert, erlegt, und gut gemacht werden, jedoch mit der Condition, im Fall Graff Henrich die Creditorn, so uff obgenannten Schloß und Herrschafft Freußberg versichert, verschrieben und verwiesen seynd, nit würde bey seinen Lebtagen in andere Weg contentiren, und dieß Schloß und Herrschafft davon frey machen, daß wir alsdann dieselbe Creditorn und Schulden selbst bezahlen, und von den 35000. Gulden abziehen, und fort den Rest daran den Erben liefern, da aber die Freyhung und Erledigung zu dero Zeit geschehen seyn wird, alsdann die oftbemelde 35000. Gulden seinen verordneten Erben, wie vorstehet, völlig vergnügen und entrichten sollen.

§. 32.

Trier nimmt Freußburg in Besitz.

Hierauf liesse Graf Heinrich an seinen Amtmann von Hazfeld einen Befehl ergehen, des Innhalts: Ihme seye glaublicher Bericht und Warnung zugekommen, daß auf sein Schloß Freußberg ein gefährlicher Anschlag practiciret werde; dagegen er, jetziger seiner Gelegenheit nach, nicht habe umgehen können, den Chur-Fürsten zu Trier, seinen Lehenherrn, um gebührliche Defension solches vom Erz-Stifft Trier herrührenden Lehens zu ersuchen, worauf dann der Chur-

Fürst

Fürst die Vorsehung gethan, daß zu Anstellung und Verrichtung sol- An. 1602.
cher Defension seine dazu verordnete Commissarien und zu solchem En-
de denselben zugeordnete zu Freußburg erscheinen werden; er, der
Graf, befehle also, jeztberührten Chur-Trierischen Commissarien sein
Hauß Freußburg auf ihr Gesinnen alsobald zu öffnen und zu Verrich-
tung ihrer anbefohlenen Commission, wie er von ihnen und aus dem
bey sich habenden Chur-Fürstlichen Patent, welches dieselbe vorzei-
gen würden, ferners zu vernehmen habe, gebührlichen Gehorsam,
unweigerlich zu leisten, auch in alle Wege nöthige Fordernüß zu erzei-
gen und in dem allen sich nichts hindern zu lassen.

Der Chur-Fürst aber meldete in einem Patent: Graf Hein-
rich habe ihme kläglich angebracht, was gestalt ihme an seiner von dem
Erz-Stifft Trier zu Lehen rührender Herrschafft Freußberg allerhand
Thätlichkeiten zugefügt und allbereits die dazu gehörige Kirspel ab-
wendig zu machen unterstanden, seiner Unterthanen etlich in fremde
ungebührliche Gelübde thätlich gezwungen und, ihme ferner schuldi-
gen Gehorsam zu erstatten, mit der That abgehalten werden wollten
und dann über dieses alles in Neulichkeit ihme Warnungen zukom-
men, daß auch nach dem Hauß Freußburg gestanden und er besorglich
dessen de facto entsetzet werden möchte, deßwegen er den Chur-Für-
sten um Schuz, Schirm und Handhabung bey des Erz-Stiffts Eigen-
thum und seinem Lehen angelanget. Es habe auch der Chur-Fürst,
sowohl dieses seines billigen Suchens, als auch ohne das ratione des
Eigenthums dabey habenden mercklichen Interesse und Nachtheils we-
gen, so ihme durch diese theils ins Werck gerichtete Thätlichkeiten und
Eingrüffe zugefüget werden, gewissen benannten Personen Gewalt
und Macht gegeben, sich des Schlosses Freußburg zu nähern, dessen
zu mächtigen, das in seinem Namen, mit denen ihnen zu solchem En-
de zugeordneten, einzunehmen, beneben desselben und darzu gehörigen
Landes und Herrschafft Freußburg directi Dominii, so über 200 Jahr
ruhig hergebracht, auch nunmehr des utilis Dominii real- und würck-
liche Possession zu apprehendiren, inne zu haben und zu besitzen, oder
denenjenigen, die er darzu verordnen werde, einzuräumen und, in sei-
nem Namen inne zu haben und zu besitzen, zu befehlen und zu gestat-
ten, sich an dem nichts irren, oder von jemand abwendig machen zu
lassen, was oder wer auch dasselbige wäre. Ferner sollen seine Ab-
geordnete sein Wappen an die Thore, zum Anzeigen der also würcklich
apprehendirten Possession anhefften, zu solchen Actibus alle und jede
berührter Herrschafften Schultheissen und Geschworene erfordern, al-
les so solcher Gestalt im Chur-Fürstlichen Namen gehandelt werde,
zu sehen und zu hören und sich darnach zu richten zu wissen, auch da-
bey zu verstehen zu geben, daß die dem Haupt-Hauß der Herrschafft
Freußburg affigirte Wappen in Meinung, so wohl dessen, als der Per-
tinentien, Zugehörigen Kirspel und Dörffer Gewehr zugleich und da-
mit zu apprehendiren, affigiret würden, wie sich dann der Chur-Fürst
versehe, sich in kurzen wegen Abschaffung der durch Irrsal angeschla-
genen Chur-Pfälzischen Wappen mit Chur-Pfaltz zu vergleichen,
welche Abschaffung der Chur-Fürst, Pfalz zu freund-nachbarlichem

An. 1602. Gefallen, biß dahin einstellen wolle, sie aber mit allem Ernst dabey zu erinneren, dem Hachenburgischen Amtmann nicht, sondern wie von Alters allwegen beschehen, zum Hauß Freußburg allein Gehorsam zu leisten. Bey welchem allem der Chur-Fürst sich ausdrücklich bedinge und bezeugt haben wolle, daß er durch diese Näherung zum Schloß und Herrschafft Freußburg dem Grafen zu Sayn, seinem Lehen-Mann, an seinem dabey habenden utili Dominio oder Lehens-Gerechtigkeit, wie sonst männiglich, so einig Recht daselbst vielleicht haben möchte, einigen Eintrag oder Nachtheil zuzufügen nicht gemeinet, sondern daß der Chur-Fürst allein dieselbige zu Handhabung sein- und seines Erz-Stiffts Eigenthum vor- und an die Hand zu nehmen genöthiget worden.

Solchemnach wurde den 28. Jun. diese Besitz-Ergreifung und den 1. Jul. die Bedeutung an die Unterthanen der Herrschafft Freußberg bewerckstelliget.

§. 33.

Versuchte Güte zwischen Sayn, Wittgenstein und Sulz.

Indessen versuchte Graf Johann zu Nassau der Aeltere die Güte zwischen denen Gräflichen Häussern Sayn, Wittgenstein und Sulz, welche sich auch Chur-Pfalz mit gefallen liesse und seinen Beamten in der Grafschafft Sayn befahle, Graf Heinrichen eine Summ Geldes aus der Grafschafft Gefällen verabfolgen zu lassen, um dieser Conferenz mit beywohnen zu können: Sie ist aber ohne Frucht gewesen: Dann obwohlen Graf Heinrich zu Sayn sich diese zu Coblenz veranlaßte Zusammenkunfft gefallen lassen; so hat doch Wittgenstein und Sulz sich absonderlich, ohne sein und der Herrn Unterhändlere Wissen und Willen, zusammengethan und, an statt, (Vermög der Chur-Pfälzischen Erklärung, auch der natürlichen Billigkeit nach,) auf seinen künfftigen Abgang zu warten und ihm vor allen Dingen zur völligen Restitution zu verhelffen, sich einseitig vertragen.

§. 34.

Graf Heinrich schenckt seine Lande an Sulz.

Hingegen hat Graf Heinrich besagter Gräfin zu Sulz den 27. Jun. 1602. zu Diedenhofen vor Notarien und Zeugen per Donationem inter vivos alle und jede seine Graf- und Herrschafften, sowohl Lehen, als Allodial, Erb und Eigenthum, samt allen und jeden derselben grossen und geringen zugehörigen Stücken und Pertinentien, wie die seyn und Namen haben mögen, auch in was Orthen oder Enden dieselben gelegen und er von seinen Voreltern ererbet, oder sonsten an sich gebracht habe, aus freyen Willen (wie die Worte lauten) und rechter Wissenheit, lauterlich und purlich, und also aus Vätterlicher Affection und Zuneigung, jedoch mit allen und jeden darauf stehenden verbrieften oder unverbrieften rechtmäßigen Schulden, unverhafften Beschwerungen übergeben.

Zugleich hat er ihro auch einen Anweisungs-Brief ausgestellt und die Grafen, Emich zu Leiningen, Emich zu Daun, nebst dem Freyherrn Christoph von Criechingen, bevollmächtiget, die Gräfin

von

von Sulz in seinem Namen in obberührte alle und jede seine Graf- An. 1602.
und Herrschafften, frey Eigenthum, altererbte Lehen, und acquirirte Güter, Schlösser, Häuser, Flecken, Dörffer, samt allem Anhang und Zugehör, nichts ausgeschieden und vorbehalten, sie seyen gelegen, wo sie wollen, in ewigen und würcklichen Besitz, Possession und Niessung zu immittiren.

Und die Gräfin von Sulz erlangte den 1. Octobr. 1602. von Chur-Cölln diesen Lehen-Brief:

VOn GOttes Gnaden, Wir Ernst, Erz-Bischoue zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzler vndt Chur-Fürst, Bischoue zu Lüttich, Administrator der Stifft. Münster, Hildesheim vndt Freising, Fürst zu Stabel, Pfalz-Graffe bey Rhein, in Obern vndt Nieder-Beyern, Westphalen, Engern, vndt Bullion Herzog, Marggraue zu Franchimont, Thun kundt vndt bekennen hiemit gegen meniglich, daß wir vff heut dato vnderschrieben der Wolgebornen Unser lieben getreuen Christophen Frey-Herrn zu Pittingen vndt Criechingen ꝛc. an stat vndt von wegen der auch Wolgebornen vnser lieben besonderinnen Frawen Dorotheen Catharinen gebohrner Gräfinnen zu Sayn, Grefin vndt Frawen zu Sulz vndt Vadez ꝛc. zu ihren angezogenen Rechten vndt dessen Außführung in Gegenwertigkeit vnser Mannen von Lehen hernach beschrieben belehnt haben, vndt belehnen Ihnen hiemit vndt in Crafft diß mit der Burg vndt Statt Hachenburg mit Ihrem Zubehör, vndt mit dem Dorff Irlich mit all seinen Zubehörungen, vndt mit dem Dorff Flammersfeldt mit aller seiner Zubehör, vorters mit den Höeffen vndt Gütern, so etwa Johann Herr zu Wildenberg gelassen hat, nemlich mit der Helfften des Dorfs vndt Kirspels zue Wissen, mit den Gerichten, Vögteyen vndt Mannschafften doselbsten, mit der Kirchen Gifft, also daß wir die Kirch eins, vndt die obgemelte Gräfin andermalen dieselb geben soll, Item mit dem Wein vndt Frucht-Zehen im Land von Blanckenbergk, Item mit zweien Höeffen in dem Kirspel zu Wissen, Item den Höeff zu den Velde, Item mit dem Hoff zu Dietersheim, Item mit dem Hoff zu Birckheim, Item mit den Hoff in der Wippe, Item mit dem Hoff in der Stecklenbach, Item mit der Mühlen in dem Mühlenthal, mit Holz, Aeckern vndt Wießen, Wassern, vndt mit allen Iren Zugehörungen, vndt vort mit den Vogtleuten vndt Eigenleuten, wie solche Stück alle zugleich oder abgesondert von vnß, vndt vnserm Erz-Stifft Cölln zu Lehen herrüren, vndt durch die Grauen zu Sayn für vndt nach empfangen sein, vndt haben daruff von gedachten Christoffen von Criechingen In Nahmen wie oben, gewönliche Huldt vndt Eidt empfangen, vnß vnd vnserm Erz-Stifft trew vndt holt zu sein, vnser vnd vnsers Erz-Stiffts Best zu werben, Argst zu warnen, vndt Schaden zu verhüten, vort alles zu thun, was einem getreuen Mann seinem Herrn zu thun schuldig vndt pflichtig ist, Alles ohn Geferde vndt Argelist, vorbeheltlich jedoch vnß vndt Jederman alles seines Rechten an vurgeschriebenen Lehen, Des zu Vhrkundt haben wir vnser Siegel an diesen Brief hangen lassen, Gegeben vndt belehnt am ersten Monatstag Octobris Im Sechzehenhundert vndt andern Jahre. Darüber vndt an sindt gewesen vnsere Ambtleuthe zu

An. 1603. Lechenich vndt Brüell Räthe vndt liebe getreuen Herman Wolff genant, Metternich zue Gracht vndt Henrich Schell von Bell zu Schwadorff vnser Thürwerter, vort Ott Henrich Waltpott von Bassenheim zu Gudenau als Manne von Lehen ꝛc.

J. Asenheim mpr.

§. 35.

Welches den Saynischen Antheil an Homburg an Jülich verkaufft.

Erstgedachte Gräfin verhandelte ferner An. 1603. den 28. Febr. in Graf Heinrichs Namen den Saynischen Antheil an der Herrschafft Homburg an den Herzog von Jülich für 36000. fl. erhielte auch würcklich daran 8000. fl. von denen es jedoch Graf Heinrichen, wie dieser nachmals klagte, nichts zukommen liesse.

§. 36.

Wittgensteinische Anfrag: was von Sayn Pfälzisches Lehen seye?

Noch zuvor im Januario e. a. verlangte Graf Ludwig zu Wittgenstein von Chur-Pfalz eine Erklärung: Ob? wie? und welcher Gestalt? und in specie um was (Saynische Lehen-) Stück er bey Trier, Cölln und Jülich Eventual-Belehnung suchen solle? und bekame darauf den 17. Febr. d. a. zum Bescheid: Daß der Chur-Fürst noch zur Zeit, alldieweil dieser Punct unerörtert schwebe, nichts eigentliches specificiren könne, möge aber wohl leiden, daß der Graf an bemeldten Orten um Belehnung ansuche, und, was ihme werde bewilliget und geliehen werden, dergestalten würcklich empfange, daß Chur-Pfalz jedoch dadurch an seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten nichts praejudiciret noch benommen seyn solle.

§. 37.

Heßische Versicherung für Wittgenstein.

Den 11. April gabe Landgraf Ludwig der Aeltere zu Hessen, Graf Ludwigen zu Wittgenstein eine Versicherung, daß er ihne und seine Mann-Leibs-Erben, nach seines Vettern, Graf Heinrichs zu Sayn, ohne Leibs-Lehens-Erben erfolgenden tödtlichem Abgang, mit dem Schloß Fridenwald, Burg und Stadt, mit allen Zugehörungen, ingleichen 100. fl. jährlichen Erb-Mann-Gelds, zu rechtem Mann-Lehen beleihen wolle, wobey er sich jedoch die Oeffnung an Friedewalde, ingleichem die Ablösung der 100. Mann-Geld mit 2000. fl. reservirte.

§. 38.

Graf Heinrich widerrufft die Sulzische Schenckung.

In eben diesem Jahr 1603. den 15. Jul. St. n. protestierte Graf Heinrich zu Coblenz vor Notarien und Zeugen, dergestalt: Wir Henrich Graue zue Sayn Herr zue Homburgh, Munckler vndt Mentzburgh ꝛc. Erscheinen vor euch Notarien vndt Gezeugen vnd zeigen auß hochdringender Noth jedoch cum expressis protestationibus de non injuriando & aliis apud Acta zufinden, offentlich ahn, demnach im gantzen Reich leider zuviel ruchttbher kundig vndt wharhafftigh ist, welchergestaltt wir, sine lege, sine ordine, sine ratione, inauditus, indefensus, non citatus, non judicatus aut condemnatus, absque culpa & causa legitima, vi & facto coadunatis hominibus armata manu vnnser angeporne Landt vnd Leuth, Erb-vndt Lehen, Brieff, Register

vndt

vndt Siegell, gentzlich entstossen, privirt, vnnserer Beamptten vnd Thiener entsetzet, vnnsere vndersassen mitt allerhandt newerungh der Religion vnnd anderer vnträglicher Beschwernuß angefochtten vndt vberzwungen, vnnsere Gülden vndt Renthen vnnß entfrembdet, erhaben vndt entwendet, vndt vnnß nichts davonn zukommen, vndt in andere vnzimbliche Thattliche Wege vnerhörtter geschichtte mitt Landen vndt Leuthen vmbgangen, das GOtt im Himmell sich darüber erbarmmen wolte, doch nach vielem ersuchen, intercession vndt pitten (da wir sonnsten zu Verthedigungh vnnser Vnschuldtt anderst vonn GOtt vndt dem Rechtten verliehene wol versehene vnnß ahn die Handt gegebene mittell hetten geprauchen können, doch aber zu Vörschonungh des lieben Vatter Landtz Rhue vndt Frieden erwelet) bey der Chur-Fürstl. Pfaltz vnnserem gnädigsten Herrn so viel erhaltten, das Ihre Chur-Fürstl. Gn. wann wir vnnß mitt denn auch Wolgepornnen Wilhelmen vonn Sayn ꝛc. Grauen zu Wiedtgenstein ꝛc. vnd der Grevin zu Sultz ꝛc. vff künfftigen fall Successionis verglichen hetten, Alsdann Ihr. Chur-Fürstl. Gn. die gesuchtte Restitution ohn allen Vorbehaltt vnß allerdings gnedigst widderfharen vndt geschehen lassen woltte, Alles fernneren Inhalts vorberürtter Pfaltzischer erklerungh, welche hiehero worttlich der Kürtz halben allegirt vndt eingefuret wirdt, Inmassen damt auch wolgedachtter Graff zu Wiedtgenstein ꝛc. So dann auch die Grevin zu Sultz ꝛc. vnnsere Baaß, vndt wir endlich dahien verwilliget, einer Tagsatzungh hieher vff Covelentz vnnß verglichen, dahien Fürst-Greueliche vndt Adeliche Personen vnd Rechttsgelehrtten allerseits zu guttlicher Handlungh benent erwelet, erpetten, verschrieben, wie sie dann auch allesamptt guttwilligh erschienen, niedergeßessen, den Tagh den jegenwerttigen Partheyen eröffnet, welche auch ein jeder vor ihr heuptt compariret, Ihre Notturfft Schrifft- vndt mündlich vorgedragen, vndt weitter daselbsten verhandelt, wie das Prothocoll ordentlich inhaltten vndt bezeugen thut, Dasselbigh auch dieß ends widderholet vnd zumahl eingezogen wirdet, Inmittelst aber Hoch- vnd wolgedachtte Herrn erweltte erpettene vndt verordnete Niedergessessene Vnderhendler vndt Scheidtfrunde in vleißiger wircklicher Arbeitt vndt tractation sich bemühet, ahn sich nichts manglen vndt ersitzen lassen, Wie vndt mitt was Mitteln vnd Wegh wir mitt gemeltten Grauelichen Heussern intraglichen gutten gewünschttem Frieden, Eintragtt vnd Vergleichungh vff zutragenden Fall Successionis vnnserer Graff und Herrschafften verglichen, vndt vnnß zu gepürender vonn GOtt vnd Rechtswegen schuldiger Restitution möchtte verholffen vndt andere Weitterungh allen Theiln Schimpff Schadt, auch Landt vndt Leuthe Beschwer vnd Gefher, vortt böße Exempell vndt gleiche geschwinde Conseqventien verhüetet denen vorgebawet vndt bey allen Fürst-Graff vndt Adelichen Heussern welche von Potentioribus Lehen tragen, möchtte abgethan, vnd auß der Bahn genommen werden, So haben dannoch deren zwischen gemeltter Graff zu Wiedtgenstein ꝛc. mit der Grevin zu Sultz ꝛc. absonderlich vndt ahne der Herrn Vnderhendler Als auch ohne vnnser zuthun Wissen vndt Willen die Köpffe zusammen gestochen, vndt sich, (Als zur vngefher der Berichtt außkomptt) ahn statt daß sie Vermögh Chur-Fürstl. Pfaltz erklerungh, auch der Natur verwanth freundlicher

An. 1603.

An. 1603. Billigkeitt, vff vnnseren künfftigen Abgangh zu warten, vndt vnnß vor allen Dingen zur Restitution angepornner Erb- vnd Lehen, Landt vndt Leuth vndt was deren mehr anhangtt, zu vertrewlich verholffen sein sollte, dahien sie vertragen, gerath sie vnnß vnnserer Landt vnd Leuthe in ewigkeitt bey vnserem Leben verstossen, vnd der gepürender im Rechten Reichs Constitutionen vndt gemeinen Landt-Frieden begruntter, eusserst schuldiger Restitution gantz vnd gar aufzuschliessen vndt Trostloß zu machen vndt sich selbst in viventis haereditate praepostero ordine voto & voluntate non pia, non justa, non convenienti & decenti vnfreundlich, widder alle verwantliche Pflicht, Greuelichen Standt vndt Reputation continuirter Gewaldt vnd Thattlichkeitt einzutringen, vnderfangen, Indem nunmehr schicklich billiger vndt rechttmeßiger Friedthandlungh darzu Wir vnnsers Theils geneigtt vndt vnnß vberflüßigh erklertt den Rucken gepotten, zum Wege gefhertichtt, In meinungh vnnß endlich Trostloß Beschwertt, Betrengtt, vndt Bekümmertt hinter sich zu verlassen, Endlich viellichtt durch Desperation (das GOtt verhütten) zu ihrem Willen vndt Wolgefallen zu erzwingen vermeinen, Dargegen da woll vnß vonn GOtt, vonn der Natur, vonn Geistlich- vnd Weltlichen Rechtten des Heiligen Reichs hochverpoentten Landt-Frieden, heylsamen Constitutionen vnd Abscheiden andere mittell bevorstünden, zugelassen. Auch vor des allgemeinen Grauelichen Stands Reputation, vnvmbgenglich vndt pilligh ahn die Hand nemen, vndt eyffern, darzu sondern allen Zweiffell Keyser vnd König, Chur vndt Fürsten, Vortt anderer die dieß betrewlichen Wessens vnnsers altten Grauelichen Stands vndt Namens berichttet, endlich ein Christlich mittleiden schoepffen vnd begreiffen werden, allergnedigst vndt gnädiger Hülfft, Beystandt vndt Trost erwerben, erhaltten, vnd zuleßig vnverweißlich eusserst gezwungen vndt genottrengtt, geprauchen köntten, Gleichwoll haben wir dennoch auß lautterem friedtlichen Wessen, trew tragende lieb zu gemeinen Vatterland, zu Verschonungh vnserer angepornner Landt vnd Leuthe endlich vff dieß extremum vnnß erkleret, daß nemblich dieweil wir verstanden, daß gedachtter Graue vonn Widtgenstein ꝛc. die Grevin vonn Sultz ꝛc. vff sichere Wegh abgewilligtt, vndt dardurch soviel ahn ihnen vnß in den Todt ergeben, Wir jedoch absque omni praejudicio gedachttem Graff Wilhelmen zu Wiedtgenstein ꝛc. Alß einem Mitthülffer, Coadjuvanten vndt Coadministratorn, Auch zu sampttlicher huldigungh vnserer Vnderthanen in eventum, so wir ahne eheliche Leibs-Erben todtlich abfallen würden, nach erlangtter allinger vnd vollkommener Restitution vff vndt ahnemen wollen alles mitt gesambttem gutten Rath vnnseren Landen vnd Leuthen zum besten anzustellen, zu richtten zu thun vndt zu lassen, Fernner auch mitt diessen bedingh verglichen werde, Erstlich daß die Regierungh, wie bevor, in vnnserem Namen versehen vndt verwalttet, zum Andern vnnser Beamptten Räth vndt Thiener in vnnser Aydt vndt Pflichtt, bey ihren Diensten gelassen, zum Dritten Wir mitt dem an dero seitz außgemachttem Deputato der Achtt Taussent Franckfurtter Gulden zu vnnser Vnderhaltungh auß vnnsseren Renthen vndt gefallen selbsten zu erheben, friedig sein wollen zum Viertten, Waß vber angeregttes Deputat auß allen vnnsseren Graff- undt Herrschafften, Gülden vndt Renthen,

then, Schatz, Brüchtten vnd Schulden, vortt andern in- vndt vff- An. 1603.
kompsten eroberen würde, solches zumahl ohn Vnderscheidt mitt gesambttem Vorwißen vndt Rath zu Ablagh vnnser Graff vndt Herrschafften, Beschwer, Last vndt Schulden, sonnst zu deroselben ersprießlichen gemeinen Nutz, vhrbar vndt bestem anzuwenden, damitt also gedachtter vonn Wiedtgenstein ꝛc. vff den Fall Wir ohne Leibs-Erben in ehelichem Stand gezielet vndt geporen, abgehen würden, die Successio haereditatis gebeßertt, gefreyett vndt bey vnnserem Leben in guttem Standt, Ordnungh vndt Policey, Auch mitt beiderseitz einhelligem Vleiß beide Herrn interessirenden Chur- vndt Fürsten vnnserer Graff- vndt Herrschafften Lehen-Herrn dahien mögtte bearbeitet, vndergangen, vndt dirigiret werden, daß vff jetzt angeregtten vnnseren Todtfall (so in GOttes Henden stehet) in Ruhe vndt rastlicher Possession aller Erb vnd Lehen were vndt verpliebe, vndt nach Leistungh gepürlicher Schuldigkeitten gnedigst auch gnedig investiret vndt belehnet werden mögen, mit angehängtter teutlicher Anzeigh, Im Fall vber alle Zuversichtt, solche eusserste der seitz allerbeste annembliche nutz vndt nötige mittell nichtt angenommen, Dann eben wie bißher vorsetzlich keine Rhue noch Friedtferttigkeitt, schlechtts aber die Scherpff vnfüglich, vnverursachtt, vndt widder alle anfangs gerümbtte Fundamenta Rechtt vndt Billigkeitt, angerichtt, vndt herfürgezogen werden sollen, daß vff solchen claglichen Fall wir zugedencken hetten, vnd dahien trachtten müsten, Wie wir durch Gottliche vndt menschliche Hülff, Trost vndt Beystand aller bestergestaltt vnd weiße Mittell vnd Wege zu vnnseren Landen, vndt Leuthen wiederumb wircklich kommen, vndt eingesetzt werden mögen, Gestaltt dann diesser Vorschlagh mitt Vorwissen der Hochwürdigsten auch Hochgeporner Fürsten vndt Hoch- vndt wohlgehertten Herrn, Lottharij Ertz-Bischoffen zu Trier vnd Chur-Fürsten ꝛc. Herrn Salentin Grauen vndt Herrn zu Isenbergh vndt Herrn Bartholdi Schorey Greuelichen Nassawischen Rath, als Grevelichem Nassawischen Abgeordtneten vndt substituirten vndt zu gepflogener verhoffter Friedthandlungh zu Covelentz, leider wie vorstehet, vergeblich abgangen, vnnser Respective gnedigste Herrn auch Verwantten vnd Freunden guttem Rath vndt Vorwißen mitt vmbständlichen bewegnüssen mündtlich vorgedragen, dardurch vnser trewhertzige Rhue und friedferttige Meinungh gründlich zu erkennen geben, viel bemelttem Grauen zue Wiedtgenstein ꝛc. alhie jegen wertigh hatt angezeigtt werden sollen, derselb aber widder Zuversichtt hie dannen vnverrichtter Sachen abgezogen, vnd vnnß alhier schimpfflich zurück pleiben laßen, Derowegen Wir verursachtt werden, Vber die vorerzeltte Sachen vndt alles waß jetz bey dießem Actis weitter vorgelauffen offentlich vnnß zu bezeugen, am zierligsten vndt bestergestaltt der Rechtten darvonn zu protestiren, zu GOtt dem Allmechttigen zu der Röm. Kay. Maytt, zu Chur vnd Fürsten, Grauen vndt Herrn, Stette vndt Stende des Reichs, Vortt zu allen christlichen Potentaten und Obrigkeitten vnß zu beruffen, zu beklagen vndt vmb Hülff Rath vnd That zu pitten, Auch alle media & vias tam juris & quam facti, wie die am besten vortreglichsten vndt schleunigsten zu bedencken, zu finden vndt ahn die Handt zu nemen sein, außdrücklich vorbehalten, darbey klerlich bezeugett haben wollen, was

An. 1603. wir deren einen oder mehr zu Hülff, Beystandt vndt Trost bewerben, erhaltten, vornemen vndt geprauchen möchtten, das wir darzu durch vnvermeidtliche Noth derseitz vnß zugedrungener Angst Beschwernüß vndt vorsetzlicher Verharrung vndt Widdersput eusserst sein gezwungen vnd gedrungen, vndt wofern einige Weitterungh, Schimpff vndt Schade Gefhar vndt Beschwer, Landt vndt Leuthen vndt mehr dergleichen Vnheilß darauß erwachßen vndt enstehen würden, Vonn dem allem die Schuldt vndt Vrsach nichtt vnnß, sondern dem Grauen zu Wiedtgenstein ꝛc. gewißlich vffzumessen, darvonn vor dem gestrengen Vrtheil GOttes vndt vor aller Weltt Rechnung zu geben, Wie wir auch vor GOtt vndt aller Welt mitt dießem offentlich erkleren vndt bekennen, daß die vonn der Grevinnen zu Sultz ꝛc. vffgelegtte vermeintte Donation nichtt richttigh, sondern dolo, fraude & metu causiret, vnd wir mitt beweißlichen drau Wortten vnd andern erschreckнüssen in eusserster vnnserer Angst vndt Trübnüß vndt perturbation in frembden Landen von allen vnnsern Freunden, Räthen vnd Leuthen abgewentt vndt entblosset, darzu induciret worden, Derowegen Wir dieselbige vermeintte nunmehr mehrbesagttem Grauen zu Wiedtgenstein ꝛc. vbergebene Donation per se nichttig, vnrichtig vndt in allen Rechtten Krafft vndt Machttloß hiemitt erkleren, vndt hierneben durch ein besondere Protestation dieselben also ferner erkleren vndt offentlich revociren wollen,

Vber das alles wir hiemitt debita solennitate protestiren vndt euch Notarien gepürlich requiriren vndt pitten, darüber vnnß ein oder mehr offene Instrumenta in bestendigen Formen, Amptts halber vffzurichtten vndt vnß mittzutheilen, deren in allen Nothfall vnß zugepraüchen haben mögen ꝛc.

Sic subscriptum,

Henrich Graue zu Sayn ꝛc.

Uber dieses revocirte Graf Heinrich sub eodem dato auch die der Gräfin von Sulz beschehene Donation in einem anderen Instrument, darinn er meldet: Er seye von unterschiedenen Orten durch vielfältige Warnung avisiret und berichtet worden: Er sollte, wiederum zu seinen Landen und Leuthen zu kommen, die Tage seines Lebens keine Hoffnung haben können, ja es würde ihme nach Leib und Leben und, da er ergriffen würde, ihne in perpetuos carceres zu verstricken, nachgetrachtet, daß er in keinem Ort in teutscher Nation sicher seyn könnte. In diesem ihme eingejagten Schrecken und Furcht nun habe man ihm an die Hand gegeben: Das einige Mittel, sich aus der vor Augen schwebenden Gefahr zu salviren, und dagegen zu sicheren, seye, daß er seines verstorbenen Bruders Adolfs Tochter, vermählter Gräfin zu Sulz, seine Lande und Leute, Lehen und eigene Güter, gegen ein genanntes Deputat, übergeben, derselben sich allerdings äussern und an andern sichern Orten sich erhalten möchte. Sein Schwager, Peter Ernst Freyherr zu Kriechingen, habe auch alles, seinem Wohlgefallen nach, ohne sein, Graf Heinrichs, Zuthun, aufs Pergament bringen lassen und ihme zur Unterschrifft vorgelegt, ohne, daß er sich darüber

nach Nothdurfft bedencken, viel weniger ohne besorgte Gefahr sich des- An. 1603.
sen verweigern mögen. Weil also diese der Gräfin von Sulz Jahres zuvor geschehene Donation durch getrungene Suasiones und minàs, eingejagte Furcht, Angst und Kleinmüthigkeit, und nicht aus freyem, sondern getrungenem Willen beschehen seye, derowegen seye er derselben nachzusetzen von Rechtswegen nicht schuldig, um so desto weniger, weil res noch integra, da keine realis traditio biß noch geschehen, das zu seinem Unterhalt versprochene Deputat ihme nicht geliefert, er auch dafür nicht gebührlich assecurirt, gleichwohl immittelst die Herrschafft Homburg vor viele 1000. Thl. verkaufft, auch das Kauff-Gelt, so viel dessen geliefert, ihme entzogen, weggeführt, ihme davon keinen Heller, sondern nur das blosse Nachsehen, schimpflich hinterlassen, dahero er dann seithero, zu seiner nöthigen Unterhaltung und Alimentation etliche 1000. fl. mit grossem Schimpf und Schaden bey andern aufzunehmen gezwungen worden, daß also der praetendirte Contract von der Gräfin von Sulz nicht vollzogen, auch sonsten die praetendirte Donation multis vitiis aliis subjecta, ideoque, licet alias valide facta fuisset, nicht verbindlich gehalten werden könne, sondern derohalben und sonderlich propter notoriam ingratitudinem & exorbitantem defraudationem, utpote ad revocationem Donationis vi Legum sufficientissimas causas, cassieret werden möge. Demnach revocire und cassiere er, Graff Heinrich, solche vermeinte an sich nichtige Donation, behalte sich alle beneficia & remedia juris competentia dagegen bevor und protestire dawider omni meliori modo. Diese Protestation und resp. Revocation ist den 17. ejusdem der Frau Gräfin von Sulz, den 18. aber Herrn Wilhelmen zu Sayn, Grafen zu Wittgenstein insinuiret worden.

§. 39.

Es erkannte auch die Gräfin von Sulz selbst, daß (wie die Worte des Vergleichs lauten) gleichwohl die Gräfin und Frau zu Witt- Vergleich zwischen Sulz und Wittgenstein.
genstein, Anna Elisabetha, gebohrne Gräfin zu Sayn, — — zu solchen Graf- und Herrschafften, und sonderlich derselben Erb-Lehen und Allodial-Gütern mit berechtiget. Es vergliche sich dahero die Gräfin zu Sulz den 4. Jul. 1603. mit der Gräfin Anna Elisabetha zu Wittgenstein also: Daß wir (Gräfin zu Sulz) demnach — — dem auch Wohlgebohrnen Wilhelmen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, Herren zu Homburg, unserm fr. lieben Vettern, in Beyseyn und Gegenwart seiner Ld. Bruders, des auch Wohlgebohrnen Ludwigs von Sayn, des jüngern, Grafen zu Wittgenstein, Herrn zu Homburg, unsers fr. lieben Vetters, nicht allein unsere Jura und Actiones, und insonderheit unser 14000. Gulden, verschriebenen Heyrathguts, so wir als eine gebohrne Tochter und Gräfin zu Sayn, an derselben Grafschafft noch zu suchen und zu fodern gehabt, sondern auch was wohlgedachter unser Herr Vatter und Vetter, Graf Henrich zu Sayn, uns noch hierüber an Land und Leuten, Erb-Lehen und Allodial-Gütern, nichts ausgeschieden, erblich geschenckt und zugestellet, freywilliglich und wie solches in der besten Form Rechtens auch nach Gewohnheit am kräfftigsten und beständigsten seyn, auch geschehen kan, soll oder

An. 1603. mag, (doch ausserhalb der beyden Herrschafften Muncklar und Meinzberg, die wir uns ausdrücklich hiemit ausbehalten, und in diesem Vertrag nicht gezogen haben wollen, sondern uns und unsern Erben erblich verbleiben sollen) cedirt, verkaufft, übergeben und zugestellet haben, thun auch dasselbe hiemit und in Krafft dieses Briefes wissentlich und öffentlich, also und dergestalt, daß wohlbemelter unser Vetter, Graf Wilhelm zu Wittgenstein, obgedachte Grafschafft Sayn, samt allen dazu gehörigen Landen und Leuten, Mann- und Erb-Lehen, auch Allodial-Gütern, (doch daß sie dieselbigen, da sie wollen, cum beneficio Inventarii mögen annehmen) und hergegen aller und jeder Creditoren darauf stehenden Forderungen, Schulden und andern Beschwerungen der nähisten Tag auch mit unsern treulichen Zuthun, oder darzu von uns seiner Ld. zugeordneter und constituirten Anwalden und Gewalthabern mag einnehmen, und sich von den Unterthanen derselben Graf- und Herrschafften huldigen lassen, und dieselbige hinfüro zu seinem Nutz und Gefallen gebrauchen und regieren, ohn allen unser und unserer Erben und Nachkommen Eintrag und Verhinderungen. Inmassen wir uns auch derselben hiermit wollen entsetzet und Sr. Liebden und dero Erben darin jure constituti immittirt und gesetzt, wir auch aller anderer Forderung, so wir als eine unverziehene Tochter zu der Grafschafft Sayn und sonsten biß daher gehabt, gänzlich begeben, und uf dieselbigen in Krafft dieses Briefs, nach der allerbesten und beständigsten Form, wie es in allen Rechten, geistlichen und weltlichen, auch allen Land-Sitten, Gewohnheiten und Übungen, Krafft und Macht hat, renunciiret und verziehen haben, — — neben dem, daß wir auch unsern Vettern, Grafen Wilhelmen zu Wittgenstein ꝛc. jetzt alsbald unsers Vetters und Herrn Vatters, Grafen Henrich zu Sayn ꝛc. Donation-Brief unter Sr. Ld. Hand und Insiegel in originali, item vidimirte Copias von dem Gülchischen Contract von wegen der Herrschafft Homburg, und den Kauff-Brief über den Bonnischen Zehenden und Gütern, hin und wieder, in der Grafschafft Sayn gelegen, wie auch von dem publico Instrumento vorgedachter Donation und obgedachtes Anweisungs-Briefs, auch der Trierischer Kauff-Verschreibungen über die Herrschafft Freußburg, und den halben Grund Selbach, haben übergeben und mitgetheilet, auch erbötig und willig seyn, wann dieser Contract von Sr. Ld. vollnzogen, derselben folgends jetztgemeldte Stück, samt allen andern Documenten und brieflichen Uhrkunden, so zu diesem Contract gehörig, und wir hinter uns haben, in originali und bona fide heraus zu geben und zuzustellen, auch treulich und fleißig zu der Restitution der von Graf Henrichen ohnbefugter Weiß alienirten Gütern, und sonderlich bey dem Herzogen zu Gülich und Chur-Fürsten zu Trier, zu verhelffen, für welche Cession und Übergab, wohlermelter unser Vetter, Graf Wilhelm zu Wittgenstein, für sich und Sr. Ld. Erben, uns hat versprochen und zugesagt, erstlich Sr. Liebden und derselben Herren Vatters, unsers auch fr. lieben Vettern, Grafen Ludwigs zu Wittgenstein des ältern Antheil an der Herrschafft St. Johannsberg, in dem Land zu Lüzenburg gelegen, wie auch die Nassauische und Zollerische Theil an derselben Herrschafft, samt allen derselben Zugehör, Hoch- Obrig- und andern Gerechtigkeiten an sich zu bringen,

und

und uns samt allen berührte Herrschafft besagenden Documenten, Rech- An. 1603.
nungen, Registern, und andern dergleichen darzu gehörigen Schrifften, in solutum oder an Bezahlung zu geben, und zu liefern, oder, und da uns solche Herrschafft nicht annehmlich dafür, — 50000. fl. jeden zu 27. Albus gerechnet, Franckfurter Wehrung, uf Zeit und Ziel, als man sich deren uf solchen Fall vergleichen wird, zu geben und gut zu machen, und darnach uf die 20000. Floren, so unsere Vettern, die Grafen zu Wittgenstein, bey einem Ehrbaren Rath zu Straßburg stehen haben, zu verweisen, wie auch uns darüber gedachter Stadt Straßburg Obligation und Kauff-Verschreibung zuzustellen, und dann vors Dritte, uns auf diesen Kauff und Vertrag sobald baar 2000. fl. zu erlegen, und 1000. der Gebühr zu versichern, thut also die ganze Kauff-Summa 73000. Floren, oder die Herrschafft S. Johannesberg, und 23000. Floren alles vorgedachter Wehrung, welche, wann sie uns obgedachter massen von unsern Vetter Graf Wilhelmen zu Wittgenstein werden gut gemacht, wir erböthig, wie auch ohne das schuldig seyn wollen, Sr. Ld. darüber der Gebühr zu quittiren, ledig und loß zu zehlen, wie auch Sr. Ld. darneben Jährlichs unserm Vetter und Herren Vatter, Graf Henrichen zu Sayn, die 8000. fl. so wir denselben zu dero nothdürfftigen Unterhalt zu bezahlen, verschrieben und versprochen haben, sollen erlegen und gut machen und gleichfalls dero Gemahlin gebührlich erhalten.

§. 40.

Es ist dabey zu mercken, daß dieser Vergleich in Beyseyn Graf Ludwigs zu Wittgenstein, des Stamm-Vatters der Wittgensteinischen special-Linie, geschlossen und von ihme mit unterschrieben worden ist. Anmerckungen darüber.

2. Hat Graf Wilhelm A. 1616. da er schon lang in 2ter Ehe gewesen, bey dem Cammer-Gericht sich judicialiter gegen Chur-Cölln auf diesen Vergleich beruffen und daraus die Worte, daß seine verstorbene Gemahlin an denen Erb-Lehen und Allodial-Gütern der Grafschafft Mit-Erbin gewesen seye, namentlich angeführet.

§. 41.

Den 20. Aug. (*) rescribirte Chur-Fürst Friderich zu Pfalz an Graf Wilhelm zu Wittgenstein: Weilen er nunmehro, durch Producirung der Originalien von der Theilung de A. 1264. und dem ersten Pfälzischen Lehen-Brief de A. 1273. seines Vatters Revers ein Genügen geleistet; so sende der Chur-Fürst sothanen Revers auch in Originali zurück und werde der Graf ins künfftige den andern Puncten, so die Renovation der Grafschafft Sayn und derselben Zugehörungen betreffen, auch der Gebühr nachzusetzen wissen. Neue Pfälzische Resolution für Wittgenstein.

§. 42.

Den 27. Aug. theilten Graf Ludwigs zu Wittgenstein Söhne noch bey ihres Vatters Lebzeiten mit einander ab, da dann der mittlere, Theilung der Grafen von Wittgenstein.

(*) Als dieses in den Druck sollte, findet es sich, daß dieses ad An. 1604. gehört; da es aber nicht mehr wohl dahin rangirt werden können; habe ich es hier und ad An. 1604. bemercken wollen.

An. 1603. lere, Graf Wilhelm, wegen seiner Anwartschafft auf Sayn von denen Wittgensteinischen Landen nichts bekame. Hingegen heißt es in dieser Theilung: Zum Sechsten, nachdem zu Abstattung des mit der Gräfin zu Sulz getroffenen Contracts und verwilligten Summen Geldts der Straßburger Pfand-Brieff über 20000. fl. sprechend, welcher unsern freundlichen lieben Schwestern ratione dotis zugewiesen, neben dem Wittgensteinischen Theil an S. Johanns-Berg, so uns Graf Ludwig in der Vätterlichen Disposition zugeordnet, sampt andern Sulz zu übergeben, zugesagt und versprochen, hat wohlgedachter unser freundlicher lieber Bruder Graf Wilhelm zugesaget und verwilliget, jetzo einen Revers von sich zu geben, daß, nach beschehener Tradition, und Liefferung solches Pfand-Brieffs und Wittgensteinischen Drittheils der Herrschafft S. Johanns-Berg dieselben in der Grafschafft Sayn hinwieder genugsam verassecuriren wolle, und haben wir, Graf Georg und Graf Ludwig zu Wittgenstein, unserm freundlichen lieben Bruder Graf Wilhelmen, so in der Grafschafft Sayn schwerlich antretten muß, die Pension von gedachten 20000. fl. biß zu Graf Henrichs zu Sayn tödtlichem Abgang, da sich inmittels kein Bestettmuß unser freundliche lieben Schwestern begeben sollte, aus freundlichen gutem Willen nachgelassen, desgleichen den Wittgensteinischen Dritten Theil an Johanns-Berg belangend, wird derselbe auf 12000. fl. angeschlagen, und haben wir Graf Ludwig wohlgedachten unserm Bruder Wilhelm zu freundlichen Gefallen eingewilligt, daß derselben nur 10000. und also jährlich mit 500. fl. verpensionirt werden sollen. — — Dargegen wir Graf Wilhelm verwilligt, daß Wohlgedachter unser freundlicher lieber Bruder, Graf Georg, die Abstattung gedachter Pfandt-Verschreibung der 20000. fl. uf sich nehme, in den Gülischen Kauff des Saynischen Theils an Homburg mit 36000. Floren trette, und da es aus Gülischer Hand gebracht werden kan, uns Graf Wilhelmen den Uberrest, wann alle Schulden abgezogen, erstatte, und also das Saynische mit dem Wittgensteinischen Theil mit Billicheit consolidire.

§. 43.

Chur-Pfalz raumet Sayn an Wittgenstein ein.

An. 1603. den 8. Oct. liesse Chur-Pfalz Ludwigen von Sayn dem ältern, Grafen zu Wittgenstein, und dessen Lehens-fähigen Leibes-Mann-Lehens-Erben (und dem Ansehen nach, an desselben statt, seinem Sohn, Graf Wilhelmen, als welcher sich bereits zu Anfang des Monath Novembris der Regierung in der Grafschafft Sayn unterzogen,) die Grafschafft Sayn einraumen, die ihme darüber ertheilte Urkund und Vollmacht lauten:

Wir Friederich von GOttes Gnaden Pfalz-Grave bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst, Hertzog in Bayern ꝛc. Bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brief; demnach wir verschienen Jahrs, aus hochwichtigen unumgänglichen Ursachen, zu Verhütung eussersten Unsers Schadens und Nachtheils, die von unserm Churfürstenthum der Pfaltz Graveschafft bey Rhein von undencklichen Jahren hero, zu Lehen rührende Grafschafft Sayn, welche von unserm gewesenen Lehenmann, Henrich Graven zu

Sain,

Sain, in viel Weg verwürckt worden, vermög einer derhalben offent- An. 1603.
lichen ausgegangenen Protestation und Erclerung, in unser Verwahrung genommen, auch biß anhero, durch unsere gehn Hachenburg verordnete Beamte administriren lassen, und dann verschienener Zeit von unß der Wohlgebohrn unser lieber getreuer Ludwig von Sain der Aeltere Graf zu Wittgenstein, mit bemeldter Graveschafft Sayn vor sich und seine Lehensfehige Leibs-Mann-Lehens-Erben eventualiter, nach Ausweisung derhalben unter datis den 27ten Monats-Tag Martii Anno funfzehen hundert Neuntzigh und vier aufgerichten Lehen-Brieff, Revers und Neben-Revers belehnet worden, daß wir anjetzo zu mehrer und schleuniger Beförderung aller in gedachter Graveschafft vorfallenden Sachen, und Geschefften, durch unsere Vollmechtige hierzu verordnete Gewalthabere, gedachten Graf Ludwigen zu Wittgenstein und seine Lehensfehige Leibes-Mann-Lehens-Erben, dergestalt immittiren, auch unsere darin habende Diener, undt alle solcher Graveschafft Angehörige undt Unterthanen ihnen zur Pflichtleistung und schuldigen Gehorsamb anweisen lassen, daß sie nach Inhalt obbemeldter Lehen undt unterschiedlicher Revers-Brieff bemeldte Graveschafft an Unser statt und von unsertwegen inhaben, verwalten, undt alles dasjenige darin fürnemen thun und handlen sollen, so zu Handthabung und Verbesserung unsers Eigenthums dienen und gereichen mag, auch mehrbemeldten Graf Henrichen seiner vielfältigen offenbaren und kundbahren begangenen Verwürckung wegen, wie auch sonsten niemand, wer der auch sein möcht, ohn unserm Vorwissen undt Bewilligung nichts daraus an Einkommen, Gefellen, oder andern volgen lassen. Zu Urkundt haben wir uns mit eigen Handen unterschrieben, und unser Secret hieran gehangen, Datum Heidelberg den achten Monats-Tag Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn undt Seligmachers Geburt, im sechzehen hunderten und dritten Jahr.

Friedrich Pf. Chur-Fürst.

(L. S.)

WIr Friderich von GOttes Gnaden Pfaltz-Graue bei Rhein, deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst, Hertzog in Beyern ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieff, demnach Wir uns mit dem Wolgebornen, unserm lieben getreuen Ludtwigen von Sayn dem älttern Grauen zu Wittgenstein, so wol vor seine Person, als auch seine Lehensfehige Leibs-Mann-Lehens-Erben, der Immission wegen, In die von unserem Churfürstenthumb der Pfaltz Graueschafft bei Rhein von unvordencklichen Jahren hero zu Lehen rürenden Graueschafft Sayn, verglichen, daß wir darauff an unser Statt, den Wolgebornen Wilhelm Grauen zu Solms, unsern bestelten Obersten, auch Marquardt Frehern, unsern Rath, und liebe getreue, sampt und sonders abgefertigt, und Ihnen unser Macht unndt Gewaltt gegeben, thun es auch hiemit in Crafft diß Brieffs, Also unnd dergestalt, daß sie sich ehister muglichkeit in bemelte Graueschafft verfügen, unsere verordnete Beampte, wie

An. 1603. auch alle andere, gedachter Grafschafft angehörige Diener, Underthanen, und Zugewandten, der Trew unnd Pflichten, so sie unns hiebevor geleist, ledig zehlen, und an bemelten Graff Ludtwigen zu Wittgenstein unnd seine Lehensfehige Leibs-Mann-Lehens-Erben weissen, auch daran sein, daß sie denselben oder aber deren Abgeordneten, an Ihr statt gebürende Huldigung und Pflicht leisten, Ihnen treu und holdt zu sein, Ihren Schaden zu warnen, frommen und Bestes zu werben, und alles daß zu thun, so getreuen gehorsamen Underthanen Pflicht halben zu leisten gebüret, Befehlen darauf allen angehörigen und Verwandten, Dienern und Underthanen, berürter Graueschafft Sayn, mit diesem Brieff, an unser statt, bemelten unsern Abgeordneten, in dieser anbeuohlenen Verrichtunge, nicht allein völligen Glauben zuzustellen, und Ihnen zu gehorsamen, sondern auch mehrgedachtem Graff Ludtwigen zu Wittgenstein, und dessen Lehensfehigen Mannlichen Leibserben, wie obstehet, Pflicht unnd Huldigung zu leisten, dagegen sie bey Ihren Freiheitten, Priuilegien, Gerechtigkeiten, und alten Herkommen, sollen geschützt, und gehandthabt werden, und was also unsere Abgeordnete disfahls thun unnd handlen, soll unser angenemmer und guter Will und Meinung sein, und do sie hierzu einigen mehrern Gewalts bedürfftig, wollen wir Ihnen solchen hiemit jetzt alsdan und dan als Itzt in bester Formb rechtens auch zugestelt und gegeben haben, Treulich und sonder Geferdt. Zu Urkundt haben wir unser Secret zu endt diesses Brieffs aufgedruckt, und uns mit eigenen Handen underschrieben, Datum Heydelberg den Achten Octobris Anno Sechzehen hundert und Drey.

Friederich Pf. Chur-Fürst.

(L. S.)

§. 44.

Graf Heinrich nimmt Graf Wilhelm zum Mit-Regenten an.

Den 19. Nov. wurde zu Engers durch zwey Mittels-Personen zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wittgenstein, (doch auf der Interessirten Chur- und Fürsten, als deren haben-den Rechten dadurch unverlezt und ihnen, was jedem gebühren möge, vorbehalten bleibe, Ratification,) ein Vergleich getroffen, darinnen es, nach Aufhebung der bißherigen Widerwärtigkeiten unter ihnen, heißt: Nachdem Wohlgedachter Graf Heinrich zu Sayn ꝛc. nuhmehr GOttlob ein hohes Alter erreicht, und also mehr zur Ruhe, dann der Regierungs-Sachen, und dahero täglichs herrührenden Beschwerungen abzuwarten geneigt; So haben Ihre Gnaden aus gutem Willen und freundlicher Zuneigung den auch Wohlgebohrnen Grauen und Herrn, Herrn Ludwigen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, Herrn zu Homburgk ꝛc. den ältern, als nechsten Agnaten und Lehens-Volgern, und an Ihrer Gnaden statt deroselben Sohn wohlgedachten Grave Wilhelmen zu Wittgenstein ꝛc. als vor mit Herren, neben und mit sich ins Regiment und würckliche Possession aller deroselben Graue-Herrschafften, Land und Leuten, Renten, Gefälle, Güther, Recht und Gerechtigkeiten, nichts dann Sayn und Freußbergk, wie hernach gemeldt, ausgescheiden, uf und angenommen. Und wollen demnach alle Land-Stende,

de, Hintersassen, Geistliche und Weltliche, auch Diener und Unterthanen, nach dato dieses, innerhalb Monats-Frist, oder 6. Wochen ungefehrlich, zur Mit-Huldigung und Leistung schuldiger Pflicht Ihren Gnad. in Gegenwart hoch- und wohlermelder Herren Unterhändler, als nechstgesessener Freunde anweisen, und dieselbige das Regiment (doch in wichtigen Sachen mit Vorwissen, Rath und Willen, und in Gr. Heinrichs Namen) führen und verrichten lassen. An. 1603.

Zum dritten, was das Hauß Sayn anlangt, soll Graf Heinrich zu Sayn ꝛc. dasselbige cum pertinentiis und allen zugehörigen Inkombsten, wie Ihr. Gn. solche vor diesem ingehabt, allein vor sich behalten, und solche an dem verglichenen Deputat in billigem Anschlag abgekürzet werden, und dieweil Chur-Fürstl. Pfalz unser gnädigster Herr den Ban Max-Sayn und den Flecken Bendorff vor diesem apprehendiret, soll Wittgenstein innerhalb Monats-Frist oder sechs Wochen bey höchstermelter Chur-Fürstl. Pfalz hierüber Ratification auszubringen sich eussersten Fleisses bearbeitten, Freußberg aber betreffend, soll dasselbige dißmal, weil man sich derohalb gründlich nit vergleichen können, ausgesetzt, jedem Theil sein Recht vorbehalten, und von beyden Seiten, sambt, oder besonder, innerhalb vorberührter Monat- oder sechs Wochens-Zeit mit Fleiß bey den Herren interessirten Chur-Fürsten Trier und Pfalz angehalten werden, damit die jetzige im Prothocoll beyderseits angezogene Impedimenta abgeschafft mögen werden, und soll alsdann damit gleich, wie mit Sayn gehalten, und Graf Heinrich an Abschlag des angeregten Deputats, mit aller Ober- und Gerechtigkeit, doch daß Wittgenstein uff Trierische Bewilligung zur Neben-Huldigung mit zugelassen werde, alleinig gefolgt und eingeräumbt werden.

Zum vierten, soll und will Graf Heinrich zu Sayn ꝛc. aus allen und jeden jährlichen Renten und Gefällen, die haben Namen, wie sie wollen, nichts (dann nur allein die Assumenten beyder Häuser Freußberg und Sayn, welche, nach eingenommenem fernerem Bericht, durch die Herren Unterhändler erkent werden sollen,) ausgescheiden vor allen andern zu einem jährlichen Unterhalt haben und ausbehalten, 8000. fl. jeden zu 27. Albus gerechnet, und dann von 10000. fl. Capitals Reservats jährlichen (biß zur Haupt-Summlichen Ablösung, welche uff zwey oder drey Ziel, jedes ein Jahr zuvor, ufzukündigen Graf Henrichen vorbehalten ist) 500. fl. Pension vorgenannter Wehrung, welche Summa Graf Henrichen zu Sayn von Freußbergk und Sayn, und allen darinn und zugehörigen Renten und Gefällen, oder wo die hierzu nit genugsamb aus dem Ambt Hachenburg jährlichen und unfehlbar sollen gehandtreicht, auch die Diener des Orts hierzu mit besondern Gelübden und Pflichten verbunden werden. Und soll hierneben Graf Henrich die beyde Häuser Freußburgk und Sayn sambt ob specificirten und allen andern darzu- und zugehörigen Stücken und Pertinentien als obgedacht einhaben und zu Ihrer Gnaden Nothdurfft gebrauchen, doch dieselbige mit Pfandschafft, Vereusserung oder sonsten in einige Wege oder Weise nit beschweren, oder in andere Hände kommen lassen, und soll hierdurch sonsten menniglichen an seinen habenden Rechten nichts benommen

An. 1603. nommen seyn; Im Fall aber über Zuversicht die obangeregte Impedimenta, wegen Sayn und Freußburgk, nit können oder möchten abgeschafft werden, soll alsdann einem jeden Theil dißfalls sein Recht ausdrücklich vorbehalten seyn, und ob und welcher Gestalt alsdann das Deputat plenarie oder proportionabiliter zu erlegen, und wenn solches angehen soll, zu der Herren Unterhändeler ferner Unterhandlung gestelt werden, dabey sich Wittgenstein freundlich erbotten, daß Jhro Gnaden dero Vettern von Sayn innerhalb zwey, oder drey Wochen 1000. Floren an Abkürzung mehr angeregtes Deputats erlegen wollen.

Zum fünfften, was dann, nach Abzug der vorberürten Summa der 8500. fl. vorgenannter Wehrungk, wegen Deputats und Reservats an Renten, Zins und allerhand Gefällen noch übrig bleibt, wie gleichfalls auch Türcken-Kreiß-Landt- und dergleichen Steuern, solches alles soll Graf Wilhelm ꝛc. von den Beampten, so Jhro Gnaden gleicher gestalt darzu mit Eyden und Pflichten verbunden seyn sollen, gelieffert und zu keinem andern Ende, als zu Bezahlung der Creditorn, Ablegung der Haupt-Schulden, Jhrer Gnaden und dero Diener Unterhalts und andern der Grafschafft Sayn nöthige Sachen, an Ort und Ende es gehöret, mit Rath Graf Henrichs angewendt werden, wie dann Graf Henrich zu Sayn sich erboten hatt, auch willig ist, alles, was zur Abwendung deren uff Land und Leuten stehender Beschwerung nützlich und dienlichen befunden wird, nach besten Vermögen befürdern zu helffen, auch zu dem Ende eine beständige Designation aller und jeder richtiger Schulden, zu verfertigen und Graf Wilhelmen zustellen zu lassen. Dargegen soll und will auch jetzo wohlgedachter Graf Wilhelm schuldig seyn, mit allen und jeden Creditorn umb bekentliche Saynische liquidirte Schulden, ohne Graf Henrichs Zuthun, Beschwerung und Schaden, und sonder Abbruch des reservirten Deputats sich, so viel man von Rechts wegen schuldig, in der Güte oder sonsten nach Jhrer Gnaden Gelegenheit mit der Zeit abzufinden, und deßwegen Jhre Gnaden zu vertretten und gänzlichen schadloß zu halten, auch derentwegen eine besondere gewisse Schadloß-Verschreibung und Assecuration, inmassen solches durch viel hoch- und wohlermelte Freunde und Rechts-Verstendige vor gnugsam erachtet wird, vor allen Dingen fertigen zu lassen, und Graf Heinrich zu liefern;

Ferners und, zum sechsten, sollen alle und jede der ganzen Grafschafft Sayn und anderer Saynischer Herrschafften und Landen Hindersassen, Geistl. und Weltliche, bey hergebrachten Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten geschützt, und gehandhapt, auch Graf Henrichs und dessen löblicher, gottseeliger Vorfahren an der Grafschafft Sayn, mit gutem Bedacht ufgerichte rechtmäßige Contracten, Brief und Siegel gehalten, und denselbigen unerkantes Rechtens mit der That nit zugegen gehandelt oder derogirt werden.

Zum siebenden, weil auch bis dahero allerhandt Verenderung mit An- und Absetzung der Beamten, auch geistlicher und weltlicher Diener vorgenommen worden, und eine Nothdurfft seyn will, daß nuhn hinführo die Regierung und alle Aemter beständiglich wiederumb versehen

sehen und bestelt werden mögen. So ist auch hiemit verglichen, An. 1604.
daß beyde offtwohlgedachte Graf Henrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wittgenstein ꝛc. sich erster Tag zusammen thun und welcher gestalt sie die Regierung und Bedienung aller Ort, als vorgedacht, mit bestem Nuzen zu Uffkommen Landen und Leuten, auch zu Befürderung der Ehre GOttes und Justitien, mit qualificirten und annehmlichen Dienern bestelt und versehen mögen werden, sich miteinander vergleichen sollen.

Lezlich, da sich dann über Zuversicht etwan eins oder mehr vorgemeldter Puncten halben, oder sonsten hiernechst ungleicher Verstandt darumb sich offt wohlermeldte Gevettern, Sayn und Wittgenstein durch ihre beyderseits niedergesezte Räth nnd Diener, nit selbst in der Güte vereinbaren konnten, ist allerseits bewilligt, daß solche gleichwohl unverhoffte Mißverstände, zu offt Hoch- und wohlernannten Herrn Unterhändeler die alsdann an einem in der Grafschafft Sayn, oder sonst gelegenem Ort uff sämptlichen Kosten zu erscheinen erpetten, und von beyden Theilen aller Bericht und Gegen-Bericht ohne grosse Weitläufftigkeit vorgetragen, und dann zu Ihrer Fürstlichen Gnaden und Gnaden Isenberg und Nassau ꝛc. oder nach Absterben Ihrer Gnaden Gnaden anderer nechstgesessener beyderseits Freundte fernere Unterhandlung gestelt werden soll, alles getreulich sonder Gefehrde.

Es heißt aber in dem Vergleich von A. 1605. Es hätten die Interessierte Chur- und Fürsten den Vertrag nicht ratificiren wollen, auch seye sonsten denen Impedimenten, verabschiedeter massen, nicht geholffen noch andern Conditionen der Gebühr gelebet noch nachgegangen worden. In specie verweigerte Chur-Pfalz unterm 6. Jan. 1604. solchen Vergleich zu ratificiren.

§. 45.

Chur-Trier aber hat den 27sten Nov. 1603. da es wenige Tage vorher berichtet worden seye, daß Herr Wilhelm von Sayn, Graf zu Wittgenstein, in der Herrschafft Freußburg und Bann Maxsayn etliche Beamte in Pflicht, Eyd und Gelübde genommen haben sollte, sowohl vor sich, als seinen Vasallen, (sc. Graf Heinrichen zu Sayn,) gegen solche Neuerung protestiren lassen. Einige melden zwar, es habe der Chur-Fürst nachmals auf geschehene Remonstration und gesuchte Renovation der Belehnung, endlich Graf Wilhelmen, vermittelst etlicher Conditionen, zu belehnen versprochen, es wird aber nicht zu erweisen seyn, vielmehr hingegen, daß es immer die Belehnung verweigert habe. Trierisches Bezeugen dabey.

§. 46.

Anno 1604. den 6. Jan. schriebe Chur-Fürst Friederich zu Pfalz an Grafen Ludwig den Aeltern zu Wittgenstein unter anderm: Deß 4. Puncten halbens ist dir gueter massen bewust, welcher gestalt Wir uns underm dato den 17. Februarii negst verschienen Jars dahin erclert, das wir woll leiden mogen, daß du bei Trier, Colln, und Gulich umb eventual-Belehnung ansucheſt, und was dir würde bewilligt Chur-Pfälzische Erklärung gegen Wittgenstein wegen der Saynischen Leben.

An. 1604. und geliehen werden, dergestalt würcklich entpfähest, daß uns doch dardurch an Unsern habenden Rechten und Gerechtigkeiten nichts praejudicirlich noch benommen sein solle, darbey es nachmals bewenden thut ꝛc. ꝛc.

§. 47.

Vergleich zwischen Jülich und Wittgenstein.

Eod. an. 12. Jun. vergliche sich Wittgenstein mit Jülich wegen des von dem letztern an sich erhandelten Saynischen Antheils an Homburg, wobey Graf Ludwig von Wittgenstein unter anderem versprache, dem Herzog die bereits bezahlte 8000. fl. wieder zu geben, Graf Heinrichen zu Sayn des Contracts und der übrigen Pfenninge halber zu befriedigen, und den Herzog dißfalls alles Schadens zu entheben. (*)

§. 48.

Auch Wittgenstein unter sich wegen Homburg.

Und den 8. Nov. traffen Graf Wilhelm und Georg zu Wittgenstein, nebst des ersten Gemahlin, einen Erläuterungs-Tractat mit einander wegen des Werths des Saynischen Antheils an Homburg, der nach der in Lünigs Reichs-*Archiv* vorhandenen Copie des Innhalts ist: Damit man nun hievon eigentliche Nachrichtung erlangen, und kein Theil wider die Gebühr beschweret werden möge; So ist verglichen, daß derjenige Homburgische Diener, so die Rechnung ins künfftig halten wird, ein oder zwey Jahr lang so wohl Uns Graf Wilhelm, als mehrwohlgemeldtem Unserm Bruder Graff Georgen (nach dessen Tod das Directorium und die Regierung in beyden Theilen allein zu führen) verpflichtet seyn soll, mit diesem Anhang, da nach Abziehung mehrwohlgedachtem Unserm Brudern gebührender Pension-Abstattung der darauf verwiesener Schulden und besagter Pensionen verlegten Unkosten, der Diener Unterhaltung sich hernacher in der Rechnung in deductis deducendis befunden würde, daß alßdann viel wohlgemeldtem Unserm freundl. lieben Brudern Gr. Georgen den Uberrest erstatten, und das Saynische Theil ohne Unser und der Unsrigen Verhinderung erblich und unablößlich haben, und behalten soll; Im Fall aber hingegen befindlich, daß die einkommene Renthen und Gefälle gerührter Herrschafft Homburg gegen den übernommenen Straßburgischen Pfand-Brief und Schulden auch allbereits erlegten 8000. fl. nicht gnugsam, Uns Graf Georg zu Wittgenstein alsdann abkürzen und billichmäßige Erstattung thun soll. „

Hingegen lautet das in dem gemeinschafftlichen Saynischen Archiv vorhandene Original also:

„Wir Wilhelm Graue zue Saynn, vnndt Wittgensteynn, Herr zue Hommburgk ꝛc. vnndt wir Anna Elisabeth, geborne Greuin zue Saynn, Greuin vnndt Frauw zu Wittgensteyn ꝛc. thunn kunndt vnndt bekhennen hiemit, nach dem wir nit allein in der brüderlichenn hiebeuor vffgerichtten Vergleichunng sonndern auch darauf eruolgter Handlunng, vnns, mit vnnserem freundlichenn liebenn Bruder, Graue Gorgen zue Wittgennsteyn, des vonn vnnserem Vetternn Graue Hennrichenn zue Saynn ꝛc. dem Hertzogen zue Jülich trans-

(*) Add. supra §. 41. und die allda angeführte Chur-Pfälzische Resolution vom 20. Aug. 1604.

transportirten vnndt vberlassenen Saynnischen Theils, des Hauses vnndt Herrschafft Hommburg halbenn, dergestalt verglichenn, daß wohlgemeldter vnnser Bruder Graue Gorg den Straßburgischenn Pfandt-Brieff der zwanzig tausend Floren, vnnsernn freundtlichenn lieben vnnbestattenn Schwestern zu erlegenn, vff sich nehmmen, in den Jülischenn Kauff des Saynischen theils ahnn Hommburg, mit sechs vnndt dreißig tausent Floren, trettenn, vnns den Vberrest, wen alle Schulden abgezogenn, erstatten, vnndtt also das Saynische mit dem Wittgensteinischen Theil, nach pillichenn Dingen consolidiren solle ꝛc. So ist demnach, weil sich über gerürte sechs vnndt dreißig tausent Floren, noch ezliche taussent Gulden Schulden weiter vff dem Saynischen Theill ahnn Hommburg befundten, durch Vnnderhanndlung vnnsers freundtlichen lieben Bruders, Graue Ludwigs zue Wittgenstein, die Sache dahinn enndtlich und gründlich verglichenn, Das das Saynische Theill am Hauß und Herrschafft Hommburg nunmehr vnns Graue Jorgen, erblich, eigenthümblich vnndt vnablößlich verpleiben soll, Dargegen wir Graue Jorg jeztgemelt, wholgedachtem vnnserm freundtlichen liebenn Bruder Graue Wilhelmen zue Sayn vnndt Wittgensteynn, die Forderung vnndt Annsprüch, so wir zu denen vonn Hatzfeltt, Herren zu Willennberg, der Lands hohen Obrigkeit in dem Kirspiel Friesenhaen, vnndt vff denn zehen Aeckerhoffen habenn, genzlich vnndt erblich cedirt vnndt vberlassenn, Darneben freundtlich verwilliget habenn, das mehr wholgedachter vnnser Bruder Wilhelm das Eisen-Bergwerck zue Birembach, in der Herrschafft Hommburg, nach Bergwercks-Rechtt bauwen, vnndt da dasselbige durch GOttes Segen zu Glück schlagen soltte, zwanzig Jahr lang Zehend-frey habenn vnndt geprauchenn soll, Immassen solches alles also beiderseitts abgeredt, bewilliget, vnndt anngenohmmen wordtten, Dessen zue Vrkhunt vnndt Zeugnüs der Wahrheit habenn Wir Wilhelm, und Anna Elisabeth, Eheleuth, neben offtwholgedachttem vnnserem Bruder Graue Jorgen vnnser Innsiegell hierann gehangen, vnndt vnns vmb mehrer Sicherheit willen mit eigenen Handenn vnnderschrieben. Geben Berleburg den achten Tag Nouembris Anno Eintaussent sechshonndertt undt vier, An. 1604.

Georg Graue zu Saynn vnndt Witgenstein. (L.S.)

Wilhelm Greue zu Sein, **Anna Elisabeta** Greuin zu Seyn vnnd Witgenstein. (L.S.)

Es wird aber dieser ganze Vergleich aus folgenden Gründen vor suspect gehalten: 1. Weil Graf Wilhelm im Jahr 1604. sich noch niemahlen, wie doch hier im Eingang geschehen seyn solle, **Grafen zu Sayn und Wittgenstein** geschrieben, sondern: **Wilhelm von Sayn, Graf zu Wittgenstein.** 2. Will man nicht glauben, daß

An. 1605. die Unterschrifft der Gräfin Annen Elisabethen Hand seye: Dann wann selbige so gut, wie sich deren Name darunter geschrieben befindet, hätte schreiben können, sollte deren Hand und Unterschrifft sich gewiß öffter im Archiv finden; so aber finde man solche nirgends, auch nicht einmahl in dem Verzicht-Brief, welchen sie doch (desselben Innhalt nach,) hätte unterschreiben sollen; daß man dahero fast glauben müsse, sie müsse entweder gar nicht haben schreiben können, oder doch sehr schlecht geschrieben haben. 3. Fehle ihr Siegel, da doch im Vergleich ihrer Sieglung in denen Worten: „Haben wir Wilhelm **und Anna Elisa-**„**beth**, Ehleuth, neben offt wohlgedachtem Unserm Bruder, Grave „Jörgen, **Unsere Insiegel** hier angehangen,„ auch mit gedacht werde. 4. Seyen die beyde pergamentene Riemen, woran Graf Georgens und Graf Wilhelms Siegel hangen, weit neuer als das Pergament, worauf der Vertrag geschrieben. 5. Habe sich Graf Georg zu Wittgenstein in diesem Vergleich unterschrieben: **Georg Grave zu Sayn und Witgenstein**, welches die Wittgensteinische Herren Grafen im Jahr 1604. noch nicht gethan haben, wie dann auch in der Umschrifft an dessen anhangenden Siegel noch: **von** Sayn und also stehe: S. Georg v. Sein G. z. Witgens. H. z. Ho. Endlich seye 6. Graf Wilhelms anhangendes Insiegel, nach der Umschrifft: S. Wilhelmi Com. in Sain & Witgenst. D. in Homburg Anno 1606. **erst im Jahr 1606. gestochen worden, mithin habe ohnmöglich schon im Jahr 1604. damit gesiegelt werden können.**

§. 49.

Vergleich zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wittgenstein.

Anno 1605. 24. Jan. verglichen sich Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wittgenstein von neuem ohne Mittels-Personen, (mit Vorbehalt eines jeden Interessierten Chur- und Fürsten habenden Rechtens, unter anderem also mit einander: Vors Andere, nachdem wir Heinrich Graf zu Sayn, nunmehr GOtt Lob und Danck, zu einen hohen Alter kommen, und also mehr zur Ruhe, dann den Regierungs-Sachen, und dahero tägliches herrührenden Beschwerungen abzuwarten geneygt; So haben wir aus freyen guten Willen, und wohlbedachten Gemüth, wohlgedachten unsern Vettern, Graf Wilhelmen zu Wittgenstein, als im Namen und von wegen seiner Liebden Herrn Vatters, Ludwigs von Sayn, Graffen zu Wittgenstein ꝛc. unsers freundlichen lieben Vetters, als nechsten Lehensfolgers, die ganze Grafschafft Sayn, sampt deren Regierung, ausserhalb daß Wir in den beyden Thälen Sayn und Freußburg, Strombergk und Mülhoven, uns die Landherrliche Hoch- und Obrigkeit vorbehalten, ganz und zumahlen erblich und eigenthümlich cedirt und übergeben, thun auch dasselbige hiemit und in Krafft dieses, dergestalt, daß Ihre Liebden dieselbige fürter besitzen, nützen, niessen, gebrauchen, damit thun, lassen, buesen und brechen, sollen und mögen, nach ihrem Besten und Wohlgefallen, ungehindert von Uns und jedermänniglichs von unsertwegen.

Wegen solchen freundwilligen Abstandts, welchen wir Graf Wilhelm zu Wittgenstein ꝛc. acceptiret, haben Seiner Liebden wir versprochen

chen und zugesagt, derselbigen jährlichs und jeden Jahrs, so lang sie leben wird, zu ihrem Underhalt aus dem Ambt Sayn, und den Freußburgischen Kirspeln, an Gelt, Frucht, und andern Gefällen, in einen billigen Anschlag 8000. fl. und dann noch darzu von dem Reservat der 10000. fl. jedes Jahrs 500. fl. Pension, berührter Wehrung, zu bezahlen und sollen die in beyden Aembtern notthürfftige Dienste, Jägten, Fischereyen, und andere Assumenten mit angeschlagen, sondern frey gefolgt werden, den Uberschuß aber beyder Aembter, wollen Wir, Graf Wilhelm zu Wittgenstein uns hiemit austrücklich vorbehalten, Wir Graf Henrich zu Sayn auch solches gewilligt haben, da sich aber die Einkombsten und Intraden beyder Aembter so hoch nicht belauffen sollten, als soll der Mangel durch Uns Graf Wilhelmen erstattet werden. An. 1605.

Zu welchem Ende dann, und damit an Erhebung und Einbringung solcher jährlichen Gefällen auch Dienstleistung kein Mangel erscheinen möge, ist durch Uns ferner abgeredt, geschlossen und verwilliget worden, daß die Ambts-Diener deren Aempter Sayn und Freußburg, sowohl Uns Graff Henrichen zu Sayn, als auch Graff Wilhelmen zu Wittgenstein mit Ayds-Pflichten verbunden, und Uns Graf Henrichen dieselbe jederzeit gehorsamlich zu reichen schuldig seyn sollen, und dieweil Wir Graf Henrich zu Sayn, wegen des Ambts Freußburg, wie auch des halben Theils an dem Grund Seelbach und Reinbroel uns vor diesen mit andern in Verkauff eingelassen, darneben auch andere Gebrechen mehr, so zur Unruhe und Weiterung Ursach geben können, fürhanden seyn mögen, damit dann wohlermeldter unser Vetter, Graf Wilhelm zu völliger ruhiger Possession gebracht, und ohne einigen Eintrag darbey gelassen werden möge; So haben wir hiebey gelobt und zugesagt, zum förderlichsten J. L. alle noch ungelieferte Brief und Siegel einzuhändigen, auch mit allem möglichen Fleiß dahin zu sehen und zu trachten, daß ermelte Käuffe wiederumb, so viel immer thunlich, retractiret, auch bey Trier, Cölln und Gülch, der Belehnung halber, alle mögliche Beförderung zu erzeigen.

Verzeyhen demnach uf alle und jede Graff- Herrschafften, und andere Stück und Güther, zumahl nichts ausserhalb des ad dies vitae verordneten Deputats und Reservats ausgenommen, in bester und beständigster Form Rechtens, dargegen nichts zu thun, noch zu handeln, mit diesem ausdrücklichen Anhang, daß wir uns des Beneficii L. si unquam. C. de revocand. donat. zu überflüßiger Seiner Liebden Versicherung wohl erinnert, und nach Nothdurfft gnugsam underrichtet, ausdrücklich und wohlbedächtlich hiemit begeben, und darauff bey unsern Gräflichen Ehren und wahren Worten, an eines leiblichen geschwornen Ayds statt, renunciiret, und dahin ausdrücklich verpflichtet und erkläret haben wollen.

Versprechen ferner ein gewisse und beständige Specification aller Schulden, so viel uns wißlich, zu übergeben, und in Summa alles zu thun und zu befürdern, was zu ihrer Liebden, deren Erben und Nachkommen, wie auch der ermelter Graffschafft Sayn, Ufnehmen und Wohlfarth in einigen Weg gedeyen kan oder mag, allermassen wir dann

noch weiters versprechen und zusagen, die eingereumbte Stück in keine Wege zu verpfenden, zu vereusern und sonsten in andere Wege zu beschweren, sondern alles in jetzigem Stand zu lassen, und mit obgenannten unsern jährlichen Deputat und Reservat uns gebührlich zu begnügen, wie wir ohne das uns hierzu schuldig wissen.

Dargegen aber sollen und wollen wir Graff Wilhelm zu Wittgenstein hinwiederumb schuldig seyn, uns mit allen und jeden Saynischen Creditorn, vermög obangedeuter Designation, ihrer bekentlicher und rechtmäßiger liquidirter Schulden halben, ohne unsers Vettern, Graf Heinrichs zu Sayn, Zuthun, nach Gebühr, und soviel man von Rechtswegen schuldig, in der Güthe, oder sonsten abzufinden, deswegen J. L. zu vertretten, und allerdings schadloß zu halten, auch zu dem Ende eine gewisse Assecuration, sowohl der Creditorn, als des Deputats und Reservats halben, beständigst zuzustellen, wie dann schließlich alle und jede Saynische Underthanen bey hergebrachten Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, zu schützen und zu handhaben, auch mit aller Gebühr daran zu seyn, daß wohlermelts unsers Vetters, Graf Heinrichs zu Sayn, und S. L. Löblichen Vorfahren seeligen, mit guten Bedacht, der Grafschafft Sayn, und dero Erben zum besten aufgerichte rechtsmäßige Contracten, item Brief und Siegel gebührlichen gehalten, und denselben unerkanten Rechtens mit zugegen gehandelt möge werden.

Graf Heinrich erließe auch ein Patent an seine Unterthanen: Sie sollen nun hinfüro seinetwegen Graf Wilhelmen allen schuldigen Gehorsam leisten, wie er sie dann hiemit alle samt und sonders dahin (so weit er dessen mächtig und es denen Lehens-Chur- und Fürsten unnachtheilig dann an deren Gerechtigkeit er hierdurch nichts begeben, sondern jedem sein Jus vorbehalten haben wolle,) anweise, doch daß durch diese Zulassung ihme an seinem Deputat und Reservat nicht das geringste benommen seyn und Eintrag geschehen, sondern alles, verabscheideter massen, getreulich gehalten und vollzogen werden solle.

§. 50.

Pfalz belehnet Wittgenstein pure.

Den 7. May belehnete Chur-Pfaltz Grafen Ludwig zu Wittgenstein pure mit der Grafschafft Sayn.

§. 51.

Graf Heinrich salvirt der Saynischen Töchter Erb-Recht.

Den 13. Jul. liesse Graf Heinrich einem Notario einen Protestations-Schein übergeben des Innhalts: Daß zwar in dem den 24. Jan. in der Eyl concipirten und aufgerichteten Abschied enthalten wäre: Er übergebe Graf Wilhelmen, im Nahmen und wegen seines Vatters, Graf Ludwigs, als nächsten Lehens-Folgers, seine an der ganzen Grafschafft Sayn habende Lehens-Gerechtigkeit, mit darein und zugehörigen Allodial-Gütern, ꝛc. und aber (lauten seine eigene Worte) hernacher in fernern Nachdencken bey uns erwogen, obwohl auch hievor eben solcher in eventum gesuchten Lehensfolge halber, zwischen wohl ermeltem unserm Vettern Graf Ludwigen und uns Streit vorgelauffen, daß wir doch damahls bey unser Archiven kein ferner als einig

daß von der Chur Pfalz tragende Lehn, so weit sich dasselbige erstrecken An. 1605.
von unserm gemeinem stipite herrührend, und darzu Sr. Ld. interessieret seyn mögen befinden, oder nachgeben könnten. Wenn aber sonsten und ausserhalb desselben, andere ansehnliche Herrschafften mit vielen andern Stücken und Gütern zu der Grafschafft Sayn nit gehörig, sondern von unsern Gottseligen Voreltern und Vorfahren auf uns geerbet und devolviret, theils eigenthumb, theils auch von andern Chur- und Fürsten und Herrn lehnrührig, deren obwohlgedacht unser Vetter und Sohn Graf Wilhelm von Wittgenstein ꝛc. an statt, und von wegen Seiner Ld. Ehegemahlin unserer freundlichen lieben Baasen und Tochter, Annen Elisabeth, geborne Gräfin zu Sayn, Gräfin und Frau zu Wittgenstein und ihre miteinander erziehlter Kinder Krafft angeregter durch uns, als viel unsere daran gehabte Lehnsgerechtigkeit betreffen thut, auch unser Allodial-Güter beschehener Cession fähig und berechtiget, also und damit nun inskünfftig obangeregte berührten zu Sayn jüngst ufgerichteten Abschied einverleibte Clausula der Lehnsfolge nicht in andere Wege weiter und anders, als Wir es meynen und verstehen, auch an sich selbsten recht ist, verstanden, ausgelegt und disputiret, dardurch vielleicht unser Gewissen und guter Name beschweret, auch niemand praejudiciret werden möchte. So haben wir für eine unvermeidliche Nothdurfft erachtet, darüber bey unserm Leben und guten Verstand eine wohlbedachte offenbahre Erklärung zu thun, daß nehmlich unser Gemüth und Meynung nie gewesen, auch noch nicht ist, durch mehr angeregte Clausul der Lehensfolge jemands etwas gegen die Gebühr einzureumen oder zu entziehen, vielweniger unsern Lehn-Herrn an ihrem Eigenthum und Rechten etwas zu benehmen, sondern soll einem jeden sein habend Recht ungeschwächt und in alle Wege freye und vorbehalten seyn und bleiben, insonderheit aber ist unser austrücklicher beständiger Will und Meinung, daß Krafft vorberührter durch uns Ihren Ld. Ld. beschehener Cession und Ubergabe der Lehn-Abnutzungen und Allodial-Gütern nun hinführo mehr wohlermelter unser Vetter und Sohn Graf Wilhelm von Wittgenstein ꝛc. wegen seiner Ld. Gemahlin obwohlermeldter unserer fr. lieben Baasen und Tochter und deren Kinder, so sie miteinander erziehlet oder durch GOttes Seegen ferner bekommen würden, die von uns herrührende Grafschafft Sayn mit allen Pertinentien und Zugehörungen, darneben unsere Erblehn oder auch andere Lehn, deren sich unsere Baase fehig und bey dem Lehns-Chur-Fürsten und Herren zu erhalten, auch unsere izt noch habende unvereusserte Allodial-Güter, doch in alle Weg unsers Vorbehalts allerdings unbegeben, und auf Form, Maaß und Condition, wie mehrgemelter zwischen uns aufgerichteter Vertrag und seiner Ld. uns zurück gegebene Revers ausweisen, von uns haben besitzen, darmit thun, lassen, beissen und brechen sollen und mögen, nach ihrem und ihrer beyder Kinder besten Nuz und Gelegenheit, ohne jemands Hinderung oder Intrag, von dem allem und jeden Wir hiemit uns zierlich bedingent und protestirent.

An. 1606.

§. 52.

Und übergibt seine Lande Graf Wilhelmen.

Den 12. Sept. 1605. fertigte Graf Heinrich eine Acte aus, des Inhalts: Nachdem der Allmächtige getrewe GOtt uns mit einem ziemlichen hohen Alter (doch ohne Leibes- Lehens- Erben,) begnadiget, so weit auch, daß wir des Lasts der Regierung und andern daraus entstehenden Beschwerungen, sonderlich bey jetzigen an sich selbsten schwürigen, geschwinden und gefährlichen Läufften und Zeiten, fast verdrossen, derowegen dann den auch Wohlgebohrnen Wilhelmen Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg ꝛc. als ohne das unsern nechsten Agnaten, Stammens- und Lehens- Folgern für sich und wegen Seiner Liebden Gemahlin Frauen Annen Elisabethen als aus dem Hause Sayn, von Weyland unserm geliebten Brudern Hermann Graven zu Sayn ꝛc. Gottseliger erziehlter und hinterlassener Tochter bey unsern Lebtagen, und mit gutem Vorbedacht, unsere Grafschafft Sayn mit deren zugehörigen Aemtern Landen und Leuten, auch andere unsere Herrschafften, Landschafften und Gütere Forderungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts zumahl davon ausgescheiden, als nehmlich alle und jede unsere Allodial-Güter, wie die seyn und Nahmen haben mögen, erb- und eigenthümlich, in denen Lehen- Gütern aber unsere daran habende Recht und Gerechtigkeiten, unsern Lehens- Chur- Fürsten und Herrn, an Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden Directo Dominio, Rechten und Gerechtigkeiten in alle Weg ohne Praejudiz und unabbrüchlich, uff vorbedingte gewisse Pacta, Condition und Maaße cedirt und übergeben haben, laut darüber uffgerichter Vergleichung. Darauf auch ferner Ihrer Liebden freundlich vergönnet, verwilliget und zugelassen haben, unsere von der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur- Fürsten und Herrn tragende Lehen, bey unsern Lebzeiten auf sich und Seiner Liebden Kinder und Lehens- Erben gebührlich zu suchen, und zu empfahen und zu bedienen, mit Erbieten darinnen Seiner Liebden, so viel an uns, mögliche Beförderung zu erzeigen. Also und demnach höchstermeldte Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, auch andere unsere gnädigste Lehens- Chur- Fürsten und Herren allerunterthänigst unterdienstlich und hochfleißig bittende, wohlermeldten unsern freundlichen lieben Vettern und Sohne, in allergnädigst, gnädigst, auch gnädiger guter Beförderung zu haben, S. Liebden an unsere statt mithinführo zu ihrem Vasallo anzunehmen und mit denen Lehen, so und wie wir und unsere Gottselige Vor- Eltern und Vorfahren die empfangen und biß dahero getragen, allergnädigst, gnädig und gebührlich zu belehnen.

§. 53.

Trier nimmt Sayn weg.

Alleine als Graf Heinrichs Kranckheit zunahme, liesse Chur- Trier das Schloß Sayn mit Gewalt und Erschiessung des Pförtners wegnehmen.

§. 54.

Graf Heinrich stirbt.

An. 1606. im Januario starb Graf Heinrich, der letztere Graf zu Sayn, Spanheimischen Stamms, worauf wegen dessen Landes- Folge Händel über Händel entstunden.

§. 55.

An. 1606.

§. 55.

Der Chur-Fürst zu Trier liesse, als Graf Wilhelm Graf Heinrichs Leiche nach Hachenburg begleitete, bey seiner Zurückkunfft das Schloß Sayn vor ihme zuschliessen, alle über 100000. fl. werthe Mobilien, Briefe und dergleichen von Sayn wegführen, das Trierische Wappen am Schloß und im Amt Sayn anschlagen und die Huldigung einnehmen. Trier nimmt noch mehr hinweg.

So machte er es auch mit der Vestung und Herrschafft Freußburg; nicht weniger zoge er den Flecken Reinbrüel und die beede Vogteyen Irrlich und Ormitz, (die doch, wie hernach zu sehen, Erb-Lehen vom Reich waren) an sich.

§. 56.

Graf Wilhelm dargegen liesse den 28. Febr. durch einen Notarium und Zeugen wider diese von Chur-Trier beschehene Besitz-Ergreiffung protestiren und vorstellen, daß er, seine Gemahlin und ihrer beeder Erben, als Graf Heinrichs nächste Agnaten, Erb-Folgere und Successoren zu der Grafschafft Sayn und anderen Lehen berechtiget seyen. Graf Wilhelm

§. 57.

Chur-Pfalz liesse dem Chur-Fürsten ebenfalls vorstellen: Sayn wäre wo nicht ihme, als Lehen-Herrn der Grafschafft Sayn, doch wenigstens Graf Wilhelmen von Wittgenstein, als Pfälzischen Vasallen, abzutretten. und Pfalz setzen sich dagegen.

Chur-Trier aber replicirte: Er könne mit vielen alten noch lebenden Unterthanen und Bedienten des Amtes Sayn erweisen, daß vor Alters bey dem von den alten Grafen zu Sayn in dem Amt Sayn gestiffteten Closter, gleichfalls Sayn genannt, eine Pfälzische Burg gestanden, die das Haus der Comitiae und Grafschafft genennt gewesen seye, welche Burg und Zugehörde Pfalz als sein Lehen suchen, sich im übrigen aber versichern möchte, daß ihme ein mehrers, als dieselbige, keineswegs gestanden oder nachgegeben werden würde.

§. 58.

An. 1606. 23. Jan. requirirte Graf Wilhelm bey Chur-Cölln die Saynische Lehen, weil solche auf ihne und seine geliebte Gemahlin, als *respective* **nächste** Lehens- und Erb-Folgere gefallen wären, da dann die Worte: *respective* **nächste** nothwendig auf seine Gemahlin gehen müssen. Er konnte aber die Lehen nicht erhalten. Graf Wilhelms Cölnische

§. 59.

Es muthete ferner Graf Wilhelm den 13. Apr. 1606. die Saynische Reichs-Lehen bey dem Kayser mit diesen Formalien: „Und dann auch von E. Röm. Kays. Majestät und dem Heil. Reich ein Thornuß uffm Zoll, Engers, und ein Thornuß uffm Zoll Kayserswerth, Item die Voigtey Ormiz und Irlich Lehenrührig, zu welchem vermög inhaund Reichs-Lehens-Requisition.

An. 1606. bender von Römischen Kayſern zu Kayſern ſucceſſive allergnädigſt ertheilter einhelliger und gleichlautender inveſtitur, als einem ungezweiffelichen Erblehen, wohlg. meine fr. liebe Gemahlin und deren Kindern, ſo von den erſten Acquirenten Ausweiſſung obberührter Genealogi deſcendiren, nunmehr allein unzweiflich berechtiget, und einen Zugang haben, derentwegen bey E. Röm. Kayſerl. Majeſt. in allen unterthänigſten Gehorſam, und Demuth, darumb anzuſuchen, und ſolches mit aller gebührender Reverenz zu empfahen ſich gebühret, mir aber, als legitimo Adminiſtratori meiner lieben Gemahlin, vielmehr Ihrer Ld. ſelbſten geſtalten Sachen und ander Ehehafften halben bey Euer Kayſ. Majeſtät ſelbſt perſöhnlich zu erſcheinen, und der Gebühr nach darumb anzuſuchen, ganz beſchwerlich, und demnach dem Hochgelahrten unſerm lieben beſondern Johann Löwen, und deſſen ſubſtituirten unſern ganz vollkommenen Gewalt, und Befehl gegeben, auch hiermit in beſter Form, wie ſich das von Rechtswegen gebühret cum omnibus clauſulis neceſſariis gegeben haben wollen, daß er oder ſein ſubſtituirter obberührte Lehen, wie ſolche wolgemeld mein Vetter, Graf Heinrich und deſſen in GOtt ruhende Vor-Eltern ſeel. jederzeit, von Röm. Kayſ. und dem H. Reich empfangen, nach Laut und Inhalt der alten Briefe, von E. Kayſ. Majeſt. in meiner Gemahlin Namen allerunterthänigſt zu empfangen.„

Es äuſſern ſich Spuhren, daß der Reichs-Hof-Rath hierauf den Grafen von Sulz, wegen ſeiner Gemahlin, über dieſes Geſuch habe vernehmen wollen.

Graf Wilhelm hingegen lieſſe deduciren, daß die Gräfin von Sulz abgefunden ſeye, mithin Graf Wilhelms Gemahlin und deren Erben an ſolche (ſc. Reichs-) Lehen allein ein Recht hätten, mit Bitte, ſelbige für ſie und ihre Erben damit zu belehnen.

§. 60.

Jülich will die Sayniſche Lehen einziehen.

Einen andern Streit gabe es mit Herzog Johann Wilhelm zu Jülich, welcher dafür hielte, die Lehen, welche die Grafen von Sayn von ſeinem Hauſe bißhero empfangen, ſeyen, nach Abſterben Graf Heinrichs, ohne Hinterlaſſung ehlicher mannlicher Leibes-Erben, auch Agnaten, ſo von dem Erſten Acquirenten entſproſſen, ihme, Herzogen, als Mann-Lehen eröffnet und heimgefallen, vornehmlich auch in Betrachtung, wann gleich ſolche Lehen auf Frauens-Perſonen erben könnten, daß dennoch in dieſem Fall die Gräfin Anna Eliſabeth, ſo bereits durch ihres Vatters Bruder einmal ausgeſchloſſen worden, nicht zur Succeſſion dieſer Lehen zugelaſſen werden könnte.

§. 61.

Graf Wilhelms Gegen-Gründe.

Graf Wilhelm zu Wittgenſtein dagegen behauptete uxorio nomine, daß die Jülchiſche Lehen gemeine Lehen ſeyen, ſonderlich weil in dem Lehen-Brief des Mann-Lehens gar keine Meldung geſchehe, wohl aber darinnen und in denen Lehen-Briefen das Wort: Erblich, erfindlich und alſo ſeine Gemahlin, als vom Erſten Acquirenten herkommende

mende Erbin, deren fähig, auch von ihres Vatters Bruder nicht also ausgeschlossen seye, daß der Herzog sie von der Lehens-Folge abweisen könne. An. 1607.

§. 62.

Vergleich.

Aus diesem Streit entstunden Pfändungen und andere Beschwerungen der Unterthanen, endlich auch Processe; doch traffen gleich An. 1607. 16. Febr. beede Parthien einen gütlichen Vergleich, aus welchem ich dieses mittheile: Weil in gemeltem Kirspel Lewenscheidt hiebevor, bey stehender Belehnung zwischen Ihr. F. Gn. Vorfahren, und dem abgelebten Herrn Grafen zu Sayn, derhalben viel Streits und Mißverstände sich erhoben, daß in demselben Kirspel viele, und mehr Bergischer dann Saynischer Leuth, auch viele Bergische Leuth auf jener Seiten der Siegen, im Ambt Altenkirchen, in dem Kirspel Hamm, zu Bernbach, und sonsten in der Grafschafft Sayn wie gleichfalls in den Vogteyen Alwe, Opperzawe, Bellingen und Halscheidt gesessen, und beyderseits der Hoheit halben vielfältige Disputationes sich erregt, auch schier unmöglich, daß zwischen beyden Fürsten und Grafen beständige Ruhe, und Fried geschafft werde, so lang beyde Herrn, in gemeltem Kirspel, Aembtern und Vogteyen dergestalt untereinander ihre Hohe- Ober- und Gerechtigkeit haben und gebrauchen wollen, dahin gedacht worden, daß einmahl allen solchen Irrungen aus dem Grund abzuhelffen, wohlgemeldter Graff vor sich, und Ihr. Gn. Erben auf alle die Hohe- Ober- und Gerechtigkeit, welche die Grafen zu Sayn, in und von wegen gemeldtes Kirspels und Vogteyen Lewenscheid obgerührter Fürstl. Belehnung und Verpfändung halber oder sonst gehabt, erblich und ewiglich verzeihen, und Hochgemeldter Herzog zu Gülich und Ihr. F. Gn. Erben und Nachkommen, hinführo gemeldtes Kirspel und Vogtey Lewenscheidt, wie gleichfalls ohne Unterscheidt aller Leuth, Güter und Müllen so in obgerührter Vogteyen Alwe, Opperzawe, Bellingen und Halscheidt gesessen und gelegen, Erb-Herren seyn, darüber alle Hohe- Ober- und Gerechtigkeit haben, deren gleich an andern Orthen des Ambts Windeck geschicht, nuzen, nießen und brauchen sollen, alles ohne wohlgemeldtes Grafen, Ihr. Gn. Erben und Nachkommen, Grafen zu Sayn Einredt, Verhinderung oder Forderung, jedoch haben sich Ihre Gn. den grosen und kleinen Zehendten, in vorgerührtem Kirspel Lewenscheidt gelegen, so wohlgemeldtes Grafen Vorfahren, Grafen zu Sayn, vom Capittel zu Bonn erblich an sich erkaufft in allermassen J. Gn. Vorfahren, denselben biß hierzu allda gebraucht und empfangen vor sich und Sr. Gn. Erben, erblich zu haben und zu gebrauchen vorbehalten, doch dergestalt, wann Ihr. Gn. oder deren Erben, denselben hernechst andern verkauffen, oder in frembde Hände bringen wolten, daß alsdann hochgedachter Herzog zu Jülich, Ihrer Fürstl. Gn. Erben und Nachkommen, darzu gegen Erlegung des billigen Preiß so viel ein ander ohne Gefehrde darvor geben wolte, die nächste seyn solten; Weilen auch in der Vogtey Opperzawe, die Mühl von J. G. Vorfahren Martino Möllern durch obwohlgemeldten Graf Heinrich verpfändet, ist vertragen, daß hochgemeldter Herzog zu Gülich, denselben und seine Erben,

An. 1607. bey solcher Pfandschafft, biß zu Erlegung des Pfand-Schillings, rühiglich lassen, sonst J. Fürstl. Gn. deren Erben und Nachkommen die Lose zu thun, allezeit, gegen Herausgebung des Pfand-Briefs frey stehen, jedoch wohlgedachtem Grafen die Lehenschafft, so J. Gn. an einigen Gütern in gemelten Vogteyen haben mögen, vorbehalten seyn solle, hingegen ist verabredet, daß hochernennter Herzog zu Gülich wohlgemeldten Grafen vor sich und J. Gn. mit wohlgerührter deroselben Gemahlin jeziger, und künfftiger geziehlter Erben, Männl. und Fräulichen Geschlechts, ohne Verhinderung obangezogener Regul, quod foemina semel excluſa, semper maneat excluſa, zu gemeinem Erb-Lehen vorgerührte Höve zu Schöneberg, und Walderode, mit allem ihrem Zu- und Eingehör, und darzu mit 50. Oberländischen Gl. 24. Weißpfennig Colnisch vor jedern Gülden gerechnet in Wehrung, wie dieselbe wohlgemeldter Graff Heinrich, vermög deshalben ausgegebener Quittungen, empfangen, alle Jahrs erbl. auf unser lieber Frauen Tag Purificationis in Jhr. Fürstl. Gn. Landt und Ambt Blanckenburg hinführo zu heben, und zu bühren belehnen, auch was noch deßhalben, biß uf Absterben mehr wohlgemeltes Graff Heinrichen unbezahlt verblieben, erlegen lassen, wie gleichfalls, deroselben und J. Gn. Erben Grafen zu Sayn, alle Jhr. Fürstl. Gn. Leuthe, und deren Güther in den Kirspeln Hamm, Bernbach, und in der Graffschafft Sayn ꝛc. über die hernach benente Gränzen gesessen, und gelegen, mit aller Hoch- und Gerechtigkeit Erhebung der Haupt-Rechten und sonsten wie Jhr. Fürstl. Gn. dieselbe bißhero gehabt, beseßen, genuzt und gebraucht, hinwieder auftragen und überlassen, auch beyde hoch- und wohlgemelte Herzog und Grafe alle solche übertragene Leuthe über die Gebühr nit beschweren, sondern gleich andern Unterthanen halten, und insonderheit deßwegen so sich bey wehrender dieser Streittigkeiten zugetragen, mit keinen Ungnaden verdencken, oder ansehen, sondern, was ihnen über dasjenige, so sie dermahlen schuldig gewesen, abgepfändt, an jeziger oder künfftiger ihrer Schuldigkeit abgehen, und Kürtzen seyn lassen solle, damit auch ins künfftige wegen der Gränzen des Fürstenthumbs Berg, und Grafschafft Sayn, und deren beyder Aemter Windeck und Altenkirchen, kein Mißverstandt noch Irrung entstehe, ist verglichen; daß da zwischen die Gränzen nachfolgender massen nun, und zu den ewigen Tagen zu halten, auch auf dem Orth da nöthig befunden werden mögte neue Lage und Pfalstein gesetzt werden sollen, nehmlich an den dreyherrigen Stein, ober der Kaldau, so das Fürstenthum Berg, Grafschafft Sayn und Herrschafft Wildenburg scheidet, anzufangen, von dannen recht auf die Holperbach an das alt Müllen Blechsgen, da ein Stein stehet, von dannen langs Welgen, biß gegen die Bellinger-Bach, da ein neuer Pfalstein zu setzen, fort die Bellinger-Bach hinab, biß in die Siegen, ferner die Siege hinab, biß oben Niederhaussen, da ein neuer Pael zu setzen, da von dannen auf einen Pfal bey Niederhaussen von demselben durch den Klincken Born, auf einem Stein am Klincken Born, von dannen biß auf den Stein am Bonnersteg, fort die Irsenbach hienauf, biß an die Saynische Mühl, unter Rimbach, von der Saynischen Mühl längs die alte Landt-Wehr biß an die Eyer-Eich, so ein Laag-Baum ist (jedoch weil zwischen jezt-gemeldter Saynischen

nischen Mühlen, und der Eyer-Eich, kein Lag-Stein vorhanden, An. 1607.
und leichtlich daher Streit entstehen könte, daß solcher Orth durch beyderseits Beambten besichtigt, die Alten darüber gehört, und besondere Pfalsteine gesezt werden) und von berührter Eyereich recht aus auf die Haeckseiffen im Ambt Blanckenberg, also, was binnen obgerührten Fohren, Lagen, und Pahlen, nach dem Hause Windeck liegt Bergischer, und was auf der andern Seiten gelegen, Saynischer Hoheit sein und bleiben, doch beyderseits Herrn Herzogen und Graffen, und sonst jedermann, ihrer Gerechtigkeit auf den hohen Marcken (wie von Alters bräuchlich) vorbehalten, hinführo auch, zu Vorkommung aller fernern Zwist, und Uneinigkeit, allenthalben zwischen dem Ambt Windeck und Grafschafft Sayn ein freyer Uberzug seyn, die Nachfolg der Leuthe abgeschafft, und die Commercia mit dem Eisenstein, und sonsten ungehindert, wie hiebevor zwischen obbemeldtem Ambt Windeck, und der Herrschafft Homburg vertragen, getrieben werden sollen, dabey dann wohlgemeldter Graff zu Sayn sich erbotten, wegen Beylegung des noch habenden Streits auf dem Eyper-Waldt, zwischen der Grafschafft Sayn, und dem Ambt Blanckenberg, also sich zu erzeigen, daß Hochgem. Herr Herzog daran ein gnädiges Wohlgefallen und billiges Begnügen haben solte.

§. 63.

Den 10. May darauf wurde dieser Vergleich ratificirt und zugleich weiters dahin erläutert: Und dann in vorgemeldtem Abscheidt, noch etliche Mängel wegen der Gränzen, und sonsten ferner zu besichtigen, und richtig zu machen vorbehalten, so bekennen wir Johanß Wilhelm, Herzog, und wir Wilhelm Graffe ꝛc. obgemeldt hiermit vor uns unsere Erben und Nachkommen, daß all solche Mangel, nach vorgangener Besichtigung, und eingezogenem Bericht, nachfolgender Massen verglichen, nemlich, daß an statt dessen, da in vorgedachtem Abscheidt gesezt biß an die Eyer-Eich, so ein Laag-Baum ist (jedoch weil angemelter Saynis. Müllen und der Eyer-Eich keine Laag-Steine vorhanden und leichtlich daher Streit entstehen könte, daß solcher Orth durch beyderseits Beambten besichtigt, die Alten darüber gehöret, und besonder Paalstein gesezt werden) nunmehr die Gränzen in solchem Bezirck, also zu halten, wie folget, benentlich langs die alte Landtwehr biß auf den Stalseiffen, welcher in die Haeckseiffen fleust, daselbst auf dem Stalseiff erstlich eine Eich zu beyden Seithen geschnizt, davon dannen ferners uf der Strassen, so nach dem Weierbusch gehet, bey dem alten Schlag am alten Gebück ein Buche gleichfalß zu beyden Seiten gezeichnet, von dannen an der Springen in der Rimbacher Bach, an der Kohl-Gruben, ein Buche gleichergestalt gezeichnet, sodann weiters dem Gebück nach, bey der grossen Buchen am Weg einen Eichen Stump gezeichnet, davon dannen an der Weuerschlippen, alles dem Gebück nach, einen Buchen Stump gezeichnet, noch weiters dem Gebück nach, biß auf die Irsenbach, daselbst eine Maybuch, beyderseits ebener Massen geschnizt, und ist es sonsten mit den übrigen Limiten der Gränzen also beschaffen, daß eines Theils durch die Irsenbach, theils auch durch die alte noch vorhandene Schnedtstein, und andere sichere

Dessen Erläuterung.

An. 1607. Mahlstette, wie im vorgerührten Vertrag und Abscheidt vermeldet, klar und undisputirlich, dabey dan weiters der Fischerey halb, sowohl in der Siegen, als in der Irsenbach verglichen, daß, soviel die Siege berühre, die Berlacher und Alwer Wege, daselbst, wie gleichfalß in der Irsebach vom Bonnersteg an, biß an die Kocher-Scheider-Bach, uns Johannß Wilhelmen Herzogen ꝛc. vorgenannt an unser Hauß und Ambt Windeck, und was daroben in der Siegen und Irsenbach ist als Saynisch, uns Graf Wilhelmen zu fischen seyn und verbleiben sollen, über das ist auch der Streit auf dem Eyper-Waldt, davon oben in mehr angezogenen Vertrag und Abscheidt vermeldt, nach folgender Massen verglichen, hin und beygelegt, nehmlich daß von der Buchen am Vilicher Holz an, darinn ein Stein stehet, stracks durch auf das Orth, da das Schöpfgen gestanden, welchen unsers Johann Wilhelms Herzogs ꝛc. Blanckenbergische Unterthanen gewiesen, dergestalt gemittelt, daß die Halbscheidt nacher Blanckenberg zu, uns Herzog Johannß Wilhelmen, die andere Halbscheidt aber nach dem Ambt Altenkirchen zu, uns Grafen Wilhelmen verbleiben, doch einen Theil soviel Ruthen, als den andern, damit Gleichheit gehalten, zu geniessen, auch Wir und ein jeder Erb, so in jetzt berührtem Bezirck am Zehenden, Büschen, Ländereyen und sonst berechtigt bey seinen habenden Rechten dem Herkommen nach, und wie von Alters bräuchlich, gelassen werden solle, von dem Schöpfgen aber sollen unser Johannß Wilhelms, Herzogs ꝛc. Bergische Gränzen, wie vor Alters, gehen, und gehalten werden, biß uff die Landt-Eich, negst Offer Eipe, da dannen vorth der Gränzen halben, kein Streit mehr vorhanden, und soll dardurch der Streit, so hiebevor bey Abpoelungh des Homburgischen Lands im Kirchspiel Rupichterrodt von der Kippenhardt biß uff den alten Graben zwischen beyderseits unsern Blanckenbergischen und Saynischen Unterthanen gewesen, gänzlich aufgehoben, und verglichen seyn, und dasjenige was dem Lande vom Homburg an bemeldtem Orth in Verzeuchnüß der Gränzen zugewiesen, bey demselben hinführo verbleiben, und ist ferner verabredet, daß an vorgesetzten gezeichneten Limiten, zu besser und beständiger Nachrichtung durch unsere beyderseits Beambten dahe nöthig Laag-Stein gesezt auch die alte renovirt, und entblösset, oder nach Gelegenheit neue an deren Statt gestellt werden soll.

§. 64.

Streit zwischen Chur-Pfalz und Chur-Cölln wegen Hachenburg.

Neben deme stritten die Chur-Fürsten zu Trier, Cölln und Pfalz wegen der Lehens-Herrschafft über die Grafschafft Sayn und deren Stücke.

In specie sprache Chur-Cölln Hachenburg als sein Lehen an, dahero Chur-Pfalz gegen dasselbige A. 1607. 27. Mart. bey dem Cammer-Gericht Citationem ex L. Diffamari ausbrachte.

§. 65.

Bergische Belehnung für Sayn-Wittgenstein.

Anno 1607. 22. Jun. hat Herzog Johann Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg, in Krafft des Vertrags, Graf Wilhelmen zu Wittgenstein vor sich und seine mit seiner Gemahlin Annen Elisabethen, gebohrnen

nen Gräfin zu Sayn, (uti verba sonant) jetzige und künfftige gezilte Erben, männlichen und fräulichen Geschlechts, würcklich mit denen Höfen Schöneberg und Walderod, ingleichem denen 50. Oberländischen Gulden zu gemeinem Erb-Lehn belehnet. An. 1612.

§. 66.

Anno 1608. starb Graf Wilhelms Gemahlin, worauf erstgedachter Graf Wilhelm die Reichs-Lehen qu. Namens seiner mit ihr erzeugten Kinder abermal muthete. Fernere Acta wegen der Reichs-Lehen.

Hingegen erhube der Reichs-Fiscal eine Klage, und stellete vor, daß die Weibspersonen, sonderlich wo die bereits von den Masculis praevenirt, und einmal excludirt worden, in dem Lehen nicht folgen möchten, sondern ipso facto nach Abgang deren, so in Investituris begriffen, dem Lehen-Herrn apert worden, und heimgefallen seyen.

Der Reichs-Hof-Rath erkannte auch darauf den 4. Nov. 1609. eine Citation wider Graf Wilhelmen.

Dessen Agent aber übergabe A. 1610. 30. Mart. eine Paritions- und Bitt-Schrifft, darinnen er unter anderem meldet: „Dieweil dann im Erz-Stifft Cölln und Trier, auch im Herzogthum Berg, (darinn Kayserswerth gelegen, oder damit es umringet,) in der Grafschafft Sayn und angränzenden Oertern, sonderlich ausser allem Zweifel, und von Menschen-Gedencken her und jederzeit gehalten worden, daß die Erb-Lehen in solchen Orten gelegen, mehrgedachte Natur und Eigenschafft haben und dergestalt die Succession unstreitig allewege zugelassen ist worden, und noch wird und diese Lehen-Stück der Ort gelegen; so läßt sich der Schluß auch leichtlich machen, **daß meines gnädigen Herrn gewesene Gemahlin diß Orts auch recht und billig** *succedi***ret und diese Lehen-Stück uff dero eheleibliche Erben, Herrn und Fräulein, verstammet habe** ꝛc. Als kan mein gnädiger Herr nicht vorüber, E. Kayserl. Majestät nochmalen als eheleiblicher Vatter und Administrator seiner mit weyland Wohlg. Frauen Annen Elisabethen, als Graf Hermanns zu Sayn nachgelassenen eheleiblichen Tochter, ehelich gezeugter Kinder, um Belehnung allerunterthänigst anzuruffen.

Der Reichs-Hof-Fiscalis hat dagegen den 26. Sept. 1611. eine Replic producirt. Als in dem darauf gefolgten 1612. Jahr Kayser Rudolf II. verstorben, hat Graf Wilhelm sich an Chur-Pfalz gewendet, und bey demselben, als Reichs-Vicario, eine Vorstellung übergeben, worinnen ausgeführet worden, daß seine mit seiner Gemahlin Annen Elisabethen erzeugte Kinder, als nächste Successores von ihrer Mutter und Vor-Eltern in Possessorio zu schützen seyen, was vor eine Klage und Citation der Reichs-Hof-Fiscal deßhalb gegen ihn resp. erhoben und ausgebracht, auch auf seinen Bericht oder Qualifications-Schrifft, welche derselbe eine Paritions-Schrifft vermeyntlich intitulirt hätte, vor eine Replic übergeben habe, weniger nicht, wie die Lehens-Gefälle gesperret worden seyen, erzählt und gebeten worden, als Vica-

An. 1617. rius, ihn, Graf Wilhelmen, mit solchen Stücken zu belehnen, und biß zu Austrag des Petitorii genieſſen zu laſſen.

Da nun Graf Wilhelm auf dieſes ſo wenig, als alle übrige Vorſtellungen, etwas erhalten konnte, übergab er bey dem neuen Kayſer Matthia eine nochmalige Deduction und Duplic-Schrifft auf des Fiſcalis Replic.

Es erfolgte aber darauf ſo wenig als vorhin.

An. 1617. 8. (18.) Dec. überſchickte der von Graf Wilhelmen zu dieſer Sache Betreibung mit beſtellte D. Caeſar einige ihme von dem Fiſcal in dieſer Reichs-Lehen-Sache gemachte Dubia, welche Graf Wilhelm den 29. Dec. d. a. durch ſeine Räthe in einem weitläufftigen Schreiben widerlegen lieſſe. Unter anderm heißt es darinn: Ob nun wohl nicht ohne, daß offt wohlermeldter unſer Gn. Herr, durch Mittel ſeiner Gn. erſten Gemahlin ſeel. noch bey Leben weyland Graf Henrichens ſeeligens, zu der ganzen Grafſchafft Sayn, und darzu gehörigen Orten kommen iſt, ſo haben doch Ihre Gn. daſſelbe gar nicht der Gräfin von Sulz, ſondern Weyland ihrem Vetter, Graf Henrichen zu Sayn ſeel. zu dancken, inmaſſen da derſelbe bey Sr. Gn. Leben alle Chur- und Fürſten, und zuvorderſt die Kayſerl. Majeſtät, in einem offenen Patent, ſo datirt iſt den 12. Septembr. Anno 1605. und hiebevor am Kayſ. Hof eingeben iſt, erſucht und gebeten, daß ſie izt regierenden unſern gn. Herrn mit allen Lehen allergnädigſt zu belehnen geruhen wolten, hierauff nun haben auch Ihre Gn. in Ehevogts Namen Dero Gemahlin und wie dieſelbe verſtorben, förders Adminiſtratorio nomine ihrer Kinder, umb die Belehnung angehalten, aber biß noch keine gewierige Antwort erlangen können. Ob man nun einem bey ſeinem Leben alles abtritt, oder aber nach dem Todt erſt alles überläſt, iſt aller eines, und iſt Weyland unſers gn. Herrn Ehegemahlin ſeel. vor anders nicht, als ihres Vetters ſeel. Erben zu achten und zu halten, geſtalt ſie dann auch cum beneficio inventarii alles angenommen, und derſelben, als neheſter Verwandtin niemand einigen Eintrag hat thun können. Ohn iſt es zwar nicht, daß Weyland Graf Henrich ſeel. Anfangs der von Sulz eine Donation gethan, und dieſelbige odio religionis ſeines Bruders Tochter hat vorziehen wollen, dieweil man aber dieſerſeits daſſelbe nicht hat nachgeben können, die Donation auch alſo gethan geweſen, daß dieſelbe keines weges in den Rechten hette beſtehen können, ſo hat man derhalben gütliche Unterhandlung gepflogen, und nur allein pro redimenda vexa der von Sulz ein gewiſſes übergeben, und deßhalben ſich einen Verzieg über allen vermeynten Anſpruch mit Vorwiſſen und Belieben Graf Henrichs zuſtellen laſſen, geſtalt den der Vertrag, und alles was darauf erfolget, hiebevor auch am Kayſerl. Hof iſt eingeſchickt worden, dahero man ſich dann von der von Sulz im geringſten nichts zu befahren hat, ſondern wird man uf Erhaltung der Belehnung, vor derſelben gar wohl geſichert ſeyn können, ſicht alſo der Herr daß unſer gn. Herr die Sach nicht anders, auch nirgend anders dann beſchehen, hab ſuchen können. So kan auch der von Weyland unſers gn. Herrn erſte Gemahlin ſeel. beſchehener Verzieg derſelben nicht hinderlich ſeyn,

aus Ursachen, daß alle Verzieg dem Mannlichen Stamm zu gutem beschehen, und dieser austrücklicher Vorbehalt, darinn beschicht, daß wann der Manns-Stamm gänzlich abgehen solle, die Renunciantin sich den Regress zu allen wolte vorbehalten haben, gestalt dann in Ihrer Gn. seel. Verzieg, welchen sie ihres Vatters Brudern, Graf Henrichs seel. gethan auch geschehen, und dahero keine perpetua exclusio kan genommen werden, cessante enim causa, cessat effectus, pro-ut in terminis renunciationis die Dd. hin und hero in ihren Consiliis und testatis respondiret und gelehret haben, zugeschweigen wann sie gleich paternae haereditati simpliciter renunciiret hette, daß sie doch allhier ihren Vettern Graf Henrichen seel. succedirt, und von dessen Succession nicht ist ausgeschlossen worden, in massen in iisdem terminis respondiret hat Menoch. *Consil. 331.* hat also dieser Renunciation halben durchaus nichts zu bedeuten.„ An. 1618.

Es ware aber alles vergeblich und Chur-Trier und Cölln, welche diese Lehen, als eröffnete Reichs-Lehen, Krafft ihrer Erz-Stiffter Freyheiten, eingezogen hatten, blieben in dem Besitz.

§. 67.

Nachdeme sich ferner Pfalz An. 1609. gegen Chur-Trier wegen der zu Freußburg gehörigen Kirspele ebenfalls zum rechtlichen Process erkläret, so würckete dieses An. 1610. 14. Apr. bey dem Cammer-Gericht eine Citationem ex L. diffamari gegen Chur-Pfalz, so dann Herrn Wilhelmen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, aus. Streit zwischen Trier und Pfalz wegen Freußburg.

§. 68.

An. 1615. 3. Dec. erklärte sich Chur-Cölln, auf Graf Wilhelms weiteres Nachsuchen: Ihne für sich und seine Mann-Lehens-Leibes-Erben zu belehnen, wofern er auf den von Graf Henrichen zu Sayn zu Speyer der Chur-Cöllnischen Zoll-Gefälle wegen angestellten und von ihme reassumirten Process für sich und seine Erben, auch andere Interessenten renunciiren, auch die Zoll-Gefälle in Ewigkeit quittiren, dann auch den Pfand-Schilling der Stadt und Amts Rheinbach abthun, solche Stadt, Schloß und Amt Rheinbach und was demselben angehörig, dem Chur-Fürsten und Erz-Stifft abtretten und frey einlieffern lassen wolle. Chur-Cöllnische Erklärung gegen Sayn-Wittgenstein wegen der Belehnung.

Es ist aber nicht zu Stande gekommen.

§. 69.

An. 1618. 26. Mart. ergienge in Sachen Chur-Pfalz contra Chur-Cölln bey dem Cammer-Gericht das Urtheil dahin: Daß jenem nicht geziemet, noch gebühret, dieses, articulirter massen, seiner Possession vel quasi der Belehnung über die Burg und Stadt Hachenburg, als auch deren Zugehör, zu entsetzen, sondern daran zu viel und unrecht gethan habe, derowegen es solches alles, samt denen von Zeit an der Entsetzung aufgehobenen Nutzungen, oder so viel daran aufgehoben werden mögen, Chur-Cölln wiederum einzuräumen und abzutretten schuldig seye. Urthel für Cölln wider Pfalz.

An. 1626. Chur-Pfalz suchte Revision dawider, welche jedoch nicht prosequirt wurde.

§. 70.

Graf Wilhelms Tod und von Graf Ernsten darauf selbst angetrettene Regierung der mütterlichen Grafschafft Sayn.

Anno 1623. starb Graf Wilhelm; da dann sein einiger mit der Gräfin von Sayn erzeugter Sohn erster Ehe, Graf Ernst, mit Ausschliessung Graf Wilhelms Söhne zweyter Ehe, die Regierung in der ihme von seiner Frau Mutter bereits vorhin anerstorbenen, von seinem Herrn Vatter aber biß dahin administrirten Grafschafft Sayn antrate.

Dieser Graf Ernst suchte zwar bey Chur-Cölln um die Belehnung nach; es war aber nichts zu erhalten.

§. 71.

Heßische Belehnung für Sayn Wittgenstein.

An. 1624. 3. Sept. belehnete Hessen-Darmstatt Graf Ernsten vor ihne selbsten und im Namen seiner Gebrüdere, Wilhelms Philipps, Ludwig Albrechts und Christians, so dann auch seiner Vettern, Georgen und Ludwigen, Gebrüdere, mit Friedenwalde und denen 100. jährlichen Gülden Erb-Mann-Geldes; doch nur zu ihren Rechten.

§. 72.

Urthel für Trier wider Pfalz.

An. 1626. 7. Jul. ergienge am Cammer-Gericht auch in Sachen Chur-Trier contra Chur-Pfalz, Sayn betreffend, das Urtheil in possessorio summariissimo dahin: Daß Chur-Trier die Possession der zum Schloß und Herrschafft Freußburg in Actis angegebenen vier Kirspel, als nemlich Kirchen, Fischbach, Gebertshayn und Daden, samt deren Zugehörungen, wie auch von weyl. Herrn Heinrichen Grafen zu Sayn in ermelten vier Kirspeln erkauffter Allodial-Güter einzugeben, und Chur-Pfalz, dasselbe darinnen ferner nicht zu verhindern und zu turbiren, biß in possessorio plenario oder petitorio ein anders erkannt, zu inhibiren seye. In puncto plenarii possessorii aber solle die Klage und Forderung inner fünff Monathen bey dem Cammer-Gericht angebracht werden, mit dem Anhang, wo solchem also nicht nachgekommen würde, daß alsdann der Weg, solches zu thun, benommen und ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle.

Graf Ernst zu Sayn und Wittgenstein aber kame pro Restitutione in integrum dagegen ein, in welchem Processs es aber zu keinem Spruch kame, sondern endlich An. 1652. der unten angezeigte Vergleich erfolgte.

Mehrers davon siehe bey denen Jahren 1650. 1661. und 1664.

§. 73.

Trier nimmt noch mehr hinweg.

Chur-Trier nahme gleich nach solcher contra Chur-Pfalz erlangter Cameral-Urthel (ohnerachtet der Herr Graf Ernst ersterer Ehe wieder viele Jahre lang mit und nebst seinem Herrn Vatter in ruhiger Possession gestanden,) die zu dem Schloß Freußburg (welches es noch seit An. 1606. inne hatte) gehörige Kirspele Kirchen, Fischbach, Gebertzhan und Daden, nebst mehrern Lehen- und Allodial-Gütern, die

sich

sich über 100000. fl. am Werth belieffen, von neuem, als eröffnete Le- An. 1630.
hen, eigenmächtig in Besitz.

§. 74.

An. 1627. wiederhohlete der Landgraf zu Hessen die Belehnung über Fridenwalde und die 100. jährliche Gülden Erb-Mann-Geldes, auf die Art, wie An. 1624. Hessen belehnet Sayn-Wittgenstein.

§. 75.

An. 1628. im Febr. stellte Graf Ernst beym Reichs-Hof-Rath vor: Wie Chur-Trier und Chur-Cölln sich der ihme gebührenden Reichs-Lehen de facto angemasset, und bate, ihn damit zu belehnen, auch ihme zu Erlangung der Possession mit Kayserlicher Hülff und Autorität beyzustehen; worauf nur um den Anfang des Jahrs 1629. das dilatorische Decret: *Expectetur* erfolgte. Graf Ernstens Reichs-Lehens Gesuch.

§. 76.

An. 1628. 3. Apr. extrahirte Graf Ernst zu Sayn und Wittgenstein bey dem Cammer-Gericht gegen Chur-Cölln wegen der ihm zu ertheilen verweigerten Belehnung citationem ex L. diffamari, wogegen Chur-Cölln Exceptiones sub- & obreptionis, nec non nullitatis ex defectu requisitorum & Jurisdictionis übergabe; Graf Ernst starb aber, ehe der Proceß zu Ende gieng, und also bliebe dieser unentschieden. Proceß mit Chur-Cölln.

§. 77.

An. 1629. an Johannis Baptistae stellte Herr Graf Ernst seiner Frau Gemahlin eine Wittums-Verbesserung aus, darinnen er unter anderem meldet: Nach geendigtem Wittumb aber (sollen) die vorbenennte Kirspele (Höchstenbach, Allmersbach und Schönberg,) mit ihren Zugehörungen uf unsere Erben männlichen Stammbs, Grafen zu Sayn und zu unserer Grafschafft Sayn wieder fallen und kommen, doch Uns deswegen Special-Verordnung und Disposition, wie es nach Unserm Tod damit, wie auch anderm unserm Erb und Eigenthum gehalten werden solle, aufzurichten und zu machen, nicht benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten seyn und bleiben ꝛc. welches die Herren Grafen von Wittgenstein in dem Recess de An. 1686. also auslegten, als habe er verordnet, daß diese Kirchspiele, nach erledigtem Wittumb, auf seine männliche *Agnat*en, die Grafen zu Sayn und Wittgenstein, erblich kommen und denenselben gebühren sollten; da doch der Agnaten mit keinem Wort gedacht, sondern unter denen männlichen Erben offenbar sein hinterlassener Sohn und dessen verhoffte Descendenz zu verstehen ist, wie sich dann der Herr Testator so gar, darüber disponiren zu können, vorbehalten hat. Wittums-Verordnung.

§. 78.

Annn. 1630. übergabe Graf Ernst zu Regensburg den 15. Jul. dem Kayser eine neue Supplication und Bitte um Renovation der Reichs-Lehen; worauf den 21. Octobr. 1631. bloß folgendes Decret ertheilt worden: „Videantur priora & Investitura.„ Abermaliges Reichs-Lehens-Gesuch.

An. 1632. Hiebey ist es lediglich verblieben und findet sich nicht, daß Graf Ernst, noch dessen hinterlassene Wittib und Kinder, sich weiter um die Belehnung gemeldet hätten.

§. 79.

Testament und Tod ꝛc. Anno 1632. machte Graf Ernst sein Testament und verordnete darinnen: Vors vierte wollen Seine Gnaden, daß dero Gemahlin und Kinder bey demjenigen gelassen werden, was Seine Gnaden bißhero gehabt und beseßen, biß dero Herrn Gebrüdere ein anders mit Recht erhalten. — — 17. Schließlichen demnach institutio haeredis das Haupt-Stück und Fundament eines Testaments und letzten Willens ist, so ernennen Seine Gnaden für deroselben rechten Erben, dero geliebten Sohn, Herrn Ludwigen Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, und dieweilen derselbe noch jung und unmündig, So verordnen Seine Gnaden demselben, wie auch den übrigen dero Kindern zu Vormündern Hochwohlermelte Seiner Gnaden geliebte Gemahlin, so dann auch die Hochwohlgebohrne Graffen und Herren, Herren Ludwigen den Eltern, Graffen zu Erbach und Herrn zu Breuberg Rittern und Herrn Wollrathen Graffen zu Waldeck, des Versehens, dieselbe werden sich, in Ansehung der nahenden Verwandnüß solcher Vormundschafft gern und willig unternehmen.

Im Fall auch Hochwohlermeldter Sr. Gnaden geliebter Sohn nach GOttes Willen ohne eheliche Leibs-Erben aus dieser Welt abgefordert würde, (das doch die Göttliche Allmacht verhüten wolle,) so ist alsdann Seiner Gnaden endlicher und lezter Will und Meinung, daß desselben überlebende Schwestern, oder dero Erben die Fahrnüß, Baarschafft, eigenthumlich auch durch Seine Gnaden an sich erlößte Güter, anfallen und zukommen sollen.

Graf Ernst starb auch gleich darauf.

Das Cammer-Gericht bestättigte die Frau Wittwe in der ihr aufgetragenen Vormundschafft, wie ingleichem die Ober-Vormundschafft Herrn Landgraf Georgens zu Hessen-Darmstatt, und zwar letztere sub dato Speyer den 12. Sept. 1642. nachdeme er dieselbe bereits lange Zeit vorher, auf Ersuchen der Gräflichen Frau Wittwe, geführet hatte.

§. 80.

Der Wittwen Lehen-Gesuch bey Chur-Cölln. Die Frau Wittwe bemühete sich zwar bey Chur-Cölln um die Belehnung; es ware aber wieder vergeblich.

§. 81.

Sayniſche Schrifften gegen Trier. Anno 1632. und 1635. vertheidigte das Haus Sayn seine Gerechtsamen an Sayn, Freußberg, Reinbrüel, ꝛc. gegen Chur-Trier, mittelst verschiedener Schrifften, in offentlichem Druck, erhielte auch von denen Juristen-Facultäten zu Marpurg, Tübingen, Cölln, Ingolstatt und Mainz Beyfall; alleine diese Waffen waren zu schwach, Trier aus dem Besitz zu bringen.

§. 82.

An. 1636.

§. 82.

Im 30jährigen Krieg nahmen die Schweden das Schloß Freußburg weg und verschanzten sich darinn, von welchen es Graf Ernsts Wittwe zu Ende des Jahrs 1633. wieder erhielte, solches mit ihrem eigenen darzu geworbenen Volck besetzen liesse und, nebst denen darzu gehörigen Kirchspielen biß zum 20. (30.) Aug. 1637. im Besitz behielte.

Sayn bekommt Freußburg wieder.

§. 83.

Anno 1636. 6. Jul. starb der junge Graf Ludwig zu Sayn und Wittgenstein, womit also dieser Saynische Manns-Stamm wiederum ein Ende hatte; hingegen waren noch zwey minderjährige Fräulein, Ernestine und Johannette, davon übrig, welchen aber die Succession von vielen Enden und Orten her streitig gemacht wurde, und währet der Streit zum Theil noch jetzo.

Graf Ludwigs zu Sayn und Wittgenstein Todt.

§. 84.

Tags nach dem Absterben des jungen Grafens liesse Graf Ludwig Casimir zu Wittgenstein, als jetzo Aeltester des Stamms und Namens für sich und in Vollmacht Graf Johanns und Ernsts, so dann die Frau Wittwe, Gräfin Louysa Juliana, in Vormundschaffts-Namen ihrer Kinder, einen Notarium kommen, und meldeten in dem Requisitions-Zettel an ihne.: Daß wir, in Betrachtung der schwebenden grossen Gefahr, so in jezigen Sterbens- und Kriegs-Läufften sich ereignen, darzu dann der traurige Fall kommen, daß weyland der Hochwohlgebohrne unser respective freundlicher lieber Vetter und Sohn, Ludwig, Graffe zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg und Vallendar ꝛc. Christseeligen Andenckens, aus diesem Jammerthal ins himmlische Leben gestern am $\frac{6}{16}$. Julii Morgens frühe zwischen zwoe und drey Uhren versezt worden, und wir dadurch, vermög der Gräflichen Sayn- und Wittgensteinischen uhr-alten und neuen Erb-Verein-Verordnungen und Pactitaten, (darinn klärlich versehen, daß uf alle zutragende Fälle und der Unterthanen Huldigung aus unserm Hauß Sayn die Pflicht insgemein eingenommen und geleistet werden solle) gemüßiget werden, alle unsere in der Grafschafft Sayn Dienere, Räthe, Schultheissen, Unterthanen, in Städten und Dörffern, auch uf den Höffen überall, samt und sonders, wie nicht weniger die Soldaten uff den Häussern, zu mehrer unserer und der interessirten Herrn Stamms-Verwandten und Agnaten Versicherung, ihre schuldige Pflicht thun und ablegen, unser Gerechtsam zu unserm selbst eigenen und der ganzen Grafschafft besten Unterhaltung, verwahren zu lassen, mit gnädigem Erbieten, einen jeden bey seinem Herbringen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit der Gebühr hand zu haben, und wie bißhero, also forders uf ihr Bestes sorgsame Achtung zu geben, förters der Stadt, Schlösser, Dörffer, Höfe, Summa alliger so Feudal- als Allodial- und Erb-Güter Possession zu apprehendiren, und alles das dabey zu verrichten, was der Sachen Nothdurfft bey so gestalten Sachen erfordert ꝛc. ꝛc. Und ist diese Apprehension zu nichts anders gemeynet, als zu unsern Gräflichen Sayn-Wittgensteinischen ganzen Stammes so wohl, als

Von wem und wie die Saynische Lande in Besitz genommen worden.

An. 1636. auch unser Loysae Julianae obgedachte Withums Besitz und der Gräflich-Sayn-Wittgensteinischen Frawlein Lehen erblichen und Eigenthums habenden Rechten, massen die ganze Grafschafft Sayn und alle deren Pertinentien nichts davon ausbescheiden, zu unser darzu insgemein und absonderlichen Gerechtsams Conservation, ohne eines oder andern Praejudiz, wir animo & corpore dergestalt würcklich apprehendiren, welches ihr also von Worten zu Worten dem Instrument zu inseriren.

Graf Ludwig Casimir verfügte sich darauf selbst nach Freußburg und Hachenburg und wurde die Possession daselbst so wohl von ihme, als auch an denen andern Orten der Grafschafft durch die darzu Deputirte, im Nahmen ermeldten Grafens Herrn Vettern, Brüdern, und seiner selbst, als sämtlicher Gräflich Saynischer Agnaten und Stamms-Verwandten, wie ingleichen im Nahmen der Gräflichen Frau Wittwe zu Sayn und ihrer unmündigen Töchter, allen und jeden nach seinen und ihren habenden Rechten, ergriffen, auch die Huldigung darauf eingerichtet, denen Räthen und Dienern aber vorgehalten, daß sie in denen Eyd-Pflichten und Bestallungen, wie dieselbe vor diesem und biß auf den Hintritt ihres jungen Herrn geleistet und gehabt, solang und viel, biß samtliche Mit-Interessenten sich eines gewissen Haupts vergleichen werden, treu und beständiglich verharren sollen. ꝛc.

§. 85.

Der Wittwe Protestation.

Es protestierte aber hernach A. 1642. $\frac{7}{17}$. Sept. die Frau Gräfin Louysa Juliana vor einem Notario und Zeugen, daß sie dieser Tagen gleichsam von ungefehr und mit sonderlicher Alteration und Bestürzung ihres Gemüths gewahr worden, daß in dem Requisitions-Zettel an den Notarium, welcher der Possessions-Ergreiffung beygewohnt, (zu welches Zettels Unterschrifft sie damalen in ihrer höchsten Herzens-Bekümmerniß, da sie fast nicht bey sich selbst gewesen, weniger nachsinnen oder bedencken können, was ihro zu thun oder zu lassen, nüz- oder schädlich wäre, verleitet worden,) einer Sayn-Wittgensteinischen ihro und ihren Töchtern höchst praejudicirlichen Erb-Einigung Meldung geschehen, so sie, weil sie wegen Betrübniß den Requisitions-Zettel nicht verlesen, nebst anderem, so zu ihr und ihrer Kinder mercklichen Nachtheil demselben ein- und beygeflicket, hingegen das in dem ersten Original befindliche Wort: *Eventualiter* aussengelassen worden, damals nicht beobachtet. Nun könne sie zwar, als Vormunderin, ihren Kindern an ihren anererbten Rechten ohnehin nichts benehmen; damit aber nicht dafür gehalten werden möge, als wann obiges mit ihrem guten Vorbedacht, Wissen und Willen geschehen wäre, so widerspreche sie demselbigen hiemit ꝛc.

Deme ich beyfüge, was in dem rechtlichen Bedencken ꝛc. pag. 26. gemeldet wird, nemlich: „Es geben auch ihre (die Wittgensteinische) „Strifften-Steller vor, als ob Frau Gräfin Louysa Juliana als Vor„munderin, geschehen lassen, daß, biß der Friede etwa wieder herge„stellt, die Possession A. 1636. den 16. Jul. eventualiter vor mehr „hochbenahmte Herren Grafen mitgenommen werden mögen. Man „will solches an seinen Ort stellen, weil davon keine Nachricht vorhanden.

„den. Wann es aber auch geschehen wäre, siehet man doch wohl An. 1636.
„aus — — (der Wittgensteinischen Protestation vom 31. May. 1632.)
„daß es nur eine Possession pro salvendo jure gewesen, wie dann auch
„die Frau Vormunderin ein mehreres nicht, ja dieses nicht einmal, da
„ihre Gräfliche Töchter allschon in Possessione solitaria gestanden, ex
„qualitate Tutricis notissima, quae de Immobilibus disponere nequit,
„zugeben können. Sie ist dabey jedoch, nach derer Wittgensteinischen
„Sachwalter selbstigen Geständniß in Possessione solitaria percipiendi
„reditus omnes geblieben, daß also auf allen Fall in dem Hauptwerck
„nicht die geringste Abänderung vorgefallen ꝛc.„

§. 86.

Der Chur-Fürst zu Cölln nahme das Cöllnische Lehen Hachenburg, das Kirspel Hamen, neben vielen anderen unstreitigen Allodien, als eröffnete Lehen, hinweg und belehnete damit den Herrn Bischoff zu Oßnabrück und seine Gebrüdere, die Grafen zu Wartemberg.

Cölln giebt Hachenburg an Wartenberg.

§. 87.

Der Abbt zum Laach nahme ebenfalls den eigenthumlichen Flecken Bendorff am Rhein hinweg, unter dem Vorwand, daß er daselbst Eigenthums-Herr seye, die Grafen von Sayn aber nur seine Vögte gewesen wären, welches Vogtey-Recht nunmehro dem Closter wieder heimgefallen seye, nöthigte auch die Unterthanen zur Huldigung.

Der Abbt zum Laach nimmt Bendorff weg.

§. 88.

Den 5. Oct. 1636. schrieben die Herrn Grafen Johann und Ernst zu Wittgenstein an die Frau Gräfin Louysa Juliana: Sie hätten gern verstanden, daß sie sich nunmehr erklärt, sich von ihnen nicht zu separiren; sie hätten wünschen mögen, daß sie solche Resolution stracks von Anfang gefaßt und die Sach contra Chur-Colln zugleich in ihrem, der gesammten Stamms-Agnaten, Namen mit hätte treiben lassen, so würde es zuversichtiglich mehr fruchtbarlichen Effeckt, zu deroselben und Ihrer lieben Töchter eigenen, als auch der gesammten Agnaten und Mit-Interessenten Nuzen und Besten, erreichet haben, inmassen dann sehr wohl beschehen, daß die Frau Wittwe in ihrem eigenen und der Herrn Grafen Namen des Abbts von Laach zu Bendorff angeschlagene Wappen wieder abzureissen und dagegen die Königlich-Ungarische Salvaguardien affigiren zu lassen anbefohlen. So viel des Cölln- oder Oßnabrückischen Land-Rentmeisters Attentaten und anmaßliche Verbotte betreffe, achten sie für nöthig, daß die Gräfin die Gefälle und Renten, so viel als immer möglich, ergreiffen, zu sich ziehen und also aus dem wohlhergebrachten und befugsamlich apprehendirten Besiz mit nichten abschrecken lasse, sondern dabey besten Fleisses sich manuteniren, ꝛc. die Gräfin möchte die ihrige, benebenst gesammte Räthe und Diener dahin erinnern, sich der Sachen hinführo treueyfriger anzunehmen ꝛc. ihnen auch von allem zu nöthiger Nachricht eheſt fideliter communiciren, u. s. w.

Wittgensteinische Erklärung gegen die Wittwe.

An. 1637.

§. 89.

Mandata gegen Chur-Cölln & Conss.

Den 14. Oct. liesse das Cammer-Gericht wider Chur-Cölln, den Bischoff zu Oßnabrück und die Grafen zu Wartemberg, ein Mandatum poenale de restituendo & amplius non turbando &c. biß ein anders mit Urthel und Recht erhalten seyn würde, ergehen.

§. 90.

Und Laach.

Den 11. Jan. darauf erhielte die Gräfliche Frau Wittwe zu Sayn an dem Cammer-Gericht auch ein Mandatum de non innovando pendente lite sine- & de non amplius turbando, non destituendo, & restituendo cum clausula wider den Abbten zum Laach wegen Bendorff. Was von dem lite pendente gesagt wird, beziehet sich darauf, daß A. 1592. 22. Sept. der Abbt zum Laach gegen Graf Heinrichen zu Sayn, (weil derselbe den Laacher Hofmann zu Bendorff zu Frohndiensten zwingen wollen, auch 2. Scheffen, so dem Closter Laach mit Eyden verwandt, ihres Amts entsetzet) beym Cammer-Gericht eine Citation erhalten hatte.

§. 91.

Metternich depossidirt diesen.

Heinrich Frey-Herr von Metternich, Gouverneur zu Ehrenbreitstein, erhielte A. 1637. 18. Mart. von Chur-Bayern die Belehnung über Bendorff, triebe also den Abt zum Laach den 26. Jan. 1638. armata manu wieder heraus und zwunge die Unterthanen, Ihme zu huldigen.

Der Abt erhielte den 16. Nov. d. a. darüber beym Reichs-Hof-Rath ein Mandatum cassatorium, inhibitorium & de non amplius turbando S. C. gegen den von Metternich und A. 1639 10. Jun. und 17. Oct. 2. Paritorias; die Saynische Frau Wittwe dagegen kame interveniendo ein; davon wir den Erfolg hernach vernehmen werden.

§. 92.

Ferneres Mandat gegen Chur-Cölln & Conss.

An. 1637. 9. Jan. ergienge beym Cammer-Gericht gegen Chur-Cölln, den Bischoffen zu Oßnabrück und übrige Grafen zu Wartemberg, so dann das Erz-Stifft Cölln ꝛc. abermals ein Mandatum, dessen Praeceptum also lautet: „Hierauf so gebieten wir Dr. Lbden, Andacht und Euch, samt und sonders, — — daß zuforderst nicht allein Dr. Lbden und Ihr, Dechant und Capitularen zu Cölln, den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses, die geklagte Immission, Belehn- und Huldigung (der Grafen zu Wartemberg über Hachenburg ꝛc.) durchaus cassieren und aufheben und Dr. Andacht und ihr, Dero Gebrüdere, Grafen zu Wartemberg, auch du Land-Rentmeister Andreas Scheffing, und ihr, die Corporalschafft, aus der eingenommenen Possession ohne einige Verweigerung oder Ausflucht, wieder cedieren und weichen, sondern auch ihr, von Vernimondt und Obrist Grissort eure in die Grafschafft Sayn und das Schloß Hachenburg gelegte Besatzung zu Roß und Fuß, ohne ferneren Verzug und Aufenthalt, allerdings abduciren und abführen, dabeneben ihr, Canzler Roist, Dr. Claut und Licentiat Palandt, ohne weiteren Bedacht

dacht und Widderrede, die obsignirte Canzley in berührtem Schloß Hachenburg resigniren, die affigirtt Chur-Cöllnische Wappen allenthalben abbrechen, dagegen die Gräflich Saynische wieder anschlagen lassen, den angelegten Arrest gänzlichen relaxiren und die eingezogene Schlüssel wieder heraus geben, hernacher Dr. Lbden, Andacht und Ihr insgemein den samtlichen Klägern das offtangedeutete Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, samt den Kirspeln Flammersfeld, Ham, Croppach, Altstatt, Kirpurg, Alberodt und allem anderem, was hierzwischen weiters eingenommen seyn möchte, cum omnibus pertinentiis ac fructibus perceptis & percipiendis, atque omni causa, nichts davon ausgeschlossen, stracks Angesicht dieses würcklich restituiren und erstatten, auch alle causirte Kosten und verursachte Schaden ohne einigen Engelt von dem Ihrig- und Eurigen resarciren und gut machen und wider sie, Imploranten, noch Ihre Erben, mann- oder weiblichen Geschlechts, weniger wider Dero Räthe, Diener, Unterthanen und andre Angehörige das geringste ferner attentiren oder verüben, sondern Ihr alle und jede in die ganze Grafschafft Sayn gehörige Beamten, Schultheissen, Gericht und Gemeinde, ohngehindert der auch abgepreßten Huldigung, wie hiebevor jederzeiten, also ingleichen hinführo zu ewigen Tagen, lediglichen der Klägerin und ihrer Nachkommen obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten völlig pariren und gehorsamen, auch, da Dr. Lbden, Andacht und ihr übrige Beklagte an der obspecificirten Stücken eines oder mehr die geringste Praetension zu haben vermeinen würden und sie deren nicht entlassen wollten, dieselbe an gebührlichen Orten rechtlich proponiren und suchen, und vor dem richterlichen Ausspruch nichts weiter innoviren, oder vornehmen, sondern die samtliche Klägere und ihre Erben mann- und weiblichen Geschlechts in infinitum, den oballegirten Investituren gemäß, bey ruhiger Possession und Besitz dessen allen ohne Eintrag und Hinderniß immer so lang und viel beständig manuteniren und bleiben lassen sollen, biß sie a competente judice ein anders mit Urthel und Recht impetrirt und erhalten haben werden, in sonderbarer Betrachtung, dieselbe Dr. Lbden, Andacht und Euch, einem jeden absonderlich, allhie gebührende Red und Antwort zu geben, auch seiner Zeit solcher Urtheil, nach Ausweiß der Reichs-Ordnung, zu geleben und auf den Nothfall genugsame Caution Judicio sisti & judicatum solvi, würcklich zu praestiren, sich erbietig gemacht ꝛc.„ An. 1637.

§. 93.

Statt der Parition aber kamen den 25. Apr. Oßnabrückische Soldaten nach Hachenburg, welche das Schloß biß den 2. (12.) Jul. blocquirten, und nichts an Victualien hinein liessen, da denn die Frau Gräfin, nebst ihren Töchtern, endlich durch den Hunger genöthiget wurden, das Schloß zu verlassen, welches die Oßnabrückischen besetzten. Wartemberg bemächtiget sich Hachenburgs.

§. 94.

Den 14. Jul. ermahnte der Kayser selbst Chur-Cölln, die verwittwete Gräfin mit ihren Töchtern, auch Dienern und Beamten, von dem Schloß, Stadt und Amt Hachenburg und andern in denen Mandatis begriffenen Orten de facto keineswegs zu vertringen, sondern dem Kayserliche Befehle an Cölln.

An. 1638. Proceſs am Cammer-Gericht ſeinen ordentlichen Lauff zu laſſen; es ware aber zu ſpät und vergeblich.

Den 20. Dec. ermahnte der Kayſer Chur-Cölln zum zweytenmal, der verwittweten Gräfin und ihren Töchtern das Amt Hachenburg ohne allen Verzug allerdings wieder abzutretten und zu reſtituiren, auch, daß ſolchem allen alſo gehorſamlich nachgekommen ſeye, in Zeit zweyer Monathe zu dociren, oder aber der Arctiorum und anderer Erkenntniß zu erwarten.

An. 1638. 6. Aug. befahle der Kayſer Chur-Cölln zum drittenmal, der Frau Gräfin und ihren Töchtern, den vorigen Verordnungen gemäß, nicht allein das Amt Hachenburg und was darzu gehörig alſobald wieder zu reſtituiren und der Gefällen, Renten und Einkommen nutzen und genieſſen zu laſſen, ſondern auch mit Regiſtrir- und Separirung des Archivi und andern Thätlichkeiten ganz inne zu halten und in Ruhe zu ſtehen.

§. 95.

Händel mit Trier wegen Freußburg.

Anno 1637. 20. (30.) Aug. depoſſedirte das Dom-Capitel zu Trier die Frau Wittwe aus dem Schloß Freußburg und denen darzu gehörigen Kirchſpielen armata manu; die Frau Wittwe hingegen erhub in Vormundſchaffts-Namen ihrer beyden Gräflichen Töchter bey dem Reichs-Hof-Rath Klage deßwegen, und erhielte An. 1638. 18. Mart. gegen das Erz-Stifft Trier, die Obriſten, Gebrüdere von Metternich und Conſorten eine Citation auf den Land-Frieden, cum annexis Mandatis ad abducendum Militem, itemque de reſtituendo & non amplius turbando S. C.

§. 96.

Kayſerl. Protectorium für Sayn.

Anno 1638. nahme der Kayſer die Gräflich-Sayniſche Frau Wittwe, als Vormünderin ihrer minderjährigen Töchter, ſamt der Vormundſchafft Adminiſtration und Verwaltung, dazu gehörigen Beamten und Bedienten, mit und neben ihrem Wittum und allen ſo wohl unter die Vormundſchafft, als beſagten Wittum gehörigen Gütern, Unterthanen, Renten, Zinſen, Zehenden, Gefällen und Einkommen, in Kayſerlichen Schutz, Schirm und Protection, bey Poen 20. Marck lötigen Goldes gebietende, vorgedachte Gräfin zu Sayn darwider unter keinerley Schein und Praetext zu turbiren oder zu vergewaltigen, ſondern ſie ſolches Kayſerlichen Schutzes, Schirms und Protectorii ohne einigen Eintrag und Verhinderung genieſſen und gebrauchen und des ordentlichen Weg Rechtens ſich erſättigen und begnügen zu laſſen. Wenigſtens wird es in dem §. 110. angezogenen Kayſerlichen Conſervatorio alſo angegeben; wiewohl es auch ein Irrthum und das §. 100. angeführte (bereits An. 1638. nachgeſuchte) Protectorium damit gemeint ſeyn kan, zumahlen da nicht probabel iſt, daß in ſo kurzer Zeit zwey Protectoria ſollten gebeten und ertheilt worden ſeyn.

§. 97.

Wittgenſtein erſchleicht die Heßiſche Belehnung.

Die Gräflich-Sayniſche Wittwe wollte mittlerweile, nach Abſterben ihres Sohnes, tutorio nomine ihrer beeden Erb-Töchter, mit

und

und neben denen Grafen zu Wittgenstein, die Belehnung über Fride- An. 1638.
walde und die 100. fl. Mann-Geld bey Hessen gesammter Hand su-
chen, ohne Zweifel, weil sie gesehen, daß ihres Gemahls Halb-Brü-
der und Vettern An. 1627. (wiewohl ganz erronee, massen selbige von
dem primo Acquirente keineswegs abstammen, indeme Graf Dieterich
zu Sayn An. 1436. das Schloß Fridewald, Burg und Stadt, Land-
graf Ludwigen zu Hessen aufgetragen und aufgelassen, und von selbigem
wiederum zu rechtem Erb-Mann-Lehen erhalten hat,) bloß des Anno
1603. erschlichenen Expectativs wegen in die Mit-Belehnung kommen
waren; Die Grafen zu Wittgenstein waren auch ganz wohl damit zu-
frieden, und haben sonderlich die Grafen Johann und Ernst in einem
Schreiben d. d. 1. Dec. 1636. verlangt, daß sie jemand mit genugsamer
Vollmacht, der Lehens-Tax, auch ältesten und neuesten Lehen-Briefen
abordnen möchte, damit selbiger sich mit den ihrigen conjungiren und
die Sache gesammter Hand verrichten helffen könnte: und in einem
andern Schreiben vom 10. Jul. 1637. begehrten sie solches abermalen,
und meldeten, daß sie dem abzuordnenden Anton Jäger jemanden der
ihrigen adjungiren wollten, damit die Renovatio Investiturae desto mehr
befördert werde. Die Gräfliche Wittib hat auch den 27. Jul. 1637.
besagten Anton Jäger mit nöthiger Vollmacht vor die Grafen zu Witt-
genstein, denen zur Lehens-Tax erforderlichen Geldern und letzten Le-
hen-Brief über das Mann-Geld (dann der über Fridewald ware de-
nen Grafen zu Wittgenstein schon zugestellt worden,) zur Lehens-Em-
pfängniß würcklich abgefertiget; es wurde aber damahlen die Beleh-
nung, biß die gesammte Räthe wieder beysammen kämen, verschoben.
Die Grafen zu Wittgenstein gaben hierauf in ihren auf der Gräflichen
Wittib übergebene Puncten sub dato 8. Nov. 1637. ertheilten Resolu-
tion vor: Es wäre dabey auch, als man sich darüber beklagt, daß
man ohnverrichteter Sachen wieder abgehen, und so viele Kosten
vergeblich aufwenden müssen, der Bescheid erfolgt, daß hiernächst, auf
Erfordern, nur Einer mit genugsamer Vollmacht erscheinen sollte, da-
mit die Unkosten nicht so groß gemacht würden; und da sie unter sol-
cher Vorspieglung von der Gräflich-Saynischen Wittib, nebst denen
letztern Original-Lehen-Briefen, auch die zur Lehens-Empfängniß nö-
thige Gelder erhalten, suchten selbige die Belehnung vor sich ganz al-
lein, und empfiengen solche auch also den 20. Aug. 1638. würcklich, je-
doch, wie aus dem in Lünigs *Spicil. secul.* **des deutschen Reichs-**
Archivs Part. 2. p. 1119. in Abdruck befindlichen Lehen-Brief zu sehen,
nur zu ihren Rechten, da sie doch unterm 27. Jul. 1637. von der Gräf-
lichen Frau Wittib, solche zu ihrer minderjährigen Töchter dabey versi-
renden Interesse und Rechten mit zu empfangen, Vollmacht angenom-
men und selbige ihnen auch bloß dieserwegen, sich keines widrigens be-
fahrende, die nöthige Gelder und Lehen-Briefe hergegeben hatte.

§. 98.

Uebrigens continuirten die Successions-Strittigkeiten und Tractaten Recess zwi-
zwischen der Gräflichen Frau Wittwe zu Sayn, Namens ihrer schen der
Erb-Töchter und denen Herrn Grafen zu Wittgenstein; weil man Wittwe und
denen Grafen
von Wittgen-

An. 1638. aber in der Haupt-Sache nicht eins werden konnte, so wurde den 3. Nov. 1638. einstweilen dieser Recess gemacht: Zu wissen, als die Hochwohlgebohrne Gräfin und Frau, Frau Louysa Juliana, Gräffin zu Sayn und Wittgenstein, Frau zu Homburg, gebohrne Gräffin zu Erpach, in Vormundschafft ihrer beyder geliebten Fräulein Töchter, Fräulein Ernestinae und Fräulein Johannettae, so Ihro Gnaden mit Weylandt dem auch Hochwohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Ernsten, Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, Ihrem Herzgeliebten Herrn und Ehe-Gemahl geziehlet, und noch im Leben nach Abgang des Manns-Stamms ihrer Linien deroselben vom Herrn Vattern und Frau Alt-Mutter angefallene Erb-Gerechtigkeit, oder Abfindung derselben bey und von denen auch Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig Casimir, Herrn Ernsten und Herrn Johannen, allen Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Herren zu Homburg und Vallendar, Brüdern und Gevettern als den ältisten des Stamms gesuchet, derentwegen dann eine freundliche Zusammenkunfft und gütliche Conferenz gehn Wittgenstein angestellt und gehalten, daselbst auch, vermög Protocolls, ein und andere Schrifften gewechselt, und versucht worden, wie weit man in der Sachen kommen möchte, allermassen dann von Seyten Hochwohlgemelter Gräfflichen Frau Wittiben durch dero Deputirte Herrn Johann Burckhard Wezeln, Waldeckischen Rath und Secretarium und Herrn Jodocum Hennern ihren Secretarium unterschiedene Vorschläge Lit. C. und H. beyn Actis notirt, geschehen, und unter andern man sich dahin erbotten, dem Manns-Stamm zu gutem, und zu mehrerer Erhaltung des Corporis der ganzen Grafschafft Sayn auf alle Lehen- und Allodial-Güter, gegen Entrichtung funffzig tausend Reichsthaler oder gnugsame Versicherung derselben zu verzeihen und abzustehen. Ob dann wohl Hochwohlgemeldte Herrn Grafen solches vor eine sonderbahre gute Affection zu dem ganzen Gräflichen Stammb Sayn und Wittgenstein mit höchstem Danck auf- und angenommen, so haben jedoch Ihre Gnaden Gnaden Gnaden das Hauptwerck allenthalben mit so grossen Difficultäten und Behindernüssen umbschrenckt befunden, daß Sie noch zur Zeit und vor dießmahl zu keinem entlichen Schluß zu gelangen getrauet, sondern, aus Hochbewegenden und wichtigen Litera E. beym Protocoll begriffenen Ursachen sich nicht zu übereylen, zu dem Archiv und vollkommenen Bericht kommen zu lassen, und Zeit zu vergönnen, von diesen Dingen andere Herren Vettere und unmündiger Herrn Vormünder zu berichten, oder, nach eingenommenen gnungsamen Bericht und Bedacht, selbst solche Mittel an Hand zu geben, die allerseits practicabel und verantwortlich seyn möchten, auch zu Dero freundlichen Frau Baasen und Ihrer Gnaden Abgeordneten Bedencken gestellt, ob nicht nöthig und gut wäre, einen und mehrere angewandte bey und zu fernerer Handlung zu gebrauchen, und sich auf solchen Fall einer andern Zusammenkunfft zu vergleichen, immittelst sich auch erbotten, was zu des gemeinen Hauses, auch der Gräfflichen Frau Wittiben und Ihrer Fräulein Töchter Wohlfahrt, gemeinem und sonderbahrem Besten immer dienlich seyn möchte, nicht auser Acht zu lassen, sondern dasselbe mit allem Fleiß berathschlagen und befördern zu helffen. Dieweil nun der Gräfflichen Frau Wittiben Deputirte selbst

stein, welcher aber nicht zu Stande gekommen.

die

die Ihnen Lit. E. eingelieferte, und jezt angedeutete Motiven und Be- An. 1638.
wegnüssen, also beschaffen befunden, daß Sie auch Ihrer Seits nicht gerne weiter gehen, sondern lieber mit Ihrer Gnaden und folgends dero nächsten Freunden und Anverwandten drauß conferiren wolten, insonderheit weil auch der Punct der Schulden, darzu die Frau Wittiben sich nicht erkennet, weit hinaus lauffe, und andere Puncten ein mehrers Nachdencken vonnöthen haben, so ist es vor dießmahl darbey gelassen und beyden Gräfflichen Theilen freygestellt und vorbehalten worden, sich auf die Droben gemeldte, oder auch andere mehrere Vorschläge ferner zu bedencken, und es dahin allerseits zu richten, daß das Corpus der Grafschafft beysammen bleiben und beym Stamme des Uhralten Gräfflichen Hauses Sayn und Wittgenstein erhalten, die Fräulein Töchtere aber mit einem billigen und erträglichen abgefunden, auch allerseits friedlichs Wesen und vertrauliche Freundschafft gestifftet und fortgepflanzet werden möchte, Immittelst aber und nachdem man dessen aus hochbewegenden Ursachen beyderseits einig gewesen, daß sich die Regierung der Grafschafft Sayn und Dero noch übriger weniger Land und Leuthe, wie auch die Führung der Processen gar nicht ändern lassen, sondern gestalten Zeiten und allen Umständen nach viel besser bey der Gräfflichen Frau Wittiben gelassen werden, damit durch ein und ander Neuer- und Aenderung beydes in Processen und sonsten nicht grosse und unverwindliche Difficultäten, ja ein Total-Ruin der Grafschafft verursacht werden möge, So ist nicht allein vor gut, nöthig und nüzlich angesehen und verglichen, daß Sie die Frau Wittib in völligem Besitz beydt ihres Wittumbs und der übrigen wenigen Oerter und dero Grafschafft Regierung und Führung der Processen, wie bißhero als fürters und biß zu fernerer Vergleichung bleibe, gelassen, und möglichen Dingen nach, gehandhabt zu dem Ende Ihr auch nöthige und qualificirte Dienere, soviel möglichen beygeordnet, und die bißherige Beambten und Unterthanen zu allem Gehorsamb angewiesen und angehalten werden sollen, sondern auch weil die Intraden der übrig gelassenen Kirspel jeziger Zeit nach, und indeme die Unterthanen verstorben, verdorben, und verlauffen gar gering, daß Sie vermuthlich auch zu Besserung der Zeiten, zu Ihrer Gnaden und Ihrer Fräulein Töchtere Alimentation schwehrlich ausreichen mögen, So ist bewilligt zu desto schleuniger Ausführung der angefangenen und andern nöthigen Processen, als die sonst gar ersitzen bleiben müssen, durch was Mittel und Wege möglich, auf ein annehmlich Stück oder Gut der Grafschafft, etwan Ein tausend Floren, oder Reichsthaler oder was mehr nöthig aufzunehmen, und darnach zu berechnen, damit also die Diener, Advocaten, Procuratorn davon voraus bezahlt, und Sie die Processe desto eifferiger, zu treiben, aufgemuntert werden mögen, wie dann auch des Archivs halber abgeredt, daß dasselbe an einen gewissen sichern Ort und die Brieffe durch verpflichtete Diener in richtige Registratur gebracht, und daraus zu Facilitirung und Beförderung künfftiger fernerer Handlung die Nothdurfft communiciret werden soll, und daß je eher je besser, doch daß alles, was von der Regierung des Landes und Führung der Processen gesagt wird, dem ganzen Stamm und sonderlich demjenigen Herrn, der danächst zur Regierung der Grafschafft kom-

An, 1638. men möchte, zu gutem und keinem Theil an seinem habenden Rechte zum Nachtheil, oder Vortheil, sondern daß alles beyderseits durchaus ohngekränckt, und bester Maßen vorbehalten, als daran keinem Theil durch diesen Recess im geringsten praejudicirt oder vorgegriffen seyn solle, sondern bleiben beyde Theile in ihrem völligen Rechte, nach, wie vor, stehen, und seynd andere hierneben in Deliberation gezogene Puncten in einem besondern Scripto resolvirt.

Dabey befindet sich dieser Anhang vom 5. Nov. Nachdem aber obgesetzter Recess Ihren Gnaden Gnaden Gnaden den anwesenden Herrn Graffen zu bedencken gegeben, und darüber Sonntags den vierdten Ejusdem mit Verrichtung des Gottesdienstes vorüber gelauffen, und Ihrer Gnaden Gn. Gnaden gleichwohl nicht gerne sehen wollen, daß an Ihrer Gn. Gn. Gn. Seiten einiger Mangel seyn, oder verspühret werden solt, sondern so viel möglich, gern das Ihre thun und stifften wollen, und derowegen heut Montags den fünfften mit ihren Advocaten und Dienern eine Session und nochmahlige endliche Conferenz gehalten, auch zum höchsten ermahnet, daß ein jeder seine gründliche Meinung wie den Dingen allerseits und in Erwegung aller der ganzen Sachen Umbständen abzuhelffen seyn möchte, so ist zwar alles vorige recapituliret, und es bey gethanen Vorschlägen daraus oder sonst Ihrer Gnaden Gn. Gn. Ihrem Belieben nach, zu achten und sich zu erklären hätten gelassen; Endlich aber wie vormahls absonderlich zu verschiedenen mahlen also nochmahls der Vorschlag unvorgreifflich und zu mehrerm Nachdencken geschehen, ob nehmblich offt Hochwohlgemeldte J. G. G. G. sich belieben lassen möchten, weil man doch aus der mit Herrn Graf Heinrichen zu Sayn vorgewesener gleichwohl unvollzogener Erb-Einigung das Intent der Vorfahren, so viel zu sehen und zu verspühren, daß auf diesen begebenen Fall, da mit der Frau Gräffin zu Erbach drey Saynische Töchter vorhanden, mit denen manns jetzo zu thun einer jeden 6000. Goldt-Gülden zum gänzlichen Abstand gegeben werden solten den künfftigen Successorn der Grafschafft, so viel immer möglich zu persuadiren, diese Fräulein Tochter mit denselben 12000. Goldt-Gülden oder jeweilen die Graffschafft wegen der vielen Abzügen, und diesen bösen Zeiten noch nit gar in einen andern Stand als diesmahl mit zehen tausend Gold-Gülden abzustatten, könnte dann seyn, daß etwan die Cölnische Schuld, die Rhein-Zöll, so doch alles ungewiß und ohne das hochbeschwerdt, oder sonst etwas, so dem Corpori nicht so gar abträglich, diesen Fräulein Töchtern zu mehrer Beförderung des Vergleichs darzu gefolget werden möchten, stünde es auch zu mehrer Handlung und dieses alles in Ansehung der schweren auf der Graffschafft alsdenn bleibenden Schulden-Lasts, und in alle Wege unvorgreifflich, welchen Vorschlag von Ihr. Gnaden Gnaden Gnaden was die sechs oder fünff tausend Goldt-Gülden anlangt, guter maßen belieben lassen, wofern derselbe durch den Herrn Successorn ratificiret werden möchte, und zu gewissen Terminen dieselbe Summen nach und nach zu bezahlen oder zu versichern, Im übrigen aber, der mächtigen grossen Schulden halber, nochmahls abngestanden, doch allen ihren möglichen Fleiß künfftig anzuwenden,

und

und so fern immer thunlich und zu erschwingen den künfftigen Succes- An. 1638.
soren zu bedeuten, und dahin zu trachten, daß die Zersplitterung des Corporis und der uhralten Graffschafft mögte verhütet und Fried auch Einigkeit und bessere Freundschafft erhalten werden.

Sollte aber diese gütliche Handlung ganz entstehen, und keinen gewünschten Effect erreichen, so stünde es dahin, ob beyden Theilen gefallen möchte, die beweißliche Allodialia, sambt dem neuen Erb-Lehen und den Schulden, welche von Rechtswegen darzu gehören solten, folgen zu lassen, und hinzunehmen; Allermassen dann dieses alles zur Ratification beyder Theile gestellt wird.

§. 99.

Den 12. Nov. liesse hierauf Graf Ludwig Casimir zu Wittgenstein, als der älteste Graff zu Sayn und Wittgenstein, die Lehensche Hand habend, vor sich und alle seine Stamms-Verwandten und Mit-Interessirte, an alle der Graffschafft Sayn sowohl Graf- als auch Herren- und Adelichen Standes, wie auch alle andere darzu gehörige Lehen-Leute, inn- oder ausserhalb Landes gesessen, ein Patent ergehen, dieses Inhalts: Was massen wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß sowohl Ihre Chur-Fürstliche Durchleuchtigkeit zu Cölln, Unser gnädigster Herr, aus angemaßter Praetension zu dem Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, als auch ein Hochlöblich Erzt-Stifft Trier, und ein Hochwürdig Thum-Capitul daselbst, ihrer bißhero vorgewandten Zusprüch und Forderungen halben, an die Schlösser und Aemter Sayn, Freußburg und andern mehr Stücken, neben thätlicher Einziehung und Vorenthaltung gedachter vornehmer zur Graffschafft Sayn gehörigen, und dazu biß anhero gebrauchten auch uns und unserm Geschlecht der Grafen zu Sayn unzweifflich zustehenden Gütern, samt was darin und daran an Eigenthum gelegen, sich gelüsten lassen und im Werck begriffen, auch deren von uns dependirenden Lehen und Mannschafft sich anzumassen, die Lehen-Leute zu beschreiben und denen Pflicht abzunöthigen, unangesehen die Lehen fast alle in specie auf die Graffschafft Sayn und wer des Geblüts der Grafen zu Sayn seyn wird, gewiddombt, und in allen Lehen-Brieffen gerichtet, und wir zu denen, keinen Menschen weniger einigen Herrn, so unsers Stamms und Nahmens nicht ist, eine Fug oder Gerechtsam gestatten oder nachgeben können. Wann dann solches uns und unserm ganzen Geschlecht und allen hierzu interessirten zum höchsten Praejudiz unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gereicht, auch denen von der Röm. Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn unterschiedenen scharffen Mandatis und Monitoriis, so wir um besserer Nachrichtung in Truck gehen lassen, schnur stracks zuwider läufft, auch ein neues handgreiffliches unverantwortliches Spolium und Attentatum ist; So haben wir solche Beschaffenheit nicht allein durch diß offen getruckte Patent zu unserer Lehen-Leut Wißenschafft kommen zu lassen, eine Nothdurfft erachtet, sondern auch sie samt und sonders nach Stands-Gebühr hiermit freundlich ersuchen, und gnädig anfügen wollen, daß sie niemanden anders, als unserm Hauß, und uns einige Lehens-Pflicht,

Wittgensteinisches Edict an die Saynische Lehen-Leute.

An. 1639. weniger einem andern, ohne unseren Vorwissen und Belieben Folg leisten, bey Verlust eines jeglichen Lehens, und Verhütung dessen, was er sonsten hierdurch vor Beschwernüß und Straffen auf sich laden möchte. Sie samt und sonders respective freundlich, günstig und gnädig ersuchend und befehlend, sich bey uns, oder unserer Canzley zu Berlenburg oder Fridenwald, welche einem oder anderm die nächste seyn wird, innerhalb dreyen Monathen von dato dieses schrifftlich oder persöhnlich anzugeben, den ersten und letzten Lehen-Brieff samt übergesuchte Renovation ertheilten Recepisse, oder Muth-Zettul einzuschicken und zu deren Empfahung Zeit und Orts Benennung, nach Befindung oder anderwertlicher Verordnung, gewärtig zu seyn. Es komme nun ein oder ander demselben nach oder nicht, werden wir nichts weniger, was zu Handhabung und Conservation unsers Gräflichen Hauses Gerechtsam nöthig und diensam, in Acht zu nehmen wissen, darnach sich ein jeder wird richten können.

Es hat aber die Gräflich-Saynische Frau Wittib sowohl gegen dieses anmaßliche Wittgensteinische Edict, als die von Chur-Trier und Chur-Cölln beschehene Citirung der Saynischen Vasallen, den 13. (23.) Jan. 1639. coram Notario & Testibus protestiren und ihrer Töchter Rechte reserviren lassen.

§. 100.

Kayserliches Protectorium für die Saynische Wittwe und Töchter.

Anno 1639. 11. Jan. gabe Kayser Ferdinand III. der Frau Wittwe zu Sayn dieses Protectorium: „So haben wir jedoch in Betrachtung solch unsers Kayserlichen Amts und gegenwärtiger Zeit und Läuffte, zuforderst aber aus ganz erheblichen und rechtmeßigen Ursachen, auch aus sonderen Gnaden, die Hoch- und Wohlgebohrne unsere liebe andächtige Loysa Juliana, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, ꝛc. gebohrne Gräfin zu Erbach ꝛc. Wittib, neben ihren Kindern, zusamt allen und jeden ihren Räthen, Dienern und Angehörigen, insonderheit aber das Haus und Städtlein Friedwald, auch Hauß und Stadt Altenkirchen, den Bann Maxsayn, Roßbach, und was sonsten derselben Grafschafft zuständig, wie auch gedachter Herrschafften und Güther Vasallen, Hindersaßen, Unterthanen, Haußgesind, Dienern und Verwandten, und allen denen, so vor benanter Gräfin zu Sayn und Wittgenstein zu versprechen stehen, mit allen ihren Renthen, Zinsen, Zehenden, Häusern, Schäfereyen, Meyr- und andern Höfen, Jagten, Fischereyen, und andern dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten und alten Herkommen, nichts davon ausgenommen, als wann eines oder das ander also mit Namen hiebey einverleibt wäre, samt und sonderlich in unser, und des heiligen Reichs, auch unseren Nachkommen am Reich sonderbahren Verspruch, Schutz, Schirm und Protection genommen und empfangen. — — Und meynen, sezen und wollen, daß offtgedachte Gräfin zu Sayn und Wittgenstein mit samt allen und jeden ihren Räthen, Dienern, Unterthanen, Hindersaßen und Angehörigen, sowohl an Personen, als Leib Haab und Gütern izig und künfftigen, wie obgedacht unter und in solch unserem und unserer Nachkommen

am

am Reiche, Schutz, Schirm und Protection seyn, auch alle und jede Freyheiten, Immunitäten, Exemptiones und Praeeminentzen haben, sich der samt ihrer Räthen, Dieneren, Unterthanen und Zugehörigen erfreuen und gebrauchen, von niemand darwieder beschwert, beleidiget und vergewaltiget werden solle, von allermänniglich unverhindert. Und damit solche unsere Kayserliche Protection, Schutz und Schirm männiglich kundbar und wissend seye, auch würcklich vollzogen werde; So gönnen und verlauben Wir vielgedachter Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, daß sie so offt es ihr und ihrer Güter Nothdurfft erfordert, und ihr gefällig ist, an derselben Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Häusern, Wohnungen, Schäfereyen, Höfen, Mühlen, und andern ihr angehörigen Gütern, unsern Kayserlichen Adler und des heiligen Reichs Wappen zu Zeugnüß dieß unsern Kayserlichen Schutzes anschlagen, und hinwiederumb mit gebührender Reverenz wieder abnehmen mögen, von allermänniglich unverhindert. An. 1640.

§. 101.

Fortsetzung des Processes mit Chur-Trier.

An. 1639. 25. Jul. ergienge am Reichs-Hof-Rath eine Paritoria gegen Trier wegen Freußburg ꝛc. darauf erschiene das Dom-Capitel zu Trier, (welches die Consorten zu vertretten sich erbotte,) und übergabe Exceptionem litis in camera Imp. praeventae & rei judicatae, worauf der Proceſs biß A. 1643. fortgesetzet wurde, inner welcher Zeit die Frau Wittwe unter anderem pro Inhibitione de non alienando in fraudem Litispendentiae und um Sequestration bate, es erfolgte aber weder dieses, noch ein Urthel, sondern A. 1652. wurde der Streit durch den unten vermeldeten Vergleich gänzlich beygelegt.

§. 102.

Und Cölln.

Ferner befahle der Kayser A. 1639. 18. Octobr. Chur-Cölln zum Viertenmal, denen in dieser Sache ergangenen und insinuirten Kayserlichen Verordnungen und Rescriptis, mit würcklicher Restitution und Abtrettung des Amts Hachenburg und dessen Pertinentien, alles Inhalts vollkommen und sattsamlich zu geleben.

Der Chur-Fürst zu Cölln appellirte zwar a Caesare male informato ad melius informandum, vel Principes Electores; es wurde aber solches am Reichs-Hof-Rath den 19. Mart. 1640. als unzuläßig, verworffen, der Notarius, so das Apellations-Instrument errichtet, von seinem Amt suspendirt und eine neue Paritoria erlassen.

M. Sept. 1640. schickte der Kayser seinen Reichs-Hof-Rath, Graf Johann Ludwig zu Nassau, an den Chur-Fürsten zu Cölln ab, ihme seinen Unfug in dieser Sache fürzustellen; es ware aber wiederum vergeblich.

§. 103.

Reichs-Tags-Act. A. 1640.

Auf dem A. 1640. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag behauptete die verwittwete Frau Gräfin zu Sayn, als Vormünderin ihrer Fräulein Erb-Töchter, Siz und Stimme, wegen der Grafschafft Sayn.

An. 1642.

§. 104.

Noch weitere Kayserliche Befehle wider der Chur-Cölln.

An. 1641. 31. May. rescribirte der Kayser an Chur-Cölln, den Paritori-Urtheilen ein gänzlich- und vollkommenes Genügen und schuldige Parition zu leisten und sich dawider keineswegs zu setzen, oder solches zu verziehen oder zu weigeren. ꝛc.

Den 12. Decembr. befahle der Kayser Chur-Cölln zum 8tenmal, denen in dieser Sache ergangenen und insinuirten Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheln und Executorialien mit würcklicher Restitution des Amts Hachenburg und dessen Pertinentien, alles ihres Innhalts, innerhalb sechs Wochen vollkömmlich zu geleben und ein sattes Genügen zu leisten.

A. 1642. 11. Febr. resolvirte der Reichs-Hof-Rath, alles Cöllnischen Gegen-Informirens und Excipirens ohnerachtet, daß Chur-Cölln denen Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheln und Executorialien, mit würcklicher Restitution und Abtrettung des Amts Hachenburg und dessen Pertinentien, alles ihres Innhalts vollkommlich geleben und ein sattes Genügen leisten, widrigen Falls aber in die Pön der Executorialien erkläret werden und die Gerichts-Kosten bezahlen sollte.

Chur-Cölln bliebe aber unbeweglich.

§. 105.

Die Grafen von Wittgenstein schliessen wegen Sayn einen Recess,

Den 12. (22.) Aug. 1642. schlossen im Feld-Lager vor Neuß die Grafen Wilhelm Philipp und Ludwig Albrecht zu Wittgenstein, neben Ludwig Casimirs, Ernstens, Johanns und Christians, auch Grafen zu Wittgenstein Abgeordneten, mit Willen und Beywesen der Grafen Friederich Magni und Ottens zu Wittgenstein, diesen Vergleich:

Erstlich cediren und übergeben beyde Ihre Ihre Gnad. Gnaden Wilhelm Philipps und Ludwig Albrecht Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Dero Herrn jüngern Brudern, Christianen, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, ꝛc. durch eine vollkommene Cession, wie solches aufs beste und zierlichste, und damit selbige Ihro Chur-Fürstliche Durchlaüchtigkeit zu Cölln ꝛc. könte glaubwürdig insinuiret werden, die ganze Grafschafft Sayn, inmassen selbige von ihren Vorfahren Corpore & animo besessen und auf Sie devolvirt, und sollte solche Cession den nechsten müglich, wie gemeldt aufs beste aufgesezt und beyden Ihr. Ihr. Gn. Gnaden ad subscribendum & sigillis roborandum überschickt werden, welche Ihr. Ihr. Gn. Gnaden auch, wann nachfolgende Reservata, durch einen subscribirten und subsigillirten Revers, von Dero Herrn Bruder Christian zugleich mitgeschicket werden, zu unterschreiben, und mit Dero Pittschafften zu bekräfftigen, eingewilliget ꝛc.

Dagegen und zum andern, daß solche Cession den cedirenden Herrn Gebrüdern nicht möchte heut oder morgen, wie selbige in toto begriffen, ohne darein gesezte Reservata, so doch wären abgeredt, nachtheilig

theilig seyn, wie dann solches von Jhro Gnaden Grafen Christian, An. 1642.
dergestalt niemals begehrt worden; So haben mehr Hochwohlgedachte, beyde deren Herren Brüdere, Wilhelm Philipps und Ludwig Albrecht ihnen in diesem Recess und hinführter zu vorbehalten, daß Dero jünger Herr Bruder, Graf Christian wegen derer Cession solte schuldig seyn und durch mit begriffener Cession zugeschickten unterschriebenen und mit Pittschafften bekräfftigten Revers, sich bündtlich verobligiren, daß heut oder morgen, nachdem es dem lieben GOtt gefiele, Jhrer Gnaden einer, oder ander sich auch in der Grafschafft Sayn setzen, oder sich seiner vorbehaltenen nachgesezten Quoten gebrauchen wolle, einem jedem Herrn Gebruder, ein Dritten Theil der Grafschafft Sayn, so viel Jhre Gnaden in würcklicher Possession überkommen, wiederum zurück übergeben und folgen lassen, auch in den noch dero Zeit nicht beygebrachten Stücken, pro rata portione mit anstehen und acquiriren helffen lasse ꝛc.

Doch Drittens mit dero Bescheidenheit, was in recuperando vor Unkosten aufgehen, oder Schulden bezahlt würden, dasselbige zuvor Jhre Gnaden pro rata sollen refundiret, und damit keine Gefährde gebraucht werden, und dieweil bey jetziger schwühriger Zeit fast unmöglich fallen würde, daß ein die Regierunge antrettender junger Herr allein bestandt seyn würde, die allerhand begebende Unkosten zu tragen und voraus zu legen, damit dann auch hierdurch, und in Mangell Mitteln, daß ganze Wercke nicht über einen Hauffen falle.

Als ist auch, vors vierdte, von Jhr. Gnaden Herren beyden Brüdern guthwillig consentirt, daß Sie zu Erhaltunge des ganzen corporis dieser herrlichen Grafschafft auch nach Jhr. Jhr. Gnaden Gnaden Vermögen walten, Vorschuß helffen thun, doch daß über alles richtige Verzeichnüssen möchten gehalten werden, damit dießfalls heut, oder morgen, auf begebenden Compensations-Fall, kein Streit möchte vorlauffen, was jeder zu voraus gelegt, dabey dann auch eines oder andern Fleiß und Mühe, soll in Acht genommen werden, und zu billiger Compensation kommen, alles redtlich und freundlich und brüderlich.

Dieweil auch, vors fünffte, obgeregte Abgefertigte, wegen der Reservaten nicht vollkömmliche Instruction gehabt zu schliessen, sondern ad referendum anzunehmen, und wie weit allhier gehandelt, durch einen subscribirt und subsigillirten Recess zurücke zu bringen, wofern dann Jhr. Gn. Graffen Christian zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. diese Reservata nicht solten gefallen, so soll keinem Theil durch diesen Recess etwas benohmen: sondern jeder in seinen vorigen Rechten und Standt seyn, auf Ratification aber und Bewilligung Jhr. Gnaden dieser Recess, steiff und fest gehalten, die Cession und Revers ausgefertiget und übergeben werden.

Was sonsten auch die gütliche Vergleichung mit der Hochwohlgebohrnen Gräfin Loysen Julianen, Wittiben zu Sayn und Wittgenstein vor Jhr. Gn. und deren Döchtere Fräulein anlangt, haben nochmahl beyde Jhr. Jhr. Gnd. Gnaden Graf Wilhelm Philips und Ludwig Albrecht sich dahin erkläret, daß Jhr. Jhr. Gn. Gnaden mehr

An. 1642. Hochwohlgedachte Dero Herren Vettern und Brüdern Ludwig Casimiren, Ernsten, Johann und Christian Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. diesfalls möchte vor sich und im Nahmen beyder Ihr. Ihr. Gnad. Gnaden aufs beste und beförderlichste, mit Hochwohlgedachter Frau Wittiben tractiren und handeln, nach Ihro besten Verstand und Gutbefinden, damit wolten Ihr. Ihr. Gnad. Gnaden zu frieden seyn, und was disfalls gehandelt würde, genehm halten, wie sie dann hiemit und in diesen Recess auch auf obhochwohlgedachter Ihren Herren Vettern, desfalls vollkommene Gewalt wollen aufgetragen haben.

§. 106.

und cediren solches Grafen Christian.

Deme gemäß fertigten sub dato 17. Sept. die Grafen Wilhelm Philipp und Ludwig Albrecht Grafen Christian diese Cession aus:

WIr Wilhelm Philips und Ludroig Albrecht, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herren zu Homburg, thun hiermit kundt und bekennen, als unser uhraltes Hauß und Grafschafft Sayn durch das langwierige Kriegs-Wesen, im heiligen Römischen Reich, in das eusserste Verderben gesezt, dermassen, daß weder Herren, noch Unterthanen, sich darin erhalten können, und wir endlich dahin nothtrencklich gerathen, daß wir in Annehmung anderwertlicher Diensten unsern Unterhalt nach Standes-Gebühr anderswo zu suchen, gezwungen und gedrungen worden, also daß wir die Regierung unserer anererbter Landen, und Grafschafft Sayn, sambt deroselben incorporirten Herrschafften, gestalten Sachen nach, nicht wohl füglich antretten, noch alle erforderte Schuldigkeit sowohl unsern allerhöchst- höchst- und hochgeehrtisten Obern- und Lehen-Herren, als auch unsern Unterthanen der Gebühr und wie wir gerne wolten, leisten können, damit dann gleichwohl Unsere Unterthanen, einen gewissen Herren zu ihrem Trost Schutz und Schirm haben möchten, und dieses uralte Gräfliche Hauß Sayn mit denen zugehörigen Herrschafften, und Aembtern, dem Römischen Reich ein unzertrennt-altes Gliedt, in seinem Stamb zusammen erhalten werden möchte, wir aber zu dem Hochwohlgebohrnen, unsern freundlichen lieben Bruder, Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, eine sonderbahre Zuneigung und das Brüderliche Vertrauen haben, Seine Liebden werden die Schuldigkeit sowohl gegen Ihre Kayserliche Majestät unser allergnädigstes hochgeehrtestes Ober-Haupt, auch unsere hochgeehrteste Lehen-Herren, in gebührende Obacht nehmen und diese Grafschafft dem Römischen Reich in einem unzertrennten Corpore erhalten, und denen Unterthanen, sich zu Schutz und Trost erzeigen und erweisen; So haben wir demnach wohlbedächtlich, wissentlich und freyen Muths und Willens Seiner Liebden gemeldte unsere Graffschafft Sayn mit allen dero zugehörigen Aembtern Landen und Leuthen, auch andere unsere Herrschafften, Landschafften und Güthere, Forderungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschieden, wie dieselbe unsere Vor-Eltern, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, dem gesambten Stammen acquirirt, eingehabt und besessen, und, nach Ableben des Hochwohlgebohrnen, unsers freundlichen lieben Vettern Graf Ludwigs, Christseeligen

ligen Gedächtnüß, auf uns, als proximos Agnatos & legitimos Suc- An. 1642.
cessores devolvirt worden, erblich und ewiglich doch auf vorbedingte gewisse Pacta, Conditiones, und was laut darüber uffgerichteten Recess cedirt und überlassen, cediren und übergeben auch hiemit gemeldte auf uns devolvirte Graffschafft Sayn mit aller Zugehör und Gerechtigkeit, auch allen andern, wie das Nahmen haben mag, und zuvor mehr gemeldt worden, Hochwohlermeldtem unserm jüngsten Bruder, Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. erblich, ewig und unwiederrufflich, also und dergestalt, daß Seine Liebden nunmehro die Regierung, wie wir berechtiget gewesen anzutretten, Huldigung einzunehmen, Lehen zu empfangen und zu verleihen, auch alles anders zu thun und zu lassen, Macht haben soll, inmassen unsere Vorfahren, und folglich wir auch zu thun und zu lassen Macht gehabt. Renuntiiren und verzeihen auf diese Graffschafft, ausserhalb denen vorbehaltenen Pactis, erblich, ewiglich und unwiederrufflich, und setzen Seine Liebden in eine sichere ruhige Possession, uns aber und unsere Erben daraus, darinnen wir Seine Liebden nicht irren, noch auf einigerley Weyse aus oberwehnten Conditionen, verhindern sollen und wollen, darauf und hiermit wir bey Unsern Gräfflichen Ehren, und wahren Worten, in allen rechten Treuen an eines geschwornen leiblichen Ayds Statt vor uns, unsere Erben und Nachkommende wissentlich und wohlbedächtlich versprechen, daß alles und jedes so in diesem Cession-Brieff begriffen, einverleibt geschrieben, und uns unser Erben und Nachkommende obangezogener Massen berühren mag, stett, vest, uffrichtig und unverbrüchlich zu halten, zu vollenziehen, demselben zugeleben, nachzukommen und einigen Mangel daran nicht erscheinen zu lassen, darwieder auch nicht thun noch verschaffen gethan zu werden, heimlich oder öffentlich, durch uns selbst oder andere von unsertwegen, Wir, unsere Erben und Nachkommende, sollen und wollen uns auch darwieder nicht setzen, schützen, schirmen oder behelffen, mit einigerley Auszügen, Einrede, Gegenwehr, geschrieben, oder ungeschrieben Rechten, Landt-Rechten, Gesetzen, Ordnungen und Statuten, auch Privilegien, Freyheiten, Indulten, Begnadigungen, Exemptien, Absolution, Restitution, Recurs, Supplication, Reduction, oder allen andern, wie das Nahmen haben mag, und durch uns allbereits von Römischen Kayserrn und Königen erlangt worden wäre, oder noch künfftiglich erlangt, und aus eigener Macht, Vollnkommenheit und Gewißheit erworben, und bedacht werden möchte, dann wir uns dero sambt und besonder wohlbedächtlich und wissentlich verziehen und begeben haben, renuntiiren verzeihen und begeben uns auch denenselben, vor uns, unsere Erben und Nachkommende insonderheit des Rechten, daß gemeiner Verziegk, ohne sonderbahre vorhergehenden Verziegk nicht binde, dessen allen wir gnugsamblich berichtet, und erinnert worden, alles hiermit und in bester beständigster Form deren Rechten, als wir das am kräfftigsten thun mögen, und sollen, alles getreulich und ohn Gefehrde.

§. 107.

Graf Christian dagegen stellte sub eodem dato seinen Brüdern diesen Revers aus: Und denn in obangesezten Recess austrücklich unter Dessen Revers dagegen.

An. 1643. ter andern versehen, also general hat müssen gesezt werden, daß solche total-Cession Ihren Liebden Liebden an dero vorbehaltenen Quoten, nicht solle nachtheilig seyn; sondern dieselbe durch zwey von uns ausgefertigte, doch eines Inhalts sprechende Revers, deren einer beyden Ihren Liebden Liebden zugeschickt, der ander aber bey denen nächsten Herren Freunden deponiret werden solle, unter unser Handt Unterschrifft und Siegel, ihrer vorbehaltenen Quoten versichert sein sollen, als uhrkunden wir hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, daß wir die von beyden Ihr. Liebden Liebden begehrte Reservaten, wegen dieser Ihrer gänzlichen Cession, gerne annehmen und einwilligen, also und dergestalt, daß Hochwohlermeldte meine freundliche liebe Brüder, Graf Wilhelm Philips und Graf Ludwig Albrecht zu Sayn und Wittgenstein Ihrer vorbehaltenen Quoten, durch Ihre Cession nicht entsezt, sondern deren uff begebenden Gelegenheiten, nach dem Willen GOttes allerdings fähig seyn sollen, ungehindert unser, unserer Erben, oder männiglichs, da sich auch durch Schickung und Regierung des Allmächtigen zutragen und begeben würde, daß wir vor Hochwohlermelten unsern Brüdern beyden, oder einen allein ohne männliche Erben in linea descendente abgehen würden, oder aber da wir deren gleich hatten, dieselbe vor uns abgiengen, so soll auf solchen Fall unsern überlebenden Gebrüdern, oder ihren männlichen Erben, das jus succedendi unbenommen, sondern vorbehalten seyn, hierauf geloben und versprechen wir Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. bey unsern Gräflichen Ehren, wahren Worten und Treuen, an geschwornen leiblichen Ayds Statt vor uns, unsere Erben und Nachkommende, wissentlich und wohlbedächtlich, was wir diesfalls in mehr besagtem Recess und in diesem Revers eingewilligt, stett, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten. ꝛc.

§. 108.

Er nimmt vieles weg.

Hierauf kame Graf Christian aus dem Erz-Stifft Cölln von der Weymarischen Armee, nahme das Amt Altenkirchen weg, zoge daselbst und da herum alle Gefälle, sie gehörten zum Lehen, Eigen- oder Wittumb, ein, nöthigte die Unterthanen auch einzeln, ihme zu huldigen, drohete der Frau Wittwe gar, ihr den mit Lehen-herrlichem Consens verschrieben- und eingeraumten Wittums-Siz Fridewalde selbsten zu nehmen, tractirte die von der Ober-Vormundschafft nach Altenkirchen verordnete Beamte hart, liesse sich auch coram Notario & Testibus verlauten: Er wollte mit 1000den und mehrern begegnen und sein Leib und Leben dabey auffsetzen. Ferner nahme er die Höfe Schönenberg und Walleroth weg und zwange die Unterthanen zur Huldigung.

Und damit kame der noch fürdauernde Successions-Streit zwischen denen Gräflichen Erb-Töchtern und dem Hause Wittgenstein zum völligen Ausbruch.

§. 109.

Pfalz qua Herzog zu Bergen belehnet die Saynische Erb-Töchter.

An. 1643. den 28. Febr. hat Herr Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm, als Herzog zu Bergen, die Gräflich-Saynische Wittib Louysa Juliana

liana zu ihrer beeden Töchter, Ernestinen und Johannetten und deren künfftiger ehlicher Erben, welche sie hiernächst zielen möchten, männlichen und fräulichen Geschlechts, Behuf, zu gemeinen Erb-Lehen mit denen Höfen zu Schöneberg und Walderoth, ingleichem mit 50. oberländischen Gülden belehnet. An. 1643.

§. 110.

Kayserliche Befehle wider Grafen Christian.

Die Gräflich-Saynische Ober- und Mit-Vormundschafft klagte indessen bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Grafen Christian von Wittgenstein und erhielte den 19. Mart. 1643. wider Grafen Christian eine Citation super fracta Pace publica, nebst einem Mandato S. C. die abgenommene Güter und Unterthanen, samt allen entzogenen Gefällen und Nutzungen, auch zugefügten Schäden, gänzlich und vollkommen zu restituiren, zu erstatten und gut zu machen, deßgleichen die denen Unterthanen abgetrungene Huldigung zu cassieren, aufzuheben und abzuschaffen und dieselbe an ihre vorige Obrigkeit wieder zu verweisen; bey Straff der Acht gegen der Wittwe zu Sayn, deren Töchtern und allen derselben angehörigen Dienern, Gesind, Unterthanen, Haab und Güter hinfür an alles solchen verbotenen eigenthätlichen Gewalts gänzlich abzuthun, zu entschlagen, zu äussern und zu enthalten, sie ausserhalb Rechtens unbetrübt, unverfolgt, sicher und friedsam bey dem ihrigen seyn und bleiben zu lassen, und des ordentlichen Rechtens Austrag begnügig zu seyn.

Sodann wurde auch gegen den Grafen eine Citation, ad videndum, se declarari in poenam Protectorio insertam, erkannt.

Ferner erhielte die Frau Gräfin den 22. Mart. und 26. Aug. 1644. Kayserliche Rescripta, daß Herr Graf Christian sie in ihrem Wittum, Kirspeln und darzu gehörigen Renten, Gefällen und Einkommen nicht turbiren, auch, was gewaltthätig abgenommen und vollzogen, ohne Verzug wieder restituiren und gut machen solle; und den 24. Jul. 1645. folgte ein arctius Mandatum restitutorium & inhibitorium S. C.

Nicht weniger gabe der Kayser eben diesen 24. Jul. der Frau Gräfin ein Conservatorium, in dessen Eingang sich forderist auf die vorherige Verordnungen bezogen, sodann aber weiter gemeldet wird: Die Frau Gräfin hätte bereits zu verschiedenen mahlen berichtet, daß, dessen allen ohnerachtet, besagter Graf Christian mit denen Attentatis und gewaltsamen Einfällen sowohl in den Wittum, als zur Vormundschafft gehörige Kirspele, mit Abnöthigung der Contributionen, Pfänd- und Hinwegtreibung des Viehes, und sonst in viel unterschiedliche Wege, und zwar armata manu, continuirlich fortfahre, massen solches alles in unterschiedlichen Memorialien der Länge nach erzählt und vorgebracht, auch dabey gebeten worden seye, zu Abstellung solcher gewaltsamen widerrechtlichen Proceduren gegen besagten Grafen unter anderem auch ein Kayserliches Conservatorium auf einen in der Nähe gelegenen Stand des Reichs mitzutheilen: Der Kayser habe demnach Landgraf Georgen zu Hessen, als ohne das vom Kayserlichen

An. 1643. Cammer-Gericht verordneten Mit-Vormunden, zum Conservatorn, Handhabern und Executorn an seiner statt geordnet und gesetzet, also, daß er die Gräfin sowohl bey der vormundlichen Administration und Verwaltung, als auch bey ihren Wittums-Kirspelen, darzu gehörigen Unterthanen, Renten, Zinsen und Gefällen, auch Jurisdiction, Recht- und Gerechtigkeiten, so offt dieselbe derenthalben ersucht und angeruffen werde, von des Kayſers und des Reichs wegen getreulich handhaben, schützen, schirmen, vertretten und deroselben, damit sie wider den Kayserlichen ihro hievor ertheilten Schuz, Schirm, und Protection und dieses Kayserliche Conservatorium ferner nicht beschweret, bekümmert, beleidigt, noch vergewaltigt werde, behülfflich seyn, auch sonsten alles das hierinnen thun, handlen und fürnehmen wolle, was zu Beschüz- und Handhabung offtgedachter Gräfflichen Wittib zu Sayn und Dero Vormundschaffts-Administration und verschriebenen Wittums die Nothdurfft erfordere: Doch wolle der Kayser hiedurch an Seiner und des H. Reichs unmittelbaren Superiorität und Obrigkeit Sich nichts begeben, oder derselben zugegen jemanden diß Orts etwas eingeräumt, sondern sich dieses alles vorbehalten haben. Und Er befehle darauf männiglich, daß sie besagten Landgrafen an dem ihme aufgetragenen Conservatorio einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, sondern, auf Begehren, vielmehr alle gutwillige Hülff und Assistenz erweisen, bey Straff 20. Marck lötiges Goldes ꝛc.

Graf Christian aber wiese das Rescript offen wieder zurück, und das Mandatum arctius liesse er durch seines Amtmanns Sohn ins Feld in die offentliche Land-Strasse wegwerffen.

§. III.

Hessen belehnt die Saynische Erb-Töchter.

Indessen hatte die Gräflich-Saynische Frau Wittib an dem Fürstlich-Heßischen Lehen-Hof, mittelst einer An. 1642. M. Aug. eingeschickten rechtlichen Deduction zu erkennen gegeben, daß ihre beede Töchter, als ihres abgelebten Vatters und einigen Bruders nächste einige Erbin, sowohl in diesem Lehen-Fall, als auch der ganzen Grafschafft Sayn, vor allen ihren Vettern der andern Wittgensteinischen Linie das nächste Successions-Recht ex dispositione Maiorum erlangt hätten, dahero der Herr Landgraf ihnen gleichmäßige Belehnung wie denen Grafen von Wittgenstein, nemlich zu ihren Rechten, widerfahren lassen wollte.

Der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt ertheilete darauf endlich den 2. May 1643. der Frau Wittwe zu Sayn einen Lehen-Brieff, dessen Haupt-Stelle also lautet: Und wir dann solch ihr Suchen so weit, daß sie nehmlich zu ihrem Rechten zu belehnen, nach Ersehung der alten Lehen-Briefe und Documenten nicht vor unbillig befunden, daß wir solchen allen nach, obged. Verwittibter Gräfin Loysen Julianen zu Sayn und Wittgenstein, gebohrner Gräfin zu Erbach in Vormundschafft ernenter ihrer beeder Töchter, zu ihrem Rechten obgedachten von ihnen dieser Zeit inhabende Schloß Fridenwald, Burg und Stadt mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen als darzu gehört, keinerley ausgescheiden, zu rechten Erben-Mannlehen geliehen haben,

und

und leihen gegenwertig in krafft dieses Brieffs, also daß sie solch Schloß An. 1643.
Fridenwald, Burg und Stadt, mit ihren Zugehörungen nun fürbaß,
von uns und nach unsern Todt, welcher in den Händen GOttes stehet,
von unserm ältisten Sohn Landgraff Ludwiegen zu Hessen und desselben
Mann-Leibs-Lehens-Erben, oder in Mangel deren von unserm zweyten Sohn Landgraf Georgen dem jüngern, und dessen Mann-Leibs-Lehens-Erben, oder da deren keiner noch sonsten andere Mannliche Leibs-Lehens-Erben von uns herrührend vorhanden weren, von unsern freundl. lieben Brudern Herrn Johannsen Landgrafen zu Hessen und Sr. Ld. ältisten Sohn und Mann-Leibs-Lehens-Erben, und in Mangel deroselben von unserm zweyten Bruder Landgraff Friedrichen dem ältern jederzeit dem ältisten und des ältisten Lini Mann-Leibs-Lehens-Erben, und uf gänzlichen Abgang des Männlichen Stams von Weyland unserm in GOtt ruhenden gn. geliebten Herrn Vattern Landgraf Ludwigen Hochlöblichen Christmilden Andenckens herrührend, von dem ältisten unseren fr. lieben Vettern, Darmstättischer Lini, Herrn Friederichs des ältern Landgrafen zu Hessen, Christmilden Andenckens, hinterlassenen Mannlichen Leibs-Lehens-Erben, Fürsten zu Hessen, alles nach dem Recht der ersten Geburt, und Besag und Inhalt deren zwischen Hochseeligen ermelten unsern gn. Herrn Vatern, Landgraf Ludwigen und seiner Väterlichen Gnaden geliebten Gebrüdern, aufgerichteter brüderlicher Vergleichung, und Erb-Statuten, und von Röm. Kayserm darauf erfolgten Confirmationen, und auf dem Fall unsere Fürstl. Hessen-Darmbstädtische Lini ohne Hinderlassung Mannlicher Erben, gänzlich und allerdings erlöschen, und mit Todt abgehen, und keiner übrig bleiben, noch vorhanden seyn solte, alsdann von unsern fr. lieben Vettern, denen Fürsten zu Hessen Cassellischer Lini, jederzeit dem ältisten, und des ältisten Mann-Leibs-Lehens-Erben, und auf gänzlichen Abgang des Mannlichen Stamms der Fürsten zu Hessen, von denen Chur- und Fürsten zu Sachsen, Vermög deren zwischen den Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen von undencklichen Jahren hergebrachten, und in Zeiten erneuerten und von Röm. Kayserm confirmirten und bestättigten Erbverbrüderung zu rechten Erben Mann Lehen haben, tragen, verstehen, verdienen, und empfahen, unsere Erblehenträgerinne darumb seyn und bleiben, und uns das nimmermehr ufsagen, umb keinerley Ursache, noch umb jemands anders Willen, unsers Bestes thun, und unsern Schaden warnen sollen, wo sie das mit Ehren thun mögen, als getreue Lehenträgerinne ihren Herrn von Recht pflichtig seyn zu thun, wann, wo, und wie dick das Noth seyn und sich gebühren wird, wie Erb Mann-Lehens alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist, und uns solches ihr Gevollmächtigter geschworen hat, wir sollen und wollen auch die obgemelte Gräfin von Sayn und Wittgenstein, zu ihren Rechten vertheidigen, verantworten, beschützen und beschirmen, gleich andern unsern Erb-Edelmannen, ohn Gefehrde, und die obgenante Schloß Friedenwald, Burg und Stadt, sollen unser, unserer Erben und den Unsern, von unsertwegen offen Schloß seyn und bleiben, uns darinne und daraus zu behelffen, wieder allermänniglich, in allen unsern Nöthen, Kriegen und Geschäfften, wo sie das mit Ehren zu lassen oder thun mögen, ohne

An. 1645. Gefehrde, und welche Zeit und wann sie uns das Schloß Fridenwald, Burg und Stadt, also ufthun und darinn lassen werden, uns dessen zu gebrauchen, als vorgeschrieben stehet, so sollen und wollen wir auch die Zeit aus, und also lang wir uns des obgenanten Schloß, vorgeschriebener massen, nutzen und gebrauchen werden, das bestellen und verwahren lassen, mit Thurnknechten, Pförtnern, Wächtern zu belohnen, und zu beköstigen, und uns des uf unsern Kost, Gewin und Verlust, auch sie und die Ihren, Schaden und Unfugs verhüten und verwahren, nach unseren Vermögen, ohne Gefehrde, und wann die Fehde geföhnet ist, sollen und wollen wir ihnen Schloß und Stadt Friedenwald vorgenant wiederumb ingeben, ohn beschwert, inmassen uns das vor in worden ist, ohne Argelist, were es auch, daß solch vorgerührt Schloß umb der Oeffnung willen verlohren oder genommen würde, daß GOtt verhüten wolle, so sollen und wollen wir uns nicht föhnen, noch einen, sie haben dann von ersten ihr Schloß wiederumb, als vorgeschrieben stehet, ohne alle Argelist und Gefehrde, doch unser, unser Mann, und eines jeglichen Recht ausgescheiden.

§. 112.

Reichs-Hof-Raths-Acta gegen den Abten von Laach.

An. 1645. 1. Dec. ergienge beym Reichs-Hof-Rath in Sachen des Abtens von Laach gegen den Frey-Herrn von Metternich dieses Conclusum:

Die Veneris 1. Decembris an. 1645.

Laach Gottshauß contra Metternich Mandati Cassatorii, inhibitorii & de non amplius turbando, das Dorf Bendorff Betrl. de pf. 12. Junii hujus anni, respondet auf die Intervention-Schrifft der Frau Gräfin von Sain & petit dieselbe an das Cammer-Gericht, alda die Sache praevenirt und rechtshängig zu verweisen.

Idem de pf. 19. May & 12. Jun. hujus anni, respondet auf des von Metternich Erclärung und Parition-Schrifft, & petit declarationem poenae & arctiores processus.

Idem de pf. 22. Novembris, conqueritur daß Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein am 11. Septembris nechsthin sich unterstanden, durch zusammengezogene bewafnete Unterthanen, gemelten Fleckens Bendorff sich gewaltthätig zu bemächtigen, darwider er zu Erhaltung seines Gotshaus Rechtens protestirt, petit die gebetene arctiores & executoriales auf Chur-Trier (jedoch der Herrschafft Bendorff kundtbarer immedietet ohne Nachtheil) zu erkennen.

Fiat 3ª paritoria, des Metternichischen abermaligen Einwendens, und Chur-Bayrischen Intervention ungehindert, sub term. 2. mensium & comminatione, daß die declaratio poenae & arctiores im widrigen Fall von der Canzley sollen ausgefolgt werden, reservata tamen actione tam Electori Bavariae quam Baroni de Metternich in petitorio.

2° Fiat decretum an die Gräfliche Wittib von Sayn, daß die eingewandte Intervention allhie nicht statt habe, sondern sie

ihre

ihre beym Kayserl. Cammer-Gericht anhängige Sache daselbst An. 1646. zu prosequiren wissen werde.

Paul Thoman mppria.

Hierauf ist der von Metternich gutwillig abgestanden, und der Abt wiederum zur Possession des Fleckens Bendorff gekommen.

Da aber der Abt, ob er gleich beym Reichs-Hof-Rath Litispendentiam Cameralem allegirt, dennoch beym Cammer-Gericht litem nicht contestiren wollen, bemächtigte sich Landgraf Johann zu Hessen, Namens seiner Gemahlin, Frauen Johannetten, gebohrner Gräfin zu Sayn, und deren Gräflichen Schwester, durch Hülffe seines Herrn Bruders, Landgraf Georgens zu Darmstatt, An. 1647. 25. Oct. (4. Nov.) des Fleckens Bendorff wiederum, und liesse die Unterthanen beyden Saynischen Erb-Töchtern von neuem huldigen.

Es währete aber solches nicht lange; massen der Abt zu Laach gleich den 8. Dec. durch Trierische Assistenz mit 200. Mann Trierischen Soldaten die Heßische Völcker nicht nur wieder delogirte, und in Bendorff neue Huldigung einnahm, sondern auch unterm 17. Februarii 1648. ein Kayserlich Rescript an Landgraf Johannen ausbrachte, vermöge dessen ihme anbefohlen wurde, von dergleichen eigenmächtigen Fürnehmen fürohin abzustehen, den Abt dieses Fleckens halber unperturbirt zu lassen, sondern, da er Anspruch und Forderung an selbigen zu haben vermeinte, solches gehöriger Orten anbringe, und sich an dem ordentlichen Austrag Rechtens ersättigen lassen solle.

Es blieb also der Abt biß zum Friedens-Schluß in dem Besitz des Fleckens Bendorff.

§. 113.

Hierüber gienge der Westphälische Friedens-Congress zu Oßnabrück und Münster an, auf welchem diese Saynische Sache biß zu Ende desselbigen viele Mühe machte, und es um so gefährlicher für die Frau Wittwe und ihre Töchter aussahe, weilen Graf Johann zu Wittgenstein als Gesandter des mächtigen Chur-Hauses Brandenburg mit auf dem Congress gegenwärtig ware, und also der Sache zum Vortheil seines Hauses ein grosses Gewicht geben konnte, wiewohl es die Göttliche Vorsehung dannoch also fügte, daß er in der Haupt-Sache nicht durchzudringen, noch etwas zu erhalten vermochte. Alle diese Strittigkeiten kommen für den Westphälischen Friedens-Congress.

Ich will hier zusammen ziehen, was man in des Herrn von Meiern Wercken von dem Westphälischen Frieden hin und wieder davon zerstreuet antrifft.

§. 114.

Anno 1646. m. Apr. liesse die Frau Vormünderin zu Sayn zu Oßnabrück vorstellen: Saynische Beschwerden.

1. Sie habe, wie vorhin allezeit und sonderlich nächsthin zu Regenspurg beschehen, Namens ihrer Töchter die Saynische Session bey

An. 1646. diesen Friedens-Tractaten einnehmen wollen; weil Ihro aber die Mittel darzu entzogen worden seyen, so wolle sie sich dannoch solche Session und Votum ausdrücklich reserviret haben; gestalt sie auch, da vielleicht jemand, er seye gleich wer er immer wolle, sich entweder hiernächst anmassen wollte, oder aber bereits angemaßt hätte, wegen Sayn einige Session zu nehmen, oder Vota zu führen, derentwegen solennissime protestire. ꝛc.

2. Verhoffe sie, daß nicht alle von An. 1618. her ergangene Urthel und Mandaten, ꝛc. sondern nur die, welche wegen des entstandenen Kriegs gefället seyn möchten, cassirt werden würden, sonsten sie, nebst andern Evangelischen Ständen mehr, dadurch sehr beschweret werden, ihrer Grafschafft entsetzt und selbige Chur-Trier und Chur-Cölln, wie auch anderen mehr, in die Hände gespielet werden würde.

3. Weil Graf Christian zu Wittgenstein mit Usurpation der occupirten Saynischen Güter fortfahre, ihre Bediente zu Wege und Stege mit schiessen, hauen und stechen feindlich anfalle, auch, nachdeme er ihro und den ihrigen noch darzu alle Alimenta abgestrickt, sich ganz ungescheuet vernehmen lasse, sie aus ihrem Wittumb Fridenwald zu jagen, sie sich aber, wo ihme länger nachgesehen werde, der zugefügten Schäden hernach nicht wieder bey ihme erhohlen könne; so beschwehre sie sich deßwegen zum höchsten und bitte, sie bey ihrem Wittumb und ihre Töchter bey ihrem Erb und Eigenthum, auch Runckel-Lehen, zu schützen.

4. Weil Chur-Cölln, zweyer Cammer-Gerichtlichen und Neun Kayserlicher Mandaten, Decreten, Paritoriarum, Executorialium und angedroheter Straffe ohnerachtet, Hachenburg cum Pertinentiis nicht restituiren wolle; so bitte sie, ihro darzu behülfflich zu seyn.

5. Beschwerte sie sich wider die Chur-Trierische Detentiones der Aemter Sayn und Freußburg, und bate, ihr in dieser per Paritoriam entledigten Sache behülfflich zu seyn, daß ihre Töchter wiederum zu ihren Erb-Lehen gelangen mögen.

6. Endlich klagte sie auch, daß der Abt zum Laach und Freyherr von Metternich ihro den Flecken Bendorff am Rhein entzogen hätten, und bate, ihro dazu zu verhelffen.

§. 115.

Wittgensteinische Antwort.

Es kame aber noch in eben diesem Monat des Wetterauischen Grafen-Collegii Gesandter mit einem Gegen-Memorial ein: Weil sie mit von dem Hause Wittgenstein bevollmächtiget seyen, und vermercken, daß die Frau Wittwe, bey Rechtshängigkeit der Sache an dem Kayserlichen Hof-Gericht, dem Gräflichen Manns-Stammen, insonderheit Grafen Christian, als resp. ungezweiffelten Successorn, Possessoren und Landes-Herrn, in viele Wege zu nahe greiffe, und sich allzuweit heraus lasse; als protestirten sie dagegen, bitten, dieses unbegründete Anbringen nicht zu attendiren, sondern ab Actis publicis zu removiren, im übrigen aber ihre dißfalls eingegebene wohlgegründete

Grava-

Gravamina zu billigster abhelfflichster Masse recommendirt seyn zu lassen. An. 1646.

Dieses letztere beziehet sich auf einige Wittgensteinischer Seits auf dem Congress distribuirte Beschwerden wider Chur-Trier, Cölln und den Abten zum Laach, welche mit der verwittweten Gräfin ihren einerley Innhalts waren; nur daß Wittgenstein verlangte, die Restitution sollte ihme geschehen.

§. 116.

Den 30. May gabe die Frau Gräfin bey dem Congress eine neue Schrifft gegen Herrn Grafen zu Wittgenstein ein, welche auch per Dictaturam communiciret wurde; ich finde sie aber nicht in des Herrn von Meiern Westphälischen Friedens-Handlungen. Es ist übrigens derselbigen sub Lit. A. das Kayserliche Protectorium de An. 1639. sub Lit. B. die Citation auf den Land-Frieden, annexis Mandatis de 19. Mart. 1643. und dann sub Lit. C. das Kayserliche auf Hessen erkannte Conservatorium vom 24. Jul. 1645. beygelegt gewesen. Saynische Replic.

§. 117.

Sub dato 19. Jun. aber übergaben die Gräflich-Wetterauische Gesandte ein Gegen-Memorial, darinnen sie Namens des Herrn Grafen Christians bloß besagter Schrifft per generalia Juris & Facti widersprachen, und sich auf das Anti-Manifestum bezogen, auch ein Schema Genealogicum beyfügten. Wittgensteinische Duplic und ferneres Exhibitum.

M. Aug. kame Herr Graf Christian zu Wittgenstein bey dem Congress selbsten mit einem Memorial ein, darinnen er forderist das von des Wetterauischen Grafen-Collegii Gesandten bißhero in dieser Sache verrichtete genehm hält, so dann vorstellet: Es seye notorisch, und beweise es die Observanz von viel 100. Jahren her, daß nicht allein im Hause Sayn, sondern auch in andern benachbarten Gräflichen Häusern auf dem Westerwald und in der Wetterau, existantibus Masculis a communi stipite ortis, die Weibs-Personen in Successionibus, praesertim feudalibus, nicht zugelassen werden; nun stammeten alle Grafen von Sayn und Wittgenstein von Graf Gottfried von Sayn her, und er seye nächster Successor, Possessor und Landes-Herr; die Frau Wittwe habe zwar als Vormünderin die Regierung Namens ihres Sohns geführet, nach dessen Tod aber hätten die Agnaten die Grafschafft in Besitz und die Huldigung darinnen eingenommen, die Regierung und Führung der Processe aber, in Abwesenheit und bey Minorennität der nächsten Successoren, zwar der Frau Wittwe administratorio nomine anvertrauet, doch daß die Haupt-Disposition und Exercitium Actuum Jurisdictionalium bey denen Agnaten geblieben. Er habe also An. 1642. sich als nächster Erbe der Grafschafft genähert, und seye ihme von seinen Vettern, welche An. 1636. während seinem Abwesen und Minorennität den Besitz ergriffen, derselbe wieder abgetretten worden, worauf er die Huldigung eingenommen, welches kein Land-Friedbruch seye, dahero auch Hessen auf diese angestellte Action wi-

An. 1646. wiederum renunciret habe. Er habe den von seinen Vettern der Wittwe adjungirten Amtmann, nachdeme jene der Wittwe die Administration aufgekündigt, in seine Pflichten genommen, und die Unterthanen hätten gutwillig gehuldiget. Da er nun nicht wider Recht und Billigkeit gehandelt, so habe er auch das Kayserliche Protectorium nicht verletzet. Die Wittwe habe zwar in Vormundschafft ihres Sohns und als Administratorin der Grafschafft die Crayß- und Grafen-Täge besucht; nachdeme sie es sich aber Namens ihrer Töchter habe anmassen wollen, habe er bey dem Crayß-Directorio dagegen protestirt. Es seye nie kein Gräflich-Saynisches Weibs-Bild jemalen zur würcklichen Regierung der Grafschafft Sayn gekommen, sondern allezeit durch den Manns-Stammen ausgeschlossen worden, welches auch denen gemeinen Rechten gemäß seye. Graf Heinrich habe nicht Graf Wilhelms Gemahlin, sondern ihne selbst, Namens seines Vatters Graf Ludwigs, als nächsten Agnatens und Lehen-Folgers, Anno 1603. in die Mit-Regierung aufgenommen, und endlich A. 1605. ihme die Regierung ganz überlassen. An. 1636. aber seye die Apprehensio Possessionis zu dem Saynisch-Wittgensteinischen Stammens Successions- und dann der Frau Wittwen und deren Fräulein habenden Wittums-Aussteuer- und Unterhalts-Rechtens geschehen. Worzu Graf Ernsts Töchter berechtiget seyen? weise ihres Vatters Testament und die Erb-Vereinigung. Die von der Wittwe nach ihres Sohnes Tod exercirte Actus Superioritatis Territorialis seyen von ihro als von den Agnaten verordneten Administratorin ausgeübt worden. Krafft der Erb-Verträge de An. 1337. und 1351. succedirte die Engelbertische Linie auch in denen von der Johannis-Linie acquirirten Gütern vor der Johannis-Linie Töchtern. Das Protectorium und Conservatorium gehe also nicht wider ihn, auch wisse er von keiner widrigen Sententia oder re judicata und die jüngste Heßische und andere auf Weibs-Personen gerichtete Lehen-Briefe seyen denen alten, so nur auf den Manns-Stamm gehen, schnurstracks zuwider. Er bitte also, ihne bey seinem Besitz zu handhaben, die Frau Wittwe aber mit ihrem unrechtmäßigen Gesuch abzuweisen.

§. 118.

Saynische Triplic. Sub dato 10. Oct. aber liesse die Frau Gräfin Louysa Juliana ein neues Schreiben an den Congress zu Oßnabrück ergehen, welches den 20. Jan. 1647. allda dictiret wurde, und dieses Innhalts ist: Des Wetterauischen Grafen-Collegii Gesandte hätten unrecht gethan, daß sie sich der Vollmacht des Hauses Wittgenstein (deme noch zur Zeit nichts an Sayn gebühre,) mißbraucht, und lasse sich von der Wetterauischen und Westerwäldischen angezogenen, aber unerwiesenen Notorietät und Observanz auf Sayn, wobey sich sonderbare Pacta und Reverse befinden, mit Bestand Rechtens nicht inferiren. Dann wiewol die Grafen von Wittgenstein mit denen von Sayn von einem communi Stipite herkommen, so seye doch zwischen dessen beyden Söhnen eydlich verabschiedet, daß so lange jemand von des Johannis Linie (worzu die jetzige Erb-Töchter gehören,) übrig seyn werde, die Engelbertische Linie von der Grafschafft Sayn ausgeschlossen seyn sollte, gestalten dann von dem com-

communi Stipite vorhin paciſcirt geweſen, daß beederley Geſchlechts Kinder erben ſollten, wie dann die Sayniſche Güter und Lehen von ſolcher Art, auch bereits der Zeit auf die Weibsperſonen und deren Nachkommen gelangt geweſen ſeyen, wie auch nachgehends die Grafſchafft Sayn an Graf Chriſtians Vatter durch ſeine Gemahlin gelangt, wie er in denen Ehe-Pacten ſelbſt erkannt, auch deſſen Vatter ſich reſerviret habe, daß die Grafſchafft allein auf den Fall auf die Engelbertiſche Linie kommen ſolle, wann Graf Wilhelm mit ſeiner erſten Gemahlin keine ehliche Leibes-Erben haben würde, deren aber vorhanden ſeyen, welchen alſo die Grafſchafft gebühre, die ſie auch biß dieſe Stunde beſizen, dagegen Graf Chriſtian weder Erb noch Beſizer, ſondern ein Land-Friedbrüchicher Turbator ſeye, wie die noch ſchwebende Proceſſe, denen ſo wenig Heſſen, als die Frau Wittwe renunciret habe, hiernächſt bezeugen ſollen. Die Frau Wittwe acceptire, daß Graf Chriſtian zugeſtehen müſſe, ſie habe das Craiß-Votum vor und nach ihres Sohns Tod geführet; daß es aber adminiſtratorio nomine geſchehen, ſeye falſch, er würde auch ſonſt nicht dawider proteſtieret haben, wiewohl die Wittwe doch im Beſiz geblieben ſeye. Die meiſte Sayniſche Güter ſeyen Eigenthum, oder erſt von der Johannis-Linie zu Lehen erworben worden, mithin habe die Engelbertiſche Linie daran nichts zu ſuchen; bey denen übrigen Lehen aber habe dieſelbe wohl per Pactum ausgeſchloſſen werden können. Daß die Beſiz-Ergreiffung in Anſehung der Frau Wittwe und ihrer Töchter nur zu ihren Wittums- und Ausſteuer- auch Unterhalts-Rechten geſchehen, ſeye wider das Inſtrumentum apprehenſae Poſſeſſionis, wogegen Graf Ernſts Teſtament, (als nach welchem die Töchter bey dem Beſiz gelaſſen werden ſollen,) die Wittgenſteiniſche Erb-Einigung und das Inſtrument deß A. 1643. zu Altenkirchen ergriffenen Beſizes, als res inter alios actae, Wittgenſtein nichts helffen. Es ſeye falſch, daß die Frau Wittwe die Landes-Regierung als Adminiſtratorin geführet, wie dann auch dieſes bey ſo vielen vorhandenen Grafen von Wittgenſtein nicht hätte ſeyn können. Graf Chriſtian geſtehe ſelbſten, die von ihme invadirte Güter kommen nicht a communi Stipite her; Die Verträge von 1351. und 1357. aber melden nur von vorbehaltenem Abtrib und Näher-Kauff des Schloſſes Sayn, können alſo keineswegs von einigem Fideicommiſs verſtanden, oder auf andere von der Johannis-Linie alleine acquirirte Güter, als worzu die Töchter, Krafft Receſſes de A. 1588. berechtiget ſeyen, gezogen werden. Solchemnach wiederhohle ſie ihr voriges Geſuch und bitte, Graf Chriſtian ab- oder wenigſtens ad Petitorium an gebührenden Ort zu verweiſen. An. 1646.

§. 119.

Den 18. Sept. ernannte der Kayſer in denen Strittigkeiten zwiſchen der Gräflich-Sayniſchen Frau Wittwe und denen Herrn Grafen von Wittgenſtein eine Commiſſion, auf Ludwig Heinrichen und Ernſt Caſimiren, Grafen von Naſſau, Albrechten, Grafen zu Erbach, und Wolf Georgen, Grafen zu Caſtell, des Innhalts: Sie würden aus denen beykommenden Original-Acten erſehen, was die Gräfliche Wittwe zu Sayn und Graf Chriſtian und Ernſt zu Wittgenſtein in puncto

Kayſerliche Commiſſion zwiſchen Sayn und Wittgenſtein.

 fractae

An. 1647. fractae Pacis & Mandati, der Gräfin Wittums und dessen Verbesserung, der Contribution und des Saynischen Archivs für Streit hätten. Nun ergeben die Acta, daß nach Absterben Graf Ludwigs des jüngern An. 1636. nicht allein die Possession so wohl in der Gräflich-Saynischen Agnaten, als in Vormundschaffts-Namen beeder Schwestern, Ernestinen und Johannetten, zu eines jeden habenden Rechten insgemein apprehendirt, sondern darauf An. 1638. auch von beeden Theilen eine gütliche Conferenz angestellt, und durch eine und andere zur Sache dienliche Vorschläge das Werck beynahe zu einem endlichen Schluß gebracht worden seye. Wann dann der Kayser nochmalen für das beste Mittel befinde, daß dieser gütlichen Veranlassung noch weiter nachgesetzt, die ganze Sache ohne fernere Weitläufftigkeit in der Güte hin- und beygelegt und dergestalt unter so nahen Anverwandten das vorige gute Vernehmen wiederum gestifftet werde; Als befehle der Kayser ihnen, daß sie zuvorderist in beykommenden Actis sich mit Fleiß ersehen, darauf beede strittige Theile für sich selbsten oder ihre Subdelegirte, durch sich selbsten oder ihre beederseits vollmächtige Anwälde auf eine gelegene Mahlstatt zu erscheinen, laden, dabey aber absonderlich obbenanter Gräflichen Saynischen Wittib, daß sie, ihres Einwendens ohngeachtet, dem Grafen Christian aus dem Saynischen Archiv glaubwürdig vidimirte Copien erfolgen lasse, Namens des Kaysers anbefehle; alsdann und wann solches geschehen, beede Theile ihrer gegen einander habenden Differentien und Beschwerden in Güte mit einander zu vereinbaren und zu vergleichen, allen möglichen Fleiß anwende, dem Kayser auch den Vergleich zu seiner Ratification überschicken; in Entstehung aber der gütlichen Handlung dem Kayser über den ganzen Verlauff, mit wieder Zurücksendung der Acten, ihre Relation zukommen zu lassen.

Deme zufolge haben auch die Herren Commissarien der Gräflich-Saynischen Frau Wittib zwar unterm 5. (15.) May 1647. anbefohlen, Graf Christianen vidimirte Copien aus dem Archiv abfolgen zu lassen; sie antwortete aber unterm 24. Jun d. a. wie sie noch zur Zeit, ante redintegratam suam Possessionem, der Commission sich nicht unterwerffen könne, noch gehalten seye, Graf Christianen aus dem Archiv vidimirte Copien abfolgen zu lassen.

Nun befahle zwar der Kayser den 29. Oct. e. a. denen Herren Commissarien abermalen, die Commission, der Gräflichen Wittib Einwendens ohngehindert, ohne ferneren Aufzug fortzusetzen, auch, derselben gemäß, jetztgedachte Wittib zu Eröffnung des Archivi anzuhalten, und dabenebenst daran zu seyn, damit alle Thätlichkeiten ab- und eingestellet würden: ja es wurde über dieses der Gräflich-Saynischen Frau Wittwe den 20. Jan. 1648. vom Reichs-Hof-Rath aufgegeben, einen andern Confidenten zum Commissario an statt des abgelebten Grafens von Erpach innerhalb zwey Monaten zu benennen; es communicirten auch die Herren Commissarien der Gräflich-Saynischen Frau Wittib den 21. (31.) Mart. d. a. die vorgedachte Kayserliche Resolution vom 29. Oct. 1647. ingleichem ein den 20. Jan. 1648. von Wittgenstein

genstein beym Reichs-Hof-Rath erhaltenes Documentum Litispen- An. 1647.
dentiae und befohlen dabey derselben, Graf Christianen vidimirte Copien verabfolgen zu lassen: Alleine dieselbe weigerte sich dessen abermalen, und declarirte in einem unterm 30. May 1648. darauf erlassenen weitläufftigen Antwort-Schreiben: wie sie sich zur Commission nicht verstehen könne, es seye dann, daß Graf Christian zuvor die Restitution leiste.

§. 120.

Anno 1647. den 27. Jan. übergabe Wittgenstein ein weitläufftiges Memorial und Beantwortung der Gräflichen Wittib den 20. ejusd. dictirten Memorials, welche Wittgensteinische Exhibita den 21. Apr. d. a. zu Oßnabrück ebenfalls dictirt wurden. Acta bey dem Friedens-Congress An. 1647.

M. Majo hingegen brachte die Frau Wittwe sub Rubro: Gründliche Refutation und Contradiction derer an Seiten Herrn Graf Christians von Sayn zu Wittgenstein den 21. Apr. zu Oßnabrück ad Dictaturam gelangten unbegründeten Schrifften ꝛc. mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D. & E. eine starcke Schrifft ein.

In dem den 14. Apr. von denen Schweden denen Kayserlichen übergebenen Project Friedens-Instruments hiesse es von dieser Sache: Domus Sayn & Wittgensteinensis in Arcem, Urbem & Praefecturam Hachenburgicam: ut & secundum sententiam Cameralem in vicum Bendorff prope Rhenum: nec non dimidiam Dynastiae Vallendariensis partem: Castrum quoque & Praefecturam Frunsbergicam cum pertinentiis.

In dem den 3. Jun. dictirten Kayserlichen Project aber lautete es: Domus Sayn & Wittgensteinensis in Arcem, Urbem & Praefecturam Hachenburgicam, ut & secundum Sententiam Cameralem in vicum Bendorff prope Rhenum, nec non dimidiam Dynastiae Vallendariensis partem, Castrum quoque & Praefecturam Freusbergicam cum pertinentiis; nominatim etiam Christianus, Comes a Wittgenstein, in moderna possessione patrimonii sui contra Agnati ultimo defuncti Ernesti Dominam Matrem atque Sorores earumque Patronos, conservetur & manuteneatur.

Bey einer m. Aug. gehaltenen Conferenz meldete der Kayserliche Gesandte Crane: Chur-Trier widerspreche diesem §. als welcher nicht zur Amnestie gehöre.

M. Nov. erinnerten die Catholische und einige Evangelische ad §. Domus Sain &c. Ratione Castri Hachenburg Domini Electoris Colonensis Deputati restitutionem non abnuunt, sed Viduae fieri volunt & Filiabus ultimi defuncti Comitis, salvo Processu desuper instituto.

Ratione Freusberg & Vallendar Trevirensis Dominus Elector aut omitti haec omnia, aut §. ut sequitur, concipi postulat: „Actio au„tem Comitum de Sain & Wittgenstein in Freusberg & Valendar, sal„va manente possessione penes Electoratum & praevio inter partes, Vi„duam videlicet Comitis Ernesti de Sain & Comites de Wittgenstein

An. 1647. „Intereſſe praetendentes, in Archi-Epiſcopatu Trevirenſi inſtituendo „Tractatu, aut amicabili Compoſitione, adhibitis ex parte utraque In„terpoſitoribus, terminetur, aut compoſitione praeter ſpem deficien„te, actio & lis ibi, urbi coepta, in Camerae Imperii Dicaſterio, quan„tum ad Dominium Freusberg & in Judicio reviſorio ad Valendar quod „ſpectat, absque ulla circumductione finiatur.

Den 19. Nov. meldete die Chur-Sächſiſche Geſandtſchafft in einem denen Schweden übergebenen Memorial: In *art. 5. pag. 9. §. Domus Sain*, ita formetur: Domus Sain & Wittgenſtein in dimidiam Dynaſtiae Vallentarienſis partem reſtituatur, nec non in Arcem, Urbem & Praefecturam Hachenburgicam, ut & Caſtrum & Praefecturam Frensburgicam Sain & Rheinbrul, nec non in vicum Bendorff, cum pertinentiis. Fiat autem reſtitutio illis, quibus e Sententiis ac Decretis debetur. Lis, quae inter Dominam Viduam Sainenſem nomine filiarum, & Dominum Comitem Chriſtianum ſuper his & aliis bonis noviter orta & in judicium deducta eſt, & cum his motibus nihil commune habet, judiciali deciſioni, vel amicabili compoſitioni relinquatur.

Im December ſetzten die Catholiſche in ihrer denen Schweden und Evangeliſchen extradirten Erklärung: §. *Domus Sayn, &c.* Cum reſtitutio hujus Caſtri de Jure nemini, niſi iis, qui poſt mortem defuncti ultimi Vaſalli in poſſeſſione fuerunt & ſe dejectos conqueruntur, nimirum ejus relictae Viduae & Filiabus, quae Feudum hoc ad ſe, non ad Lineam maſculinam ſpectare contendunt, fieri debeat atque interea Dominus Landgravius Johannes Haſſo-Darmſtadienſis, ducta ex his Filiabus una in uxorem, negotium hoc amicabiliter componi cum Domino Electore Colonienſi convenerit diesque ad 14. Jan. proxime venturi dicta ſit, oportebit omittere hunc §. §. Ratione Freusberg & Vallendar Trevirenſis Dominus Elector &c. wie zuvor.

Den 25. Dec. St. v. hinterbrachte der Kayſerliche Geſandte Vollmar denen Evangeliſchen: Chur-Cölln habe ſich erboten, die Herrſchafft Hachenburg derjenigen Gräflichen Wittwe und ihren Töchtern, denen es dieſelbe genommen, wieder zu reſtituiren. Wiewohl ſich nun der Graf von Wittgenſtein dawider ſezte und vorgäbe, daß gedachte Wittib ſolche Herrſchafft alieno nomine beſäſſe; ſo hätten ſie ſich doch hierum nicht zu bekümmern. Es wäre genug, wann die Sache in den Stand, wie dieſelbe ſich ante bellum befunden, reſtituiret würde; zu dem übrigen gehöre Ausführung. Und weilen auch eine Sequeſtration vorgeſchlagen worden, könne dieſer Sache vielleicht auch damit geholffen werden.

Wegen Freußburg und Vallendar wolle Chur-Trier ganz nicht weichen, ſowohl wegen obſchwebender Litispendenz in Reviſorio, &c. weilen dann auch darzukommen, daß eine Heyrath mit dem Landgrafen zu Heſſen und einem Sayniſchen Fräulen obhanden und die beyde Chur-Fürſten lieber den Frieden ſich zerſchlagen laſſen, als hierinnen weichen wollten, wäre auſſer Raiſon, ſich bey ſothanen Erbieten ferner zu opiniatriren.

Die

Die Schwedische Gesandte hingegen sagten: Die Kayserliche An. 1647.
hätten es ja selbst in ihrem Oßnabrückischen Friedens-Project zugegeben und so auch in dem Münsterischen nur mit dem Zusaz: Salvo jure aliorum, quorum interesse potest. Si tamen causa cum Electore Trevirensi ante publicationem Pacis amicabiliter componatur, sublata quoque sit restituendi ex capite Amnestiae necessitas. Endlich so hätte es auch der Kayserliche Gesandte Crane in denen mit dem Schwedischen Gesandten Salvio gehaltenen Conferenzien gebilliget, und nun wollte erst wiederum davon abgegangen werden.

Weil nun der Chur-Fürst von Trier wegen der Herrschafft Freußburg und Valendar, Anfechtung besorgte; so liesse Er durch seine Gesandten, dienlicher Orten insinuiren: Nachdem die auswertige Cronen, Franckreich und Schweden, sich in die deutsche Sachen geschlagen, habe derselbe sich alsbald von der Catholischen Liga abgethan, und in A. 1631. mit Franckreich und König Gustavo Adolpho zu Schweden gewisse Capitulationes aufgerichtet, und die Versprechniß erhalten, Er sollte bey seinen Erz- und Stifftern in dem Stand, als er selbiges Jahr gewesen, unturbirt gelassen werden. Er betrachte, daß vornehmlich bey diesen Tractaten auf zweyerley Sachen die Augen zu schlagen. 1) Auf die Publica, und dann 2) auf die Particularia. Was die Publica anbelange, hätte Er, der Chur-Fürst, bey den Catholischen solche Remonstration und Vota führen lassen, daß dieselben Ihm das Zeugniß seiner Friedfertigkeit würden geben müssen. Er werde auch die gemachte Regulas und was darunter gehörig, keineswegs impugniren: Aber der Particular-Sachen halber hielte er dafür, daß dieselben zu diesen Tractaten nicht gehörig, oder dahin zu ziehen, noch der Friede im Röm. Reich deswegen aufzuhalten wäre. Weil es aber dahin gelanget, daß man dergleichen Dinge in Handlung bey diesem Convent gezogen, so liesse Er sich, zu Bezeigung seiner Liebe zum Frieden, die gemachte Regulas in puncto Amnestiae und den beliebten Terminum Anni 1624. gefallen, und es dabey bewenden; Verhoffe aber nicht, daß man Ihm an Land und Leuten wider die Regulas werde etwas entziehen wollen, würde auch widrigen Falls im geringsten nicht einwilligen, sondern contradiciren; inmassen Er auch seinen Gesandten Eventual-Instruction albereits ertheilet hätte, daß in solchem Fall sie alsbald ihre Abreise nehmen sollten. Um nun etwas Information in Facto zu erstatten, so wollte der Chur-Fürst der Possession der Herrschafft Freyßburg und Valendar entwehret werden. Vor eine abgeredete Sache zwischen den Kayserlichen und Königl. Schwedischen Gesandten könne es nicht geachtet werden, denn die Cathol. zwar den Kayserlichen die Abhandlung der Ecclesiasticorum Gravaminum aufgetragen, aber keineswegs von der Cathol. Stände Land und Leuten zu disponiren, ihnen committiret hätten. Daß dieser beyden Herrschafften halber bey diesen Tractaten etwas solle movirt werden, hätte Er, der Chur-Fürst, nicht vermuthet, es sey auch desselben Gesandten davon keine Nachricht zukommen, biß daß das Instrumentum Pacis dictirt worden sey, und sie daraus ersehen, daß eine Disposition wegen der Herrschafft Freyßburg darin enthalten gewesen. Sie, die

An. 1648. Abgesandten, hätten nun keine Acta bey Handen gehabt, die wohl 2. Ellen hoch, aber es sey hernach eine Information daraus gefertigt und dem Grafen Trautmannsdorff zu Münster insinuiret worden, welcher keine Wissenschafft davon gehabt, dannenhero selbige Information dem Legato Volmarn, der eben zu Oßnabrück gewesen und mit den Königlich-Schwedischen tractiret hatte, dahin zugesandt worden sey: Nun vernehme man aber, daß derselbe solche Schrifft weder mit dem Grafen von Lamberg und Cranio, noch auch den Königlich-Schwedischen communiciret habe.

§. 121.

Und A. 1643. Als die Sache darauf den 10. Jan. 1648. inter Evangelicos in Uberlegung kame, hielte **Sachsen**-Altenburg, Weymar, Gotha und Eisenach dafür, die Sache seye ad Cameram zu remittiren. **Braunschweig**-Zelle, Grubenhagen, Wolfenbüttel und Calenberg, waren befehlicht, Landgraf Johann zu Hessen zu assistiren. **Pommern** sagte: Die Saynische Sache müsse er, Gesandter, cum Collegis deliberiren; Die werde das Friedens-Werck auch nicht hindern. **Hessen**-Darmstatt votirte: Landgraf Johann begehre Wittgenstein an den Rechten nichts zu benehmen, sondern sich der Restitution, salva actione, zu bedienen. Cölln habe sich wohl erklärt, Trier aber sey hartnäckig; habe A. 1636. den Fall zur Amnestia gewidmet, ergo potiores legem hanc & sibi dici. **Mecklenburg: Sayn mag seine Sach rechtlich ausführen. Weissenburg:** Sayn restituatur.

Die hierauf denen Schweden und Catholischen ausgestellte Declaration lautete: Quod attinet ad Artic. 4. §. Fridericus Marchio Badensis &c. Item §. Domus Sain &c. cum praesertim quoad dictum §vum Domus Sain &c. novae conditiones propositae dicantur, rogant Evangelici, ut quam primum ex aequo & bono componantur. Si quae vero difficultates de illis §§vis inciderent, certiores facti Evangelici promittunt, se omnem operam navaturos, ut citra Pacis protractionem aequis rationibus removeantur obstacula, & utraque causa ad compositionis metam tandem deducatur & perveniat.

Den 11. Jan. wurde dieses denen Chur-Brandenburgischen Gesandten eröffnet. Der Graf von Wittgenstein erinnert dabey in specie, daß er aus dem Aufsatz ersehe, wie daß man den §. Domus Sain & Wittgenstein &c. unter diejenigen Sachen referirte, so annoch auf Vergleich stünden. Nun wolle er nicht verhoffen, daß man Evangelischen Theils, das Gräfliche Hauß Wittgenstein deserire, dann dieses gleichwohl eine Sache, so zwischen den Kayserlichen und Königlichen Schwedischen abgeredet und verglichen sey. Gütliche Tractaten werde er und seine Mit-Interessenten nicht ausschlagen, unterdeß aber dafür halten, es müsse so lang bey dem bleiben, was in das Projectum Pacis deßhalber gebracht, welches auch ein Mittel seyn werde, den Gegentheil desto eher zum Zweck zu lencken.

Die Deputati antworteten praemissis praemittendis: was diese Sayn- und Wittgensteinische Sache anbetreffe; so würde

solche unter den Evangelischen viele Contradicenten finden, in- An. 1648.
massen unterschiedliche Evangelische Fürstliche Gesandten von ihren hohen Principalen instruiret wären, dem Landgraf Johann zu Hessen, welcher ein Gräflich-Saynisch Fräulein geheyrathet, zu assistiren; Sie wollten aber dennoch bey vorhabender Deputation sowohl gegen die Kayserliche, als Königlich-Schwedische und Catholische dessen Erwehnung thun, welcher Gestalt er, der Graf, so lange bey den verglichenen Articuln des Friedens-Projects zu bestehen vermeyne, biß durch gütlichen Vergleich ein anders vermittelt würde.

Als darauf die Evangelische eben diesen 11. Jan. ihre Meinung denen Schweden hinterbrachten, meldeten sie: Dabey habe der Graf von Wittgenstein erinnert, daß er es dabey lasse, was in Instrumento Pacis allbereit enthalten, biß so lange die Gräfliche Frau Wittwe sich mit dem Gräflichen Hauß Wittgenstein eines andern verglichen. Hingegen aber wären unterschiedene Evangelische Fürstliche Gesandten, von ihren Principalen instruirt und befehliget, Herrn Landgraf Johann zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden, so viel als Hachenburg und Freußburg anbelanget, zu assistiren.

In einer den 15. Jan. gehaltenen Conferenz hielte der Kayserliche Gesandte Vollmar des Grafens von Wittgenstein Begehren in der Saynischen Sache vor unrecht und unbillig.

Den 18. Jan. sagte eben dieser Vollmar in einer Conferenz mit denen Evangelischen: Herr Graf Johann von Wittgenstein, Chur-Brandenburgischer Abgesandter, wolle darinn nicht weichen, hingegen aber wolle Chur-Cölln, was Hachenburg betreffe, und Chur-Trier wegen Freußburg und Valendar sich zu dem Wittgensteinischen Begehren nicht verstehen, auch eher in den ganzen Friedens-Schluß nicht willigen: Ihro Kayserliche Majestät könne diese beyde Chur-Fürsten nicht darum offendiren, noch in solche Ungerechtigkeit, so Wittgensteinischen Theils begehret werde, verwilligen. Chur-Cölln habe sich zwar erkläret, die Wittgensteinische Wittwe und ihre Töchter zur Herrschafft Hachenburg zu restituiren; dawider sey der Graf von Wittgenstein, und werde also wohl dahin kommen, daß Chur-Cölln als Lehen-Herr so lange diese Grafschafft behalte, und vor sich als Lehen-Richtern die Partheyen diese Sache ausführen lasse.

Den 22. Jan. stellten die Kayserliche denen Reichs-Städtischen Gesandten für: Was beyde Chur-Fürsten zu Cölln und Trier mit dem Grafen von Wittgenstein zu thun hätten, seye eine rechtshängige Sache, deren Ausschlag nicht hieher gehörig seye. Mit der Restitutione in den Stand de An. 1624. werde es nicht anstehen; übriges Disputat aber bleibe an seinen Ort gestellet.

In der Catholischen letzten Erklärung vom 24. Jan. verlangten sie: Der ganze §. *Domus Sayn & Wittgenstein &c.* sollte aussen bleiben.

M. Febr. erstattete Chur-Sachsen sein Gutachten an den Kayser in dieser Sache dahin: §. *Domus Sayn & Wittgenstein &c.* Sunt cau-

An. 1648. sae mere politicae, in quibus nemini Jus suum auferri potest. Ratione Filiarum ultimi defuncti Comitis Sereniſſimus Elector apud Caesarem interceſſit.

M. Mart. wurden von denen Saynischen Erb-Töchtern diese Projecte übergeben:

Primus gradus: Domini Comitis Ludovici a Sain & Wittgenstein, ultimo defuncti Sororibus restituatur Arx, Urbs & Praefectura Hachenburgica, cum pertinentiis, ut & pagus Bendorff. Nec non Castrum Freisburg cum Dioeceſibus Kirchen, Fiſchbach, Göbertzhain & Daden, lis vero, quae de coeteris inter Reverendiſſimum Dominum Electorem Trevirenſem & Domum Sainenſem verſatur, per arbitros hoc loco mutuo conſenſu electos, intra anni ſpatium definiatur, ſalvo tamen jure quod Dominus Comes Chriſtianus in Wittgenſtein, & alii interceſſati praetendunt.

Secundus Gradus: Domini Comitis Ludovici a Sain ultimo defuncti ſororibus reſtituatur Arx, Urbs & Praefectura Hachenburgica, pagus Bendorff, Dioeceſis Kirchen, Fiſchbach, Göbertshain & Daden, omniumque horum pertinentia. Lis autem, quae de coeteris bonis inter Reverendiſſimum Dominum Electorem Trevirenſem & Domum Sainenſem pendet, per arbitros hoc loco & durante diaeta, mutuo conſenſu electos, inter anni ſpatium definiatur, ſalvo tamen jure, quod Dominus Comes Chriſtianus in Wittgenſtein & alii praetendunt.

Dabey wurde in Noten unter anderem erinnert: Chur-Trier habe ſich ehedeſſen, zu Erhaltung ſeines Beſitzes, ſelbſt auf die zu Prag beſchloſſene Amneſtie beruffen; alſo müſſe es ſich nun ein gleiches gefallen laſſen.

Den 28. Mart. kame in einer vertraulichen Conferenz zwiſchen einigen Evangeliſchen und Catholiſchen für: V. Differentia betreffe das Gräfliche Haus Sayn und Wittgenſtein, und zwar 1. das Amt Hachenburg, darin von Chur-Cölln die Saynische Wittib und Töchter zu reſtituiren wären. Was aber Freyßburg und Valendar anbetrifft, dabey ſey Chur-Trier intereſſiret. Illi: Chur-Cölln ſey erbötig, die Gräfliche Wittib und Töchter zu reſtituiren, aber wegen Freyßburg und Valendar ſey es auf gütlichen Vergleich zu ſtellen, inmaſſen denn der Chur-Brandenburgiſche Abgeſandte, Graf von Wittgenſtein ſage, daß ſolches im Werck ſey.

Den 5. Apr. wurde zwiſchen denen Kayſerlichen und Schwediſchen eine Conferenz gehalten, da es in der Erzählung davon lautet: Circa §. Domus Sayn & Wittgenſtayn &c. ſey von den Kayſerlichen eine Sequeſtration vorgeſchlagen, auch ein Aufſatz von Vollmarn abgeleſen worden, der geſagt habe, daß der Graf von Wittgenſtein damit einig ſey. Wäre alſo dieſe Sache noch unverglichen.

Den 6. Apr. ſchloſſen die Evangeliſche: Man laſſe es wegen Hachenburg dabey, daß ſolches Schloß und Amt der Gräflich-Saynischen Wittib und Töchtern von Chur-Cölln zu reſtituiren. Und ebenmäßige

mäßige Bewandtniß habe es auch mit Bendorff, welches der Abt zu Laach weg genommen. Was aber Freyßberg und Valendar betrifft, sey im Vorschlag kommen, und wie man vernehme, von dem Grafen von Wittgenstein beliebt, daß diese Sache aus dem Instrumento Pacis zu lassen, und auf gewisse Masse ad Protocollum zu bringen sey. Darbey habe es also sein Bewenden ꝛc. An. 1648.

Sueci: Die Chur-Trierischen wären heute bey ihnen, und wegen Freyßburg und Valendar damit einig gewesen.

Eben diesen Tag kame in einer Conferenz zwischen denen Evangelischen Deputirten und denen Kayserlichen Gesandten für: Deputati: Circa §. Domus Sayn & Wittgenstain &c. wären dieses der Evangelischen Stände Gedancken, daß Hachenburg der Gräflich-Saynischen Wittib und Töchtern zu restituiren, und dahin zu stellen sey, daß die Haupt-Sache binnen zwey Jahren erkennt werden solle. Was aber Freyßberg und Valendar betreffe, darinn wären die Chur-Trierischen und der Graf von Wittgenstein einig, ad Protocollum zu nehmen, es solle die Freyßbergische Sache in der Cammer zu Speyer binnen Jahres-Frist entschieden werden, die Valendarische Sache aber in Revisione die erste seyn. Illi: wegen Hachenburg wolle der Graf von Wittgenstein nicht zulassen, daß die Gräfliche Wittib zu Sayn mit ihren Töchtern restituiret werde, sondern derselbe begehre vielmehr, daß die Sache durch Kayserliche Commission entschieden werden solle. Deputati: Die Gräfliche Wittib nebens ihren Töchtern sey vor allen Dingen zu restituiren, und werde ihnen lieb seyn, wenn in der Haupt-Sache aufs eheste zu recht gesprochen werde. Illi: So werde der Graf von Wittgenstein wenig gewinnen.

In einer Relation heißt es: Die Evangelische haben sich verglichen: wegen der Herrschafft Hachenburg seye billig, daß die destituirte Wittgensteinische Frau Wittib, neben dero Töchtern, in den Stand de An. 1624. restituiret werden; doch salvo Jure Herrn Grafen von Wittgenstein. — — Und dieses ist denen Herren Schwedischen alsogleich heut hinterbracht worden.

Den 7. Apr. hiesse es abermalen in einer Conferenz zwischen denen Evangelischen Deputirten und denen Kayserlichen Gesandten: Deputati: Die fünffte Differenz betreffe die Gräflich-Saynische Wittwe und Töchter. Illi: ponatur ita: Filiae Domini Ernesti Comitis Sainensis, restituantur in Arcem, Oppidum & Praefecturam Hachenburgicam, cum pertinentiis, ut & Pagum Bendorff. Salvo tamen Jure, quod Domini Comites Witgenstainenses vel alii praetendunt. Wegen Freyßburg und Valendar solle aufgesetzt werden, wie solcher Punct ad Protocollum zu bringen. Damit waren die Deputati einig.

Den 8. Apr. als der Amnestie-Punct völlig adjoustirt werden sollte, gabe diese Sache wieder eine grosse Hinderniß. Die Kayserliche Gesandten proponirten denen Evangelischen Deputirten: Daß sie mit den Schwedischen den Articulum Amnestiae collationiret, und alles richtig gemacht hätten, biß 1. wegen Baaden, 2. wegen Hachenburg,

An. 1648. und 3. wegen Falckenstein. Das Haupt-Werck aber, daraus sie mit ihnen zu reden, betreffe Hachenburg, indeme sie nicht anders vermeynet, als, es würde bey dem Aufsatz bleiben: Dem aber die Schwedischen contradiciret hätten, unangesehen ihnen angedeutet worden sey, daß sie, die Kayserlichen, von den Fürstlichen Deputatis berichtet worden seyn, es hätten die Evangelischen dahin geschlossen, die Schweden wären damit einig, und auch die Catholischen; darauf die Schwedischen geantwortet, der Graf von Wittgenstein beschwere sich dessen, und begehre, man solle die Sache auslassen, und derselben nur im Protocollo gedencken, auch, daß sie, die Schwedischen, niemahls mit dem Aufsatz der Evangelischen wären einig gewesen. Nun sey an dem, daß der Graf sich bey ihnen, den Kayserlichen, beschweret, und die Auslassung der Sache noch heute gesuchet habe. Sie hätten solches den Deputatis itzo andeuten wollen, und sey ihnen gleich, es komme dieser Punct in das Instrumentum Pacis oder bleibe aussen. Dieses sey allein der Unterscheid, daß Chur-Cölln Hachenburg so lange in Possessione behalten werde, biß von Kayserlicher Majestät in der Sache ein Urthel gefället worden, alsdenn demjenigen die Restitution wiederfahren würde, vor welchen Theil gesprochen werde. Es sey nöthig, daß die Sache mit den Schwedischen richtig gemacht werde.

Die Deputati erzählten darauf, wie es in der Sache hergangen, und daß, nachdem sie, die Kayserlichen und Schwedischen, bey letzter Conferenz unverrichteter Sache von einander geschieden, die Evangelischen sich zusammen gethan, die Differentien erörtert, und wegen Hachenburg dafür gehalten hätten, wenn es der Amnestie nachgehen sollte, sey die Gräfliche Saynische Wittib mit ihren Töchtern zu restituiren; dieses habe man den Schwedischen eröffnet, welche nicht contradiciret hätten. Heute habe der Graf von Wittgenstein vorschlagen lassen, daß die Wittwe zwar in die Possess gesetzt werden möchte, jedoch allein nur administratorio nomine.

Der Hessen-Darmstädtische Abgesandte, Wolff, erwehnte, man müsse in Puncto Amnestiae allein auf die Possessionem sehen, und daß die Gräfin nebens ihren Töchtern unstreitig in Possessione gewesen, ihre Action auch wieder Chur-Cölln zurecht ausgeführet habe. Dem Grafen von Wittgenstein gehe auch nichts daran ab, weil er sein Recht ausführen könne. Bat, man möchte es dabey lassen, was sie, die Kayserlichen, die Evangelischen und Catholischen beliebet und geschlossen hätten, widrigen Falls müßten sie, die Darmstädtischen, im Namen Landgraf Johanns zu Hessen und Consorten, contradiciren. Die Wittib und Töchter seyn proprio nomine in Possessione gewesen, und nicht nomine administratorio, wie Graf von Wittgenstein vorgebe. Lampadius schlug vor, man solle setzen: Restituatur in eam Possessionem, in qua fuit ante destitutionem. Wolff: Er könne darein nicht willigen. Caesareani: Sie hätten dem Grafen von Wittgenstein gesagt, man müsse auf nudam Possessionem sehen, und nicht quo Titulo sie in Possessione gewesen. Sie merckten wohl, die Schwedischen wollten gerne beyde Theile contentiren. — — Deputati: Sie wollten

mit denen Schwedischen aus dem ganzen Werck alsbald reden: welches denn auch geschah: und wurde denenselben eröfnet, welchergestalt die Kayserlichen erzählet hätten, es wollten sie, die Schwedischen, mit dem Auffatz wegen Hachenburg nicht zufrieden seyn, sondern im Fall die Gräflich-Saynische Wittib und Töchter zu restituiren, solle ihnen die Possession allein administratorio nomine eingeräumet werden. Weil die Evangelischen aber berichtet wären, daß der Auffatz der Evangelischen Stände Abgesandten Concluso gemäß, und sie, die Schwedischen, damit einig; so begehrten sie, Deputati möchten mit ihnen, den Schwedischen, reden, und sie ersuchen, sich hierinnen nicht aufzuhalten. Der Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Abgesandte sey darüber auch vernommen worden, welcher dann gebethen habe, man möchte die Wittib und Waysen nicht a Regula Amnestiae excipiren, immassen er auch Befehl habe, nicht darunter zu weichen. Nun erinnerten sich Deputati guter massen, was bey den Evangelischen vorgelauffen, und daß sie, die Schwedische, der Evangelischen leztere und endliche Erklärung, in allen übrigen Differentien in puncto Amnestiae begehret hätten. Darauf man sich zusammen gethan, und sey kein Votum anders ausgefallen, als wie ihnen referiret worden, daß nemlich die Gräflich-Saynische Wittib, nebens ihren Töchtern, in Hachenburg zu restituiren seyn. Deputati hätten damahls bey ihnen, den Schweden, keinen Dessensum vermercken können. Den Auffatz habe der Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Abgesandte, D. Schütz, verfasset, und zwar der Evangelischen Stände Concluso gemäß. Es habe Graf von Wittgenstein gestern zu den Altenburgischen und heute zu denen Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen geschickt, und sich hoch beschweret, auch vermeynen wollen, ob wären die Vota auf eine Sequestration gangen, darin aber derselbe in irriger Meynung gestanden, wie ihm Doct. Wesenbecius selbst referiret habe. Dannenhero müsse es entweder bey der Regul bleiben, oder eine Ursache seyn, warum die Gräfliche Wittib und ihre Töchter excipiret werden sollten. Sie, Deputati, versähen sich und hofften, der Graf werde sich bewegen lassen, damit diese Personen nicht aus der Regul geschlossen würden. Die Worte: Administratorio nomine, könne man nicht setzen, weil dieselbe de Titulo Possessionis disponirten, so in puncto Amnestiae nicht in Consideration käme, sondern das nudum factum, & nuda Possessio, wie auch die Kayserliche Gesandten jetzo erwehnet hätten. Deputati hielten endlich dafür, daß etwa zu setzen sey: Restituatur in eam Possessionem, in qua fuit ante destitutionem. Also bleibe es bey der qualitate Possessionis, darinn jeder Theil vorhin gestanden, weil nun dieses auf der Billigkeit beruhe, versehe man sich, die Schwedischen, und der Herr Graf von Wittgenstein würden die Sache nicht aufhalten. An. 1648.

Die Schwedischen antworteten hierauf: — — Was nun die Hachenburgische Sache anbetreffe, so hätten sie gestern dem Grafen von Wittgenstein die abgefaßte Clausul zugeschickt, der alsbald contestiret habe, er werde dadurch gefähret, wollte nicht hoffen, das es dahin gelangen sollte. Heute sey der Graf selbst kommen, und habe

An. 1648. gebeten, solche Clausul nicht zu admittiren, denn die Kayserlichen würden darauf nicht bestehen: Er habe auch dem Legat Vollmarn einen andern Aufsatz vorgezeiget, welcher auf eine Sequestration ziele; von ihnen, den Schwedischen, sey es auf Unterredung mit den Kayserlichen gestellt worden ꝛc. Itzo nun hätten die Kayserlichen sich erkläret, sie könnten es bey dem gestrigen Tages beliebten Aufsatz bewenden lassen, wenn der Graf von Wittgenstein zufrieden wäre, sie begehrten keinem Theil zu praejudiciren, und hätten die Accomodation dieser Sache gerne; von Vollmarn sey auch ein teutscher Aufsatz produciret worden, wie dieser Sache in Protocollo etwa zu gedencken seyn möchte, und hielten es die Kayserlichen vor ein Mittel aus der Sache zu gelangen. Denen sie, die Schwedischen, gesagt hätten, wann die Stände und der Graf von Wittgenstein solchen Aufsatz sähen, würden sie vielleicht condescendiren: Sie, die Schwedischen, könnten kein Theil condemniren, wolten sich auch nicht opiniastriren. Der Graf von Wittgenstein sage, die Wittwe sey administratorio nomine in Possessione gewesen. Was demnach sich die Kayserlichen erklären und gut befinden würden, dabey solle es bleiben: man möchte mit denenselben reden. — — Diesemnach verfügten sich obernannte Deputati zu den übrigen Evangelischen, und referirten, was die Kayserliche Gesandten an sie gesonnen, wohin die Schwedischen in der Hachenburgischen Sache sich erkläret hätten. Stünde also zu bedencken, was man sich hierin entschliessen wolle? Von Seiten Sachsen-Altenburg und Coburg: bliebe man bey vorigem Concluso, daß die Saynische Wittwe und Waysen von der Regula Amnestiae nicht zu excludiren wären; Sonst aber gönne man dem Gräflichen Hause Wittgenstein alles Gutes. Weymar: Weil die Regul klar sey; so lasse er es dabey. Braunschweig-Zelle: wie Altenburg. Braunschweig-Grubenhagen: Es sey bekandt, was jüngst geschlossen worden. Dieses Fundamentum sey zu legen, ob man salva Conscientia könne Wittwen und Waysen aus der Amnestie schliessen? Man gehe auf nudam Possessionem, und praejudicire keinem: kein Theil erlange auch dadurch mehr Recht, als er vorhin gehabt habe. Braunschweig-Wolffenbüttel: lasse es bey vorigem Concluso. Braunschweig-Calenberg: wie vorhin. Baden-Durlach: wie vorsitzende. Hessen-Cassel: Die Güte sey der beste Weg gewesen, weil sich aber die Hessen-Darmstädtische dazu nicht verstehen wolten, lasse er es bey den Majoribus. Würtemberg: bleibe bey dem Concluso. Mecklenburg: wie Braunschweig-Grubenhagen. Lauenburg: lasse es bey dem vorigen Concluso bewenden. Wetterauische Grafen: Cum Majoribus. Straßburg & Reliqui: mit einstimmenden Votis. — — Darauf verfügten sich obgedachte der Evangelischen Deputirte zu denen Kayserlichen Gesandten, und referirten ihnen, daß die Schwedischen wegen Hachenburg sich erklärten, wann sie, die Kayserlichen, und die Evangelischen der Meynung wären, daß dieser Punct stehen bleiben solle, wie er gesetzet wäre, so würden sie es geschehen lassen. Nun hätten die Evangelischen eine kurze Umfrage gehalten, da dann unanimia Vota dahin giengen, man gönne dem Grafen von Wittgenstein alles Gutes; weil aber die Regula Amnestiae klar sey, und die Gräflich-Saynische Wittib anfangs in Possessione gewe-

gewesen, so liesse man es nochmahls dabey bewenden, daß Hachenburg der Gräflichen Wittib restituiret werden solle. Die Kayserlichen: Sie hätten sowohl dem Grafen von Wittgenstein, als auch dem Chur-Cöllnischen Abgesandten, D. Buschmann, gesaget, secundum Regulam müsse die Gräfliche Wittib nebens ihren Töchtern restituiret werden; Quo jure aber, und in qua Qualitate sie den Besitz gehabt habe, sey gegenwärtig nicht zu examiniren ꝛc. Nachdem hierauf die Kayserlichen bey denen Schwedischen gewesen, referirten sie den Evangelischen Deputirten, in Anwesenheit des Chur-Maynzischen Abgesandten, Lic. Mehls, und des Chur-Bayerischen Abgesandten, D. Krebsen, daß sie denen Schwedischen angedeutet hätten, was die Deputati an sie gebracht, nemlich es solle wegen Hachenburg dabey bleiben, wie es gesetzet worden, wann sie, die Kayserlichen, sich dessen erklärten, welche aber gesaget, sie hätten es dahin angenommen, daß zu setzen sey: In eam Possessionem, in qua fuerunt ante destitutionem. Deputati: Es sey dieses in Vorschlag kommen, und in effectu eines. An. 1648.

Die Schwedische liessen darauf denen Evangelischen referiren: In causa Hachenburg sey gesetzet, wie vorgeschlagen worden: Vidua & Filiae Ernesti Comitis Sainensis restituantur in eam possessionem arcis, oppidi & Praefecturae Hachenburg, cum pertinentiis, ut & pagi Bendorff, in qua fuerunt ante destitutionem, salvo tamen jure cujusvis &c. Der Chur-Brandenburgische Gesandte Wesembeck aber erinnerte so fort: Der Graf von Wittgenstein habe ihm gleich jetzo einen Zettul zugeschickt, und müsse er also im Namen desselben, so viel Hachenburg betreffe, protestiren, wiewohl er es ungern thue.

In einer Relation vom 10. Apr. heißt es: Herr Graf von Wittgenstein hat die Restitution in possessionem des Hauses und Herrschafft Hachenburg, der von Chur-Cölln destituirten Gräflichen Frau Wittib, anderer Gestalt nicht, als administratorio nomine, gestatten wollen; in welchem Begehren durch die Herren Schwedischen Ihro Gräfliche Gnaden um so viel mehr secundiret worden, weilen dieselbe sich erboten, mit der Gräflichen Wittgensteinischen Frau Wittib eigener Hand in wenig Wochen beyzubringen, daß sie sich selbst nur pro Administratrice dargegeben. Nachdeme aber die Specification des Tituli possessionis in die Haupt-Sache selbsten aliquo modo mit einlauffen wollen; und aber bey der Amnestia, und krafft dero erfolgender Restitution dahin gesehen werden solle, an quis Anno 1624. possederit? Also haben sowohlen die Herren Kayserliche, als gesamte Catholische und Evangelische dafür gehalten, daß mehrgedachte Frau Wittibin nullo Fundamento von der Amnestia könne ausgeschlossen, sondern in eben die Jura, die sie tempore destitutionis gehabt, restituiret werden müsse; jedoch salvo jure Comitum de Wittgenstein; auch zu solchem Ende dem allhier anwesenden Herrn Grafen von Wittgenstein zusprechen lasse, daß er sich, bey so bewandten Sachen, nicht aufhalten, und die Tractaten verzögern und schwer machen solte. Wiewohlen nun Ihro Gräfliche Gnaden sich noch nicht weisen lassen wollen, sondern auf voriger Resolution und Gedancken verharret; So wird es doch,

An. 1648. weilen zumahlen auch die Herren Schwedische sich erkläret, hierinnen der Herren Stände Sentimenten nachzugehen, wohl dabey bleiben: Inmassen dann, wann heut sowohlen die Herren Schwedische, als andere, mit dem Post-Tage nicht beschäfftiget gewesen, dieser Punct auser Zweiffel seine endliche Erörterung erhalten haben würde.

Den 11. Apr. proponirten die Kayserliche denen Evangelischen: In causa Hachenburg, hielten die Schweden dafür, daß nicht der Saynischen Töchter, sondern allein der Wittwe zu gedencken sey: der Meynung wären sie, die Kayserlichen, auch, denn man sehe auf nudum factum destitutionis. Die Wittwe allein sey destituiret, und also auch allein zu restituiren.

Die Evangelische conferirten darüber; da dann die Stimmen also ausfielen:

Altenburg: Was Hachenburg anbetreffe, könnte man geschehen lassen, wann es denen Gräflich-Saynischen Töchtern nicht zum Praejudiz gereichen solle, wann allein nur die Wittwe gedacht würde. — — Weymar: wie Altenburg. Habe auch zu bitten wegen der Saynischen Sache, es wolle der Herr Hessen-Darmstädtische das Expediens placidiren. Braunschweig-Zelle: — — Er hielte dafür, daß wegen Hachenburg die Fürstlich-Braunschweigischen es würden dabey bleiben lassen, wann Hessen-Darmstadt damit zufrieden. Im übrigen würden sie sich wohl Altenburg conformiren. Pommern: In causa Hachenburg sey das beste Expediens, daß nur der Wittwen zu gedencken, man könne doch intra Annum aus der ganzen Sache gelangen: es würden auch sonst Protestationes fallen. Bitten im Namen Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten, die Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen, sie wolten die Sache nicht aufhalten. Im übrigen wie Altenburg. Hessen-Cassel: Wie er die Sache ansehe, werde auf solche Maaße der Wittwe und den Interessenten nichts genommen; könne nicht anders sagen, wenn er auch gleich selbst an Herrn Landgraff Johann zu Hessen Fürstlicher Gnaden Stelle wäre. Hessen-Darmstadt: — — Wegen Hachenburg habe sein Collega mehrere Nachricht, es sey eine Sache, so praejudicirlich. D. Schütz: Die Possessio sey nicht von der Wittwe, sondern von ihren Töchtern apprehendiret, die als unmündige zur Possess kommen. Bitte den §. zu lassen, wie er stehe, er habe auch keine andere Instruction. Würtemberg: Sey instruiret, sich in dergleichen Sachen denen Majoribus zu conformiren. Wann Hessen-Darmstadt mit der Auslassung der Töchter zufrieden; habe es seine Maaße. Bitten denen Partheyen zuzureden, damit sie sich selbst vergleichen. Mecklenburg: Wegen Sayn wie Braunschweig, wann es bey den Interessenten zu erhalten, daß man der Töchter nicht gedencke, bitte er darum, damit man heraus komme. Sonst aber bleibe es dabey, was die Evangelischen vorhin darin geschlossen. — — Baaden-Durlach: Ad Majora. Lauenburg: Die Hachenburgische Sache sey eine Particular-Sache, und schwer, einem etwas abzusprechen. Hoffe, die Partheyen würden sich bequemen, daß man heraus komme. — — Anhalt: wie vorhin Weymar. Wetterauische Gra-

Grafen: weil wegen Hachenburg fast die Majora dahin giengen, daß der Töchter nicht zu gedencken, und Hessen-Darmstadt nicht abgeneigt, lasse er es dabey. — — Straßburg & Reliqui: Cum Majoribus. Die Altenburgischen redeten hierauf mit den Hessen-Darmstädtischen besonders, sie möchten es in causa Hachenburg also geschehen lassen, und daß die Gräfliche Töchter itzo nicht genennet würden, denn in effectu erhalte doch das Gräfliche Hauß Wittgenstein nichts dardurch, und könnten sie von denen Kayserlichen ein Attestatum fordern, daß denen Töchtern die Auslassung nicht praejudiciren solle. Womit selbige auch zufrieden waren. Die Evangelischen Deputati verfügten sich diesemnach wieder zu denen Kayserlichen, und referirten ihnen, daß auch die Schweden zuhörten: — — Was die Gräflich-Saynische Töchter anbelanget, weil man sehe, daß sie, die Kayserlichen und Schwedischen, sich verglichen hätten, es sollte deroselben nicht gedacht werden, und daß sie dafür hielten, es sey denenselben die Auslassung nicht praejudicirlich, so könne man es geschehen lassen; jedoch daß es ad Protocollum komme. (Vollmar interloquirte: daß solches keinem Theil praejudicire.) — — Caesariani: — — wegen Freyßberg und Valendar übergaben sie einen Extract vom Protocoll. An. 1648.

Solchemnach wurde endlich diese Sache in dem den 11. Apr. unterschriebenen Articulo Amnestiae also eingerichtet: Vidua Domini Ernesti Comitis Seynensis restituatur in eam possessionem Arcis, Oppidi & Praefecturae **Hachenburg** cum pertinentiis, ut & Pagi **Bendorff**, in qua fuit ante destitutionem; salvo tamen Jure cujusvis.

M. Sept. wurde dieser Articul auch in dem mit Franckreich geschlossenen Friedens-Instrument remissive wiederhohlt.

Endlich als das völlige Friedens-Instrument unterschrieben werden sollte, verlangten die Schweden noch zuvor unter anderem eine Compromiss-Notul vor Wittgenstein wegen Waldau, (solle wohl Vallendar heissen,) Freußburg, Hachenburg, ꝛc. doch ist es auf eifrige Opposition des Chur-Bayrischen, Cöllnischen und Darmstädtischen Gesandtens, nachgebliben.

§. 122.

M. Dec. 1648. wurden die Grafen von Sayn von denen Schweden in die Liste derer Restituendorum gesetzet. Acta A. 1648. nach geschlossenen Frieden.

Den 9. Dec. attestirten die Kayserliche Gesandten zu Münster: Nachdem hiebevor in denen zwischen den Kayser- und Schwedischen Plenipotentiarien hinc inde gewechselten Aufsätzen eines Instrumenti Pacis wegen des Gräflichen Hauses Sayn und Wittgenstein einkommen, was massen zwischen beeden Erz- und Stifftern Trier und Cölln an einem, und dann gedachtem Hauß am andern Thail einige schwere Differentien, wegen ein und andern eingezogener Güter obschwebeten, und in Krafft allgemeinen Friedens-Schlusses, die Wieder-Einräumung gesucht, solches aber von der Gegenseiten durch deren bey diesen Friedens-Tractaten habende Räthe und Gesandten wiedersprochen

An. 1649. worden: Daß endlich und nach vielfältiger Handlung von Kayserlichen Königlichen Chur- und Fürstlichen Gesandten umb Friedens willen für gut angesehen worden, daß diese Sache zwar aus dem Instrumento, ausser deme, was darinn mit wenigem begriffen, gelassen werden sollte, jedoch also und dergestallt, und mit diesem ausdrücklichen Bedinge, nemlich, daß die dessentwegen zwischen der Gräflichen Frau Wittibin zu Sayn und Wittgenstein, Frauen Louysen Julianen, gebohrnen Gräfin zu Erbach, an einem und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein am andern Theil obschwebende Strittigkeit, vermittelst derer von der Römischen Kayserlichen Majestät schon hiebevor im Jahr tausend sechs hundert sechs und vierzig erkannten Commission, innerhalb Jahres-Frist a die publicatae Pacis an zu rechnen, gütlich verglichen, und zu solchem Ende alsofort an des einen abgelebten Commissarii statt, ein anderer zu benennen und zu verordnen, oder aber da über Zuversicht diese Vergleichung nicht statt finden wollte, von den verordneten Commissariis die von denen Partheyen einkommene Acta und actitata neben Ihren Bericht und Gutachten an Ihro Kayserlichen Majestät Hof überschickt, und deroselben allergnädigste rechtliche Definitiv-Erkänntniß innerhalb obbemelter Zeit ausgesprochen, die behörige Execution dem Reichs-Herkommen nach, alsobald darauf vorgenommen, unterdessen aber der ex capite Amnestiae in Instrumento Pacis erkannten Restitution, ihr ungehinderter Lauff gelassen werden sollte: Inmassen diese hier vorstehende Veranlassung allerdings so viel Krafft und Würckung haben solle, als wann die in Instrumento Pacis buchstäblichen Innhalts einverleibt stünde, und ist zu solchem Ende in die Kayserliche und Königliche Schwedische auch das Chur-Maynzische Reichs-Protocolla eingetragen, auf Begehren der Partheyen davon Schein und Uhrkund zu ertheilen, verglichen worden.

Eben diesen 9. Dec. st. n. stellten auch die Königlich-Schwedische Gesandten und die Chur-Maynzische Reichs-Canzley ganz gleichlautende Attestaten aus.

§. 123.

Wittgensteinischer Theilungs-Recess über Altenkirchen.

Sonsten traffen die Grafen Ludwig Albrecht und Christian zu Wittgenstein den 10. (20.) Jun. 1648. einen Theilungs-Recess wegen des Amts Altenkirchen, und erläuterten solchen den 7. Sept. eben dieses Jahres.

§. 124.

Kayserliche Commission gegen Chur-Cölln und Laach.

Anno 1649. 12. Jan. ergienge an Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel dieses Kayserliche Commissions-Rescript:

P. P. Wir mögen Ew. LLd. gnädigst nit verhalten, und ist denselben ohne das wohl wissend, was gestalt die zwischen unsern und beyder confoederirten Cronen Franckreich und Schweden gevollmächtigten Gesandten zu Münster und Oßnabrück angestellte und ein geraume Zeit gewährte Friedens-Handlung, mit einhelligem Rath, Belieben und Zuthun unserer und des Heil. Reichs darzu absonderlich berufenen

rufenen Chur-Fürsten und Ständten dermahle eins zum End gebracht, An. 1649. und der Fried mit erstbesagten beeden Cronen den vier und zwanzigsten Oct. nechst verwichenen Jahrs gänzlich geschlossen und unterschrieben, und folgenden Tags zu männiglichs Wissenschafft publicirt worden.

Wann uns nun hierauf die Hoch- und Wohlgebohrne unsere liebe andächtige Loisa Juliana Gräfin zu Sayn, Wittib, in Vormundschafft Namen Ihrer Töchter demüthigst klagend zu erkennen gegeben, daß obwohl Sie sowohl in Krafft deren am unserm Kayserlichen Hof als dem Cammer-Gericht zu Speyer ausgewürckten unterschiedlichen Befelchen, executorialien und paritori-Urthel, wie auch zuforderist des nunmehr erfolgten Friedenschluß bey unsers lieben Vettern, des Chur-Fürsten zu Cölln Lbd. um Restitution des occupirten Schloß und Amts Hachenburg, und andere sowohl dazu, alß nicht darzu gehörigen Sayn. Patrimonial-Güter, wie auch bey dem Abten zu Laach, um Wiederabtretung des Fleckens Bendorff, zu verschiedenen mahlen angesucht; wäre Ihr jedoch biß dato die Restitution nicht wiederfahren, sondern Sie nur mit dilatorischer Antwort aufgehalten und vertröster worden, und derowegen Sie ihrer obliegenden vormündlichen Pflicht halben genöthiget werde, sich dessen in berührten Friedenschluß, auf den verweigert und verzögerten Fall gutwilliger Restitution, versehenen Mittels zu gebrauchen. Mit unterth. Bitt, wir Ihro zu dem End unserer Kayserl. Commission hierüber zu verordnen, allergst. geruhen wolten.

Wann nun in mehrbesagten Friedensschluß Art. 4. §. 35. dieß Orths ausdrücklich versehen, daß obbenente Wittib in diejenige Possession des Schlosses Städtleins und Amts Hachenburg, samt Zugehörungen, alß auch des Fleckens Bendorf, darin Sie vor diesem vor der Entsetzung gewesen (jedoch jedermänniglich sein Recht vorbehalten) wieder eingesezt und restituirt werden solle: Uns auch in Krafft desselben, wie auch tragenden Kays. Amts wegen obliegen will, dahin zu sehen, daß alles waß dieser Friedenschluß mit sich bringet, vollzogen werde, und wir dann Ew. LLbd. zu Unsern Kayserl. Commissarien hierin erwehlet und verordnet haben.

Alß begehren wir solchem nach Ew. LLbd. hiemit gnädiglich, geben Ihnen auch unsere Kayserl. Vollmacht und Gewalt darzu, und wollen, daß dieselben sich dieser unser Kays. Commission unbeschwert gutwillig unterziehen und beladen, und solche besagten Chur-Cölns Lbd. wie auch dem Abt zu Laach denunciiren, mit der Erinnerung, daß Sie der Gräfin die Possess vorbemeldter Orth, vermög des Friedenschluß unverlengt abtreten und wieder einräumen, in verbleibung dessen aber E. LLbd. mehrbesagte Gräfin Inhalts angeregten Art. 4. §. 35. an unser stat und in unsern Nahmen selbsten, oder durch Dero subdelegirten, auf offtbesagter Gräfin Ansuchen in obgemeldtes Amt, Schloß und Städtlein Hachenburg, samt denen Pertinentien, wie auch in den Flecken Bendorf, allemassen Sie solches vor der destitution eingehabt, der verglichenen Executions-Ordnung gemäß restituiren und einsetzen, und sich daran in keinerley weiß, noch weg hindern oder aufhalten

An. 1649. lassen. An deme vollbringen E. LLbd. was offtbesagter Friedenschluß erfordert; und unsern gnädigsten Willen und Meynung; denen wir ꝛc.

Deme zu Folge raumten auch Chur-Cölln, der Bischoff zu Oßnabrück und die Grafen zu Wartemberg den 22. Febr. Hachenburg und Zugehörde der Frau Gräfin, Nahmens ihrer Frau Töchter, würcklich wiederum ein und sie empfienge die Huldigung.

§. 125.

Fernere Acta wegen der Commission zur Güte mit Wittgenstein.

Anno 1649. 4. Febr. schluge die Gräfliche Frau Wittib, dem Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 20sten Jan. 1648. zu Folge, den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelmen an des verstorbenen Grafens von Erbach Stelle zum Con-Commissario vor, welcher auch den 11ten Febr. darzu verordnet und ein neues Commissions-Rescript erlassen wurde. Dieser ware auch gleich willig, nebst denen übrigen Con-Commissarien, sich dieser Commission zur Güte zu unterziehen; die Gräfliche Wittib aber schriebe den 17. (27.) Dec. 1649. an den Herrn Grafen zu Castell und den 19. Jan. 1650. an den Herrn Pfalzgrafen, daß, ehe sie sich zur vorhabenden Commission versteheu könte, sie erstlich, Krafft des gemachten Friedens-Schlusses, die Restitution von Chur-Maynz und den andern Reichs-Commissarien erwarten wolle. Nachdeme aber vom Kayserlichen Hof den 21. Jan. 1650. denen Herren Commissarien abermalen anbefohlen wurde, die ihnen aufgetragene Commission ohne Verzug vorzunehmen, sezten dieselbe unterm 1. Jul. 1650. würcklich den Termin zu Eröffnung der Commission auf den 1. Aug. d. a. an, auf der Gräflichen Wittib Prolongations-Gesuch aber und da Graf Christian in solchem Termin auch nicht erscheinen wollen, wurde der Termin biß auf den 6ten Febr. des 1651sten Jahres prorogirt, da alsdann in der Stadt Cölln beyde Theile entweder in der Person, oder durch Gevollmächtigte, erscheinen, inzwischen aber sich aller Attentaten enthalten sollten. Ob nun wohl die Gräflich Saynische Frau Wittib in einem unterm 24sten Jan. 1651. an die Herrn Commissarien erlassenen Schreiben dagegen remonstrirt, wie diese Commission zur Güte in so lange in suspenso verbleiben müßte, biß die von denen Deputirten zu Nürnberg auf Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg erkannte und von Kayserlicher Majestät ratificirte Reichs-Commission vollzogen und sie restituiret worden, auch dabey gebeten, sie und ihre Kinder unterdessen mit Tag-Benahmungen, oder sonstigem praejudicirlichem Verfahren zu verschonen; so fruchtete es doch nichts, wie hernach zu sehen.

§. 126.

Acta zu Oßnabrück A. 1649.

Den 26. Febr. 1649. erinnerte indessen der Wetterauischen Grafen Gesandter in Consessu der Reichs-Stände: So könnte er auch nicht verhalten, daß zwar Graff Ernst zu Sayn Wittib, ex Instrumento Pacis zu restituiren, jedoch auf gewisse Maasse. Welche sich aber in solchen Schrancken nicht enthalten, sondern, so bald Chur-Cölln die Unterthanen in der Herrschafft Hachenburg der Pflicht erlassen, zugefallen, die Unterthanen aufs Schloß erfordert, und sie zu-

zu Leistung des Homagii genöthiget: Uber das auch noch zween Oer- An. 1649.
ter, als Hamm und Flammersfeld, dazu gezogen, die doch dahin nicht gehörig. Weil sie dann vorhin Hachenburg nicht im Nahmen Ihrer Töchter, sondern der Agnaten besessen, hätte sie auch anderer gestalt sich jetzo der Sache nicht anmassen können, sondern also dem Instrumento Pacis contraveniret. Derohalben ihr solches zu verweisen und zu schreiben, daß sie daran zuviel gethan, die Sache in vorigen Stand zu setzen, und den Agnatis nicht zu praejudiciren. — — Wegen Hachenburg müsse er noch erinnern, daß Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Cölln und Herzog Augusto zu Braunschweig Fürstlicher Gnaden, Commission aufgetragen: Aber die Gräfliche Wittib propria authoritate unterdessen zugefahren, und die Unterthanen zum Homagio genöthiget. — — Chur-Mainz: — — Was es mit der Gräflichen Wittib zu Sayn vor eine Gelegenheit, müsse man Nachricht haben, und Erkundigung einziehen: Es stehe dahin, ob Herr Wesembecius wolle mit einem Memorial einkommen.

Den 26. Apr. stellten die Evangelische denen Kayserlichen für: Der Abbt zu Laach wolle dem Gräflichen Hause Sayn, Bendorff nicht restituiren, wie doch das Instrumentum Pacis in Buchstaben mit sich bringe, und gebe die verdrießlichsten und schimpflichsten Worte von sich. Wann nun die Catholischen neben den Evangelischen es dahin brächten, daß sie handfest gemachet und bestraffet würden, wie verglichen, so sey kein Zweiffel, daß die Cronen, wenn sie solchen Ernst sähen, weniger Bedencken haben würden, die Exauctorationem Militiae und Evacuationem Locorum länger aufzuhalten, andere Restituentes auch darab ein Exempel nehmen.

§. 127.

Als darauf der Congress zu Nürnberg angienge, meldeten die Schwe- Zu Nürnden m. Jun. 1649. in ihrer Lista restituendorum: Die Frau Wittwe zu Sayn wäre in den Flecken Bendorff von dem Abbt zu Laach zu restituiren. berg A. 1649.

M. Jul. schlossen die Evangelische: Die Gräfin sollte ante tertium Exauctorationis Terminum contra den Abbten zu Laach und contra Chur-Trier restituiret werden.

Und den 18. ejusd. setzten die Schweden die Restitution wider den Abbten zu Laach in tertio Termino unter die liquide Fälle.

Den 13. Aug. setzten die Schweden in ihre endliche Erklärung unter die Restituenda in tertio Termino: Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff und contra Chur-Trier wegen der 4. Freyspergischen Kirchspiehle ist Chur-Maynz und Hessen-Cassel derentwegen zu committiren, und secundum Instrumentum Pacis nach der Partheyen Vernehmung die Execution fürzunehmen.

Den 27. Sept. wurde in Sachen der Frau Wittwe zu Sayn contra Herrn Grafen Christian zu Wittgenstein wegen Altenkirchen, ꝛc. Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg-Zell Commission aufgetragen.

An. 1649. tragen. Die Formalien lauten: P. P. „Bey gegenwertiger Versamblung hatt sich die Hoch- vnd Wohlgebohrne Fraw Loysa Juliana Graffin zu Sayn, gebohrne Graffin zu Erbach ꝛc. Wittib, vor sich vnd in Vormundts Nahmen dero geliebten Töchtter ab deme auch Hoch- vnd Wohlgebohrnen Herren Christian Grauen von Sayn zu Wittgenstein, umb deßwillen zum hochsten klagendt beschwert, ob hette derselbe Sie Graffliche Fraw Wittib von dero Pupillen zuegehörigen Saynischen Schloß, Statt vnd Ampt Altenkirchen, dem Bann Maxsain, der Vogtey Roßpach, wie auch zu ihrem Wittumb verschriebenen Grundt Burbach, welches alles dero geliebster Eheherr vnd resp. Herr Vatter weilandt Graff Ernst zu Sayn An. 1624. noch in würcklichen Besitz gehabt, selbst eigenthadig durch Hülff der Grafflichen Fraw Wittib domahlß daselbst gehabter verpflichtten Diener mit Gewaldt verdrungen, und dahero gepetten, Sinthemalen solches alles tempore & occasione belli, de facto & propria autoritate geschehen, Jhro in Crafft deß Friedenschluß vnd darin erhaltener amnistiae ex regula generali zur volliger Restitution wiederumb zu verhelffen, vnd zu solchem Endt, Ew. Chur- vnd Fürstl. Gnaden Gnd. Commission auffzutragen. Nachdemmahls dan in gem. Friedenßschluß versehen, daß alle und yede, welche nit außtrucklich außgeschlossen, zu all denjenigen eigenthümblichen und Lehenguitheren ex capite vniversalis & illimitatae Amnistiae wider gelangen vnd vollig restituirt werden sollen, die Sie vor der occasione belli beschehenen Destitution innen gehabt vnd besessen, non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, vnd wir dahero hochwolged. Graffliche Fraw Wittib mit Außfertigungh der zu solchem Endt dem Instrumento Pacis gemeeß gepettenen Commission vnßers Orts zu wilfahren einig Bedencken nit tragen; Als ersuchen und pitten Ew. Chur- und Fürstl. Gnd. Gnd. wir underthenigst, und gehorsamblich die geruhen amore pacis sich solcher Commission gst, gnädigh und guithwillig zu vbernehmen, vermittelß Zusammenschickung dero geuolmechtigten Subdelegirten beyde interessirte Theil gegen einander der Notturfft nach vernehmen, vnd solchemnach Hoch- vnd Wolgbr. Fraw zu dem Jenigen, warzu Sie vigore Instrumenti Pacis in specie aber der darin enthaltenen General-Amnistiae befuegt secundum arctiorem exequendi modum förderlichst widerumb verhelffen zu lassen. Ein solches gleich wie es zu gentzlichen Hin- vnd Beylegung aller im H. Röm. Reich zwischen dessen Ständten vnnd Gliederen annoch obschwebenden Differentien vnd Mißhelligkeitten, einuolgentlich vollig vnnd bestendiger Tranquillirung desselben gereichtt, Alß zweiffeln wir an Dero gst und gnadigen wilfahrigen Betzaigung umb so viel weniger, vnd thuen dieselbe dabey Gottlicher Obacht trewlichst empfehlen, ꝛc. „

Eben diesen 27. Sept. 1649. wurde ferner von der Reichs-Deputation zu Nürnberg Hessen-Cassel und der Reichs-Stadt Cölln in Sachen Sayn contra Chur-Trier, des Hauses Freußburg und derer dabey gelegenen 4. Kirspelen wegen diese Commission aufgetragen:

P. P. Bey gegenwertiger Versamblung hat die Hoch- und Wohlgeborne Fraw Loysa Juliana Gräfin zu Sain, geborne Gräfin zu Erbach,

An. 1649.

bach, in Vormunds Namen dero geliebten Töchter beschwerend vorvndt anbracht, wie daß J. Churfr. Gd. zu Trier, sich verschiedener hochermeld. dero Pupillen zugehörigen Saynischen Heuser, Orth und Aempter, sonderlich aber der dem Hauß Freußberg beygelegenen vier Sainischen Kirspel, nach dem Jahr 1624. de facto bemächtiget, vnd weyland dero geliebster Ehegemahl Graff Ernsten zu Sain, unterm Praetext einer von S. Chf. Gd. wieder Chur-Pfalz in ao. 1626. den 17. Julii in summariissimo erlangten Cammer-Gerichtlichen Vrtheil, sine omni documento vel executorialibus impetratis, selbst eigener That vnd mit gewalthätiger Hand, davon vertrungen hette, vndt dahero gepetten, sintemahlen solches alles tempore & occasione belli, de facto & propria autoritate beschehen, Ihro in Krafft des Frieden-Schlusses, und darin enthaltener Amnistiae ex regula generali, zur volligen Restitution, wiederumb zu verhelffen, vnd zu solchem End EFGd. und den Herren Commission auffzutragen. Nachdemahlen dann in gedachtem Frieden-Schluß versehen, daß alle vnd Jede, welche nicht außtrücklich außgeschlossen, zu all denjenigen eigenthumlichen und Lehen-Gütern, ex capite universalis & illimitatae amnistiae, wieder gelangen und völlig restituirt werden sollen, die sie vor der occasione belli beschehenen Destitution innen gehabt, und besessen, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, und wir dahero Hochwohlged. grl. Fraw Wittib mit Außfertigung der zu solchem End dem Instrumento Pacis gemeeß gebettenen Commission, Vnsers Orts zu willfahren einig Bedencken nicht tragen. Als ersuchen vnd bitten EFGd. und die Herren wir respective gehorsamlich und freundlich, sie wollen amore pacis sich solcher Commission gnedig vnd gutwillig underziehen vermittelß Zusammenschickung dero gevollmächtigten Subdelegirten beyde interessirte Theil gegen einander der Notturfft nach, vernehmen, vnd solchemnach, Hoch- und Wohlged. Gräfl. Fr. Wittib zu demjenigen, wozu sie vigore Instrumenti Pacis, in specie aber der darin enthaltenen General-Amnistiae befugt, secundum arctiorem exequendi modum, forderlichst wiederum verhelffen. Ein solches gleichwie es zu gentzlicher Hin- und Beylegung aller im Heil. Röm. Reich zwischen dessen Ständen vnd Glieder, annoch obschwebenden Differentien und Mißhelligkeiten einvollgendlich bestendiger Tranquillirung desselben gereicht: Also zweifeln wir an dero willfährigen Bezeigung, vmb so viel weniger, vnd thun dieselbe dabey Göttl. Obacht trewlichst empfehlen. ꝛc.

Den 11. Oct. 1649. endlich erkannte die Reichs- Deputation zu Nürnberg auch noch gegen den Abten zu Laach, des Fleckens Bendorff wegen, gleichfalls auf Hessen-Cassel und die Reichs-Stadt Cölln diese Commission: P. P. „ Demnach bey gegenwertiger Versamblung die Hoch- und Wohlgeborne Fraw Loysa Juliana Gravin zu Sain, geborne Grävin zue Erbach, in Vormundts Namen dero geliebten Töchter sich ab dem Herren Praelaten zue Laach wegen beharrender Detention des Fleckens Bendorff zum höchsten beschwerdt undt umb Beförderung solcher Restitution gebetten. Undt dann wir befinden, daß diese Sache in Instrumento Pacis art. de amnistia §. Vidua Domini

An. 1649. Ernesti, albereit specialiter abgehandelt undt verglichen, undt dahero nicht sehen, wie mit solcher Restitution länger zurück gehalten werden könne. Alß ersuchen und pitten E. F. G. undt die Herren wir hiermit respective gehorsamblichen und freundtlichen Sie wollen vermittelst dero Subdelegirten die Verordnung thun lassen, damit hochwohlged. Grl. Fraw Wittib nach Inhalt des Frieden-Schluß wiederumb unverlengd zur Possession berührten Fleckenß Bendorff gelangen möge, hierahn volnziehen dieselbe, waß zue völliger Execution des Frieden-Schluß einvolgentl. bestendtiger Vereinigung der Ständt im Heyl. Röm. Reich gereicht, undt wir thuen dieselbe darbey Göttlicher Obacht trewlichst empfehlen, ꝛc. „

Eodem m. Oct. 1649. ertheilten der Stände Deputirte ihr Gutachten dahin: „ Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff und contra Chur-Trier wegen der vier Freysperg. Kirchspiele: könte die von des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. vorgeschlagene Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel und der Stadt Cölln aufgetragen, und diese beede Sachen in tertio Evacuationis Termino gelassen werden.

M. Nov. setzten die Schweden in ihr Project Executions-Recesses in tertio Termino gleich zu erst: Die Gräfliche Frau Wittwe zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff; und contra Chur-Trier wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Altenkirchen, contra Ihrer Pupillen Gräfliche Agnaten, deßwegen Commissio Executionis Ihrer Gnaden zu Hessen-Cassel und der Stadt Cölln aufzutragen.

In einem damals entworffenen Bedencken wird von dieser Restitution also geurtheilet: Gräfin zu Sayn, contra den Abten zu Laach, oder respective Chur-Trier. Restitutionem Bendorff betreffend. (Partes absentes.) Die im Schreiben Num. 37. gebetene Restitution in den Flecken Bendorff, ist in Instrumento Pacis Art. de Amnestia IV. vers. Vidua Domini Ernesti &c. specialiter und mit Namen capituliret, also pro casu liquido zu halten, und contra quemcunque possessorem oder detentorem zu exequiren.

Contra Chur-Trier Restitutionem des Hauses Freysperg, und darein gehörige Kirchspiel betreffend. (Partes absentes.) Ermeldte Frau Gräfin sucht auch, besag vorallegirten, wie auch noch eines absonderlichen Memorialis oder Schreibens Num. 38. Restitutionem ex capite Amnestiae, & regula atque termino generali, in das Hauß Freusperg, und dazu gehörige 4. Kirchspiel der Ursachen, weilen Ihr Herr, Graff Ernst zu Sayn und Wittgenstein noch Anno 1626. in Possession derselben gewesen, und erst selbigen Jahrs von Chur-Trier de facto, propria authoritate, mit gewehrter Hand destituiret worden. Chur-Trier wendet dagegen ein, daß Er ein Cammergerichtliche Urtheil in summariissimo für sich erhalten, darwider gleichwohl die Frau Gräfin tam nullitatem quam Exorbitantiam Executionis absque Executorialibus, propria Autoritate, vi armata, wie tempore, also occasione belli factae einwendet, und sucht demnach restitutionem virtute Amnestiae,

ktiae, cum reservatione petitorii, für Chur-Trier. Weiln aber Chur-Trier darüber weiter nicht gehöret worden, möcht den Crayß-Ausschreibenden Fürsten das Factum einzuschliessen, und ihnen zu schreiben seyn, wofern die allegirte Possessio de Anno 1626. an Seiten Sayn richtig, auch die violenta dejectio propria autoritate sine Executorialibus erweißlich, die Gräfin zu Sayn ex Instrumento Pacis zu restituiren, und Chur-Trier das Petitorium und Litispendentz zu reserviren. An. 1649.

M. Dec. meldeten die Reichs-Stände in ihrem Auffaz Executions-Recesses: Tertius Terminus: 1. Sayn contra Abten zu Laach & contra Chur-Trier: Gräfliche Wittib zu Sayn, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier, wegen der vier Freispergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Altenkirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten.

§. 128.

Erb-Vereinigung und Theilung zwischen den Saynischen Erb-Töchtern.

An. 1649. 18. Dec. St. v. errichteten die beede Saynische Erb-Töchter folgende Erb-Vereinigungs- und Theilungs-Recess:

Daß vors Erste wir die obgenante beyde Schwestern und unsere Erben einander die Zeit unsers Lebens, von aufrichtigem Herzen treulich lieben und meinen, eine der andern Schaden warnen, und verhüten, dargegen aber deren Bestes, Nuzen und Frommen befördern und vermehren, auch in unsers Gräflichen Hauses Sambt-Sachen gegen und wieder alle unsere Wiedersacher, die seyen wer sie wollen, mit GOttes Hülff vor einen Mann stehen, die bereits vorhandene, oder noch künfftig ereugende Process und Rechtfertigung, mit gesampter Hand ausführen oder hinderlegen, und sich weder hierinnen, noch sonsten jemahls trennen, noch einander Hülff oder Trostloß lassen sollen und wollen.

Darnach und vors andere gereden und versprechen wir Fräulein Ernestina obgenannt, vor uns unsere Erben und Nachkommende hiermit bey unseren Gräflichen Treuen, wahren Worten und gutem Glauben, ob uns wohl theils hiebevor, theils auch ohnlängsten wollen vorgebracht werden, ob seyen wir als die erstgeborne in Crafft eines in unserem Gräflichem Hauß Sayn vor Alters eingeführten juris primogeniturae zur Succession der ganzen Grafschafft Sayn, allein oder zum wenigstens zu einem Vorzug berechtiget, daß wir jedennoch, zu Verhütung untauglichen und vergeblichen Streits hiermit wissend- und wohlbedächtlich zugesagt und versprochen haben, zusagen und versprechen auch hiermit nochmahls, in der allerbesten und verbündlichsten Form Rechtens, daß wir und unsere Erben, uns gegen hoch-wohlermelter unserer Frau Schwester und die Ihrige, obangeregten juris primogeniturae nun und nimmermehr zu ewigen Tagen nicht anmassen, noch gebrauchen, sondern alle zur Grafschafft Sayn gehörige Land, Leuth, Unterthanen und Vasallen, wie auch alle übrige, sowohl eigenthumbliche, als Lehen-Güeter, Renten, Zinnßen, Zehendten, Einkünffte, Gefälle, Wasser, Weyer, Weyde, Wäldte, Feldter, Städte, Dörffer, Höff, Schlösser, Aempter, Mühlen, Pfand-Brieff, Schuld-For-

An. 1649. derungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und alles andere, wie es immer Namen haben oder genennt werden mag, so wir und unser Hauß Sayn bereits würcklich inhaben, oder auch noch hinführo einbekommen werden, mit hochwohlermelter unserer Frau Schwester, deren Erben und Nachkommen zu zweyen gleichen Theilen, ohne einigen Vortheil oder Vorzug, wie der immer Namen hat, ererben, einnehmen, und antretten wollen, also und dergestalt, daß die eine Helfft, all solcher Saynischen Güeter, Land, Leut, Recht, und Gerechtigkeiten, wie die jetzt gemeldet worden, uns Fräulein Ernestinae und unseren Erben, die übrige Helfft aber jetzt hochermelter unser herzlieben Schwester der Frau Landgräfin und denen Ihrigen, zustehen und zukommen sollen, in allerbester, beständigster Form, Maaß, Weiß und Gestalt, wie solches in Krafft einer steten, ewigen unwiederrufflichen Erbtheilung im Rechten, oder durch Ubung, Gebrauch, oder Gewohnheit allerbeständigst Macht und Crafft hatt, auch haben soll, kan, oder mag, jedoch ist darbey vorbehalten, daß dieses anderer Gestalt nicht extendiret, oder verstanden werden soll, als auf uns und unsere künfftige eheliche Leibs-Erben im Fall wir deren durch GOttes Seegen bekommen, Auf den Fall aber unserer der obgenannten beyden Schwestern eine ohne Verlassung ehelicher Leibs-Erben mit Todt abgehen würde, deroselben Land, Leut und Erbschafft, auf die andere, oder deroselben eheliche Leibs-Erben fallen, und dieser Vergleich daran nicht hinderen, noch praejudiciren soll: Wir Fräulein Ernestina begeben und verzeihen uns auch hiermit auf solchen Fall, und vorgehende Reservation austrücklich aller und jeder Einreden. — — ꝛc. Uber dieses haben wir, in schuldiger Erinnerung unserer beyder, so wohl in der heyligen Tauff mit unserem HErren und Erlöser JEsu Christo getroffenen Bundts, als bey unserer Christlichen Confirmation geleisteter Zusage (worbey uns dann die heylige Dreyfaltigkeit, beständig biß in unser Gruben gnädiglich stärcken, kräfftigen, gründen, und erhalten, auch an unsere Zusage nimmermehr Bundt- und Eydbrüchig werden lassen wolle) und also aus Antrieb unserer Christ-Fürst- und Gräflichen Gewissen, nahmentlich aber zu Beförderung der Ehre GOttes, uns auch sämbtlich dahin beredet und verglichen; vergleichen uns auch Krafft dieses also, und dergestalt, dafern unser eine, oder die andere von der Augspurgischen Confession und Religion, deren wir jetzt würcklich zugethan seynd, abtretten würde (welches doch GOtt gnädig verhüten wolle!) daß alsdann die andere, oder deren Erben, so bey berührter Augspurgischen Confession verbleiben werden, die Bestellung der Kirchen und Schulen in unseren gesambten Saynischen Landen, und Leuten haben und behalten, und ausser der unveränderten Augspurgischen Confession, einige andere widrige Religion einzuführen nicht gestattet werden solle. Ferner ist zwischen uns obgenanndten Schwestern abgeredet und versprochen worden, ob wir wohl beyderseits gegen einander das gute Freund-Schwesterliche Vertrauen haben, daß gleichwie wir Johannetta, Landgräfin zu Hessen, gebohrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. unsers Theils, diese von uns beliebt, und angenommene Erbtheilung allerdings zu halten, und darwieder nichts zumahl zu verhandeln begehren, als auch hinwieder wir Fräulein Ernestina bey derselben beständig zu

verhar-

verharren, uns jederzeit höchstes Fleisses wohl angelegen seyn lassen An. 1650.
wollen, daß wir, jedennoch zue mehrerer Befestigung und Versiche-
rung, uns hiermit bey Fürst und Gräflichen Treuen, wahren Wor-
ten, und guten Glauben, vermittels einander geleisteter Hand-Treu
verpflichtet haben, daß derjenige Theil so wider diesen unseren Erb-
Vergleich ichtwas vornehmen thuen oder handlen wird, dem anderem
Theil alle und jedemahl, so offt etwas darwieder geschiehet, mit 300.
Marck Goldes verfallen seyn, auch derentwegen gegen den verbrechen-
den Theil am Kayserlichen Cammer-Gericht, so bald executive pro-
cedirt werden und dieser Vergleich nichts doweniger in seinen Kräfften
stehen und bleiben solle.

§. 129.

Die von der Reichs-Deputation zu Nürnberg ernannte Commission hatte zwar den 30sten Dec. 1649. angesezt, sothane Commission in Siegen zu eröffnen; Graf Christian hingegen wandte viele Excep-tiones dagegen ein, dahero Chur-Maynz solche, biß auf ferneres de-rer Committenten Zuschreiben, fortzusetzen Anstand nahme.

Acta der Reichs-Restitutions-Commission gegen Wittgenstein.

An. 1650. den 21sten Jan. rescribirte der Kayser an diese Com-mission: P. P. „Wir mögen E. L. L. freundl. vnd gnediglich nicht verhalten, was gestalt bey vnß sich der Edel vnser vnd des Reichs lie-ber getrewer Christian Graf zu Sain Wittgenstein in vnderthenigkeit beklagt, obwohl in dem Instrumento pacis wegen zwischen Jhme und seinem Vetter Graff Ernsten von Sain Wittgenstein an einem- vnd dann der Edlen vnserer lieben Andächtigen Loysae Julianae Gräfin von Sain vnd Wittgenstein, geborne Gräfin von Erbach, Wittiben, alß Vormünderin Dero minderjährigen Töchtere am andern Theil schwe-benden Strittigkeiten, keine Special-Verordnung geschehen, sondern zwischen vnßeren vnd der Cron Schweden Plenipotentiariis, zu Mün-ster, durch einen Neben-Recess abgeredet und vergliechen worden, daß jetzt ermelte Strittigkeiten zwischen beeden Theilen, vermittelst vnsers noch in A. 1646. den 18. Sept. hierinnen Abgeordneten Kayſ. Commis-sion, entweder in der Güte beygelegt und vergliechen, oder aber in Entstehung desen, Vns diese Sachen zu vnserer Kayſ. Definitiv-Er-kändnus remittirt, vnd die Executiva dem Reichs-Herkommen nach alsobalt darauf vorgenommen werden solle, So hätte doch deme zu-wieder ermeld. Wittib, bey dem Convent zu Nürnberg, so viel zu we-gen gebracht, daß wegen Restitution des Ampts und Statt Altenkir-chen, dem Bann Maxsain, und der Vogtey Rospach, E. Ld. Ld. von dannen auß Commission auf den Friedenschluß vnd arctiorem mo-dum exequendi, wieder Jhne an vnd aufgetragen worden seye; Da-durch aber sowohl besagtem Neben-Recess, alß auch unserer Kayſ. Commission, praejudiciret werde. Derowegen Vnß ermeld. Graff Christian von Sain Wittgenstein gehorsambst gebetten, daß wir die gnedigste Verordnung thun vnd verfügen wollen, damit wieder ge-dachte Vnsere Kayſ. Commission nichts fürgenommen, sondern diesel-be in ihrem vigore allerdings gelassen werden möchte. Gleichwie wir nun es zwar so viel das caput generalis amnestiae vnd außgeschriebe-

An. 1650. nen arctiorem modum exequendi bey der E. L. L. von der Ständen deputirten aufgetragenen Commission, quoad factum possessionis, auch vnsers theils bewenden lassen, also weil hingegen auch vermög erwehnten Neben-Recess, und der den Graffen Christian von Sain Wittgenstein auß dem Reichs-Directorio den 9. Decembr. A. 1648. ertheilten attestation, sonderbarer Vergleich beschehen, und versehen, welchergestalt die zwischen beyden Theilen schwebende Strittigkeiten güt- oder rechtlich entscheiden werden sollen. Also wollen wir vnß gegen E. L. L. fr. und gnediglichen versehen, dieselbe werden solchemnach die Ihrigen bey dieser letzten Commission dahin befelcht und instruirt haben, damit dardurch vnserer noch vorhin in A. 1646. in dieser Sachen Abgeordneten vnd hernach vorermeld. Neben-Recess gemeeß ernewerten Kayf. Commission nicht praejudicirt werde; Das gereicht vnß von E. L. L. zu angenehmen Gefallen ꝛc.„

§. 130.

Acta zu Nürnberg und bey denen Reichs-Deputations-Commissionen, A. 1650.

Den 12. (22.) Febr. 1650. beschwerte sich die Gräflich Saynische Wittib bey dem Congress zu Nürnberg, daß die Satisfactions-Gelder wegen der Grafschafft Sayn, von Ihr allein gefordert werden wollten, da doch sowohl Chur-Trier von dem Freußburgischen, als Graf Christian von Wittgenstein, von dem Altkirchischen solche Gelder bereits, wiewohl contra Instrumentum Pacis, erhoben hätten, darinnen klärlich enthalten sey, daß die Restituendi, nicht aber die Restituentes solche collectiren sollten. Man konte sich aber wegen dieses Puncts so eigentlich nicht vergleichen, sondern verschob die Resolution, biß die Haupt-Sache, Sayn contra Trier und Wittgenstein vorkommen würde.

Den 13. (23.) Febr. recommendierte Schweden denen Reichs-Ständen die Sache Sayn contra Trier und Wittgenstein; es wurde auch noch diesen Tag die Saynische Sache, sowohl contra Chur-Trier, als contra Graf Christian von Wittgenstein vorgenommen, und die deßhalber bereits ausgelassene Commissiones confirmirt, auser, daß contra Chur-Trier, loco der Stadt Cölln, der Chur-Fürst von Cölln, qua Commissarius substituirt, die vorgekommene Incident-Puncten aber ad Commissionem verwiesen worden.

Den 19. Febr. (1. Mart.) wurde bey dem ordentlichen Rath-Gang der Deputirten die von den Schwedischen Gesandten dem Directorio von neuem recommendirte Sache des Grafens Christians von Wittgenstein contra die Gräfin von Sayn, noch einmahl in Umfrage gestellt, um zu versuchen, ob die bereits ausgelassene Commissiones rückstellig könnten gemacht werden. Ohngeachtet aber der von etlichen dabey gebrauchten Künste, verblieb es dennoch bey den vorigen Concluſis, und wurden die Intervenienten und alle Interessenten ad Commissarios verwiesen. Darneben resolvirte man, die bereits vorhin beliebte Schreiben an die Crayß-ausschreibende Fürsten, noch vor deren Abgang, an sämtliche 3. Reichs-Collegia zu bringen.

Den 3. Mart. stellten die Kayserliche Gesandten dieses Attestat aus: „zu wissen, nachdem in der von den deputirten Ständen in Puncto

cto Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum verfaßter Desi- An. 1650.
gnation unter andern auch einer zwischen der Gräflichen Saynischen Wittib Frauen Loysa Juliana, und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, streitigen Restitutions-Sach gedacht; derenthalben aber bey dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Tractaten, durch der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Unterhandlung zwischen ermeldten Partheyen ein Vergleich getroffen worden, daß diese Streitigkeiten, vermittelst einer damahls bereits erkannten Kayserlichen Commission, gütlich verglichen, oder wann solche Vergleichung nicht zu erheben, von den Kayserlichen Commissariis die von den Partheyen eingekommene Acta und Actitata neben ihrem Bericht und Gutachten an die Römische Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, überschickt, und von derselben mit Richterlichen Spruch erlediget werden sollten; Also erscheinet hieraus klärlich, daß diese Sache zu Erkänntniß der deputirten Stände keineswegs gehörig, sondern an denen Orten zu lassen seye, wohin sie Innhalt vorstehenden Vergleichs gewiesen worden; ꝛc. „

Den 23. Febr. attestirten auch die Schwedische Gesandten: „Nachdem Uns zwar erinnerlich, daß in der projectirten Lista Restituendorum, unter andern, auch einer zwischen der Gräflichen Frau Wittib Loysa Juliana &c. und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein streitigen Restitution, das Schloß, Stadt und Amt Altenkirchen betreffend, gedacht worden; Gleichwohl aber indessen des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Chur-Fürstliche Durchlaucht, als besagtes Amts Dominus directus oder Lehen-Herr interveniendo remonstriren lassen, daß erstbedeutete Altenkirchische Sache bloß ein Lehen-Streit, und diesemnach mit denen allhier erörternden Restitutionibus ex Capite Amnestiae & Gravaminum keine Gemeinschafft hätte, sondern vielmehr an competirendem Ort entschieden werden müßte. Als bezeugen und attestiren Wir hiermit, im Nahmen, und aus gnädigsten Befehl des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, daß Höchstgedachter Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht Remonstrationes, als den Rechten und Billigkeit gemäß, nothwendig zu beobachten, und demenach, zumahln auch wegen dießfalls unter denen Partheyen zu Münster beschehenen Vergleichs mehrbedeuteter Altenkirchische Streit in die Listam Restituendorum nicht zu setzen, weniger die darinn enthaltene Commission gültig seyn könne: sondern die Sache competirender Orten, als obsteht, zu remittiren sey.

M. Mart. setzten die Schweden in ihre Listam Restituendorum: Tertius Terminus. — — 2. Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, auch Herr Graf Christian und andere Herrn Agnaten, Graffen zu Sayn und Wittgenstein, contra den Abten zu Laach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier, wegen der vier Freußberger Kirchspiel, jedem Theil nach Befindung zu seinem Rechten.

Zu gleicher Zeit klagte der Gräflich-Saynischen Frau Wittwe Abgeordneter in einem dem Schwedischen Generalissimo übergebenen

An. 1650. Memorial: Der Abbt zu Laach vorenthalte noch jetzo den Flecken Bendorff unter dem nichtigen Vorwand verschiedener ad Petitorium gehöriger Ausflüchte, darüber die Gräfliche Wittwe ihme, doch post restitutionem factam, Rechtens nicht bevor seyn wolle, in welchem dem Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Beginnen ihme auch von Chur-Trier der Rucken gehalten werde, weil der Abbt in manifestam elusionem Pacificationis publicae, sich unterstanden habe, dem Chur-Fürsten sein vermeintes Recht an Bendorff zu cediren und zu überlassen, nur zu dem Ende, damit, wann er solchergestalt der Frau Wittib und ihren Töchtern einen potentiorem Adversarium obtrudirt, und er also für seine Person zu possediren etwa dolo definirt haben würde, er sich alsdann der Restitution entschütten, die Frau Wittib aber und ihrige an Chur-Trier ins weite Feld verweisen möge. Weil dann, wo dieser Machination und vermeinten Cession nachgesehen und dadurch dem allgemeinem Friedens-Schluß praejudiciret werden sollte, die Frau Wittwe bey dem Chur-Fürsten zu Trier (als an den man wegen gütlicher Abfolge dieser und anderer Saynischen Orte offtmals ganz flehentlich geschrieben, aber niemals einiger Antwort, viel weniger behöriger Willfahrung, gewürdiget worden,) so lange er leben würde, sich nimmermehr keiner Restitution zu getrösten hätte, wie er dann, da Chur-Cölln qua Bischoff zu Münster und Craiß-Ausschreibender Fürst an den Abbten zum Laach offtmals, wie auch an Chur-Trier selbst, die Nothdurfft überschrieben, und in Krafft des Friedens-Schlusses die Restitution mit dem Anhang gesinnen lassen, daß er sonsten, auf der Fr. Wittib ferneres Ansuchen, der Execution halber verfügen müßte, was sich nach Besage des Friedens-Schlusses geziemete, Chur-Cölln von Chur-Trier keine andere Antwort worden, als daß es sich an den Friedens-Schluß nicht binden, noch sich von dem Flecken Bendorff verdringen, sondern sich vielmehr, da gegen es einiger Gewalt gebraucht werden sollte, alsdann sich an dem Erz-Stifft Cölln und den Verursachern alles Verlusts erhohlen wolle, also, daß man sich ob has minas, quas ille exequi saepe solitus sit, zu befahren habe, daß, wann gleich die Kayserliche Commission auf Chur-Maynz und Herzog August zu Braunschweig zur Würcklichkeit gebracht, und gegen Chur-Trier exequiret werden sollte, die Frau Wittwe doch von Trier über kurz oder lang de novo inquietirt und destituirt, ja gar aus Ubel ärger werden dörffte. Die Fr. Wittwe bitte also, ihro auf durchtringliche Weise zu demjenigen zu verhelffen, was ihro wegen Bendorff, nach Ausweiß des Instrumenti Pacis expresse und notorie gebühre, bevorab nachdeme das Trierische Dom-Capitel sich noch unterm 12. Jun. nup. selbst ganz gewogen und ausdrücklich dahin erkläret: Es wüßte sich nicht zu besinnen, daß ihr Erz-Stifft einiges Jus auf den Flecken Bendorff praetendiret habe.

2. Nachdeme Chur-Trier sich ohne das verschiedener denen Saynischen Erb-Töchtern zugehöriger Häuser und Aemter, sonderlich aber der dem Haus Freyspurg, (welches blosse Haus es allein, ohne die Kirspel, noch vor An. 1624. de facto eingenommen,) beygelegenen vier Kirspel nach An. 1624 bemächtiget, und Graf Ernsten unter dem Praetext

text der A. 1626. gegen Chur-Pfaltz erhaltenen Urthel eigenmächtig vertrungen, da doch weder Pfalz noch Sayn in selbigem Judicio summariissimo jemahls gehört, viel weniger überführet, also ganz nichtiglich geurtheilet worden, dahero solches Urthel allerdings zur Amnestie gehörig und zu cassieren, die darinn benahmßte Orte aber der Frau Wittwe zu restituiren seyen & quidem plenarie in eum utrinque statum in sacris & profanis, quo illi ante destitutionem gavisi sunt, aut gaudere potuerunt, um so mehr, als dieses nicht allein dem Frieden gemäß seye, sondern Chur-Trier sich auch A. 1632. gegen Schweden verpflichtet habe, alles seit 1618. abgenommene zu restituiren und nicht nur Chur-Pfalz, wider welches das Urthel ergangen, sondern auch Sayn, welches zur Zeit der gefällten Urthel im Besitz gewesen, zu restituiren seye. Die Frau Wittwe bitte also um eine Declaration, daß, weil die Restitutio solcher occupirten Orte in Amnestia nicht expresse excipiret noch dispungiret worden und also pro omissis vel exclusis nicht gehalten werden können, der Chur-Fürst zu Trier, oder dessen Erz-Stifft, dieselbe eben so wohl vi universalis & illimitatae Amnestiae zu restituiren schuldig seye, als ob sie in Instrumento Pacis namentlich und expresse verabschidet und decretiret worden wären. An. 1650.

Weil indessen der Magistrat der Stadt Cölln der wegen Freußburg und Bendorff auf ihne mitgerichteter Commission gerne entübriget seyn wollen, und, ihn damit zu verschonen, nachsuchte, haben der Reichs-Stände Deputirte zu Nürnberg eben diesen 26sten Mart. 1650. beede Commissionen ebenfalls auf Chur-Cölln und Hessen-Cassel transcribirt. Die Formalien lauten also: P. P. Demnach die Hoch- und Wolgeborne Fraw Loisa Juliana Gräuin zu Sain geborne Gräuin zue Erbach in Vormundts Nahmen Dero geliebten Döchter bei gegenwertiger Versamblung beschwerendt vor- vnd ahnbracht, wie das Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier sich verschiedener hochermeld. Dero Pupillen zugehörigen Sainischen Häuser, Ort vnd Aembter sonderlich aber der dem Hauß Freußburg beigelegenen Vier Sainischen Kirspelen nach dem Jahr 1624. de facto bemächtiget und weiland Dero geliebsten Ehegemahl Graff Ernsten zu Sain, vnderm Praetext einer von seiner Chur-Fürstl. Gn. wieder Chur-Pfalz in anno 1626. den 17. July in summariissimo erlangten Cammergerichtlichen Vrtheil selbst aigener That vnd mit gewalthädiger Hand darvon vertrungen hette, vnd dahero gebetten, sintemahlen solches alles tempore & occasione belli de facto & propria authoritate beschehen, Ihro in Krafft des Friedenschluß vnd darin enthaltener Amnestiae ex regula generali zur völligen restitution wiederumb zuuerhelffen, vnd dann wir des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Stänndt zu Beforderung deren annoch ermanglenden execution ex capite Amnestiae & Gravaminum vermög des Praeliminar Recess verordnete vnd Geuolmächtigte, Gesandte nach Inhalt des jüngsthin den Kayf. vnd Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis extradirten Auffatz vnd designation vor gut angesehen vnd geschlossen, das diese geklagte beschwerdten vermittelst Ew. Chur-Fürstl. Durchl. vnd Fürstl. Gn. secundum instrumentum Pacis in tertio exauctorationis & evacuationis termino zueerorteren vnd zu exequiren. Alß

An. 1650. Ersuchen vnd Bitten dieselbe in Crafft von der Röm. Kayſ. Majestat habenden Gewalt vnd im Nahmen des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständt vnſerer gnedigſt und gnedigen Herren Principalen, obern und Committenten Wir hiemit unterthenigſt vnd gehorſamblichen die geruhen ſich den H. Röm. Reich und algemeinen nothleidenden Weſen zum beſten ſolcher Commiſſion gnedigſt, gnedig vnd gutwillig zu vnderziehen, vermittelſt abordnung Dero ſubdelegirten Räth vnd Diener ſuper facto poſſeſſionis ſummariiſſimè cognoſciren, vnd da Sie es auf den punctum amneſtiae qualificirt befinden, dem Friedenſchluß, außgelaſſenen Kayſ. Executions Edicten, arctiori modo exequendi vnd obberührten praeliminar Receſs gemeß vnd zwar dergeſtalt procediren vnd verfahren zu laſſen, damit ſolche Sachen in tertio evacuationis termino zum lengſten, ihre völlige richtigkeit erhalten, vnd dem klagenden Theil dasjenige was denſelben in Crafft des Inſtrumenti Pacis vnd deme einuerleibten general und ſpecial-reguln geburt, wiederfahren möge; hieran verrichten ꝛc.

Dieſem Schreiben ware wegen Laach folgendes PSptum angehängt:

„Demnach wenigers nit bey gegenwertiger Verſamblung die verwittibte Fraw Grävin von Sain in Vormunds Nahmen Dero geliebten Töchter ſich ab dem Herrn Praelaten zu Lach wegen beharrender detention des Fleckens Bendorff zum höchſten Beſchwerd und umb Beförderung ſolcher Reſtitution gebetten, und dann wir befinden, daß dieſe Sach in Inſtrumento Pacis Art. de Amniſtia §. vidua Domini Erneſti &c. albereit ſpecialiter abgehandelt und verglichen, und dahero nit ſehen, wie mit ſolcher Reſtitution lenger zurück gehalten werden könne; Als erſuchen und Bitten Ew. Chur-Fürſtl. Durchl. und Fürſtl. Gn. wir hiermit unterthenigſt und unterthenig, Sie geruhen vermittelſt dero ſubdelegirten die verordnung zu thuen, damit Hochwohlged. Gräfl. Fraw Wittib nach Inhalt des Frieden-Schluß, Kayſ. executions edict, artioris modi exequendi und praeliminaris receſſus wiederumb unverlengt zur Poſſeſſion berürten Fleckens Bendorf gelangen möge ꝛc. ut in litteris Nürnberg den 26. Marty. 1650.

Noch fande ſich auch dieſes PSptum dabey:

„Demnach wenigers nit bey unß geklagt worden, daß von einem und andern Orth albereit etliche Gelder zur Schwediſchen militiae ſatisfaction von den jetzigen poſſeſſorn erhoben worden, Als zweiveln wir nit, Ew. Chur-Fürſtl. Durchl. und Fürſtl. Gn. zugleich auch vermittelſt Dero ſubdelegirten die verordnung thun laſſen werden, damit ein oder ander Theil dießfals über Gebürr und Doppel nit beſchwert, ſondern es auch in hoc paſſu allerdings bey dem Inhalt des Inſtrumenti Pacis gelaſſen werden möge, maſſen dann Ew. Chur-Fürſtl. Durchl. und Fürſtl. Gn. wir derentwegen ebenmeßig unterthenigſt und unterthenig anlangen und bitten ꝛc.

Eben dieſen 26. Mart. wurde auch (der von denen Schwediſchen Plenipotentiarien unterm 23. Febr. und von denen Kayſerlichen unterm 3. Mart.

3. Mart. d. a. zu Nürnberg ertheilten Attestaten, daß die Altenkirchische Sache in die Listam Restituendorum nicht zu setzen, weniger die darinn erkannte Commission gültig und zu der deputirten Stände Erkenntniß gehörig seye, ohngeachtet,) von denen Reichs-Deputirten die Commission in Sachen Sayn contra Sayn-Wittgenstein auf Chur-Maynz und Braunschweig also erneuert: P. P. „ Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. erinnern sich annoch guter massen, was gestalt dieselbe wir unterm 27. Septembr. negst abgewichenen Jahrß von hierauß vnderthenigst vnd vnderthanig anglangt und gepetten die von der verwittibten Fraw Grauin zu Sayn vor sich vnd in Vormundts Nahmen dero gliebten Töchttere wider den Herrn Graffen Christian zu Sayn und Wittgenstein, wegen verweigerter Restitution deß Saynischen Schloß, Statt und Ampt Altenkirchen, den Bann Maxsain vnd Vogtey Roßpach, wie auch des Grundts Burbach führende Beschwerdten vermittelß Abordtnung dero subdelegirten Räth vnd Diener secundum Instrumentum Pacis & arctiorem exequendi modum zu erörteren vnd zu exequiren. Wan dan Hochwolermelte Fraw Grauin dessen Maturation dieß Orts vermittelß dero Abgeordtnetten nochmahlß instendig vrgiren lassen, vnd dan wir nach Einhalt deß iungsthin dem Kayſ. vnd Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiariis extradirten Auffsatz vnnd Designation, vor guit angesehen vnnd geschlossen, daß solchen geklagten Beschwerdten in tertio exauctorationis & evacuationis termino obberuhrtter Maß abzuhelffen. Alß ersuchen vnnd pitten wir hiemit Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. in Krafft von der Röm. Kayserl. Mayestät habenden Gewalt vnnd in Nahmen deß Hayl. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnnd Ständt unser gnädigst und gnadigen Herren Principalen Oberen und Committenten wir hiemit nochmahlß vnderthenigst vnd vnderthenig, die geruhen sich dem Hayl. Röm. Reich vnd allgemeinem nothleidendem Wesen zum besten solcher Commission gnädigst, gnädig vnd guithwillig zu vnderziehen, vermittels Abordtnung dero subdelegirten Räth und Diener super facto possessionis summaryssime cognosciren, vnd dahe Sie es auff den punctum Amnistiae qualificirt befinden, dem Friedenß-Schluß, außgelassenen Kayſ. Executions-Edict arctiori modo exequendi, vnd Praeliminar-Recess gemeeß vnnd zwar dergestalt procediren vnd verfahren zu lassen, damit solche Sachen in tertio evacuationis termino zum längsten Jhro vollige Richtigkeit erhalten vnd dem klagenden Theil daß Jenige waß demselben in Krafft deß Instrumenti Pacis vnd deme einverleibten General- vnnd Special-Regulen gepühret, widerfahren möge. Hieran verrichten Ew. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. ein allgemein nützliches zu volliger Tranquillirung deß H. Röm. Reichs gereichendes Werck, vnd wir thuen dieselbe dabey GOTT zu allem hohen Chur- vnndt Fürstlichen Wolstandt trewlichst empfehlen, ꝛc.

Den 4. Apr. stellte Chur-Maynz in einem an des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu Nürnberg Deputirte erlassenen Schreiben vor: Daß da die Kayserliche und Schwedische Gesandten bey ihren jüngsthin ertheilten Attestaten, daß nehmlich diese Sache nicht vor die Reichs-Deputirte, sondern vor die im Jahr 1646. erkannte

An. 1650. Kayserliche Commission gehörig, und dahin zu verweisen seye, bestünden, ꝛc. es nicht wenig anstehe, wie bey denen in einander lauffenden Discrepanzien zwischen denen hohen contrahirenden Theilen und des H. Reichs Deputirten ohne vorhergehende deren Conciliation und Erläuterung mit der Reichs-Commission mit fruchtbarlichem Effect zu verfahren seye, dahero es begehrte, diese Sache nochmalen wohl miteinander zu überlegen und in reiffe Deliberation zu ziehen, demnächst aber ferner zu bescheiden: wie es damit gehalten werden sollte?

Eben diesen 4. April ware unter denen von den Schweden bey dem Haupt-Recess ausgesetzten Puncten: Wegen der Gräflichen Wittib zu Sayn verbleibe es bey dem in der Königlich-Schwedischen letzten Specification befindlichen Aufsatz. Und die Ständische Deputirte bewilligten darein.

Solchemnach wurde endlich den 2. Maj. in die unterschriebene Listam restituendorum gesetzt: Gräfliche Frau Wittib zu Sayn und Graf Christian von Wittgenstein, samt anderen Wittgensteinischen Agnaten, contra Abbten zu Laach wegen Bendorff und contra Chur-Trier wegen der vier Freußbergischen Kirchspiel.

Den 10. Jun. rescribirte der Kayser an seine Plenipotentiarien zu Nürnberg: P. P. Wir haben Euer gehorsambstes Schreiben vom 26. Mart. nechsthin in Sachen die zwischen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Vnsern vnd des Reichs lieben getrewen Christian Grafen zu Sain undt Wittgenstein, Herrn zu Homburg, vnd dann der auch Hoch- und Wohlgebornen Vnser lieben Andächtigen Loysa Juliana Gräfin zu Sain und Wittgenstein Wittib, alß Vormünderin ihrer minderjährigen Töchter am andern Thail enthaltene Strittigkeiten betr. gnedigst wohl empfangen, vnd darauß vernommen, was vor ein Attestatum ihr ermeld. Grafen von Sain, daß diese Sach gar nicht vor das Nürnbergische Collegium gehörig sey, von euch geben habt. Nun mögen wir euch hierauf gnedigst nicht pergen, daß derentwegen bey vns beede Theil ebenmeßig gehorsambst einkommen, vnd sich zwar erstlich ermeld. Graff Christian wieder die von Nürnberg vnserer noch in An. 1646. angeordneten Commission zu Praejudiz vnd ohngeachtet dieses Factum vf den Frieden-Schluß nicht quadrire, auch deßwegen ein Special-Neben-Vergleich zu Münster geschlossen worden, außgangene Commission zum höchsten beklagt, hingegen aber ermeld. Wittib gebetten, daß wir dieselbe dabey gnedigst manuteniren vnd zu dem Endt den verordneten Commissariis die fernere Notturfft anbefehlen wolten, Inmassen ihr auß beyverwahrten Abschrifft, mit mehrern zu ersehen. So wir euch also einzuschliessen vor nötig erachtet, mit dem gnedigsten Befelch, daß ihr bey den Deputatis Statuum daran seyet, damit vermög vnsers liben Neven des Chur-Fürstens von Meintz Ld. an dieselbe de dato 4. Aprilis abgangen, und in Copia beygehenden Schreibens dieser Sachen ihre förderliche Erledigung aldar gegeben werden möge, Vnd da hierin der Schluß albereit erfolgt, oder solches noch geschehen möchte, so hettet ihr alßdan beede Partheyen vf Anmelden darnach zu bescheiden. Denen wir mit ꝛc.

Es suchten aber Chur-Trier und Chur-Pfalz sowohl, als die Grafen zu Wittgenstein, sothane Commissionen, besonders die Freußburgische auf alle Weise zu hintertreiben; weßwegen die Reichs-Deputirten zu Nürnberg den 10. (20.) Sept. wieder an die Commissarien schrieben: P. P. „ Ew. Chur-Fürstl. Durchl. und Ew. Fürstl. Gnaden erinneren Sich guter massen, waß gestalten dieselbe Wir unterm 26. Martii jüngsthin vnderthänigst und vnderthänig angelangt vnd ersucht, die von der verwittibten Fraw Gräfin zu Sayn in Vormunds Nahmen derer geliebter Töchter wieder Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier in puncto restitutionis deß Hauß Freußburg und darzu gehörigen vier Kirspiel führende Beschwerdten vermittelst Abordnung dero subdelegirten Räth und Diener secundum Instrumentum Pacis & arctiorem exequendi modum zu erörttern und zu exequiren. Wann nun aber Wir vernehmen, daß solches dato noch nicht werckstellig gemacht worden, vnd wohlermelte Fraw Gräfin vermittelst dero Abgeordneten solches bey vnß erinnern und umb Maturation vnd forderßame Vollziehung nochmahls inständig anhalten lassen, vnd dann vns in Krafft diß Orts geschlossenen Praeliminar- und Haubt-Recess. billig obliegen will, bestes Fleisses dahin zu sehen, damit alle hier angegebene Restitutions-Fäll, in Zeit der nach dem dritten Evacuations-Termino folgender und darzu bestimbter auch nunmehr gutentheilß verstrichener dreyer Monathen erörttert undt vollzogen werden. Alß ersuchen und bitten Ew. Chur-Fürstl. Durchl. vnd Fürstl. Gnaden in Krafft von der Röm. Kayserl. Maj. habender Gewalt und im Nahmen deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen Obern und Committenten Wir hiemit nochmahls inständigst, die geruhen Sich dem Heil. Röm. Reich und allgemeinem nothleydenten Wesen zu besten, solcher Commission zum förderlichst gnädigst gnädig und gutwillig zu unterziehen, vermittelst Abordnung dero subdelegirten Räth und Diener, des von Chur-Trier, Pfalz vnd den Herren Grafen von Wittgenstein hiebevor beschehenen General-Einwendens ohngehindert super facto possessionis summariissime cognosciren, und da Sie es auf den punctum amnistiae qualificirt befinden, dem Frieden-Schluß außgelassenen Kayserlichen Executions-Edict, arctiori modo exequendi, Praeliminar- und Haupt-Recess gemeß vnd zwahr dergestalt procediren vnd verfahren zu lassen, damit solche Sache noch vor Ausgang obberührter dreyer Monaten Ihre vollige Richtigkeit erhalten, vnd dem klagenden Theil das Jenige was demselben in Krafft des Instrumenti Pacis und dem einverleibten General- und Special-Reguln gebühret wiederfahren möge. Hieran ꝛc. An. 1650.

Weiter schriebe die Reichs-Deputation an Chur-Maynz und Braunschweig sub eodem: P. P. „ Ew. Chur-vnd Fürstl. Gn. Gn. erinnern sich annoch guter massen, was gestalt dieselbe wir vnterm 17. Sept. nechst abgewichenen vnd den 16. Martii lauffenden Jahrs von hierauß vnderthenigst vnd vnderthenig angelangt, vnd gebetten, die von der verwittibten Fraw Gräfin zu Sain, in Vormunds Nahmen dero geliebten Töchter, wider Herrn Graf Christian zu Sayn vnd Wittgenstein wegen Restitution des Schloß, Statt vnd Ampts Altenkirchen,

An. 1650. des Bann Marxseins, der Vogtey Roßpach, wie auch des Grunds Burbach führende Beschwerden vermittels Abordnung dero subdelegirten Räth vnd Diener, secundum Instrumentum Pacis & arctiorem exequendi modum, zu erörtern vnd zu exequiren. Wann nun aber wir vernehmen, daß solches dato noch nicht werckstellig gemacht worden, auch bey vnß Hochwohlermeld. Fraw Gräffin vermittels dero Abgeordneten sich deßhalben beschwerdt, vnd vmb Maturation instendig anhalten lassen, vnd dann vns in Krafft dieses Orts geschlossenen Praeliminar- und Haupt-Recess obliegen will, bestes Fleisses dahin zu sehen, damit alle hier angegebene Restitutions-Fäll in Zeit der nach dem dritten Evacuations-Termin folgender vndt dazu bestimbter auch nunmehr guten Theils verstrichenen dreyen Monaten erörtert vnd vollnzogen werden: Alß ersuchen vnd bitten E. Chur-Fürstl. vnd Fürstl. Gnd. Gnd. in Krafft von der Röm. Kayß. Maj. habenden Gewalts, vnd im Nahmen des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen vnserer gnedigsten und gnedigen Herrn Principalen, Obern vnd Committenten, wir hiemit instendigst, Sie geruhen sich dem H. Röm. Reich, vnd allgemeinen nothleidenden Wesen zum besten, solcher Commission je eher, je besser, gnedigst und gnedig zu vnderziehen, vermittels Abordnung derer subdelegirten Räth vnd Diener, des von Chur-Pfalz, vnd an Seiten der Herrn Graffen von Wittgenstein hiebevor beschehenen General-Einwendens ohngehindert, super facto possessionis summariissime cognosciren, vnd da sie es auff den punctum amnistiae qualificirt befinden, dem Frieden-Schluß, außgelassenen Kayß. Executions-Edict, arctiori modo exequendi, Praeliminar- vnd Haupt-Recess gemees, vnd zwar dergestalt procediren vnd verfahren zu lassen, damit solche Sachen noch vor Außgang obberührter dreyer Monaten Ihre völlige Richtigkeit erhalten, vnd dem klagenden Theil das Jenige, waß demselben in Krafft des Instrumenti Pacis, vndt deme einverleibten General- vnd Special-Regulen gebüret, wiederfahren möge. Hieran ꝛc.

Den 22. Octob. (1. Nov.) schriebe die Reichs-Deputation zu Nürnberg nochmals an obgedachte Commissarien: P. P. Ew. Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn. erinnern sich annoch guter massen, waß gestalt dieselbe wir vnderm 17. Sept. negstabgewichenen vnd den 16. Marty laufenden Jahrß von hierauß vnderthenigst vnd vnderthanig anglangt, vnd gepetten, die von der verwittibten Fraw Graffin zu Sayn in Vormundts Nahmen dero gliebten Töchtter wider Herrn Graffen Christian zu Sayn vnd Wittgenstein wegen Restitution deß Schlosses, Statt vnd Ampt Altenkirchen, deß Bann Marxain, der Vogtey Roßpach, wie auch deß Grundes Burbach fuhrende Beschwerdten vermittelß Abordnung dero subdelegirten Rath vnd Diener secundum Instrumentum Pacis & arctiorem exequendi modum zu erörteren vnd zu exequiren. Wan nun aber wir vernehmen, daß solches dato noch nicht werckstellig gemacht worden, auch bey vnß hochwolermelte Fraw Graffin vermittelß dero Abgeordnetten, sich desselben beschwerdt vnd vmb Maturation einständig anhalten lassen, vnd dan vnß in Krafft dieß Orts geschlossenen Praeliminar- vnd Haubt-Recess obligen will, bestes Fleisses dahin zu sehen, damit alle angegebene Restitutions-Pfäll schleunigst

erör-

erortert vnnd volnzogen werden. Alß ersuchen vnnd pitten Ew. Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn. in Crafft von der Rom. Kayſ. Mayeſt. auch deß heiligen Rom. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständten habenden Gewaldts wir hiemit inständigſt, Sie geruhen ſich dem Heil. Romiſchen Reich vnd allgemeinen nothleidenden Weſen zum Beſten ſolcher Commiſſion je eher je beſſer gnedigſt vnd gnadig zu vnderziehen, vermittelß Abordtnungh dero ſubdelegirten Räth vnnd Diener, deß von Chur-Pfaltz vnd an Seithen deß Herrn Graffen von Wittgenſtein declinatoriſchen Einwendenß ungehindert, ſuper facto poſſeſſionis ſummariiſſime cognoſciren, vnnd dahe Sie es auff den punctum amniſtiae qualificirt befinden, die Gegentheil aber ſich widerſetzen, oder nit erſcheinen wollen in Contumaciam: Auch dem Friedenß-Schluß außgelaſſenen Kayſ. Executions Edict arctiori modo exequendi Praeliminar vnd Haupt-Receſs gemeeß, vnnd zwar dergeſtalt procediren vnd verfahren zu laſſen, damit ſolche Sachen ehiſt fürderlichſt Ihre völlige richtigkeit erlangen vnd dem klagenden Theil daß Jenigh ſo demſelben ex capite Amniſtiae in Krafft deß Inſtrumenti Pacis vnd deme einuerleibten General vnd Special-Regulen gebühret, widerfahren möge. Hierahn ꝛc. An. 1650.

Da auch inzwiſchen der Chur-Fürſt zu Cölln verſtarb, tranſcribirte beſagte Reichs-Deputation den 22. Oct. (1. Nov.) die Commiſſion Freusburg und Bendorff betr. auf deſſen ſucceſſorem, Maximilian Heinrichen und den majorenn gewordenen Landgrafen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel dergeſtalt: P. P. Demnach Ew. Chur-Fürſtl. Durchl. Vorfahren ſeligſten gedechnuß und Ew. Fürſtl. gnaden Fraw Mutter wier unter 26. Marty Jüngſthin vnderthenigſt und underthänig angelangt und erſucht, die von der verwittibten Fraw Gräfin zu Sayn in Vormunds Nahmen dero geliebten Töchter wieder Ihro Chur-Fürſtl. Gnaden zu Trier in puncto Reſtitutionis deß Hauß Freußberg und dazu gehörigen vier Kirſpielen führenden Beſchwerenden vermittelſt abordnung dero Subdelegirten Räthe vnd Diener ſecund. Inſtrum. Pacis & arctiorem exequendi modum zu erörttern vnd zu exequiren. Nun aber wir vernehmen daß ſolches dato noch nicht werckſtellig gemacht worden, vnd hochwohlermelte Fraw Gräfin vermittelſt dero Abgeordneten ſolches bey vnß erinneren vnd vmb Maturation und forderſame Vollziehung nochmahls inſtändig anhalten laſſen, vnd dann vnß in Krafft dieſes Orts geſchloſſenen Praeliminar und Haupt-Receſs billig obliegen will, beſtes Fleiſſes dahin zu ſehen, damitt alle hier angebene Reſtitutions-Fälle ſchleunigſt erörttert vnd vollzogen werden. Alß erſuchen und bitten Ew. Chur- vnd Fürſtl. Durchl. und Gn. in Crafft von der Röm. Kayſ. Mayeſt. vnd Chur-Fürſten und Ständen habenden Gewalts wir hiermitt nochmahlß inſtändigſt, die geruhen ſich dem Heyl. Röm. Reich und allgemeinem nothleydenten weſen zum beſten ſolcher Commiſſion zum förderlichſten gnadigſt gnädig und gutwillig zu unterziehen, vermittelſt abordnung dero Subdelegirten Räthe vnd Diener (deß von Chur-Trier, Pfalz vnd der Herrn Grafen von Wittgenſtein declinatoriſchen einwendens vngehindert) ſuper facto poſſeſſionis ſummariiſſime cognoſciren, vnd da Sie es auf den punctum amniſtiae qualificirt befinden, vnd Chur-Trier nicht erſcheinen wolte, dem

An. 1650. Frieden-Schluß außgelassenen Kayſ. Executions Edict arctiori modo exequendi, Praeliminar und Haupt-Receſs gemäß, vnd zwar dergeſtalt procediren vnd verfahren zu laſſen, damit ſolche Sachen ehiſt förderlichſt ihre völlige richtigkeit erhalten, vnd dem klagenden Theil dasjenige ſo demſelben ex capite amniſtiae in Krafft des Inſtrumenti Pacis vnd dem einverleibten General und Special-Reguln gebühret, wiederfahren möge. Hieran verrichten ꝛc.

P. S. P. P „Demnach weniger nicht bey gegenwertiger Verſamblung die verwittibte Fraw Gräfin zu Sayn in Vormunds nahmen dero geliebten Töchter ſich ab dem Praelaten zu Laach wegen beharrender Detention deß Fleckens Bendorff zum höchſten beſchwert und umb Beförderung ſolcher Reſtitution gebetten, vnd dann Wir befinden daß dieſe Sach in Inſtrumento Pacis Art. 4. de Amniſtia §. Vidua Domini Erneſti &c. albereit ſpecialiter abgehandelt vnd verglichen, dahero nicht ſehen, wie mit ſolcher Reſtitution lenger zurück gehalten werden könne. Alß erſuchen und bitten Ewre Chur-Fürſtl. Durchl. vnd Ewre Fürſtl. Gnaden, wir hiemit unterthänigſt und vnderthänig, Sie geruhen vermittelſt dero Subdelegirten die Verordnung zu thun, damit hochwohlermelte Gräfl. Fraw Wittib nach Inhalt deß Frieden-Schluſſes Kayſerlichen Executions Edict arctioris exequendi modi vnd Praeliminar und Haubt-Receſs vnverlengt zur völligen Poſſeſſion berührten Fleckens Bendorff gelangen möge. Datum ut in literis.

Hingegen reſcribirte der Kayſer den 16. Nov. wegen der Freußburgiſchen Sache an Chur-Cölln und Braunſchweig-Lüneburg-Zell: P. P. Wir mögen Ew. Ld. freundt Vetter: oheimb und gnädiglich nicht bergen, waß maſſen unß die Wohlgeborne unſere liebe andächtige Loyſa Juliana Gräfin zu Sayn und Wittgenſtein in Vormunds Nahmen ihrer unmündiger Töchter demüthigſt klagend zu vernehmen geben, obwohl ſie der getröſten Hoffnung gelebet, es werde der von dem zu Nürnberg anweſenden Chur-Fürſten und Stände Deputirte in unſerm Nahmen Ew. Ld. nechſtvorfahren am Ertz-Stifft Cölln und der verwittibten Landgräfin zu Heſſen-Caſſel Ld. in puncto Reſtitutionis des Hauß Freußburg und darzu gehöriger vier Kirchſpiel den 26. Mart. aufgetragen und von denenſelben bereit unternommenen Commiſſion diß Orts ſuper facto poſſeſſionis ſummariiſſime zu cognoſciren und da ſie es auf den Punct amneſtiae qualificirt befinden, dem Frieden-Schluß und unſern ausgelaſſenen Kayſ. Executions-Edicten, arctiori modo exequendi und dem Praeliminar Receſs gemäß zu procediren, unſers lieben Neven deß Chur-Fürſten zu Trier Ld. und das Thumb-Capitel daſelbſten ſtatt gethan und ermelter Gräfin die Reſtitution wiederfahren laſſen, daß doch ſelbiges biß dato nicht erfolgt ſeye, ſondern dieſelbe erwehnte Commiſſion mit allerhandt nichtigen Vorwand und ſonderlich aber ob dieſe Sache unter den punctum amneſtiae nicht gehörig ſeye, noch immerfort zu hintertreiben ſuchen. Derowegen unß jetzt gedachte Wittib unterthenig gebetten, daß wir angeregte Commiſſion ſchleunig fortſetzen laſſen, und auf obbemel. unſern Vettern Ld. erfolgten Todtes-Fall, wie auch obbeſagter Landgräfin Lbd. beſchehener

ner Abdication der Landes-Fürstl. Regierung Wir Ew. Lbd. Lbd. die fernere verrichtung und vollführung erwehnter Commission an und auftragen wollten. Wann wir nun ohne das schuldig und geneigt darob zu halten, damit der Frieden-Schluß in allem gebührend vollzogen und exequirt werde, und derowegen in der Supplicantin demüthigstes Suchen gnädigst gewilliget. Hierumb so gesinnen und begehren Wir an Ew. Ld. Ld. freundt vetter-oheimb und gnädiglich, dieselbe wollen sich der bereits fürgenommenen Commission ferner förderlich unterfangen und dieselbe ihres inhalts dergestalt fortsetzen und befürdern, damit dieselbe ehestes zu endt gebracht, und also auch hierin dem Frieden-Schluß ein würckliches völliges Genügen beschehe, und dardurch mehr ermelter Wittib zu demjenigen worzu sie nach außweissung des Frieden-Schlusses in specie aber der darin enthaltenen General und Special Amnestiae befugt dermahleinst gelangen möge. Das gereicht unß ꝛc. An. 1650.

Und den 22sten Dec. rescribirte der Kayser in der Sache gegen Grafen Christian an Chur-Maynz und Braunschweig: P. P. Vnß hat die verwittibte Grafin von Sayn demüdigst zuvernehmen gegeben, was massen Sie, in Vormundschaft Ihrer Döchter, vnlengst von denen Deputatis Statuum zu Nürnberg erlangt, das die E. L. L. zum öfftern aufgetragene Commission, wieder Graf Christian zu Sayn vnd Wittgenstein, wegen Restitution des Schlosses, Stadt und Amts Altenkirchen, des Banns Marsain, der Vogtey Roßbach, wie auch des Grunds Burbach habende Beschwerden, vnderm dato deß zwantzigsten Novembris nechsthin, auf dieselbe abermahls ernewert vnd rescribirt worden, mit vnderthenigster Bitt, daß wir solches nicht allein allergnedigst bestetigen, sondern auch bey E. L. vmb fortstellung ahngeregter Commission gleichfallß erinnerung thun wollten. Wan wir nuhn ermelter Gräfin zu den würcklichen Genuß deß Frieden-Schlusses dermahleinß gnedigst gern verholffen sehen möchten, vnd eß also billig, bey der E. L. L. nun zum vierten mahl aufgegebene Commission zu verbleiben; Alß werden dieselbe, (inmassen wir auch E. L. L. dorumb gleichfalß freundl. Oheimb vnd gnädiglich ersuchen) damit der gebühr zu verfahren, vnd dieselbe aufgetragener massen von selbst zu befördern wissen, Denen wir beneben ꝛc.

Deme ohngeachtet aber wollte Chur-Maynz, ehe und bevor die oben erwähnte beyde Attestata wiederum cassiert wären, der Commission sich keinesweges unterziehen und bliebe also diese Reichs-Commissions-Sache, der dargegen beschehenen vielen Remonstrationen ohngeachtet, unter solchem Praetext gänzlich ersitzen.

§. 131.

Chur-Pfälzische Attentata.

M. Nov. 1650. liesse Chur-Pfalz durch den Nach-Schreiber zu Bacherach & Consl. sowohl im Amt Altenkirchen, als Hachenburg, seine Wappen anschlagen; Die Gräflich-Saynische Wittib aber liesse die Wappen-Anschläger glimpflich nach Hachenburg bringen und ihnen die Commission abfordern, auch sogleich gegen diesen Actum coram Notario & testibus protestiren, sodann besagtem Nach-Schreiber, daß

An. 1651. er sich dessen enthalten sollte, andeuten, auch die Wappen wieder abnehmen und also fortziehen lassen.

§. 132.

Acta in der Bendorffischen Sache A. 1651.

An. 1651. 31. Jan. rescribirte der Kayser in der Bendorffischen Sache an Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg-Zell: P. P. „Unß hat die Hoch und Wolgeborne unsere liebe andächtige Loysa Juliana Gravin zu Sain und Wittgenstein Fraw zu Homburg Wittib, in Vormundschafft Nahmen Dero unmündiger Töchter, demüettigst zu vernehmen gegeben, waß massen auf ihr beschehenes Anbringen und Klagen, das sie von dem Abten zu Lach zur Restitution des Fleckens Bendorfs nicht gelangen könne, von des Heyl. Reichs Chur-Fürsten und Ständen ad punctum amnestiae & gravaminum verordneten Ge-vollmächtigten Gesanden, Räthen, und Pottschafften zu Nürnberg unterm dato zwanzigisten Sept. des nechstverwichenen sechzehen hundert und funfzigisten Jahrs des jüngst verstorbenen Chur-Fürsten zu Cölln und der verwittibten Landgräfin Ameliae zu Hessen LLd. dißfals eine Executions Commission dahin aufgetragen worden, das weilen diese Sache in dem Instrumento Pacis Art. de Amnestia §. vidua &c. albereit specialiter abgehandelt und verglichen das dieselbe vermittelst ihrer subdelegirten die Verordnung thun wolten, damit ermelte Wittib nach Inhalt des Frieden-Schluß unsern Kayf. Executions Edict arctiori modi exequendi und Praeliminar Recess widerumb unverlenget, zur Possession berürten Fleckens gelangen möge und sintemalen nun aber immittelst gedachtes Chur-Fürsten Ld. mit Todt abgangen, ermelte Landgrävin aber sich der Landts-Fürstl. Regierung abgethan, und dardurch diese Commission ersitzen blieben, alß hat unß ermelte Wittib gebetten, das wir dieselbe auf Ew. LLd. umbzuschreiben und anzuordnen gnedigst geruheten. Wann wir nun ohne das tragenden Kayf. Amts halben, und alß supremus executor Pacis gnedigst gern sehen möchten, das auch dißfalß dem Frieden-Schluß ein Genügen geschehe. Alß gesinnen und begeren Wir an Ew. LLd. freundt und gnedi-glich, Sie wollen sich der hierin von ermelten Deputatis Statuum besagtes unsers lieben Vettern des Chur-Fürsten zu Cölln und der verwittibten Landgräfin zu Hessen LLd. aufgetragenen Commission unbeschwert guetwillig underziehen, und dieselbe alles Ihres inhalts durch Ihre Subdelegirte fortsetzen und werckstellig machen lassen. Daß gereicht unß ꝛc.

§. 133.

Erbachische Cession ihres Rechts auf Sayn an Hessen ꝛc.

An. 1651. 4. Febr. überliesse Frau Johanna, verwittwete Gräfin zu Erbach, Graf Ernstens (des ohn eins letzten) zu Sayn und Wittgenstein vollbürtige Schwester, alle ihre auf die Erb-Lehen und eigenthumliche Güter in der Grafschafft Sayn zu haben vermeynte Rechten an Herrn Landgraf Johann zu Hessen, der Gräflich-Saynischen Erb-Tochter Johannetten Ersten Gemahl, gegen ein gewisses. Als aber derselbe den 1. Apr. darauf ohne Hinterlassung ehlicher Leibes-Erben verstarb, trate dessen Herr Bruder, Landgraf Georg solches besagter seiner Wittwe in dem den 5ten Jun. 1651. mit derselben errichteten Vergleich gegen eine gewisse Summ Geldes ab.

§. 134.

An. 1651.

§. 134.

Acta der Kayſ. Commiſſion zur Güte mit Wittgenſtein.

Anno 1651. 7. Febr. wurde obgedachte Kayſerliche Commiſſion zur Güte in der Stadt Cölln würcklich eröffnet, wobey aber der Gräflich-Sayniſche Secretarius und Abgeordnete Gerlach proteſtirte und bedunge, daß ſeine gn. Frau Principalin vor allen Dingen in ihre völlige Poſſeſſion, darinnen ſie geweſen, wiederum müßte geſezt und die am Kayſerl. Hof gepflogene Acta communiciret werden, ehe und zuvor er ſich in einige Handlung einzulaſſen gemeinet wäre; Der Wittgenſteiniſche Abgeordnete hingegen begehrte vorher die Eröffnung des Sayniſchen Archivs: worauf die ſubdelegirte Commiſſarien lezteren dahin anwieſen, die am Kayſerlichen Hof verhandelten Acten binnen Monaths-Friſt beyzubringen. Dieſelbe kamen zwar auch ein und Graf Chriſtian fieng an, ſchrifftlich zu handlen; da aber die Gräfliche Frau Wittib, ehe und bevor die Reſtitution ex capite Amneſtiae und darauf von Kayſerlicher Maj. und denen Chur-Fürſten und Ständen des Reichs erlangter Commiſſion Erledigung beſchehen, ſich durchaus bey dieſer Commiſſion zur Güte nicht einlaſſen wollte, weil ſie ex Inſtr. Pac. Art. 3. §. Quemadmodum vero &c. fundatam intentionem hätte, geriethe endlich dieſe Commiſſion ins Stecken.

§. 135.

Und der Reichs-Commiſſion contra Chur-Trier.

Die Chur-Cölniſche und Herzoglich-Braunſchweigiſche Subdelegirte fanden ſich zu Ende des Maji 1651. zu Ober-Lahnſtein ein, und eröffneten daſelbſt den 8. Jun. ſt. n. die Kayſerliche und Reichs-Commiſſion.

Da aber an Seiten Chur-Trier noch niemand erſchienen ware, verfügten ſie ſich inzwiſchen noch ſelbigen Tags gegen Abend nach Bendorff, und reſtituirten daſelbſt den folgenden Tag die Gräflich-Sayniſche Frau Wittib ſowohl in politicis als eccleſiaſticis.

An Chur-Trier wurde indeſſen eine andere Citation, auf den 28. Jun. zu erſcheinen, erlaſſen, worauf auch die Chur-Trieriſche Abgeordnete den 23. Jun. ſt. n. zu Andernach erſchienen, und ihnen die Commiſſion eröffnet wurde. Die Trieriſchen excipirten gleich Anfangs, daß dieſe Freußburgiſche Sache ad punctum Amneſtie nicht gehörig ſeye, bezogen ſich auf die Münſteriſche Handlung und erboten ſich darneben zu gütlichen Tractaten; wogegen die Sayniſche Abgeordnete (der Subdelegirten Beſcheid gemäß,) den 25. Jun. (5. Jul.) ſchrifftliche Handlung einbrachten. Die Trieriſche übergaben den 27. Jun. (7. Jul.) dargegen eine ſo genannte Antwort und Bericht auf das Gräflich-Sayniſche Einbringen, in welcher ſie eventualiter, falls von der Commiſſion wider das Chur-Trieriſche Recht etwas vorgenommen, ſtatuirt und verordnet werden ſollte, dagegen proteſtirten, und an Kayſ. Maj. und den Reichs-Tag provocirten. Den 2. (12.) Jul. producirten die Sayniſche darauf einen Gegen-Bericht mit Beylagen a Lit. A. usque M. incl. welcher den 4. (14.) Jul. denen Trieriſchen Abgeordneten zur Gegen-Nothdurfft communiciret, und ihnen, ſolche binnen 3. Tagen einzubringen, auferlegt wurde. Selbige erboten ſich darauf

An. 1651. den 7. (17.) Jul. coram Commissione wiederum zu gütlicher Handlung, und, falls Sayn solchen Weg nicht belieben sollte, baten sie, den dreytägigen Termin auf 14. Tage zu prolongiren. Die Saynische Bevollmächtigte erklärten sich darauf, wie sie sich die Güte zwar nicht zuwider seyn liessen, jedoch salva Commissione, und daß man Trierischer Seits solche Conditionen vorschlagen sollte, damit dero Seits der Ernst darzu erschiene. In dieser Conferenz aber bliebe es bloß dabey, und wurde denen Trierischen noch 3. Tage Zeit zu Einbringung ihrer schließlichen Handlung verstattet, womit dann dieselben den 11. (21.) Jul. einkamen; Den 12. (22.) Jul. schlugen dieselbe bey der Commission abermalen gütliche Handlung vor; da aber die Saynische zuforderist die Restitution des Amts Freußburg vorgehen zu lassen begehrten, schieden beyde Theile unverrichteter Sachen wieder von einander, und die Saynische Bevollmächtigte übergaben den 14. (24.) Jul. 1651. Vormittags einen schrifft- statt mündlichen Recess, in welchem das Petitum dahin gienge, ohnaufhaltlich ad Cognitionem Facti Possessionis & Executionem zu schreiten; ingleichem producirten dieselbe einen ferneren Bericht auf die Trierische den 11. (21.) Jul. eingekommene Handlung, worauf von denen Commissarien, da sie daraus ersehen, daß die Saynische mit ihren Documentis Facti Possessionis An. 1624. gefaßt seyen, dahin decretirt wurde, solche den Nachmittag zu produciren, so auch geschehen, und die Trierische auf den folgenden Tag vorgeladen wurden: Es erschienen aber dieselbe nicht, weilen es ein Feyertag ware. Den 16. (26.) Jul. übergaben die Trierische eine Schrifft sub rubro: „ Verification, daß die Gräflich-Saynische Frau Wittib nicht allein von denen über Freußburg zu Münster und Oßnabrück gehaltenen Tractaten gute Wissenschafft gehabt, sondern auch pars tractans gewesen; mit Beyl. sub Lit. A. B. C. D. & E. „ Ab Seiten Sayn wurde den 17. (27.) Jul. gegen jetztgedachte Trierische Schrifft ein so betitulter Bericht, und von den Trierischen eod. die eine so genannte Anzeige und Bitte auf die von denen Subdelegirten am 24. dieses wegen des Gräflich-Saynischen Beweises gethane Intimation übergeben. Die Saynische Abgeordnete kamen zwar dagegen wieder mit einem Memorial ein, und baten, sich, dem arctiori modo exequendi gemäß, ad locum Executionis zu verfügen, und daselbst das Factum Possessionis summariissime zu cognosciren ꝛc. Da aber die Chur-Cöllnische Subdelegirte eher nicht zur Cognition des Facti Possessionis schreiten wollten, biß sie ihrem Chur-Fürsten von demjenigen, was biß dahin fürgegangen wäre, referirt hätten, die Chur-Trierische Bevollmächtigte auch von Andernach weg und nach Bonn giengen, woselbst sie vorstellten, daß bey dieser Commission solche wichtige Fragen entstünden, welche die Subdelegirten ohne erstattete Relation und darauf erlangten Befehl nicht wohl unternehmen könnten, auch dabey baten, sich aus denen in dieser Sache von beyden Theilen eingekommenen Handlungen und der Subdelegirten Relation durch die Geheime Räthe referiren zu lassen, und der Commission entweder ein Ende zu machen, und die Gräfliche Frau Wittib zu Haltung des Oßnabrückischen Neben-Recesses, oder zu Ausführung der Sache am Kayserlichen Cammer-Gericht zu verweisen, falls aber hierbey ein Anstand gefunden werden sollte, die ganze Handlung dem

Kayser

Kayser pro ulteriori Declaratione einzuschicken, begaben sich die Sayn- An. 1651.
nische Gevollmächtigte auch nacher Bonn, welchen der Chur-Cölnische Deputirte, D. Claud, so gleich folgete und den Braunschweigischen Subdelegirten allein zu Andernach ließ. Die Trierische brachten es auch, der Saynischen trifftigsten Gegen-Vorstellungen ohngeachtet, zu Bonn würcklich dahin, daß die Sache daselbst ad Consultationem gezogen, von D. Clauden einseitig referirt, und das Conclusum dahin gemacht wurde: Daß die Sache an Kayserliche Maj. um einiger Erläuterung willen remittirt, die Fructus beysammen gehalten, und keinem Theil davon nichts verabfolget, auch dieses Conclusum beyden Theilen intimiret werden sollte. Und obwolen der Braunschweigische Subdelegirte, nach der davon erhaltenen Nachricht, in einem unterm 21. Jul. an den Chur-Cölnischen Canzlar Buschmann erlassenen Schreiben remonstrirte: Daß er nicht absehen könnte, wie mit Ausschliessung seiner Person, also folglich seines Herrn, einseitig verfahren werden könnte, anbey ersuchte, daran zu seyn, daß dergleichen einseitiges Decret oder Conclusum hinterbleiben möchte, auch widrigen Falles dagegen nomine seines gn. Herrn Principals feyerlichst protestirte, fuhre dannoch der Chur-Cölnische Subdelegirte einseitig fort, und publicirte, der weiteren, sowohl von dem Braunschweigischen Subdelegirten, als von denen Saynischen Abgeordneten, beschehenen Protestationen ohnerachtet, den 5. Aug. würcklich vorerwähntes Conclusum zu Andernach.

Nachdeme aber der Herzog zu Braunschweig in einem unterm 1. Sept. an Chur-Cölln abgelassenen Schreiben in das von dem Chur-Fürsten an den Kayser abzulassen vorgeschlagene Schreiben um Declaration keineswegs consentiren wollte, sondern verlangte, daß die Subdelegirte nochmalen zusammen kommen, und nach Innhalt der Kayserlichen Commission verfahren möchten, erbote sich inzwischen der Coadjutor und das Dom-Capitel zu Trier in einem unterm 25. Aug. an die Gräflich-Saynische Wittib erlassenen Schreiben nochmalen zur Güte, welche man sich auch gefallen liesse, worauf der Vergleich erfolgte, von deme hernach ein mehreres fürkommt.

§. 136.

Der Erbs-Töchter resp. Vermählung und Wittib-Stand.

An. 1651. vermählte sich die älteste Saynische Erb-Tochter, Fräulein Ernestine, mit Herrn Grafen Salentin Ernst zu Manderscheid; dagegen aber starb in eben diesem Jahr der anderen Erb-Tochter, Frauen Johannetten Erster Herr Gemahl, Landgraf Johann zu Hessen-Breubach, ohne mit ihro Kinder erzeuget zu haben.

§. 137.

Ihr Familien-Vergleich de An. 1651.

Eod. An. 1651. den 21. Oct. St. v. wurde, aus Gelegenheit besagter Manderscheidischen Vermählung, zwischen denen Gräflichen Erb-Töchtern ein Neben-Recess beliebt, des hauptsächlichen Innhalts: 1. Weil Chur-Cölln wegen dieser Heyrath die Hachenburgische Belehnung von neuem in Disputat ziehe; als solle Manderscheid solches auf seine Kosten ausführen, die erhaltene Belehnung aber solle auf beede Saynische Töchter simultanee gerichtet und die Renten gleich getheilt wer-

An. 1652. werden. 2. Wegen der zu diesem Lehen gehörigen und theils von Chur-Trier (als das Dorff Irlich) entzogen- theils in andern Händen seyenden Stücken solle nachgesucht, und selbige, mittelst Chur-Göllnischer Assistenz, herbey gebracht werden. 3. Alle Lande, Jura und Gefälle sollen beeden Erb-Töchtern zu gleichen Theilen zustehen, die Vertheilung durchs Loos, oder andere gütliche Wege, aber ausgesetzt seyn solle. 4. Die erledigte Saynische Lehen und verpfändete Stücke solle man trachten wieder herbey zu bringen. 5. Das wieder herbey gebrachte solle ebenfalls beeden zu gleichen Theilen zustehen, das deßwegen bona fide ausgelegte aber pro Quota wieder ersetzet werden. 6. Kein Theil solle ohne den andern einiges Creditoris oder anderen Praetendentens Actiones oder Praetensiones an sich erhandlen, noch solches allenfalls dem andern Theil praejudiciren. 7. Die Lehen sollen allezeit insgesammt empfangen, und dabey in der Ordnung dem Alter nachgegangen, doch die Fürstliche Personen im Rang denen andern vorgezogen werden. 8. Die Saynische Vasallen sollen aus der Saynischen Canzley in beeder Erb-Töchter Namen belehnt werden, auch 9. die eröffnet- und verwürckte Lehen beeden zu gleichen Theilen zu gut gehen. 10. Von denen Einkünfften der Grafschafft sollen forderist die Onera publica bestritten, das übrige aber berechnet werden, und jeder in Person in die Grafschafft kommender Theil die verursachende Unkosten selbst tragen. 11. Die Garnisonen sollen in beeder Fr. Schwestern Pflichten stehen, und aus dem Land verpflegt werden. 12. Die Frau Wittwe solle in ihrem Witthum nicht turbirt werden. 13. Die zu recuperirende Aemter sollen gütlich vertheilt, und wegen derer Residenzien Vergleich getroffen werden. 14. Die Schuld-Forderung an Chur-Cölln solle urgirt, und allenfalls der deßhalben anhängige Process fortgesetzet werden. 15. Wann eine Linie abstürbe, solle deren Antheil auf die andere fallen, und nichts davon alienirt werden, oder doch solches null seyn.

§. 138.

Und de Anno 1652. Anno 1652. m. Januario als Frau Gräfin Louysa Juliana die Vormundschafft abgelegt, und die Regierung dero beyden Frau Töchtern übergeben, verglichen Sie sich von neuem wegen der gemeinschafftlichen Regierung, mit Beziehung auf des Herrn Grafens zu Manderscheid mit seiner Gemahlin Fr. Ernestina getroffenen Ehe-Pacta, worbey es verbleibe, innassen solche Fr. Johannetten in allen Puncten agnoscire, und, mit Verzeihung aller rechtlichen Beneficien, denselben nachzuleben verspreche. Ferner

1) Weil Sie damahls nicht mehr als Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, samt etl. Kirchspielen und Bendorf innen gehabt, Friedewald aber der Frau Mutter zum Witthumb constituiret; als solle alles solches von Ihnen pro indiviso besessen, regiert und genutzet werden, ohne einigen Vorzug einer vor der andern, weder in Jurisdictionalibus, Regalibus, noch andern Dingen, donec aliud placuerit.

2) Soll eine gemeinsame Canzley zu Hachenburg angestellet werden,

den, welche die Jura in beyder Schwestern Namen beobachte, vermöge An. 1652. vorhin zu ertheilen habender gesammter Instruction.

Der 3. Articul handelt von den gesammten Dienern und deren Besoldung.

Der 4. von dem Directorio.

Der 5. von Einnehmung der Huldigungs-Pflicht.

Der 6. von Kirchen- und Schul-Bedienten.

Der 7. von vertraulicher Correspondenz in publicis; besonders bey Reichs- und Craiß-Tägen, soll allezeit von beyden Theilen gewisse Abrede genommen werden.

Wann sich ein Theil in einer Kriegs-Unruhe verwickelte, dadurch der Grafschafft Gefahr zugefüget werden könnte, soll er vom andern Theil ermahnet werden, und wenn er davon nicht abstehet, den erlittenen Schaden dem andern Theil zu ersetzen schuldig seyn.

8. Wurde von der Vasallen Belehnung und der Gränz-Beziehung gehandelt.

9. Von der Guarnison zu Hachenburg.

10. Vom Archiv und Transferirung der Originalien nach Franckfurth.

11. Von Schulden ist auf künfftige Vergleichung ausgesetzt, wie die Creditores zu befriedigen?

12. Von Führung der Haußhaltung und Hofhaltung.

13. Von denen gesammten Rechtfertigungen, daß eine Consultatio derer Advocaten geschehen sollte.

14. Von Abnahm der Rechnungen.

Die künfftige Theilung wäre mit Zuziehung hoher Anverwandten vorzunehmen.

Subscripsere:

Johannetta Landgr. zu Hessen. Louysa Juliana Gräfin
Salentin Ernst Graf zu Manderscheid. zu Sayn.

§. 139.

Nach der von der Gräflich-Saynischen Frau Wittib niedergelegten Vormundschafft hat Herr Landgraf zu Hessen die beyde Gräflich-Saynische Erb-Töchter An. 1652. den 28. Febr. mit Fridenwald und 100. fl. Mann-Geld, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, als Herzog zu Berg, aber eben dieselbe den 12. May e. a. mit denen Höfen zu Schoneberg und Walderod, ingleichem 50. Oberländischen Gulden belehnt. Hessische Belehnung derer Erb-Töchter.

§. 140.

Den 22. Jul. kamen endlich auch die gütliche Tractaten zwischen Chur-Trier und denen Saynischen Frau Erb-Töchtern zu Stand, welche Ihr Vergleich mit Chur-Trier.

An. 1652. che in dem Trierischen Staats-Recht p. 84. anzutreffen seynd, und darunter auch der vorhin ungedruckte Neben-Recess in Religions-Sachen, welche also lauten:

Anfanglich und zum ersten haben Ihro Chur-Fürstliche Gnaden gewilliget und sich dahin gnädigst erkläret, daß sie das Schloß und Veste Freußburg, mit Mannen, Burgmannen, Vorburg, Thal und Leuten, darzu gehörig, wie dann auch das ganze Amt mit seinen Kirchspielen, als nehmlich Kirch-Freusburg, Fischbach, Gebertshain und die Freußburgische im Kirchspiel Daden eingesessene Unterthanen, samt deren Lands-Ober-Hohen und niedern Gerechtigkeiten aller Civil- und Criminal-Jurisdictionen, Gebothen und Verbothen, Renthen und Intraden, wie solche alle vor diesen das Gräfliche Haus Sayn innen gehabt und hinterlassen, nichts ausgenommen, item was Rechtens gemeldtes Gräfliche Haus gehabt, in den Dörffern Vallendar, Max-Sayn und Selters, mit allen ihren Zugehör und Rechten, vollkommlich und ohne einigen Abbruch oder Reservat denen Fürstlichen und Gräflichen Töchtern und dem Gräfl. Hause Sayn restituiren und wieder einräumen sollen und wollen, dergestalt, jedoch daß die Fürstliche und Gräfliche Frauen Töchter Herrn Hermann Grafen zu Gleichen und Hatzfeld das von Weyland Grafen Heinrichen zu Sayn aufgenommene Capital von 6000. Franckf. Gülden, samt denen dabevorn mit dem Erz-Stifft berechneten Interesse baar contentiren und bezahlen, oder auf andere annehmliche Wege wohlermeldten Herrn Grafen zu Gleichen und Hatzfeld Vergnügung thun sollen; welche Zahlung oder Vergnügung also zu thun, Hoch- und Wohlgedachte Fürstliche und Gräfliche Frauen Töchter gutwillig und hingegen ihre Chur-Fürstliche Gnaden diejenige Schulden, welche ein Hochwürdiges Dom-Catel darauf vor und nach bey wohlermeldtem Herrn Grafen Hermann zu Gleichen und Hatzfeld gemacht und verschriben, ohne Zuthun des Gräflichen Hauses Sayn, oder Fürst- und Gräflich-Saynischen Töchter, und weiter keine andere Saynische, auf obgemeldten cedirten Gütern hafftende Schulden, abzurichten und zu bezahlen übernommen.

Dieses Schloß, Veste, Herrschafft und Land zu Freußburg, mit allen obspecificirten seinen Appertinentien und Zugehörungen, samt denen Gütern und Gerechtigkeiten zu Vallendar, Max-Sayn und Selters, auch allen demjenigen, was denen Fürst- und Gräflichen Saynischen Töchtern und dem Hause Sayn, Krafft dieser Transaction und Vertrags verbleiben wird, das sollen und wollen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden ihnen und ihren Ehelichen Leibes-Erben, Söhnen und Töchtern, verleihen und ansetzen, welche sie und ihre Nachkommen, von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden und deroselben Erz-Stifft dergestalt empfahen, haben, behalten, vormannen, und wie solcher Lehen vor Söhne und Töchter Recht ist, deroselben und Ihrem Ertz-Stifft mit Eydlichen Lehens-Pflichten vor Söhn und Töchter sich verbindlich machen sollen, immassen der hierüber ausgefertigte Lehen-Brieff solches mit mehrern nachführet. Hingegen haben die Fürst- und Gräflich-Saynische Töchter vor ihre Personen selbsten, Ihre Nachkom-

kommen und Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts, auf alle und An. 1652.
jede Sprüch und Forderung, welche ihre Vor-Eltern gehabt, und sie selbsten haben können oder mögen, auf Schloß und Thal Sayn, und zubehörige Dorffschafften Stromberg und Mühlhoffen samt dem Closter daselbsten, nichts ausgeschneiden, cum omnimoda Jurisdictione, benantlich auch mit denen Vogteyen Irrlich und Ormiz, samt aller dieser beyden Vogteyen competirender Ober- Hoher- und Nieder-Recht und Gerechtigkeiten, alle Renthen, Einkünfften und Gefällen, klein und groß, item auf den Flecken Rheinbrül ebenmäßig mit der Land- Ober- und Herrlichkeit, Folge, Reiß, Schatzung, Wildten, Bann, Wälden, Bezirck, Oberkeit, an der Wein-Beede, und Atzungs-Geldern und allen andern Renthen, Gütern, Gefällen und Zugehörungen, item auf den Wein-Zehenden zu Andernach; item auf zweyen Saynischen Tornussen zu Engers, und einem zu Boppart, item auf 100. Fl. Lehen-Geldes auf dem Zoll Engers, item auf einem vierdten Theil des Kirchspiels Heimbach, wie die Grafen von Sayn alle diese Stücke vor diesem besessen, und ein Erz-Stifft anjetzo besitzen, nutzen und geniessen thut, dergestalt, daß dieselbe und ihre Nachkommen am Erz-Stifft solche Stück insgemein, und ein jedes absonderlich nun hinfüro und zu ewiger Zeit Erb- und eigenthümlich einhaben, behalten und damit gleich andern ihren und ihres Stiffts eigenthümlichen Herrschafftlichen Gütern schalten und walten mögen. Alle und jede auf Sayn, Rheinbrühl, Irlich, Ormitz und Kirchspiel Heimbach wie auch auf den obgedachten Tornussen, auf dem Zoll Boppart und Engers stehende und von dem Gräflichen Saynischen in einer absonderlichen übergebenen Designation verzeichnete Schulden aber, wie ingleichem 400. Gold-Gulden Capital, so auf dem Flecken Rheinbrühl, bey denen von Mühlem stehen, betreffend, dieselbige, wie obspecificiret, und weiter nicht, wollen mehr höchstgedacht ihre Chur-Fürstliche Gnaden vors künfftige allein, ohne Entgeld des Gräflichen Hauses Sayn, zu zahlen acceptirt und angenommen haben. Es ist auch beredt und verglichen worden, Ihre Chur-Fürstliche Gnaden die obspecificirte, vermöge dieser Transaction, Ihro und ihrem Erz-Stifft erblich und eigenthümlich cedirte und überlassene Land, Leute und Güter, von des Reichs- und Westphälischen Craisses-Contributionen, Steuern und Anlagen, darzu sie unter andern Saynischen Landen eingezogen worden, entweder eximiren oder das Contingent, der Matricul und Proportion nach, welche Ihro zu dem Ende Saynischen Theils, bey diesen Tractaten überliefert und von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu weiterer Erkundigung, so viel die angegebene Proportion betrifft, acceptiret worden, jedesmahl gleich andern Saynischen Landen, zu dem Craiß beytragen, und die Fürstlich- und Gräfliche Saynische Frauen Töchtere und ihre Lande deswegen entheben und übertragen, auch bey denen Craißausschreibenden Fürsten wegen einiger bißhero gesuchter Restanten sich angeben solle und wolle, damit die Saynische Land und Leute deßwegen ausser aller Gefahr gestellt seyn und verbleiben mögen. Die vors künfftige sich zutragende Evictiones betreffend, da ist verglichen, daß ein oder andere Parthey dasjenige, so ihr, Krafft dieser Transaction verbleibet, cedirt und eingeraumt, seinem be-

An. 1652. stem Vermögen nach conserviren, defendiren und vertretten solle, jedoch daß eine der andern dabey assistire, succurrire und mit Rath und That behülf- und beförderlich sey, massen sie sich darzu Krafft dieses schuldig und willig erklärt haben: Sonsten über jetztbesagte Beyhülff und Assistenz solle, in casum unverhoffter Eviction, einer an den andern keinen Regressum haben, noch einige Schadloshaltung zu suchen befugt seyn, bevorab und insonderheit die Chur-Pfälzische Lehen auf diesen gedachten Saynischen Häusern, Land und Leuten, wie dann auch die Wittgensteinische Actiones und Praetensiones betreffend.

Die zu beyderseits abgetrettene und eingeräumte Graf- und Herrschafften, Land und Leuten, gehörige Briefe, Documenta, Schrifften, Register und Rechnungen, solle ein dem andern Theil reciproce getreulich überliefern, dergestalt, daß die Originalia bey demjenigen, welchem das Gut verbleibt, auch verbleiben, dem andern Theil aber davon beglaubte Transsumta ertheilet und deren Originalien Communication, doch auf des ansuchenden Theils Kosten, bey zutragenden Nothfällen unverweigerlich verstattet werden sollen. Vermitz diesem allem nun sollen Ihro Chur-Fürstliche Gnaden mit den Fürst- und Gräflich Saynischen Frauen Töchtern und ihrem Gräflichen Hauß aller und jeder miteinander bißhero gehabter Differentien halber gesetzt, vertragen und verglichen, auch die derentwegen am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer intentirte Processus, und darinnen ergangene Sententiae, aufgehoben seyn, auch kein Theil an den andern weder dahero in Possessorio noch in Petitorio in denen Haupt-Actionen, noch auch ratione fructuum perceptorum, aut qui percipi potuerunt, damnorum datorum, factarum deteriorationum, noch in einige andere Wege oder einigen andern Interesse halben, wie das Nahmen haben möchte, ichtwas zu praetendiren und zu fordern haben — — dabeneben all dasjenige, was bey diesen währenden Streitigkeiten vorgegangen, gegen beyderseits Beamte, Diener und Unterthanen nicht geahndet, noch geeiffert, sondern nachgegeben und vergessen bleiben solle.

Alldieweilen und letzlich auch zu völliger Confimation und Bestättigung eines Hochwürdigen Dom-Capituls, des hohen Dom-Stiffts zu Trier Consensus, als in graviori, hiebey vonnöthen und requiriret wird; so haben Ihre Chur-Fürstliche Gnaden es dahin zu dirigiren versprochen, daß solcher Consensus förderſamst und längst innerhalb den nächstfolgenden 3. Monaten ausgebracht und denen Gräflichen Frauen Töchtern, dreyfach in Originali eingehändiget werden solle.

Der Neben-Recess aber ist dieses Innhalts:

Zu wissen: Nachdem zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Caspar Erz-Bischoffen vnd Chur-Fürsten zu Trier, Administratorn zu Brümb, vnserm gnädigsten Herrn, vnd der Hochgebornen Frauen Frauen Johannetten verwittibten Landgräfin zu Hessen ꝛc. wie auch der Wohlgebornen Frawen Ernestin. ꝛc. Gräfin zu Manderscheid vnd Blanckenheimb ꝛc. beyden Gräfinnen zu Sayn und

Witt-

Wittgenstein, heut dato alle mit einander gehabte Differentien gütlichen beygelegt, vertragen vnd verglichen worden: Vnd es allein an deme ermangelet, daß auch zwischen beyden der alten Catholischen Religion vnd der Augspurgischen Confession verwandten Vnterthanen in der Herrschafft Freußburg vnd denen darzu gehörigen Kirspielen eine richtige Ordnung, wie es des Exercitii publici halben, damit ins künfftig zu halten gemacht werde: Alß ist solches in diesem Neben-Recess folgender Massen vnd Gestalt auch componirt vnd verglichen worden: Erstlich sollen in den drey Kirspieln Kirchenfreußburg, Gebertzhan, Fischbach, beyder Religionen offene exercitia successivis horis, deren man sich in loco durch allerseits Deputirte zu vergleichen hat, und zwar die Catholische ihr Exercitium am ersten, auch von demselben der newe Calender ohne Herrschafftliche Beschwerung vf ihren Feyertagen observirt vnd gehalten werden. An. 1652.

2. Die ordinari Pfarr-Gefäll zu den benannten drey Pfarren sollen zwischen beyden den Catholischen vnd Augspurgischen Confession verwandten Pfarrherrn in gleiche Theil abgetheilt, die Behausungen aber, weilen sie nicht theilbar seind, zu Kirch-Freußburg und Fischbach dem Catholischen, Gebertzhan aber dem Augspurgischen Confession verwandten verpleiben.

3. Die Catholische Priester die jetzo seind oder hernacher an die Pfarren kommen werden, sollen in temporalibus Jhrer weltlichen vnd in ecclesiasticis Jhrer geistlichen Obrigkeit vnterworffen sein: Vnd alles dieses stet, fest vnd vnverbrüchlich, hindangesetzt aller alter vnd newer im Religion-Wesen im heiligen Röm. Reich zwischen Chur-Fürsten vnd Ständen vnd diesen Unterthanen fürgangener Friedens-Verträge gehalten werden, Jnmaßen beyde Chur-Fürstliche, Fürstliche vnd Gräfliche Theil für sich, dero Nachkommen am Ertz-Stifft vnnd Erben, Krafft dieses vnd bey Chur-Fürstl. und Gräflichen Worten sich hierzu obligirt vnd verbindlich machen. Dessen zu Vrkund haben höchstgemelte Jhro Chur-Fürstl. Gnaden vnd Hoch- vnd wohlgedachte Frawen, Frawen Fürstin vnd Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. diesen Neben-Recess eigener Hand vnderschrieben, vnd dero Jnsiegel demselben vftrucken lassen. Geschehen in Jhrer Chur-Fürstl. Gnaden Stadt Coblenz, den 22. Monats-Tag Julii. an. 1652.

Carl Caspar A. El. T.
(L.S.)

Johannetta Landgräfin zu Hessen.
Salentin Ernst Graff zu Manderscheid.

Des Erz-Stiffts Triers Dom-Capituls Consens in diesen Vergleich aber ist so abgefaßt: Wir Thumb-Probst, Thumb-Dechant, und Capitul des Ertz hohen Thum-Stiffts Trier, thun kund und bekennen hiemit offendlich an diesem Brieff für uns und unsere Nachkommen am Thumb-Stifft; Nachdem der Hochwürdigst Fürst und Herr Herr Carl Caspar Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Ertz-Canzlar und Chur-Fürst,

An. 1652. Administrator zu Prumb, Unser gnädigster Herr uns bey diesem generali Capitulo Nativitatis Mariae zu erkennen geben, und der Längte nach durch S. Chur-Fürstl. Gnaden Rath und Canzlarn Licentiat Johan Anetham referiren lassen, welchergestalt die vor vielen Jahren und zwar nach Absterben weyland Graff Henrichs zu Sayn ꝛc. mit vorigem regierenden Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten, und dem Ertz-Stifft angefangene und biß auff gegenwertige Zeit gewehrte Strittigkeiten zwischen Höchstged. S. Chur-Fürstl. Gnaden und dem Gräfl. Hauß Sayn und Wittgenstein, benantlichen der Durchl. und Hochgebohrnen Fürstin und Frawen Frawen Johanetten verwittibten Landgräffin zu Hessen und dero Fraw Schwester Ernestinen Gräfin zu Manderscheidt und Blanckenheim, beeden Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, vff gepflogene weütleuffige Handlung durch Göttliche Verleihung an nechst verschienen 22. July gütlich hin und beygelegt verglichen und vertragen worden, laut des darüber auffgerichteten, und uns bey diesem General-Capitul in Originali fürbrachten Vertrags und Neben-Recess; worin under andern Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden Seits versehen und verabschiedet worden, daß innerhalb dreyer Monat Zeit a dato gemeltes Vertrags unßer Capitular-Consens und Genehmhaltung darüber eingeholt und außgebracht werden solle. Vnd wir dann über die ganze Handlung und darauff erfolgte Vergleüchung, vnß aller Notturfft nach wie gemelt bey diesem General-Capitul informiren lassen, auch des Herkommens im Erz-Stifft in dergleichen Fällen wohl zu erinnern wissen. Alß haben wir auff vorgehabten zeitigen Rath, aus wohlbedachten Muth und rechter Wißenheit in die vorgedachte zwischen Ihrer Chur-Fürstl. Gnad. dero Erz-Stifft und dem Gräfl. Hauß Sayn auffgerichte Transaction, und in alle deroselben, wie auch dem in Religions-Sachen verfertigten Neben-Recess einverleibte Puncten und Articulen für uns und unßere Nachkommen am Thum-Stifft consentirt, bewilligt und dieselbe allerdings ratificirt und genemb gehalten: Consentiren, bewilligen, ratificiren und genemhalten hiemit und in Krafft dieses in der besten und bestendigsten Form Maaß und Weiß, wie solches vermög der Rechten und des Erz-Stiffts hergebrachter Observanz und Gewohnheit nach geschehen soll kan oder mag; Argelist und Gefährde außgescheiden. Zu Vrkund dessen haben wir unser Capitular-Insiegel ad causas an diesen Brieff hangen lassen: Der geben ist zu Trier den 12. Septembris Anno 1652. Ita subscriptum Ex Mandato speciali JKneipf Secr. mppr.

L.S.

§. 141.

Fernerer Vergleich zwischen denen Erb-Töchtern de A. 1652.

Nachdeme nun dieser Stein des Anstossens aus dem Wege geraumet ware, traffen die beede Frau Erb-Töchter den 19. Aug. des 1652sten Jahrs zu Hachenburg einen Haupt-Vergleich, dessen Innhalt sich darinn concentrirt:

Ver-

Veranlassung zu diesem Recess der Chur-Trierische Vergleich, An. 1652.
dadurch die Herrschafft Freußburg beygebracht worden, dahero man, mit Beyrath Herrn Johann Ludwigs Fürsten zu Nassau Canzlers Herrn Jodoci Fabri zur Theilung geschritten.

1.) Frau Johannetta überkommt das Hauß, Thal und Amt Freußburg bestehend in denen Kirchspielen, Kirchen, Fischbach, Gebertzhan, und theils Unterthanen des Kirchspiels Daden, denn das Kirchspiel Kirpurg im Amt Hachenburg cum omnibus pertinentiis.

Wenn mehr Lande zuwachsen sollten, behält sich Hr. Graf zu Manderscheid bevor, das Kirchspiel Kirpurg gegen andere Lande pro 400. fl. angeschlagen wieder zu nehmen.

2.) Frau Ernestina und deren Erben bekommt Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, mit denen Kirchspielen Croppach, Hamm, Flammersfeld, Alpenrode, und Altstadt cum pertinentiis.

3.) Flecken Bendorff wird in zwey gleiche Theile getheilt cum omnibus pertinentiis & Juribus & per sortem dividatur inter sorores.

4.) Wein zu Bendorff wird mit gemeiner Hand eingesamlet und getheilet.

5.) Similiter der Wein-Zehenden zu Ernst uf der Mosel, deßgleichen der Mülenarckische Zehenden zu Gerckenrodt.

6.) Von 3. Weyhern auf den Weyden Feld.

7.) Citation der Lehen Leute und deren künfftige Vertheilung.

8.) Weil zu Freußburg kein bequeme Wohnung, so soll, wann künfftig eine erhalten wird, solche Frau Johannetten voraus und ohne Entgeld gelassen, jedoch was bey dem Hauß Hachenburg in Anschlag gekommen, auch alsdann consideriret und allerdings hierinn eine Gleichheit gehalten werden.

9.) Si quae pars in divisione ob defectum informationis laesa fuerit, demselben soll auf beschehene Erinnerung und Vergleich Ersetzung geschehen.

10.) Jeder soll sein Theil ruhig besitzen und geniessen; da ein und anderer Theil seines Antheils wegen gefährdet würde, will ein jeder verpflichtet seyn, sowohl inn- als ausserhalb Rechtens ihme nach äusserstem Vermögen beyzustehen und als eine gemeine Sache mit Beytragung nöthiger Kosten pro rata helffen auszuführen.

Wegen Hachenburg wird sich dißfalls auf die Manderscheidische Ehe-Pacta bezogen.

11.) Reichs-Onera pro rata ferenda, kein Theil sollte darinnen dem andern mit Collectation seiner Unterthanen beeinträchtigen.

12.) Perpetua Communicatio in publicis & privatis mutuaque assistentia.

An. 1652. Wann man sich in der Person eines Ablegati zu Reichs- und Crayß-Tägen nicht vergleichen könte, mag jeder Theil die Schickung vor sich thun.

13.) Die Rechtfertigungen sollen am Cammer-Gericht und Kayserlichen Reichs-Hof-Rath durch die gesamte Agenten sowohl, als sonsten von Hauß aus, in gesamtem Nahmen bestellt, und, da der abgienge, durch diejenige, so von beyden Theilen dazu beliebt, fortgeführet werden.

14.) Wegen Bestellung Röm. Catholischer Bedienten zu Hachenburg, sollen bey bißheriger Pflicht gelassen werden.

15.) Bediente sollen dergestalt verpflichtet werden, daß, im Fall eine Schwester ohne Leibes-Erben mit Todt abgienge, Sie in des andern Theils Pflicht seyn, die Possession continuiren, und dessen Bestes suchen sollen.

16.) Wann mehr Stücke zur Grafschafft wieder herbey gebracht werden, soll kein Theil vor dem andern Vortheil suchen, ausser was wegen der Residenz-Häuser beliebt.

Die Lehn bey Chur-Trier, Cölln, Jülich, Bergen und Hessen sollen jederzeit mit gesamter Hand auf gemeinen Kosten und durch beyderseits darzu deputirte Räthe empfangen werden, auch alles widrige krafftloß und nichtig seyn.

Idem placuit von den Activ- Schuld-Forderungen.

17.) Archiv soll inventirt, jedem Theil die Originalien über die überlassene Ort überlassen, dem andern Theil aber frey stehen, Transumta davon zu nehmen. Was gemeine Documenta sind, sollen gleich durchs Looß getheilet, auch kein Theil seine Portion anders wohin transportiren, biß der andere Transumta davon genommen.

18.) Frau Johannetta will Herrn Grafen zu Manderscheid ein Exemplar des Recessus mit der Frau Schwester de Ann. 1649. it. Copiam des Recessus mit Herrn Landgraff Georg zu Hessen, den Erbachischen Kauf betr. verabfolgen lassen.

19.) Kein Theil soll seine Portion veräussern, sondern vielmehr beysammen erhalten und verbessern, nichts verpfänden, oder sonst beschweren, und so dergleichen vorgenommen, soll es an sich null und nichtig seyn.

Wann ein Theil genöthiget würde, eine Verpfändung zu thun, solle es mit des andern Wissen geschehen, und demselben frey stehen, die Summa zu schiessen, anderer Gestalt solle es nicht geschehen und auch nicht anderst, als mit Vorbehalt des Wiederlösungs-Rechts dem andern Theil.

20.) Jeder Theil soll seine Portion in Bau und Besserung erhalten, Jagden und Fischereyen conserviren. Hachenburg und Freußburg soll auf eines jeden Theils seine eigene Kosten mit genugsamer Guarnison versehen werden, damit der andere durch Fahrläßigkeit nicht gefäh-

gefähret werde. Widrigen Falls dieser sich des Schadens zu erhoh- An. 1652.
len. Friedewald bleibt zu der Frau Wittib Disposition der Gewehr-
same halber mit Vorbehalt Juris Filiarum.

21.) Unterthanen bey hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu lassen, und darwider nicht zu beschweren, Ihnen auch der freye Uberzug jedesmahlen zu lassen.

22.) Wegen der Schulden beziehet man sich auf den Neben-Recess. Wenn ein Theil von seiner Portion was eingelöset, so solle es mit künfftiger Verpfändung gehalten werden, wie oben gemeldt.

23.) Entstehende Irrungen und Mißverständnisse über diesen Vergleich oder sonsten, wann sie nicht durch persöhnliche Zusammenkunfft oder Schickung beyzulegen, sollen per Compromissum auf 3. Personen, nehmlich von jeden Theil eines, und des dritten mit beyder Bewilligung, erörtert, und was von Ihnen erkannt wird, bey Straf, deren man sich ante ingressum arbitrii zu vereinbahren, gehalten werden.

24.) Wird nochmahls versprochen, die Manderscheidische Ehe-Pacta und Neben-Recess beständig zu halten. Die Besthaltung dieses Recessus wird bey Fürstl. und Gräfl. Treuen, Ehr und wahren Worten zugesagt und versprochen cum renunciatione omnium Exceptionum & beneficiorum.

Subscrip.

Johannetta Landgr. zu Hessen Wittib.
Salentin Ernst Graf zu Manderscheid.
Ernestina Gr. zu Hachb.
Jodocus Faber.
Loysa Juliana Gr. zu Sayn.

Neben-Recess de eodem dato.

1. Soll in Passiv-Schulden, deren eine grosse Anzahl, auch Gleichheit gehalten werden. Die Theilung derselben wird biß zu Erhaltung besserer Nachricht ausgesetzt; auch die Theilung des Archivi und der Lehn-Leuthe biß zur nächsten Zusammenkunfft verwiesen; inmittelst wollen beyde Theile in gemeiner Gefahr stehen.

2. Wegen der Hazfeldischen Schuld à 5000. Thlr. davon Frau Johannetta die Entrichtung der Pension à 250. Thlr. über sich genommen, wogegen der Herr Graf zu Manderscheid versprochen, eben so viel an Pension denen von Reiffenberg zu entrichten; die Capitalien aber sind biß zu fernerer Exaequation ausgesetzt worden.

3. Anschlag der Reichs- und Crayß-Onerum soll nach denen würcklichen Feuerstätten gemacht und darauf repartiret werden. Jeder Theil solle dem anderen seine Feuerstätte richtig anzeigen. Ausschreiben soll durch beyderley Bedienten geschehen. Das Kayserliche Ausschreiben solle Wechsels-weise von jedem Theil bey seinem Archiv behalten werden.

4. Was bißhero in der Gemeinschafft gehandelt worden, das rati-

An. 1661. habiren beyde Theile; Diener-Besoldungen ꝛc. sollen auf gemeine Kosten entrichtet werden.

5. Heyraths-Gelder vor beyde Frau Schwestern sollen von der Landschafft eingetrieben werden.

Johannetta. Salentin Ernst. Ernestina.

§. 142.

Reichs-Tags-Acta A. 1654.

Was sich auf dem A. 1653. und 54. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag in Saynischen Sachen zugetragen, werden wir in dem folgenden 4ten Capitel vernehmen und die so wohl an Seiten der Frau Erb-Töchter, als der Herrn Grafen von Wittgenstein bey dem Reichs-Convent übergebene Schrifften sind unten im Anhang angezeigt.

§. 143.

Hertzogl. Bergische Belehnung derer Erb-Töchtere.

An. 1654. den 23. Febr. hat Herr Pfalzgraf Wilhelm, als Herzog zu Berg, auf Absterben seines Herrn Vatters, die verwittwete Frau Landgräfin zu Hessen Johannetten und Herrn Grafen Salentin Ernst zu Manderscheid mit denen Höfen zu Schöneberg und Waldenrod, ingleichem mit 50. oberländischen Gulden belehnet.

§. 144.

Erb-Vertrag wegen Bendorff.

Eod. An. 1654. den 15. May wurde ein Recess zwischen denen beeden Frauen Erb-Töchtern errichtet und, Krafft dessen, die Innwohner und Jura &c. in zwey gleiche Theile getheilt: Doch wurden ingemein behalten das Schöpfen-Gericht, der Ober-Hofs-Bott, die Frohnen, die Mühle, die Accise, derer Fremden Frevel, die peinliche Gerichte, Gehölz, Jagd-Gerechtigkeit und Wayde, die Nuzbarkeiten der verödeten oder sonst wieder in vorigen Bau und Besserung gebrachten Güter, Kirchen- und Schul-Diener, sodann Reichs- und Crayß-Steuern; auch solle die Landgräfin Johannetta die Catholische und Manderscheid die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis nicht stöhren.

§. 145.

Aufhebung der Commission zur Güte.

An. 1659. 14. Aug. forderte Kayser Leopold von der ehemahls zur Güte angeordnet gewesenen Commission die derselben zu solchem Ende überschickte Acta wieder zu seinem Hoflager ab.

§. 146.

Einer Erb-Tochter andere Vermählung und der anderen Absterben.

An. 1661. den 21. May vermählte sich die verwittwete Frau Landgräfin Johannetta zu Hessen und Erb-Tochter zu Sayn mit Herrn Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach, mit welchem sie auch Prinzen und Prinzeßinnen erzeugete.

In eben diesem Jahr 1661. den 13. Octobr. dagegen starb ihre Frau Schwester und Mit-Erbin die Frau Gräfin Ernestine zu Manderscheid, mit Hinterlassung eines Sohns und vier Töchter.

§. 147.

§. 147. An. 1661.

Wie sich sonsten die Gräflich-Saynische Frau Wittib und deren Frau Töchter in diesem Jahr genöthiget gesehen haben, um ein Kayserliches Protectorium zu bitten, solches auch erhalten, belehret dieses Reichs-Hof-Raths-Conclusum: Kayserliches Protectorium für die Erb-Töchtere.

Lunae 10. Januarii An. 1661.

Sayn contra Sayn sive Jonas Schrümpf nomine der Saynischen Wittib und deren 2. Töchter sub praes. 7. hujus exponit, wie daß die Chur-Pfälzische, nachdem sie sich des Hauses Braunsberg bemechtiget, und mit 50. Mann besetzet, sich nunmehr den Sayn. Boden, mit etlich hundert starck nähern, bey denen beyde Grafen von Wittgenstein etliche Tag gewesen, und deren Underthanen zu Altenkirchen mit ihrem Gewehr zu erscheinen, bey Straf ansagen lassen, und wie nicht vermuthlich, daß dieser Zug wieder den Grafen von Wied angesehen, sondern vielmehr zu besorgen, daß es die Saynische Lande gelten dörfe, wodurch aber seine Principalin in grose Ruin und eusserstes Verderben gesetzet werden, dieweilen nun solche bey diesen notorischen Zustand sich nirgendt anderst alß bey Ihro Kayſ. Maj. dero Kayſ. Protection und Schutz zu suchen, dießfals aber periculum in mora seye, petit nomine quo supra ein Kayſ. Protectorium, die Gräfl. Wittib, dero beyde Töchtere, Beamten, Diener und Underthanen auch alle dero inhabende Landschafft und Güter, sub certa poena in meliori forma zu ertheilen, nicht weniger auch an die benachbarte Herrn Chur- und Fürsten, Sie auf allen Fall vor allen Gewaltthaten zu schützen, Befelch und Commission ergehen zu lassen.

Detur Protectorium contra viam facti sub poena 40. marcarum auri, und daß die nahe gesessene Chur- und Fürsten auf allen bedörfenden Fall Supplicantinnen wider alle besorgende Gewalt Hülf leisten sollen.

Reinhard Schröder.

§. 148.

Hierauf kame Pfalz ein: Daß es mit Verwunderung ersehen, daß auf der Saynischen Wittwe und deren Töchtere blosses und unbescheinigtes Vorgeben ein Protectorium erkannt worden seye; weilen nun dieses Gesuch sehr verdächtig und allein dahin gemeynet seye, Chur-Pfalz zu verunglimpfen, und die Boden lose Sache in etwas zu unterstützen, zumalen um selbige Zeit die Pfalzische Soldaten sich nicht mehr der Orten befunden, als bitte es, dieses Protectorium, biß die Narrata verificiret worden, zu cassiren, und hinführo dergleichen nicht ergehen zu lassen, ehe Chur Pfalz darüber vernommen worden. Ferner bate es, Freußburg und Hachenburg restituiren zu lassen, und weil das Gesuch im Friedens-Schluß gegründet, und Pfalz billig in den Stand zu setzen seye, worinnen es ante Motus Belli gewesen; so möchte damit willfahret werden. Reichs-Hof-Raths-Acta gegen Pfalz und Wittgenstein A. 1661.

Chur-Trier und Cölln dagegen baten um Entscheidung der Sach, der Chur-Pfalz Begehren aber, als altioris indaginis, wor-

An. 1661. zu sie ohne das hauptsächlich zu reden hätten, ad Petitorium zu verweisen.

Der Reichs-Hof-Rath aber decretirte loco Resolutionis den 25. Febr. 1661. bloß alles ad Acta.

Chur-Pfalz hatte zwar wieder ansuchen lassen, denen Saynischen Töchtern bey Straff und bey Verlust aller ihrer Praetensionen anzubefehlen, daß sie das Archiv medio Juramento ediren sollen. Ferner stellte es vor, weil diese Sache ihrer Art nach also beschaffen, daß das possessorium à petitorio dijudiciret werden müsse, so wiederspreche es deme, was die Saynische Töchter pro coloranda possessione mutilate angezogen und producire eine Wittums-Anweisung, woraus erhelle, daß die Unterthanen des Amts Altenkirchen bey beschehener Anweisung des Juramenti, womit sie ihme und seinen Brüdern zugethan, erlassen worden, ingleichen einen Chur-Pfälzischen Wittums-Consens auf Altenkirchen, und wann diese Documenten mit dem, was in Actis deduciret, überleget würden, könnte kein unpartheyisches Gemüth Grafen Christian ein Spolium andichten, so gar, daß wann auch die Töchter in apprehendendo die Agnatos praevenirt, dannoch diese Praeventio keinen Effectum Juris haben könnte, mit Bitte, dieses alles und was ratione Constitutionis Judicii Chur-Pfalz und Graf Christian nothwendig erinnern müssen und nochmalen zu erhohlen hohe Ursach habe, beobachten zu lassen, addita reservatione quorumcunque beneficiorum Juris.

Die Resolution darauf ware den 3. Mart. 1661. 1) Es bliebe bey der Chur-Pfalz ertheilten Resolution. 2) Stehe Supplicanten bevor, die Documenta in petitorio zu produciren, und werde er erinnert, daß er sich in terminis des dem Reichs-Hof-Rath schuldigen Respects halte, damit nicht nöthig seye, gegen ihne ein anderwertiges Einsehen an Hand zu nehmen.

Solchemnach wurde Chur-Pfalz dieses Decret zugefertiget: Dem Kayser seye referiret worden, was Chur-Pfalz wegen Restitution sowohl seines bey der Grafschafft Sayn habenden Dominii directi, als insonderheit auch wegen Graf Christians zu Wittgenstein in die vier Kirspeln Freußburg und andere Orte durch Gesandtschafft und Schrifften habe nachsuchen lassen. Wie nun der Kayser anderst nicht wisse, als daß Chur-Pfalz in all dasjenige Recht, so ihme durch den Friedens-Schluß zukomme, vermittelst einer absonderlichen Commission, vorlängst restituiret worden seye; also habe er, der Kayser, die Saynische Sache, in so weit dieselbe zwischen denen Saynischen Töchtern und Graf Christian in Possessorio streitig und rechtshängig gewesen, nunmehro, auf der Parthien innständiges Anhalten, erörtern und darüber einen rechtlichen Ausspruch ergehen lassen, wobey es der Kayser, des gethanen Chur-Pfälzischen Einwendens ohngehindert, bewenden lasse. Weil aber im solchem Urtheil dem Grafen Christian das Petitorium vorbehalten seye; so stehe Chur-Pfalz gleichfalls bevor, seine angegebene Jura directi Dominii auf die ganze Grafschafft und namentlich über besagte vier Kirspel rechtlicher Gebühr auszuführen; jedoch

denen

denen beeden Chur-Fürsten zu Trier und Cölln an deren ebenfalls vorgeschützten, auch denen Saynischen Töchtern an ihren dagegen habenden Rechten hierdurch nichts benommen. Den punctum Editionis Archivi betreffend, seye dem Kayser wissend, was deßwegen hiebevor anbefohlen worden: weilen aber solches alles seinen Respect zur Güte gehabt und dieselbe unter den Parthien nichts verfangen, sondern die Sache nunmehro in possessorio rechtlich entschiden worden; als habe auch solches Begehren in hoc Judicio nicht statt, es solle aber, facta paritione, hierinnen ferner erfolgen, was Recht seye. 2c. An. 1661.

An eben diesem Tage kame zwar Pfalz von neuem ein: Daß Chur-Trier und Cölln bey dem hangenden Possess-Streit nicht interessirt seyen und also nicht Ursach hätten, hierunter einzukommen; was aber den Streit dominii directi betreffe, seye derselbige in possessorio in Camera rechthängig und daselbst billig zu lassen, interim aber Chur-Pfalz in den Stand, darinn es sich A. 1618. befunden und welcher aus des Gegentheils eigener Geständniß zur Genüge dargethan worden, zu restituiren, bitte also, dem Grafen Christian die Restitution widerfahren zu lassen.

Es erfolgte aber auch noch diesen Tag der Bescheid: Es bleibe bey der ergangenen Sentenz und dem darauf erfolgten Decreto.

Zugleich erfolgte diesen 3. Mart. bey dem Reichs-Hof-Rath in Sachen der Saynischen Frau Erb-Töchtere gegen Herrn Grafen Christian zu Wittgenstein die Sententia paritoria, die abgenommene Schloß, Stadt und Amt Altenkirchen, Bann Maxsayn, Grund Burbach, Vogtey Roßbach und die Gerichte Mehren, Allmersbach, Schönberg und Höchstenbach betreffend, das Urthel dahin: Daß Beklagtem vorgebrachter Einreden ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem Kayserlichen Mandat in puncto restitutionis & cassationis alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye, Zeit dreyer Monaten peremtorie von Amtswegen hiemit bestimmet und angesetzet worden, mit dem Anhang, wo er solchem nicht nachkomme, daß er jezt alsdann und dann als jezt in die dem Mandat einverleibte Pön hiemit erkläret, auch schärffere Process erkannt, jedoch ihme, Beklagten, nach geleisteter Parition, die vorgeschüzte Lehens-Folge in Petitorio, ob er wolle, ordentlich auszuführen hiemit vorbehalten seyn solle.

Alleine Graf Christian suchte nicht nur Revision dagegen, sondern auch, sich dannoch bey seinem Besiz zu manuteniren, erhielte auch, daß ein Fähndrich mit 50. Mousquetierern von Heidelberg nach Altenkirchen geschickt wurden und den 3. Jun. als am termino paritionis, liesse er Stadt und Schloß Altenkirchen mit 100. bewehrten Bauren bewachen, zoge auch immer noch mehrere Pfälzische Völcker an sich.

Den 17. Aug. dagegen ergienge am Reichs-Hof-Rath folgendes:

Mercurii 17. Aug. 1661.

Sain contra Sain sive Andreas Neumann sub praes. 7. Julii petendo denuo Bescheidt auf sein neulich Ahnbringen, in puncto declaratio-

An. 1661. rationis sententiae, exponit, was gestalt ihme ein Gewalt zugeschickt worden, nach Anleitung des jüngsten Reichßabscheidts pro revisione actorum allerunterthänigst einzukommen, damit nun in dieser schweren Sach sein Principal nicht verkürtzet werde, petit zu Einbringung der Gravaminum die Fatalia biß die gebettene declaratio erfolgt, zu suspendiren, auch folgendts einen geraumen termin zu ertheilen, apponit sub A. copiam sententiae, sub B. Gewalt.

Idem in memoriali sub praes. 17. Junii exponit, es seye ein Gericht erschollen, daß die Saynische Töchter sich unter dem Praetext der ergangenen paritori mit Gewalt in den possess Altenkirchen und zugehörigen Orthen einzutringen suchten, hetten auch etlich 100. Mann zusammen gezogen, petit Mandatum inhibitorium und Graff Christian ein protectorium zu ertheilen.

Econtra Jonas Schrimpff sub praes. 14. Junii agendo gratias pro justitiae administratione docet de insinuatione paritoriae nuper latae und weilen keine parition von dem Beklagten zu hoffen, zumal derselbe noch immer in dem Bauwerck fortfahre, accusando contumaciam, indeme der terminus paritionis verflossen, petit declarationem poenae & Commissionem ad exequendum & immittendum einen benachbarten Chur- oder Fürsten nach Kayserl. belieben, allergnädigst zu erkennen, und dieses umb so da eher, weil beklagter Graff Christian denen Unterthanen mit allerhand exactionibus hart zusetze, also daß in längeren Aufschub seine gnädige Principales der erkannten Restitution wenigen Genuß zu erlangen hetten apponit Documentum insinuationis sub. A.

Idem sub praes. 25. ejusdem exponit was massen Beclagter Graff Christian, sich de Facto bey seiner ergriffenen detention zu manuteniren suche, und auf dessen anhalten ein Fähnrich, mit 50. Musquetirern von Heydelberg auf Altenkirchen gesendet worden, auch vorgegeben werde, daß wieder die erkante paritoriam eine anderwertige Commissio bereits erkant seye, dieweil dann hierdurch seinen gnädigen Principalen die Sache nur schwehr wolle gemacht werden, petit denuo poenae declarationem & Commissionem ad exequendum zu befördern.

Idem sub praes. 11. hujus dicit, es seye die gewisse Nachricht einkommen, daß Beclagter Graff Christian die Stadt und Schloß Altenkirchen a 3tia Junii als termino paritionis mit 100. bewehrten Bauren bewachen lassen und von Heidelberg ein Fenderich mit 30. Mann dahin abgeschickt worden, auch täglich mehr Pfältzische Völcker daselbst ankämen, und also beclagter Graff mit Hülff seines vermeinten Lehen-Herrn, der doch in hoc possessorio nichts zu thun habe, seine gewaltthätige invasion noch ferner cum scandalo zu behaupten suche, dahero in summa contumacia seye, petit vi novissimi recessus, keine fernere Zeit ad parendum zu gestatten, weniger einige revision, declaration oder Außflucht contra sententiam justissimam zuzulassen, sondern vielmehr dieselbe zu exequiren, den Beclagten propter contumaciam in die poen zu declariren, die Execution deß Westphälischen Crayses ausschreibenden Fürsten ohne Maßgebung zu demandiren, und die opponentes in poenam banni zu condemniren.

In

In eadem Elector Moguntinus in litteris ad imperatorem sub dato Mayntz den 9. Junii und praes. 26. Julii nuper recommendat causam, apponit waß Hertzog Johann Georg zu Sachsen deßhalben an ihme gelangen lassen. An. 1661.

In eadem Elector Colonienſis in litteris ad imperatorem sub dato Bonn den 20. Junii & praes. 28. Julii nuperi, agendo gratias pro administrata justitia in hac cauſſa bittet, daß Ihre Kayserl. May. wollen dasjenige so einmahl rechtlich erkannt worden, würcklich vollstrecken lassen.

1. Ist die angemelte revision und waß deßhalben gebetten worden abgeschlagen, hingegen secunda paritoria gegen Graff Christian sub termino 2. mensium erkant,

2. Fiat petita Commissio ad exequendum & immittendum, an den Herrn Bischoff zu Münster, daß er nach verflossenem termino, auf der Saynischen Töchter anmelten, die execution und immission verrichte, und sich daran deß Graff Christian oppoſition nicht hindern lasse, sondern denselben, sub poena Constitutionibus inserta, von aller Thätlichkeit abmahnen, auch in eventum gehörigen Ernst dagegen gebrauchen wolle.

Die Sententia paritoria ist dieses Innhalts: Ist die an Seiten des Beklagten angemelte revisio und was deßhalb gebeten worden, abgeschlagen, sondern diesen allen ungehindert, Beklagten glaublich Anzeig und Beweiß zu thun, daß dem außgangen verkündten und reproducirten Kayserl. Mandat in puncto restitutionis & cassationis, und darauff den 3. Martii dieses Jahrs eröffneter paritori Urtheil, alles Innhalts gehorsamlich gelebt, und ein würckliches Genügen geleistet, nochmahls Zeit zweyer Monaten peremptorie von Amts wegen hiemit bestimt, und angesetzet, mit der nochmahligen Verwarnung, wo er solchem nicht nachkomme, daß derselbe izt alsdann, und dann als izt, in die Pön dem Mandat einverleibt, hiermit erklärt, auch schärffere Proceſs erkant, doch ihme Beklagten nach geleisteter parition die vorgeschüzte Lehensfolge, in petitorio, ob er will, ordentlich auszuführen, hiemit nochmahls vorbehalten seyn soll.

Was aber sonsten vom Reichs-Hof-Rath sub eodem dato resolviret worden ist, belehret folgender Extractus dessen Protocolli:

Mercurii 17. Aug. An. 1661.

Sain contra Sain sive der Herr Chur-Fürst Carl Ludtwig Pfaltzgraff in litteris ad Imperatorem sub dato Heydelberg den 11. Maij & praes. 14. Junii nuperi exponit, es habe ihn Graff Christian des beschwerlichen Bescheidts, so in der Saynischen Sache alhier ergangen, berichtet, und gleichwie ihm nicht zweifele, daß bemelter Graff die behörige Nothturfft dajegen einbringen werde, also habe er nicht umbhin gekönt, Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst vorzustellen, daß Er in all dasjenige, so Ihm vi Instrumenti Pacis wegen der Graffschafft Sain zukomme, noch gar nicht restituiret seye, denn es seye Reichs-kündig,

An. 1661. daß die gantze Graffschafft Sayn mit allen Pertinentiis, etliche hundert Jahr hero von Chur-Pfaltz zue rechten Mannlehen gangen, und ab anno 1273. biß anhero 26. mahl nunquam interrupta serie, die Graffen zue Sayn und Witgenstein damit belehnt, auch jedesmahls von denenselben gewöhnliche Lehen-Reversalien extradirt worden seyen, und obwohl nicht ohne, daß in An. 1602. bemelte Graffschafft von Chur-Fürst Friederich in Sequester gezogen und Huldigung eingenommen worden, daß Chur-Cölln an Hachenburg und Flammerfelt, Chur-Trier aber an die 4. Kirchspiel zue Freußburg, benebens Bendorff, Bann Max Sain und anders einigen Ahnspruch gemacht, so habe doch Chur-Pfaltz das geringste nicht gestanden, sondern den Sequester plenissime verfolgt, und alle obbemelte Orthe Graff Wilhelm zue Sain eingeraumbt, welcher auch solche Orthe biß in annum 1623. tanquam Vasallus Palatinus besessen, und alß beyde Chur-Fürsten Cölln und Trier auff ihrer Praetension bestanden, seye man allerseits An. 1607. bey dem Cammer-Gericht ans Recht erwachsen, da dann a parte Chur-Cölln das Possessorium recuperandae instituirt, und An. 1618. pro Chur-Cölln zwar ein Urtheil ergangen, so aber per revisorium intentatum hactenus in suspenso, und also Chur-Pfaltz in possessione geblieben, biß Chur-Cölln A. 1636. de facto zugefahren, und Hachenburg armata manu occupirt; Ebenermassen habe zwar Chur-Trier das ordinarium recuperandae angestelt, solches seye aber nie zue End geführt, sondern es habe Chur-Trier nachgehents An. 1621. ein Supplication in summariissimo eingeführt, und, wiewohl Chur-Pfaltz in Possession der 4. Kirspel gewesen, dennoch durchgetrungen, und in An. 1626. seines Chur-Hauses ohngehöret eine Vrtheil erhalten, auch die bemelte 4. Kirspel und Orth non impetratis executorialibus in Besitz genommen, worwieder aber Graff Ernst zue Sain protestirt; So seye gleichfals das Amt Altenkirchen notorie ein Pertinenz der Graffschafft Sain, consequenter sein Eigenthumb, inmassen Chur-Pfaltz von etzlichen hundert Jahr in possessione directi Dominii, die Graffen zue Sain aber in possessione utilis Dominii biß auff den Krieg und lenger, als Vasalli Palatini geblieben, wie dann in specie Graff Wilhelm wegen seiner Gemahlin Anna Elisabeth, von der die itzige Sainische Töchter ihr Erbrecht führen, auf Altenkirchen einen Consens ausbracht, vmb selbige darauff ihres zuegebrachten Heyrathguts zu versichern; Vnd dieweil ab diesem allen clar erhellet, daß Chur-Pfaltz in possessione investiendi auff obbesagte Ohrte, die Grafen zue Sain aber in possessione utilis Dominii, als Chur-Pfältzische Lehen-Leute gewesen, solches auch die confessiones judiciales, welche die Gräfl. Wittib von sich gestelt, clar zum Vberfluß bezeugten, gleichwohl aber in Instrumento Pacis clärlich verordtnet, quod restitutio fieri debeat, & in feudalibus, ad eum statum, quo ante destitutionem quisque fuit, non obstantibus litispendentiis & sententiis, petit sich und seine Lehen-Leute bey dem Ampt Altenkirchen zu manuteniren, und der vbrigen Stück und Oerther halber nach Anleitung des Instrumenti Pacis, edicti executionis & arctionis modi exequendi, ihn und seinen Vasallen Graff Christian zu restituiren, zu solchem Ende auch ein Commission auff Chur-Brandenburg und Nassaw-Dillenburg zu erkennen, Apponit sub Lit. A. designationem der nacheinander gefolgten

Lehens-

Lehens-Folge, sub B. reversales der Graffen zu Sain und Wittgen- An. 1661.
stein, ab An. 1273. usque ad annum 1654. sub C. Vrkundt Protocolli in Sachen Chur-Pfalz contra Chur-Cölln Hachenburg betr. sub D. Copiam Supplicationis des Chur-Cöllnischen Agenten pro executione, sub E. Copiam Rescripti Caesarei ahns Cammer-Gericht, sub F. Extractum Instructionis pro Colonienſibus, sub G. Vrkund Protocolli in Sachen Chur-Trier contra Chur-Pfalz am Cammer-Gericht, sub H. Copiam Wittums-Consens auff Altenkirchen, sub I. Extractum replicarum Sain contra Chur-Trier, sub K. Copiam Protocolli judicialis Sain contra Laach.

In eadem der Chur-Pfältzische Abgeordneter Arenten sub praes. 22. Junii exhibet Confessiones Judiciales der Gräfl. Wittib, worin Sie gestehet, daß die Graffschafft Sain Chur-Pfältzisch Lehen seye, petit bey vorgehender Relation selbige ad notam zu nehmen, und seinen gnädigsten Herrn Principalen contra Instrumentum Pacis nicht beschwehren zu lassen, Sodann producirt Er interceſſionales von Chur-Brandenburg sub 31. Maij. & praes. 20. Junii nuperi.

Idem sub praes. 30. Junii nuperi dicit, weilen sein gnädigster Chur-Fürst der allervnterthenigsten Hoffnung lebe, daß Ihre Kayſ. Maj. dieselbe in dieser claren Sach contra Pacta publica & Instrumentum Pacis nicht beschweren, sondern alles in dem Standt, worin es ante motus belli befunden, setzen lassen würden, So seye Ihm specialiter anbefohlen worden, zu bitten, daß die Sach vnverdächtigen Referenten und Votis möge vntergeben, und seines gnädigsten Chur-Fürsten hiebevoriges Nachsuchen beobachtet werden möge.

Idem sub praes. 2. hujus beschwehrte sich vber den Graffen Maximilian zue Gronsfeldt, daß derselbe bey seiner Ihm auffgetragenen Kayſ. Commission ratione der Beyhülff gegen die bevorstehende Türcken-Gefahr an Richter und Vorsteher zu Altenkirchen einen Befehlch abgehen lassen, ihr Contingent beyzutragen, weilen aber seine Commission sich so weit nicht erstrecket, petit ihn Graffen den begangenen Vnfueg ernstlich zu verweisen, daß er die Vnterthanen nicht irr machen solle, welche ihr Contingent zue der Wetterawischen Graffen-Banck beyzutragen alschon von ihrer ordentlichen Obrigkeit Graff Christian angewiesen seyen, So dann in vbrigen die von Seiten Chur-Pfaltz gesuchte Commission ad restituendum vi Instrumenti Pacis zu resolviren, apponit Copiam des Graffens von Gronsfeldts Schreibens.

1. Dem Chur-Pfältzischen Abgeordneten per Decretum zu bescheiden, Ihre Kayſ. Maj. hetten deß Herrn Chur-Fürstens wiederholte petita mit allem Fleiß nochmahlen vberlegen lassen, und obwohl Ihr Kayſ. Maj. sich gantz geneigt finden, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. in allen billichen Dingen rechtliche Hülffe zu erweißen, So könten doch Ihr Kayserl. Maj. in Erwegung aller bey dieser Sach concurrirenden Vmbständen, nicht finden, wie solchem Chur-Pfältzischen Begehren, gebetener massen, deferirt werden könne, sondern gleichwie Ihr Kayserl. Maj. dahin gestelt seyn liessen, daß Seine Chur-Fürstl. Durchl. die Sache

An. 1661. an gehörigen Orten fort vben mögen, also liessen es Ihr Kayserl. Maj. bey newlich ergangenem Decreto nochmahls allerdings bewenden, zweiffelten auch nicht, der Herr Chur-Fürst alles reifflich vberlegen, und sich in das jegen Graffen Christian erörtterte Possessorium vnter dem Praetext des Chur-Pfaltzischen Lehens nicht weiter einmischen, weniger demselben zue Bedeckung des verybten Gewalts cum scandalo ferner einige Assistenz leisten würde, Inmassen Ihr Kayſ. Maj. dem Herrn Chur-Fürsten an dessen praetendirten Lehenbarkeit bey der Graffschafft Sain und nahmentlich Altenkirchen halben, nochmahlen in keine Wege, so wenig als denen vbrigen beyden Herren Chur-Fürsten zue Trier und Cölln, oder auch denen Sainischen Töchtern an dero habenden Rechten zu praejudiciren gewillet sein.

2. Moneatur der Herr Chur-Fürst Pfaltzgraff per litteras serio, daß er die gen Altenkirchen geschickte Mannschafft so balt abfordere, und dem verordtneten Commissario keine Hinderung thue, und also ferner Weiterung vnd Vngelegenheit sich bevor sein wolle.

Et hoc includatur dem Herrn Commissario zur Nachricht.

Rejiciatur memoriale des Chur-Pfältzischen Abgeordtneten in puncto suspicionis, tanquam injuriosum ab actis.

Reinhardt Schröder.

§. 149.

Chur-Pfälzische Deduction wegen Lehenbarkeit der Grafschafft Sayn.

An. 1661. gabe Chur-Pfaltz auch eine Schrifft in Druck, wodurch es zu erweisen vermeinte, daß die ganze Grafschafft Sayn, mit ihren Mannschafften, Lehenschafften, Schlössern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen von viel 100. Jahren Chur-Pfälzisches Mann-Lehen gewesen und noch seye, auch sowohl Chur-Pfalz in Possessione Dominii directi ac Juris investiendi masculos, als auch die Grafen zu Sayn und Wittgenstein in Possessione Dominii utilis biß in den letzten Krieg geblieben und dannenhero Chur-Pfalz und dessen Mannliche Lehen-Leute, vermöge Instrumenti Pacis, wiederum darein zu restituiren und resp. dabey zu manuteniren, die Restituentes aber, daferne sie an gedachte Grafschafft oder deren Stücke noch einige Ansprach zu haben vermeinten, post factam restitutionem, damit ad Judicem competentem zu verweisen seyen.

Die Chur-Pfälzische Gründe seynd: 1. es seye Reichs-kündig, daß die ganze Grafschafft Sayn von etlich 100. Jahren her von Chur-Pfalz zu Lehen gegangen, und zwar 2. mit Mannschafft, Lehenschafft, Schlossen, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen. 3. Die Johannis-Linie seye 22. mal mit der ganzen Grafschafft von Sayn, das ist, der Comitia Saynensi, cum omnibus appertinentibus, belehnet worden. 4. Nach Abgang der Johannis-Linie seye die Engelbertische Linie ebenfalls fünfmal mit der ganzen Grafschafft ꝛc. beliehen worden. 5. Und zwar hätten die Grafen zu Sayn sothane Grafschafft von Chur-Pfalz zu Mann-Lehen empfangen. 6. Graf Gottfried, welcher A. 1273. erstmals von Chur-Pfalz belehnet worden,

den, seye der gemeinsame Stamm-Vatter aller Grafen von Sayn. An. 1661.
7. Dessen ältester Sohn Johann habe die Grafschafft Krafft des Rechts der Erstgeburt bekommen. 8. Alle jetzige Grafen von Sayn und Wittgenstein stammten von dessen zweyten Sohn, sonderlich aber von Graf Ludwig von Wittgenstein und dessen Söhnen her. 9. Chur-Pfalz habe bey Graf Heinrichs zu Sayn Zeiten die Grafschafft Sayn sequestrirt und zwar 10. aus rechtmäßigen Ursachen, unter welchem Sequester 11. das in die Grafschafft Sayn gehörige Schloß und Amt Hachenburg, die vier Kirspel Kirchen, Fischbach, Gebertheim und Daden, der Flecken Bendorff, der Bann Max-Sayn und anders mehr begriffen gewesen seye. 12. Chur-Pfalz habe allda sein Wappen angeschlagen und die Huldigung eingenommen. 13. Chur-Cölln habe sich zwar unterstanden, an Hachenburg einigen Anspruch zu machen, ingleichen Chur-Trier an die obbemelte vier Kirspel und andere Stücke, Chur-Pfalz aber habe ihnen das geringste nicht gestanden, sondern die gedachte Stücke in Sequester behalten. 14. Chur-Pfalz hätte ferner Amtleute und Diener in der Grafschafft Sayn bestellt, 15. Renten und Gefälle eingenommen, 16. sowohl in civilibus als criminalibus plenissimam administrationem geführt, 17. hernach aber die Grafschafft Sayn und die obgemeldte von Chur-Trier und Cölln praetendirte Stücke Graf Wilhelmen zu Sayn tradiert und eingeraumt, welcher 18. solche biß ins Jahr 1623. da er gestorben, als ein Chur-Pfälzischer Lehenmann innegehabt habe. 19. Chur-Trier und Cölln seyen zwar bey ihren Praetensionen bestanden, worüber sie miteinander vor das Cammer-Gericht gerathen, allwo Cölln das Possessorium recuperandae wider Chur-Pfalz intentirt, auch A. 1618. ein Uthel erhalten, davon aber Chur-Pfalz Revision gesucht, dahero Cölln keine Execution erhalten können, sondern Pfalz seye in Besiz verblieben, biß Chur-Cölln A. 1636. unter dem Vorwand obangezogener Urthel zugefahren und Hachenburg mit gewaffneter Hand weggenommen habe. 20. Die Frau Wittwe zu Sayn seye zwar durch den Westphälischen Frieden in Hachenburg, als ihr Wittumb, salvo cujusque Jure, restituiret worden, sie seye aber zugefahren und habe die Unterthanen gezwungen, ihren Töchtern zu huldigen, habe demnach titulum possessionis widerrechtlich mutirt und sich dabey thätlich manutenirt. 21. Chur-Trier habe gleichfalls wider Chur-Pfalz und Wittgenstein wegen der vier Kirchspiele Kirchen, Fischbach, Gebertshan, Daden und anderer obgedachter Stück das Possessorium erst ordinarium, hernach summariissimum angestellt, nach erhaltenem Urthel es eigenmächtig eingenommen, hernach sich zum Nachtheil Chur-Pfalz und der Agnaten mit der Frau Wittwe verglichen, etliche ansehnliche zur Grafschafft Sayn gehörige Stücke selbst behalten und mit dem übrigen die Töchter belehnt. 22. Die Frau Wittwe und ihre Töchter trachteten Altenkirchen, mittelst einer wider den Grafen von Wittgenstein erhobenen nichtigen und durch das Instrumentum Pacis längst gefallenen Klage, an sich zu ziehen, da es doch notorie ein Stück der Grafschafft Sayn, folglich ein Pfälzisches Eigenthum, auch Pfalz etliche 100. Jahre im Besitz des Dominii directi, dessen Vasallen aber des utilis, als eines Mann-Lehens gewesen, auch biß auf den Krieg und noch lan-

An. 1661. ger geblieben seyen. 23. Chur-Pfalz habe A. 1602. Altenkirchen, als ein Stück der Grafschafft Sayn, occupirt, Huldigung allda eingenommen und solches hernach mit den übrigen Stücken Graf Wilhelmen zu Wittgenstein eingeraumt, der es auch, gleich anderen Stücken der Grafschafft Sayn und zwar als ein Pfälzisch Lehen biß ins Jahr 1623. besessen. 24. Graf Gerhards zu Sayn Wittwe habe A. 1506. und Graf Wilhelm zu Wittgenstein A. 1607. und zwar der letztere für der angeblichen Erb-Töchter Groß-Mutter, um einen Wittums-Consens bey Chur-Pfalz angesucht. 25. Graf Ernsts Wittib und ihre Töchtere hätten gericht- und aussergerichtlich gegen Trier und Cölln behauptet, daß die ganze Grafschafft und alles, was nicht in specie ausgenommen, für Chur-Pfälzisches Lehen zu halten seye; daß Chur-Pfalz in vera & actuali possessione Dominii directi, Graf Wilhelm aber utilis der vier Kirspele gewesen, das Revisorium zwischen Cölln und Pfalz annoch unentschiden, item daß Altenkirchen Pfälzisch Lehen und biß daher also gehalten worden, daß auch Bendorff von niemand, als von Pfalz zu Lehen rühre und zwar zu Kunckel-Lehen, welches doch allen Lehen-Brieffen zuwider seye. 26. Jedermann, sonderlich Chur-Pfalz, sollten, Krafft Frieden-Schlusses, wieder in den Stand gesetzet werden, darinnen sie vor dem Krieg gewesen; zu solcher Zeit aber seye die ganze Grafschafft Sayn Pfälzisches Lehen und Pfalz in dem Besitz der Lehens-Herrschafft darüber gewesen, deren es währenden Kriegs und aus Gelegenheit desselbigen von Chur-Trier und Cölln, der Gräfin und ihren Töchtern, entsetzet worden und also nunmehro zu restituiren seye.

§. 150.

Erbachische vermeintliche Cession an Wittgenstein.

Die Herren Grafen von Wittgenstein suchten sich darauf auf eine andere Weise zu helffen, und disponirten ihre Frau Halb-Schwester, die verwittwete Gräfin zu Erbach, daß sie den 8. Nov. 1661. eine Urkund ausstellete: Als sie sich An. 1651. mit Landgraf Johann zu Hessen verglichen, habe man sie, wie darzuthun seyn werde, versichert, daß Altenkirchen und anderes mehr Mann-Lehen seye; da aber nunmehro anderseits vorgegeben werde, als ob besagtes Altenkirchen und anders mehr Erb-Lehen seyn sollte, so finde sie sich darinnen zum höchsten gravirt und daferne solche vor Erb-Lehen oder Eigenthum ausgegebene Stücke rechtlich dafür erkannt werden sollten, so werde ihro denen Rechten nach, ohngeachtet des aufgerichteten obgemelten Vergleichs, zu solchen billig der Regress zu verstatten seyn. Weil sie aber erwähntes Ihr Recht, Alters und Baufälligkeit halben, füglich zu prosequiren nicht vermöge; so überlasse und cedire sie solche ihre rechtmässige Praetension und Regress-Forderung ihren Brüdern, Graf Ludwig Albrechten und Christianen zu Wittgenstein, gänzlich, also, daß sie selbige ohne ihr, der Gräfin, ihrer Erben oder männiglichs Eintrag und Forderung, da Noth, rechtlichen austragen und, so gut sie können, geniessen mögen. ꝛc. Die Herren Grafen aber waren dadurch nichts gebessert.

Eben so gienge es auch mit dieser Frau Gräfin am Reichs-Hof-Rath angestellten Klage, wie dieser Extractus Protocolli belehret:

Martis

An. 1662.

Martis 21. Martii 1662.

Sayn contra Sayn, sive Johanna Gräfin zu Erpach Wittib sub praes. 7. hujus exponit ad longum, alß sie sich An. 1624. verheyrathet, daß sie zwarn den gewohnlichen Gebrauch und Herkommen gemeeß, einen Verzig uff alle Erb-Fählle bey der Grafschafft gethan, und hergegen von deme Herrn Grafen Ernst zu Sayn einen Revers-Brief in casum deficientium masculorum ahngenommen. Nachdem sie sich nuhn auf erfolgten dödtlichen Abgang Graf Ludtwigs alß letztern Grafen zu Sayn bey der verwittibten Gräfin alß Vormünderin angemelt, editionem Inventarii undt andre Notturft gefordert, habe sie nichts erhalten können, und alß nachgehends zwischen gedachter Wittib und denen Grafen zu Wittgenstein ein schwerer Processs de fracta pace erstanden, welche Sach von der nechst verstorbenen Kayß. Maj. Ferd. III. zu einer gütlichen Commission verwiesen worden, habe sie sich bey solcher Commission gleichfals angemelt, und were solche Commissio auch uff sie An. 1644. extendiret worden, dieweil aber solche Commission gleichfals ins Stecken gerathen, hingegen die Gräfliche Wittib zu Sayn in puncto editionis petitae nicht vorgewölt, sondern alle der Saynischen Erb-Gütern Qualität und Beschaffenheit aufs eusserst extenuirt, unter dem Vorwandt, daß alles Lehen seye, wäre sie endlich alle ihre Jura vermittelst eines Kauff-Contracts, ahn den Herrn Johann Landgrafen zu Hessen zu transferiren bewogen worden, indeme aber sie dabey enormissime laedirt, und also der Contract null und nicht, ohne dem auch das entzwischen ergangene Urtheill, tanquam res inter alios facta, sie nit binden, noch verhindern könne, indem juris, quod etiam tertius in ipsa executione intervenire & eam impedire possit, petit uf allen Fahll den Contract zu rescindiren, und die verordnete Execution so lang suspendiren zu lassen, auch der Sayn. Wittib und Döchtern anzubefehlen, daß sie alles dasjenige, waß ihro zum halben Theill gebühret, cum fructibus perceptis & percipiendis restituiren sollen, annexa protestatione, daß weder Ihr Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz ahn deroselben jure directi, noch denen Grafen zu Wittgenstein ahn ihrem jure utilis dominii zu praejudiciren sie gemeint seye, apponit A. B. C. D.

Ist dieß Begehren abgeschlagen und bleibt allerdings bey der verordneten Execution.

Frantz Martin Menßhengen.

§. 151.

Acta zwischen Trier und Pfalz.

Anno 1662. 2. Mart. schriebe Chur-Trier an Chur-Pfalz in diesen Terminis: P. P. Wir haben empfangen und verlesen, was Ew. Ld. occasione einer in Sachen der Gräflicher Saynischer Fraw Wittib nunmehro dero Frawen Döchtern wieder Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein für ermelte Döchtere ergangener Paritori-Urthel und darauf erfolgter Kayß. Executions-Commission die Restitution des Amts Altenkirchen und anders betr. und was sie dargegen dero anmassentlich praetendirten Lehenschafft und Eigenthums halben, vor Beschwerde vorbringen und durch den beygelegten Abdruck zu manifestiren und zu

An. 1662. justificiren vermeinen wollen, Mögen E. Ld. daruf freundlich unverhalten, daß wir zwar dahin gestelt seyn lassen, darbey auch unseres Erz-Stiffts wegen uns nicht eben directe interessirt erachten, was Ew. Ld. wegen des Amts Altenkirchen anführen, zweifeln gleichwohl nicht Ihre Kayſ. Maj. und dero Reichs-Hof-Rath werden in obberührter Sachen dasjenige verordnet und ergehen haben lassen, waß sie befunden den Rechten, Reichs-Satzungen und dem Frieden-Schluß gemeß zu seyn.

Dieses kommt uns aber befremdlich vor daß Ew. Ld. mit der Altenkirchischen Sachen so von Ihro Kayſ. Maj. decidirt, die Freußburgische zwischen unserm Ertz-Stifft und Ew. Ld. und den Grafen von Sayn-Wittgenstein an dem Kayſ. Cammer-Gericht theils und zwar in summariissimo für unsern Ertz-Stifft decidirte, in principali aber noch unerledigte Sach vermischen, und eins und anders ad restituenda ex Instrumento Pacis vermeintlich ziehen wollen.

Thun solches Vorhaben feyrlich hiemit so viel die Veste, Landt und Herrschafft Freußburg den Bann Max-Seyn und andere Trierische von Sayn empfangene Lehenstück belangt, widersprechen und Ew. Ld. ahn besagtem Kayſ. Cammer-Gericht hangenden Processs ex lege diffamari weisen; darin sich dan gantz klar erwiesen befindt, daß die Grafen zu Sain biß uf den letzten Graf Henrichen das Castrum Freußburg mit Land und Leuten der 4. Kirchspiel wie sie von vielen Seculis zum Hauß und zur Veste Freußburg gehörig gewesen, dahin ihren Dienst geleistet, Schatz auch Rendt und Gülten geliefert, und von dannen die Unterthanen Geboth und Verboth empfangen, von den Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier und gar nicht von den Pfaltz-Grafen Churf. empfanglich hergebracht und was mehr ist in dem Chur-Pfältzischen Lehen-Brief selbst das Land und die Veste von Freußburg per expressum außgenohmen wirdt, dabey wir dann uns und unsern Ertz-Stifft quoad directum auch unsere jetzige Vasallen quoad utile dominium zu schützen, und zu manuteniren nicht umhin gehen werden, und gleichwol Ew. Ld. unverwehrt sein lassen, wo und ahn welchen Orten Sie Dero Comitiam Seinensem wie die alte Chur-Pfältzische Lehen-Brief melden, suchen und finden mögen; Ohne ist es zwar nicht, daß weil. E. Ld. Groß-Herr Vatter auch in obgem. unsers Ertzstiffts Lehenschafftl. Landen dabevor dero Wapfen ahnschlagen, unser zweiter Vorfahr weil. Ertz-Bischoff Lotharius aber selbige zu Handhabung des Ertzstiffts Possession Crafft darüber ufgerichten Instruments geziementlich abthuen und wegnehmen lassen; beziehen uns über dieses alles uf Cammer-Gerichtliche Acta und verbleiben Ew. Ld. ꝛc.

§. 152.

Vergleich zwischen Cölln und denen Saynischen Erb-Töchtern.

Den 14. Mart. vergliche sich nunmehro auch Chur-Cölln mit denen Saynischen Erbs-Interessenten auf diese Weise:

Erstlich wollen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaüchtigkeit für sich und Ihro Nachfolgere am Ertz-Stifft auf oberwehnten Speyerischen Process allerdings renuntiiren und verzeihen, und soll derselb sowohl

Ihrer

Ihrer Seits im Hauptwerck, als Gräflichen Saynischen Theils, ra- An. 1662.
tione fructuum perceptorum & expensarum hiemit gänzlich abgetödtet und erloschen seyn, und wollen Ihre Chur-Fürstliche Durchl. demnechst Hoch- und wohlgemelten Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sachsen und Herrn Grafen zu Manderscheid in Ehe- Vogts- und respective Vormundschafft Nahmen dero Frauen Gemahlin und unmündiger Kinder die Belehnung in der hiebevoriger Form und mit Einverleibung aller darinn benahmseter Stück, zu Behueff Ihrer von obbenenten Gräffl. Saynischen Töchtern beyderseits erziehlt- oder noch erzielender Kinder, Mann- und Weiblichen Geschlechts, widerfahen lassen, hingegen die unter vorigen Kriegs-Unruhen anderwerts ertheilte Investituren für cassirt und krafftlos erkläret haben, und wider alle daraus entstehende Ansprach mehr Hoch- und Wohlgemelte Ihre Fürstliche Gnad. und Herrn Grafen in Rechten vertretten, Ihnen auch so viel Sie von solchen Lehn-Gütern nicht in Besitz haben, rechtlicher Gebühr darzu verhelffen. Zweytens ist zwar an Seiten der Gräflichen Saynischen Erben von Zeiten Erz-Bischoffen Theodorici des Jahrs 1446. eine Schuld-Forderung von 21760. Goldt Gul. Capital wieder diesen Erz-Stifft, Krafft darüber in Händen habender Pfand-Verschreibung auf die Stadt und Ambt Rheinbach, samt dem damals bey dem Erz-Stifft gewesenen Theil der Grafschafft Newenar geführt, und darzu nicht allein 4000. Goldt-Gul. worauf Ihnen vom Erz-Bischoffen Hermanno wegen damals hinterständiger Pensionen eine neue Obligation auf den Zoll Andernach sprechend hinaus gegeben, sambt noch einer andern Obligation von 6378. Gülden und zwey Marck Cöllnischer Wehrung, ab eodem Hermanno sub titulo adhuc Administratoris, gerechnet, sondern auch die ferner von lezter in Anno 1610. gehaltener Abrechnung aufgelauffener Pensiones auf eine nahmhaffte Summ angeschlagen werden wollen, indem sich aber befindet, daß auf Abschlag der Capital-Summen Erstlich dem Stifft Sf.m Cassii & Florentii allhie zu Bonn 5520. Goldt-Gulten cedirt und übertragen, welches auch in Erhebung der darab fallender Pension auf hiesigen und Andernachischen Zöllen annoch begriffen; Zweytens dem von Brembdt, als gleicher Gestalt Saynischen Cessionario, 7000. Gold-Gülden abgelegt, und dafür das Ambt Rheinbach wieder eingelöset, Drittens dem von Hatzfeldt, auf Graf Wilhelmen von Sayn Quittung 2000. Goldt-Gulden bezahlt worden, und solchemnach von dem Capital ein mehrers, als 8000. Goldt-Gülden nit zurückstehen kan, und dann zu denen beygeschlagenen Pensionen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. vielerley Ursachen halber, sich nicht schuldig erkennen wollen, hingegen offt Hoch- und wohlgedachten Ihrer Fürstl. Gnaden und dem Herrn Graffen die aus obbedeuteter renunciation des Processus und gutwilliger Belehn- und Versicherung Ihnen entstehende Nutzbarkeit zu Gemüth führen lassen; So haben dieselbe in Ehe-Vogts und Vormundts Namen, wie oben gemelt, zu danckbarer Erkäntniß auf alle solche Forderungen an Capitalien und Pensionen gänzlich verziehen, und Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Nachfolgere am Erz-Stifft deren allerdings ledig und frey erkläret, also und dergestalt, daß selbige dieserthalb von nun zu ewigen Tagen, in oder ausser Rechts, weiter nicht besprochen

An. 1662. und angefochten werden können, sollen oder mögen. Drittens als Gräfflicher Saynischer Seiten ein Turnus auf dem Kayserswertischen Zoll jährlich auf 400. Goldt-Gülden ohngefehr angeschlagen, praetendirt worden, und aber Ihre Chur-Fürstl. Durchl. dafür gehalten, daß selbiger diesem Ihrem Erz-Stifft vermög Kayserl. Privilegii, als ein eröffnetes Kayserl. Lehen vorlängst zu- und heimgefallen, und dann mehr Hoch- und wohlgemelte Ihre Fürstl. Gnad. und Herr Graff nicht für gut angesehen, die vorgezielte gütliche Vergleichung hierdurch schwerer zu machen, oder zu hindern; So haben Sie davon Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Dero Nachfolgere und diesen Erz-Stifft sowohl wegen deren ab Anno 1606. zu rückständiger- als aller künfftiger Gefälle hiemit gänzlich ledig und loßgesprochen, auch auf dieselbe alles Recht, was die Gräfliche Saynische Erben daran bißherzu gehabt oder haben können, transportirt und übertragen; Und wollen nun solchemnach Viertens Ihre Fürstl. Gnaden und Herr Graf alle erfindliche Brieffschafften, so die in diesen nechsten beyden Articulis gemeldte Rent- oder Pfand-Verschreibungen, Schuld-Forderungen und Gefälle einiger gestalt berüren, oder angehen, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. bey der Hachenburgischen Lehen-Empfängniß getreulich überliefern und ausantwortten, auch wann derentwegen von anderen einige Action oder Ansprach erweckt werden sollte, deroselben in Rechten, jedoch ohn Ihren Kosten und Schaden, bestergestalt assistiren; Es haben sich jedoch, fünfftens, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. hiebey erbotten, wegen Ihrer Fürstl. Gnad. und Herrn Grafens für erst ein Summa Geldts von 3000. Rhtl. des Herrn Bischoffen von Münster Fürstl. Gnad. Krafft darüber beschehener Assignation zu bezahlen, inmassen dann dieserthalb alschon behörende Vergnügung beschehen, sodann noch ferner Ihrer Fürstl. Gnaden zu Sachsen und Herrn Graffen zu Manderscheid selbsten 2000. Goldt-Gulden, jeden zu Ein und Ein Ort Reichs-Thl. gerechnet und zwar die Halbscheid auf nechstkünfftige GOttestracht, die andere Halbscheid aber auf Bartholomaei in Cölln unfehlbarlich zu entrichten. Sechßstens, demnach aus alten in dem Erz-Stifftischen Archivo befindlichen Documentis erweißlich, daß das Amt Altenkirchen von einem zeitlichen Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cölln ehemals und nahmentlich noch im Jahr 1461. lehenrührig gewesen; So haben Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit die Renovirung all solcher Lehenschafft an Ihre Fürstl. Gnaden und Herrn Graffen gesinnen lassen, die dann zu mehrer Erweisung, wie hoch Sie verlangen, so wohl für sich als Ihre Nachkommen bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Nachfolgeren in beständiger Freundschafft und Gnad zu verharren, sich erklärt und anerbotten, ermelte Stadt, Schloß und Ambt Altenkirchen samt allen seinen In- und Zubehörungen (welche Sie von aller anderer Lehenschafft frey, als ein Allodial-Stück bißherzu besessen) zu einem Erz-Stifft Cöllnischen Lehen de novo wieder anzusetzen, und selbiges von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Successoribus zu einem durchgehenden Lehen für sich und Ihre Leibs-Erben Mann- und Fräulichen Geschlechts zu empfangen und zu erkennen, welches dann Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit also und zwarn mit dem Gegen-Versprechen acceptirt

und

und angenommen, Ihre Fürstliche Gnaden und Herrn Grafen sambt Ihren Descendenten bey dem Besitz all solchen Lehens Altenkirchen wieder allen unbilligen Gewalt zu schützen und handtzuhaben, auch in Rechten gebührend vertretten zu helffen. 2c. An. 1662.

§. 153.

Nachdeme also Altenkirchen auch wiederum herbey gebracht worden ware, verglichen sich die beede Frau Erb-Töchter An. 1662. 26. Mart. interims-weise in substantia also: Der Erb-Töchtere neue Vergleiche A. 1662.

1.) Confirmatur Recessus de An. 1652.

2.) Frau Johannetta Herzogin zu Sachsen bekommt Altenkirchen zur Residenz, wegen der Melioration und Bürgerschafft soll Hachenburg Satisfaction wiederfahren.

3.) It. Kirchspiel Altenkirchen, etliche im Kirchspiel Mehren liegende Dörfer, Redershofen, Forstmehren, Ersfeld und Kramm, samt aller Mannschafft, Ober-Herrlichkeit und Gerechtigkeit.

4.) Manderscheid bekommt Kirchspiel Birnbach, Vogthey Roßbach, ingleichen etliche im Kirchspiel Mähren liegende Dörffer, benamtlich Giershaußen, Ziegenhan, Mähren, Nieder-Maulsbach, Ober-Maulsbach, Hirzbach, Neuenhof und Feyersbach, gleichfalls cum omni Jure.

5.) Die Intraden sollen biß zum Haupt-Vergleich jeden Theil zur Helffte gelieffert werden.

6.) Höfe werden besonders angeschlagen und getheilt, Manderscheid bekommt den Hof Honnert, Sachsen aber Bergenhaußen.

7.) Notification denen Unterthanen dieser Theilung.

8.) Bann Max-Sayn bleibt in Communione.

9.) Mutua assistentia. Jeder Theil soll schuldig seyn, dem andern im- und ausserhalb Rechtens beyzustehen, und als eine gemeine Sache mit gemeinen Kosten auszuführen.

10.) Von gemeinen Schulden.

11.) Garnison.

12.) Citationes der Vasallen, die sollen bey der Theilung erörtert werden.

Johann Georg
Herzog zu Sachsen.

Salentin Ernst
Gr. zu Manderscheid.

Den 14. (24.) Jun. aber traffen sie eine anderweite Theilungs-Abrede unter sich, wegen der Mannschafft im Amt Altenkirchen, Vogtey Roßbach und Bann Max-Sayn samt darzu gehörigen Diensten, weilen das ganze Theilungs-Werck nach Mannschafft und Intraden wegen Enge der Zeit und aus Mangel Gewißheit der Intraden nicht zur völligen Richtigkeit gebracht werden können.

An. 1662. 1.) Repetitur Confirmatio Recessus vom 19. Aug. 1652. in allen Puncten und Clausuln und behält sich Manderscheid Satisfaction bevor, daferne sich eine Laesion wegen der Residenz Altenkirchen und der Dienste, so die Bürgerschafft daselbst leisten muß, finden würde.

2.) Sachsen bekommt das Kirchspiel Altenkirchen, Vogthey Roßbach, ein Theil des Kirchspiels Mähren, it. der übrigen Theile dieses Kirchspiels zur Auswechslung des Kirchspiels Kirpurg (worauff Manderscheid in Krafft Recessus 1652. bestanden.) Hingegen Manderscheid das Kirchspiel, Birnbach, Bann Max-Sayn und durch jetzt besagte Außwechßlung das Kirchspiehl Kirpurg cum omni Jure. Ibid. vom Gehölz im Nauburg.

3.) Reservation wegen des Regress an Kirburg, wenn der Sächsische Theil im Kirchspiehl Mähren wieder entsetzt würde.

4.) Vergleichung der Dienste in der Vogthey Roßbach und Bann Max-Sayn.

5.) Höfe zu Bergenhaußen, Helmetzen und Honnert; welche bey Wittgensteinischer Detention angerichtet worden, bleiben Sachsen pro aequivalenti derer Unterthanen, so Manderscheid auf dem Kirchspiehl Birnbach zu Erfüllung der Anzahl abtretten sollen, also daß weder in diesen noch andern Stücken ein Theil Querel oder Praetension zu machen befugt seyn soll.

6.) Von Ersetzung der jährlichen 400. fl. Intraden, so vom Manderscheidischen Theil wegen des Kirchspiels Kirpurg geschehen soll. Alle Renthen und Gefälle von diesen Landen werden noch in Gemeinschafft behalten und zu fernerer Vertheilung ausgesetzt.

Johann Georg
Herzog zu Sachsen.

Salentin Ernst ꝛc.

§. 154.

Saynische Widerlegung der Chur-Pfälzischen Deduction.

Anno 1664. gaben die Gräflich-Saynische Erb-Töchter eine Widerlegung der Chur-Pfälzischen oben ad An. 1661. gedachten Schrifft heraus. Der Innhalt der Antwort auf die jenseits fürgebrachte Gründe bestehet in folgendem:

Ad 1.) Ein anders seye a) die Reichs-Grafschafft Sayn, ein anderes b) das Amt Sayn, c) ein anderes die Comitia von Sayn, mit ihrer Zugehör, deren in dem Pfälzischen Lehen-Brief de An. 1273. gedacht werde, und dann ein anderes d) die Accessiones, oder Land und Leute, Mannschafft, Lehenschafft, Rechte und Zugehörung, deren länger dann 125. Jahr nach dem ersten Pfälzischen Lehen-Brieff in Graf Johanns zu Sayn Revers de An. 1398. und anderen hernach gefolgten ohne einige Ursach gedacht werde.

Die Grafschafft Sayn seye eine sowohl diß- als jenseit des Rheins gelegenes dem H. Reich ohne Mittel zugehöriges Territorium universale, welches nicht nur 1. aus unterschidlichen vor viel 100. Jahren ererbten,

ten, erkaufften, erheyratheten, ertauschten und sonst erworbenen eigen- An. 1664.
thumlichen Landen, sondern auch 2. aus vielen ansehnlichen vom H. Reich zu Lehen gehenden Gütern, Vogteyen, Zöllen, Regalien und anderen Hoch- und Obrigkeiten, sodann ferner 3. aus denjenigen Herrschafften, Landen, Aemtern, Kirspel, Städten, Schlössern, Vestungen, Flecken, Dörffern, Weylern, &c. welche die Grafen von Sayn von ihren zuvor erb- und eigenthumlich gehabten Landen und Leuten, theils dem Erz-Stifft Cölln, theils dem hohen Erz-Bischthumb und Stifft Trier, theils anderen Fürstlichen weltlichen Hausern, namentlich aber Jülich, &c. und Hessen, um mehreren Schutzes und Beystandes willen, bey damahls währendem Faust-Recht, freywillig zu Lehen aufgetragen haben, in Ein Corpus zusammen gesetzet, und von denen Grafen zu Sayn theils viel länger dann 100. Jahr vor der ersten Pfälzischen Belehnung über die Comitiam von Sayn, theils auch länger als 100. ja wohl 200. und mehr Jahr hernach separatim innegehabt und besessen worden, und also ein von dieser Pfälzischen Comitia ganz unterschidenes und gesondertes Werck, je und allewege gewesen seye, wie noch.

Das Amt (oder nach etlichen die Herrschafft Sayn) seye ein einziges nicht weit vom Rhein gelegenes Amt, und in demselben neben dem Hauß, Schloß und Vestung Sayn, noch verschidene Ort und Güter, Einkünfften und Gefälle gewesen, welche die Grafen zu Sayn A. 1152. und also 179. Jahr vor der Ersten Pfälzischen Belehnung dem Erz-Stifft Trier zu Lehen aufgetragen, und von selbigem auf Söhn und Töchter zu Lehen empfangen.

Das An. 1273. von Chur-Pfalz erstmals empfangene Lehen heisse die Comitia Sainensis, weil es in dem Amt Sayn gelegen, und mit etlichen Assumenten diversi generis bekleidet gewesen. In dem ersten Lehen-Brieff heisse sie nur Comitia Sainensis cum suis Pertinentiis, von An. 1398. an aber habe man sie, unwissend warum, die ganze Grafschafft von Sayn mit ihren Schlossen, Landen und Rechten genannt und ferners von An. 1450. an hinzu gesetzet: mit Mannschafften, Lehenschafften, Schlössen, Landen, Leuten und Zugehörungen, &c. Indessen seye doch diese Comitia nichts anders, als eine alte in der Grafschafft Sayn und namentlich in dem Amt Sayn, nicht weit vom Rhein-Strohm gelegene, aber bereits vor langer Zeit ganz zergangene Burg gewesen, samt zugehörigen wenigen Dienstleuten, Aeckern, Wiesen und Feldern, in welcher Burg vor der Zeit diejenige gewohnt, welche zur Zeit der Fränckischen Kaysere im Nahmen der Pfalzgrafen am Rhein das Richter-Amt in bürger- und peinlichen Sachen versehen haben, wie es dann bekanntlich allerley Arten von Grafen gegeben und deren Gerichtbarkeit zuweilen nur über ein einiges Schloß gegangen. Es seyen daher in einem grossen Comitatu offt unterschidene Comitiae gewesen, wie also in dem Vergleich de An. 1247. zwischen der verwittweten Gräfin von Sayn und denen Gebrüderen von Spanheim unter Graf Heinrichs von Sayn Gütern gedacht werde der Comitiae de Hadamare, Advocatiae de Bunne & similiter omnium Advocatiarum & Comitiarum, quas habuerit. Dahero werde auch diese Pfälzische

An. 1664. Comitia in denen teutschen Lehen-Brieffen nie die Grafschafft Sayn, sondern nur die Grafschafft von Sayn genannt. Chur-Trier habe dieses An. 1606. (wie hernach zu sehen,) Chur-Pfalz so deutlich bewiesen, daß Pfalz nichts dagegen sagen können, und sich zur Ruhe begeben habe, welches Pfalz nicht würde gethan haben, wann es sich für berechtiget gehalten hätte, ein mehreres zu suchen.

Daß endlich von An. 1398. an in denen Pfälzischen Lehen-Brieffen über Sayn gedacht werde: das Schloß und Land Freußberg, item das Haus Vierneberg mit seiner Zugehörung, item die Grafschafft von Solms, item Braunsperg das Schloß mit seiner Zugehörung, ꝛc. seyen solches lauter vergebliche Worte, so nur dahin gemeint gewesen, der Pfälzischen Comitiae ein grosses Ansehen zu machen. Dann Freußberg habe mit dieser Comitia niemals nichts zu thun, folglich, davon ausgenommen zu werden, nicht nöthig gehabt, sondern seye längst der Grafen von Sayn gewesen, ehe sie von Pfalz ein Lehen gehabt, wie es dann An. 1264. unter andern Gütern in die Theilung gekommen. So seye auch weder Nutz noch nöthig gewesen, daß man die Grafschafft Solms mit eingeruckt und doch dabey gesetzet habe, daß der Graf von Solms solche von Chur-Pfalz habe, oder dagegen in anderen Lehen-Brieffen gemeldet, es habe der Graf von Solms die Grafschafft Solms fürbaß von den Grafen zu Sayn empfangen, da doch Reichs-kündig seye, daß solches seit etlich 100. Jahren nicht geschehen, sondern Solms seine Pfälzische Lehen von Pfalz selbsten empfangen, auch diese Grafen ihre Grafschafft, laut der Urkunden, an Sayn unmittelbar, und nicht durch Chur-Pfalz, zu Lehen aufgetragen haben. Gleiche Beschaffenheit habe es mit dem Schloß Braunsberg, welches, wie Chur-Pfalz selber melde, die Grafen von Wied haben und welches die Herren von Ysenburg den Grafen von Sayn 33. Jahr zuvor zu Lehen aufgetragen, ehe Sayn ein Pfälzisches Lehen gehabt. Und so seye endlich auch überflüßig, das Haus Vernenberg, mit seiner Zugehörung und, wie der Saynische Revers de An. 1398. laute, was die Grafen zu Sayn in der Grafschafft Virneberg haben, mit in die Pfälzische Belehnung zu rucken, weil die Grafen von Sayn von etlich 100. Jahren her von der Grafschafft Virnenberg und deren Zugehörungen nie nichts gehabt noch gesehen haben, und Graf Johann von der Marck und seine Gemahlin Virnenburg An. 1456. selbsten Sayn zu Lehen aufgetragen haben.

Diesem allem nach nun könne nicht Chur-Pfälzisches Lehen seyn, 1. was die Grafen zu Sayn als allodial besessen, ehe sie die Pfälzische Comitiam bekommen, 2. was sie vom Röm. Reich, auch 3. von anderen Chur- und Fürsten, guten Theils etliche 100. Jahr zuvor, ehe sie ein Pfälzisches Lehen gehabt, zu Lehen getragen, 4. was sie nach An. 1273. erworben und weder von Pfalz bekommen, noch ihme zu Lehen aufgetragen, 5. Was Pfalz selbsten von seiner Belehnung ausgeschlossen, 6. was Chur-Pfalz seit An. 1398. zwar in die Lehen-Brieffe einrucken lassen, aber niemalen geliefert, oder es doch wieder zu sich genommen habe. Hierauf wird in dieser Deduction von Stück

zu

zu Stück gezeiget, was bey der Grafschafft Sayn allodial, oder von dem Röm. Reich, auch verschiedenen Ständen lehenbar seye, welches unten an gehörigen Orten ebenfalls bemercket worden ist. A. 1664.

Obwohlen auch Chur-Pfalz sein Lehen bald eine Herrschafft, bald eine Grafschafft titulire, so nenne es doch selbsten solches anderwärts nur ein Lehen-Stück; also könne es keine ganze Graf- oder Herrschafft seyn, wie dann 2. Kayser Ludwig, als Pfalzgraf, A. 1327. in seinem Lehen-Brief es nur Feuda nenne und ob er gleich vier andere Grafschafften nenne, womit er den Grafen von Sayn belehne, so werde doch der Grafschafft Sayn mit keinem Wort gedacht, wie es dann auch sonst hätte heissen müssen: Er belehne ihn mit fünf Grafschafften. 3. Habe man A. 1603. dem Grafen von Wittgenstein nicht sagen können: worinnen dieses Pfälzische Lehen eigentlich bestehe? und ihme erlaubt, sich von Trier, Cölln und Jülich belehnen zu lassen; da doch, wann die ganze Grafschafft Sayn Pfälzisches Lehen wäre, der Graf weder eine solche Anfrag würde gethan, noch Pfalz gestattet haben, daß sein Lehen durch andere Belehnungen so zerstücket werde, es würde auch auf keine Erörterung zu warten gehabt haben: was Pfälzische, Trierische, Cöllnische oder Jülichische Lehen-Stücke seyen? am allerwenigsten aber würde es den Grafen angewiesen haben; dieses oder jenes Stück bey anderen zu suchen und zu empfangen. 4. Als die Grafen von Sayn Johannischer Linie ehedessen bey Chur-Pfalz um Bericht angehalten: wo und was doch die in ihre veränderte Reverse eingeruckte Mannschafft, Lehenschafft, Schlosse, Land, Leute und Zugehörungen der Comitiae Sainensis seyen? habe man nichts weiteres, als einen Zettel, dessen sich die Grafen gegen Trier und Cölln bedienen sollten, zustellen lassen können, darinn es unter anderem heisse: A. 1390. und 1398. habe Graf Johann zu Sayn von Pfalz zu Lehen empfangen die ganze Grafschafft von Sayn, mit drey Schlossen, Landen und Rechten. ꝛc. wann aber auch dieses seine Richtigkeit hätte, (wiewohl sich Trier und Cölln damit nicht haben wollen abweisen lassen, weil es eine blose petitio principii seye,) so erhellete doch daraus, daß dieses Pfälzische Lehen nicht die ganze Grafschafft Sayn begreiffen könne, als in welcher, laut der Documenten, nicht drey, sondern 18. Schlösser gewesen, nehmlich: Sayn, Freußburg, Hachenburg, Weltersberg, Blanckenberg, Moncklar, Meinzberg, Löwenburg, Saffenberg, Vroneck an der Nister, Hollstein, Vallendar, Homburg, Altenkirchen, Fridenwald, Rheinbach, Steinenbach und Schönenberg; welchemnach 5. wann auch die drey Schlösser, so Sayn von Pfalz empfangen haben solle, specificiret werden könnten, doch solche noch lange nicht die Grafschafft ausmachten. 6. Werde sie nicht die Grafschafft Sayn, sondern von Sayn, genannt, und wann sie nur gezeigt werden könnte, würde sich finden, daß sie in dem Saynischen, nun Trierischen, Gebiet eingeschlossen, und so auch 7. de Territorio gewesen seye.

In dem ersten Chur-Pfälzischen Lehen-Brieff stehe nichts von der ganzen Grafschafft Sayn und deren Mannschafft, Lehenschafften,

An. 1664. Schlossen, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen, sondern nur de Comitia Sainensi, cum omnibus suis pertinentiis. 2. Auser deme, so, Chur-Trierischem Bericht nach, in einer alten Burg, samt zugehörigen wenigen Dienstleuten, Aeckern, Wiesen und Feldern bestanden, habe Chur-Pfalz weder denen Grafen von dem seinigen etwas weiters geliehen, noch diese ihme von den ihrigen etwas aufgetragen. 3. Die Grafschafft Sayn seye schon von der Ottonum Zeit her beysammen gewesen, etliche 100. Jahre zuvor, ehe die Grafen etwas von der Comitia Sainensi Palatina gewußt. Graf Heinrich habe A. 1246. seine Grafschafft seiner Gemahlin und nach deren Todt seiner Schwester Söhnen vermacht, ꝛc. welches alles nicht hätte seyn können, wann die ganze Grafschafft Sayn und die Comitia Sainensis Ein Ding wären. 4. Haben die Grafen von Sayn viele ansehnliche Stifftungen, Schenckungen und Cessionen von ihren Gütern gemacht, ehe sie von Chur-Pfalz beliehen worden; dann a) habe Graf Heinrich der Grosse A. 1246. über die Grafschafft Sayn ein Testamentum ad pias causas gemacht, welches von seiner Gemahlin und Papst Clemente IV. bestättiget worden; b) A. 1202. habe Graf Heinrich das Closter Sayn (namentlich in dem Amt Sayn,) von Grund auf erbauet und dasselbe mit vielen in dem Stifftungs-Brieff benahmßten Gütern begabt; c) A. 1221. haben Graf Heinrich und seine Gemahlin dem Closter Marienstatt bey Hachenburg ihre theils eigenthumliche, theils vom Erz-Stifft Cölln lehnbare Güter am Fluß Nister im Amt Hachenburg übergeben, welches der Erz-Bischoff zu Cölln bestättiget; d) A. 1152. haben Graf Eberhard und Heinrich zu Sayn, nebst des Ersten Gemahlin, das Haus, Schloß und Vestung Sayn mit allen Ein- und Zugehörungen dem Erz-Stifft Trier zu Lehen aufgetragen, welches alles nicht hätte seyn können, wann die ganze Grafschafft Sayn und die Comitia Sainensis Ein Ding wären, weilen sie diese letztere damals noch nicht gehabt. 5. Habe Chur-Pfalz A. 1273. Graf Eberhards zu Sayn Güter von der Belehnung ausgenommen; welches wieder nicht hätte seyn können, wann alle Güter der Grafen von Sayn Chur-Pfälzische Lehen wären, weil Pfalz sich etwas vorbehalten hätte, was nie der Grafen von Sayn gewesen wäre. 6. In der Grafschafft Sayn seyen viele Comitiae, wie aus dem Vergleich de A. 1247. erhelle. 7. Wann die Grafen von Sayn A. 1273. ihre Grafschafft erst von Pfalz erhalten hätten, wären sie vorher Grafen ohne Grafschafft gewesen, welches aber damals in Teutschland nicht üblich gewesen seye, oder sie hätten doch weder so viel verschencken, noch sich gegen Chur-Pfalz einiger Güter verzeihen können, folglich seye diese Comitia Sainensis nur eine Accessio der Grafschafft Sayn gewesen. 8. Alle zur Grafschafft Sayn noch jetzo gehörige Aemter, Lande, Leute und Rechte, rühreten theils vom Kayser und Reich, theils von Chur-Trier und Cölln, (denen es vom Cammer-Gericht gegen Chur-Pfalz in contradictorio zugesprochen worden,) so dann Jülich und Hessen, (wegen welcher Jülich- und Heßischer Lehen auch kein Streit seye,) zu Lehen, oder seyen Eigenthum und von der Johannischen Linie lang nach der Pfälzischen Belehnung erst acquirirt, dem Pfälzischen Lehen nie einverleibt, noch Chur-Pfalz zu Lehen aufgetra-

getragen worden. 9. Es wisse nicht nur nunmehro, da die alte Leute durch Krieg und Pest weggeraffet worden, niemand mehr, wo die Comitia Saynensis gelegen seye, sondern Chur-Pfalz habe es selbst noch zuvor A. 1603. nicht angeben können, da doch jedermann wisse, wo die Grafschafft Sayn lige? auch 10. deßwegen noch zuvor A. 1593. dem Grafen von Wittgenstein aufgegeben, bestens Vermögens daran zu seyn sich zu erkundigen, was von Pfalz zu Lehen gehe. 11. Im Pfälzischen Lehen-Brieff heisse es, Graff Gottfried zu Sayn habe die Comitiam Saynensem aus Pfälzischer Gnade und Freygebigkeit bekommen; hingegen habe dieser Graf und seine Vor-Eltern die Grafschafft Sayn schon etliche 100. Jahre zuvor erblich innegehabt. 12. Wann auch keiner Gnad gedächt wäre, so sollte doch das Lehen von dem Lehen-Herrn herrühren; das könne aber hier nicht seyn, wann die ganze Grafschafft Sayn Pfälzisches Lehen seyn sollte. 13. Graf Gottfried solle die Comitiam wegen seiner Verdienste um das Haus Pfalz erhalten haben, alleine die Grafschafft Sayn habe ihme, Krafft Erb-Rechts, gebühret, und würde er solche auch behalten haben, wenn er keine Meriten gegen Pfalz gehabt hätte. 14. Noch weniger also könne die Comitia die Grafschafft seyn, weilen jene ihme auch wegen seiner noch erst zu hoffenden Verdienste gegeben worden, da er ja also mit seinem eigenen Gut belohnet worden seyn würde. 15. Wann die Grafschafft Sayn pur Pfälzisches Lehen wäre, hätten die Grafen von Sayn nicht so viele Stücke davon von anderen Reichs-Ständen zu Lehen empfangen dörffen, wie doch geschehen, noch der Graf von Wittgenstein von Pfalz selbst an Trier, Cölln und Jülich verwiesen worden seyn. An. 1664.

Ad 2.) Alle solche Reverse reimeten sich mit dem Ersten und vielen darauf biß An. 1398. gefolgten durchaus nicht, seyen auch nicht einerley Innhalts, dahero man sich an den Ersten Lehen-Brieff zu halten habe, in welchem aber keines Schlosses, Landen oder Rechten gedacht seye, und obgleich An. 1450. u. s. w. die Worte: Mannschafft, Lehenschafft und Zugehörungen in die Reverse eingeschoben worden, so finden sich doch solche nicht in dem Revers de An. 1598. 2. Von An. 1398. an seye zwar Comitia in denen Reversen zu deutsch gegeben worden: Grafschafft, aber mit dem Zusatz: von, zum Zeichen, daß es nur ein Particul der Grafschafft seye. 3. Die Grafen von Sayn haben durch dergleichen Reverse weder sich an ihrem Eigenthum, noch anderen Lehen-Herrn an ihren Lehen, geschadet noch schaden können, zumalen da sie 4. ihre ganze Grafschafft niemalen Chur-Pfalz aufgetragen, noch von demselbigen empfangen, es würde auch 5. solches wegen der anderen Lehen-Herrn älteren unwidersprechlichen Rechts nicht haben geschehen, 6. folglich auch Pfalz durch dergleichen Revers in keinen Besitz gelangen können. 7. Ein solcher Irrthum würde auch denen Grafen in Ansehung des Eigenthums selbsten unnachtheilig und wider des Hauses Sayn Verträge, Theilungs-Abschiede, Recesse, Reverse, u. d. gewesen seyn. 8. Zu einem Lehens-Auftrag werde erfordert, daß der Besitzer wisse, das Gut seye sein, der neue Lehen-Herr aber, das Gut seye nicht sein, und daß man sich deutlich gegen einander erkläre; hieran aber fehle es überall: Dann die Grafen zu Sayn hätten ja gewußt,

An. 1664. wußt, was sie von andern Herrn zu Lehen tragen, Chur-Pfalz habe gemeint, die Grafschafft seye ganz sein, und sie hätten sich nirgend erklärt, daß die Grafen ihre Grafschafft Pfalz auftragen, und dieses es annehme. 9. Uberhaupt aber seyen dergleichen Recognitionen nur von deme zu verstehen, was wahrhafftig Lehen seye. 10. Wann ex post erwiesen werden könne, daß das, was man als Lehen angegeben, Eigenthum seye, werde es dafür gehalten, daß solche Recognition aus Irrthum oder Zwang geschehen seye, zumahlen da 11. der Irrthum gleich gezeigt werden könne, weil vieles Eigenthum oder anderer Herren Lehen, auch die Erste Belehnung mit denen folgenden nicht einstimmig seye. 12. Wann auch ein solcher Fehler mehrmalen begangen worden wäre, würde er zwar noch gröſſer und gröber seyn, deßwegen aber der Wahrheit nicht mehr schaden. 13. Allenfalls gäbe dergleichen Recognition nur eine Vermuthung, daß es Lehen seye, welche Vermuthung aber gleichbalden wegfalle, so bald das Gegentheil dargethan werde. Dahero auch 14. die Länge der Zeit nichts zur Sache thun könne, und 15. alle nach An. 1398.. erfolgte Lehen-Brieffe eben so untauglich seyn würden, als der de A. 1398.

Ad 3.) 1. In denen Lehen-Brieffen und Reversen werde nicht der Grafschafft Sayn, sondern der Comitiae Sainensis und der Grafschafft von Sayn gedacht. 2. Dieses von zeige an, daß es nur ein Particul der Grafschafft seye. 3. Die Belehnung auch damit seye in der Maaß beschehen, als (oder wie es in den vorigen Zeiten und dem ersten Lehen-Brieff verstanden worden,) solche Grafschafft von der Pfalz-Grafschafft herrühre. 4. Seye in dem Revers eines jeden Recht vorbehalten. 5. Wann gleich die Grafen ihre ganze Grafschafft darunter gemeinet hätten, würde doch solches anderen Descendenten a primo Acquirente an ihrem aus der Ersten Belehnung herrührenden Recht nicht geschadet haben, 6. ja es würde auch weder ihnen selbst an ihrem Recht, so sie aus denen 125. Jahr lang vorhin ertheilten Belehnungen gehabt, noch anderen Lehen-Herrn haben nachtheilig seyn können. 7. Die Worte: mit Mannschafft, Lehenschafft, Schlössern, Landen, Leuten und Zugehörungen zeigen nichts an: was oder wo es seye? und Chur-Pfalz wisse es selbst nicht. 8. Die mehrmalige Wiederhohlung dieser Reverse seye für keine Einwilligung in die Abänderung der ersten Belehnung zu halten. 9. Es seye deme nicht so, daß 22. dergleichen Belehnungen vorhanden seyen, und überhaupt gebe die Erneuerung des Lehens kein mehreres Recht, als der Lehen-Herr von Anfang gehabt, und ein tausendmal begangener Fehler bleibe doch ein Fehler. 10. Dieses seye in allen Handlungen und Geständnüssen denen Rechten gemäß. 11. Das Alter dieser Reverse könne aus einem Irrthum dannoch keine Wahrheit machen. 12. Es seye nicht erweißlich, daß der Johannis-Linie Wille gewesen seye, ihre ansehnliche Allodien Pfalz zu Lehen aufzutragen, und ihre andere Lehen hätten sie beständig an denen Lehen-Höfen gemuthet und empfangen, mithin können sie ja nicht ihre ganze Grafschafft zwey und zwanzigmal von Chur-Pfalz empfangen haben.

Ad 4.) 1. Die Johannis-Linie blühe noch in denen Erb-Töch- An. 1664.
tern, welche der Succession sowohl fähig seyen, als ihre Groß-Mutter und die Gräfin von Sulz. 2. Dahero seye der Engelbertischen Linie erhaltene Belehnung sub- & obreptitia, zumalen da die Engelbertische Linie auf der andern Antheil auf ewig Verzücht gethan. 3. Dahero habe die Pfälzische Belehnung weder denen damals noch lebenden Grafen von Sayn, noch denen Erb-Töchtern, schaden können. 4. Diese Wittgensteinische Reverse seyen also ganz und gar ungültig und beweisen nichts für Pfalz. 5. Die Wittgensteinische Reverse beruheten auf einem gedoppelten falschen Grund, indeme sie sich nemlich für Lehens-Folger gehalten, die sie doch nie gewesen, sodann, daß sie, an statt der Worte: als das allein von Chur-Pfalz zu rechtem Mann-Lehen rühret und gehet, gesetzet: Also das alles vom Chur-Fürstenthum der Pfalzgrafschafft bey Rhein zu rechtem Mann-Lehen rühret und gehet. 6. Seye die Clausul: mit Vorbehalt eines jeden (also auch der Erb-Töchter und anderer Lehen-Herrn) Rechten, darinn enthalten. 7. Wann Graf Wilhelm zu Wittgenstein die ganze Grafschafft Sayn vor ein rechtes Pfälzisches Mann-Lehen gehalten hätte, würde er nicht die Gräfin von Sulz so starck abgefunden, noch in seinen Ehe-Pacten, seine künfftige Gemahlin als Mit-Erbin an der Grafschafft erkannt, noch sich als ihr nnd ihrer Kinder legitimum Administratorem geriret, noch in ihrem und seiner Kinder Namen bey dem Kayser die Lehen gesucht, noch, nach seiner Gemahlin Tod, seinem sechsjährigen Sohn die Einnahm der Erb- und Landes-Huldigung gestattet, noch A. 1598. in dem Theilungs-Recess erkannt haben, daß Altenkirchen nach Absterben Graf Hermanns Wittwe, Graf Heinrichen als Eigenthums-Herrn wieder eröffnet und heimgefallen seye, er würde sich auch nicht A. 1600. vor sich und seine erste Gemahlin bey Chur-Cölln, noch bey Trier, noch Jülich um die Belehnung beworben haben. 8. Graf Wilhelms Vatter, Graf Ludwig, müsse auch nicht die ganze Grafschafft für Pfälzisches Lehen gehalten haben, sonst hätte er A. 1603. nicht bey Chur-Pfalz angefragt: was Pfälzisches Lehen seye? noch würde er bekannt haben, daß auch andere Lehen-Herrn Lehen in der Grafschafft Sayn hätten, noch würde er seines Sohnes Gemahlin in ihren von ihme mit unterschriebenen Ehe-Pacten für Mit-Erbin an der Grafschafft erkannt, noch sich gegen die Johannis-Linie reversiret haben, daß die Lehens-Folge alsdann erst an ihne und die seinige kommen sollte, wann in jener keine Lehens-fähige Erben (dergleichen aber die Frauens-Personen in dem Saynischen seyen,) mehr vorhanden wären, noch würde er sich verpflichtet haben, daß die ausgebrachte Chur-Pfälzische Belehnung vor erst Graf Wilhelms Gemahlin und ihren Erben alleine zu gutem kommen solle, noch würde er (wiewol vergeblich,) getrachtet haben, durch eine mit der Johannis-Linie zu treffende Erb-Einigung, sich der Succession in deren Gütern zu versichern, noch darinnen denen Töchtern die Successions-Fähigkeit in denen Saynischen Erb-Lehen zugestanden, noch Chur-Pfalz Versicherung gegeben haben, wann sich finden sollte, daß ihme die Succession nicht gebühre, davon wieder abzustehen, ꝛc. 9. daß Chur-Pfalz nicht befugt gewesen, weder der

An. 1664. Engelbert- noch Johannischen Linie einen dergleichen Revers abzufordern, erhelle daher, weil Pfalz seine Saynische Lehen selbst nicht zu specificiren gewußt, bezeuget, daß es leiden könne, daß auch anderwärts um Belehnung angesuchet werde, also nicht versichert gewesen seye, daß das, worüber es sich den Revers geben lassen, Pfälzisches Lehen seye, dahero es selbst Wittgenstein die Erkundigung aufgegeben, auch, da es A. 1606. von Chur-Trier auf die alte, nunmehro zerfallene Burg bey dem Closter Sayn mit seinem Lehen verwiesen worden, dabey acquiesciret, ja A. 1602. da es fast die ganze Grafschafft sequestrirt, seinen Beamten selbst befohlen, der Gräfin von Sulz die ihro von Graf Wilhelm zu ihrer, als einer Erb-Tochter, Abfindung zugestandene Summ auszubezahlen, auch dieser Abfindung mit Geld und Herrschafften nie widersprochen habe.

Ad 5.) 1. Die Reverse redeten nur von der Grafschafft von Sayn. 2. Allenfalls hätten dadurch anderer Erb-Güter und Lehen nicht zu Pfälzischen Lehen gemacht werden können. 3. Die Lehen der Grafschafft Sayn könne kein Mann-Lehen seyn, weil alle andere Lehen-Herrn die Töchter belehneten, die Grafschafft per Testamentum auf Graf Heinrichs Gemahlin und von dieser auf den jetzigen Stamm gebracht worden, welcher diese alte Erb-Lehens-Folge auf Söhne und Töchter ausdrücklich erneuert habe, wie es auch also von allen Saynischen Lehen-Herrn erkannt würde, dahero A. 1603. die beede unverziehene Erb-Töchter die Grafschafft unter sich getheilet hätten. 4. Im Ersten Pfälzischen Lehen-Brieff stehe nichts von Mann-Lehen; also seye es, nach damaliger Gewohnheit, für ein Erb-Lehen zu halten. 5. Erst A. 1398. habe man ein Mann-Lehen und A. 1477. ein rechtes Mann-Lehen daraus machen wollen, welches aber, per deducta, nicht schaden, noch 6. denen Erb-Töchtern ihr aus der Ersten Belehnung habendes Recht nehmen könne, zumahl da 7. diese Reverse selbst die Clausul: salvo jure Tertii, und 8. die Limitation: als enthalten. 9. Das Wort Mann-Lehen werde offtmals von Lehen gebraucht, darinnen auch Töchter folgten, gleich 10. solches an denen Lehen, welche Sayn vom Kayser, Jülich und Hessen trage, zu ersehen seye, ja der jetzigen Erb-Töchter Groß-Mutter seye, in der Person ihres Gemahls, der es Nahmens ihrer empfangen, von Chur-Pfalz selbsten belehnet worden. 11. Die Affter-Lehen, so Pfalz an Sayn und dieses an andere Häuser geliehen, führeten auch nur den Titul: Mann-Lehen, seyen aber doch Feuda promiscua, wie 12. an Solms, Virnenberg und Braunsberg zu ersehen seye; 13. solches bringe auch die Reichs-kündige Gewohnheit aller Lehen am Nidern Rhein-Strohm mit sich, wie dann 14. das Cammer-Gericht darauf spreche, dahero es 15. bey dem Ersten Lehen-Brieff verbleiben müsse und hätten 16. die Grafen nichts widriges zum Nachtheil der Erb-Töchter eingehen können.

Ad 6.) 1. Der diesem gemeinsamen Stamm-Vatter ertheilte Lehen-Brieff melde nichts von der ganzen Grafschafft Sayn, 2. derselbe habe sie auch schon lange zuvor ererbet und gehabt, ehe er von

Pfalz

Pfalz belehnet worden, dahero 3. Pfalz sie ihme nicht habe geben, noch An. 1664.
4. Graf Gottfried sie als ein Pfälzisches Lehen auf seine Nachkommen transmittiren können, 5. vielweniger als ein Mann-Lehen, oder 6. daß alles, was in dem Bezirck der Grafschafft Sayn gelegen ist, Pfälzisches Lehen wäre, da 7. erweißlich seye, daß vieles allodial seye, oder von anderen zu Lehen gehe, auch manches erst nach Graf Gottfrieds Tod darzu gekommen, auf welches 8. bey der Ersten Belehnung weder gesehen werden können, noch 9. würcklich gesehen worden seye, wie dann 10. das Gegentheil weder denen anderen Lehen-Herrn, noch denen Grafen selbsten an ihrem Allodio nachtheilig gewesen wäre, noch 11. die übrige Stücke der Grafschafft der von Pfalz zu Lehen gehenden Comitiae jemals incorporirt worden seyen.

Ad 7.) 1. Dieses angebliche Erstgeburts-Recht müsse erwiesen werden, zumalen da 2. alle teutsche Lehen ordentlicher Weise theilbar seyen, und 3. das gemeine Lehen-Recht dißfalls nicht observiret werde, wiewohl auch aus der Untheilbarkeit nicht gleich auf das Erstgeburts-Recht geschlossen werden könne. 4. Im Hause Sayn seye allezeit getheilet worden, wie die Exempel de An. 1264. 1294. 1437. 1494. 1555. 1571. 1573. 1603. und 1652. beweisen. 5. Bezeugten die Exempel der benachbarten Häuser und Craise, daß fast in keinem Gräflichen Hause das Recht der Erstgeburt eingeführet seye, sondern vielmehr wann eines oder das andere sich dessen anmassen wollen, der Kayserliche Hof die Theilung auferlegt habe, wie dann in specie die Häuser Solms, Wied, Nassau, Hanau, Leiningen, Ysenburg, Waldeck, Wittgenstein selbst, (die doch Grafen von Sayn seyn wollten, namentlich auch die, welche sich der Saynischen Lande angemaßt,) in viele Linien getheilet seyen. 6. Wo auch das Recht der Erstgeburt im Saynischen Hause eingeführet wäre, würde doch daraus nicht folgen, daß die ganze Grafschafft Sayn Pfälzisches Lehen oder Mann-Lehen seye; die Grafen von Wittgenstein aber descendirten nicht von dem Erst- sondern dem zweytgebohrnen, könnten also, wann gleich ihr Stamm-Vater nicht sich aller Erb-Folge eidlich begeben hätte, wie doch geschehen, nicht succediren, so lange des Erstgebohrnen Linie auch noch in Erb-Töchtern blühete.

Ad 8.) 1. Die Saynische Erb-Töchter stammten zwar von Graf Ludwig von Wittgenstein ab, hätten aber ihr Recht an Sayn nicht von ihme, sondern von seines Sohns Gemahlin, einer Saynischen Erb-Tochter und ihrer Groß-Mutter, auch Krafft Graff Heinrichs zu Sayn Cession und des mit der Gräfin von Sulz getroffenen Vertrags. 2. Der Grafen von Wittgenstein Stamm-Vater habe für sich und seine Nachkommen, mit Consens aller Agnaten und des Kayserς, auf ewig allem Anspruch auf der Johannis-Linie Antheil abgesagt. Wie dann 3. er und seine Nachkommen sich nicht mehr Grafen von Sayn geschrieben und in keinen Saynischen Lehen-Brieff gekommen, biß Graf Ludwig sich beedes angemaßt und bey Pfalz, gegen einen Revers, eine zweiffelhaffte Belehnung erhalten, welches aber 4. wegen ihres Stamm-Vaters Verzücht nichtig seye. 5. Wann Graf Ludwig geglaubt

An. 1664. hätte, ein Erb-Recht an Sayn zu haben, würde er nicht bedacht gewesen seyn, durch eine Erb-Einigung mit der Johannis-Linie, ausgestellten Revers, seines Sohnes Gemahlin ein Erb-Recht zugestanden haben, viel weniger würde 6. sein Sohn sich nur als seiner leiblichen Kinder Vormünder aufgeführet, noch, nebst seinem Bruder, Graf Ludwig dem Jüngeren, die Gräfin von Sulz mit zwey Herrschafften und 80000. fl. abgefunden, noch er und sein Vater seine Gemahlin in denen Ehe-Pacten als Mit-Erbin der Grafschafft erkannt haben. 7. So würden auch die Grafen Ludwig Casimir, Ernst und Johann der Erb-Töchter Frau Mutter nicht geschrieben haben, sie sollte sich gegen Cölln bey dem Besitz manuteniren; sie seyen nie gemeint gewesen, zu Erhaltung besagter Töchter Interesse an der ganzen Grafschafft Sayn einigen Fleiß, Mühe oder Arbeit zu spahren, vielweniger denen Unterthanen zu Verweigerung ihrer Schuldigkeit einige Ursach oder Anlaß zu geben, da sie von der Grafschafft Sayn keinen Genuß, auch, als remotiores Agnati demnächsten davon nichts zu gewarten hätten, noch würden die Wittgensteinische Agnaten denen Erb-Töchtern 50000. Thlr. zu ihrer Abfindung angeboten haben. 8. Die Grafen Ludwig Albrecht und Christian hätten von ihrem Groß-Vater und Vater nichts erben können, was diese selbst nicht gehabt, wie dann auch Graf Christian sonst nicht an der Erb-Töchter Frau Vormünderin verlangt haben würde, zu Behuf einer vorgeblichen Reise vor die Saynische Unterthanen zu der Kayserlichen Armee durch den Keller zu Altenkirchen eine Collecte erheben und ihme zustellen zu lassen, sodann einem Ober-Forst- und Jagd-Meister, auch Landes-Schützen, durch ihre Obrigkeitliche Verordnung zu einem Geld-Ausstand zu verhelffen.

Ad 9.) 1. Was damals geschehen, seye, weil Graf Heinrich kein Pfälzischer Unterthan, sondern ein unmittelbarer Reichs-Graf gewesen, kein Sequester, sondern eine Gewaltthat und dahin angesehen gewesen, ihne und seiner Brüder Erb-Töchter um Land und Leut, andere Lehen-Herren aber um ihre Lehen und alles an Pfalz zu bringen, dahero auch Graf Heinrich sich äusserst dagegen gesetzet habe. 2. Seye wider alle Rechten, sich in einem fremden Territorio einer Sequestration anzumassen. 3. Seye Pfalz nicht des Grafens Richter, sondern nur sein Lehen-Herr, gewesen, habe also auch keinen Sequester erkennen können. 4. Es seyen die Interessenten nicht darzu gezogen worden. 5. Es seye wegen Graf Heinrichs und seiner Lande und Leute damals kein Streit gewesen, mithin habe auch kein Sequester statt gehabt. 6. Graf Heinrich seye in ruhigem Besitz gewesen, man habe ihne aber durch diesen Sequester darum bringen wollen, welches wider die Natur eines Sequesters seye. 7. Graf Heinrich habe mit niemand wegen des Pfälzischen Lehens Streit gehabt; hätte aber Pfalz eine Ansprach daran machen wollen, habe es nicht selbst Sequester seyn können. 8. Allenfalls hätte Chur-Pfalz nur sein Lehen, nicht aber auch anderer Herrn Lehen und die Allodialien, sequestriren können. 9. Diese Sequestratio seye weder voluntaria gewesen, weilen sie wider Graf Heinrichs Willen fürgenommen worden, noch necessaria, weil sie der Richter nicht erkannt habe. 10. Es habe kein Interessent darum angesucht, noch

seyen

seyen diese etwas darauf schuldig gewesen, noch habe Pfalz sonst eine Ursach anzeigen können, warum es die Sequestration fürnehme, noch habe man Graf Heinrichen, oder seine Erben darüber gehöret, oder ihnen eine Verantwortung gestattet, noch seye die Sache jemals für Gericht gebracht worden, wie doch bey einem Sequestro necessario nöthig seye. An. 1664.

Ad 10.) 1. Chur-Pfalz habe gar keine Ursach anführen können, warum es den Sequester unternommen, woraus man 2. leicht schliessen könne, auf was für einem Grund oder Ungrund dieses Vorgeben beruhe? 3. Chur-Pfalz habe in der Grafschafft Sayn keine Jurisdiction; also könne auch in Rechten nicht bestehen, was es nur immer zu Bescheinigung des Sequesters fürbringen könnte. 4. Es habe es nicht mit seinen Unterthanen, sondern mit Reichs-Mit-Ständen zu thun gehabt; also müsse es seine Gründe beweisen. 5. Sequester seyen ordentlicher Weise verbotten und haben nur in gewissen Fällen statt. 6. Es hätte Graf Heinrich und seinen Erben, ausser der Benehmung Leibs und Lebens, kein grösserer Nachtheil zugefügt werden können, dahero nicht zu vermuthen seye, daß Chur-Pfalz rechtmäßige Ursachen gehabt habe. 7. Wann auch Chur-Pfalz nur sein eigenes Lehen an sich gezogen hätte, würde dergleichen Vermuthung nicht statt haben, weil 8. der Vasall zuvor weder citirt, noch gehöret worden, noch causae cognitio vorhergegangen, oder ob incompetentiam Judicis vorhergehen können. 9. Erhelle aus Graf Heinrichs Protestations, daß es auf Antrieb mißgünstiger Personen geschehen, welche ihm bey Leben nach Land und Leuten getrachtet, wie dann 10. keine einige denen Rechten nach zu einem Sequester hinlängliche Ursach werde angeführet werden können, deren Ungrund nicht alsogleich offenbar wäre.

Ad. 11.) 1. Hachenburg seye ein uraltes Chur-Cöllnisches Lehen; 2. Die Kirspel Kirchen, Fischbach, Gebertshan ganz und Daden zum Theil seyen Trierisches Lehen; 3. Bendorff dagegen zum theil ein uraltes Allodium, so von Pfalz nie zu Lehen gegangen, zum theil auch erst von der Johannes-Linie acquirirt worden; 4. Der Bann Max-Sayn seye erst im 14. Seculo von Spanheim an Sayn gekommen und von diesem zum Theil Chur-Trier zu Lehen aufgetragen worden; 5. Mit dem übrigen werde vielleicht auf Altenkirchen gezilet, davon hernach Bericht erfolgen solle.

Ad 12.) 1. Da Chur-Pfalz seine Wappen in anderer Herren Lehen und in Saynischen Allodialien angeschlagen, so seye daran Unrecht geschehen, weil 2. solches niemand als dem Landes-Herrn gebühre. 3. Die Vermuthung, daß ein Land dem Herrn, der sein Wappen darinnen anschlagen lassen, zugehöre, falle, wann das Gegentheil vor Augen liege, hinweg. 4. Viel weniger gebe dergleichen Anschlagung gleichbalden, einen Besitz. 5. Chur-Trier, Cölln und Sayn hätten, wo sie dessen mächtig werden können, diese Wappen gleich wiederum abgethan. Die Huldigung aber belangend, so hätte der Graf von Sayn selbige selbst vorlängst von seinen Unterthanen eingenommen gehabt; also habe Chur-Pfalz diese fremde Unterthanen

An. 1664. wider GOtt und Recht darzu genöthiget und 2. gar kein Recht darzu gehabt, dahero 3. auch keines dadurch erlangen können, zumalen da es eben damals selbst gestanden, daß es nicht einmal specificiren könne, was Pfälzisches Lehen seye.

Ad 13.) 1. Chur-Cölln belangend, so habe solches ein Recht an Hachenburg gehabt, ehe Sayn etwas von Pfalz zu Lehen getragen, Cölln seye auch im Besitz des Dominii directi verblieben, ja Chur-Pfalz habe A. 1603. Wittgenstein selbsten an Chur-Cölln verwiesen. 2. Mit Trier habe es eben die Bewandtniß in Ansehung Kirchen, Fischbach und Gebertshan, (dann Daden seye von Pfalz nicht sequestriret worden;) Freußberg werde in denen Pfälzischen Lehen-Briefen selbst ausgenommen; der Bann Max-Sayn seye zum Theil auch schon über 300. Jahr Trierisches Lehen und Chur-Pfalz habe A. 1603. Wittgenstein ebenfalls an Trier gewiesen. 3. Pfalz müsse selbst bekennen, daß diese Chur-Fürsten sich dagegen gesetzet, wie sie dann auch an dem Cammer-Gericht durch Urthel und Recht obgesiget hätten. 4. Graf Heinrich aber habe zwar, aus Mangel der Mittel, keinen Processanfangen können, doch aber seine Gerechtsamen protestando verwahret, auch 5. extrajudicialiter darüber geklagt, welches 6. um so mehr genug gewesen, als das Chur-Haus Pfalz ihme zu mächtig gewesen, wie dann 7. dieses gegen jenen, als einen Schwächeren, die Praesumtion wider sich habe, 8. der Graf auch in ruhigem und älterem Besitz gewesen seye.

Ad 14.) 1. Die Bestellung der Diener und Amtleute stehe dem Landes-Herrn zu, da nun dieses nicht Chur-Pfalz, sondern der Graf von Sayn, gewesen, so seye es eine blosse Turbation, 2. der Chur-Pfalz Macht, Amtleute und Diener zu setzen, erstrecke sich nicht ausser denen Chur-Pfälzischen Landen, noch stehe 3. einem Lehen-Herrn dergleichen in seines Vasallen Gütern zu, 4. viel weniger habe also Pfalz solches in fremder Lehen-Herrn Lehen-Gütern thun können.

Ad 15.) Dieses seye ein Spolium gewesen, dann 1. die Nutzungen des Pfälzisches Lehens sowohl, als 2. der Allodialien, wie auch Chur-Trier- und Cöllnischen Lehen, haben ja dem Grafen von Sayn und dessen resp. Lehens- und Eigens-Erben gebühret, 3. Chur-Pfalz dagegen habe nichts daran zu suchen gehabt, 4. der Graf seye endlich in ruhigem Besitz, selbige zu heben, gewesen.

Ad 16.) 1. Ein Administrator verwalte etwas in fremdem Nahmen, 2. mithin wären auch alle angeführte Actus nur administratorio nomine geschehen, 3. Chur-Pfalz habe sich aber einer dergleichen Administration eigenmächtig und widerrechtlich unterzogen, und sich 4. dergleichen ohne Ursach weder in seinem eigenen Lehen und 5. noch viel weniger in fremder Herrn Lehen und denen Saynischen Allodialien anmassen können.

Ad 17.) 1. Chur-Pfalz könne Graf Wilhelmen nicht tradirt haben, was es selbst nicht gehabt, sondern es seyen 2. lauter fremde Güter

ter gewesen. 3. Chur-Pfalz habe nicht dem noch lebenden Graf Heinrich zu Sayn seine Lande wegnehmen und sie Grafen Wilhelm von Wittgenstein übergeben können, wie dann 4. Graf Wilhelm sich sein Lebtag nie darauf beruffen, sondern allezeit seiner Gemahlin und Kinder Erb-Recht, Graf Heinrichs Cession und den Vergleich mit der Gräfin von Sulz als den Grund seines Innhabens der Grafschafft angegeben habe. An. 1664.

Ad 18.) 1. Graf Wilhelm habe sich nie der Grafschafft Sayn Erben, sondern für seiner Gemahlin und Kinder Administratorem angegeben, wie oben mit mehrerem zu sehen, 2. dieses aber würde er weder gethan haben, noch hätte er es Lehens-Pflichten halber thun dörffen, wann er die Grafschafft Sayn als ein Pfälzisches Lehen innegehabt hätte. 3. Es seye ihme auch nur Nahmens seines Sohnes gehuldiget, hingegen bey diesem die Huldigung nach seines Vaters Absterben nicht wiederholt worden. Ja die Unterthanen hätten Graf Wilhelmen nicht anderst als in Gegenwart seines Sohnes huldigen wollen, der auch deßwegen noch als ein Kind mit in dem Land herum geführet worden seye. 4. Chur-Pfalz habe ja selbst nicht gewußt, was Pfälzisches Lehen seye, folglich habe auch Graf Wilhelm die Grafschafft nicht als ein Pfälzisches Lehen inne haben können. 5. Allenfalls hätte ja Graf Wilhelm es auch irgendwo dafür erkennen müssen, so er aber nie, wohl aber das Widerspiel, gethan.

Ad 19.) 1. Daraus erhelle, daß der Pfälzischen Sequestration widersprochen worden, und Pfalz zu keinem ruhigen Besitz gekommen seye, 2. daß dieselbe so gar auch judicialiter angefochten worden, dahero das, was Pfalz dannoch erst hernach fürgenommen, noch nichtiger seye; zumahlen da 3. eben super possessione gestritten worden, und weil Cölln obgesigt; so müsse dessen Besitz älter und besser seyn. 4. Aus diesem Urthel sehe man: wer im Besitz gewesen? wem derselbe gebühre? und wer dabey handzuhaben seye? 5. Es habe keine Revision in dergleichen Fall statt, noch habe Pfalz solche erhalten, oder intimirt, oder prosequirt, dahero 6. die Execution nicht um deßwillen unterbliben seyn könne, sondern 7. das Urthel seye Rechtskräfftig. 8. Chur-Cölln, als beklagter Theil, habe genug, daß es von der Klag absolviret worden, die Execution aber habe es deßwegen nicht erhalten können, weil es solche nicht gegen Pfalz, sondern gegen Graf Wilhelm und dessen Sohn gesucht, welche doch das Urthel nichts angegangen. 9. Pfalz habe in keinem rechtmäßigen Besitz bleiben können, da es Krafft des Urthels, nie keinen gehabt; der Streit seye auch über einer re incorporali, nemlich dem Belehnungs-Recht, gewesen, und allenfalls dieser Besitz durch das Urthel auf Chur-Cölln transferiret worden. 10. Dahero gehe Pfalz nichts an, was sich An. 1636. mit Hachenburg zugetragen habe.

Ad 20.) 1. Weil Chur-Pfalz den Wittumb zu Hachenburg zugestehe, und doch nie bey Pfalz der Lehenherrliche Consens darzu erfordert worden; so erhelle daraus, daß Hachenburg kein Pfälzisches Lehen seye. 2. Die Gräfin habe es nicht nur als ihr Wittumb, son-

An. 1664. dern auch als Vormunderin ihrer Töchter besessen, dahero 3. die Restitution auch in beeder Qualität geschehen, und habe sie Hachenburg gleich ihren Töchtern abgetretten, und sich auf den Wittumb-Sitz nach Friedewalde begeben. 4. Wer, Krafft der Clausul: Salvo cujusvis Jure, etwas praetendire, müsse es zuvor ausführen, Mutter und Töchter aber indessen in dem Besitz lassen. 5. Die Unterthanen seyen nicht zur Huldigung gezwungen worden; allenfalls gienge es Pfalz nicht an, weil Hachenburg nicht von demselben, sondern von Cölln, zu Lehen gehe. 6. Die Frau Wittwe habe titulum possessionis nicht mutirt, sondern nur, da ihre Vormundschafft durch ihrer Töchter Vermählung erloschen, aufhören zu besitzen. 7. Daß sie aber währender Vormundschafft sich bey Hachenburg manutenirt, darinnen habe sie nach ihren Pflichten gehandelt, und seye von denen Grafen zu Wittgenstein selbsten darzu angewiesen worden. Chur-Cölln würde endlich auch ihre Töchter nicht mit Hachenburg belehnet haben, wann sie kein Recht darzu gehabt hätten.

Ad 21.) 1. Man acceptire, daß auch Trier sich Pfalz widersetzet habe, 2. Sayn gehe es nichts an, was Trier für ein Possessorium angestellet, genug, daß 3. Pfalz in summariissimo untergelegen, dahero 4. es dasselbe nichts angehe, wie Trier die ihme zuerkannte Orte an sich gezogen. 5. Der Vergleich könne Pfalz nicht praejudiciren, da es ja nicht sagen könne, worinnen seine Lehen bestehen, diese Orte niemalen in denen Pfälzischen Lehen-Brieffen benahmset worden, auch das Kirspel Kirchen und Fischbach zu Freußburg gehören, welches Pfalz selbst in seinem Lehen-Brieff ausnehme, Gebertshan aber erst mehr dann 100. Jahr nach erlangtem Pfälzischen Lehen von Jülich eingetauscht worden, Daden endlich theils auch zu Freußburg gehöre, theils von Edelleuten erkaufft und deßwegen An. 1602. von Pfalz nicht angesprochen worden seye. 6. Die Grafen von Wittgenstein seyen, so lange Töchter vorhanden, in den Stamm-Gütern der Johannis-Linie nicht, in denen von ihr selbst erworbenen aber gar nicht, Successions-fähig. 7. Was Trier behalten habe, daran habe Pfalz nie einiges Recht gehabt, also auch sich darum nicht zu bekümmern. Hätte Chur-Pfalz den Grafen von Sayn in Ruhe gelassen, würde Chur-Trier wohl gegen die Töchter ein gleiches gethan haben. Sayn seye seit 1152. Trierisches Lehen; Pfalz und Wittgenstein hätten sich An. 1602. gegen den Verkauff Rheinbrüels nicht gemeldet und Irrlich und Ormitz seyen Reichs-Lehen, so durch die Falckensteinische Heyrath an die Johannis-Linie gekommen. (*) Allenfalls müßte sich Pfalz wegen dieser Stücke bey Trier melden. 8. Die Frau Wittwe seye nicht von Trier belehnet worden, sondern ihre Töchter und deren Leibes-Lehens-Erben, männ- und weiblichen Geschlechts. 9. Freußburg werde ja in dem Pfälzischen Lehen-Brief selbst ausgeschlossen, und 10. die vier Kirspele haben,

(*) Es ist aber dieses irrig, sondern Sayn ist (nachdeme es bereits An. 1414 und noch vorher von dem Kayser und Reich einen Tornuß zu Engers und einen Tornuß zu Kayserswerth zu Lehen getragen,) mit solchen zwar An. 1434. am Montag nach St. Matheus-Tage zum erstenmal (wie unten zu sehen,) von Kayser Sigismundo belehnet worden, es hat aber selbige nicht, sondern einen Theil an dem Schloß Münzenberg und die übrige darnach im Lehen-Brieff bemerckte Stücke mit der Gräfin Anna von Solms erheyrathet.

haben, wie Trier gegen Pfalz am Cammer-Gericht dargethan, eben- An. 1664.
falls allezeit zu Freußburg gehöret.

Ad 22.) 1. Die Frau Wittwe habe nie nichts an Altenkirchen gesucht, 2. denen Töchtern aber gehöre es als ein von der Johannis-Linie erworbenes Gut. 3. Als Graf Christian zu Wittgenstein sie dessen spoliiret, hätten sie ihne dahero billig verklagt, auch 4. obgesiegt. 5. Daß diese Klage nicht durch das Instrumentum Pacis gefallen seye, habe der Ausgang belehret, wie dann auch Wittgenstein die Revision und Restitution abgeschlagen worden. Und obgleich Chur-Pfalz sich seiner auf alle Weise angenommen, hätte es doch der Reichs-Hof-Rath, nach nochmaliger Uberlegung, bey dem vorigen Urthel bewenden lassen und dessen Execution dem Bischoff zu Münster aufgetragen, der sie auch mit gewaffneter Hand vollzogen; Chur-Pfalz aber seye von dem Kayser erinnert worden, sich derselbigen nicht zu widersetzen. 6. Altenkirchen seye erst an das Haus Sayn gekommen, als die Grafschafft Sayn schon längst gewesen, viel weniger gehöre es zu der Pfälzischen Comitia Saynensi, 7. noch seye es derselbigen jemals einverleibt worden, 8. also könne auch Pfalz niemalen in dem Besitz der Lehen-Herrschafft darüber gewesen seyn, noch 9. die Grafen von Sayn solches als ein Pfälzisches Lehen inne gehabt haben, sondern sie hätten, nachdeme sie mit Chur-Cölln, dessen Lehen es ehedessen gewesen, wegen der Lehenschafft streitig worden, es als ein Eigenthum tractirt und in ihren Urkunden also genannt. 10. Viel weniger könne es also ein Mann-Lehen gewesen seyn, sondern die Grafen zu Sayn und deren Erb-Töchter hätten es, Krafft der Cammer-Gerichts-Acten, der im Druck vorhandenen Schrifften, der Testamenten und anderer Urkunden, als ihr Eigenthum besessen.

Ad 23.) 1. Altenkirchen gehöre nicht ursprünglich zur Grafschafft Sayn, viel weniger zum Pfälzischen Lehen. 2. Weil der Landes-Herr, Graf Heinrich, noch gelebt, so habe keine Occupation statt gehabt, 3. die eingenommene Huldigung seye also eine blosse Gewaltthätigkeit gewesen. 4. Chur-Pfalz habe fremdes Gut niemand einraumen können. 5. Graf Wilhelm habe es nicht als ein Pfälzisches Lehen, sondern Nahmens seiner Gemahlin und Kinder, inne gehabt, und zwar 6. als ein Eigenthum.

Ad 24.) 1. Graf Gerhard habe seine Wittwe auf Schloß und Amt Sayn verwittumbt gehabt; daß aber sie lang nach seinem ohne Kinder erfolgten Tod sich bey Pfalz um einen andern Wittumb beworben, könne, wann es auch nicht in der irrigen Meinung, daß Altenkirchen Pfälzisches Lehen seye, geschehen wäre, Sayn nicht schaden, weilen diese Wittwe eine persona extranea gewesen, und obgleich 2. Chur-Pfalz darauf an Graf Johann zu Sayn geschriben, daß er in solchen Wittum willige und Altenkirchen ein Pfälzisches Lehen genannt, so habe sich doch Pfalz durch dieses eigene Assertum kein Recht erwerben können; wie dann auch Graf Johann weder um sothanen Consens angesucht, noch Altenkirchen für ein Pfälzisches Lehen erkannt habe.

An. 1664. 3. Graf Wilhelm seye nur seiner Gemahlin Ehe-Vogt gewesen, habe also ihr und ihren Kindern nicht praejudiciren können. 4. Wann er es gethan, habe er einen Irrthum über den anderen begangen; dann A. 1598. habe er und seine Gemahlin behauptet, daß Altenkirchen Saynisches Eigenthum seye; Flammersfeld habe er selbst bey Cölln zu Lehen gemuthet; Allmersbach und Schönenberg aber seyen A. 1489. erheyrathet und doch hätte er über alles dieses Pfälzischen Consens begehret, auch die ganze Grafschafft Sayn für Pfälzisches Lehen erkannt, da er doch selbst bey denen anderen Herrn die Lehen gemuthet, er hätte auch seine Gemahlin und Kinder um ihr Erb-Recht, welches er doch sonst vertheidiget, gebracht, da er noch über dieses alles als Mann-Lehen angegeben hätte; durch dergleichen Irrthum aber habe er seiner Gemahlin und Kindern nicht schaden können. 5. Uberhaupt seye seltsam, daß Graf Wilhelm für seine Gemahlin, so doch der ganzen Grafschafft Erb-Tochter gewesen, um einen Wittumb in der Grafschafft angesucht haben solle. 6. Graf Wilhelms Gemahlin habe von allem diesem nichts gewust, auch dergleichen Wittumbs-Verschreibung nicht nöthig gehabt, weil ihro in ihren Ehe-Packen schon in der Wittgensteinischen Herrschafft Homburg ein Wittumb verschrieben worden. 7. Als Graf Gerhard A. 1461. seine Gemahlin auf Altenkirchen bewittumbt, habe er den Consens nicht bey Pfalz, sondern bey Cölln gesucht. 8. Eben deßwegen, weil die Erb-Töchter ihr Erb-Recht nicht von Graf Wilhelm, sondern von seiner Gemahlin, haben, so habe er ihnen auch nicht praejudiciren können.

Ad 25.) 1. Der Töchter Geständniß könne nicht da seyn, denn diese seyen unter der Vormundschafft gestanden. 2. Als die Frau Wittwe von dem Bischoff zu Oßnabrück in Arrest gehalten worden, habe sie verschidene cartes blanches heimlich von sich gegeben, sich deren an den Reichs-Gerichten zu bedienen; wäre nun eine davon mißbraucht worden, könnte es ihro oder ihren Kindern nicht schaden. 3. Das Gegentheil eines solchen Bekenntnüsses liege offenbarlich vor Augen. 4. Die Frau Gräfin habe dergleichen Terminos nicht verstanden, 5. noch seye wahrscheinlich, daß sie es verstehen können, so auch 6. die Sache selbst, was Possessorium recuperandae, oder ein Judicium revisorium seye? 7. Allenfalls wäre es ein irriges Bekenntniß, sonderlich 8. wegen Bendorff, so allodial seye. 9. Wann Pfalz sich auf ihre Bekenntniß beruffe, müsse es auch gelten lassen, daß Bendorff wenigstens ein Kunckel-Lehen seye. 10. Weil Pfalz sage, es seye wider die Lehen-Brieffe, daß Bendorff ein Kunckel-Lehen seye, so möchte man gerne die Lehen-Brieffe sehen, darinnen etwas von Bendorff stehe. 11. Hätte aber sich jemand einer carta bianca mißbraucht, könnte es der Frau Gräfin so wenig schaden, als das, daß 1636. die Wittgensteinischen Curatoren einen Requisitions-Zettel verändert und verfälscht. 12. Daß die Frau Wittwe den 26. Mart. 1636. das Pfälzischer Seits producirte Schreiben an ihre Schwägerin sollte erlassen haben, werde sich nicht finden, weil diese bey Lebzeiten Graf Ludwigs sich ja keiner Succession anzumassen gehabt habe; allenfalls hätte sie als eine persona extranea, ihren Töchtern nichts vergeben können. 13. A. 1640.

aber

aber seye die Frau Gräfin des Archivs von denen Wartenbergischen entsetzt gewesen, und habe alles glauben müssen, was ihr die Wittgensteinische Bediente vorgeschwätzt, welche dann in dem irrigen Wahn gestanden, es seye alles Pfälzisches Lehen, wie sie dann 14. in damaligen Zeiten von so vielen Orten her so betränget worden, daß sie fast nicht gewußt, wo sie sich mit ihren Töchtern hinwenden solle, zumalen da 15. ihres Gemahls eigene Agnaten ihro theils nicht zu Hülffe kommen können, theils selbsten durch List und Gewalt sie um das ihrige zu bringen gesucht hätten, welch allem nach sie um so mehr zu entschuldigen wäre, wann sie sich verstossen hätte, da sie nicht einen einigen treuen Bedienten am Leben behalten habe. An. 1664.

Ad 26.) 1. Chur-Pfalz könne nicht einmal sagen, worinnen sein Lehen bestehe, also habe ihme auch nichts genommen werden können. 2. Sayn gehöre nicht zur untern Pfalz, in welche das Chur-Haus restituiret werden sollen. 3. Chur-Pfalz habe in dem Saynischen nie etwas besessen, ausser was es 1602. bey Leben Graf Heinrichs invadirt. 4. Die ganze Grafschafft Sayn seye niemalen Pfälzisches Lehen gewesen, dahero auch 5. Pfalz nicht im Besitz der Lehens-Herrschafft seyn können, und seye die Sache zwischen Pfalz, Trier und Cölln noch rechtshängig. 6. Also habe auch Chur-Pfalz aus Gelegenheit des Kriegs nichts genommen werden können, weniger seye es aus Gelegenheit des Kriegs geschehen, sondern die Saynische Erb-Töchter würden ihr Erb-Recht prosequirt haben, wann auch gleich kein Krieg gewesen wäre. 7. Trier habe ja gerichtlich obgesiegt und Freußburg werde in dem Pfälzischen Lehen-Brieff selbst ausgenommen; also könne Pfalz von Trier nichts, Krafft Friedens-Schlusses, zuruck fordern. 8. Chur-Cölln aber seye schon vor dem Krieg von der gegen dasselbe von Chur-Pfalz angestellten Klage losgesprochen worden. 9. Die Gräfliche Wittwe habe von Saynischen Landen nichts inne, als ihren Wittumb, welcher Heßisches Lehen seye, könne also Chur-Pfalz auch nichts restituiren. 10. Ihre Erb-Töchter aber haben nichts aus Gelegenheit des Kriegs bekommen, sondern besitzen nur von verschiedenen Lehen-Herrn die auf sie verstammte Lehen, sodann ihre Erb-Güter. 11. Folglich habe Pfalz bey Sayn nirgendswo eine Restitution zu suchen.

§. 155.

Anno 1664. 16. Jan. verglichen sich derer beeden Gräflich-Saynischen Erb-Töchter Herrn Gemahle: Daß die Reichs- und Crays-Anlagen von jedem zur Helffte getragen werden sollen. Sodann wurden gewisse heimgefallene Lehen-Weine durchs Loos getheilt, und bekame Sachsen-Eisenach den zu Andernach, Manderscheid aber den zu Osterspera fälligen, wobey vorbehalten wurde, daß, wann eine Parthie ihren Theil alieniren wollte, der andere zu dem Jure Retractus befugt seyn sollte. Der Saynischen Erbs-Interessenten Vergleich de An. 1664.

§. 156.

Indessen ware die dem Bischoff zu Münster aufgetragene Executions-Commission gegen Wittgenstein An. 1662. vollzogen worden, und Vollstreckung der Executions-Com-

An. 1664. der Reichs-Hof-Rath approbirte selbige, alles Chur-Pfalzisch-Wittgensteinisch- und anderen Einwendens ungehindert, An. 1664. den 6. Maj. vollkommen, nach Ausweis dieses Extractus Protocolli:

missionen gegen Wittgenstein und deren Approbation.

Martis 6. Maji 1664.

Sain contra Sain sive Chur-Pfalz in litteris ad Imperatorem sub dato Neustatt den 25. Sept. & praes. 26. Octobris An. 1661. dicit, Er habe verhofft, Ihr Kayserl. Majest. werden ob seinem den 11. Maj. abgelassenen Schreiben und darinn enthaltenen Rationibus Ihro selbst allerunterthänigst referiren lassen, und in puncto Restitutionis die Grafschafft Sayn betreffend, seinem billigmäßigen Bitten deferirt haben, nichts desto weniger hette Er erfahren müssen, daß solch Schreiben in Reichs-Hof-Rath kommen, und daselbsten ein widriger Bescheidt ergangen seye, weil er aber zu Ihro Kayserl. Majest. das unterthänigste Vertrauen gerichtet, und sich ganz versichert halte, daß dero Intention nit seye, in dieser so wichtigen Sache, Ihne von seinen Rechten wieder das Instrumentum Pacis und die Lehnrechte verdringen zu lassen, so könne Er anderst nicht dafür halten, als daß Ihr Kayserl. Majest. niemahlen von diesem Werck referiret seye worden, und dieweil diese Sache in den punctum restituendorum einlauffe, also mit nichten vor den Reichs-Hof-Rath gehörig, so werde er genöthiget, obbemeltes Schreiben Ihr Kayserl. Majest. nochmahlen zu überschicken mitt Bitt, die darinn unhintertreibliche Gründe in Consideration zu ziehen, und als summus Executor Pacis in dieser Grafschafft in den Stand, wie es vor dem Krieg Anno 1618. gewesen, zu restituiren, oder da Ihr Kayserl. Majest. die Sach pro illiquida hielten, dieselbe vor die Reichs-Deputation oder nechsten Reichs-Tag zu verweisen, und entzwischen die verordnete Execution zu suspendiren. Apponit A. B. C. D. E. F. G. H. I. K.

In eadem Guidobaldus Ertz-Bischoff zu Saltzburg sub dato 5. Jan. & praes. 19. ejusdem Anno 1662. transmittit copiam literarum Electoris Palatini, zusambt einen Abtruck, was der Saynischen Sachen halber des Herrn Chur-Fürsten Begehren seye, nicht zweiflend, Ihr Kayser. Maj. darinn die Billigkeit verordnen würden.

In eadem Augustus Hertzog zu Sachsen, sub dato Hall 16. Decembris Anno 1661. & praes. 25 Jan. 1662. recommendat similiter desiderium Electoris, addendo, da es sich also verhielte, daß in decernenda Commissione zu weit gegangen sey, indem die Sach einem Catholischen Fürsten allein aufgetragen worden.

In simili Herr Pfaltz-Graf Ludewig Henrich sub dato 20. Decembris & praes. 28. Jan. 1662.

In eadem Elector Brandenburgicus sub dato 17. Decembris 1661. & praesentato 25. Jan. 1662. similiter transmittit einen Abdruck und Copiam Chur-Fürstl. Schreibens, recommendirt die Sach ad suspensionem executionis, damit kein Uhrsach zu Gravaminirung gegeben werde.

Idem

Idem facit Christian Ernst Marggraff zu Brandenburg de dato An. 1664. 18. Jan. & praef. 7. Martii 1662.

In eadem Jonas Schrimpff nomine der Seynischen Töchter sub praef. 1. Decembr. 1661. docet de insinuatione secundae paritoriae & reliquorum concluforum sub N. 1. 2. 3. will paritionem vernehmen, widrigenfallß accusat contumaciam, des Graf Christians, petit declarationem poenae & arctiores gegen denselben ergehen zu lassen.

Idem sub praef. 31. Jan. 1662. conqueritur, daß kein apparenz ad parendum beym Gegentheil erscheine, sondern die Chur-Pfältzischen Völcker darzu nicht avocirt worden, instat denuo pro declaratione poenae, und weil der Herr Bischoff zu Münster zu seiner Principalen höchsten Nachtheil mit der aufgetragenen und acceptirten Commission verziehe, petit an demselben Excitatoriam zu erkennen.

In eadem nomine Chur-Trier und Chur-Cölln Dero Rath und Resident Frantz Mayr sub praef. 9. Febr. 1662. dicit, es seye seinem gnädigsten Principalen ein Chur-Pfälzischer Abdruck in der Saynischen Sachen zur Hand gebracht worden, wodurch Chur-Pfaltz sich unterstehe, die Chur-Trier und Chur-Cöllnische Jura zu verdunckelen und die allhier ausgesprochene Urtheil zu nicht zu richten, und weil man zugleich vernehme, daß solcher Abdruck durchs gantze Reich herumgeschicket worden, auch unterschiedene Recommendationes eingeloffen seyn sollen, so wollten zwar beede seine hohe Principales sich nicht einbilden, daß durch dergleichen Abwege die ergangene und cum causae cognitione gefälte Urtheil solten invertirt werden, sondern lebten der Hoffnung, daß Ihr. Kayserl. May. nachtrachten würden, daß des Reichs-Hof-Raths sowohl als Dero selbst eigener Respect nicht violiret, sondern die Execution vollstrecket werden möge, zumahlen sie beede hohe Principales im Werck weren, besagten Chur-Pfälzischen Abdruck seiner Zeit und Orths zu begegnen, petit excitatorium an den Herrn Executorem zu ertheilen, damit sonsten seine beede hohe Principales in Dero Interesse nicht beschweret und genöthiget würden, sich zu beklagen, desuper protestando.

Idem sub praef. 14 Martii 1662. exhibet copias Schreibens von Chur-Trier an Chur-Pfaltz.

In eadem Chur-Pfältzischer Abgeordneter Johann Arenten sub praesent. 22. Mart. 1662. beschwert sich ex causis ad longum deductis wieder die von des Herrn Bischoffen zu Münster als Kayserlichen Commissarii subdelegirten fürgenommener Execution, und bittet, was dabey vorgegangen zu cassiren und aufzuheben, auch des gedachten Herrn Bischoffen Fürstl. Gn. daß sie sich dieser Commission gäntzlich enthalten, und ihre subdelegirte wegen der verübten excessen, refusis damnis datis, zu gehöriger Animadversion zu ziehen, alles ernsts anzubefehlen. Im übrigen aber den Chur-Pfältzischen Abdruck, und was seit der ausgelassenen Paritori-Urtheil übergeben und gesucht worden, allerunterthänigst referiren, wie darinn gebeten, ergehen und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. was Ihro vigore Instrumenti Pacis, auch ratio-

An. 1664. ne der Grafschafft Sain durch Restitution in den Stand, worinn sie sambt Ihren Männlichen Vasallen den Grafen zu Sain ante motus bellicos gewesen gebühret, und selbige Ihre renunciation der Obern Pfalz hierauf expresse bedingt, wiederfahren zu lassen, apponit Beyl. von A. biß O. inclusive.

Idem sub praes. 29. ejusdem bittet Ihr. Kayserl. Mayst. geruhen Ihro die eingerichte Schrifften selbst allerunterthänigst vortragen, auch biß dahin und erfolgende allergnädigste Resolution, die Execution förderlich inhibiren zu lassen.

In eadem Graf Christian zu Sain und Wittgenstein sub praes. 17. Julii 1662. referendo se auf das Chur-Pfältzische Memorial de praes. 22. Martii beschwehrt sich ebenmäßig ob der vergangenen Execution und bittet ihme das Remedium revisionis vigore Instrumenti Pacis, allergnädigst wiederfahren und die gehörige Nothdurfft ob periculum in mora schleunig vornehmen zu lassen, apponit sub A. Copiam paritoriae de 3. Martii Anno 1661. sub B. allerunterthänigste ex actis & confessione judiciali des Gegentheils demonstrirte sub & obreptionem notoriosissimam, mit allergnädigster Anzeig paritionis, cum repetitione actorum priorum, loco libelli & petitionis in possessorio ordinario, annexa humillima petitione, sambt Beylag A. B. C. sub C. Requisitions-Zettul in puncto apprehensae possessionis. sub D. Copiam Kayserl. Commission-Befehls de Anno 1646.

Ejusdem nomine Andreas Neumann sub praes. 21. ejusdem conqueritur, was gestalten der Gegentheil eingelangten glaublichen Bericht nach, sich unterstehe, die von Graf Christian mit grossem Uncosten neu aufgeführte Gebäu, abbrechen und anderwerts wohin führen zu lassen, wie auch die auff gedachten Grafen und dessen Brüdern eigenthümblichen Höfen erwachsene Fechsung wegzunehmen, solches aber Ihr. Kayserl. Mayst. Intention dem Mandat und Urtheil zuwieder, und nit weniger, als die bey der Execution verübten Excess, unrechtmäßig, null und nichtig seye, bittet derohalben, contra partem adversam, ein Mandatum inhibitorium poenale allergnädigst zu ertheilen, auch da die Fechsung bereits empfangen, solche zu restituiren, per Mandatum poenale anzubefehlen und ob periculum in mora förderlich ausfertigen, auch im übrigen wie gebetten, allergnädigst Verordnung ergehen zu lassen.

Idem Graf Christian sub praes. 12. Novembris 1662. referendo se ad priora memorialia, dicit porro, daß er nit dafür halten möge, daß Ihr. Kayserl. Mayst. intention jemahls geweßt oder noch seye, daß man wieder Ihn, dessen Bruder, Gemahlin, beede Schwestern und 8. lebendige Kinder, mit Verjagung in das bittere Elend verfahren solle, Gegentheil über diß einen umb sein baares Geld im Kirchspiel Mehren gelegenen und von den Heupelischen Erben erkaufften Zehenden, so vor diesem ein Nassauisches Lehen gewesen, und bereits über die 1400. Rthl. darauf bezahlt, sub praetextu fructuum perceptorum auch an sich gerissen, da doch nit allein die Urtheil nichts davon melde, und sein Bruder und Er aus dem Altenkirchischen Antheil ihren unent-

behr-

behrlichen Lebens-Unterhalt kaum hetten erheben können, sondern auch An. 1664.
gedachter Gegentheil die Herrschafft Freußburg und Hachenburg samt den Flecken Bendorff und übriges, welches alles Anno 1636. laut Instrumenti apprehensae possessionis, communi nomine und sonderlich zu der interessirten Stamms-Verwandten und Agnaten, also seiner und seines Brudern, welcher damahls abwesend gewesen, Versicherung und Besten apprehendirt worden, seither dem Friedens-Schluß ins 14. Jahr detentiret, genutzt und genossen, und Ihnen das leere Nachsehen gelassen, auch mit solchem Spolio noch continuire, und Reichs-Hof-Raths einmüthige Meinung nit seye, die Urtheil weiter, als ad istos terminos, in welchen man sich Anno 1636. befunden, zu extendiren, des Gegentheils Petitum in supplicatione pro processibus auch auf weiter nichts gerichtet, zumahln nichts irre, daß Er und sein Bruder die Possession nit apprehendiret, weil in Ihrer Abwesenheit ihre Vettern dem gantzen Stamm und dessen interessirten Verwandten zu guten, die Possession ergriffen, bittet dahero allerunterthänigst, und um der GOtt wohlgefälligen Gerechtigkeit willen, Ihre Kayserl. Maj. geruhen Ihren 12. Gräfl. Personen kümmerlichen Zustand allermildest anzusehen, weitere Verfolgung nicht zu gestatten, sondern die Sach ad statum anni 1636. zu setzen, und solchem nach Ihn und seinen Brüdern zu obbesagten Herrschafft und Güthern und deren Genuß cum restitutione fructuum perceptorum & percipiendorum kommen zu lassen, und weil anderergestalt nicht als nur in summariissimo könne gesprochen worden seyn, förders in ordinario possessorio zu erkennen, auch contra partem adversam das gebethene Mandatum restitutorium sine Clausula zu ertheilen.

Idem sub praes. 28. Jan. nuperi repetendo priora supplicat, Ihr Kayf. Majest. geruhen Ihn und seinen Brudern in Altenkirchen als ein notoriissime Chur-Pfälzisches Mann-Lehen zu restituiren, auch wegen Hachenburg, Freußberg, Bendorff, und übrigen allen von Gegentheil detinirenden Güthern es förderist ad statum anni 1636. zu stellen, und zu dem Ende die in Anno 1649 und 1651. bereits eingereichte Supplication sambt utrinque actis auffsuchen, sodann weil dießmahl weiter nicht, dann in possessorio summariissimo gesprochen worden, und aber aus solchem Respect die editio Archivi, als welche in summariissimo nicht statt habe, denegirt worden, submissione jam facta adhibitis secundum Instrumentum Pacis, und jüngsten Reichs-Hof-Raths-Ordnung gemäß assessoribus in possessorio ordinario allhier referiren und erkennen zu lassen, apponit sub A. Copiam Kayserl. Commission den 18. Sept. 1646. sub B. Extractum Instrumenti apprehensae possessionis, sub C. Extractum Protocolli.

Idem in diversissimis resolutionem urget.

In eadem Chur-Pfalz in lit. ad Imperatorem de dato 12. Jan. nuperi & praes. 28. ejusd. intercedit pro Grafen Christian zu Sain und dessen Brudern.

In simili der Ertz-Bischoff zu Saltzburg de dato 3. Maji, anni praeteriti & praes. 22. ejusdem.

An. 1664. In simili des gesambten Gräfl. Wetterauischen Collegii Deputirte sub praes. 2. Maji nuperi.

In eadem Herr Bischoff zu Münster, als Kayserl. Commissarius in lit. de dato 2. Maji Anno 1662. & praes. 1. Junii ejusdem anni, überschicket relationem über die von Ihme vollzogene Executions-Commission, mit Beylagen von N. 1. biß 21. inclusive.

Ejusdem nomine Johann Bernhardt Häuser sub praes. 24. Nov. 1662. auß Befehl Ihrer Fürstl. Gn. contradicit den, deroselben von Graf Christian imputirten Executions-Excessen, und bittet alles Ihme deswegen beschehenen Einredens und Einbringens, glaubwürdige Abschrifft und Communication unter der Cantzley Handschrifft zu ertheilen, gemessen anzubefehlen, apponit literas Domini Episcopi Monasterienſis ad ipsum datas in originali.

In eadem Hertzog Johann Georg zu Sachsen-Weimar in litteris ad Imperatorem de dato 26. Jan. & praes. 1. Aug. 1662. bittet gehorsamst Ihr Kayserl. Majest. geruhen Ihn und seine Consorten bey denen nunmehro exequirten Uhrtheln nachdrücklich zu schützen, und Gegnern, da Er Ihn weitern Anspruchs nicht erlassen wollte, dahin, daß er solches nach Inhalt der Paritori-Uhrthel ausführen müsse, allergnädigst anzuweisen.

In eadem der Gräfl. Saynischen Frau Erb-Töchtern Aldt. Jonas Schrimpff sub praes. 3. Julii anni praeteriti, exhibet allerunterthänigste Contradiction und Reservation, juncta humillima imploratione, den Gegentheil nit zu höhren, nisi facta plenaria restitutione.

Idem sub praes. 28. Martii nuperi übergiebt designationem & liquidationem der zuerkannten Früchten, Schäden, Expensen und Unkosten, juncta iterata contradictione, reservatione & imploratione in duplo mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Idem sub praes. hodierno bittet Ihr. Kayserl. Mayst. geruhen, Graf Christian mit seinen Anbringen wieder ergangenen paritoriam allergnädigst ab- und zu denen ordentlichen Rechten in Conformität der Uhrtheil anzuweisen.

In eadem Chur-Trier in litt. ad Imperatorem de dato 30. Junii 1662. & 28. Julii ejusdem anni, intercedit für die Saynische Töchter.

In simili Chur-Cölln de dato 25. Junii 1662. & praes. 28. Julii ejusdem anni.

Idem facit Chur-Sachsen de dato 1. Jul. & praes. 15. Aug. 1662.

Idem de dato Dreßden 9. Apr. & praes. eodem 1661. commendat causam Landgraviae Hassiae Viduae contra Comitem Christianum de Wittgenstein.

Idem de dato 11. Aug. 1663. & praes. 2. May nuperi.

1. Wegen des Chur-Pfältzischen Petiti bleibt es nochmahlen, bey dem Ihro Kayserl. Majest. gehorsambst und umständlich referirten

ferirten und von Deroselben allergnädigst approbirten Con- An. 1664.
cluso de 17. Aug. 1661.

2. Belangend Graf Christians von Sayn und Wittgenstein Anbringen, hat es bey denen den 17. Aug. 1661. ergangenen Conclusis, und insonderheit der abgeschlagenen Revision sein Bewenden.

3. Da Er Graf Christian facta reali & plenaria restitutione ferner was einzubringen hat, stehet ihme gehöriger Ohrten solches zu thun bevor.

4. Communicetur eidem, die den 28. Martii nuperi einkommene Designatio und Liquidatio der zuerkanten Früchten, Schaden und Expensen und Unkosten sub termino 2. mensium.

5. Relatio Domini Commissarii ponatur ad acta, & agantur eidem gratiae, wegen übernommener und vollzogener Executions-Commission.

Frantz Martin Menßhengen.

§. 157.

Wittgensteinisches Alimentations-Gesuch.

Graf Christian kame zwar gleich darauf wieder ein: Weil er, seine Gerechtsamen, ersitzen zu lassen, nicht verantworten könne, aber ganz von allen Mitteln entblösset seye, und dabey Praesumtionem boni Juris für sich habe; so bitte er, der Kayser wolle ihme, ex causis allegatis, Standes-mäßige Alimenta und sumtus litis verordnen: Er bekame aber den 14. Maj. zum Bescheid: Wird Herr Supplicant dieses gehöriger Orten anzubringen wissen. Und als er das Gesuch wiederhohlte, wurde den 10. Dec. 1664. resolvirt: Supplicanten nochmalen an gehörige Orte zu verweisen: welche gehörige Orte ohne Zweifel nichts anders seynd, als seine mit ihme von Grafen Ludwig dem Aeltern abstammende Agnaten von Wittgenstein; als wohin ihn zu verweisen auch Chur-Trier und Chur-Cölln An. 1665. ausdrücklich baten.

§. 158.

Weyher-Theilung der Saynischen Erb-Töchter.

Eod. Anno 1664. den 1. (11.) Jun. wurden zwischen denen Fürst- und Gräflich-Saynischen Erbs-Interessenten die Weyher getheilt.

§. 159.

Fernere Reichs-Hofs-Raths-Acta An. 1664.

Sonsten gienge An. 1664. noch folgendes beym Reichs-Hof-Rath für:

Veneris 14. Novembr. 1664.

Sain contra Sain sive nomine Graff Christians zu Sain und Wittgenstein Andreas Newmann sub praes. 1. Octobr. nuperi ad partis adversae de praes. 28. Martii exhibitam designationem & liquidationem fructuum & expensarum vbergibt allervnterthänigste Anzeig mit Bitt 1. den Gegentheil dießfalß mit seinem Begehren abzuweisen. 2. In der Haubtsach ferner zu verfahren, repetendo in hunc finem loco libelli die in puncto mandati producirte acta, alß exceptionem, duplicas, auch die den 17. Decembr. 1660. eingereichte repraesentation. 3.

An. 1664. Seinem Principalen die hiebevor gebettene alimenta & sumtus litis allergnädigst zu decerniren, alles mit Ausführung der Competentiae augustissimi hujus fori vnd Wiedersprechung der geänderten titulatur. Apponit sub A. literas Grafen Ludwig Albrechts zu Sayn und Wittgenstein, sub B. Copias memorialis resoluti den 14. May nechsthin.

Idem Newmann in diuersis, urget resolutionem.

In eadem Herr Landtgraff Ludtwig zu Hessen-Darmstatt in literis ad Imperatorem de dato 20. Junii & praes. 4. Aug. 1663. dicit, wie daß ihme glaubhaffter Bericht eingelangt, waß maßen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz in der vor Ihr Kayserl. Maytt. pendirenden Saynischen Rechfertigung, die Lehenschafft auf die ganze Grafschafft Sain vndt, wie scheinen wolte, darunder auch auf das Ambt Friedenwaldt praetendire. Nachdem aber bemeltes Ambt sambt aller Zugehör sein vnd seines Fürstl. Hauses Hessen-Darmstatt aigen vnd von seinen in GOtt ruhenden Vorfahren zu Sainischen Lehen jederzeit conferirt worden, als werde er hiemit bewogen in obbesagten widrigen eventum der Chur-Pfältzischen Anmassungen gegen dieselbe solennissime zu protestiren vndt allergehorsamst zu bitten, Ihr. Kayserl. Mayst. geruheten allergnädigst Ihro Durchl. zu Pfaltz, wann sie wegen berührten Ambts Fridenwaldt dergleichen oder sonst etwaß Ihme vndt seinem Fürstl. Hauß widrigs praetendiren würde, allerdings abzuweisen, vndt da sie praetension so fern wider ihme zu haben vermeinen, selbe gehörigen Orths förmlich zu suchen anzuhalten, und umb mehrer Nachricht willen diese Protestation-Schrifft ad acta legen zu lassen.

Dicatur Supplicanti werde er seine Begehren mit unterschiedenen Memorialien anbringen, so folge ferner Bescheidt.

Et ponatur das Fürstl. Hessen-Darmstättische Schreiben sub praes. 4. Aug. ad acta.

Frantz Martin Menßhengen.

Martis 9. Dec. 1664.

Sain contra Sain in puncto fructuum & expensarum siue nomine der Sainischen Frauen Töchtern und deroselben respective Erben Jonas Schrimpf sub praes. 14. Nov. nechsthin docet de facta insinuatione Concluſi de 6. May. nuperi, und weil der terminus duorum mensium seithero wohl dreymahl verstrichen, biß dato aber noch keine parition erfolget; ideo accusata partis adversae contumacia denuo petit Gegentheil mit seinem suchen, nisi restitutis omnibus usque ad obulum ac etiam fructibus & expensis keineswegs zu hören, sondern vielmehr den Beklagten propter non factam paritionem in poenam zu declariren, vnd darauf wie auch der Kösten vnd Schaden halber arctiores processus zu erkennen. Apponit sub A. documentum insinuationis.

Econtra nomine Comitis Christiani de Sain und Wittgenstein Andreas Neumann, sub praes. 24. Nov. nuperi exhibet allerunderthänigste Beantwortung mit Bitt, den Gegentheil mit seinem Begehren

gehren abzuweisen, und Anwalds Principalen davon allergnädigst loßzusprechen. An. 1668.

Referuntur memorialia.

Frantz Martin Menßhengen.

10. Decembr. Anno 1664.

Sain contra Sain in puncto fructuum & expensarum; dicuntur vota & conclusum.

Communicetur die Beantwortung parti adversae sub termino duorum mensium.

Frantz Martin Menßhengen.

§. 160.

An. 1668. 18. (28.) Jan. verglichen sich die Saynischen Erbs-Interessenten wiederum unter einander, davon ich aber gleichfalls nur diesen Auszug mittheilen kan: Nachdeme sich bey 5. jährig gemeinsamer Administration der Intraden gezeigt, wie solche könnten getheilt werden, so wurde solche nunmehro fürgenommen. Der Saynischen Erbs-Interessenten Vergleich von A. 1668.

1. Confirmatio vorhergehender Haupt- und Neben-Vergleichs in allen Puncten dergestalt, daß kein Theil solchen entgegen und zuwider künfftig handeln, thun oder vornehmen sollen; was dergleichen geschehe, soll zu keiner Schmälerung und Consequenz gezogen, sondern abgeschafft werden und also jeder Theil solchen vest und unverbrüchlich nachzukommen schuldig seyn. 2. Die Herzogin Johannetta behält Schloß, Stadt und Kirchspil Altenkirchen, das Kirchspil Mehren, Vogthey Roßbach und das Dorff Niderölff, die Gräfin Ernestina aber das Kirchspil Kirburg, das Kirchspil Birnbach und Bann Max-Sein, ꝛc. §. 3. Betrifft die dermalige und §. 4. die künfftige Peraequation derer Gefälle; §. 5. handelt von denen über die cedirte Gefälle ergehenden casibus fortuitis; §. 6. ist von denen Zöllen die Rede; §. 7. von einigen zu recuperiren verhoffenden Gefällen, §. 8. von erblicher Assignirung der bey Altenkirchen gelegenen Herren-Güter und des Hofs zu Freylingen, §. 9. von Abtheilung des Fleckens Bendorff nach denen Rauch- und Feuer-Stätten. Der Neben-Recess aber betrifft das Zollwesen.

§. 161.

An. 1668. 1. Jun. hat Herr Landgraf Ludwig zu Hessen die Frau Herzogin Johannetten zu Sachsen, vor sich und ihre eheliche Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhne und Töchter, ingleichem Herrn Grafen Salentin Ernsten zu Manderscheid, in Vormundschafft desselben mit seiner ersten Gemahlin Ernestine erzilten Sohns und Töchter und deroselben ehlichen Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, sowohl mit Fridewald, als denen 100. fl. Mann-Geld belehnet. Hessische Belehnung der Erb-Töchter.

An. 1668.

§. 162.

Reichs-Hof-Raths Acta contra Chur-Pfalz.

Eod. Anno beklagte sich der Herr Herzog zu Sachsen-Eisenach beym Reichs-Hof-Rath gegen abermalige Chur-Pfälzische Attentata und erhielte den 7. Aug. diese Kayserliche Resolution:

Martis 7. Augusti 1668.

Chur-Maynz contra Chur-Pfaltz, Commissionis in puncto des feindlichen Einfalls zu neuen-Baimberg, siue nomine Hertzog Johann Georgen zu Sachsen & Consorten Jonas Schrimpff sub praesentato hodierno exponit, wie daß Chur-Pfaltz sub dato 25. Junii jüngsthin von Ihm Hertzogen und Consorten, wegen der Graffschafft Sayn Lehen-Dienste abgefordert, mit Bitten eine gemessene und ernste Inhibition an Ihme Chur-Fürsten ergehen zu lassen.

1. Fiat petita inhibitio contra Chur-Pfaltz.
2. Inhibeatur quoque Supplicanten, daß Sie solchem Chur-Pfältzischen Begehren keinerley Ursach wegen, wie die Nahmen haben, statt thun sollen.
3. Et fiat de hoc communicatio DD. Commissariis, mit dem Bedeuten, daß auf den Fall Chur-Pfaltz gegen Supplicanten und deren Güther Thätlichkeiten vornehmen wolten, Sie Ihn darvon abzuhalten, mit angelegenen Fleiß sich bemühen sollen.

Frantz Martin Menßhengen.

In extenso lautet das Kayserliche Dehortatorium an Chur-Pfalz also:

Bey Uns hat der (Tit.) Hertzog Johann Georg zu Sachsen gehorsamst anbringen lassen, wie daß Ew. Ld. sub dato den 25. Junii nechsthin wegen der Grafschafft Sayn die Lehens-Dienste von derselben requirirt, also und dergestalt, daß Sie wegen des in Handen habenden Theils die proportionirte Anzahl der von der ganzen Grafschafft gewöhnlichen Lehn-Reutern auff den 21. des nun auch verstrichenen Monaths Julii stellen, oder an deren statt, bevorab, wann es der Abtheilung halber mit den übrigen Innhabern der Grafschafft Difficultäten geben sollte, eines halben Jahrs Abnutzung, und weil Ew. Lden bey den vorigen zweyen Ufmahnungen wegen des Hertzogs Ld. Antheils auch nicht geniesen können, noch etwa eines Jahrs Nutzen zu besserer Unterhaltung ihrer ietzigen nöthigen Völcker abtrette, und was Ew. Ld. auff den Fall, da sein des Hertzogs Lden dero Begehren nicht statt thun sollte, für eine Bedrohung angehengt; mit Bitt, weilen solches Zumuthen Unseren in der Saynischen Sache ergangenen Judicatis und dem Frieden-Schluß zuwider, auch ein groses Scandalum bey männiglich erwecken könte, Wir Ew. Ld. mit Ernst davon ab- und dahin anweisen möchten, daß Sie sein des Hertzogs Ld. und Dero Mitinteressirte mit solchen Zumuthungen verschonen, noch mit Thätlichkeit gegen selbige verfahren solten; wann dann Ew. Ld. vorhin wißend, wie Wir Dero gegen Ihre benachbarte Stände vorgenommene gewalt-

thätige

thätige Proceduren und Kriegs-Verfassungen gar nit billigen können, An. 1668.
sondern Krafft Unsers Kays. Ambts dieselbe abzustellen, Uns gemüßiget geachtet, und da jetzo Ew. Ld. dieselbe zu reassumiren gedencken, alle dero Lehn-Leute, nit weniger, als Sie selbsten unterm 4. dieses Monats durch anderwertige Mandata abgemahnet, auch zu Hinlegung dergleichen unnöthiger und dem gemeinen Wesen sehr schädlicher Weiterungen, Unsere Kayserl. Commission auf beide Marggrafen zu Baden, Wilhelm und Friederich Ld. Ld. erkant. So wollen Wir Uns versehen, Ew. Ld. obgedachten Herzogen Ld. und seine Mit-Interessirten mit Abforderung sothaner Lehn-Diensten und angedroheter Execution um so weniger beschweren werden; Aldieweil gleichwohl Ew. Ld. wie vorhin, wegen ihres angegebenen Dominii directi zu dem ordentlichen Rechten verwiesen, Ihro auch das arbitrium wie weit die Restitutio, welche Ihro durch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Glorwürdigster Gedechtnus verordnete Commissarios wiederfahren, sich erstrecke, so wenig einräumen können oder wollen; so wenig, als auch jetztgedachte Commissarii den Willen noch die Macht gehabt, Ew. Ld. diesen Gewalt zuzulegen, daß in Fällen, wo Ew. Ld. mit ihren Neben-Ständen in contradictione stehen, noch ob Ew. Ld. Praetension in dem Instrumento Pacis fundirt, gehörigen Orts ausfündig gemacht wird, erkant worden, Sie zur Execution schreiten, und armata manu verfahren können, als welches sowohl der klaren Disposition des Frieden-Schlusses, als anderen Reichs-Constitutionibus schnurstrack zu entgegen; Und da nun auch der beeder Chur-Fürsten zu Trier und Cölln Ld. Ld. Ew. Ld. ihres angegebenen Dominii directi gar nicht, so wenig vor als nach dem gewesten Krieg geständig, sondern ihre Lehn-Leute wider solchen offenbahren Gewalt zu schützen sich schuldig achten werden; also daß durch solche eigenmächtige Forderung der Lehen-Diensten nur noch grössere Unruhe erweckt werden dörfte; Hierumb so ist Unser gnädigster und ernster Befehl, Ew. Ld. wollen bey Vermeidung der Unsern vorigen Mandatis einverleibter Straff obgedachten Hertzogen zu Sachsen Ld. und dero Consorten wegen der zugemutheten Lehen-Diensten, noch unter anderem Praetext in ihrem mit Recht erhaltenen Besitz nicht turbiren, sondern deswegen allerdings in Ruhe stehen, und sich mit dem ordentlichen Weeg Rechtens begnügen lassen; Ew. Ld. verrichten hierin Unseren ernsten Willen, und Wir bleiben ꝛc.

Wien den 7. Augusti 1668.

Das Rescript an beede Herrn Marckgrafen zu Baaden aber ist dieses Innhalts:

Ew. Ld. werden aus Unserm den 4. Tag des Monaths Augusti Ihnen zugefertigten Rescript ersehen haben, mit was Väterlicher Sorgfalt Uns angelegen, daß die von Chur-Pfalz Ld. abermahlig erweckte Motus zeitlich gestillt, und grössere Weiterung verhüthet werden mögte.

Wann nun bey Uns des Hertzogen Johann Georgens zu Sachsen Ld. für sich und übrige Inhabere der Grafschafft Sayn einkommen, und sich beklagt, wasgestalten Sie auch von besagtes Chur-Pfaltz Ld. unter dem Praetext der Lehn-Dienste in Ihrem Possess gewaltthätiger

An. 1668. Weise turbiret werden wollen, und um Rechts-Verhelffung gebethen, und Wir darauf nach reiffer Erwegung aller dabey vorkommenden Umständen eine hohe Nothdurfft erachtet, Chur-Pfaltz Ld. von solchem weit aussehenden Beginnen zu dehortiren. So haben Wir Ew. Ld. zugleich jetzberührte Unsere Inhibition in Originali & Copia einschliessen wollen, mit dem fernern gnädigsten Gesinnen, Sie Krafft habender Commission nicht allein sothane Inhibition Chur-Pfaltz Ld. unverlängt zufertigen, sondern auch Sr. Ld. soviel dieses Factum betrifft, mit gutem Nachdruck die Weiterungen, so darob erfolgen möchten, zu Gemüth führen, und allen Fleiß ankehren wollen, damit Sein des Chur-Fürsten Ld. von solchem dem Frieden-Schluß gar nicht gemäßen Beginnen abstehen, sondern Ihre Praetensiones, nach Anleitung ietztberührten Frieden-Schluß, mit Recht zuuor ausfindig machen mögten.

Alß dann Ew. Ld. ohnschwer zu ermessen haben, wie nicht allein Uns die Wir die Execution des Frieden-Schlusses und was deme anhängig zu verfügen haben, in Unser hohes Kayserl. Amt eingegriffen, sondern auch gemeiner Friede umgestossen würde, wann ein oder anderm Praetendenten oder Stand erlaubt seyn solte, seine Restitution selbst zu determiniren, und darauf mit offener Kriegs-Gewalt zu verfahren. Ew. Ld. machen sich hierdurch noch weiter um das gemeine Wesen verdient, und Wir bleiben Ihnen mit ꝛc.

Wien den 7. Aug. 1668.

§. 163.

Kayserl. Protectorium und Conservatorium für Sayn.

Den 21. Aug. aber erhielten die Herrn Innhabere der Grafschafft Sayn dieses abermalige Kayserliche Protectorium und Conservatorium: Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kund allermenniglich; Demnach Vns der Hochgeborne Johann George Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Bergh, Landt-Graff in Thüringen, vnd Marggraff zu Meißen, vnser Lieber Oheimb vnd Fürst, vnd dero Consorten übrige Inhaber der Graffschafft Sayn, in Vnderthänigkeit klagent zu vernehmen gegeben, waßgestalt S. Ld. und Sie in Sorgen stehen müssen, daß weilen der Durchleuchtig Hochgeborne Carl Ludwig Pfaltz-Graff zu Rhein, Hertzog in Bayern, vnd Graff zu Sponheimb, des H. Röm. Reichs-Ertz-Schatzmeister vnser Lieber Oheimb, vnd Chur-Fürst, eine ziembliche Anzahl Volcks beysammen, Ihre Ld. mit Beyhülff vnd Zuthun deren Graffen von Witgenstein besagte Graffschafft Sayn, vnversehens auch vngehindert der bereit von Vns in dieser Sachen ergangenen Inhibition (weilen deroselben Eyfer auff solche Graffschafft bekandt) vi armata vnd gewaldthätiger Weiß überfallen, selbige ruiniren vnd leicht in das eusserste Verderben zu S. Ld. vnd Ihrem unwiederbringlichem Schaden vnd Praeiuditz gesetzt werden dörffe; Inmassen sie dann bereit von etlichen Orthen gewarnet worden seyn, mit vnterthänigster Bitte, das Wier S. des Hertzog zu Sachsen, Ld. vnd dero Consorten Inhabere gedachter Graffschafft Sayn, sampt der gantzen Graffschafft vnd deren Pertinentien wider

allen

allen vnziemlichen Gewaldt vnd Proceduren in vnsern Kayserl. Schutz vnd Schirm gnedigst an- vnd auffnehmen wollen, daß Wier darauff mit wohlbedachtem Muth, gutem Raht vnd rechtem Wißen, über daß und neben deme, daß alle vnd jede des Heil. Römisch. Reichs Stände, Ambtleuht, Bediente vnd zugehörige, ohne das, in Vnserm als des Oberhaupts des H. Reichs gemeinen Schutz vnd Protection seyndt, besagtes Hertzogs Johann Georgens zu Sachsen Ld. und Consorten Inhabere der Graffschafft Sayn, sampt der gantzen Graffschafft und deren Pertinentien, Bedienten, Angehörige, und Vnterthanen deren Leib, Haab und Güter, in Vnsern vnd des Heil. Reichs absonderlichen Schutz, Schirm, Protection vnd Versprechnus angenommen und empfangen haben; Nehmen und empfangen Sie sambt und sonders auch also darein hiemit aus Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Crafft dieß Brieffs und meinen, setzen und wollen, daß nun hinführo mehr besagtes Hertzogs zu Sachsen Ld. und Consorten neben der gantzen Graffschafft Sayn deren Pertinentien sambt allen darzugehörigen Bedienten und Vnterthanen, auch deren Leib, Haab und Gütern, und alles was ihnen zuversprechen stehet, nichts außgenommen, in Vnsern und des Heil. Reichs sonderbahren Verspruch, Schutz und Schirm seyn, und von niemandt darwider beleidigt oder bekümmert werden, auch alle und jegliche Gnadt, Freyheit, Sicherheit, Vortheil, Recht, und Gerechtigkeit haben, sich deren nach Notturfft und Gelegenheit frewen, gebrauchen und geniessen sollen, und mögen, wie andere, so mit dergleichen sondern Verspruch, Schutz und Schirm versehen seyndt, gebrauchen und geniessen, von allermenniglich unverhindert. Vnd gebiehten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Praelaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzthumen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Vnsern und des Heil. Reichs Vnterthanen und Getrewen, was Würden, Stand oder Wesens, die seindt, Insonderheit aber obbesagtes Chur-Fürsten zu Pfaltz Ld. auch Graffen von Wittgenstein, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obbesagtes Hertzogs Johann Georgens zu Sachsen Ld. vnd Consorten, wie obgemelt, sambt der gantzen Graffschafft Sayn deren Pertinentien, Bediente vnd Vnterthanen, bey diesem vnserm, vnd des Heil. Reichs special Schutz vnd Schirm, vngehindert, vnd vnangefochten, verbleiben, dessen geruhiglich gebrauchen vnd geniessen lassen, davon kein Irrung oder Eintrag thun, noch sie darwider, wie vnd was gestalt solches immer geschehen möchte, betrangen, bekümmern, anfechten, beleydigen oder beschweren, noch daß jemandts andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, vnser vnd des Heil. Reichs schwere Vngnad vnd Straff, vnd darzu eine Pön, nemblich, fünffzig Marck Löttiges Golts zuvermeiden, die ein jeder so offt Er freventlich hierwider thäte, vns halb in vnser Kayserl. Cammer, vnd den andern halben theil offt besagtes Hertzogs zu Sachsen Ld. vnd Consorten oder dem, so hierwider beleidigt würde, vnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, solle.

An. 1670. Damit auch dieselbe bey diesem vnserm sonderbahren Schutz vnd Protection vmb so viel mehr gesichert seyn, vnd dabey desto vester gehandthabt werden möchten. So haben wir die Hochwürdige, Durchleuchtig Hochgebornen Carl Casparen zu Trier, vnd Maximilian Henrichen zu Cölln Ertzbischoffen, Bischoffen zu Lüttig vnd Hildeßheimb, Probsten zu Berchteßgaden vnd Stablo, in Obern- und Nidern Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Graffen bey Rhein vnd Landtgraffen zu Leuchtenberg, des Heil. Röm. Reichs, durch Gallien, das Königreich Arelat, und Italien, Ertz-Cantzlern, Vnsern Lieben Neven, Vettern, vnd Chur-Fürsten, als benachbarte Ständt des Heil. Reichs, zu Conservatorn dieses vnsers Kayserl. Protectorii gesetzt vnd verordnet, Ersuchen vnd Ermahnen demnach beyde Ihre Ld. Ld. hiemit absonderlich Freundt-Vetter vnd gnädiglich, daß sie sambt vnd sonders offt besagtes Hertzogs Johann Georgens zu Sachsen Ld. und Consorten sambt der Graffschafft Sayn, vnd Pertinentien, deren Bediente und Vnterthanen, Haab vnd Gütern, ligent vnd fahrent, nichts davon außgenommen bey diesem Vnserm Kayserl. special Schutz vnd Schirmb-Brieff erhalten, wider allen Gewaldt-Verfolg, Turbation vnd Beleidigung von vnser vnd des Heil. Reichs wegen, gegen männiglich, Insonderheit aber obgedachtes Chur-Fürsten zu Pfaltz Ld. vnd Graffen von Witgenstein in Vnserm Nahmen Crafftiglich schützen schirmen vnd erhalten, vnd keineswegs zugeben oder gestatten, daß sie jemandt auß Ihnen oder bemelte Graffschafft Sayn, und deren Pertinentien, wie obstehet, wider Recht, unter was Schein, dasselbe geschehe, beleidigt, vergewaldigt oder beschwerdt werde; Mit vrkund dieß Brieffs, ꝛc.

§. 164.

Neuer Vergleich zwischen Trier und Sayn A. 1670.

An. 1670. 28. Dec. wurde zwischen Chur-Trier und dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Eisenach der schon in dem Chur-Trierischen Staats-Recht p. 87. befindliche Erläuterungs-Vergleich über den Neben-Recess von A. 1652. getroffen, welcher hier nochmals beygefüget wird:

Zu wissen sey hiemit: Nachdem zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Casparn Ertz-Bischoffen zu Trier ꝛc. Eines, sodann dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen andern theils über den in anno 1652. den 22. Julij aufgerichteten Neben-Recess, und dessen Verstandt sich einige Mißhelligkeiten ereugnet, worüber verschiedene Schrifftwechsel und schickungen zu behauptung eines und andern hohen theils darbey führender Intention gepflogen und vorgangen, endl. aber zu Erhaltung frl. nachbahrlichen guthen Vernemens zwischen höchstged. Sr. Chur-Fürstl. Gnad. und Ihr Fürstl. Durchl. von Sachsen-Weymar, namens dehroselben Frau Gemahlin Hertzogin zu Sachsen ꝛc. als Gräffin zu Sayn ꝛc. güetlich hinn- und beygelegt, und, nachgesetzter erleuterter Neben-Recess, über daß Exercitium Religionis publicum, und waß davon dependiren möchte, concertiret und bethädigt, auch durch des Durchleuchtigsten Fürsten

und

und Herrn, Herrn Georg Wilhelms Hertzogen zu Braunschweig undt Lüeneburg Fürstl. Durchl. beliebte Mediation undt Unterhandlung verglichen worden, auf Maß und Weiß wie folgt: An. 1670.

1.) Und zwahren Erstlich sollen in denen dreyen Kirchspelen Kirch-Freuspurg, Gebertshayn und Fischbach, nach Annlaß des in Anno 52. beschehenen Neben-Recesses, beeder Religionen Exercitia libera seyn, und zwahrn auff denen Tägen da die Evangelische keinen GOttes-Dienst würcklich halten, bleibet denen Catholischen frey, sich den gantzen Vormittag der Kirchen zu Verrichtung ihres GOttes-Dienstes zu bedienen, wie Ihnen dann auch ein ebenmeßiges zugestanden wird, wenn sie auf den hohen Festen ihre Communion zu verrichten haben, ausserhalb dessen aber, und auf denen Tagen, dha auch die Evangelische ihren GOttes-Dienst halten, können sich die Catholische der Kirchen zwahr zuerst, aber lenger nicht biß halber 10. Uhr gebrauchen, auch soll von denselben der neue Calender observirt, und bey denen darinn einverleibten Feyertägen es gelassen werden, es wehre dann, daß die Catholische Römische Kirche, ein oder ander newes Fest anordnen würde, auff solche Feyertäge sollen die Cathol. Unterthanen, worunter dann die zum Ambt Freyßburg im Kirspel Daden gehörig, allerdings mit verstanden seyn, wann sichs befinden wird, daß selbige von Zeit des Neben-Recessus biß dahin jemahls den Newen Calender gebraucht haben, keine Fröhne leisten, noch mit einigen desgleichen Dienst und Zumuthung beschwehrt, weniger vor Cantzley und Aembter vorbeschieden, auch die Herrschafftl. Gebotte, wann dergleichen zu publiciren seyn, immediate nach eines jeden verrichteten, sowohl Catholisch als Evangel. GOttes-Dienstes abgekündiget werden. 2.) Die ordinari Pfarr-Gefelle zu den benandten 3. Pfarren gehörig, sollen zwischen beeden den Cathol. und Augspurg. Confessions-Verwandten Pfarren in gleiche Theile abgetheilet werden, die Behausung aber, weil sie nicht theilbar seyndt, zu Kirch-Freyspurg und Fischbach den Catholischen, Gebertshayn aber den Augspurgischen Confessions-Verwandten Geistlichen verbleiben. Undt weilen ahn Chur-Trierischer Seiten darfür gehalten worden, daß zu Erbauung des Evangelischen Pfarr-Hauses zu Freyspurg die Mittle aus den gemeinen Kirchen-Aemtern genommen, so ist Sächsischen Theils dahin bewilliget worden, daß, was sich desfalls auß den Kirchen-Rechnungen erweisen wird, solches auch dem Cathol. Pfarrer zu Gebertshayn, zu Behueff eines etwan neu zu erbauenden Pfarr-Haußes auß selbigen gemeinen Gefällen gereichet werden solle. Immittelst, und so lange der Evangelische Pfarrer das neuerbaute Pfarr-Hauß zu bemelten Gebertshayn nicht beziehen wird, ist dahin abgeredet, daß Er von den Catholischen Pfarrern wegen Hauß-Zinnß jährlichs mehr nicht geben solle, als er aus dem vorigen alten Hauß gegeben: Falß auch die Cathol. Unterthanen ins Künfftige zu erbauung eines Catholischen Pfarrhauses zu Gebertshayn etwas geben wollten, soll Ihnen solches unverwehrt seyn.

3.) Die Praesentationes, wie auch die Investiturae sollen forderist auf qualificirte weltliche Priester allein gerichtet und begeben werden.

An. 1670. 4.) Diese praesentirte und von Jhro Chur-Fürstl. Gnd. alß Ertz-Bischoffen eingesetzte Pfarrern sollen Jhro Chur-Fürstl. Gnd. in personalibus allein subject seyn, Jhre Fürstl. Durchl. aber, was andern weltlichen der Cathol. Religion zugethanen Fürsten, nicht einem oder dem andern, sondern ingemein in Jhren Territoriis von den Geistlichen wiederfähret, auch wiederfahren, und daß sie solchem nachkommen wolten, bey Antrettung ihres Dienstes Handgelöbdnuß thun;

Sonsten auch die Pastores von denen Schatzungen Real- und Personal-Beschwerden, es sey dann, daß Sie eigene Patrimonial-Güether haben, befreyet seyn.

5.) Ferners und zum 5. ist in puncto Visitationis verglichen, daß solche durch Chur-Fürstl. Commissarios verrichtet, doch Jhro Fürstl. Durchl. 14. Tage plus minus vorher oder in dehro Abwesen Jhren Beambten davon Notification gegeben, auch solche vorhabende Visitation, auf eine beederseits beliebte Weise publicirt und angekündiget, und sonsten auf die Ecclesiastica, als e. g. daß Leben, Handel, und Wandel der Priester, der Pfarr-Kinder Instruction, und Wißenschafft in der Religion, dehren Gehorsamb in geistl. Dingen, Kirchenbew, dehren Renthen und Gefällen Administration, und was dergleichen Qualität ist, gerichtet werden. So viel aber die darzu erforderte Unkosten betrifft, weilen die Kirchen ohne das unvermöglich, sollen selbige aus den Straffen, welche von den Catholischen Unterthanen, aus Ubertrettung nachgesetzter geistlichen Dingen einfallen, genommen werden.

6.) Sollen die Sendscheffen von den Geistlichen fürgeschlagen, und wann Jhr Fürstl. Durchl ratione personarum kein Bedenckens dabey haben, gestattet werden, daß von Jhro Chur-Fürstl. Gnd. dehro Nachgeordneten und Visitatorn oder dem Geistlichen dhaselbst in Pflicht genommen, doch keine poena pecuniaria auf Jhre Denunciation, ausser auf GOttes-Lästern, Kirchen und Feyertäg Versäumbnuß, Entheiligung des Sabbaths, und Kirchen-Festen, Verachtung der Sacramenten, ohngebührliche Bezeugung gegen die Pastores, und des verbottenen Fleisch-essens auf den Fasttägen angesetzet undt solche halb zu obgedachten Visitations-Kosten und der Kirchen, und die andere Halbscheid dem Landesherrlichen Fisco appliciret werden. Jn allewege aber stehet Jhro Fürstl. Durchl. frey, undt bevor, so wohl zu der Visitation der Unterthanen, als auch Beeydigung der Sendscheffen, jemand von dehro Bedienten beyzuordnen, welche zuschawen, und darauff Achtung haben moegen, daß gegen den Landtes-Herren, und dessen weltliche Jura nichts, dann waß in Geistlichkeit, und die oben ausgetruckte darab rührende Specialitäten einlaufft, vorgenommen, auch über sothane exprimirte causas nichts weiters angebracht, noch statuirt werden, vor Einß. Undt dann vors zweyte, daß nur die von den Sendscheffen denuntiirte Ubertretter allein, und nicht die anderen Unterthanen vorgefordert, und gegen Sie auf vorerwehnte Weise verfahren werde.

7.) Der Fürstl. Sächsische Ambtmann, oder wen Jhro Fürstl. Durchl. darzu verordnen werden, soll zu den Kirchen-Rechnungen beyder

beyder Religionen Pastores mit zuziehen, und in dehren Beysein selbi- An. 1671.
ge vornemen, ohne, und wieder beyder Deroselben gesambte Einwilli-
gung und Gutbefinden von denen Kirchen- und Allmosen-Renten
nichts disponiren, und was pro Fabrica, Luminibus, Oleo, Ornamen-
tis, Kelch, Casulen, Ciborio, Creutz, Fahnen, und sonsten zu Kirchen
und Gottesdienst, wie auch Unterhaltung der Pfarr-Häußer noetig,
subministriren und folgen lassen. Die Processiones auf die Feyertä-
ge, Creutz- und Char-Wochen, sollen den Cathol. inn- und ausser-
halb des Amts Freyßpurg, wohin es ihnen beliebet, contra liberum
Exercitium Religionis, ausgenommen in Pest-Zeiten, nicht verweichert
werden. Es werden aber hievon excipirt die Evangelische Ohrtten,
und die Capelle zu Freyspurg, darinnen doch den Catholischen bey
vorfallender Begräbnuß, worzu Ihnen der Kirch-Hoff erlaubet wird,
eine Leich-Predigt zu halten, unverwehrt seyn und bleiben solle.

9.) Und weil eben über die vorerwehnte Puncten Ihre Chur-
Fürstl. Gnad. auch causas matrimoniales zu dehro Geistl. Gericht zu
ziehen sich befugt, hingegen Ihr Fürstl. Durchl. solches nachzugeben
sich nicht schuldig erachtet, so ist endlich auch eingewilliget und vergli-
chen, daß daferne die Quaestio de Dispensatione graduum, unter den
Catholischen Unterthanen, und ob eine Ehe seyn könne oder nicht, vor-
fiele, Ihre Chur-Fürstl Gnad. solches zur Judicatur, sonsten aber,
wann die Quaestio de Facto oder Judicio possessorio fürkeme, J. F.
Durchl. solches ad Judicium seculare zu ziehen Macht haben solle.

Und geloben solchem allem nach beede höchstgemelte Ihro Chur-
Fürstl. Gnad. und Fürstl. Durchl. zu Trier und Sachsen-Weymar
vor sich, Ihre Nachkommen am Ertz-Stifft und Erben, bey wahren
Chur- und Fürstl. Wortten, thun auch solches hiemit, und in Crafft
dieses ꝛc. obinserirte verglichene Puncten, alles Ihres Innhalts, steth,
vest und unverbrüchlich zu halten, und darwieder in einige Wege dire-
cte, oder indirecte nichts vornemen oder zu thun gestatten. Dessen
zu mehren Urkundt haben obbeschriebenen erleuterten Neben-Recess
sowohl von Ihro Fürstl. Durchl. Herrn Mediatoris, als beeder Sei-
ten gnädigster Herrn Paciscenten, wegen dehro hierzu bevollmächtigte
Deputirte und Abgesandten eigenhendig unterschrieben, und mit Ihren
Insiegeln bekräfftiget. So geschehen zu Coblentz den 28. Decembr.
1670.

Anthon Sohler. (L.S.) (L.S.) L Müller. (L.S.) Claß Wolff Sinoldt genannt Schütz. (L.S.)
Johann Solemacher.

§. 165.

Anno 1671. den 27. Oct. (6. Nov.) nach tödtlichem Hintritt Frau Gräfin Louysen Julianen (so den 18. (28.) Sept. 1670. geschehen,) und erledigten Wittums-Amt Friedewald, samt Kirchspiehlen Höchstenbach, Allmersbach, Schönberg, auch Höfen Wallerod und Man- Saynischer Erb-Vergleich A. 1671.

An. 1671. gert hat man sich Sächß. und Manderscheid. Seits von neuem Hauptsachlich verglichen. Mediatores waren Herr Graf Georg Friederich zu Waldeck und Herr Graf Georg zu Erbach. Der Innhalt ist:

1.) Werden die Recess de Annis 1652. und 1668. als eine unauflösliche Grund-Veste des Stamm-Hauses bestätiget, die Mobilien sind in 2. gleiche Theile nach dem Inventario getheilt.

2.) Sachsen bekommt Kirchspiel Daden und Allmersbach cum omnibus pertinentiis & omni jure.

3.) Manderscheid, Kirchspiel Höchstenbach, Hof Waldenrod, Kirchspiel Schöneberg und Grund Seelbach cum omni jure.

4.) Gleichheit der Residenzien ꝛc. ist in Consideration gekommen, also daß Sachsen das Schloß Fridewald und Neiterscher Mühl, und Manderscheid das Hauß Schöneberg bekommen, cum omnibus pertinentiis. Hingegen hat Sachsen allen Praetensionen wegen gehabter Unkosten renuncirt.

5.) Gegen wieder abstehung der Dörfer Weidenfeld und Nisterberg, an statt anderer Dorffschafften, Kirchspiehle, Schönberg, will Sachsen an Manderscheid 1800. Rthl. Capital gut thun und dafür jährlich 63. Rthl. jährlich Renthen cediren, cum reservatione reluitionis. Die Diensten bleiben bey denen Häussern, wohin Sie gehörig, und hat Hachenburg an Freyßburgischen oder Badischen Diensten nichts zu fordern.

6.) Zur Peraequation wegen der Unterthanen, deren Manderscheid viel mehr bekommen, überläßt Manderscheid an Sachsen noch 34. fl. Renthen.

7.) Zu Abtrag der Reichs-Onerum soll ein richtiger Fuß gemacht werden.

8.) Manderscheid verspricht alle seine Unterthanen, so der Augspurg. Confession zugethan, dabey zu lassen und auf keinerley weiß zu bedrängen, auch die Religion soviel möglich propagiren zu lassen.

9.) Renthen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarren soll ohngeschmählert seyn.

10.) 60. Rthl. zu Unterhaltung der Geistlichen, so Gräfin Loysa Juliana gestifftet, sollen richtig bezahlt werden.

11.) Ein gemeinschafftl. Superintendens soll geordnet werden, der älteste Pfarrer im Land, si sit capax, wo nicht der nach ihm folget, ibid. von dessen Aufsicht auf die Geistl. examinibus, ordinationibus &c.

12.) Beyde Theile bleiben schuldig, daferne einer unter ihnen judicialiter oder extrajudicialiter, oder de facto in seinen Landen oder Rechten inquietirt würde, treulich zu assistiren, und sich weder Religion, Gefahr, Verwandschafft abhalten zu lassen, noch Entschuldigung zu suchen, werden auch pro se & heredibus allen solchen Ausflüchten

fluchten renuncirt in perpetuum, jedoch soll beyderseits fleißig com- An. 1674.
municirt, die Consilia zusammengetragen und communi periculo & commodo der Grafschafft Bestes gesucht werden.

13.) Promittur utrinque evictio, daferne ein Theil ohne Verschulden und selbstgegebene Ursach, worüber impartialium judicium einzuhohlen, etwas von seinem Antheil verlustig würde.

14.) Wie hierdurch eine beständige Einigkeit und Zusammensetzung wider alle widerwertige und fremde versprochen, also wird auch heilig zugesagt, daß kein Haus dem andern wider die aufgerichtete Recess und Vergleich, unter welchem Praetext es immer seyn könne, nach dero Landen, Leuten, Haab und Güthern, Rechten und Gerechtigkeiten heimlich oder öffentlich trachten, dieselbige auf eine Weise veralieniren und an Intraden vergeringern, sondern einer den andern ohnbeträngt und unangefochten lassen und zu dero ruhigen Besitz und rechtmäßigen Behaltung ihrer jetzigen Possession treulich behülflich seyn, und darwider keinen Anspruch, er habe auch Namen wie er wolle, jemahls führen wolle.

15.) Die in denen erledigten Wittums Orthen gemeinschafftlich erhobene Renthen sollen nechstens getheilet werden.

Subscripsere:

Johannetta.
(L.S.)

Salentin Ernst Graf zu Manderscheid.
(L.S.)

Mediatores.

Georg Fritz Gr. zu Waldeck.
(L.S.)

Georg Graf zu Erbach.
(L.S.)

Tages hernach, als den 28. Oct. (7. Nov.) ist annoch ein Neben-Recess errichtet worden, welcher aber nur Kleinigkeiten und Privat-Sachen betrifft.

§. 166.

An. 1672. kame Graf Christian zu Wittgenstein wiederum mit seinem Gesuch puncto Alimentorum zum Vorschein; er wurde aber den 28. Jun. beschieden: Bleibt abermahl bey denen den 14. May. und 10. Dec. An. 1664. ergangenen Conclusis und wird Supplicant mit seinem Petito ein- für allemal damit abgewiesen. Reichs-Hof-Raths Acta puncto Alimentorum.

§. 167.

Indessen ware auch bereits An. 1666. der Saynischen Erb-Töchter Replic puncto Fructuum, Damnorum & Expensarum an besagten Grafen Christian communicirt worden, welcher aber biß An. 1674. in mora duplicandi bliebe, dahero endlich diese Concluſa erfolgten: Item Fructuum, Damnorum & Expensarum.

An. 1674. Jovis 11. Octobr. 1674.

Sayn contra Sayn, in puncto Fructuum, Damnorum & Expensarum, sive der Gräfl. Saynischen Erb-Töchter Anwaldt Jonas Schrimpff sub praes. 11. Sept. nuperi bittet allerunterthänigst dem Gegentheil keinen weitern Umtrieb zu verstatten, sondern seinen Principalinnen zu denen Ihnen entzogenen Nutzung und Gefällen wie auch verursachten Unkosten und Schaden dermahleins würcklich verhelffen zu lassen.

Idem sub Praes. 1. hujus vrget Resolutionem.

Econtra der substituirte Anwaldt Johann Christoph Arnstein sub hodierno Praes. dicit, wie daß Er von des Andreae Neumanns, als in Sachen constituirt gewesene Anwaldt hinterlassener Wittib ersucht worden seye, und einen zwey monatlichen Termin zu bitten, damit Graff Christian zu Sayn in Ermangelung eines Agenten in vorhabender Relation nicht praecipitiret werden möchte, so Er hiemit allergehorsamst beybringen, und pro termino duorum mensium allerunterthänigst gebetten haben wolle.

Absoluitur Relatio & Concluſum:

1.) Injungatur Impetrato auf die von dem Gegentheil übergebene Designationem Fructuum & Damnorum Einwendens ungehindert, in specie zu handeln, sub termino duorum mensium.

2.) Fiat Sententia condemnatoria in die designirte bey der Executions-Commission auffgelauffene Expensas saluo moderamine Judicis, & injungatur dem Beklagten auf die derenthalben übergebene Designationem Einwendens ungehindert, similiter sub termino duorum mensium zu antworten.

Frantz Martin Menßhengen.

Mercurii 5. Decembr. 1674.

Sayn contra Sayn in puncto alimentorum & sumptuum sive Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein, sub praes. 5. Nov. nuperi ad concluſum de 11. ejusdem beschwert sich dargegen zum höchsten, und bittet allerunterthänigst, weilen Er und seine Mit-Consorten einmahl unvermöglich diesen Proceſs der Notthurfft nach wegen ermanglender Mittlen fortzusetzen, vielweniger die Executions-Kosten guth zu machen, das gantze Werck aus Kayſ. Milde dahin zu remediren, daß sie bey ihrem kundbarn Unvermögen wegen der überflüßig und unnöthig angefangener Executions-Kosten mit fernern schärpffern Verordnungen verschonet bleiben, sondern vielmehr offtgebettener massen zu dem Petitorio gelassen, und die Sach dahin dirigirt werden möchte, daß sie neben ihren Rechts-Gründen zu benöthigten Subsistenz-Mitlen die sumptus litis beybringen, und sonsten in statu conserviret werden mögten.

Hat bey denen zwo Paritorien, worinnen Supplicanten allbereit das Petitorium vorbehalten, und allen hernach ergangenen Judicatis sein Verbleiben.

Frantz Martin Menßhengen.

An. 1675.

§. 168.

Anno 1675. den 21. Jan. starb Graf Salentin Ernsts zu Manderscheid mit der Gräfin Ernestine von Sayn erzeugter einiger Sohn Maximilian Johann Ferdinand zu Rom ohne Erben; mithin fiele der Manderscheidische Antheil der Grafschafft Sayn auf seine vier Schwestern 1. Anna Louysa, 2. Francisca Eleonora Clara, 3. Magdalena Christina, und 4. Salome Sophia Ursula. Der Ernestinische Manns-Stamm stirbt aus.

Die dritte ware bereits An. 1673. d. 5. Sept. an Herrn Georg Ludwig, Burggrafen zu Kirchberg, vermählt worden; Die erste ehligte An. 1675. d. 23. Oct. Fürst Moriz Heinrichen zu Nassau-Hadamar, die vierte auch An. 1675. d. 31. Aug. Graf Ludwig Friederichen zu Wied, und die zweyte An. 1678. d. 4. Oct. Graf Anton Leopold von Pöttingen.

§. 169.

Den 18. (28.) Aug. darauf schlossen die vier Manderscheidische Gräfliche Schwestern einen Erb-Vertrag, aus welchem ich dieses mittheilen kan: Erb-Vertrag in der Ernestinischen Linie A. 1675.

Und wie fürders zum siebenden uns billig anlieget, vor allen Dingen eines gewissen und beständigen Successions-Modi vors künfftige zu vergleichen, und dahin zu sehen, damit diese unsere halbe Grafschafft so viel möglich beysammen erhalten und nicht zu gänzlicher Zersplissung gerathen, vornemlich auch zwischen unsern durch GOttes Seegen etwa erzeugenden ehelichen Leibes-Erben höchstschädliche verderbliche Strittigkeit zu verhüten; so ist dißfalls unser sämtl. Geschwistern freywillig jedoch wohlbedächtl. Wille, Meynung und Verordnung, so für Uns als auch Unsere Erben und Nachkommen, daß ob zwar in hiesiger Grafschafft also Herkommens, auch in denen Reichs-kündigen Saynischen Actis und Manifestis nach Uberfluß angeführet und erwiesen, daß so wohl der Weibl. als Männl. Sexus der Grafschafft Sayn Succession-fähig, und jene auch darzu mit Ausschliessung ihrer Männlichen Agnaten remotioris gradus würcklich gelanget, so haben Wir dannoch aus vorangezogenen Ursachen und Motivis rathsam gehalten, daß in dieser Unserer halben Grafschafft Sayn das Jus primogeniturae nun hinführo in jeder Linie Unserer vier Schwestern auf Maaß und Weise, wie folget, hiemit angenommen, gelten, und ohnveränderlich verbleiben, auch hiemit beständig eingeführt seyn und von Unserer Posterität ohnverruckt unterhalten, und deme nachgegangen werden solle, also und dergestalt, da wir sämtliche vier Geschwister alle oder jede Eheliche Leibs-Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts hinter Uns im Leben verlassen würden, einer jeden Schwester ältister Sohn in dero Antheil der halben Grafschafft allein succediren, dessen übrige jüngere Brüder aber, deren seyen viel oder wenig, nach ihrer Frau Mutter Tod insgesamt an statt Deputats jährlichs Ein tausend Hachenburger Gulden, den Gulden zu einen halben Reichs-Thaler gerechnet, und dieses zwar weiter nicht, als zur Zeit ihres Lebens geniessen, in dem übrigen aber von ihrem Mütterlichen Antheil der halben Grafschafft, so lang

An. 1675. ihr ältister Bruder lebt, oder dessen männlich ehelicher Stamm währet, gänzlich ausgeschlossen seyn und verbleiben, und sich mit deme, was Ihro oder Ihnen aus ihres Herrn Vatters Hauß gebühret, contentiren sollen, die Töchter aber, wann deren neben dem Ehelichen Manns-Stamm von Unserem Leib gebohren, vorhanden, sollen Unserer jeder Schwestern Töchtere, es seyen auch deren viel oder wenig, von ihrem ältisten Bruder jährlichs und auch nur ad dies vitae zu ihrem Unterhalt 500. fl. vorbemelter Währung, neben dero Vätterlichen Hauses gewöhnlichen Deputat zu gewarten und weiter nichts zu empfangen und zu geniessen haben, dieser Ihr Deputat auch länger nicht als auf Ihrer aller Leben währen, gleichwohl alles mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, daß wann einer oder der andere Deputats Sohn sterben würde, des verstorbenen Portion an den 1000. Gulden jährlichen Deputats auf die übrigen Deputats Söhne, und sofort biß auf den lezten von Ihnen, verfallen und fort erben, dem ältisten Sohn oder Primogenito aber solang nichts zukommen solle, biß die sämtliche oder der leztere Deputats Sohn mit abgelebet, welche Meynung es auch bey Unsern Töchtern der 500. Gulden halben unter Ihnen hat. Im Fall aber dieser Unserer Töchter, so aus Unserm Leib gebohren sind, eine oder mehrere sich Standsmäßig verheyrathen, so sollen deren jeder neben Ihres Vätterlichen Hauses gewöhnlichen Ehe-Geld auch aus hiesiger halber Grafschafft von den Unterthanen 2000. Gulden Franckfurther Wehrung den Gulden zu drey Kopffstück gerechnet, zur Aussteuer oder loco dotis entweder baar abgestattet, oder biß zur Ablag jährlichens mit 5. vom 100. verzinset werden; Hingegen aber dieselbe Töchter ihres Contingents des jährlichen vorgemeldten Deputats an denen 500. Gulden sich gänzlich begeben, und daran ferner nichts zu suchen haben, solches Contingent auch auf solchen Fall nicht auf die andere Geschwister, sondern auf Ihren ältisten Bruder, als dessen Unterthanen die Heyraths-Gelder hergeben, zurückfallen, massen dann auch die Töchtere insgemein, als lang Männlicher Ehelicher Stamm in Unserer obgemeldter vier Geschwistern aller, etzlicher, oder nur einer Linie übrig und im Leben sich befindet, von der halber Grafschafft Sayn Succession oder ihrem Mütterlichen Antheil darinn, ausgeschlossen werden, auch auf Ihren Verheyrathungs-Fall deswegen gewöhnlichen Verzicht zu thun schuldig seyn sollen. Es ist auch dißfalls ausdrücklich erklärt, und Unserer vier Geschwister deutlicher Will und Meynung, daß diese Unsere Verordnung auf die von Unserem Leib erzeugte Eheliche Söhne allein und deren Manns-Stamm, nicht aber auf diejenige Söhne, welche etwa von Unserer einer oder der andern künfftigen Ehelichen Tochter oder folgenden Weiblichen Geschlecht annoch bey oder auch nach Unsern Lebzeiten möchten gebohren werden, zu verstehen seye: Würden aber keine von Unserer vier Geschwistern Leiber erzeugte Eheliche Söhne oder deren Ehelichen Manns-Stamm, sondern nur Töchter-Söhne vorhanden seyn, so sollen dieselbige alsdann succediren, nach dem Primogenitur-Recht, auf Weise wie vor und hernach verordnet.

Da nun diese Unsere hinterlassene ältiste Söhne oder einer aus Ihnen auch heyrathen, und durch Göttlichen Seegen wiederum Söhne und Töchter ehelich erziehen und nach sich im Leben verlassen würden, solle eines jeden Primogeniti ältister Sohn seinem Herrn Vatter abermahl in seinem eingehabten Antheil der Grafschafft Sayn allein succediren, dessen übrige etwa vorhandene Gebrüdere sowohl als die Schwestern aber von ihrem ältisten Bruder hiesiger Grafschafft wegen einiges Deputat nicht zu fordern haben, sondern sich mit deme vergnügen lassen, was bey Unserer Ehe-Herren Gräflichen Stamm-Hauß hergebracht, und gewöhnlich ist, jedoch weil die Unterthanen in der Grafschafft Sayn die Fräulein-Steuren altem Herkommen gemäß zu bezahlen schuldig sind, so bleibt hierinnen den Töchtern Unserer erstgebohrnen Söhne auf ihren Verheyrathungs-Fall hiemit ihr Recht und Forderung ausdrücklich bevor, gleichwohl dergestalt, daß eine jedwedere aus ihres Herrn Vattern Hause dessen Herkommen gemäß ausgesteuret werde, aus der Grafschafft Sayn aber über dieses mehr nicht dann 1000. Gulden nächstgemelter Franckfurther Wehrung zu Ehe-Geldern zu gewarten habe, und solche entweder baar entrichtet, oder biß zur Ablag mit 5. vom 100. verzinset werden, und bleibt es in allen folgenden gradibus, als lang Söhne vorhanden, dabey, daß der ältiste sich des juris Primogeniturae zu erfreuen habe. An. 1675.

Sollte sich nun dem Willen GOttes nach hinkünfftig also fügen, daß einer oder der andere aus Unserer der vier Geschwistern ältisten Söhnen ohne eheliche Erben und Manns-Stamm, oder falls Er dessen gleich hätte, auch derselbe ohne eheliche Manns-Erben abgienge, so succedirt des verstorbenen Sohn oder dessen abgehenden Männlichen Erben jederzeit der nach Primogenitur-Recht nechst hierzu berechtigte Bruder oder Vetter, und bleibt die Succession jederzeit beym ehelichen ältisten Manns-Stamme einer jeden Unser vier Linien, solang als derselbe währet, und vorhanden ist; Wann aber der Fall also kommen sollte, daß die eheliche Männliche Erben aus einer oder mehrerer Unserer Linien hinkünfftig ganz verstürben, so ist ausdrücklichen verabredet, und wir haben einander treulich versprochen, auch hiermit durch ein ewigwährendes ohnveränderliches Gesetz disponirt und verordnet, daß die in der an Manns-Stamm abgehender Linien etwa vorhandene Töchter in der Grafschafft Sayn, solang als Männliche Erben von Uns vieren gebohren in andern unsern Linien vorhanden, nicht succediren, sondern Land und Leute, welche die also ohne Manns-Stamm einmahl erlöschende Linie in der halben Grafschafft Sayn überkommen hat, auf diejenige Unserer Schwester Linien, worinnen sich alsdann noch Manns-Stamm findet, und auf die erstgebohrne Söhne einer jeden Linien zu gleicher Vertheilung erblich kommen und verfallen gleichwohl der oder die succedirende schuldig seyn sollen, denen Töchtern der also am Manns-Stamm erloschener Linie, so deren nicht über vier sind, einmahl für alle 10000. Gülden, Hachenburger Wehrung, da aber der Töchter mehr dann vier wären, einer jeden 2500. Gülden, und dann wann eine oder die andere sich Standsmäßig verheyrathet, an Heyraths Geldern, so von den Unter-

An. 1675. thanen erlegt werden müssen, noch absonderlich 2000. Gülden obermelter Franckfurther Wehrung, Fräulein-Steuer zu gänzlicher abfertigung gezahlt werden, Sie Töchtere sämtlich hingegen schuldig und gehalten seyn, die ganze Erbschafft der Saynischen Landen dem erstgebohrnen Männlichen Erben Unserer anderer übrigen Linie, solang derselbe stehet und währet, ohnwiederrufflich abzutretten und zu lassen. Würde aber nach einer von Uns ohne Männliche Erben verstorbener Schwester unter den übrigen dreyen eine oder mehr zwar de praesenti ohne Männliche Erben sich befinden, doch aber dazu noch Hoffnung haben, so soll der verstorbenen Schwester verlassenes vierdte Theil Landes, sowohl bey denen, so Männliche Erben allbereits haben, als auch bey der oder denen Schwestern, so noch in Hoffnung stehen, einen Männlichen Erben zu bekommen, in Communion solang verbleiben, biß entweder folgends die andere Schwestern Männliche Erben erlangt, oder die Hoffnung darzu erloschen, nach welchem alsdann die Theilung unter den Manns-Stamm, wie obgemeldt, geschicht, und der Verstorbenen hinterlassene Töchter abgefunden werden.

Wann es weiter der Fall also brächte, daß eine oder mehr aus Uns den vier Geschwiestern ohne Männliche Eheliche Erben verstürben, die andere aber auch keine Söhne, jedoch deren durch GOttes Seegen zu erwerben noch Hoffnung hätten, so sollen zwar die Töchter in dem Genuß und Besitz aller von der Schwester, so ohne Manns-Erben gestorben ist, hinterlassenen Antheil hiesiger halber Grafschafft beständig verbleiben, jedoch diese der verstorbenen Schwester Töchter, sobald von Uns denen übrigen Schwestern ein männlicher Erbe gebohren würde, vorbesagtes Antheil deroselben, so den Ehelichen Männlichen Erben überkommen, und der andern, welche auch annoch in Hoffnung dergleichen Männlichen Erben stehen, zugleich abtretten, doch dergestalt, daß diesen abtrettenden Töchtern von Uns den empfangenden Geschwistern dasjenige, was in diesem §. zum Siebenden, versu: Sollte sich nun dem Willen GOttes nach ꝛc. verordnet, praestirt werden. Da nun die in Hoffnung Männlicher Erben stehende Geschwistere deren auch würcklich überkommen, oder aber hingegen die Hoffnung darzu ganz erlöschete, bleibt es bey deme, was bereits auf ein als andern Fall kurz hieroben verordnet. Wann sich aber auch dieses begäbe, daß Wir sämtliche Geschwister alle und jede ohne Männliche Eheliche Leibs Erben verstürben, und nur Töchter hinterliessen, so solle solchenfalls in einer jeden Linie aus Uns die ältiste Tochter allein succediren, und des Primogenitur-Rechts sich gegen die andere Ihre Schwestern zu bedienen befugt seyn, gleichwohl also, daß, wann von der ältisten Tochter keine Männliche Eheliche Erben vorhanden, alsdann Ihrer nechstältisten Schwester eheliche Söhne, da aber auch selbige ohne Männliche Eheliche Erben verbleibe, Ihrer folgender Schwester Söhne, so von Dero Leib ehelich gebohren, zur Succession Ihrer Groß Frau Mutter Antheils gelangen. Sollten aber Unserer ein oder der anderen hinterbleibende Töchter alle und jede ohne eheliche Söhne aus ihrem Leib gebohren wiederum abgehen, so verfället solches Antheil der halben Grafschafft auf die andere Linien, darinnen

Mann-

Mannliche Erben von Unsern Töchtern selbst ehelich gezeugt, vorhan- An. 1675.
den, jedoch also, daß der Primogenitus in jeder Linie allein Erbe, und die übrige Brüder und Geschwistrige oder auch Bruder- und Geschwister-Kinder in hiesiger halber Grafschafft ausschliesse, gleichwohl den Töchtern ihre hierobige Vermächtnuß gemeldter massen auf solchen Fall vorbehältlich.

Wann ein oder die andere von Uns Geschwistern vor Ihrem jetzigen oder künfftigem Ehe-Herrn mit Tod abgienge, und Söhne und Töchter verliesse, soll der überlebende Ehe-Herr in der Administration wie auch Leib-Zucht seiner Frau Gemahlin Wohlseeligen Antheil an der halben Grafschafft Sayn solang verbleiben, biß der Sohn oder Tochter das zwanzigste Jahr seines Alters erreichet, es wäre dann, daß der Sohn, wenn er vorhanden, oder die Fräulein, so keinen Bruder hätte, vor solchem Alter heyrathen, alsdann die Administration und Usufructus auch cessiren, und deme verheyratheten Sohn oder Tochter Ihre Mütterliche Landen verabfolget werden sollen, jedoch ist dieses wegen der Töchter dahin zu verstehen, dafern dieselbe nach obgesetzter Verordnung zur Succession berechtiget. Dann so dieselbe Ihr Frau-Mütterliches Antheil denen etwa in Unsern andern Linien befindlichen Männlichen Erben abtretten müsten, könnte der Herr Vatter daran keine Leib-Zucht praetendiren.

Sollte aber Unserer eine oder die andere vor Ihrem Ehe-Herrn mit Tod abgehen, und gar keine Erben, oder nur Töchter, so zur Succession nicht fähig, verlassen, soll der hinterbliebene Herr Ehe-Gemahl Dero verstorbenen Frau Gemahlin Antheil der halben Grafschafft Sayn annoch 6. Jahr lang usufructuarie geniessen, jedoch daß die ständige gemeinschafftliche Onera davon pro contingenti mit zutragen, nach Abfluß der 6. Jahren aber denen anderen Schwestern oder deren Ehelichen Erben, denen die Succession nach hieroben vermeldetem Modo gebühret, ohnweigerlich und ohnbefährt völlig abzutretten schuldig seyn.

Wir Geschwistere obgemeldt haben auch hiermit erklären wollen, daß obzwar Unsere Töchter, als lang in Unserer aller oder mehreren oder auch nur einer Linie Ehelicher Männlicher Stamm vorhanden, zur Succession an Land und Leuten hiesiger halber Grafschafft nicht gelangen, sondern davon auf Maaß und Weise, wie obgesezt, ausgeschlossen seyn sollen, solches dannoch auf anderwärtige Mütterliche Gereide-Mittel an Geschmuck, Haußgeräth, Baarschafft, oder auch auf diejenige Beweg- und unbewegliche Güter, jura & Actiones, so Unserer eine oder die andere à parte erwerben möchte, nicht verstanden, noch extendirt, sondern Uns darüber die freye Disposition und Verordnung gelassen, die Töchtere auch dessen Erbung fähig geachtet werden sollen. ꝛc. ꝛc.

Und womit auch schließlich dieser Unser Erb-Vertrag von Uns, Unsern ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen, als eine stetige immerwährende Satzung Unsers gesamt-Hauses in allem ohnverbrüch-

An. 1675. lich observirt und gehalten werde, So haben wir sämtliche beschlossen, die Römische Kayserliche Majestät, als des Heiligen Römischen Reichs höchstes Oberhaupt, Unsern allergnädigsten Herrn um allergnädigste Confirmation allerunterthänigst anzuruffen. Gleichwohl da solche Kayserliche Confirmation etwa verzögert, oder aus einfallenden Hindernüssen nicht erfolgen würde, solle doweniger nicht diese Unsere Erb-Vereinigung Uns alle und jede dergestalt verbinden, als ob mehr allerhöchstermeldte Confirmation würcklich erfolget wäre.

§. 170.

Nassau-Hadamarische Ehe-Pacten ꝛc.

Bald darauf, nemlich den 23. Octobr. wurden zwischen dem Fürsten Moritz Heinrichen zu Nassau-Hadamar und der Gräfin Annen Louysen von Manderscheid, Sayn und Blanckenheim Ehe-Packten errichtet, in welchen es unter andern heißt: Dann von wegen der Grafschafft Sayn deme zwischen denen Hochgräflich-Manderscheidt-Saynischen Frau und Fräulein Töchtern den 18. (28.) Augusti jezt-lauffenden Jahrs verabschiedeten Erb-Vergleich gemäß 3000. Gulden ꝛc. zu rechten Ehe-Geld und Heyraths-Gut innerhalb dreyer Jahres Fristen zu bezahlen, ꝛc. Auch Ihro und Dero künfftigen ehelichen Leibs-Erben, nach des droben angezogenen Vertrags, den 18. (28.) Augusti jezt zu End gehenden Jahres, oder in deren Ermangelung anderen ihren nechsten Bluts-Freunden verbleiben. ꝛc. Und weil auch in deme obangezogenen zwischen denen obhochermeldten Hoch-Gräfl. Manderschiedt Saynischen vier Frau und Fräulein Schwestern den 18. (28.) Augusti obgemeldt aufgerichten Erb-Vertrag der hinkünfftigen Succession der halber Grafschafft Sayn wegen ein sicherer Modus allerseits verglichen und beliebet, auch sonsten darinnen mehr andere Puncta zu gesamten Nutzen und Besten wohlbedächtlich versehen, als wird hiermit auch ferners erklärt, und allerseits genehm gehalten, daß sothanigem Erb-Vertrag durch gegenwärtige Ehe-Packta nicht derogirt, sondern derselbe in allen seinen Clausulis stet, vest und unverbrüchlich gehalten und observirt werden soll. ꝛc.

So haben auf solchen Fall jezt hochgedachter Dero Herr Ehe-Gemahl an Ihro der Fräulein Antheil der halber Grafschafft Sayn dasjenige zu genieſſen, was in dem obangezogenen Geschwisterlichen Erb-Vertrag vom 18. (28.) auf denselbigen Fall deren vier Hoch-Gräfl. Manderschiedt Saynischer Geschwistern Herrn Ehe-Gemahlen zugeordnet, welches dann anhero wiederhohlet, und nochmahlen beliebet wird.

Diesemnach haben der Fürst zu Nassau-Hadamar und seine Gemahlin, Fräulein Franciſca Eleonora Clara, nachherige Gräfin von Pöttingen, der Herr Burggraf zu Kirchberg und dessen Gemahlin, dann der Herr Graf zu Wied-Runckel und seine Gemahlin sich den 26. Oct. 1675. in ihrem gesamten Antheil der Grafschafft Sayn von allen Bedienten und Unterthanen auf solchen Erb-Vertrag huldigen und alle Bedienten darauf verpflichten lassen.

Die

Die Fürstin von Nassau-Hadamar schriebe auch auf ihr Original des Erb-Vergleichs: Vergleich, wie es nach Unserm und sämtlichen Geschwister Tod mit der Grafschafft Sayn gehalten werden solle, eigenhändig und hiesse ihn also biß in den Tod gut. An. 1679.

§. 171.

Endlich so woare auch in diesem 1675. Jahr vom Reichs-Hof-Rath dem beklagten Wittgensteinischen Theil in puncto Fructuum, Damnorum & Expensarum den 22. Jan. ein Terminus bimestris ad parendum und den 2. April wiederum ein anderer ad parendum sub praejudicio gegeben worden; es erfolgte aber keine Parition und die Sache bliebe zwar biß jetzo ersitzen, indessen bleibt doch alles der resp condemnirten Wittgensteinischen Linie auch noch jetzo zur Last und sie kan denen Rechten nach ohnmöglich das Petitorium anstellen, es seye dann dieses annexum Possessorii resp. zu Ende gebracht und dem bereits vorhandenen Urthel ein Genüge geleistet. Reichs-Hofs-Raths Acta puncto Fructuum.

§. 172.

Nachdeme Herr Graf Christian A. 1675. zu Wien über dem Processiren verstorben, setzte seines ältern Herrn Bruders Ludwig Albrechts Frau Wittwe den Process fort, erhielte auch am Reichs-Hof-Rath den 5. Jul. 1677. ein Conclusum, wodurch ihro pro Alimentis & sumtibus litis biß auf fernere Verordnung jährlichen 1000. Rthl. zuerkannt wurden. Graf Ludwig Albrechts zu Wittgenstein Wittwe Process gegen die Saynische Erb-Töchter.

A. 1680. 20. Mart. aber erfolgte auf die von den Frauen Erb-Töchtern per modum supplicationis ergriffene Revision, zu dieser Faveur, eine völlige Reformatoria, wodurch das vorige Decret gänzlich cassirt und aufgehoben und es zugleich bey denen vorherigen Erkenntnissen gelassen worden.

§. 173.

An. 1678. 29. Jun. starb die Gräfin von Wied und Saynische Mit-Erbin ohne Kinder, worauf mit ihrem hinterlassenen Gemahl den 13. (23.) Dec. 1679. ein Vergleich circa usumfructum in pacto foro-rio constitutum &c. getroffen wurde. Absterben der Gräfin von Wied.

§. 174.

An. 1679. den 7. Febr. hat, auf Absterben Landgraf Ludwigs zu Hessen, dessen hinterblibene Wittib, Frau Elisabetha Dorothea, als Vormünderin Dero minderjährigen Sohns, Landgraf Ernst Ludwigs, die Frau Herzogin Johannette zu Sachsen-Eisenach, vor sich und ihre eheliche Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhne und Töchter, sodann die verwittibte Frau Fürstin zu Nassau, Anna Louyse, ingleichem Frau Franciscen Eleonoren Claren, vermählte Gräfin zu Pöttingen, und Frau Magdalenen Christinen, vermählte Burggräfin zu Kirchberg und deroselben eheliche Erb-Mann-Leib-Lehens-Erben, Söhne und Töchter, mit dem Schloß Fridewald, Burg und Stadt, ingleichem denen 100. fl. Mann-Geld belehnet. Hessische-

An. 1685.

§. 175.

und Bergische Belehnung derer Saynischen Erb-Töchter.

Anno 1682. den 27. Jun. hat Herr Pfalzgraf Johann Wilhelm, nach der von seinem Herrn Vater ihm übertragenen Regierung der beyden Herzogthümer Jülich und Berg, als Herzog zu Berg, die Frau Herzogin Johannette zu Sachsen-Eisenach, so dann die verwittibte Fürstin zu Nassau-Hadamar, Frau Anna Louyse, wie auch Herrn Grafen Salentin Ernsten zu Manderscheid in Administrations-Namen seiner Frau Tochter, der Gräfin von Pöttingen, und Herrn Georg Ludwigen, Burggrafen von Kirchberg, in Ehe-Vogts- und Administrations-Namen seiner Frau Gemahlin, zu deren und deroselben ehlicher Erben Mann- und Fräulichen Geschlechts Behuf, mit denen Höfen zu Schöneberg und Walderod, ingleichem 50. Oberländischen Gulden belehnet.

§. 176.

Der Herzogin Johannetten

Anno 1685. machte die Frau Herzogin Johannetta zu Sachsen-Eisenach ein Testament, so in der Haupt-Sache mit dem An. 1675. in der Ernestinischen Linie eingegangenen Pacto ganz gleichen Innhalts ist, massen sie darinnen zu einem wahren Erben Ihres Antheils der Grafschafft Sayn an Lehen und Allodial-Stücken, mit allen Zugehörungen, Ihren damahligen jüngern Prinzen Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach, &c. eingesetzet und auf den Fall des gänzlichen Abgangs seines Mann-Stammes, dessen ältern Herrn Bruder, weyland Prinz, Johann Georg, &c. substituiret, mit dem Anhang, daß, woferne Sie, beede Prinzen und deren Posterität ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würden, alsdann solche Lande auf der Hoch-Fürstl. Frau Testatricin beede Prinzeßinnen, nemlich die damahls vermählte Frau Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach und nachherige Chur-Fürstin zu Sachsen, Eleonora Erdmuth Louise, dann die nach der Zeit an Sachsen-Weissenfels vermählte Herzogin Elisabetha Friderica zu gleichen Theilen fallen, dagegen aber sie denen Weiblichen Nachkommen derer vorbemeldten Eisenachischen Prinzen den vierdten Theil der gesammter Intraden an baarem Geld in 3. Jahren zum Abstand erlegen solten: Würde aber eine dieser substituirten zweyen Prinzeßinnen einen Sohn verlassen, die andere hingegen nur Töchtere, so sollte solcher Prinz mit Ausschluß dieser, nachhero allein succediren. Inmittelst aber wurden im erwehnten Testament denen beeden Prinzeßinnen Hochernannter Frau Testatricin ein Capital von 16000. Thl. Titulo Institutionis verlassen, ingleichen zum Ehe-Geld einer jeden 4000. Thl. nebst denen Mütterlichen Morgen-Gabs-Geldern, nicht weniger auch ihre Rata an denen Mütterlichen Heyraths-Geldern legirt und anbey die zeitlichen Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg zu Executoribus erbeten.

§. 177.

und ihres Gemahls Testament.

In eben diesem Jahr den 30. Nov. machte auch ihr Gemahl Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach, ein Testament, welches der Kayser bestättigte, darinnen er, auf vorhergegangene Vergleichung mit seiner Frau Gemahlin, verordnete:

Aller-

Allermassen nun Unsers ältern Sohns Ld. so lang dieselbe oder dero Posterität nach Art und Folge der Primogenitur vorhanden, in denen von Unsern in GOTT ruhenden Vorfahren Uns anererbten und hiernechst vermehrten Sächsis. und Hennebergis. Landen allein zu succediren haben: Also ist zwischen Uns und gedachter Unserer Herzgeliebten Gemahlin Ld. der beständige Schluß gefasset, an Statt daß Unsers jüngern Sohns Herzogs Johann Wilhelms Ld. mit einem gewissen nach Vermögen Unserer Lande hinlänglichen Deputat billig zu versehen gewesen, da hingegen Unsers ältern Sohns Ld. dero Erbtheil an dero Fürst-Mütterlichen Helffte der Grafschafft Sayn ebenwohl zu gewarten gehabt, dannenhero die Folge der Succession dergestalt einzurichten, daß Unsers jüngern Sohns Herzogs Johann Wilhelms Ld. und dero Posterität die Fürst-Mütterlichen Lande auf Weise und Masse, wie Unserer Herzliebsten Gemahlin Ld. in dero besondern Testamentlichen Disposition, worauf wir Uns hiermit lediglich beziehen, verordnet, allein verbleiben, und Unsers ältern Sohns, Herzogs Johann Georgs Ld. hochgedachten dero jüngern Bruders und dero Männlich Posterität, jährlichen 2000. Thl. aus den Eisenachischen Cammer-Intraden, nemlichen aber zu jedem Quartal 500. Thl. zum Adjuto baar bezahlen sollen. An. 1685.

Nachdem aber diese Saynische Lande mit denen Grafen zu Wittgenstein sowohl als Theils der Lehen-Herren selbst in Streit befangen; Ob denn wohl, aller Hoffnung und Vertrauen nach, nicht zu besorgen, daß auf Rechtliche Wege solchen Landen einiger Abbruch geschehen, weniger die ganze Saynische Succession Gefahr leiden werde: Damit jedoch auf allen Fall Unsers jüngern Sohns Ld. vor sich und dero Fürstl. Nachkommen gesichert seyn mögen: So wollen Wir, daferne an gemeldten Saynischen Landen ein solcher Abbruch erfolgen sollte, daß Seine Ld. daraus so viel an Einkünfften nicht zu erlangen vermöchten, als zu dem folgens vorgeschriebenen Deputat erfordert würde, zu Erfüllung und bey erfolgender obwohl gar nicht vermuthlicher Entwehrung solcher gesammten Lande zur ganzen Ersetzung des hiernächst verschriebenen Deputats Unsers ältern Sohns Herzogs Johann Georgs Ld. Krafft dieses verbunden haben.

§. 178.

Anno 1685. den 12. Aug. haben, nach dem schon oben gemelten Absterben der Gräfin von Wied die drey übrige Schwestern einen Theilungs-Tractat errichtet. Vergleich wegen Succession der Gräfin von Wied ꝛc.

§. 179.

Eodem Anno 1685. kame endlich auch der unten im zweyten Anhang bemerckte Rechts-beständige Unterricht heraus, aus welchem man ersiehet, daß Chur-Trier von dem Vergleich de An. 1652. wieder abweichen wollen, weil 1. der Päpstliche Consens ermangle, ohne welchen von des Erz-Stiffts Gütern nichts vergeben werden könne; nun aber betreffe der Vergleich qu. theils heimgefallene Lehen, theils erkauffte Allodialia und es seye ein Mann-Lehen de novo zu einem Feudo promiscuo gemacht, mithin super insolito transigirt worden; 2. Seye das Saynisches Impressum gegen Chur-Trier.

An. 1686. Erz-Stifft durch diesen Vergleich sehr laedirt und müsse, wo nicht gar des Beneficii *L. 2. C. de rescind. vend.* doch zum wenigsten der Restitutionis in integrum zu geniessen haben, da 3. zumal die Reichs-Commission auf die Restitution der vier Freußburger Kirchspiel, aber keinesweges auch auf die übrige Oerter ergangen seye, und habe man nicht so wohl super Petitorio, als Possessorio, transigirt; und obschon 4. Saynischer Seits vorgegeben werde, daß es notorie in possessione Investiturae seye, so habe man es doch nicht mit einem weltlichen, sondern geistlichen, Chur-Fürsten zu thun, bey welchem es sich mit der Investitur nicht dergestalt verfahren lasse, zumalen da die Investitur titulum, jus & dominium, per consequens Petitorium ipsum, nach sich führe.

Auf alles dieses nun wurde Saynischer Seits in obigem Impresso weitläufftig geantwortet, davon ich aber um deßwillen nichts melden will, weil Chur-Trier von diesem unbefugtem Widerspruch wieder abgestanden ist und den Vergleich von neuem erkannt hat.

§. 180.

Wittgensteischer Vertrag de An. 1686.

Anno 1686. den 1. Jan. verglichen sich die beede Herrn Grafen Carl Ludwig zu Wittgenstein wegen Anstellung des Petitorii zu Recuperirung der Grafschafft Sayn, (nach einem langen gegen die Frau Erb-Töchter sehr hefftigen Praeambulo,) in der Haupt-Sache dahin: Daß sie zu Wieder-Gewinn-und Recuperirung Ihrer Alt-Vätterlichen Graf-und Herrschafften forthin vor einen Mann stehen, und mit gesamter Hand mittelst anwendender beyderseits möglichster Kräfften, das Petitorium gegen Ihre gemeine Feinde anfangen, mit gleichen Kosten dasselbe verfolgen, fortführen und nechst Göttlicher Verleihung, ohnverdrossen terminiren und zu erwünschtem Endt bringen; Nach glücklich erhaltener Victorie und emportirten Sieg dieses so lang gedauerten Rechts-Streits, so dann die ganze Grafschafft Sayn ohne einiges Reservat aequa lance in zwey gleiche Theile einmüthig und friedlich unter sich vertheilen, und ein jeder darab die wahre Helffte haben, besitzen, geniessen und erblich vor sich und seine Männliche Leibs-Erben behalten solle, allein Herrn Graf Carl Ludwigen, weyland Herrn Graf Ludwig Albrechts, als des ältern Bruders Sohn, die Wahl sothaner in zwey gleiche Theile vertheilter Grafschafften expreßlich aus-und vorbehalten;

Alldieweilen auch jetzt hochermeldter Herr Graf Carl Ludwig, und seiner gnädigen Frau Mutter, Frau Johanna Maria, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. gebohrne Gräfin zu Wiedt ꝛc. zu Recuperirung ihrer Alt-Vätterlichen Grafschafft allbereits grosse Kosten angewendet, damit sie endlich so viel erhalten, daß durch Urtheil und Recht Ihro der Frau Mutter, als Wittiben, die Alimenta und litis sumptus am Kayserl. Hof zuerkandt worden; So haben vorgedachte beyde Herrn Vetter Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. sich mit einander ferner dahin verglichen, daß Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden Herr Carl Ludwig Graf zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz ꝛc. Rath, Ober-Stall-Meister, Obrister über ein Regiment

zu

zu Fuß und Gouverneur zu Franckenthal zu Fortsetzung Ihres Agna- An. 1695.
tions-Rechtens, 600. Rthl. voraus geben, und dergestalt vorschiessen solle und wolle, daß selbige zu alleiniger Fortsetzung des Processes angewendet, und zu dessen Ausführ- auch Perfectirung der bewußten gedruckten Sachen employrt, welche Gelder dan zu solchem End an einen der Sachen wohlgewogenen ehrlichen Mann, der gnugsam dafür gesessen, erlegt und deponirt werden sollen; damit von demselben richtige Rechnung und Nachweisung der angewandten Gerichts-Kosten allen erfordernden Falls gethan werden könne, wann aber solche sechs hundert Rthl. in usum processus verwendet seyn worden, alsdann zu fernerer Auslag erforderter Unkosten beyde Herren Gevettern gesamter Hand, einer soviel als der ander, bezahlen und hergeben, und damit biß zu Ende des Processus getreulich und ohnwiedrich continuiren wollen und sollen. Sollte sich dann nun nach GOttes Willen zutragen, daß nach dergestalt mittelst Göttlicher Hülffe recuperirter, abgetheilter, besessener und ruhig genossener Land und Leuten; — — Auch zu deren desto mehrer Krafft und Beständigkeit, die jeztregierende Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Pfalz ꝛc. als Ihren gnädigsten Lehen-Herrn dieselben mit dero eigenhändigen Subscription und Versiegelung gnädigst zu ratificiren und zu authorisiren unterthänigst ersuchet und gehorsamst gebetten.

§. 181.

Chur-Cölnische Belehnung der Saynischen Linie.

An. 1689. 27. Jun. wurde die damalen verwittwete Frau Herzogin Johannetta zu Sachsen-Eisenach, für sich, und Herr Salentin Ernst, Graf zu Manderscheid, in Vormundschaffts-Nahmen seiner von Weyl. Ernestinen, gebohrenen Gräfin zu Sayn, gezeugten dreyer Töchter, benanntlich Annen Louysen, Franciscen Eleonoren Claren und Magdalenen Christinen, auf Absterben Chur-Fürst Maximilian Heinrichs zu Cölln, von dessen Successore, Joseph Clementen, mit der Burg und Stadt Hachenburg, ꝛc. ingleichen der Stadt, Schloß und Amt Altenkirchen belehnet.

§. 182.

Der Fürstin zu Nassau-Hadamar Tod und Succession.

An. 1692. 13. (23.) Apr. starb auch die Fürstin zu Nassau-Hadamar, mit Hinterlassung einer einzigen Prinzeßin, Albertinen Johannetten Catharinen, worauf die beede übrige Schwestern, (deren die eine würcklich Söhne hatte, die andere aber nicht auffer aller Hoffnung ware, dergleichen zu bekommen,) in denen fünf Kirspeln, Kirburg, Bann Max-Sayn, Alpenroth und Birnbach, dann in dem mit Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Grunde Sel- und Burbach den Besitz ruhig ergriffen, in dem Dorff Kirburg aber von Nassau-Hadamar Widerspruch gefunden, dessen ohnerachtet sie aber ebenfalls Possession genommen.

§. 183.

Der Herzogin Johannetten Codicill.

An. 1695. hat die Frau Herzogin Johannetta zu S. Eisenach einen Codicill errichtet und darinnen nicht nur alles wiederholet und bestättiget, was sie ihren beeden Prinzeßinnen im Testament hinterlassen

An. 1695. und daselbst ratione Successionis in die Grafschafft zu jener faveur disponiret, sondern auch Ihnen annoch 12000. Thl. mit dem Anhange legirt, daß die Saynische Kirchspiele Daden, Fridewald, und Geberzhan mit allen Rechten, Hoheiten und Zugehörungen alsdann Ihnen erblich zufallen sollten, wann Prinz Johann Georg zu Sachsen-Eisenach ꝛc. ohne Männliche Leibs-Erben abgehen, folglich dem zum nächsten Successore in die Grafschafft Sayn per Testamentum bereits ernannten Prinz Johann Wilhelm die Eisenachische Lande ebenfalls zufallen würden.

Gegen das Ende aber heißt es: Wollen auch, daß wider diese Unsere so wohlgemeinte Mütterliche Verordnungen Unser gesammte Fürstliche Erben und Erbinnen, bey Vermeidung des Verlusts ihres Erbtheils und deßwegen erweisender Widerspenstigkeit gegen diesen Unsern treugemeinten Willen und Befehl; anbey zu erwarten habenden Unseegens sich nicht setzen oder einigen Hader oder Proceſs anfangen sollen. ꝛc.

§. 184.

Nassau-Hadamar verklagt Pöttingen und Kirchberg.

Anno 1695. m. Mart. belangte der Fürst Franz Bernhard zu Nassau, als Vormund der Prinzeßin zu Nassau-Hadamar, die beede Frau Gräfinnen von Pöttingen und Kirchberg bey dem Cammer-Gericht, und stellte für: 1. Das Weibliche Geschlecht seye eben so wohl als das Männliche der Succession der Grafschafft Sayn fähig, ja die Töchter seyen gar den Agnatis masculis remotioribus darinnen, dem alten Herkommen nach, zu praeferiren. 2. Die Grafschafft Sayn bestehe theils in Allodialien und mehrern theils in verschiedenen Chur- und Fürstlichen Feudal-Gütern, welchem nach durch das Pactum qu. die naturam Feudi & Successionis absque consensu Domini directi (qui in hoc puncto deficiat,) zu alteriren, und diese in extraneam Familiam, wie hier geschehen, zu transferiren, oder denen post genitis vel Agnatis das ex pacto & providentia Majorum anererbte Successions-Recht zu entziehen um so weniger erlaubt seye, da 3. die Fürstin, als dieses Pactum errichtet worden, annoch minderjährig und ob defectum aetatis imbecillitatemque Sexus & Judicii dergleichen widerrechtliche Disposition in summum nasciturorum liberorum praejudicium einzugehen nicht bemächtiget gewesen seye, bevorab da ohnedem 4. dergleichen Pacta successoria, propter votum captandae mortis, von denen Rechten execriret werden, und insonderheit nulla & invalida seyen, wann darinn die Kinder oder Töchter von Succession der Jure Naturae denenselben gehörigen Elterlichen Verlassenschafft verstossen werden, massen über das 5. Testamenta & Dispositiones successoriae per agnationem liberorum postmodum natorum zerstöhret und zernichtiget werden. 6. Seye die in erwehnten Pacto intendirte Primogenitur propter defectum requisitorum solemnium, und besonders wegen Ermanglung der Kayserlichen und Lehen-Herrlichen sonsten de necessitate & forma erforderten Approbationen, an sich selbsten null und nichtig, um so mehr, als 7. dabey ratio movens & impulsiva Primogeniturae, welche in Conservatione Bonorum apud Familiam bestehe, zumalen nicht erfindlich, indeme diese vermeinte Primogenitur nicht auf die Saynische oder Manderscheidi-

sche,

sche, ja nicht einmal auf eine gewisse andere Gräfliche Familie (massen drey aus denen pacisirenden Schwestern tempore pacti initi noch ohnverheyrathet gewesen, und noch nicht einmal gewußt: Ob und wohin sie vermählt werden würden? gerichtet, sondern gleichsam ins Wilde hinein figuriret worden, also daß nunmehro, wann es diesem widerrechtlichen Pacto nachgehen sollte, ein so schöner Antheil der Grafschafft Sayn, wider alle Feudal- und Allodial- so gar natürliche Successions-Rechte in die Gräfliche Kirchbergische und also ganz fremde Familie, weilen die Gräfin von Kirchberg mit männlichen Erben allein begabet seye, transferiret würde, dahero 8. widerrechtlich seye, daß die Beklagte die Prinzeßin der Possession ihrer mütterlichen Erbschafft, welche ipso Jure Suitatis auf sie devolviret worden, dergestalten via facti und ohnersuchten Rechtens priviret haben, bevorab da 9. die Beklagte bey dem Reichs-Hof-Rath ausdrücklich behauptet, daß die Succession der Saynischen Lande per Pacta & providentiam Majorum und durch die Saynische Erb-Vereinigung für die Töchter dergestalt vinculiret seye, daß dieselbe auch die Masculos alterius Lineae a Successione ausschliesse und daß solches Erb-Recht weder durch Pacta paterna, noch fraterna, noch sonsten auf einigerley Weise könnte unterbrochen werden, dahero sie die Rechts-Regel: Quod quis Juris &c. wider sich gelten lassen müßten. ꝛc. An. 1697.

Das Cammer-Gericht erliesse darauf den 5. Mart. gegen die Frau Gräfinnen eine Citation, zu sehen und zu hören, daß sie das invadirt- und detinirende Antheil Landes, una cum fructibus perceptis & percipiendis, der Prinzeßin zu Nassau-Hadamar zu restituiren schuldig und dazu zu condemniren seyen, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob sie einige hätten, warum solches also nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen.

§. 185.

M. Decembr. 1695. übergabe der Pötting- und Kirchbergische Procurator bey dem Cammer-Gericht Exceptiones fori declinatorias. Cameral-Acta An. 1695. und 1696.

M. Mart. 1696. zeigte zwar der Nassauische Procurator an, daß er die Replic bekommen; alleine den folgenden Monath thate er eine andere Anzeige, daß in dieser Sache nicht fortzukommen seye, biß die Fürstl. Pupillin mit neuen Vormundern versehen worden, bitte dahero, die Sache biß dahin in suspenso zu lassen.

Darauf ruhete die Sache biß auf An. 1701.

§. 186.

Anno 1697. hat die Frau Herzogin Johannetta zu Sachsen-Eisenach in einem mit ihren beeden Prinzen errichteten Recess nochmals erklärt und paciscirt, dero Fürstl. Disposition in unveränderlichem Valor und unwiederrufflich zu lassen, ꝛc. wie sie dann Krafft deren zugleich an Prinz Johann Wilhelm die vorhin schon überlassene Grafschafft Sayn, so viel sie daran besessen, völlig abgetretten, und bey denen Lehen-Höfen die Lehen zu seinem Favor aufgelassen hat. Der Herzogin Johannetten Recesse mit ihren Prinzen.

An. 1700. Da aber bald darauf dieser Prinz nach Abgang seines ältern Herrn Bruders ohne Descendenz, die Herzoglich-Eisenachische Lande ebenfalls überkommen, mithin der im Codicill exprimirte Casus wegen der denen beeden Prinzeßinnen legirten Kirchspiele sich ergeben; So hat hocherwehnter Herzog Johann Wilhelm am 24. Jan. 1699. mit seiner Frau Mutter einen fernerweiten Recess errichtet, worinnen Er, dem Mütterlichen Ansinnen zu Folge, Seiner jüngern Frau Schwester der Herzogin Elisabeth Fridericae zu Sachsen-Weissenfelß annoch 17666. Thl. nach der Frau Mutter Hintritt aus der Grafschafft Sayn zu bezahlen übernommen, die Frau Mutter aber sich verbindlich gemacht hat, über diese Summe nicht die geringste Beschwerung wegen der abgetrettenen Saynischen Lande dem Herzoge zu machen, ꝛc. Jedoch daß nach Abgang seines männlichen Stammes denen beeden Herzoglichen Frauen Schwestern die Succession unverrückt verbleiben sollte; da hingegen der Herr Herzog auf solch begebenden Fall vor seine hinterlassende Kinder weiblichen Geschlechtes zu deren gänzlichen Abfindung der Grafschafft halber 12000. Thl. bedungen und die Durchlauchtigste Herzogin Johannetta sowohl Ihre jüngere Frau Tochter, als auch den Prinzen ihrer damals schon verstorbenen ältern Frauen Tochter, nemlich weyland Herrn Marggrafen Wilhelm Friderichs zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. Krafft dessen hierzu vorläuffig verbunden hat.

§. 187.

Sachsen-Eisenach, Pöttingen und Kirchberg werden von Cölln belehnet.

Anno 1700. 11. Jun. erhielten nebst Sachsen-Eisenach die Frau Grässinnen von Pöttingen und Kirchberg die Belehnung von Chur-Cölln über Altenkirchen und Hachenburg.

§. 188.

Gießisch-

Den 6. Aug. dieses Jahrs ertheilte die Juristen-Facultät zu Gießen ihr Gutachten in dem Process zwischen Nassau, Pöttingen und Kirchberg, welches in der Haupt-Sache dahin gehet: 1. Die Pacta successoria sind denen gemeinen Kayserlichen Rechten entgegen. 2. Die Fürstin zu Nassau ware A. 1675. bey nahe nur 21. Jahr alt. 3. Es ist kein Lehenherrlicher Consens, noch 4. Kayserliche Confirmation des Pacti de A. 1675. vorhanden, ohnerachtet das Recht der Erstgeburt dadurch eingeführet werden wollen und der leztere ausdrücklich bedungen worden ist. 5. Die Töchter sind, Krafft des Pacti selbsten, in der Grafschafft Sayn Successions-fähig und schliessen so gar die Masculos remotiores aus. 6. Die so keine männliche Descendenz haben, sind so gar laedirt, daß sie nicht einmal Legitimam bekommen. Hierwider aber ist folgendes zu wissen: 1. Die Pacta successoria sind in Teutschland alten Herkommens, dahero 2. gültig und 3. die praesumtion pro voto captandae mortis findet bey denen ehrlichen Teutschen nicht statt, vielmehr sind 4. bey diesen dergleichen der Familie und denen Unterthanen fürträgliche Pacta favorabel angesehen. 5. Nach vier Jahren post Majorennitatem hat Restitutio nicht statt, zumalen, wo hernach, wie hier approbatio verbis vel factis hinzu gekommen ist, wie dann An. 1675. alle Paciscenten minorenn gewesen, der Vergleich auch

mit

mit Assistenz Fürstlicher Personen errichtet worden ist. 6. Weil der Vergleich zwischen Geschwistrigten gemacht worden, hat es keines Lehenherrlichen Consenses bedarfft, wiewol der Chur-Cöllnische durch die dem Vertrag gemäß ertheilte Belehnung ersetzet worden ist. 7. Da die Grafschafft Sayn kein Reichs-Lehen ist, ist keine Kayserliche Confirmation nöthig gewesen, dahero die Paciscenten auch geschlossen, daß, wann gleich dieselbe nicht erfolgte, der Vertrag doch gültig seyn solle, welches ohnehin gewesen wäre, wann gleich solches nicht bedungen worden wäre. 8. In der Grafschafft Sayn seynd die Weibs-Personen allezeit durch die Manns-Personen ausgeschlossen worden, und das in dem Vertrag de An. 1675. gemeldete gehet nur auf die vor langen Jahren abgesonderte Wittgensteinische Familie. 9. Das Pactum ist liberis nondum natis errichtet worden, und weil Sayn nicht nur aus Lehen-Stücken, sondern auch aus Allodien bestehet, so ist es nicht eigentlich als ein Lehen, sondern als eine Universitas bonorum zu consideriren, darinnen die Elterliche Dispositio um so mehr statt hat. 10. Wo etwas auf einen Glücks-Fall ankommt, wird nicht auf die Laesion, noch in Pactis successoriis auf die Legitimam gesehen. Solchemnach haben die Frau Gräfinnen in petitorio & possessorio Recht, zumalen da possessio ne quidem auf haeredes suos ipso Jure fällt, die Frau Gräfinnen den Besitz ergriffen haben und von Chur-Cölln belehnet sind. An. 1701.

§. 189.

An. 1701. 30. Mart. fiele der Juristen-Facultät zu Würzburg rechtliches Gutachten dahin aus: 1. Da die Mutter ihren Antheil Jure proprietatis erhalten und ab intestato auf ihre Frau Tochter devolvirt, so ist nicht zu glauben, daß sie solche Erbschafft lieber ihrer Schwester Söhnen, als ihrer eigenen Tochter habe gönnen wollen. 2. Wann sie sich auch gleich darzu hätte bereden lassen, wäre sie doch nicht daran gebunden, weil sie damals minorenn gewesen. 3. Dergleichen Pacta successoria seynd ohne Kayserliche Confirmation ohnzuläßig. 4. Die Familie wird dadurch nicht conservirt, sondern die Succession kan also auf ganze fremde Familien kommen. 5. Die Erb-Töchter haben selbst judicialiter behauptet, daß ihr Erb-Recht durch keine Pacta könne unterbrochen werden. Jedoch sind folgende Gründe noch stärcker: 1. Das Pactum schliesset der Töchter Töchter klar aus, 2. hingegen ist ihnen ein gewisses an Geld ausgeworffen. 3. Die vier Schwestern waren alleine Erben, konnten sich also wohl ohne Lehenherrlichen Consens einer Successions-Ordnung unter sich vergleichen, zumalen da es denen Lehen-Herrn zu keinem Nachtheil, sondern wegen Einführung des Erstgeburts-Rechts, vielmehr zum Nutzen gereichet. 4. Die Prinzeßin ware noch nicht gebohren, hatte also auch noch kein Erb-Recht. 5. Dergleichen Verträge sind nützlich, die noch nicht gebohrene weibliche Descendenten waren zu keinem Widerspruch befugt und es ist für sie genugsam gesorget worden. Also wäre ad 1. freilich der Mutter Erbschafft auf die Tochter gefallen, wann jene den Vertrag nicht eingegangen hätte, wider den die damals noch ungebohrene Prinzeßin nichts einwenden kan, zumalen dergleichen Renuntiationes in denen hohen Familien heutiges Tages gar gemein seynd. ad 2. Die Töchter

und Würzburgisches Gutachten in dem Processs mit Nassau-Hadamar, nunc Salm.

An. 1702. werden ohnehin pro renunciatis gehalten und dergleichen Renunciation gilt hin und wieder auch ohne Eyd, zumalen da die Fürstin den Vertrag post Majorennitatem ratificiret hat und biß in den Tod dabey verblieben ist. ad 3. Das Votum captandae mortis ist nur von Heiden, nicht aber von Christen, zu praesumiren, folglich hat die Prinzeßin an ihrer Mutter Erbtheil keinen Zutritt.

§. 190.

Absterben der Herzogin Johannetten.

An. 1701. den 28. Sept. starb die verwittwete Frau Herzogin zu Sachsen-Eisenach und Gräflich Saynische Erb-Tochter Johannetta zu Jena.

§. 191.

Cameral-Acta An. 1701.

An. 1701. m. Oct. zeigte der Gräflich Pötting- und Kirchbergische Anwald bey dem Cammer-Gericht an: Weilen sich der vorgewesene gütliche Vergleich, wider alles Verhoffen, zerschlagen und seine Principalen darauf resolvirt hätten, sich in causa principali bey dem Cammer-Gericht einzulassen; so renuncire er denen vorher übergebenen Exceptionibus dilatoriis, reichte auch andere Exceptiones ein.

§. 192.

Heßische Belehnung der Saynischen Linie.

Eod. An. 1701. den 9. Nov. belehnete, auf vorhin gemeltes Absterben der Frau Herzogin zu Sachsen-Eisenach, Herr Landgraf Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstatt den Herrn Herzogen Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach, sodann die Frau Gräfin von Pöttingen und verwittibte Frau Burggräfin von Kirchberg mit dem Schloß Fridewalde, Burg und Stadt, ingleichem denen 100. fl. Mann-Gelds, auf die vorherige Weise.

§. 193.

Salm gebt an den Reichs-Hof-Rath.

Übrigens wandte sich der nunmehro an den am Kayserlichen Hofe bedienstеten und hochangesehenen Fürsten von Salm verheyratheten Prinzeßin von Nassau-Hadamar Herr Gemahl an den Reichs-Hof-Rath und erhielte den 19. Jan. 1702. ein Kayserliches Rescript an die Frau Gräfinnen zu Pöttingen und Kirchberg, des Innhalts: Weil nicht abzusehen, wie der Frau Fürstin die Possession entzogen und sie aus selbiger sogar via facti vertriben werden können; als befehle der Kayser, ihro den ihr angeführter massen zum Besitz zugehörigen Antheil abzutretten und einzuraumen, auch, wie solches geschehen, innerhalb zwey Monathen ohnfehlbar zu berichten und zu bescheinigen.

§. 194.

Cameral-Acten An. 1702.

M. Febr. erschiene also zwar der Frau Fürstin zu Salm Anwald vor dem Cammer-Gericht, jedoch cum protestatione und mit Bitte, die Frau Gräfinnen von dem Cammer-Gericht ab- und ad Judicium ab ipsismet dudum electum & praeventum zu verweisen.

§. 195.

An. 1702.

§. 195.

Die Frau Gräfinnen von Pöttingen und Kirchberg dagegen machten es gerade auch also, und wandten bey dem Reichs-Hof-Rath eben diese Exceptiones ein. Fernere Reichs-Hof-Raths-Acta A. 1702.

Salm aber replicirte allda, und bate um ein Mandatum de exequendo.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 28. Novembr. 1702. Rejectis Exceptionibus fori declinatoriis, injungatur Parti Impetratae, zu Folge des Rescripti de 19. Jan. nup. sub termino duorum mensium peremtorie in der Haupt-Sache zu verfahren.

§. 196.

Die Frau Gräfinnen stellten dagegen für, Es seye vermuthlich dafür gehalten worden, daß die Exceptio praeventionis deßwegen keinen rechtlichen Platz finde, weilen, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschids de An. 1521. des Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction in Sachen, so Fürsten- und Herzogthümer, auch Grafschafften dem H. Röm. Reich ohne Mittel unterworffen, concernirten, nicht fundirt, dergleichen auch ex hac parte selbst bey dem Cammer-Gericht obmovirt, darauf ex adverso acquiescirt, endlich das obmotum acceptiret worden, sonsten auch die distinctio inter Petitorium & Possessorium, so dann inter totum & partem grundlos seye. Alleine hier seye es eigentlich darum zu thun: Ob der zwischen denen Gräflichen Saynischen Schwestern aufgerichtete Vergleich gültig seye oder nicht? worüber ja das Cammer-Gericht ohnstreitig cognosciren könne; ferner seye die Grafschafft Sayn kein Reichs-Lehen, dahero auch die Kayserliche Confirmation einzuhohlen nicht stipuliret worden. Der Gegentheil suche auch nur einen Theil der Grafschafft und zwar nur in possessorio. Daß aber das Cammer-Gericht nur alsdann nicht sprechen könne, wann über eine ganze Grafschafft in petitorio gesprochen werden solle, habe das Cammer-Gericht in einem Schreiben an den Kayser ausgeführet. Da nun also des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt seye, und der Gegentheil die Citation bey demselbigen selbst ausgebracht habe, so seye lis praeventa und könne dem Cammer-Gericht seine Jurisdiction durch die ex errore Consulentium eingewandte Exceptiones fori declinatorias nicht benommen werden, auch habe man solche selbst widerruffen, und seye der Herr Graf von Kirchberg, den es eigentlich angehe, minderjährig, müßte also derselbe restituiret werden. Es seye ohnerfindlich, daß der Gegentheil auf die disseits eingewandte Exceptiones fori declinatorias die Sache am Cammer-Gericht habe ersitzen lassen, vielweniger habe er in Zeiten das geringste acceptirt. Wann also eingewandt werden wolle, daß ein einmal erkanntes Gericht hernach nicht recusiret werden könne, so treffe es vielmehr Salm, zumal dieses die Exceptiones fori declinatorias erst nach deren Revocation acceptiren wollen. So seye auch der Unterschied: Ob über eine ganze Grafschafft, oder einen Theil, in Possessorio oder Petitorio, gestritten werde? allerdings gegründet und erforderten die Dissentientes

und 1703.

An. 1703. wenigstens, daß es um ein Reichs-Lehen zu thun seye. Solchemnach werde, wie vorhin, gebetten, allenfalls auch restitutio in integrum, vel aliud quodcunque remedium salutare ergriffen. ꝛc.

Der Salmische Anwald aber bate unter anderem: Weil die Frau Beklagten bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht um Cassirung des Salmischen an den Kayserlichen Hof genommenen Recursus abermalen suppliciret, ein Decret an besagtes Cammer-Gericht, damit dasselbe sich dieser Sache ob notoriam incompetentiam nicht annehme, förderlichst ergehen und den beklagten Theil in die Pön des letzten Reichs-Abschids verdammen zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 18. Maj. 1703. Ungehindert der schon verworffenen, jedoch abermals eingewandten, unerheblichen Exceptionis fori declinatoriae detur alius terminus duorum mensium zur Handlung in der Haupt-Sache, sub priori praejudicio und mit der Commination, daß sonst lis pro contestata angenommen, oder, auf gebührendes Anruffen, ferner darinn ergehen soll, was Rechtens.

§. 197.

Cameral-Urthel A. 1703.

Den 16. Jul. 1703. dagegen erfolgte an dem Cammer-Gericht das Urthel, daß die Frau Fürstin zu Salm sich, Einwendens ohngehindert, auf die Pötting- und Kirchbergische Exceptiones einlassen solle.

§. 198.

Der Reichs-Hof-Rath beharret darauf, die Sache für sich zu ziehen.

Zu gleicher Zeit thaten die beede Frau Gräfinnen bey dem Reichs-Hof-Rath eine neue Vorstellung, Es seye durch dessen letzte Resolution die Frage: Wie die Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. eigentlich zu verstehen seye? und ob selbige auch auf Grafschafften, so weder vom H. Röm. Reich zu Lehen rühren, noch einem Theil gänzlich oder endlich abgesprochen werden sollen, zu extendiren seye? erreget worden. Weil nun die Erklärung der Reichs-Gesetze dem Kayser und Reich zugleich zukomme, so möchte der Kayser biß dahin alles weitere Verfahren bey dem Reichs-Hof-Rath einstellen, zumalen da die Erörterung dieser Frage durch das von dem Cammer-Gericht in Sachen Manderscheid contra Schwarzenberg an den Reichs-Convent erlassene Schreiben bereits allda anhängig gemacht worden seye, womit sie communem causam zu machen gedächten.

Hingegen bate der Herr Fürst von Salm, litem nunmehro pro contestata und libellum pro confessato anzunehmen, Beklagte mit ihren Defensionalibus zu praecludiren, wie nicht weniger das vormals schon gebetene Decret an das Kayserliche Cammer-Gericht, damit dasselbe sich dieser Sache ob Incompetentiam weiters nicht annehme, erkennen zu lassen und es wurde den 12. Sept. vom Reichs-Hof-Rath resolvirt: 1. Wird die Sache nunmehro in contumaciam für geschlossen angenommen. ꝛc. 2. Fiat Rescriptum an das Cammer-Gericht, sich in dieser Sache nicht weiter einzumischen & hoc includatur dem Herrn Cammer-Richter, mit Ermahnung, es dahin zu richten.

Den

Den 19. Sept. wurde auch der Beklagten Frau Gräfinnen Vor- An. 1703.
stellung nachgehohlt und darauf geschlossen: Läßt man es, unerheblichen Einwendens ungehindert, bey dem lezteren Concluso allerdings bewenden.

§. 199.

Die Sayn-Hachenburgische Regierung übergabe darauf bey dem Reichs-Convent ein Memorial, welches den 2. Oct. 1703. zur Dictatur kame, darinnen, nach Vorstellung der Sache, gebeten wurde: Das Cammer-Gericht in diesem Stück bey seiner Jurisdictione concurrente zu manuteniren und durch ein Reichs-Gutachten zu verfügen, damit der Reichs-Hof-Rath in dieser Sache nicht weiter verfahren möchte. Sayn-Hachenburg.

Den 23. Nov. wurde auf dem Reichs-Tag ein neues Memorial dictirt, darinnen besagte Regierung dem Reichs-Convent fürstellt: Daß sie zwar von dem bey dem Reich beschehenen Anbringen dem Reichs-Hof-Rath Nachricht und der Sache einen Anstand zu geben gebeten hätte; sie hätten aber doch erfahren müssen, daß alles nicht considerirt, sondern vielmehr, contra stylum & ordinem auf das petitum partis adversae, die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen und die Acta zu referiren anbefohlen worden; sie bitte also, wegen des Reichs darunter versirenden Interesse, ob summum morae periculum, die Comitial-Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung zu beschleunigen und ein gewührliges Reichs-Concluſum darüber zu fassen, absonderlich aber dahin zu sehen, damit der Reichs-Hof-Rath inzwischen mit fernerer cognoscirung inne halte und nichts praejudicirliches verhänge.

§. 200.

Den 5. Dec. dagegen kamen der Fürstlich Salmische Ober-Amtmann und Räthe mit einem Gegen-Memorial ein, darinnen sie sich beschweren, daß die Frau Gräfinnen nur einen Conflictum Jurisdictionis zwischen dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht unnöthiger Dingen zu erregen und dadurch die Justiz zu protrahiren suchten. Man könne zwar Salmischer Seits eine deutlichere Erläuterung der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. zu Verhütung schädlicher Collisionen zwischen denen Reichs-Tribunalien, wohl von Reichswegen geschehen lassen; Doch da man Gräflicher Seits vor deme auf den Reichs-Hof-Rath provocirt und Nassau sich dahin gewendet habe, so könne dermalen error Advocati und der Beamten, samt dem vorgewandten ungleichen Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung, denen Gräfinnen nicht zu statten kommen. Sie bitten also, sie mit ihrem ungegründeten Anbringen ab- und dahin anzuweisen, sich denen in foro competenti ergangenen Urtheilen gebührend zu submittiren. und Salmische Memorialien an den Reichs-Convent A. 1703.

§. 201.

Bey dem Reichs-Hof-Rath liessen die Frau Gräfinnen fürstellen: Daß sie, doch bloß zu Bezeugung ihres Respects, erschienen, folglich Der Reichs-Hof-Rath fährt doch fort.

An. 1704. folglich keineswegs in comparendo contumaces gewesen oder noch seyen; in causa principali aber könnten sie sich vor dem Reichs-Hof-Rath nicht einlassen, weil die Sache längst vor dem Cammer-Gericht anhängig seye und dieses dem Gegentheil durch Urthel und Recht auferlegt habe, sich allda einzulassen. Nachdeme aber der Reichs-Hof-Rath des Cammer-Gerichts Competenz habe anfechten wollen, seye die ganze Sache zur Entscheidung an den Reichs-Convent gebracht worden und allda anhängig. Sie könnten also weder dem Reich noch Cammer-Gericht fürgreiffen, folglich auch nicht als Contumaces angesehen, noch mit ihrer Defension praecludiret werden, sondern bitten, dem Cammer-Gericht, als Judicio ex adverso electo, seinen freyen, stracken und ungehinderten Lauff zu lassen, oder wenigstens biß zu verhoffender baldiger Comitial-Interpretation, einen Anstand zu gönnen und inzwischen nichts widriges verhängen zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse aber den 20. Dec. 1703. Lässet man es, Einwendens ohngehindert, nochmals bey vorigem Concluso bewenden.

§. 202.

Salmische- und Hachenburgische Memorialien an den Reichs-Convent An. 1704.

An. 1704. m. Mart. kame die Frau Fürstin von Salm von neuem ein und stellte für, daß sie, ohngeachtet des Rescripti vom 19. Jan. 1702. dannoch nicht zum Besitz des ihro gehörigen Antheils qu. gelangen können, da doch die vom Gegentheil dawider eingewendete Exceptiones seithero öffters verworffen worden wären, mit Bitte, ob toties commissam a parte adversa contumaciam, in confirmitate dicti Concluſi, ihro zum würcklichen Genuß und Besitz des Sayn-Hachenburgischen zu ihrem Antheil durch zulängliche Executions-Mittel zu verhelffen und dißfalls Commissionem ad immittendum auf Chur-Trier erkennen zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf den 11. Mart. in Contumaciam ein Rescriptum Paritorium, in Conformität des den 19. Jan. 1702. ergangenen, cum termino duorum mensium.

§. 203.

Den 26. Mart. replicirte auf dem Reichs-Tag die Hachenburgische Regierung auf das Salmische Memorial, und stellte vor, daß in dieser Recht-Sache des Cammer-Gerichts Jurisdiction bestens fundiret seye, und selbige keineswegs vor den Reichs-Hof-Rath gehöre, sondern das Interesse gesammter Reichs-Stände erfordere, die Cammer-Gerichtliche praevenirte Jurisdiction zu manuteniren, und den Gegentheil dahin zu verweisen, gleichwie man zu solchem Ende, ob summum morae periculum, um ein schleuniges Reichs-Concluſum ansuche.

Den 24. Maj. gabe eben diese Regierung dem Reichs-Convent Nachricht, daß der Reichs-Hof-Rath, ehe und bevor von dem Reichs-Convent die Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung per Concluſum erfolgte, fortführe und ein Rescriptum in Contumaciam erkannt hätte,

hätte, mit Bitte, an den Kayser, ob summum morae periculum, ein Gutachten dahin einzusenden, damit der Lauff des Processes biß zu erfolgender Interpretation eingestellet werden möchte. An. 1704.

§. 204.

Die Frau Gräfinnen selbst thaten dem Reichs-Hof-Rath diese Vorstellung: Sie erscheinen zwar, jedoch bloß aus Respect und mit Bedingung de se nullatenus in praejudicium immittendo, nec prorogando. Hierauf werden die vorige Exceptiones wiederhohlt und beygefügt: Dergleichen Recursus ad Caesarem & Comitia seye in allen Reichs-Satzungen fundirt, und führe wenigstens einen solchen Effectum nach sich, daß biß Caesar & Comitia ein gewisses Concluſum abgefaßt und: wohin die Sache eigentlich gehöre? der Gebühr verordnet, alles in statu quo gelassen werden solle, welches gegenwärtig um so mehr billig seye, als klagender Theil das Cammer-Gericht selbst pro Judicio competente erkannt und dieses durch ein Urthel sich dafür erklärt habe. Sie könnten sich in diesem Streit keines arbitrii anmassen, wollten aber, so bald er erörtert seye, sich gehöriger Orten einlassen und bitten, indessen den Proceß zu suspendiren, da ja kein periculum in mora vorhanden seye und sie den Familien-Vertrag für sich hätten: welches man pro sufficienti paritione annehmen möchte. Fernere Reichs-Hof-Raths-Acta An. 1704.

Die Frau Fürstin zu Salm dagegen suchte um eine Executions-Commission an.

Der Reichs-Hof-Rath aber resolvirte den 5. Julii 1704. mit Verwerffung des unstatthafften, und gestalten Sachen nach, anhero nicht gehörigen Einwendens, wird dem Parti impetratae noch ein- vor allemal terminus duorum mensium ad satisfaciendum nupero Rescripto paritorio ertheilet, mit der Commination, daß widrigenfalls auf darum beschehenes gebührendes Anruffen, mit der Commissione ad immittendum verfahren werden solle.

§. 205.

Beym Reichs-Convent kame den 18. Jun. ein abermaliges Schreiben der Fürstl. Salmischen Ober-Amtmanns und Räthe zur Dictatur, darinnen man behauptete, daß die Frau Gräfinnen selbst an den Reichs-Hof-Rath provocirt, keineswegs aber bey dem Cammer-Gericht litem contestirt, sondern vielmehr dessen Jurisdiction decliniret hätten, folglich allda keine Praevention, oder einiges Praejudiz aus deme könne arguiret werden, daß Actor, sequendo forum per Reas electum, dieselbige für dem Reichs-Hof-Rath, als Judicio resp. concurrentem Jurisdictionem habente, nec non pro subjecta materia privative competente, belanget, allwo die Sache um so mehr befangen bleibe, weilen das Cammer-Gericht bey der Gräflichen Provocation an den Reichs-Hof-Rath und darauf Fürstlicher Seits erfolgter Acceptation lediglich acquiesciret, hingegen die von denen Beklagten nachmals angemaßte Agnoscirung des vormals recusirten Fori der würcklichen Praevention bey dem Reichs-Hof-Rath nicht hinderlich seyn könne, sondern viel- Weitere Salms-

An. 1704. mehr, wann weder an einem noch anderem Ort lis praeventa gewesen, in des Fürstlichen klagenden Theils Willkühr gestanden, die Frau Gräfinnen bey diesem oder jenem Gericht zu besprechen. Sie trachteten aber einzig dahin, wie sie beyder höchster Dicasteriorum Mandata eludiren, und die de facto ergriffene Possession ad extremum beybehalten möchten, dannenhero auch bey sothaner Renitenz und der Sachen Beschaffenheit wider dieselbige ein Kayserliches Rescriptum paritorium in contumaciam billig erkannt worden seye.

§. 206.

Land Hachenburgische Vorstellungen an den Reichs-Tag A. 1704.

An Seiten der Frau Gräfinnen wurde dieses in einem andern Memorial, (welches aber auf dem Reichs-Convent zwar damals nicht, wohl aber An. 1709. den 19. Jun. als eine Beylage, zur Dictatur gediehen ist,) also beantwortet: Salm habe bey dem Cammer-Gericht litem affirmative contestirt, die Beklagte aber ihren Exceptionibus fori declinatoriis Eventual-Handlung in der Haupt-Sache annectirt; nun seye respectu Actoris lis pendens, so bald Citatio erkannt, respectu Rei aber, wann sie insinuiret werde, hier aber seye noch über dieses lis beederseits resp. pure und eventualiter contestirt, also Judicium praeventum und haben Beklagte dem Cammer-Gericht durch ihre Exceptiones seine Jurisdiction nicht nehmen können, noch hätten sie durch dergleichen Fehler sich selbst geschadet, wann auch gleich der andere Theil es acceptiret hätte, wie hier doch nicht geschehen seye, auch in dem Judicial-Protocoll kein Wort davon gedacht werde. Das Cammer-Gericht habe nicht acquiescirt, sondern nur den Process, welchen die Parthien nicht fortgesetzt, in suspenso gelassen, wie dann bey dem Cammer-Gericht nicht auf eine jede Schrifft ein Decret erfolge; vielmehr habe das Cammer-Gericht Terminum peremtorium zur Haupt-Sache angesetzet. Der Fürstliche Theil habe also von diesem Judicio semel electo nicht abstehen können, zumal unter dem Praejudicial- und denen gesammten Reichs-Ständen von grosser Consequenz seyenden Praetext, daß es ein Kayserliches Reservat betreffe. Folglich haben Beklagte bey dem Reichs-Hof-Rath billig Exceptionem litis praeventae opponirt, und verlangt, der Sache einen Anstand zu geben, biß der Kayser und das Reich entscheiden: welches Reichs-Gericht Judex competens seye? also seyen sie auch weder contumaces gewesen, noch hätten sie die Sache in Foro competente aufgehalten, ja auch bey dem Reichs-Hof-Rath haben sie alle Termine respicirt, da hingegen der Fürstliche Theil die Sache bey dem Cammer-Gericht 5. biß 6. Jahr aufgehalten, und auch nach erfolgter Urthel das ihme darinnen auferlegte nicht praestiret habe. Solchemnach werde nochmals inständigst gebethen, ob summum morae & executionis periculum, vorhin gesuchter massen, ein gewühriges Reichs-Gutachten förderlich ergehen zu lassen.

§. 207.

Wittgensteinischer Vergleich A. 1704.

An. 1704. 22. Mart. traffen die Herren Grafen Carl Ludwig und August zu Wittgenstein wegen Fortsetzung des Processes zu Recuperirung der Grafschafft Sayn einen Vergleich dieses Innhalts:

1. Dem-

1. Demnach endlich wohlbemeldten unsers Herrn Vetters Graf Augusti Ld. dasjenige, was zu Einricht- und Ausführung des zu Erhaltung des Gerechtsambs an der Grafschafft Sayn fürhabenden Processus wieder die jetzige Dententores an Process-Unkosten erfordert wird, abzutragen und zu bezahlen übernommen und accordiret haben. An. 1704.

2. Und soll darauf der Process derogestalten incaminiret werden, daß überall die Schrifften in unsers Graf Carl Ludwigs, als Principaln Namen gestellet, im übrigen alles zwischen Uns und Graf Augusti Ld. communi consensu geführet, auch beyderseitige Documenta und Nachrichtungen fideliter communiciret werden.

3. An demjenigen nun, so wir aus und wegen der Grafschafft Sayn und Pertinentien durch Process, oder auch auf andere Wege über kurz oder lang auf einmahl oder succesive erhalten und behaupten werden, wollen wir Graf Carl Ludwig als Principaliter Erb-Herr das eine Amt Hachenburg, oder Freysberg vorzüglich, als ein praecipuum cum jure electionis ante divisionem bedingen und ausziehen, daß dasselbe uns allein gehören und verbleiben, das übrige aber an Land und Leuthen sambt aller Zugehör mit unsers Herrn Vetters Graf Augusti Ld. wegen dero Affection, Willfährigkeit, Beförderung und Process-Kosten zu gleichen Portionen theilen, also daß wir die eine Helffte in allem, nichts ausgeschieden, sambt völligem Recht und Gerechtigkeit Sr. Ld. abzutretten, oder solche bey unser Graf Carl Ludwigs beschehener würcklichen Einweisung auf den Verweigerungs-Fall und ehender nicht, zugleich vor sich selbsten occupiren, oder an unsere statt einraumen zu lassen schuldig seyn sollen und wollen.

Im Fall uns auch die Grafschafft Sayn auf einmal nicht, sondern succesive und Stückweise wieder zugehen würde, soll, sobald das eine, oder andere Ambt behauptet wird, wegen vorstehenden praecipui es interims Weise also gehalten werden, daß nach dem Fueß, was eines von beyden zum praecipuo ausbedungenen Aembtern, gegen die übrige gesambte Lande austrägt, wir Graf Carl Ludwig in solchen erstern Stückweiß-anwachsenden einem oder mehreren Aembtern einen gleichmäßigen proportionirten Vorzug haben, das übrige aber auf vorherstehenden Fueß beyden Theilen gleichfalls gemein seyn.

Und zwar diese also beliebte Theilung ohne einige Reservation, Limitation und Restriction, oder Bedingung, ausser vorherstehendem praecipuo und Election, wie auch daß wir Graf Carl Ludwig uns den Vorzug bey denen das Land und gemeinschafftliche Nuzungen concernirenden Zusammentrettung, Deliberation und dergleichen in allem ausbedungen haben wollen zu verstehen seye.

6. Dabey dann ferner abgeredet, daß auf den Fall, da wir Graf August ohne männliche eheliche Erben abgehen sollten, die von uns erhaltene Halbschied und Antheil, wieder auf sein Herrn Carl Ludwigs Ld. und Dero Erben anfallen, jedoch

An. 1704. 7. Uns Graf August solchen Falls über die angewendete Kosten freye Disposition vorbehalten bleibet, hingegen

8. Da wir Graf Carl Ludwig und unsere Männliche eheliche Erben gänzlich abgehen sollten, die völlige Grafschafft Sayn mit dem ausgedungenen praecipuo, es seye solches ganz oder zum Theil ausgemacht oder stehe noch auszumachen, Seiner Herrn Graf Augusti Ld. und vorhandenen Männlichen Erben ganz und allein accresciren und heimfallen solle, jedoch,

9. Daß denen Weiblichen Erben des ausgeloschenen Männlichen Stammes eines und andern Theils einer jeden überhaubt 6000. Gulden zur Aussteuer, sodann jährlich biß zu Ihrer Verheyrathung 400. fl. da aber etwa nur eine oder zwey Töchter hinterlassen würden, einer jedweden 10000. Gulden Franckfurder Wehrung überhaubt, im ledigen Stand aber vor Ihre Deputat 600. fl. zu reichen, beyde Theile beliebet und paciscirt.

10. Soviel die verschossene Process-Unkosten betrifft, welche wir Graf August bey Erhalt- und Manutenirung des Gerechtsams biß zu ruhigen dessen Besitz allein zu tragen übernommen, wollen wir derentwegen an Herrn Graf Carl Ludwigs Ld. und dero Erben keine Praetension und Erstattung gesinnen, ausser wann Herrn Graf Augusti Ld. ohne Männliche Erben abgehen sollte, so bleibet es bey obiger Determination des §. 7.

11. Doch so ferne die zu Recuperation der Grafschafft Sayn übernommene Expensen über Verhoffen allzu excessiv wären, zu Herrn Graf Carl Ludwigs hohen Generosität stellen, uns deswegen über die obige uns eingeräumte Helffte an der Grafschafft Sayn ein absonderlich Erkäntnüß zu thun.

12. Weiter haben wir, Graf August Unsers Vetters Herrn Carl Ludwigs Ld. in denen erstern nächstfolgenden beyden Jahren, jeden Jahrs Eintausend Rthl. und also zusammen 2000. Rthl. ohne Entgeld und Restitution zu dero und der Ihrigen bessern Subsistence in diesen Landen an einem gewissen Ort, den Ihro Ld. benennen werden, auszahlen zu lassen beliebet und versprochen.

13. Sollten aber Herrn Graf Carls Ld. nach Ablauff zweyer Jahr und Ausbezahlung dieser bewilligten 2000. Rthl. eines weitern Vorschusses benöthiget seyn, wollen wir Graf August Sr. Ld. ferner biß ein oder andere erkläckliche Stücke aus der Grafschafft Sayn wieder beygebracht, und in dero Mitgenoß stehet, jährlich 1000. Rthl. vorstrecken, jedoch anderster nicht als Anlehnungs-Weise, und daß solche nach ausgemachtem Process mit dem Interesse aus dem recuperirten Lande uns restituiret oder nach seinem Belieben ein hinlängliches dargegen eingeräumbt werde, und zwar solches alles ohne einiges Contradiciren oder einigen etwa vorfallenden Anspruchs; da aber durch vermittelung Herrn Vettern Augusts Ld. mir Graf Carl Ludwig einige Gnaden-Subsistence zufliessen sollte, oder sonst mein Zustand sich besserte,

so

so daß ich der 1000. Rthl. nit mehr benöthiget, so sollen solche so- An. 1706.
lang dieser Zufluß währet, auch nit mehr gefordert werden.

14. Auch weilen vormahls Unsers Herrn Vetters Weyl. Graf Christians Ld. sich der Succession in der Grafschafft Sayn angemaßt, dieselbe occupiret, darüber mit denen damahligen Detentoren in einen schweren Proceſs gerathen, die Sache aber so bewandt, daß uns dadurch im geringsten nicht praejudiciret werden können, angesehen damals die Succession unsers Herrn Vatters Gnad. und nunmehro uns und unsern Erben gebühret, und als lange posteri von uns vorhanden, erwehnter Herr Graf Christian und seine Nachkommen ausgeschlossen bleiben, solchemnach, da, wieder Vermuthen, indem allbereit deßfalls eine wiederige und irrige Meinung an Seiten Herrn Graf Christians geführet, ein anders aber remonstriret worden, jedoch noch ferner dessen Erben eine Praetension formiren und einen Proceſs vornehmen würden, wollen wir alsdann gesambter Hand die Sache gegen dieselbe ausführen, und ausfündig machen, die Kosten insgesambt tragen, und also darinn vor einen Mann stehen.

15. Ingleichen in andern solchen Fällen und anderwärtigen Ansprüchen jederzeit auf gleiche Weise verfahren, und jedes Theil die Halbschied der Unkosten tragen.

16. Falls auch die jetzige Detentores sämbtlich oder ein oder ander Interessent verlangen und belieben möchte, pro redimenda vexa lieber eine Summa Geldes anzunehmen, als einen ihrer Seits unglücklichen Ausgang des Processus zu erwarten, ist abgeredet und beschlossen, daß die Helffte dessen, was communi consensu in solchem Fall, als auch nit weniger, wann sonst auf ein oder andere Arth ein considerabler Posten employret werden müste, solcher nechst bey der Theilung uns Grafen August die Helffte gutgethan und vergnüget werden. Und ist dieses alles vorgesezter massen unter uns aufrichtig abgehandelt, contrahirt und beschlossen. ꝛc. ꝛc. Wollen auch Sr. Königl. Majestät in Preussen und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, sodann Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, als des Crayſſes, worinn die Grafschafft Sayn lieget, Directores und respective Lehen-Herrn, durch Dero hohe Authorität Consens und ratification diesen Contract zu bestättigen, zu bekräfftigen, auch demjenigen, so darwieder vernachtheilet werden wollte, zu Erlangung seines Rechts- und dieses Contracts-Vollziehung zu assistiren, und denselben bey dem Contract zu mainteniren gebührend und mit unterthänigstem Respect requiriret und gebethen haben: Falls aber dergleichen nicht erhalten würde, soll nichts doweniger dieser Contract an sich gültig und bindlich seyn und verbleiben und von uns und unsern Erben beyderseits unverbrüchlich gehalten werden.

§. 208.

Weil nun, aller Vorstellungen ohnerachtet, bey dem Reichs-Tag vor diesesmal nicht auf derer Frau Gräfinnen von Pöttingen und Kirchberg Gesuch reflectiret werden wollte, so liessen sie sich endlich, Reichs-Hof-Raths-Urthel An. 1706.

An. 1706. doch mit Reservation der Comitial-Declaration, und daß, selbiger gemäß, die Sache ad Forum competens verwiesen werden möchte, bey dem Reichs-Hof-Rath in der Haupt-Sache ein; es erfolgte aber An. 1706. 20. Dec. das Urthel dahin: Daß Pars impetrata (Pöttingen und Kirchberg) durch Praeripir- und Vorenthaltung derer aus dem zurückgelassenen Fürstl. Nassau-Hadamarischen ein dritten Theil an der Grafschafft Sayn-Hachenburg fallenden Fructuum und Genüsses zu viel und unrecht gethan, folgbar solche Fürstl. impetrantischen Theil a tempore mortis maternae sowohl pro praeterito zu restituiren, und selber pro futuro darein sub termino 2. mensium & comminatione realis executionis zu immittiren, und dabey so lange zu lassen, biß entweder ratione petitorii oder sonst gestalten Umständen nach, zu Recht ein anders erkennet, und gestalten Umständen nach verordnet worden, würde nun auch Fürstl. impetrantischer Theil die in petitorio contra praetensum Pactum habende Fundamenta vollends ad Acta bringen, so erfolget so dann auch auf darum beschehen gebührendes Anruffen ferner in der Sach was sich gebühret.

§. 209.

Gravamina dagegen.

Wider dieses Urthel ergriffe Pöttingen und Kirchberg das Remedium Revisionis, und werden die Gravamina in denen Electis Juris publici Tom. 1. p. 497. also zusammen gezogen: Und zwar bestehet das erste Gravamen darinne, daß dem Fürstl. Gegentheil die a die apprehensionis a parte accusata, & per clementissimam sententiam implicite confirmatae possessionis erhobene Fructus und Nutzungen, mithin ein ganz anders, als was derselbe in toto processu vom Anfang biß zum Ende gebetten, zugesprochen und adjudiciret worden: woraus denn ein unlaugbarer grosser Unterschied, zwischen dem jenseitigen petito in libello, und der ergangenen Sentenz sich an den Tag lege.

Das zweyte Gravamen beruhet hierauf, daß, da der Fürstl. Gegentheil niemals weder auf einige Praeripir- und Vorenthaltung der Jhro an dem Drittheil der halben Grafschafft Sayn vermeintlich zukommenden Fructuum und Genusses geklaget, auch darüber hinc inde lis niemals contestiret, an wenigsten aber in hoc puncto jemals concludiret, noch auch einiges Spolium oder illegitima possessio jemals in Actis erwiesen worden, dessen allen ohngeachtet, dennoch parti impetratae die Restitution der eingezogenen Nutzungen auferlegt werden wollen; da doch die fructus, coeteris paribus, niemanden anders, als einem rechtmäßigen Possessori zustehen; Hingegen stelle sich dieses Gravamen um so deutlicher dar, dieweil so ohnmöglich neben einander bestehen könne, in possessorio recuperandae aut adipiscendae sachfällig zu werden, & tamen fructus debere percipere, als es wieder einander lauffe, in possessorio retinendae manuteniret zu werden, und dennoch schuldig zu seyn, dem Gegentheil die Fructus perceptos zu restituiren, und ratione futurorum die immissionem partis adversae ratione illorum zu gestatten.

Das dritte Gravamen bestehet darinne, weilen die in Sententia anbefohlene restitutio fructuum perceptorum, ut & immissio in futu-

ros,

ros, dem von disseits producirten, und von jenseits quoad illius existen- An. 1706.
tiam allerdings agnoscirten & nullo visibili vitio laborirenden Pacto so-
rorio, schnurstracks entgegen lauffe: welches mit behöriger Applica-
tion der Generalien auf das Speciale der Frau Klägerin, umständlich
erwiesen wird.

Das vierdte Gravamen ist, weil Fürstl. Gegentheil niemals, ex fundamento Pacti sororii die restitutionem fructuum & respective immissionem in illos, in Actis gebeten oder verlanget habe, und ihm also in Concluso ein mehreres zugesprochen worden, als er selbst gesuchet, oder mit Recht fordern können und wollen. Allenfalls und wenn ja Fürstl. Gegentheil in libello suo hierauf geklaget hätte, so würde er damit in die Consideration des Possessorii zu verweisen gewesen seyn.

Das fünffte Gravamen ist, daß man, bey Abfassung der letzten Definitivae eine ad praesentem casum non legaliter applicirte Reflexion auf das von dem Fürstl. Gegentheil verschiedentlich allegirte Interdictum: Quorum bonorum, und auf das Beneficium ex L. fin. C. de Edict. D. Hadr. Toll. gemacht; da doch, wenn casus conversus wäre, nur erwehnte rechtliche Beneficia hauptsächlich den impetratischen Frauen Schwestern zu statten kommen würden; wie solches in Actis mit mehrern ausgeführet sey.

Das sechste und letzte Gravamen ist, woferne man behaupten wolte, es sey die Immissio ex officio judicis geschehen, indem auf diejenigen Fälle, wo salva justitia & aequitate die Immissio Platz habe, in den Rechten dienliche Interdicta verordnet seyen, hingegen das Officium judicis sich so weit nicht extendire, daß auch ohne, über und wider die Gesetze und Rechte, etwas dargegen gethan oder vorgenommen werden könne.

In fine wird, nach genaueren Durchgehung der Acten um eine Reformatoriam der offtangezogenen Sentenz und Manutenirung in dem Possessorio, biß zu rechtlicher Ausführung in Petitorio, gebethen.

§. 210.

Es wurde auch gegen Erlegung 1000. Rthl. pro Sportulis mit dem Remedio Supplicationis willfahret. Erfolg.

Alleine der Fürst zu Salm suchte dannoch erga Cautionem um Execution an.

Pöttingen und Kirchberg stelleten für: Die Caution seye unhinlänglich und das Remedium Supplicationis habe effectum suspensivum;

Es wurde aber die Caution dannoch angenommen, und die Executions-Commission Chur-Trier aufgetragen.

Der Chur-Fürst declinirte aber die Commission, worauf sie auf das Westphälische Craiß-Ausschreib-Amt transcribirt wurde.

An. 1709.

§. 211.

Streit zwischen S. Eisenach und Wittgenstein An. 1708.

WAs sich A. 1708. zwischen Sachsen-Eisenach und Wittgenstein wegen der Titulatur von Sayn zugetragen? haben wir bereits oben im Ersten Capitel vernommen.

§. 212.

Bergische Belehnung der Saynischen Linie.

EOd. An. 1708. den 22. Oct. hat Chur-Fürst Johann Wilhelm zu Pfalz, als Herzog zu Berg, auf der Frau Herzogin Johannetten zu Sachsen-Eisenach Absterben, Herrn Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen-Eisenach und die beyde verwittibte Gräfinnen von Pöttingen und Kirchberg, mit denen Höfen zu Schönberg und Walderod, ingleichem 50. Oberländischen Gulden, belehnet.

§. 213.

Acta A. 1709. wegen Execution des Reichs-Hofs-Raths-Urthels.

AN. 1709. trunge Salm bey dem Westphälischen Craiß-Ausschreib-Amt auf Execution; Pöttingen und Kirchberg dagegen baten, derselben, wegen noch nicht geleisteter Caution und sonsten Anstand zu geben.

Alleine das Craiß-Ausschreib-Amt antwortete ihnen den 2. Apr. Obzwar wir Unsers Orts nicht ungeneigt wären, deroselben in ihrem Ansuchen in so weit zu willfahren; alldieweil aber sothaner Einwand causam principalem berühret, worüber uns keine Cognition gebühret, um so weniger, als das Einwenden in Puncto insufficientis cautionis beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath bereits verworffen worden; So werden die Frauen Gräfinnen von selbst ohnschwer ermessen, daß es bey uns nicht stehe, extra limites delegatae Commissionis zu schreiten, sondern daß uns simpliciter und ohne Annahm all solcher Exceptionen obliege, das Mandatum Caesareum de exequendo forderſamst zu vollziehen. Wir bestimmen solchemnach denenselben eine nochmalige endliche Zeit von 14. Tagen nach Empfahung dieses, gestalt dem vorhin communicirten Kayserl. Mandato de exequendo und darinn enthaltenen judicato ihres gethanen Ansuchens ungehindert, würckliches Genügen zu leisten, oder im Widrigen unfehlbar zu gewärtigen, daß wir, um uns ausser Verantwortung zu stellen, mit der realen Immission und Bewürckung, des gänzlichen Innhalts obgedachten Kayserlichen Mandati durch unsere dazu subdelegirte Crayß-Directorial-Räthe alsofort verfahren lassen werden.

§. 214.

Hällisches Responsum.

IN eben diesem Monath gabe die Juristen-Facultät zu Halle ihr rechtliches Gutachten in der Sache, dem Haupt-Werck nach, also: 1. Pöttingen und Kirchberg habe zwar des Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht erkennen wollen, da nun Salm nachhero ein gleiches gethan, so scheine die Litispendenz dadurch mutuo consensu aufgehebt und könne 2. einer, der etwas zuvor impugniret, sich nicht hernach erst darinn gründen, zumalen da 3. beede Theile die Cammer-Gerichts-Instanz deseriret haben, zu geschweigen, daß 4. noch zweifelhafft seye: ob des Cammer-Gerichts Jurisdiction in diesem Fall gegründet seye?

Weil

Weil aber doch Salm bey dem Cammer-Gericht 1. eine Citation ausgebracht, 2. solche insinuirt und Exceptiones fori declinatorias dagegen eingewandt, dieselbe aber 3. nicht angenommen worden, viel mehr der Gegnerische Anwald sich zu Replicis, quae sunt elisiones Exceptionum, anerboten habe und, ob 4. gleich selbige, wegen darzwischen gekommener Impedimenten, nicht übergeben worden, doch daraus abzunehmen seye, daß der Punctus Litispendentiae vornemlich in suspenso gebliben, 5. die Beklagte re adhuc integra, nach entdecktem Fehler, der Exceptioni fori declinatoriae renuncirt, wie sie wohl gekonnt, zumalen da es 6. geschehen, ehe Salm es acceptirt, oder an den Reichs-Hof-Rath gegangen, dahero 7. dessen Protestation dagegen vergeblich, vielmehr 8. die Litispendenz durch das Cameral-Urthel noch mehr bestättiget worden seye, also auch dieser Punct zuerst abgethan werden müsse, massen man ad 1. ratione fori nicht in consensu, sondern in dissensu gestanden, ad 2. die Impugnatio ex errore geschehen, ad 3. die desertio nicht gegründet, ad 4. es hier nur um das Possessorium keiner Reichs-Lehenbaren Grafschafft zu thun seye, so seye die Exceptio Litispendentiae fundirt und Pöttingen und Kirchberg unbenommen, ihre Nothdurfft ferner bey dem Reichs-Convent vorzustellen. An. 1709.

2. Seye zwar die Frau Fürstin ohnstrittig in dem Besitz des qu. Landes-Antheils gewesen und scheine selbiger auf ihre Prinzeßin devolvirt zu seyn, welche aber 2. an dessen Ergreiffung theils verhindert, theils praeveniret worden seye, dahero ihro 3. das interdictum quorum bonorum vor denen remotioribus Agnatis zu statten kommen müsse. Weilen aber 1. Salm selbst zugestehe, daß Pöttingen und Kirchberg sich im Besitz befinden, diese auch ein mit keinem Vitio visibili behafftetes Pactum für sich haben und A. 1675. allen vier Schwestern gehuldiget worden, was aber gegen das Pactum eingewendet werde, ad Petitorium gehöre, so könne Salm weder das Interdictum quorum bonorum, noch das Jus praetorium oder civile zu statten kommen, dahero ad 1. Pöttingen und Kirchberg seine vorhin schon gehabte Possessionem civilem nur confirmirt und ad 2. sich gegen turbationes geschützet; mithin seyen die Frau Gräfinnen in Possessorio wohl fundirt.

3. Scheine zwar, daß die Absicht des Vergleichs gewesen seye, daß der verstorbenen Schwester Tochter ad interim, biß zur völligen Theilung geschritten werde, die Früchte geniessen müsse, weil dieselbe nicht gleich, sondern alsdann erst, wann die andere Schwestern auch männliche Erben erlangt, oder, die Hoffnung darzu erloschen, abgefunden werden sollen und sie widrigen Falles in Legitima höchstens gravirt würden; Dieweil aber denen Töchtern in casu existentis sexus masculini deutlich alle Succession abgeschnitten werde, so können sie auch ex nullo titulo Fructus haereditatis praetendiren, zumalen die Worte des Vertrags nicht nur der Uberlebenden communionem possessionis bedeuten können, sondern darneben auch realem perceptionem fructuum und ein Con-Dominium in sich begreiffen müssen. Und obgleich die würckliche Abfindung suspendiret werde, so könnten doch indessen die Zinsen daraus erhoben werden, worzu sich auch Pöttingen

An. 1709. und Kirchberg verstehe, und wann sich ein Gravamen in Legitima dabey finden sollte, würden doch die Töchter nur ad Supplementum klagen, mit nichten aber ad interim sich alle Fructus anmassen können; also seye auch Salm dergleichen zu suchen nicht befugt.

4. Könnte zwar das Pactum de An. 1675. daher angefochten werden, weil 1. der Prinzeßin Frau Mutter damals noch minderjährig gewesen, 2. dergleichen Pacta successoria denen gemeinen Rechten zuwider seyen, 3. alle Dispositiones per supervenientiam liberorum rumpiret werden, 4. solcherley Pacta successoria Kayserliche Confirmation erfordern, absonderlich da 5. darinnen wegen des Erstgeburts-Rechts disponiret seye, und 6. sich dadurch eine Laesio in legitima herfürthue. Weilen aber diese meiste Dubia nur auf Pacta successoria gehen, da extranei mit in die Succession genommen werden, oder solche inter Agnatos vel Cognatos determiniret werde, hier es aber um Schwestern und deren Kinder zu thun seye, da die Reichs-Stände befugt seyen, dergleichen Verträge unter sich zu machen, auch die Fideicommissa conventionalia in gemeinen Rechten ihren guten Grund haben, dieses aber in der That eines dergleichen seye, welchen Falles keine Confirmation, noch des Lehen-Herrns, deme es nicht praejudicire, Consens erfordert werde, auch der Frau Fürstin Herr Gemahl das Pactum mit unterschrieben und die Frau Fürstin selbst es in Majorennitate vielfältig approbirt habe, so dann das Pactum hier nicht zwischen verschiedenen Familien gemacht worden, auch in der Grafschafft Sayn vieles allodial seye, ferner es jetzo nicht um die Primogenitur zu thun, also dieses hier Exceptio de Jure Tertii seye, endlich die Laesio in Legitima gelaugnet werde, allenfalls aber daraus nicht das ganze Pactum impugniret werden könne; als seye Pöttingen und Kirchberg auch in Petitorio wohl fundirt.

§. 215.

Cammer-Gerichts-Visitations-Schluß.

Den 10. Maj. dieses Jahres schlosse auch die Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar in pleno Consilio, daß solche Sache, weil darinn biß ad An. 1704. bey dem Cammer-Gericht gehandelt worden, vor dasselbige gehöre und das Westphälische Craiß-Ausschreib-Amt dahero der ihme von dem Reichs-Hof-Rath aufgetragenen Execution biß zu Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts einen Anstand geben möchte.

§. 216.

Hachenburgisches Memorial an den Reichs-Tag A. 1709.

Sub dictato 19. Jun. 1709. stellten darauf der Hoch-Gräflichen Häuser Pöttingen und Kirchberg Regierung zu Hachenburg dem Reichs-Convent den Verlauff der Sachen abermalen für, und fügten bey: Weil nicht allein in Ansehung der Litispendenz und ergriffenen suspensivi Remedii Supplicationis, sondern auch des impugnirten Pacti successorii, sämtliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs hiebey mercklich interessirt seyen, gestalten zugleich von Ihnen das Cammer-Gericht dependire, mithin nicht allein, daß dessen Jurisdiction und Litispendenz ungekränckt bleibe, so dann dem Remedio Supplicationis der in Instrumento Pacis zugelegte Effectus suspensivus gelassen, keines-

wegs

wegs aber ein- oder anderer Stand des Reichs dawider, zumalen ge- An. 1709.
gen eine manifeste unstatthaffte und unzulängliche Caution, mit der würcklichen Execution graviret werde, sondern auch, daß man dergleichen bey den meisten Chur- Fürst- und Gräflichen Häusern befindliche Pacta successoria, denen gemeinen Rechten, Reichs- Satzungen und Kayserlichen Wahl- Capitulation, auch ohnunterbrochener Observanz gemäß, tam in possessorio quam petitorio attendire, und in rechtliche Consideration ziehe, deren hohes Interesse erfordere: als werde gebetten, dieses hiebey versirende gemeinsame Interesse reiflich zu erwegen, und bey dem Kayser durch ein gewühriges Reichs- Gutachten für die Frau Gräfinnen dahin nachdrücklich zu intercediren, wie auch bey dem Westphälischen Craiß- Ausschreib- Amt das Werck in solche Wege zu richten, daß, biß zu ehest verhoffender Comitial- Interpretation des strittigen Passus der Cammer- Gerichts- Ordnung, mit der Execution eingehalten werde. ꝛc.

§. 217.

Es entschluge sich auch sowohl der König in Preussen, als Chur- Erfolg.
Pfalz der Executions- Commission, und dissuadirten solche dem Bischoff zu Münster ebenfalls, welcher aber dieselbige dannoch alleine vollziehen wollte. Es wurde aber dieses bey anderen, zumalen Evangelischen, Ständen um so übler genommen, als dabey die Religions- Parität und Executions- Ordnung nicht observiret worden ware, und man besorgete, es dörffte dergleichen einseitiges Verfahren künfftig in anderen Sachen mehr geschehen. Doch kame es nicht zur würcklichen Execution. Münster hatte zwar zu diesem Ende seinen Subdelegirten, den Geheimen Rath von Lochenheim, bereits nacher Hachenburg abgeschickt, dieser auch die Executions- Commission eröffnet, und, nachdeme die vorgewesene gütliche Handlung sich zerschlagen, terminum ad immittendum angesetzt gehabt. Da nun darauf Hachenburgischer Seits nochmalige Offerten gethan wurden, inzwischen aber das favorable Reichs- Gutachten heraus kame, und dem Münsterischen Subdelegato nicht nur Eröffnung davon geschahe, sondern auch dabey die vormalige Offerten Hachenburgischer Seits revociret wurden, hielte derselbe vor gut, mit der Execution so lang einzuhalten, biß er von seinem Herrn Principalen näheren Verhaltungs- Befehl erhalten hätte. Der Bischoff zu Münster avocirte ihn auch kurz hernach, und wurden also die beyde Frau Gräfinnen von Pöttingen und Kirchberg der Execution los.

§. 218.

Der Herr Graf von Kirchberg begabe sich selbst nach Regenspurg, Vota auf dem Reichs- Tag.
die Sache zu betreiben, brachte es auch dahin, daß dieselbe den 27. Sept. 1709. in dem Reichs- Fürsten- Rath in würckliche Uberlegung kame.

Man hielte dabey fast per unanimia dafür, daß diese Sache vor das Cammer- Gericht gehöre, weil es Nassau allda selbst anhängig gemacht, und litem contestiret habe. Es gereichte denen Ständen zu grosser Beschwerde, daß sie öffters durch überschnellte Mandata, Ur-

An. 1709. theile und Executions-Commissionen aus ihrer bona fide & legitimo titulo innhabenden und bißweilen etlich 100. jährigen Possession gesetzt, und ad Petitorium verwisen, dagegen aber die klagende Theile in die Possession immittiret werden wollten, ohne in judicando auf den art. 5. §. 54. Instr. Pacis und in exequendo auf den §. 51. dicti art. 5. zu reflectiren, also daß sie hohe Ursach hätten, bey dem Kayser zu interveniren und anzusuchen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten die hochnöthige Reformation vorzunehmen und selbigen anzubefehlen, daß sie der Cammer-Gerichts-Ordnung, Westphälischen Friedens-Schluß und übrigen Reichs-Constitutionen, auch Kayserlichen Wahl-Capitulation, nachleben und jedermann, ohne Ansehen der Person, gleiches Recht angedeyhen lassen möchten. Da nun der gegenwärtige Casus nicht von gänzlicher Absprechung einer Grafschafft, sondern bloß von einem praetendirenden Erbschaffts-Theil handelte, das Kayserliche Reservat aber in P. 2. Tit. 7. der Cam. Ger. Ord. eine Reichs-Feudalität supponirte, dergleichen sich hier nicht finde, auch die Interpretation gemelten Articuls der Cammer-Gerichts-Ordnung dem Kayser und Reich zustehe; hoffe man also, der Kayser werde jedermann mit seiner Nothdurfft zulängl. hören und biß dahin keine Execution verhängen lassen, zumalen das Forum praeventum am Cammer-Gericht auch nicht zuliesse, daß der Reichs-Hof-Rath, wider die Reichs-Constitutionen und Kayserliche Wahl-Capitulation, cognosciren könne; vielmehr wäre der Kayser zu bitten, bey dem Reichs-Hof-Rath alle weitere Verordnungen, und sonderlich die Execution, zu sistiren, die Haupt-Sache aber an das Cammer-Gericht zu remittiren.

Insbesondere legte Magdeburg dieses Votum ab: Es fielen bey dieser jetzo proponirten Sache ein und andere gar merckwürdige Umstände vor, weswegen die Stände des Reichs auch wegen Ihres eigenen zum Theil hiebey waltenden Interesse hierauf ein sorgsames Auge zu schlagen und Kayserl. Mayst. durch ein Reichs-Conclusum zu ersuchen hätten, die hierinnen von dem Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath schon decretirte Execution noch in etwas zu suspendiren; denn erstlich käme es hauptsächlich auf die Praejudicial-Frage an und die Entscheidung dieser ganzen Sache dependirte einzig und allein davon: ob das Pactum successorium quaestionis gültig wäre oder nicht? Nachdeme nun demselben anjetzo an Seiten des Prinzens von Salm anderst auf der Welt nichts mit einigem Bestand zu dessen Entkräfftigung vorgeworffen werden könnte, als daß die Kayserl. Confirmation daran noch ermangelte, denn die übrigen Einwürffe relevirten ganz und gar nichts, so würden hoffentlich die Stände nachsehen dörffen, was dißfalls hierinnen sive de Jure stricto sive de Consuetudine Rechtens wäre. Legem hanc in rem directo scriptam würde man wohl nicht aufweisen können; wenn man aber per Argumenta Legum, etwan ex Jure Feudali deprompta, diesen Casum gerne richten wolte, so fänden selbe eben wenig ihre Application, massen es um solche Reichs-Lande zu thun wäre, die zum Theil ganz allodial, keines aber von allen von Ihro Kayserl. Mayst. zu Lehen gienge, sondern von andern Ständen relevirten, die mit vorerwehntem Pacto successorio gar wohl zufrieden wären und nach

den-

denselben die Paciscentes sowohl als ihre bißherige männliche Descen- An. 1709.
dentes bey allen Fällen investiret hätten, consequenter es auch in so weit an dem Lehen-Herrlichen Consens nicht ermangelte; wolte man sich aber nach der Observanz richten, so wäre es offenbahr, daß sowohl die allermeiste Rechts-Gelehrten in ihren Schrifften und Operibus, wo sie von diesem Casu ex professo handelten, als auch ganze Collegia Juridica in ihren Responsis, wenn sie consuliret würden, vor dergleichen Pacta successoria gesprochen und ihre Validität defendiret hätten, auch sich hierinnen die alten verlegenen Einwürffe de Voto captandae mortis und andere von dergleichen Calibre nicht hindern liessen; anjetzo zu geschweigen, daß auch suo modo für solche Pacta successoria Lex scripta vorhanden, indeme in der Kayserl. Wahl-Capitulation der Stände Gerechtigkeiten, auch Gebräuche und gute Gewohnheiten confirmirt und bestättiget würden, mit der Verordnung, daß sich auch die höchste Reichs-Tribunalia tam in petitorio quam possessorio hiernach richten solten. Wolte man nun diese Leges und Consuetudines nicht mehr gelten lassen, sondern in dem Röm. Reich abrogiren, so verstände sich von selbsten, daß diese grosse Dinge in der höchsten Reichs-Tribunalien Mächten nicht stünden, sondern unsere Regierungs-Form, wie selbige in dem §. Gaudeant gefasset, gäbe darunter Ziel und Maß, daß nempe, ubi Leges ferendae, interpretandae vel abrogandae, alles libero & comitiali Statuum Imperii consensu atque suffragio vorgenommen und ausgerichtet werden müßte; es würden wohl noch mehrere Stände im Reiche seyn, die solche Pacta successoria unter sich hätten, denen vielleicht ungelegen wäre, wann über ihre Pacta die Reichs-Judicia nach Gefallen solten disponiren können, ehe noch Lex pragmatica vorhanden, wodurch denen bißherigen zu Conservation der illustren Familien eingeführten Gebräuchen derogiret wurde. — — — Betreffend des Hauses Sayn-Hachenburg Particular-Interesse und Gravamina, könnte man hierinn um so viel kürzer seyn, weil gedachtes Haus selbst dieselbige in einer Deductions-Schrifft, welche gedruckt wäre und männiglich vor Augen läge, an Kayserl. Majest. gebracht hätte: Nur wäre dieses noch mit wenigen zu berühren, daß 1. quoad Pactum successorium die Fürstin zu Hadamar selbiges bey Ihren Lebzeiten biß in den Tod agnosciret, und nicht allein in Ihren Pactis dotalibus nach demselben aller Succession an die Hachenburgische Lande in casum deficientium masculorum renunciiret, sondern auch nach Absterben Ihrer Schwester, der Gräfin von Wied, aus solchem Pacto mit andern Ihren Geschwistrigten, Jener in Ihrem Hachenburgischen Erb-Theil succediret hätte; 2. daß, weilen das Pactum zwischen leiblichen Schwestern errichtet worden, hierzu der Lehenherrl. Consens nach der meisten Feudisten Meynung und Lehre eben nicht nöthig gewesen; 3. Daß auch, ohngeachtet dieses Mangels, Chur-Cölln, als Lehen-Herr, in einigen Hachenburgischen Stücken die Lehen-Briefe nach dem Pacto denen Gräflichen Schwestern gegeben. 4. Daß in dem Pacto enthalten, wann die Kayserl. Confirmation verzögert, oder sonsten nicht erfolgen würde, daß nichts desto weniger dieses Pactum alle paciscirende Theile verbinden solle, eben als ob die Kayserl. Confirmation vorhanden wäre. ꝛc.

An. 1709.

§. 219.

Chur-Fürstl. Collegium concludirte also: Als man im Chur-Fürstl. Collegio, die am 2. Oct. 23. Nov. und 5. Dec. 1703. dann 26. Mart. 24. May und 18. Jun. 1704. wie auch am 19. Jun. 1709. per Dict. publ. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, communicirte Pötting- und Kirchbergisch- dann Salmische 7. Memorialia einen dritten Theil der Grafschafft Sayn-Hachenburg betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und man die beyderseitige Fundamenta in puncto praeventionis, oder Litispendentiae, Executionis und sonsten erwogen; So ist in allen vorkommenen Umständen und der Sachen selbsten reiffer Uberlegung nach, dafür gehalten, daß diese Sache von Salmischer oder damahlen Hadamarischen Seiten selbst beym Kayserl. Cammer-Gericht angebracht, Citatio ad videndum se immitti nec non restitui, & ad id condemnari Anno 1695. den 5. Mart. ausgewürcket, den 20. May dicti Anni insinuirt, und daselbst endlich durch die Pöttingisch- und Kirchbergische litis contestation rechtshängig, an Kayserl. Reichs-Hof-Rath aber nicht anders, als cum protestatione de non consentiendo Pöttingisch- und Kirchbergischen Theils gehandelt, und daher geschlossen worden, daß man diese Sache an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht billig, wo sie anfänglich rechtshängig gewesen, zu verweisen, und die Partheyen an zweyfachen Gerichten mit Process und doppelten schweren Kosten, wider die Reichs-Satzungen zu fatigiren und zu beschroeren, sondern am obermeldten Cammer-Gericht diese Sache zu erörtern und abzuurtheilen, mithin die vom Reichs-Hof-Rath demandirte Execution biß dahin, und zwar absonderlich biß zu der von Kayf. Majestät und dem Reich auf erstattendes Gutachten der zu Wetzlar anwesenden Visitations-Deputation, erfolgender Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 7. zu sistiren, und dieses alles um so mehr und balder Kayserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Gutachten vorzustellen, als Sie von selbsten, Ihrem höchstgepriesenen Justiz-Eifer nach, allerhöchst erleucht erkennen würden, daß das Anbringen der Pöttingisch- und Kirchbergisch- gemeinschafftlichen Räthen, in denen Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung sattsam fundiret, und dahero S. Kayserl. Majestät in schuldigstem Respect zu ersuchen wären, dißfalls nöthige allergnädigste Verordnung an Dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen.

Chur-

§. 220.

und Fürstliches Conclusum.

Das Fürstl. Collegium schlosse: Nachdeme man die am 2. Octobr. 23. Nov. und 5. Dec. 1703. dann 26. Mart. 24. May, auch 18. Jun. 1704. nicht weniger am 19. Jun. dieses Jahrs, per publ. Dictat. communicirte Gräfl. Sayn-Hachenburg-gemeinschafftliche, dann Fürstlich-Nassau-Hadamar modo Salmische Memorialien in puncto competentiae fori des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, auch anders betreffend, zur Proposition und Deliberation gestellet, hat sich aus denen abgelegten Votis meisten Theils so viel gezeiget, was massen man bey denen vor- und eingebrachten considerablen Umständen und Rationibus

nicht

nicht anders finden könte, als daß die Cammer-Gerichtliche Jurisdi- An. 1709.
ction ob forum praeventum & electum in alle Wege wohl fundirt seye, dahero dann fast durchgehends davor gehalten und geschlossen worden, hochnothwendig zu seyn, daß Ihro Kayserl. Majestät die wahre Beschaffenheit der Sachen, mittelst eines Reichs-Gutachtens, ob morae periculum unverlängt und umständlich allerunterthänigst repraesentiret, und dieselbe benebens geziemend ersuchet werde, Sie allergnädig geruhen möchten, eine solche Vorstellung in allerhöchsten Kayserl. Gnaden aufzunehmen, und nach deren Erheblichkeit hierüber die allergnädigste Verfügung zu thun, damit forderist die von Dero Reichs-Hof-Rath bereits decernirte Execution suspendiret, sondern auch bey demselben alle weitere Verordnung hierinnfalls sistiret, und die Haupt-Sache selber an das Cammer-Gericht gehörig remittiret werde.

§. 221.

Solchemnach kame den 4. Octobr. dieses Conclusum beeder höherer Reichs-Collegiorum zum Stande: Als man in beeden höheren Reichs-Collegiis die am 2. Oct. 23. Nov. und 5. Dec. 1703. dann 26. Mart. 24. May und 18. Jun. 1704. wie auch am 19. Jun. 1709. per Dictat. publ. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen communicirte Pötting- und Kirchbergische, auch Salmische 7. Memorialia einen dritten Theil der Grafschafft Sayn-Hachenburg betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und man die beyderseitige Fundamenta in puncto praeventionis & Litispendentiae, Executionis, und sonsten erwogen; So ist allen vorkommenen Umständen, und der Sachen selbsten reiffer Uberlegung nach, dafür gehalten, daß diese Sache von Salmischer oder damahlen Hadamarischer Seiten selbst beym Kayserl. Cammer-Gericht angebracht, Citatio ad videndum se immitti, nec non restitui, & ad id condemnari Anno 1695. den 5. Mart. ausgewürcket, den 20. Maj. d. A. insinuiret, und daselbst endlich durch die Pöttingisch- und Kirchbergische Litis- Contestation Rechts-hängig gemacht, und also bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht angebracht werden können, und dahero geschlossen worden, daß man diese Sache an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht billig, wo sie anfänglich Rechts-hängig gewesen, zu verweisen, und die Partheyen an zweyfachen Gerichtern mit Process und doppelten schweren Kosten, wider die Reichs-Satzungen zu fatigiren, und zu beschweren, sondern an obermeldtem Cammer-Gericht diese Sache zu erörtern, und abzuurtheilen, mithin die vom Reichs-Hof-Rath demandirte Execution biß dahin, und zwar absonderlich, biß zu der von Kayserl. Majestät und dem Reich, auf erstattendes Gutachten der zu Wetzlar anwesenden Visitations-Deputation erfolgender Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. t. 7. zu sistiren, auch was hiergegen etwa unternommen seyn dörffte, unnachtheilig zu achten, und dieses alles um so mehr und balder Kayserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Gutachten vorzustellen, als Sie von selbsten Ihren höchstgepriesenen Justiz-Eiffer nach, allerhöchst erleucht erkennen würden, daß das Anbringen der Pöttingisch- und Kirchbergischen gemeinschafftlichen Räthen, in denen Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung sattsam fundirt, und

Conclusum commune beeder höherer Collegiorum.

An. 1709. dahero Se. Kayserl. Majestät in schuldigstem Respect zu ersuchen wären, dißfalls nöthige allergnädigste Verordnung an dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen.

§. 222.

Reichs-Städtisches Conclusum.

Das Reichs-Städtische Collegium faßte eben diesen 4. Oct. das Conclusum: Nachdeme all dasjenige, was in Gräflich Sayn Hachenburgischer Successions Sache unterm 2. Oct. 23. Nov. und 5. Decembr. 1703. Dann den 26. Mart. 24. May und 18. Jun. 1704. und endl. 19. Jun. 1709. gegenwärtig fortlauffenden Jahrs per Dictat. publ. communicirt worden, in dem Reichs-Städtischen Collegio in behörige Proposition und Deliberation gezogen worden, folgte nach reiffer der Sachen Uberlegung, der einmüthige Schluß dahin, daß all sothane angebrachtes Ihr. Kayserl. Majestät mit der allerunterthänigsten Recommendation einzuschicken wär, dieselbe allergnädigst geruhen wollten, nach Dero allerhöchst erleuchteten Aequanimität, gegenwärtige Sache in die Wege richten zu lassen, daß die vorgestellte Beschwehrde, Justiz-mäßig abgethan, und zumahlen beede verwittibte Frauen Gräfinnen resp. von Pöttingen und Kirchberg mit besorgender Execution nicht übereilet werden mögen.

§. 223.

Reichs-Gutachten.

Den 7. Oct. kame endlich dieses Conclusum trium Collegiorum S. R. I. zu Stande: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 2. Octobr. 23. Novembr. und 5. Decembr. 1703. dann 26. Mart. 24. May und 18. Jun. 1704. wie auch am 19. Jun. 1709. per Dictat. publ. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, communicirte Pötting- und Kirchbergische, dann auch Salmische 7. Memorialia, einen dritten Theil der Grafschafft Sayn Hachenburg betreffend durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und man die beyderseitige Fundamenta in puncto praeventionis oder Litispendentiae, Executionis, und sonsten erwogen; So ist allen vorkommenen Umständen, und der Sachen selbsten reiffer Uberlegung nach, dafür gehalten, daß, nachdeme die Sache von Salmischer oder damahlen Hadamarischer Seiten selbsten beym Kayserl. Cammer-Gericht angebracht, Citatio ad videndum se immitti nec non restitui, & ad id condemnari Anno 1695. den 5. Mart. ausgewürcket, den 20. May dicti Anni insinuiret, und daselbst endlich durch die Pötting- und Kirchbergische Litis-Contestation Rechts-hängig gemacht, und also bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht angebracht werden können, also dieselbe an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht billig, wo sie anfänglich Rechts-hängig gewesen, zu verweisen, und die Partheyen an zweyfachen Gerichten mit Proceß und doppelten schweren Kosten, wider die Reichs-Satzungen nicht zu fatigiren, und zu beschweren, sondern an obermeldtem Cammer-Gericht die Sache zu erörtern, und abzuurtheilen, mithin die vom Reichs-Hof-Rath demandirte Execution biß dahin, und zwar absonderlich biß der von Kayserl. Majestät und dem Reich auf erstattendes Gutachten der zu Wetzlar anwesenden Visitations-Deputation erfolgender Interpretation der Cammer-Gerichts-Ord-

Ordnung p. 2. tit. 7. zu sistiren, auch was hiergegen etwan unternom- An. 1711.
men seyn dörffte, unnachtheilig zu achten, und dieses alles um so mehr und balder Kayserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Gutachten (wie hiemit beschiehet) vorzustellen wäre, als Sie von selbsten Ihrem Höchstgepriesenen Justiz-Eiffer nach, allerhöchsterleucht erkennen würden, daß das Anbringen der Pöttingisch- und Kirchbergischen gemeinschafftlichen Räthen, in denen Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung sattsam fundirt, und dahero Se. Kayserl. Majestät in schuldigstem Respect (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, dißfalls nöthige allergnädigste Verordnung an dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen.

§. 224.

Erfolg.

Alleine der Kayser ertheilte auf dieses Reichs-Gutachten gar keine Resolution und der Salmische Anwald suchte beym Reichs-Hof-Rath verschiedenemal um ein Rescriptum arctius ad exequendum nach, worauf den 16. Apr. 1710. resolvirt wurde: Fiat Votum ad Imperatorem; sodann aber die Sache biß auf An. 1717. ersitzen bliebe.

§. 225.

Wittgenstein regt sich An. 1710.

An. 1710. suchte Herr Graf Carl Ludwig zu Wittgenstein in einer gedruckten Schrifft zu behaupten, daß der von Herrn Grafen Wilhelm posterirenden, jetzo in Herrn Grafens Ludwig Albrechts einzigen Sohn, gedachten Herrn Grafen Carl Ludwigs Familie bestehender ältester Wittgensteinischer Manns-Stamm zu der A. 1636. durch Graf Ludwigs Absterben erledigten Grafschafft Sayn, nach allen Rechten, ex Voto, providentia & Pactis Majorum proximiores und alleinige Lehensfähige Successores seyen, 2. daß dieselbe durch die Weibliche Descendenten, unter dem ungegründeten Vorschub eines Pacifragii, Spolii und anderer Praetexten, per varias Machinationes, ut & Sub- & Obreptiones, vorgedachten ihres Vätterlichen Erbtheils de facto entsetzet, auch solches denenselben, samt dem 3. allenfalls ihnen gebührenden Deputat und Standes-mäßigen Alimentations-Geldern von A. 1636. an biß auf diese Stunde mit höchstem Unrecht vorenthalten werde und sie dahero, nach Anleitung des Instrumenti Pacis und Nürnbergischen Executions Recesses, durch best-zureichende Mittel, cum litis sumtibus, damit diese arme Wilhelminische in das äusserste Elend gebrachte Descendenten nicht gar aus Kummer und Noth crepiren, summariter & de plano, absque mora atque ulla Exceptione, cum omni causa, forderſamst restituiret werden müssen.

Es ware aber ohne Folgen.

§. 226.

Pfalz bestättiget den Vergleich de An. 1704.

An. 1711. 14. Oct. bestättigte Chur-Fürst, Johann Wilhelm zu Pfalz, wie, auf Herrn Grafens Augusts zu Wittgenstein Ansuchen, die Worte lauten, von Lehen-herrlicher Macht und Gewalt, den A. 1704. zwischen ermeldten Herrn Grafen und Herrn Grafen Carl Ludwig zu Wittgenstein getroffenen und obenerzählten Vertrag, jedoch des Chur-Fürstens und jedermännigliches Rechtens vorbehalten.

An. 1712.

§. 227.

Wittgensteinische Attentata A. 1711. und 1712.

Den 22. Decembr. dieses Jahrs entstunde bey der Crönung Kayser Carls VI. ein Streit, indeme der Herr Graf August von Wittgenstein den Herrn Burggrafen von Kirchberg nicht als Grafen zu Sayn unter denen Westphälischen Grafen, welche das Essen auf die Kayserliche Tafel tragen sollten, zulassen wollte, und deßwegen eine Protestation zu dem Reichs-Gräflichen Protocoll gab.

An. 1712. 8. Jan. schriebe Herr Graf August noch über dieses an die samtliche Grafen des Wetterauischen Collegii: Ew. Ld. Ld. wissen sich zu erinnern, wie letztens, als der Graf von Kirchberg unter andern auch in der Versammlung der 4. Gräflichen Collegien in des Grafen von der Lippe Quartier mit erschiene, Ich in die Gedancken gerathen, als möchte gedachter Graf von Kirchberg sich etwa unterfangen, in diesem Congress ratione der Grafschafft Sayn, zu erscheinen, und daß ich dahero, obwohl in Ungewißheit gestanden, ob der Graf von Kirchberg wegen der Grafschafft Sayn, oder, als Graf von Kirchberg, zu erscheinen sich unterwinde; zu unterschiedenen mahlen allenfalls feyerlichst protestiret, und insonderheit noch zu letzt, wie der Graf von der Lipp, als Gräfl. Westphäl. Director, Ihn unter die Westphälischen Grafen zum Essen tragen mit specificiret, noch einmahl öffentlich, nicht allein wegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Pfalz, sondern auch wegen des Hauses Wittgenstein, solenniter protestiret, und allenfalls der sämtl. Interessenten allerseitige Jura und deßfalls zukommende Beneficia in alle Wege reserviret, und Ihn auf keinerley Weise admittiren können, wann etwa Er der öffters gedachte Graf von Kirchberg, wegen der Grafschafft Sayn, als Graf von Sayn, und derowegen mit unter denen Westphäl. erschiene, angesetzt, und specificiret würde, es seye dann, daß Er als Graf von Kirchberg, weilen Sie dem Verlaut nach, vormals bey denen Crönungs-Actibus schon als Grafen von Kirchberg mit Essen getragen, sich eingefunden: Imgleichen daß vorgedachter Graf von der Lipp, als Ich zugleich gebeten, was diesertwegen passiret, zu protocolliren, und mir das Protocoll, so weit es diesen Punct berühret, zu communiciren, sich öffentlich erkläret, daß der Graf von Kirchberg allhier nicht wegen der Grafschafft Sayn, als Graf von Sayn, sondern als Graf von Kirchberg erschienen, auch nicht anderster angegeben und specificiret würde. Gleichwie ich nun nicht zweifele, Ew. Ld. Ld. werden diese meine Vorsichtigkeit nicht disapprobiren, auch meine Eventual-eingewandte Protestation und Reservation notiret haben; So ersuche dieselbe gehorsambst, mir wegen derselben, (welche ich sowohl Namens Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als des ganzen Hauses Wittgenstein, mit Vorbehalt allerseitigen Gerechtsams, und deswegen zukommenden Beneficien repetiret) zu meiner Nothdurfft ein glaubwürdiges Attestatum zu ertheilen.

§. 228.

Wittgensteinischer Vergleich A. 1712.

In eben diesem Jahr den 3. Octobr. verglichen sich dieser Herr Graf August und Herr Graf Philipp Wilhelm zu Wittgenstein wegen

Fort-

Fortsetzung des Processes mit der Saynischen Frau Erb-Töchtern De- An. 1712.
scendenten also mit einander:

Wir Philipp Wilhelm — — urkunden und bekennen hiermit vor Uns und unsere Nachkommen: Welchergestalt Wir unsers Herrn Vetters, Grafen Augusti zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein Ld. bißhero so münd- als schrifftlich vielfältiges ersuchet, daß Sie all unser Recht und Jura, welche wir an- und wegen der Grafschafft Sayn von unserm Groß-Vater und Vor-Eltern her haben, an sich handeln möchten: Ob nun gleich Sie hierunter anfänglich vielen Anstand genommen, und an unsern Juribus hier und da gezweiffelt; So haben Sie doch endlich unseren dießfalls beschehenen Remonstrationibus umb so mehr Platz gegeben, jemehr Ihro Lbd. allbereit dieser Saynischen Successions-Sache halber bey 12000. Rthl. (wie Sie uns dessen versicheren) höchstrühml. angewendet, und dannenhero folgenden Vergleich und Cession, mit Gutfinden und Einrathen unsers nahen Anverwandten, des Grafen von Isenburg-Offenbachs Ld. nachfolgender Gestallt mit uns getroffen; Nehmlich, daß wir hiermit alle unsere an und wegen der Grafschafft Sayn habende Jura, in der besten Form Rechtens, an wohlgedachten Herrn Grafens Augusti Ld. und dero Männliche Nachkommen wohlbedächtl. und nachdem wir von allen sattsam informiret gewesen, unter nachstehenden Reservationen und Gegen-Offerten cedirt und übertragen haben, also und dergestalt, daß Sie nunmehro Krafft dieser Cession in unsere Jura tretten, selbige an allen gehörigen Orten, auf ihre eigene Kosten, und ohne daß wir oder die Unserige derenthalben jemahls etwas wieder zu ersetzen, allein den unten gedachten Fall ausbehalten, schuldig seyn sollen, verfechten, defendiren, und sich darmit in die Possession nicht nur unsers an der Grafschafft Sayn gebührenden Antheils, und alle daran und darvon dependirende und Uns quocunque modo seu titulo zukommende Jura, sondern auch in die Regierung daselbst (als worzu wir Uns, Krafft eines zwischen weyland unseren Groß-Vater und Groß-Oncle getroffenen Vergleichs und Contracts allerdings berechtiget halten) so gut Sie immer können, setzen, und sich und die Ihrige dabey manuteniren mögen. Wir wollen auch zu diesem Ende alle solche dieserhalben errichtete Contracten und zur Haupt-Sache dienliche und gehörige Briefschafften fideliter und originaliter extradiren, und von nun an zu ewigen Tagen, weder vor Uns, noch unseren Erben und Nachkommen nicht die geringste Praetension mehr, als was wir uns in diesem Vergleich in specie reserviret, an mehrbesagte Grafschafft Sayn formiren oder suchen, sondern uns derselben also gänzl. vollkommentl. und in allen Stücken hierdurch begeben, hingegen aber all unser Recht, wie das Nahmen haben kan, an mehr wohlbesagten unsers Herrn Vetters, Graf Augusti Ld. und dero Nachfolgere übergeben und übertragen haben, so daß Sie darmit als mit dem Ihrigen denen Rechten nach verfahren, schalten und walten können, und nachdem wir uns erinnert, daß wir annoch in der Minorennität stehen, (ob wir gleich der Majorennität nahe seyn) und Uns hiernächst das Beneficium restitutionis in integrum gegen diesen Cessions-Contract zu ergreiffen, von unruhigen und übelinformirten Leuthen angerathen

An. 1712. rathen werden möchte; so haben wir uns dessen mit gutem Wissen und Willen, Krafft dieses, völlig begeben, und deßhalben in specie diesen ganzen Contract durch einen cörperlichen Eydt confirmiret und bestättiget, so daß wir ihn in allen Puncten und Clausulen steet, vest und unverbrüchlich halten wollen, thun dasselbe auch würckl. hiermit, so wahr uns GOtt helffen soll, durch sein heilig Evangelium!

Wir sind auch ferner zufrieden, das wofern unsers Vettern, Graf Augusts Lbd. oder Dero Nachkommen über kurz, oder lang, vor nöthig erachten sollten, daß dieser Cessions-Contract in ampliori forma (jedoch servatis substantialibus,) ausgefertiget, und extendiret werden möge, Wir nit das geringste Bedencken darbey tragen, sondern mit behülfflich darzu seyn wollen; da hingegen haben Unsers Vetters, Graf Augusti Ld. Uns vor sich und ihre männliche eheliche Leibes-Erben und Nachkommen versprochen, daß Sie Uns und unseren Männl. Descendenten und Lehens-Erben von heut dato an alle Jahr und solang, biß Sie in völlige Possession unsers obberührten und cedirten Rechts der Grafschafft Sayn würckl. begriffen 1000. fl. Franckfurther Wehrung, den fl. zu 30. Alb. gerechnet, gegen gehörige Quittung auf Abschlag zahlen, und avanciren, in diesem gegenwärtigen Jahr aber so gleich Uns nichts destoweniger noch 1000. fl. und also vor dieses erste Jahr, 2000. fl. entrichten, und zwar bey Aushändigung dieses, 1000. fl. baar und in natura einhändigen, das andere 1000. aber mit einem auf nächstkünfftige Oster-Messe gestellten Wechsel-Brief ersetzen, nachmahlen aber wie gedacht, von Jahren zu Jahren mit Avancirung der 1000. fl. beyde Franckfurther Messen, als 500. fl. in der künfftigen Herbst- und die andere Helffte in der Oster-Messe des 1714. Jahrs und mit sothanen Terminen alle Jahr dergestalt continuiren wollen, biß die Sache ausgemacht, und Sie in würckl. Besitz alles unseres cedirten Rechts an und wegen der Grafschafft Sayn sich befinden, als welchen letzteren Falls Grafens Augusti Ld. uns ferner hierdurch zugesagt, und versprochen haben, daß Sie uns sodann und unseren Männl. Lehens-Erben, wen Sie alle unsere Rechte possidiren, und die Immission und würckl. Possession erhalten, noch weiter ein Capital von 100000. fl. obgedachter Franckfurther Wehrung, oder dafür den gnugsamen Werth an Land und Leuten cum jurisdictione territoriali, wie solche in denen Orten, welche eingeräumet werden, hergebracht, und sich befindet, sambt einem bequemen Herrschafftl. Sitz und Wohnhauß lieferen und verschaffen wollen: Doch daß hinwiederum auch dieses Capital, falls wir es lieber dann Land und Leuthe darfür zu haben verlangten, von uns, oder unseren Männl. Lehens-Erben, mit Vorbewust und Gutfinden unsers Vettern, Grafen Augusti Ld. oder Dero Nachkommen an sicheren und bequemen Orten wohl, zu des ganzen Hauses Besten angewandt, und als ein beständiges Fidei-Commiss, nach Anweisung der Pacten unsers Hauses gehalten und angesehen, einfolgl. auf keine Weiß und Wege beschweret, noch vielweniger alieniret werden könne, solle noch möge; Wobey dann ferner hinc inde verbindl. ausbehalten und zugestanden worden, daß wann die 100000. fl. an Land und Leuthen und nicht mit Geld (als welches auf unsere Graf

Phi-

Philipps Wilhelms, oder unserer Männl. Leibes-Lehns-Erben Wahl, An. 1712.
obgedachter massen ankommet) ersetzt würden, alsdann mit ständigen und unständigen Gefällen, welche leztere jedoch, dem Herkommen und der Billigkeit nach, anzuschlagen, und deßwegen verschiedene Jahre zusammen zu rechnen, und also auf einen gewissen Fuß zu setzen wären, zusammen ad 5. pro Cento gerechnet, fünff tausend fl. jährl. Revenüen in solchen Güthern übergeben; Im übrigen aber wegen der, in denen alsdann übertragen und acceptirt werdenden Orten competirender Landes-herrl. hoher Obrigkeit nichts angerechnet, oder an sothanen 100000. fl. decourtirt werden, sondern solche mit drein gehören sollten: Wie dann auch fernerweit bey diesem Punct geschlossen worden, daß die zu avanciren versprochene Gelder an den 100000. fl. nicht abzuziehen seyn, es wäre dann, daß, vor der völligen Ausmachung der Sache, ein mehreres, als 10000. fl. nach und nach avanciret und gezahlet würden, als welchen lezteren Falls der Uberschuß, und was solcher Gestalt über die 10000. fl. etwan noch avanciret werden sollte, nur allein an denen 100000. fl. oder andern dafür einzuräumen seyenden Güthern und Revenüen zu decourtiren ist: Doch daß Uns, Graf Philipp Wilhelm, frey stehe, dasjenige, was über die 10000. fl. avanciret worden wäre, entweder an baarem Gelde zu restituiren, oder geschehen zu lassen, daß solche Summa uns an denen 100000. fl. oder an dem dafür zu lieferen stehenden Aequivalent abgezogen werde.

Wäre es auch daß Wir, über lang oder kurz, ohne Männl. Leibes-Lehens-Erben abstürben, so versprechen Wir in solchen unverhofftem Fall, daß dann die Praestirung der jährl. 1000. fl. cessiren, und die vor die 100000. fl. acquirirte Güther an unsers Vettern Ld. oder desselben Erben gänzl. zurückfallen sollen; Wie wir dann auch deßhalben zu frieden seyn, daß unser Vetter, Graf Augustus, oder dessen Erben die Compossession nehmen, und dadurch auf obgedachten unverhofften Fall gnugsam und sub expressa Clausula Constituti possessorii gesichert seyn mögen: Eben dieselbe und nembliche Meinung hat es dagegen auch mit derjenigen Portion Landes, welch Se. Ld. oder Dero Männl. Leibs-Lehens-Erben von dem Saynischen nach Einhalt dieses Contracts erhalten werden; Inmassen Uns und unsere Männliche Leibes-Lehens-Erben sodann, bey Abgang des Manns-Stammes, gleichfalls die Succession, und biß dahin die Compossession auf die nembliche Art vorbehalten ist, und wird: Doch daß auf solchen unverhofften Fall unsers Vetters, Graf Augusti Ld. Erben alles das, was sowohl vermöge dieses Contracts (inclusive der besonders veraccordirten 10000. fl.) an uns, Graf Philipp Wilhelm, als dann gezahlet, als auch an Process-Kösten, oder sonst einiger massen, dieser Affaire wegen angewand worden, refundirt, und solang das nit geschehen, Sie in dem Besitz gelassen werden müssen. Wegen Aussteurung und Standsmäßigen Deputat der Töchter aber, ist beyderseits beliebet worden, daß dieser Punct weiter verglichen und darüber eine besondere Verabredung zu Pappier gebracht werden möge.

Diesemnach renunciren Wir ꝛc.

An. 1714. Dabey findet sich dieser Anhang: Was wegen der Possession in diesem Vergleich stehet, ist so zu verstehen, daß so bald unsers Herrn Vetters, Graf Augusti, Ld. die Possession in Saynischen angetretten, wir gleichfalls entweder die stipulirte 100000. fl. oder so viel an Land und Leuten haben solten, und wann wieder Verhoffen sothane Possession wieder übern Hauffen gestossen würde, wir auch wieder weichen, oder die 100000. fl. restituiren, und indessen mit denen jährl. 1000. fl. biß zu ausgemachter Sache zufrieden seyn müssen.

§. 229.

Pfalz ratificiret ihn. Anno 1714. 13. May bestättigte Chur-Fürst Johann Wilhelm zu Pfalz den Vertrag von An. 1712. von Lehen-Herrlicher Macht und Autorität wegen, doch seines Hauses Lehen-Herrlichkeit, auch sonsten jedermänniglichs Rechtens vorbehältlich.

§. 230.

Der Chur-Pfälzischen Regierung Schreiben an Graf Carl Ludwig zu Wittgenstein. Den 26. Maj. darauf notificirte die Chur-Pfälzische Regierung zu Heidelberg Herrn Grafen Carl Ludwig zu Wittgenstein, was An. 1712. seine beede Vettern August und Philipp Wilhelm wegen Sayn für einen Vergleich eingegangen, und daß der Chur-Fürst solchen, jedoch seinen und sonst männiglichs Rechten unnachtheilig bestättiget habe, auch solchemnach besagten beeden Grafen, welche nun, nach Anleitung sothanen Vergleichs und Cession Eine Person vertretten, nebst ihme, Graf Carl Ludwigen, als dem Aeltern, vor sich und ihre gesammte zum Lehen berechtigte Agnaten, salvo ordine & cujuscunque Jure succedendi, die Belehnung, in Conformität der vorigen Investituren, nunmehro wiederfahren lassen wolle.

§. 231.

Der Gräfin von Pöttingen Tod und Succession. Den 30. Sept. 1714. starb die Frau Gräfin von Pöttingen, welchemnach dann die ganze Ernestinische Helffte der Grafschafft Sayn alleine auf das Hoch-Gräfliche Haus Kirchberg gediehe, welches auch solche in Besitz nahme, und noch jetzo inne hat.

§. 232.

Pfalz belehnet Wittgenstein. Den 8. Oct. belehnte Chur-Fürst Johann Wilhelm zu Pfalz Herrn Graf Augusten zu Wittgenstein, an statt Graf Carl Ludwigs (welcher zwar, als älterer Lehen-Träger, samt übrigen Agnaten, zur Belehnung beschrieben worden, aber weder persöhnlich, noch durch einen Gewalthaber, erschienen,) vermöge des mit demselben errichteten, und von dem Chur-Fürsten confirmirten Contracts, auch an statt und von wegen Graf Philipp Wilhelms, weyl. Carl Ludwigs Sohns, gleichfalls vermöge und nach Innhalt der zwischen ihnen verglichenen und von dem Chur-Fürsten ratificirt- und confirmirten Cession, und dann Graf Philipp Wilhelm selbsten wegen der in dem zwischen ihme und vorhin genannten Graf August getroffenen Contract noch in specie reservirten Jurium, auf ihr Ansuchen, vor sich selbsten, als jetzige Lehen-Trägere und von wegen ihrer resp. Bruders und Vettern ꝛc. ꝛc. und

ihrer

ihrer ehelichen Mann-Lehens-Erben mit der ganzen Grafschafft Sayn, mit Mannschafft, Lehenschafft, Schlossen, Landen, Leuten und Zugehörungen, ausgenommen das Schloß und Land Freusberg, item dem Schloß Virnberg mit seiner Zugehörung, item der Grafschafft von Solms, die der Graf von Solms fürbaß von ihnen hat, item Braunsberg, dem Schloß, mit seiner Zugehör, das der Graf von Wied hat, zu Mann-Lehen, als das alles von dem Chur-Fürstenthum der Pfalz-Grafschafft bey Rhein zu rechtem Mann-Lehen rühre und gehe ꝛc. An. 1714.

§. 233.

Eodem meldete die Regierung dem Herrn Grafen Carl Ludwig zu Wittgenstein ferner, daß die Belehnung der Grafen August und Philipp Wilhelms würcklich für sich gegangen seye; wann er jedoch innerhalb sechs Wochen behörend einkommen, praestanda praestiren, auch das Jurament in seine Seele ratihabiren würde, er so dann suo loco & ordine dem Lehen-Brieff mit einverleibet werden sollte. Fernere Acta zwischen der Chur-Pfälzischen Regierung und Wittgenstein.

Herr Graf Carl Ludwig aber protestirte dagegen coram Notario & Testibus, weilen ihme allein, als dem älteren, die Lehen zu respiciren und zu empfangen, sich nicht allein gebühre, sondern er auch in praejudicium futurae Successionis die beschehene Cession weder per directum, weder per indirectum, annoch gutheissen und vielweniger zugeben könne, daß, so lange Graf August, nebst denen übrigen Agnaten, mit ihme ratione Alimentorum & sumtuum litis keinen Willen geschafft, sondern da er vielmehr denen hiebevorigen mit ihme errichteten Vergleichen fast in allem contraveniret, und, an statt versicherter Assistenz, ihne überall zu drücken und zu verfolgen suche, mithin er, Graf Carl Ludwig, von aller Gegen-Verbündniß ipso Jure & Facto frey und losgesprochen seye und bleibe, weder Graf Philipp Wilhelm (als der ohnedem alles Rechts an die Grafschafft Sayn sich vermittelst obiger Cession begeben,) noch Graf August, samt oder sonders und als principaliter zum Lehen mit berechtigte Agnaten, zur Mit-Belehnung admittiret werden, sondern er, als der Aeltere und Senior Domus, habe gestalten Sachen nach gehofft, ihme würde anheim gegeben worden seyn, vor sich und seine gesammte Agnaten die Lehen zu empfangen. Weil aber die Belehnung dannoch für sich gegangen, und solches Beginnen auf anderst nichts abziehle, als ihn an seinem Jure Senioratus & Primogeniturae, so dann der künfftigen Erb-Folge und Succession in der Grafschafft Sayn zu frustriren, und, wo möglich, ihn und seine Descendenz gar um alles zu bringen, oder wenigstens, in Ermangelung der nöthigen Subsistenz-Mitteln, ihne zu allem, was Graf Augusto nur beliebe, zu obligiren und zu necessitiren, es seye solches recht oder unrecht; als erbiete er sich zwar, als der älteste Stammens-Agnat, in Conformität der Pactorum Familiae und dem alten Herkommen gemäß, nach wie vor und einvor allemal zu der Lehens-Empfängniß, mit dem Anfügen jedoch, daß, obwolen er niemalen darunter einige Moram wissentlich committirt, auch künfftig in vorangezogener Qualität vor sich und sämtliche Agnaten die Saynische Lehen zu empfangen, mithin Praestanda zu praestiren, nicht ermanglen werde, er jedoch gegen die von seinen beeden Vettern

An. 1717. ohnfüglich und nichtiglich allschon empfangene Belehnung hiemit protestire, und dagegen, auch was sie demnach bereits in dem Successions-Proceſs wegen der Grafschafft Sayn sich unternommen, und künfftiglich unternehmen möchten, cum provocatione ad quemcunque Superiorem, sich competentia reservire.

§. 234.

Wittgensteinischer Vergleich de An. 1715.

An. 1715. 19. Mart. erneuerten aber die Herrn Grafen August und Philipp Wilhelm zu Wittgenstein ihren Vergleich dannoch und verabredeten sich noch weiter, wie es auf den Fall, wann die Grafschafft Sayn recuperiret würde, bey ihnen und ihren Erben mit Versorgung der Weiblichen Personen solle gehalten werden; davon aber nicht viel zu melden ist, weil es noch sogar sehr ungewisse Fälle betrifft.

§. 235.

Chur-Cöllnisch.

An. 1715. 15. Jun. hat Herr Chur-Fürst Joseph Clemens zu Cölln, auf Absterben der Frau Gräfin von Pöttingen und der von der verwittibten Frau Burggräfin zu Kirchberg ihrem Herrn Sohn beschehenen Lehens-Auflassung den Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach und Herrn Burggrafen Georg Friderich zu Kirchberg mit der Burg und Stadt Hachenburg ꝛc. ꝛc. ingleichem der Stadt, Schloß und Amt Altenkirchen ꝛc. belehnt.

§. 236.

und Bergische Belehnungen der Saynischen Linie.

Eodem Anno den 18. Jul. hat auch Chur-Fürst Johann Wilhelm zu Pfalz, als Herzog zu Berg, aus obenbesagter Ursach, höchst- und hochbesagten Herrn Herzogen und Herrn Burggrafen mit denen Höfen zu Schöneberg und Walderod, ingleichem 50. Oberländischen Gulden, auf die vorherige Art und Weise belehnet.

§. 237.

Absterben der Burggräfin zu Kirchberg.

Den 19. Oct. eben dieses Jahres starb die verwittwete Frau Burggräfin zu Kirchberg, Magdalena Christina, wodurch die ganze Grafschafft Sayn-Hachenburg auf dero einigen Sohn, des jetzo annoch regierenden Herrn Burggrafens Georg Friderichs Hoch-Gräfl. Excellenz gekommen.

§. 238.

Der Saynischen Linie Belehnung von Chur-Pfalz qua Herzogen zu Berg.

An. 1717. 5. Oct. hat, auf Absterben Chur-Fürst Johann Wilhelms zu Pfalz, dessen Successor, Chur-Fürst Carl Philipp, als Herzog zu Berg, Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach und Herrn Burggrafen Georg Friderich zu Kirchberg auf die vorige Weise mit denen Höfen zu Schöneberg und Walderod, ingleichem 50. Oberländischen Gulden belehnt.

§. 239.

Reichs-Hof-Raths-Urthel gegen Salm, An. 1717.

An. 1717. 23. Dec. erfolgte endlich in der Streit-Sache zwischen dem Hoch-Fürstlichen Hause Salm und dem Hoch-Gräflichen Hause

Hause Kirchberg bey dem Reichs-Hof-Rath in Revisorio das Urtheil zu Favor des letzteren dahin: daß supplicirender vorhin beklagter Theil, von der, gegen ihn angestellter Klag zu absolviren, mithin bey der ergriffenen Possession des in Actis quaestionirten Saynischen Landes, und desselben Genusses, jedoch gegen Praestirung der, von demselben selbst anerbottenen Abfertigung, samt Interesse à 5. pro Cento, von Zeit Absterbens Klägerin, und jetzigen Supplicantin Frau Mutter, Fürstin zu Nassau-Hadamar, worzu ihme supplicirenden Theil ein zwey-Monathlicher Terminus hiemit angesetzet wird, zu lassen und zu manuteniren seye; salvo Petitorio. An. 1732.

§. 240.

Chur-Trierische Belehnung.

An. 1721. den 20. Aug. hat Chur-Fürst Frantz Ludwig zu Trier Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach und Herrn Burggrafen Georg Friderichen zu Kirchberg mit der Veste und Herrschafft Freusberg und übrigen Lehen belehnet.

§. 241.

Chur-Cölnische.

An. 1724. den 12. Dec. verliehe, auf Absterben Chur-Fürst Joseph Clements zu Cölln, dessen Successor Clemens August höchst- und hochbesagtem Herrn Herzogen und Herrn Burggrafen die Burg und Stadt Hachenburg ꝛc. ingleichem die Stadt, Schloß und Amt Altenkirchen.

§. 242.

Absterben Herrn Johann Wilhelms zu S. Eisenach.

An. 1729. den 4. Jan. starb Herr Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Eisenach, da ihme dann dessen Herr Sohn, Herzog Wilhelm Heinrich, unter andern auch in denen Saynischen Landen succedirte.

§. 243.

Belehnungen der Saynischen Linie von Chur-Cölln.

An. 1730. den 17. Mart. hat, auf besagtes Absterben Herzogs Johann Wilhelms, der Herr Chur-Fürst zu Cölln auch ermelten Herrn, Herzog Wilhelm Heinrichen zu Sachsen-Eisenach und Herrn Burggrafen Georg Friderich zu Kirchberg mit Burg und Stadt Hachenburg ꝛc. ingleichem Stadt, Schloß und Amt Altenkirchen belehnet.

§. 244.

Hessen,

An. 1731. den 25. Apr. belehnete Herr Landgraf Ernst Ludwig zu Hessen, auf mehrgemeltes Absterben Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach, dessen Successorem, Herzog Wilhelm Heinrichen, und, auf Absterben der Frau Gräfinnen zu Pöttingen und Kirchberg, den Herrn Burggrafen Georg Friderichen von Kirchberg mit dem Schloß Fridewald, Burg und Stadt, ingleichem denen 100. fl. Erb-Mann-Geld.

§. 245.

und Chur-Trier.

An. 1732. den 28. Aug. wurde, auf Absterben Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach, ingleichem Abdication

An. 1741. Chur-Fürst Franz Ludwigens, von dessen Successore, Chur-Fürst Franz Georgen, Herr Herzog Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach und Herr Burggraf Georg Friderich zu Kirchberg mit der Veste und Herrschafft Freusburg und übrigen Lehen belehnet.

§. 246.

Br. Onolzbach stellt Chur-Pfalz seine Successions-Befugniß vor.

WAs An. 1739. des Herrn Marckgrafens zu Onolzbach Hochfürstl. Durchl. bey Chur-Pfalz wegen der Saynischen Succession anbringen lassen, der Chur-Fürst auch den 16. dicti mensis für eine Urkund darüber ertheilt, nicht weniger sub eodem dato deßwegen an Hessen-Darmstatt, und den 29. Maj. an den Herrn Marckgrafen selbst geschrieben, wie auch sub eodem an dero Jülich- und Bergischen Geheimen Rath rescribirt? werden wir bey dem Jahr 1741. vernehmen.

§. 247.

Hessisch.

Anno 1740. den 16. Aug. haben, auf Absterben Herrn Landgrafens Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstatt, dessen Successor, Herr Landgraf Ludwig höchst- und hochbesagten Herrn Herzog und Burggrafen mit dem Schloß Fridewald, Burg und Stadt, ingleichem denen 100. fl. Erb-Mann-Geld belehnet.

§. 248.

und Bergische Belehnungen.

Eod. Anno den 15. Nov. hat auch Chur-Fürst Carl Philipp zu Pfalz, als Herzog zu Berg, auf das bereits An. 1729. erfolgte Absterben Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach mehrhöchst- und hochbesagten Herrn Herzog und Herrn Burggrafen mit denen Höfen zu Schöneberg und Walderod, ingleichem 50. Oberländischen Gulden, auf die vorige Art und Weise belehnet.

§. 249.

Wittgensteinische Klage beym Reichs-Vicariat An. 1741.

WAs An. 1741. die Herren Grafen von Wittgenstein bey dem Rheinischen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augsurg angebracht haben, und dieses darauf resolvirt? belehret folgender Extractus Protocolli:

Augspurg Lunae den 20. Febr. 1741.

Zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein Graf Friedrich proprio & mandatario nomine seines Vetter Saynischer Linie Imploranten contra Herrn Wilhelm Henrich Herzogen zu Sachsen-Eisenach, und Grafen Georg Friedrich zu Kirchberg Imploraten Puncto Successionis in der Grafschafft Sayn, Citationis & Mandati sive Implorantischer Anwald Lauben de rato & mandato cavens, exhibirt sub praes. 6. currentis hu-millimam supplicationem pro clementissime decernenda citatione in forma consueta ad videndum recipi libellum super possessorio ordinario, & petitorio hujus causae, hancque deduci cum praefixione termini legalis nec non pro mandato de praestandis alimentis congruis ac sumtibus litis S. C. annexa citatione solita apponendo adjuncta a N. 1. usque 290. inclus. & subadjuncta a N. 1. usque 204. inclus.

Idem

Idem Lauben exhibendo **unterthänigste** Information **und Anzeig** An. 1741. sub eod. praes. supplicat humillime pro celeri administratione Justitiae apponendo adjunctum sub N. 291. & subadjuncta sub Lit. a. usque I. incl.

Idem Lauben sub eodem praes. exhibet **unterthänigste weitere Erläuterung, und** Deduction, **daß die von der Gräfl. Sayni**schen **Weiblichen** Descendenz **bißhero** obmovirte Exceptio Spolii **ganz unstatthafft und nicht zu** attendiren **seye.** Apponit adjunct. sub N. 292. & 293.

Idem Lauben exhibendo **unterthänigste weitere Vorstellung und** Bitte sub eodem praes. supplicat humillime pro decernendo mandato de praestandis alimentis ac sumtibus litis S. C.

1. Cum inclusione exhibitorum fiat petita citatio in forma solita, **jedoch dergestalten, daß denen Herren Beklagten die** in puncto nondum factae plenariae restitutionis **allenfalls zu haben vermeinte weitere Einwendungen, nebst der Haupt-Sach zu gleicher Zeit mit auszuführen unbenommen seyn solle.**

2. Detur etiam terminus unius mensis ex officio Impetrantischen **Anwalden** Lauben **zu** seiner Legitimation **und Beybringung eines ordentlichen und von allen Herren** Interessenten **unterschriebenen Gewalts. Im übrigen**

3. **Hat das gebetenes** Mandatum S. C. de praestandis **alimentis &** sumtibus litis **noch zur Zeit nicht statt, würde aber** Impetrantischer **Anwald behöriger massen** dociren, **daß seinen Herren** Principalen **an hinlänglicher** Subsistenz **und zu Ausführung ihres** Processus **erforderlichen Mitteln gebrechen thue, so ergehet weiter was Rechtens ist.**

Frantz Bernardi.

Nun wurde zwar diese also erkannte Citation, **nebst denen darzu gehörigen Schrifften und Beylagen den** 20. Apr. d. a. **zu Hachenburg von zweyen** Notariis insinuirt, **welchen man aber folgenden Bescheid ertheilete:**

Man wisse zwar dermahlen noch nichts von einem denen Reichs-Gesetzen conform **eingerichteten Reichs-**Vicariat, **deßhalben man auch wohl glaubte,** bey denegiren **wollender Annahm dieser** Insinuation, **sich um so mehr aus aller Verantwortung gesetzt zu sehen, als in dem aufgebundenen Chur-Fürstl.** Schreiben Illustriss. nostri **Hoch-Gräfl.** Excell. **weder die behörige von Reichs und Craiß wegen ertheilet werdende** Titulatur **befindlich, noch auch der** Locus Insinuationis **behörig darauf gesetzet worden. Jedoch wolle man von Seiten der hiesigen Hoch-Gräfl. Canzley in schuldigstem** Respect **gegen Ihro beyde Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. von Bayern und Pfalz, diese** Insinuation, **wiewohlen anderster nicht, als mit der austrücklichen Verwahrung, weder sich noch denen Herren Mit-Ständen zu** praejudiciren **und vorzugreiffen, noch sich dadurch bey diesem** Vicariat-**Gerichte einzulassen oder auch diese ungewöhnliche** Titulatur **zu** agnosciren **angenommen haben, und**

An. 1741. würde man dieserwegen, so wohl als auch weiters ratione fori declinatoriarum die Nothdurfft seines Orts besonders vorzustellen nicht ermangeln. Als welches man ihnen Notariis zu mehrerer Beglaubigung schrifftlich, um es eigentlich in das Instrument dergestalten zu bringen, zugestellet haben wolle.

In fidem
D. H. Grün Canzley- Secretarius.

Man liesse sich auch Hoch- Fürstl. und Hoch- Gräflich beklagter Seits vor dem Reichs- Vicariats- Hof- Gericht nicht ein, sondern es wurde bloß in einem von dem Herrn Herzog und dem Herrn Burggrafen an die Herren Chur- Fürsten zu Bayern und Pfalz erlassenen Hand- Schreiben vorgestellt, daß, weilen das Vicariat und das dießfalls angeordnete Hof- Gericht von denen mehresten Reichs- Ständen aus erheblichen Ursachen biß dahin nicht agnoscirt werden wollen, mithin man, so gestalten Sachen nach, so lange und biß von dem gesammten Reich ein durchgehender Schluß dieserhalb abgefasset worden seye, sich vor diesem Gericht so schlechterdings nicht einlassen könnte, massen man sich dadurch gegen denen meisten hohen Herren Reichs- Mit- Ständen in schwere Verantwortung setzen, und kein geringes Odium zuziehen würde; also sähe man sich gemüßiget, dieses hohe Judicium dermalen zu depreciren und zu bitten, sich so lange, biß hierunter von dem gesammten Reich ein Schluß gefasset worden, mit fernerer Verordnung verschonen zu lassen; worauf auch die Sache beym Vicariats- Hof- Gericht ersitzen geblieben, und nichts weiter decretiret worden.

§. 250.

Absterben H. Wilhelm Heinrichs zu S. Eisenach.

Anno 1741. den 26. Jul. giengen des Herrn Herzogs Wilhelm Heinrichs zu Sachsen- Eisenach Hoch- Fürstl. Durchl. ohne Hinterlassung einiger Leibes- Erben mit Tode ab.

§. 251.

Br. Onolzbach ergreifft den Besitz des Altenkirchischen Antheils.

Als den 27. ejusdem Abends um 10. Uhr die Nachricht hievon in Altenkirchen ankame, liesse der Ober- Amtmann noch in der Nacht die Räthe, Secretarios, Beamte, Geistliche, Officiers, Schöpfen und Gemeinds- Vorsteher aufs Schloß beruffen, legitimirte sich durch eine Hoch- Fürstl. Brandenburg- Onolzbachische Special- Vollmacht, nahme den Eyd der Treue von ihnen ab, liesse ohnverzüglich Titul, Wappen und Patentes in locis publicis affigiren, die Schlüssel zu den Schloß- und Stadt- Thoren, wie auch zur Canzley, Archiv und anderem abforderen, in der Schloß- Küchen Feuer anzünden und auslöschen, mit der Erklärung, daß man hiermit von der ganzen Grafschafft Besitz genommen haben wollte, u. s. w. Ein gleiches geschahe so dann auch in denen Unter- Aemtern; als man aber in dem Fridewaldischen Amts- Flecken Daaden den Fridewaldischen und andere Beamte verpflichtet hatte, und auf Fridewalde reisen wollte, erfuhre man, daß ein Hessen- Philippsthalischer Rath ein Patent an das Schloß Fridewalde affigirt hätte, und als derselbe dem Altenkirchischen Ober- Amtmann unter Wegs begegnete, declarirte dieser ihme, daß Possessio nicht mehr vacua, son-

sondern bereits gestern im Nahmen des Herrn Marckgrafens zu Bran- An. 1741.
denburg-Onolzbach Hoch-Fürstlicher Durchl. der Besitz in der ganzen Grafschafft ergriffen worden seye, er also das Attentatum wieder abzustellen hätte, wozu er sich auch bequemen mußte.

Ferner wurde den 4. Aug. die Huldigung von denen Unterthanen und Eingesessenen des Amts Altenkirchen in der Stadt Altenkirchen, den 8. und 14. ejusd. von denen Unterthanen und Eingesessenen der Aemter Freußburg und Fridewald auch in der Stadt Altenkirchen, den 11. ejusd. aber von denen Unterthanen des Fleckens Bendorff in loco Bendorff per Commissarios eingenommen.

§. 252.

Das Hoch-Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach liesse auch den unten im 2ten Anhang bemerckten kurzen Vor-Bericht von der Beschaffenheit der Reichs-Grafschafft Sayn und besagten Hoch-Fürstlichen Hauses Successions-Recht in den Altenkirchischen Antheil ausgehen, davon sich aber nicht wohl ein Auszug mittheilen läßt. und defendirt seine Jura.

§. 253.

Sub dato 28. Aug. schriebe der Abt Benedictus zu Laach an des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. „P. P. Wasgestalten auf ohnlängst erfolgtes Ableben Weylandt des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Wilhelm Heinrichs Herzogs zu Sachsen-Eisenach ꝛc. Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. als Erbfolger in denen erledigten Landen, und unter andern auch in dem Flecken Benndorff würckliche Possession nicht allein haben ergreiffen, sondern sich anbey huldigen lassen, ein solches habe theils durch publique Gazetten, theils sonsten glaublich vernommen; Wann nun das mir anvertrautes GOttes-Haus zum Laach auf obgedachten per primitivam fundationem pleno jure erlangten Flecken Benndorff eine wohl fundirte Ansprache hat, solche auch gegen die ehemalige possessores in consequentiam clausulae reservatoriae Instrumento Pacis Art. 4. §. 36. insertae bey dem währenden jetzigen Interregno auſſer activität stehenden Reichs-Hof-Rath vorlängst eingeführet hat. Als erforderen meine Pflichten, daß nahmens des mir anvertrauten GOttes-Hauses sowohl gegen die Possessions-Ergreiffung in gedachtem Flecken als auch ferner darinn eingenommene Huldigung mich protestando verwahre und also hierdurch das meinem GOttes-Haus competirende Recht salvire, der ich übrigens ꝛc. Laachische Protestation.

§. 254.

Den 29. Aug. kame die Frau Landgräfin Carolina Christina zu Hessen-Philippsthal, gebohrene Herzogin zu Sachsen-Eisenach, bey dem Rheinischen Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg ein mit einer Supplic pro Mandato S. C. poenali de restituenda possessione legitime apprehensa, cum omni causa & cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non refundendis damnis & expensis, cum Citatione solita. Das Vicariats-Hof-Gericht erstattete den 6. Oct. deßwegen ein Votum Hessen-Philippsthalische Klage beym R. Vicariat,

An. 1741. ad sereniſſimos Dominos Electores & Vicarios; worauf aber keine Resolution erfolget ist.

§. 255.

Und Impressum.

Die Frau Landgräfin liesse auch noch An. 1741. die unten im 2ten Anhang mit mehrerem berührte Nachricht ihres zu haben vermeinten Succeſſions-Rechts bekannt machen, deren §. 1. von der Gelegenheit zu dieser Schrifft handelt. §. 2. Wird kurz berührt, daß die Innhabere dieser Grafschafft zu allen Zeiten wegen der Succeſſion darinn disponiret hätten, oder auch deren Kinder utriusque Sexus nach ordentlichem Erbgangs-Recht succediret haben. §. 3. Werden die nach Absterben des männlichen Stamms in der Helffte des vorigen Seculi entstandene Streitigkeiten berühret. §. 4. Wird besonders erwähnt, daß denen Erb-Töchtern An. 1636. durch ein Kayserliches Mandat, sodann durch den Westphälischen Frieden die Succeſſion zuerkannt worden seye. §. 5. Wird erzählt, wie die Witgensteinischen Agnaten die Succeſſion praetendiret haben, aber Sach-fällig worden seyen. §. 6. Wird der Theilung derer Gräflich-Saynischen Erb-Töchter gedacht und daß die Burggräfin von Kirchberg den Hachenburgischen Antheil auf ihre Descendenz gebracht habe. §. 7. Werden der 2ten Erb-Töchter, Johannetten, Vermählungen und Kinder bemercket. §. 8. Wird ihres zweyten Gemahls, Herzogs Johann Georgs zu Sachsen-Eisenach, testamentliche Dispoſition wegen der Saynischen Succeſſion extrahirt. §. 9. Geschiehet in Ansehung der Herzogin Johannetten Testamentes ein gleiches. §. 10. Wird vorgegeben: Es seye wahrscheinlich, daß die Herzogin mit dieser Succeſſions-Verordnung, vornemlich ihrer beyden Prinzeßinnen wegen, den gefährlichen Casum verhüten wollen, den sie selbst, nebst ihrer Schwester, vorhin gehabt, da ihr Bruder Ludwig noch vor dem Herrn Vatter, Graf Ernsten, verstorben seye; übrigens gehe selbige bloß auf die Personen ihrer beeden Prinzeßinnen und auf den Casum, wann ihrer beyden Prinzen Manns-Stamm annoch bey Leben der Frau Töchter abgehen würde, als welches aus der Dispoſition auf den Fall, wann bey Abgang der männlichen Linie beyde Töchter succediren, oder, wann deren nur noch Eine im Leben wäre, die Succeſſion auf selbige allein fallen sollte, auch die fernere Worte: daferne beyde Töchter solchen Fall erleben und die Succeſſion antretten würden, klar exprimiren, mithin die ad certas personas & speciales casus restringirte Succeſſions-Verordnung über selbige nicht extendiret werden möge. §. 11. Werden die An. 1697. und 1699. zwischen der Frau Herzogin Johannetten und ihren Herrn Söhnen errichtete Vergleiche angeführt, darinn die testamentliche Dispoſition wegen der Succeſſion bestättiget würde. §. 12. Wird urgirt: beede der Herzogin Johannetten Frau Töchter hätten den Succeſſions-Fall nicht erlebt, dahero Herzog Johann Wilhelm um so mehr berechtiget gewesen seye, nach dem Exempel der Vorfahren und der Frau Mutter in ihrem Testament ihme ausdrücklich ertheilten Macht, wegen der Succeſſion in dieser Grafschafft seiner weiblichen Descendenz zu proſpiciren. §. 13. Wird der Extract seines Testaments angeführt, Krafft dessen, auf Abgang seines Manns-Stamms, seine älteste Toch-

Tochter in dem Saynischen succediren solle. §. 14. Meldet man: Es seye von solcher Zeit an auch die Huldigungs-Formul in dem Saynischen darnach eingerichtet, derselben aber nie widersprochen worden. §. 15. Wird angezeigt, daß Herzog Wilhelm Heinrich zu Eisenach, der Letzte seines Stamms, in seinem Testament die Vätterliche Disposition confirmiret habe. §. 16. Wird geschlossen: Weil die Frau Landgräfin nun Herzog Johann Wilhelms älteste Tochter seye, gebühre ihro, Krafft Vätter- und Brüderlichen Testamentes, die Succession in dem Saynischen. §. 17. Heißt es: Sie habe auf dem Schloß zu Fridewalde, durch Anschlagung eines Patents und Verrichtung einiger Possessions-Actuum annoch vacuam Possessionem, mithin auch zugleich von der ganzen Grafschafft Altenkirchischen Antheils, re, corpore & animo den leiblichen und wesentlichen Besitz ergriffen. §. 18. Gedencket man: Weil die Frau Landgräfin an der weiteren Besitznehmung durch das Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach gehindert worden seye, habe sie sich judicialiter darüber beschwert. §. 19. Ferner habe sie gegen die von dem Herrn Burggrafen von Kirchberg an Br. Onolzbach geschehene Auslieferung des Sayn-Altenkirchischen Archivs protestirt, sich bey denen Lehen-Höfen gemeldet, auch zum Theil Muth-Schein darüber erhalten, nicht weniger gegen die von Br. Onolzbach vorgehabte, auch darauf erfolgte Huldigungs-Einnahm protestiret ꝛc. §. 20. Werden die Hoch-Fürstlich Brandenburg-Onolzbachische Successions-Gründe erzählt. §. 21. Wird darauf geantwortet; und zwar a) Herzogs Johann Georgs I. zu S. Eisenach Testament beziehe sich bloß auf seiner Gemahlin ihres; b) die Frau Marckgräfin zu Br. Onolzbach seye nur auf den Fall zur Saynischen Succession beruffen, wann sie den Abgang des S. Eisenachischen Manns-Stamms erleben würde; dieses seye aber nicht geschehen und auf diesen letzteren Fall lege das Testament die Succession der Frau Landgräfin bey; c) das angegebene stehe nicht im Testament der Herzogin Johannetten und wann die Frau Marckgräfin den Abgang des Eisenachischen Manns-Stamms erlebt hätte, hätte sie ihre Frau Schwester, so sie überlebt, zu gleichen Theilen admittiren müssen; man versire aber gar nicht in diesem Fall. d) Die Pacta de A. 1697. und 1699. bestättigen nur das Testament und was von Abfindung der S. Eisenachischen Prinzeßinnen ꝛc. darinnen fürkomme, gehe nur auf den Fall, wann die Frau Marckgräfin den Abgang des S. Eisenachischen Manns-Stamms erlebt hätte, welches aber nicht geschehen seye. e) Der letzte Herzog zu S. Eisenach habe Br. Onolzbach nicht widersprochen, weil er gar keine Descendenz gehabt; daß er aber die Br. Onolzbachische Befügnüsse erkannt habe, dessen Gegentheil seye aus seinem Testament zu ersehen. f) Nach Abgang der Fürstl. S. Eisenachischen Descendenz bleibe Br. Onolzbach sein Recht bevor; so lange aber Fräuliches Geschlecht von der Linie des letzten Besitzers da seye, gehe selbiges vor. §. 22. Wann also Br. Onolzbach das Altenkirchische nicht restituire, müsse die Frau Landgräfin ihr angestammtes Erbe rechtlich suchen.

An. 1741.

§. 256.

Chur-Pfälzisches Schreiben an Br. Onolzbach.

Den 31. Aug. schriebe der Herr Chur-Fürst zu Pfalz an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. „P. P. Auf Ew. Lbden erlassenes Requisitions-Schreiben vom 28. jüngstabgewichenen Monaths Julii, um freye Durchpassirung eines in die Grafschafft Sayn beordertes Dero Militair-Commando von hundert Mann, nebst einem Capitain, Lieutenant und Fähnrich, haben wir unsere Erklärung in tempore abzugeben der Ursachen halber nicht vermöget, auch solches an sich selbsten für überflüßig erachtet, weilen zu eben der Zeit, als sothane Requisition zu unseren Händen gekommen, die gedruckte öffentliche Zeitungen Uns nicht ohne Verwunder- und Befremdung zu erkennen gegeben, wie daß Ew. Ld. Kriegs-Mannschafft, und zwarn in weit grösserer Anzahl, und durch ganz andere Wege allbereits Franckforth, durch unser Ober-Amt Bacherach, die Veste Guttenfels und Pfalz Grafenstein, wie auch St. Goar allschon vorbey passiret, und die Huldigung in der obermelten halben Grafschafft würcklich eingenommen worden seye.

Nun lassen Wir dahin gestellet seyn, und ist Uns allerdings ohnbekannt, was für Befugnüssen Ew. Ld. zu einer solch eilfertigen Expedition für sich zu haben, etwa vermeinen wollen; Dieses aber mögen wir hierbey nicht bergen, wird auch als eine Reichs-kündige Sach Ew. Lbden von selbst mehr, dann bekanntlich beywohnen, daß die ganze Grafschafft Sayn, nichts darvon ausgenommen, von vielen Saeculis her der Chur-Fürstlichen Pfalz als Eigenthum je und allezeit ohnstrittig zugehörig gewesen, selbe auch allschon in Anno 1273. dem Grafen Godfrid zu Sayn, und dessen gesamter Mannlicher Descendenz zum puren Mann-Lehen verliehen, fort selbe damit in gleicher Qualität von Fällen zu Fällen biß auf dermaligen Seniorem Familiae Grafen Friederich, und seine Agnatos einschließlichen, in ohnverrückter Lehenfolg jedesmahlen investirt, selbes von all-obgedachten Vasallis als ein verum Feudum masculinum beständig recognosciret, und dieserthalb die Lehens-Praestanda praestiret worden seyen, wie solches die bey unserem Lehen-Hof verwahrte Lehen-Revers und andere ohnverwerfliche Documenta ganz clar an den Tag legen, also zwarn, daß obgleich mittlerweil nach Absterben Grafens Ernesti als erstgebohrnen Sohns Wilhelmi, aus ersterer Ehe, dessen hinterlassene Wittib und Vormünderin über ihre zwey ohnmündige Töchter, Frau Louysa Juliana, in Ermanglung Mannlicher Erben, sich alle erdenckliche Mühe gegeben, mit Aufhebung des nexus feudalis, die andere von gedachten des Ernesti Vatteren Wilhelm hinterlassene aus zweyter Ehe gezeugte drey Söhne, nebst übrigen a primo acquirente legitime hergestammten nechsten Agnaten aus der zweyten und so genannten Engelbertinischen Linie, von der Ihnen von GOtt und Rechts wegen gebührten Succession zu excludiren, auch es endlich nach beschehener Vermählung ihrer jüngeren Tochter Johannetta an weyl. Johann Georg Herzogen zu Sachsen-Eisenach, durch gedachten ihres Tochtermanns Praepotenz, es so weit gebracht, daß erwehnte Gräfl. Descendenten und Agnaten gegen alles Recht und Billigkeit, ohnverschuldeter Dingen, manu forti aus ihrem

Erb-

Erbtheil würcklich verstossen worden, Wir diesem allem ohngehindert, An. 1741.
gleichwohlen Unsere Ober- und Lehen-Herrlichkeit actu & animo nach allen Kräfften jederzeit beybehalten, die Investitur ertheilet, und die Lehen-Pflichten una cum reliquis praestandis zu erforderen, continuiret, folglich Uns Unseren Gerechtsamen im mindesten niemahlen begeben haben; Und da Wir nun in Gefolg dessen, wo zumahlen mit Ableben des letzteren Herrn Herzogen zu Eisenach Lbden die bißherige offenbahre Usurpation, und widerrechtliche Vorenthaltung unseres Eigenthums zugleich mit erloschen ist, in keine Weiß zugeben können, daß wir an unseren uralt hergebrachten Rechten, durch anderweite neuerliche Invasiones, fort ohngebührl. Huldigungs- und andere anmaßliche Possessions-Actus im mindesten gekräncket werden.

Solchemnach wollen Wir vorläuffig gegen diese und fernere Zutringlichkeiten solennissime protestando Unß forderſamst, wie hiemit geschiehet, omni meliori modo verwahret, und noch zur Zeit quaevis competentia reserviret haben; geben aber zugleich Ew. Ld. zu reiffer Uberlegung anheim, was Dieselbe wohl verfügen würden, wann sie sich an unserm Platz befinden sollten. Zu Ew. Lbden allzu viel erleuchteter Penetration und Gemüths-Billigkeit setzen Wir wenigstens das vollkommene Vertrauen, sie werden dieser Sachen halben, das zwischen unserem Chur- und Dero Fürstl. Haus von so geraumer Zeit gepflogenes gutes Vernehmen nicht unterbrechen, sondern vielmehr fernerweit unterhalten, und zu diesem End dero Kriegs-Trouppen vor allen aus unserem Eigenthum ohnverweilt zurück zu ziehen, die Huldigung nebst denen Patenten wieder aufzuheben, alles in pristinum statum, wie solcher in An. 1633. gewesen, herzustellen, und dero etwaigen Befugnüssen entweder durch gütliche Tractaten, oder aber durch den Weg Rechtens, bey unserem Lehenhof, oder allenfalls coram Paribus Curiae ihre abhelffliche Maaß geben zu lassen, von selbsten um da mehr geneigt seyn, als Wir ein oder das andere, um allen Weiterungen vorzubiegen, Uns nicht entgegen seyn lassen, sondern vielmehr selbsten die Hand darzu zu biethen, und gleich durchgehende unpartheyische Justiz administriren lassen, auch allenfalls per Judicium Parium Curiae zu erledigen entschlossen seynd, folgsam von Ew. Lbden über ein- so anderes nichts, dann eine baldig- freundnachbarliche und gewührige Erklärung gewärtigen wollen, die Wir übrigens ꝛc.

§. 257.

Den 20. Sept. beantworteten des Herrn Marckgrafens Durchl. den Herrn Chur-Fürsten in diesen Formalien: P. P. Ew. Lbden haben in dero unterm 31. Augusti datirten, aber erst am 16. dieses Monaths per Expressum Uns zugekommenen Schreiben einige Befremdung darüber geäussert, daß wir von der nach tödlichem Hintritt des Herrn Herzogs Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach Ld. Uns angefallenen Grafschafft Sayn-Altenkirchen durch unsere Trouppen Possession ergreiffen und nachhero die Huldigung daselbst einnehmen lassen, als wogegen Ew. Ld. wegen der in Anspruch gezogenen universalen Lehen-Herrlichkeit über die ganze Grafschafft Sayn, vermeintlich protestirt, Br. Onolzbachische Antwort.

An. 1741. auch endlich auf gütliche Tractaten mit denen Grafen von Wittgenstein, oder Wiederantrettung des Weg Rechtens den Antrag zu thun beliebet haben. So vollkommen nun Ew. Lden von verschiedenen Gelegenheiten her, von Uns persuadirt seyn werden, daß wir die Unterhaltung des sonderbaren guten Vernehmens mit deroselben Uns allzuhoch angelegen seyn lassen, als daß Wir Uns nur im mindesten zu Sinn fassen sollten, Ew. Ld. in Dero Rechten und Befugnüssen den geringsten Eintrag zu thun; Eben so zuversichtig lässet Uns hingegen auch Dero weltbekannte Aequanimität und Großmuth verhoffen, daß Ew. Lbden den legalen Gebrauch Unserer Jurium und Gerechtsamen keineswegs ungünstig ansehen, noch eine Unzufriedenheit darüber schöpffen werden, daß wir diesen, von Weyl. Unserer Frau Uhr-Groß-Mutter Gnaden herrührenden und Uns rechtmäßig zuständigen Antheil der Grafschafft durch Unsere eigene Trouppen (um deren innoxium Transitum die gewöhnliche Requisition und Ansuchung geschehen ist) nunmehro in ruhigen Besitz genommen haben; Allermassen Ew. Ld. annoch in frischen Angedencken ruhen wird, welchergestalten Wir bereits vor zwey Jahren durch eine besondere Abschickung Unser immediates Successions-Recht mündl. und schrifftl. so klar demonstrirt und dargeleget, das Hochdieselben, auf vorgängige Ministerial-Conferenz und Deliberation
N. 1. keinen Anstand gefunden haben, das sub N. 1. hier anliegende Urkund und Certificat, unter Ew. Ld. eigenhändiger hohen Unterschrifft, ausfertigen zu lassen, Inhalts dessen Wir vor den nechstberechtigten Lehen- und Erbfolger in die, zu ermeldter Grafschafft gehörige Herzogl. Bergische Lehen, mithin eo ipso auch all übriger ab Antecessore besessener Partium integrantium istius Comitatus anerkannt worden seynd, ohne
N. 2. daß dießfalls weder in erwehnter Urkund, noch in dem sub N. 2. beygebogenen Antwort-Schreiben an den Hessen-Darmstättischen Lehen-Hof, welcher auf die Ertheilung dieses Certificats angetragen, und Seinen eigenen Vorgang wegen der von ermeldtem Fürstl. Haus relevirenden Saynischen Erb-Lehen, gegen Ew. Ld. allegirt hat, noch auch in denen an die Herzogl. Bergische Lehens-Curiam damals erlassenen Befehlen um die zu Unserem verbindlichsten Danck würcklich verfügte Communication und Verabfolgung der vormahligen Lehen-Briefe und übriger Acten, die mindeste Restriction noch einiger Vorbehalt geschehen, weniger gar eines vorzüglichen Rechts derer Grafen von Wittgenstein gedacht, sondern vielmehr in dem fernerweiten Chur-Fürstl.
N. 3. Rescript sub N. 3. ernanntem Bergischen Lehen-Hof aufgegeben worden ist, eveniente Casu Uns alle rechtliche Hülffe angedeyhen zu lassen, So daß dannenhero Ew. Ld. von Selbsten Hocherleuchtet ermessen werden, wie Wir, nach begebenem sothanen Successions-Fall, nichts weniger hätten vermuthen können, als die oberwehnte Contradiction, oder daß Ew. Lbden gemeynt seyn würden, nicht nur die nahmhaffte Allodia dieser Grafschafft, welche theils vor, theils nach dem allegirten ersten Lehen-Brief über die schon vor geraumer Zeit verkommene Comitiam Saynensem de A. 1273. successive acquirirt worden, vor Chur-Pfälzische Mann-Lehen anzusprechen, sondern auch die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische und Landgräfl. Hessen-Darmstättische in Contradictorio behauptet- und bestättigte, auch biß auf diese Stunde ohn-

ver-

verjehrt gebliebene Reichskundbare und actuale Lehens-Nexus, in fa- An. 1741.
vorem derer Grafen von Wittgenstein, jetzo anzufechten, und die, auf vorgängige Causae cognitionem sollennissimam, durch vielfältige Judicata und Reichs-Constitutions-mäßige Executiones, durch Unserer Frau Uhr-Groß-Mutter Gnaden und deren Frau Schwester sorgfältig behauptete, dann von Ihro Nachkommenschafft biß hieher legaliter continuirte Possession, in Ansehung des Wittgensteinischen, annoch unerörterten petitorischen Anspruchs respective vor eine offenbare Usurpation und widerrechtliche Vorenthaltung, dann neuerliche Invasion zu erklähren; Worauf aber Ew. Ld. anhoffentlich so wenig zu bestehen gemeinet seyn, noch das beygefügte Ansinnen beharren werden, als Wir von Unserm durch Urthell und Recht errungenen Jure quaesito und legitime ergriffenen Besitz, ohne rechtliche Discussion und vorgängig richterliche Erkänntniß Uns abzutreiben zu lassen nicht vermögen, vielmehr zu gesamter Höchst- und Hohen Herrn Stände des Reichs patriotischer Gesinnung des zuversichtigen Vertrauens leben, dieselbe allerseits Uns hierunter ehender zu assistiren, als im mindesten beeinträchtigen zu lassen gedencken werden; Bevorab da Wir des Wiederholten billigmäßigen Erbiethens seynd, mit mehr erwehnten Grafen von Wittgenstein den güthlich- oder rechtlichen Weg, und letzteren zwar, wann Sie die ex Judicato Ihnen obliegende Praestanda zuvorhero praestirt haben werden, alsdann conjunctim mit dem rechtmäßig compossidirenden Burggräfl. Kirchberg. Haus in gehöriger Instanz ohnverlängt anzutretten; Ein welches wir dann, unter behöriger Reservation Unserer allenthalbigen Befugnüß, in geziemender Antwort hierdurch ohnverhalten wollen; zu Erweissung all angenehmer Dienstgefälligkeiten, mit besonderer Hochachtung, stets willig und bereit verharrende, ꝛc.

Num. 1.

VOn GOttes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-Meister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, thun kund und bekennen hiermit, Nachdem Uns des Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach Lbden, geheimer Rath und Abgeordneter Christoph Ludwig Freyherr von Seckendorff, geziemend zu vernehmen gegeben, wie daß auf tödtlichen Abgang dermaligen Besitzern und Einhabern der in der Grafschafft Sayn gelegener und von Uns als Herzogen zu dem Berg Lehenrührigen beyden Höfen Schönenberg und Wallenroth, wie auch funfzig Oberländ. Gulden aus Unserem Bergischen Amt Blanckenberg obgemeld. Sr. Lbden in sothane Lehen-Stückere der nächstberechtigten Lehen- und Erb-Folger wäre, und dahero unterthänigst gebeten, Wir als Herzog zu dem Berg und Lehen-Herr vorernannter Lehen-Stückern gnädigst geruhen mögten, zu mehrerer Bestättigung und Sicherheit Hochgedachten seines Herrn Principalis Befugnüssen und Gerechtsamen darüber ein glaubhafftes Urkund und Certificat mitzutheilen, daß Wir sothaner unterthänigster Bitt statt gegeben, und das gebethene Urkund und Certificat unterm gewöhnl. Vorbehalt jedoch Unseres, fort

An. 1741. jedermanns Rechten gnädigst ertheilet haben, Urkund unser hoher Hand Unterschrifft und beygedruckten geheimer Canzley Innsiegel gegeben Mannheim den 16. Febr. 1739.

Carl Philipp Churf.

L.S.

von Hallberg.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Elector. proprium
Dumhoff.

Urkund für des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. invermeldte Lehen betr.

Num. 2.

Copia Schreibens Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Durchl. d. d. Mannheim den 16. Febr. 1739.

Unser ꝛc. Aus Ew. Lbden Uns durch den von des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden an Uns eigendes abgeschickten Deroselben Ministrum und Geheimden Rath Freyherrn von Seckendorff wohl eingelieferten sehr werthen Schreiben vom 8. dieses haben Wir seines mehrern Innhalts zu vernehmen gehabt, wohin Deroselben Uns zum Vortheil wohlgedacht Sr. Lbden Ihro Eventual-Succeſſions-Rechts auf einige von Uns als Herzogen zu Berg Lehen-rührige zur Grafschafft Sayn gehörige Stücke halber vorwortl. zu belangen und hierinnfalls weyl. Dero Herrn Groß-Vatters Ld. Beyspiel einzufolgen gefällig gewesen ist; Nachdeme Wir nun obbesagten Freyherrn von Seckendorff auf seine Uns beschehene geziemende Vorstellung eine solche Resolution ertheilet, womit mehr wohlgemeld. Herrn Marggrafen Lbd. zuversichtlich vergnügt zu seyn Ursach haben, Ew. Lbden auch zugleich daraus erkennen werden, daß Dero beliebiges Vorwort bey Uns jederzeit in sonderbarer Hochachtung seye; Als haben Ihro Wir es in Freund-Vetterlicher Antwort hiermit nicht verhalten wollen und verbleiben Deroselben ꝛc.

Num. 3.

Copia Schreibens von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. d. d. Schwetzingen den 29. May 1739.

Unsern ꝛc. Welchergestalten Ew. Lbden Uns die Angelegenheit Dero Lehens-Folg in die Grafschafft Sayn. von Unserem Herzogthum Berg Lehen-rührige beyde Höfe Schönberg und Wallenroth zur kräfftigen Hülf noch ferner bestens anzurecommendiren beliebig gewesen ist, solches haben Wir aus Dero sehr werthen Schreiben

ben vom 7. Martii nechsthin seines Innhalts zu vernehmen gehabt; An. 1741.
Gleichwie Uns nun alle Gelegenheiten, wobey Ew. Lbden Wir Unsere Willfährigkeit, so viel der Sachen Umstände zulassen, zu bezeigen vermögen, mit besonderen Freuden ergreiffen; Also haben Wir auch deßfalls Unserem Jülich- und Bergischen Geheimen Rath abschrifftlich neben verwahrten Befehl zu ertheilen ohnermangelt, welches Deroselben Wir in Freund-Vetterl. Antwort hiermit nicht haben verhalten wollen, und verbleiben Ihro ꝛc.

Adjunctum ad hunc Num.

Copia Chur-Fürstl. gnädigsten Rescripti an Jülich- und Bergischen Geheimen Rath d. d. Schwetzingen den 29. May 1739.

Unseren ꝛc. Was des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden an Uns wegen Dero Lehens-Folg in die Grafschafft Sayn. von Unserem Herzogthum Berg Lehen-rührige beede Höfe Schönberg und Wallenroth, fernerweit gelangen lassen, solches wird euch aus dem abschrifftl. Anschluß mit dem gnädigsten Befehl hierbey zu ersehen gegeben, daß Deroselben ihr, nach Maßgebung Unsers hierunter ausgestellten, euch eben den 16. Febr. nächsthin communicirten Urkundes, hierinfalls alle rechtliche Hülf angedeyhen lassen sollet. Versehen Uns dessen ꝛc.

An
Jülich- und Berg. Geheimen Rath also abgegangen.

§. 258.

K. Preußisches Schreiben an Chur-Pfalz.

Den 7. Octobr. schrieben des Königs in Preussen Maj. an Chur-Pfalz in diesen Terminis: „P. P. Uns haben Unsers Herrn Vetters des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden mit besonderer Betrübniß zu erkennen gegeben, daß ob sie sich wohl die ungezweifelte Hofnung gemacht, den in der Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils, welche Ihro durch jüngsthin erfolgte Erlöschung des Fürstl. Sachsen-Eisenachischen Mannes-Stammes, vermöge des Uhr-Groß-Mütterlichen Testaments, und der darinne festgesetzten Fideicommissarischen Substitution, wie auch der dieserhalb errichteten Geschlechts-Verträge, unwidersprechl. angefallen, rechtmäßig ergriffenen Besitz ruhig fortsetzen zu können, ohne darunter von jemanden, am allerwenigsten aber von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. turbiret zu werden, nachdemmahlen dieselbe in einem unter dem 16. Febr. 1739. Sr. Ld. ausgestellten Instrument, wie auch ferner in einem am 29. May desselben Jahres an des Landgrafen von Hessen-Darmstatt Lbden erlassenen Schreiben, sie mit ausdrücklich klaren Worten vor den nechstberechtigten Lehen- und Erbfolger in denen vom Herzogthum Berge rührenden Saynischen Lehen-Stücken anerkannt, Ihro auch zu Erlangung solches Besitzes alle rechtliche Hülfe versprochen; So würde Ihnen doch anjetzo, wider alles Vermuthen, nicht nur von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mittelst eines unter dem 31. Augusti an sie erlassenen Schreibens angesonnen, sothanen Besitz wiederum fahren zu lassen, und die Grafschafft

An. 1741. Sayn-Altenkirchen denen Grafen von Wittgenstein einzuräumen, sondern es hätte sich auch darauf am 23. nächst verwichenen Monaths Septembr. ein Chur-Pfälzischer Canzley-Bedienter nebst zweyen Notariis zu Altenkirchen eingefunden, und sich zu Abreissung der bey der Possessions-Ergreiffung daselbst angeschlagenen Patente, und Affigirung neuer Chur-Pfälzischer, vermittelst Vorzeigung eines, seinem Vorgeben nach, aus Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Regierung emanirten, und in ziemlich hefftigen Terminis verfaßten Befehls, legitimiren wollen, worinnen alle zum Vortheil des Hauses Sachsen-Eisenach und dessen Descendenten, von denen Reichs-Gerichten gemachte Verfügungen, und schon vorlängst in Rechts-Krafft ergangene Judicata vor erschlichene und unrechtmäßige Thathandlungen ausgerufen und vor null und unkräfftig erkläret, die Unterthanen von der Sr. Lbden geleisteten Huldigungs-Pflicht frey gesprochen, und ihnen aller Gehorsam gegen Dieselbe bey Leib- und Leben-Strafe, und unter Versprechung mächtigen Schutzes und Rückenhalts untersaget wurde.

Wir mögen nun Ew. Chur-Fürstlichen Durchl. in hergebrachten Freund-Vetterl. Vertrauen nicht verhalten, was massen uns diese Nachricht zum äusersten und um so mehr surprenirt, als fast nicht abzusehen ist, was dieselbe zu so harten und ungütigen Entschliessungen gegen wohlerwehnten Herrn Marggrafens Lbden bewogen haben könne, anerwogen Ew. Chur-Fürstl. Durchl. an der einen Seite, bey der in Faveur derer Grafen von Wittgenstein vorhabenden Veränderung, nicht den geringsten Vortheil finden, und es Ihro, da sie doch über die Saynischen Lehen-Stücke weiter nichts, als das Dominium directum praetendiren, ganz gleichgültig seyn kan, ob selbe von einem Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach, oder von einem Grafen von Wittgenstein zu Lehen empfangen werde, ja vielmehr der erstere Lehensträger in verschiedenen Rücksichten, dem letzteren weit vorzuziehen zu seyn scheinet, an der andern Seite aber ein so erleuchter und mit so vielen grossen und ausnehmenden Qualitäten begabter Fürst, als Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mit Fug von der ganzen Welt erkannt werden, wofern deroselben nur die Sache unpartheyisch, und ihrem völligen Zusammenhang nach, vorgetragen werden möchte, wohl ohnmögl. recht und billig finden kan, den würcklichen Innhaber besagter Lehen-Stücke, dessen Vorfahren der Besitz derselben gerichtlich errungen und durch legale Execution darinn immittirt worden, sothaner Possession gewaltsamer Weise zu entsetzen, und sie solchen Praetendenten einzuraumen, deren Vorfahren schon vor 80. und mehr Jahren, durch richterl. Ausspruch, mit ihrer Forderung ab, und zurück gewiesen worden.

Wir müssen also dahin gestellet seyn lassen, durch was vor unrichtige Vorbildungen Ew. Chur-Fürstl. Durchl. inducirt seyn mögen, vorerwehnte unfreundliche, und soviel Wir absehen können, auf keine Weise zu behauptende Demarchen wider mehrbemeldten Herrn Marggrafens Liebden vorzunehmen.

Wir würden Uns auch in die Sache in keine Wege meliren, son- An. 1741.
dern derselben Erledigung denen dabey directe interessirten Theilen schlechterdings überlassen, wann Uns nicht eine doppelte Obliegenheit, eines Theils als Haupt der sämtlichen Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburgs, anders Theils als erbethener Executor, des von Weyl. der Frau Herzogin Johannetten von Sachsen-Eisenach Lbden verrichteten testamentarischen Disposition, errinnerte und in die unumgängliche Necessität setzte, Uns darinn zu interponiren, und des Herrn Marggrafens Lbden in der Ihro anjetzo zugefügten und noch ferner angedroheten Bedrängniß nicht hülfloß zu lassen.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. werden dannenhero nicht ungleich deuten, wann Wir Uns, aus jetzt angeführten dringenden Ursachen, gemüßiget finden, dieselbe über diese Sache vertraulich anzugehen und auf das inständigste zu ersuchen, Sie geruhen von sothanen gegen mehrgedachten Herrn Marggrafen Lbden vorgenommenen Attentatis gänzlich abzustehen, und dieselbe in der rechtmäßig ergriffenen Possession der Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils auf keine Weise zu turbiren, noch, daß selbiges von denen Ihrigen geschehe, zuzugeben, sondern sie vielmehr dabey gegen jedermann, der etwas dagegen mit Gewalt attentiren wollte, kräfftig zu schützen und zu mainteniren; in mehrerer Erwegung, daß alle solche Unternehmungen, ob sie auch gleich vor der Hand und bey gegenwärtiger Vacanz des Kayserl. Throns ohngeahndet durchgehen möchten, dennoch von keinem Bestand seyn können, sondern hiernechst wieder aufgehoben und die Sachen in ihren vorigen Zustand, zu schlechten Vortheil der jetzigen Praetendenten, wiederum hergestellet werden müssen, woraus dann Ew. Chur-Fürstl. Durchl. selbst und Dero Posterität leicht allerhand Verdruß und Incommodität erwachsen dürffte, zumalen da dieselbe die unfehlbare Rechnung machen können, daß weder Wir, noch auch verschiedene andere Reichs-Stände, deren Assistenz des Herrn Marggrafens Lbden sich ganz ungezweifelt zu versprechen haben, jemals mit gelassenen Augen zusehen werden, daß Ihro Lbden bey denen in dieser Sache vor sich habenden klaren Befugnüssen beeinträchtiget, und durch gewaltsame Wege von dem Ihrigen verdränget werden sollten.

Ob wir nun wohl bey sothaner Beschaffenheit der Sache ausser allen Zweifel stellen, daß Ew. Chur-Fürstl. Durchl. sowohl nach Dero bekannten Liebe zur Gerechtigkeit, als auch zu Vorbeugung der sowohl anjetzo als künfftighin daraus zu besorgenden Uebeln, und unangenehmen Folgen und Weiterungen, keinen Anstand nehmen werden, diesen Unsern auf der selbst redenden Billigkeit beruhenden Gesuch und wohlgemeinten Vorstellungen bey sich Platz zu geben, so wollen dieselbe dennoch von Uns hiemit die kräfftigste Versicherung annehmen, daß Wir Unsers Orts sothane vor Uns habende Deference, als ein besonderes Merckmahl Ihrer Uns zutragenden wahren und aufrichtigen Freundschafft, mit aller ersinnlichen Danckbarkeit erkennen und hinwiederum keine Gelegenheit vorbeylassen werden, Deroselben überzeugende Proben zu geben, wie unveränderlich Wir Ihro zu Erweissung

An. 1741 aller angenehmen und ersprießlichen Gefälligkeiten willig und bereit sind. Breßlau den 7ten Octobr. 1741.

§. 259.

Br. Onolzbachische persönliche Einnahme des Hand-Gelübdes.

Eben diesen 7. Octobr. langten des regierenden Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. persönlich zu Altenkirchen an, und setzten den 10. ejusd. zu Annehmung des Hand-Gelübdes von samtlichen Unterthanen an, da dann forderist in Praesentia Notarii & Testium, wie auch unter Paradirung eines Commando Infanterie auf dem forderſten Schloß-Hof, samtliche Räthe, Ober- und Beamte, Geist- und Weltliche Bediente, zu Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. in Dero Gemach gelassen wurden. Allda thate der Herr Geheime Rath Freyherr von Seckendorff an dieselbe eine Rede, der Herr Justiz-Rath Schegk aber lase das gn. Confirmations-Decret derer samtlichen geistlichen und weltlichen Bedienten ab, und stellte es dem Herrn Ober-Amtmann Schulz originaliter zu; worauf Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. von besagtem Herrn Ober-Amtmann die Hand-Gelübd gn. annahmen, und samtliche geist- und weltliche Bediente ihme nachfolgeten. So nach verfügten Sich Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. in Begleitung besagten Herrn geheimen Raths, auch derer Cavaliers, Räthe und Beamten auf den Altan und Gang in dem Hof, wo sich die Unterthanen befunden, da dann der Herr Justiz-Rath Schegk eine Anrede an die in etlich 1000. Mann versammlete Unterthanen hielte, auf welche ein dreymaliges: Vivat Carl Wilhelm Friederich! folgte, das paradirende Commando aber eine dreymalige Salve gabe. Hiernächst begaben Sich Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. wieder auf den Altan, in dessen Mitte auf einem mit grünem Tuch belegten Platz vor Höchst-Dieselbe ein grüner Sammet-Sessel und Küßen, mit Gold eingefaßt, stunde, da dann Mann vor Mann, samt denen Vorstehern, successive die Hand-Gelübde leisteten, und neue silberne Gedächtniß-Münzen unter sie ausgetheilet wurden, Se. Hoch-Fürstl. Durchl. aber blieben die ganze Zeit über stehen: und wurde also dieser Actus beschlossen.

§. 260.

Chur-Cöllnische Vorstellung an Chur-Pfalz.

Den 14. eben dieses Monaths thate auch Chur-Cölln Chur-Pfalz diese Vorstellung: P.P. Des Herrn Marggrafen Carl Wilhelm Friederich zu Brandenburg-Onolzbach hat Uns die geziemende Anzeig gethan, wie daß er in Conformität einer von seiner Frau Ur-Groß-Mutter Johannetta Herzogin zu Sachsen-Eisenach und Dero Ehe-Herrn, auch Deren Herrn Sohns errichteter Disposition und Recessen die Possession der von Uns und hiesigem Unserem Erz-Stifft Lehen-rühriger Stadt, Schloß und Amt Altenkirchen, samt dessen An- und Zubehörungen, zwarn ergriffen, darüber auch bey Unserem Lehen-Hof den Muth-Schein und Belehnung gesonnen habe, gegen sothane von ihm ergriffene Possession aber Ew. Lbden nicht allein eine feyerliche Protestation eingewendet, sondern auch von Derowegen ein Canzley-Bedienter mit zweyen Notariis vor besagtem Altenkirchen sich am 25. nechst abgeflossenen Monaths eingefunden, und seinem allda liegenden Officier einen an jenen gestellten Chur-Pfälzischen Regierungs-Befehl vor-

vorzeigen lassen, vermög dessen ihme aufgegeben worden, in Beyseyn Notarii und Gezeugen sein Herrn Marggrafen affigirtes Patent zu affigiren, dagegen aber die ihm zugestellte Chur-Pfälzische geschärffte und bedrohliche Patenten zu affigiren, und über den Vorgang ein förmliches Instrumentum notariale errichten zu lassen. Obwohlen es nun Reichs-kündig und Ew. Lbden nicht unbekannt seyn mag, daß obgemelter Massen die Stadt, Schloß und Amt Altenkirchen, Mehren und Behrenbach, so dann die Burg und Stadt Hachenburg mit allem ihrem Zubehör und verschiedenen Dörffern, deren Gerichtern, Vogtheyen, Mannschafft und übrigen Gerichtbarkeiten, Recht und Gerechtigkeiten durch die Grafen von Sayn und hernechst deren Saynischen Erb-Töchtern hinterlassene Erben Herzogen zu Sachsen-Eisenach und Burggrafen zu Kirchberg von Uns, Unseren Herren Vorfahren und Erz-Stifft beständig zu Lehen empfangen und getragen worden, dießerthalb auch verschiedene Kayserl. Mandata und Urtheilen ergangen, anbey erwehnten Erz-Stifftischen Vasallen von Unseren Herren Vorfahren, jederzeit gegen Männiglich kräfftigst geschützet, und ihnen auf Erfordern die starcke Hand gebotten, mithin sie von unvordencklichen Zeiten her in ruhigem Besitz des Dominii utilis und Unser Erz-Stifft bey seinem Dominio directo erhalten worden; So müssen Wir jedoch dafür halten, daß vorstehende Umstände Ew. Lbden nicht bekannt und vorgebracht gewesen, oder aber, daß Dero Befehl und Willens-Meinung überschritten worden seye, zumalen Wir Uns ganz gesichert halten, daß Hoch Dieselbe keineswegs gemeint seyn werden, Uns und Unseren untergebenen Landen den mindesten Eintrag oder Nachtheil zufügen zu lassen, weniger selbst zuzufügen, und thuen dahero in dieser Zuversicht an Ew. Lbden hierdurch Freund-Vetterlich gesinnen, daß wegen des etwa vorgegangenen Uns eine zureichige Erklärung zukommen, ins künfftige auch allem Eintrag und Mißverständniß vorbiegende Verordnung ergehen zu lassen, beliebig geruhen mögen. Und Wir verbleiben übrigens ꝛc. An. 1741.

§. 261.

Der Herr Chur-Fürst zu Pfalz hingegen beantwortete den 7. Nov. das Königlich-Preußische Schreiben dergestalt: P. P. Aus Ew. Königl. Majestät sub dato Breßlau den 7. Oct. jüngsthin an Uns erlassenem Hochvenerirlichem Schreiben haben wir seines breitern Innhalts zu vernehmen gehabt, wessen Höchst-Dieselbe in Sachen der Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils auf allzu milde Vorstellung des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden sich gegen Uns sehr nachdrucksam zu äussern beliebet haben. Chur-Pfälzische Antwort an den K. in Preussen.

Um nun Ew. Königl. Majestät sowohl, als allen denen, welche von der Sachen wahren Beschaffenheit und deren Zusammenhang hinlänglich nicht informiret sind, den Wahn zu benehmen, ob suchten wir hierunter gedachten Herrn Marggrafens Lbden an Dero vermeintlichrechtlichen Ansprach an einem Theil sothaner Grafschafft gegen Recht und Billigkeit, hinderlich zu seyn.

An. 1741. So mögen Wir uns nicht entübrigen, zu Ew. Königl. Maj. Beruhigung, einsweilen folgende kurze, jedoch fundamentale Nachricht zu ertheilen:

Wie daß nehmlichen die ganze Grafschafft Sayn, gleich fast allen übrigen auf dem Westerwald und jenseit Rheins, biß an die Mosel und Maaß gelegenen Grafschafften, schon lang vor Pfalz-Graf Ottonis Illustris Zeiten, mithin vom 9ten und 10ten Seculo her, **ein** *Patrimonial*-**Guth von der Pfalz-Grafschafft bey Rhein jederzeit gewesen**, und von gedachten Ottonis Sohn Ludwig, in Anno 1273. 11. Calend. Sept. dem Grafen Gottfried zu Sayn **mit Mannschafft, Lehenschafften, Schlossen, Landen und Zugehörungen**, zum erstenmal und zwar Innhalts des Lehen-Briefs ex mera gratia & liberalitate, zu Lehen verliehen, auch solchergestalten dessen erstgebohrner Sohn, Johannes, und dessen gesammte Männliche Descendenten, biß auf den Graf Henrich inclusive, und als dieser ohne Männliche Erben gestorben, mithin die Johannitische Linie erloschen, des Engelberti, als des Gottfrieds zweytgebohrnen Sohns, und vorgedachten Johannis Bruders, abgestammte **Kinder männlichen Geschlechts**, biß auf heutigen Grafen Friederich, als Lehen-Träger, und Nahmens seiner noch lebenden Vettern, von Fällen zu Fällen sine interrupta Serie als mit einem **wahren Mann-Lehen** jederzeit belehnet, **fort von samtlichen** *Vasall*en **davor erkennt und getragen worden**, alles besag authentischer Beschreibungen und sowohl uralt- als jüngerer in Unserm Archiv verwahrlicher Lehen-Briefe und Reversen.

Und ob zwar nicht ohne, daß nach Ableben Graf Wilhelms zu Sayn und Wittgenstein Engelbertischer Linie (als welcher in Anno 1614. mithin kurz vor dem 30jährigen Krieg von Chur-Pfalz das letztemal investirt worden und 1623 folgsam tempore belli gestorben,) biß ad annum 1654. (wo der 4te Sohn vorgedachten Grafen Wilhelms hinwieder die Belehnung empfangen,) keine Lehens-Renovation geschehen;

So mag doch solches Intervallum diesseitig-uralter Lehenbarkeit und Eigenthum um da weniger praejudiciren, als nach des vorgedachten Wilhelmi in An. 1614. beschehener Belehnung, bald darauf, nehmlich in An. 1618. der Krieg angefangen und biß 1648 gedauret hat, wo, bekanntermassen, Chur-Pfalz von Land und Leuten verjagt, endlich gar extra Palatinatum verstorben, dessen Sohn Chur-Fürst Carl Ludwig aber allererst 1648. restituiret worden und 1649. in seine Lande zurückgekommen ist, folgsam dißfalls nicht das mindeste praescribiret werden können.

Dahingegen ist mehr dann zu notorisch, welchergestalten nach Ableben des, obgedachter massen, An. 1614. investirten Vasalli, Grafen Wilhelms, und dessen aus erster Ehe gezeugten Sohns Ernesti, deß letzteren hinterlassene Wittib Juliana, in Ermanglung männlicher Erben, von erwehnten Kriegs-Troublen, wo die gesamte Chur-Pfälzische Lande Preiß gegeben gewesen, ebenmäßig profitiret, ihren beyden

den Töchtern Ernestinae und Johannetae unter praepotenter Assistenz An. 1741.
dererselben Ehegemahlen Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen-Eisenach, und Grafen Salentin Ernst von Manderscheid-Blanckenheim, sothane ganze Grafschaff in An. 1639. mit Ausschliessung des Ernesti halbbürtiger minderjähriger dreyen Brüder, als ein *merum Allodium* zugeeignet, dero Tochter Johannetta aber eigenmächtig darüber testiret, folglich sich und die obgedachte Ihrige ab omni nexu feudalitatis zu eximiren unterfangen, ja es endlich durch dermalen fast offenkündig- und allerdings erweißliche siniſtre Insinuationen und Corruptelen in An. 1661. & 1662. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Sache so weit getrieben haben, daß nach extrahirten zweyen Paritorien endlich gegen die übrige drey Gebrüder ihres resp. Ehegemahls und Vattern Ernesti ein Mandatum de exequendo an den Bischoff zu Münster erkennet, fort selbe insgesamt armata manu aus der Possession ihrer quoad Dominium utile von GOtt und Rechts wegen zugekommenen Grafschafft mit Weib und Kindern, fast nackend und bloß hinaus, und in das Exilium verjagt worden, also zwar, daß verschiedene darunter endlich aus Hunger und gröster Miserie gestorben sind.

Und wiewohlen die besagte Gräfliche Agnati gegen dieses Verfahren alle mögliche Vorstellungen gethan, auch darmit, biß in das Jahr 1690. continuiret, so hat doch solches nicht nur allein keinen *Ingreß* gefunden, sondern man hat selben auch sogar, um ihnen alle Kräffte und Gedancken zu weiterer Betreib- und Recuperirung ihres Rechtens zu benehmen, die *Alimenta* abgeschlagen, sie in die aufgegangene *Executions*-Kosten condemniret und über dieses ab Seiten vorgedachter beyder Schwestern an selbe ratione fructuum, damnorum & Sumptuum litis, eine Forderung von 245596. fl. gemacht.

Deren gesamter Ersatz, so ohnmöglich selbiger auch denen Grafen fället, nach jüngerem Marggräfl. Onolzbachischen Antwort-Schreiben, gleichwohlen noch biß dato als eine Bedingnüß voraus gesetzet wird, ehe und bevor man sich mit selben in Reassumirung des Processus einzulassen gedencket.

In so viel aber die Jura Palatina anbelanget, als warum es noch dato hauptsächlich zu thun ist, da hat Chur-Fürst Carl Ludwig, testantibus Actis, gleich bey Antrettung seiner Regierung, dieses in seiner Abwesenheit und in Mitten derer Kriegs-Troublen, an seinen anererbten Patrimonial- und Chur-Güthern eigenmächtig ausgeübtes Factum sich dergestalten zu Herzen gezogen, daß Hoch-Derselbe diese unter beyden Ernestinischen Töchtern willkührlich getheilte Grafschafft, als ein grosses Stück von der Pfalz, nach Innhalt des kurz vorher geschlossenen Westphälischen Friedens-Instrumenti, fort darauf erfolgten Executions-Recess & arctioris modi exequendi, nicht nur allein vollkommen restituiret zu werden, auf das eyfrigste anverlangt, auch solches biß an sein Ende bey Kayserl. Maj. als höchstem Friedens-Executorn, ohnausseßlich betrieben, sondern sogar in der über die alte Pfalz ausgestellten Renuntiation, die Restituirung sothaner Grafschafft per Expressum und als eine Condition sine qua non,

An. 1741. vorbehalten, weniger nicht in Anno 1654. ad continuandam possessionem sui juris den oberwehnten Grafen Christian, einen Sohn des vorhin investirt gewesenen Wilhelms und halbbürtigen Bruder des vielerwehnten, ohne Männliche Leibes-Erben, mittlerweil abgelebten Ernesti ordentlich belehnet, auch um sothanes uralte Patrimonium Palatinum wieder zu recuperiren, anno 1661. einige Kriegs-Mannschafft gegen Altenkirchen würcklich anrücken lassen.

Es hat über dieses hochbelobter Chur-Fürst Carl Ludwig, in dieser per Instrumentum Pacis Westphalicae sowohl in genere als specie festgestellter Restitutions-Sache, das Deroselben per indirectum aufgedrungen werden wollende Forum & *Jurisdictionem* **des Reichs-Hof-Raths nimmermehr** *agnosciret*, vielweniger sich dabey eingelassen, sondern vielmehr gegen selbiges und dessen in ipso Instrumento Pacis & Recessu executivo vestgestellte Incompetenz constanter protestiret, alle anmaßliche Concluſa vor null und nichtig gehalten, und da dieses und all vorheriges nichts verfangen wollen, in Anno 1661. allschon bey Kayserlicher Maj. dahin angestanden, daß puncto restitutionis ex saepe dicto Instrumento Pacis, non obstantibus Litis Pendentiis & Sententiis quibuscunque faciendae, eine Commission auf Chur-Brandenburg und Nassau-Dillenburg erkennet werden möchte.

So hat auch damals sothanes Restitutions-Gesuch, und daß selbes in alle Wege gegründet, mithin billig seye, fort diese Sache, als in den Punctum restituendorum einlauffend, vor den Reichs-Hof-Rath ganz und gar nicht gehöre, nebst dem Erz-Bischoff zu Salzburg Guidobaldo, Augusto Herzogen zu Sachsen, Pfalzgraf Ludwig Henrich zu Simmern, dem ganzen Gräflich-Wetterauischen Collegio &c. auch notanter Christian Ernst Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth, sub dato 18. Jan. & praes. 7. Martii 1662. nach Ausweiß beykommender merckwürdigen Abschrifft, ja so gar Chur-Brandenburg selbsten in litteris ad Imperatorem sub dato 28. Sept. & praes. 20. Nov. 1660. item sub dato 31. May & praes. 20. Junii 1661. und letztlich sub dato 17. Dec. 1661. & praes. 25. Jan. 1662. **wiederholter anerkennet**, und Chur-Pfalz dieserthalben an den Kayser mit allem Nachdruck verschrieben.

Es hat aber weder ein- noch das andere bey dem Kayserl. Hof den mindesten *Ingress* **nicht gefunden**, und dieses vermuthlich darum, weilen wegen der **Böhmischen** Troublen das Odium gegen Chur-Pfalz daselbsten noch allzu recent gewesen, auch sonsten die **gegentheilige** *Insinuationes* einen viel zu grossen Einfluß gehabt haben mögen, dahero auch

Obschon Chur-Pfalz, nach Ableben Chur-Fürsten Carl Ludwigs, den Punctum restitutionis ex Capite Pacis Westphalicae von Zeit zu Zeit, benanntlich im Jahr 1709. & 1710. item in an. 1739. apud Imperatorem *de novo urgirt*, auch mittels würcklich von Fällen zu Fällen an die Gräfliche Saynische, von dem Engelberto und dessen Vattern Gottfried, als primo Acquirente, legitime herstammende nächste Männliche Descendenten, ertheilter Investituren, sich bey seiner Ober-Lands-

und

und Lehens-Herrlichkeit auf alle mögliche Weise manuteniret hat, deme ohngeachtet gleichwohl nichts auszurichten gewesen, sondern alles in vorigem Stand geblieben ist, biß erst neuerlich nach erloschener Herzoglich-Sachsen-Eisenachischer Manns-Linie (non obstante hievon noch leibliche Schwestern obhanden, welche allenfalls *proximiores* wären, auch sich darum bereits gemeldet haben,) der Chur-Fürstlichen Pfalz in sothanem *ex Pace Westphalica* annoch *competi*renden *Patrimonial*- und Chur-Guth von dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, die Possession *armata manu* aufs neue eigenthätig praeripiret, daselbsten als in seinem praetense angefallenen Eigenthum, Patentes angeschlagen, und die Chur-Pfälzischen Lehens-Unterthanen durch Husaren mit vielen Gewaltthaten zur Huldigung gezwungen worden. An. 1741.

Ob nun bey solcher der Sachen wahrhafft- und meistentheils offenkündigen Beschaffenheit ein Ur-Groß-Mütterliches Testament und darinn vest gesetzte Fideicommissarische Substitution oder dieserhalb errichtete Geschlechts-Verträge über ein fremdes Eigenthum und pures Mann-Lehen ex gratia & liberalitate, ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung des Proprietarii & simul Domini directi, zu Rechten bestehen? So dann ob jene Concluſa Rechts-bündig und vires rei judicatae erlangen mögen, welche von einem *suspect*- und *incompetent*en, auch so gar *per Legem Imperii pragmaticam excludir*ten Richter, altera parte nec citata neque audita, extrahirt worden?

Und ob nicht vielmehr derjenige, vor allen anderen, von gesamten hohen und patriotischen Ständen des Reichs mit zusammen gesetzten Kräfften zu vertheidigen seye, welcher *in ipsa Sanctione Imperii* sein *radicir*tes *Jus* vor sich hat, und nach dessen litterlichen Innhalt non obstantibus Litis Pendentiis aut Sententiis quibuscunque in pristinum statum, in quo ante motus Bohemicos fuit, restituiret werden muß?

Solches alles weitläufftiger zu deduciren, wird wohl überflüßig seyn, gestalten die Sache von sich selbsten spricht: Auch sonsten Ew. Königl. Maj. ins besondere am besten bekannt ist, wie und auf was Art man zu Wien jezuweilen die bestgegründete Ansprüche derer vornehmsten Chur- und Fürstlichen Häuser in das Stecken gebracht habe.

Und weilen übrigens des wohlgedachten Herrn Marggrafen Lbden ganz irrig beygebracht worden, ob sollten Wir Deroselben in dem An. 1739. ertheilten Certificat und andern Schreiben die berechtigste Erbfolg in der Grafschafft Sayn bereits zuerkannt haben, gestalten damal hiervon ganz keine, sondern die Quaestion pur allein über sichere zwey particular- zu unserm Herzogthum Berg zu Lehen gehen sollende Höfe gewesen, auch auf selbe Sr. Lbden sub clausula salvo cujusvis jure eine ohnverfängliche Interims-Resolution, biß zu sich ereigneter Apertur und weiterer gewöhnlicher Untersuchung, ertheilet worden.

Solchemnach setzen zu Ew. ꝛc. hochbelobten Aequanimität und tiefen Einsicht, wir das vollkommene Vertrauen, Höchst-Dieselbe als

An. 1741. das Haupt Dero Königlich- und Marggräflichen Hauses, werden von Unser und Unserer Nachfolgern vorberührter massen selbst redender Gerechtsame, nicht nur allein vollkommen convinciret seyn, sondern auch nach dem Beyspiel obhocherwehnter Dero Weyl. Ur- Groß- Vattern Lbden mild. Gedächtniß und anderer nächsten hohen Anverwandten dahin selbsten zu cooperiren geruhen, damit wir Innhalts des so theuer erworbenen Westphälischen Friedens- Schlusses und Executions- Recessus, anforderist in Unser uraltes Chur- Eigenthum plenarie restituiret werden mögen, quo praevio, alsdann noch einiger Zweifel obwalten sollte, solches durch gütliche Zusammentretung, oder allenfalls durch den Weg Rechtens leichtlich gehoben werden kan. Und wir verbleiben ꝛc. Mannheim den 7. Nov. 1741.

§. 262.

Br. Onolzbachische Anmerckungen darüber.

Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer Seits aber wurden nachstehende Reflexiones über den Innhalt vorhergehenden Schreibens zu Papier gebracht:

Ad verb. **gegen Recht und Billigkeit hinderlich zu seyn ꝛc.)** daß das Chur-Pfälzische Ansinnen und Vorhaben gegen Recht und Billigkeit offenbar streite, solches wird aus nachfolgender kurzen Demonstration gar deutlich erhellen.

Es gehet nehmlich das Chur-Pfälzische Begehren dahin,

Daß die Grafen von Wittgenstein **ohne Urthel und Recht** in die Possession der Grafschafft Sayn gesetzet werden sollen.

So unbillig nun diese Anmuthung klinget, wann sie von denen Grafen von Wittgenstein, als unbefugten Praetendenten solcher Grafschafft, geschiehet; Noch weit mehr bedencklich kommt es heraus, daß Chur-Pfalz, als ein Tertius, solches Desiderium zu unterstützen kein Bedencken träget.

Es ist selbiges Chur-Haus kein Haupt-Interessent bey dieser Sache, sondern nur Pars *intervenies*, dessen Interesse bloß darinnen bestehet, „ daß Sein angemaßtes Dominium directum in Activität kommen „möge.

Weilen es nun, dermahlen noch, anderer gestalten nicht möglich ist, als wann die Grafen von Wittgenstein zur Possession gelangen, welche bereit sind, eine Chur-Pfälzische Lehen-Herrlichkeit über die ganze Grafschafft zu erkennen; Als trachtet man Chur-Pfälzischer Seits, sothanen Besitz Ihnen zu verschaffen.

Nun ermangelt es aber allerdings an rechtlichen Motiven, dann obschon einige Grafen von Wittgenstein An. 1642. in Possessionem, nicht der ganzen Grafschafft, sondern nur eines Theils derselben, sich de facto violento geschwungen; So sind Sie jedoch durch Urthel und Recht pro *Spoliatoribus* & Usurpatoribus erkläret, und ad Restitutionem condemnirt, auch mediante Executione An. 1662. würcklich exmittiret worden; Da Sie nun, nach Verlauf einer Zeit von 80. Jahren,

ren, aufs neue wieder zum Besitz gelangen wollen; So ist leicht zu ermessen, daß das Factum antecedentis vitiosae Possessionis Ihnen nicht zu statten kommen, noch ein Motivum recuperandae &c. abgeben könne, sondern neue Causales erfordert werden. Diese sollen nun darinnen bestehen: „Weil die Grafschafft Sayn ein Chur-Pfälzi„sches Mann-Lehen seye, Sie Grafen von Wittgenstein aber männli„che Descendentes primi acquirentis wären; Als gebührte Ihnen der „Vorzug vor denen Weiblichen Nachkommen. An. 1741.

Allein eben der Satz, woraus man diesen Schluß formiren will, wird pure widersprochen,

Daß nemlich die ganze Grafschafft ein Pfälzisches Lehen seye.

Inmassen 1.) der älteste Pfälzische Lehen-Brief de Anno *1273.* nur von einer *Comitia* spricht, dergleichen die Grafen von Sayn ehemals mehrere gehabt haben; Nicht aber de universo Comitatu seu Complexu totius Territorii Saynensis;

Wiewohlen

2) auch **nicht** einmal jene Comitia **annoch vorhanden**, sondern wohl vor unfürdencklichen Zeiten von Sayn abgekommen ist;

Woran um so weniger zu zweifeln, als

3) Chur-Pfalz, laut Seiner eigenen an die Grafen von Wittgenstein An. 1603. schrifftlich geschehenen **Bekanntniß**, damals schon selbst nicht gewußt hat, wo es die Comitiam suchen soll; Indeme die Partes Integrantes, woraus die jetzige Grafschafft bestehet, theils actuale Chur-Cöllnische, Chur-Trierische, Landgräflich-Heßische und Herzoglich-Bergische Lehen, theils Allodia noviter acquisita, jene Lehen auch in Contradictorio davor erkannt und erklärt worden seynd.

Es folget dahero nothwendig, daß die Praetendenten das *Fundamentum* Ihres Gesuchs, „daß nehmlichen diese Pfälzische Comitia an„noch in Gräflich-Saynischen Besitz seye, klar und deutlich demonstri„ren müßten,„ nachdem Ihnen zumal Evidentia Facti offenbar entgegen stehet.

Nun beruffen Sie sich zwar auf die jüngere Lehen-Briefe, in welchen das Wort Comitia in: **Grafschafft** übersetzet worden.

Weilen aber die jüngere Lehen-Briefe denen ältern nichts derogiren können, sondern woferne nicht beede übereinstimmen, die ältere mehrere Vim probandi, als die andere, haben;

Uber dieses auch der Ungrund der letztern ex ipso Facto notorio erhellet, nach welchem der meiste Theil der Grafschafft obbenannten Chur- und Fürstlichen Lehen-Höfen a Seculis, und zum Theil lange vor der prima Investitura mit der Comitia Palatina, releviret; Gestalten Chur-Trier schon *An. 1152.* die Grafen von Sayn, mit Sayn, beliehen hat; So ist leicht zu erachten, daß man weit klärere Proben darbringen müsse, um einen Richter zu überführen, daß die ganze

An. 1741. Grafschafft Sayn ein Pfälzisches Mann-Lehen, folglich Er schuldig seye, die anderweite gerichtlich erkannte actuale Lehens-Nexus aufzulösen, selbige vor mehr als einem Seculo darüber ergangene und ad Executionem gebrachte Judicata zu cassiren, die Vasallos possidentes (welche durch Richterliche Autorität restituirt und manutenirt worden seynd) dessen ohngeachtet hinwiederum zu exmittiren und dagegen die Praetendenten (deren Sache in Possessorio schon vor 80. Jahren vor unrichtig erklärt worden ist) brevi manu in die Possession zu setzen.

Da es nun solchemnach dem Gegentheil an rechtlichen Beweiß biß diese Stunde noch notorie ermanglet, ja sogar der Ungrund seiner Forderung allschon ex rebus Judicatis offenbar vor Augen lieget; So will man nunmehro Chur-Pfälzischer und Wittgensteinischer Seits, mit Vorbeygehung des Weg Rechtens, *per viam Facti violentam*, Seine Absicht durchtreiben und solches Vorhaben durch eine kundbarlich ungegründete Geschichts-Erzehlung einiger massen justificiren. Aber auch diese hanget so übel zusammen und ist so contradictorisch, daß man sich gegen über in Effectu selbsten widerleget, wie aus folgenden Marginal-Notaminibus mit mehrern deutlich erhellen wird.

Ein *Patrimonial*-Guth von der Pfalz-Grafschafft bey Rhein jederzeit gewesen.) Daß dieses irrige Suppositum ohne allen Grund avanciret worden seye; Solches ist unter unzählich andern Umständen daraus klärlich abzunehmen, weilen schon An. *1152.* mithin ultra Seculum vor der ersten Pfälzischen Belehnung de An. *1273.* die Grafen von Sayn ansehnliche Lande besessen und laut Trierischen Lehen-Briefs de dicto Anno 1152. damalen bereits das Stamm-Haus Sayn cum pertinentiis von Trier zu Lehen getragen haben.

Wie dann auch Anno *1246.* die ganze Grafschafft Sayn per Matrimonium an Sponheim gediehen und Anno *1264.* ein solenner Theilungs-Recess zwischen beeden Sponheimischen Gebrüdern, deren einer die Sponheimische, der andere aber die Saynischen Lande überkommen, errichtet worden ist; Zum deutlichen Merckmahl, daß der Ursprung der Grafschafft Sayn nicht ererst ab An. *1273.* herzuleiten, noch solche vorhero ein Chur-Pfälzisches Patrimonial-Guth gewesen seyn könne.

Mit Mannschafft, Lehenschafft, Schlossen, Landen und Zugehörungen) Hiervon ist in dem Gegenüber selbst allegirten ersten Lehen-Brief kein Wort befindlich, sondern dessen Formalia lauten also:

> *Comitiam* Saynensem, cum omnibus suis pertinentiis, de nostra gratia, liberaliter contulimus titulo feodali.

Das aber das Wort *Comitia* nicht allezeit einen solchen grossen District von Landen und Universitatem Territorii, sondern offt nur ein geringes Grafen-Recht oder Richterliches Amt in einem oder etlichen Dörfern bedeutet hab, ist aus vielen alten Documentis und analogia historiae erweißlich; zu malen aber ex historia Saynensi ganz klar und offen-

offenbar. Tolnerus in Historia *Palatina* Cap. 3. p. 93. meldet: Hen- An. 1741.
ricus, Comes Palatinus Rheni *Comitiam sive Pagum* Meyenfeld, Comitibus Sponheimensibus oppignoravit. Idem Cap. 2. p. 29. Conradus Comes Palatinus Rheni, Palatinatui adjecit A. 1225. tractum *Comitiam Stalbuel*, quae Comitia, juxta Freherum, nihil aliud est, quam terrarum Tractus inter Schriesheim & Ladenburg. Conf. Leibnizii Script. Hist. Brunsuic. Tom. I. p. 757. ubi: Otto, Episcopus Hildesiensis, circa A. 1279. acquisivit *Comeciam* Rouen pro 120. Marcis, Advocatiam in Ringelem, in Uppen, in Solide, & *Comecias* ad Soltya & ad Ris &c. &c. Advocatiam in Holle, & *Comitiam* ibidem, nec non Gograviam de XV. villis. Conf. Tom. II. p. 218. in Chronico Verdensi, ubi: Idem Conradus Episcopus obtinuit Ecclesiae a Duce Saxoniae *Comecias*, quae dicuntur Gogrevescap, in Verda, Doverden, in Schewerdin, in Stete, in viste hovede.

An allen diesen Orten kan Comitia keinen Comitatum oder Grafschafft, nach heutigem Verstand, bedeuten, sondern einige Rechte oder Gerichtbarkeit, welche ein Graf an einem kleinem Ort oder Distrikt gehabt; Und mag dahero, wann kein besserer Beweiß vorhanden ist, von der Comitia eines loci ad Comitatum totum, ab isto loco denominatum, keineswegs mit Bestand argumentirt werden; wenigstens würde man Pfälzischer Seits vorhero zu beweissen haben, daß in denen mittlern Zeiten das Wort Comitia **je und alleweg**, sine Exceptione ullius Exempli, eben soviel, als totus Comitatus, wie letzteres Wort in weitläufftigem Bezirck heut zu Tag genommen wird, an dem Rhein bedeutet habe; Solcher Beweiß aber ist von deßwegen ohnmöglich, weil, unter andern, aus der „Mechtildischen Cession de *An.*„ *1247.* verb: *Comitiam de Hadenar*, *Advocatiam de Bunne* & simili-„ ter *omnes* advocatias & Comitias, quas habuit Avunculus noster &c.„ deutlich erhellet, daß die Grafen von Sayn schon mehr, als eine Comitiam gehabt, ehe Sie mit der Comitia Saynensi von Chur-Pfalz beliehen worden seynd.

Es ist also noch lange nicht an dem, daß die blosse allegirung des ersten Pfälzischen Lehen-Briefs, über die, wer weiß in wessen Händen dermalen befindliche Comitiam Saynensem, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. die Befugnüß geben könne, die durch Urthel und Recht manutenirte Besitzere der gesamten Grafschafft de facto violento eigenthätig aus der Possession zu werffen und die Actualität des Dominii directi, contra tot res judicatas, propria autoritate an sich zu ziehen.

Kinder Männlichen Geschlechts.) Hierbey aber ist zu gedencken, daß von Chur-Pfalz damalen schon, nehmlich als Ludwig der ältere, ein Descendent der Engelbrechtischen Linie, an. 1603. die Lehen daselbst gemuthet und, wie er sich wegen der übrigen Lehen-Höfe zu verhalten habe, angefraget, Ihme hierauf zur Antwort ertheilet worden seye: **Man wisse Ihm die Saynischen Lehen, so von Chur-Pfalz giengen, nicht zu** *specificiren*. Quid quaeso clarius dici potest? **Sondern möge wohl leiden, daß Er bey Chur-Trier, Cölln und Jülich, um die Belehnung ansuche und**

An. 1741. **was Ihm daselbst bewilliget und geliehen werde, würcklich empfange** ꝛc.

Zum abermaligen Kennzeichen, daß Chur-Pfalz schon ante Seculum den Ungrund seines jezigen Asserti, ob wäre die ganze Grafschafft Sayn ein Chur-Pfälzisches Lehen, gegen die Grafen von Wittgenstein selbsten pure confessirt und die anderweite Lehens-Nexus solenniter agnosciret habe.

Wahrem Mann-Lehen) Auch nicht einmal auf die Comitiam Saynensem, wann deren Pertinentien ausfindig zu machen und zu recuperiren wären, hätten die Grafen von Wittgenstein den geringsten Anspruch, massen Ihr Stamm-Vatter Engelbert A. 1294 in favorem der Descendenten beederley Geschlechts Seines Bruders Johannis (wovon die jetzige Fürst- und Gräflichen Herren Possessores herstammen) auf alles, was dieser besessen hat, mithin eo ipso auch auf die Comitiam quaestionis, eydlich und auf ewig renuncirt hat; Welche Comitia dann solchemnach, weil sie simpliciter und nicht in qualitate feudi masculini verliehen worden, auf diese Weibliche Descendenten der lineae admissae ohne allen Zweifel gelangen müßte.

Von sämtlichen *Vasallen* davor erkannt) Die Wittgensteinische Erkennung oder vielmehr die Fingirung eines universalen Chur-Pfälzischen Lehens-Nexus, in praejudicium tertii, mag wohl so wenig hinreichen, solchen zu beweissen, als dasjenige unkräfftig zu machen, was Chur-Pfalz selbsten mit dürren Worten An. 1603. vorerwehntermassen eingestanden hat, daß nehmlichen die Grafschafft Sayn **mehrere Lehen, als Chur-Pfälzische**, in sich begreiffe.

Als ein *merum Allodium* zugeeignet) Dieser ganze §. a verbis: **dahingegen ist** ꝛc. enthält biß hier fast so viel ungegründete Umstände in facto, als Wörter. Was wenig zur Sache thut, ob es gleich auch falsch ist, will man hier, Kürze halber, nicht widerlegen, sondern nur den Ungrund des Asserti: „Ob hätte man dissеits An. 1639. die „ganze Grafschafft als ein merum Allodium sich zugeeignet, „ durch die An. *1643.* bey Hessen und Jülich, auch bald nachhero bey Chur-Trier und Cölln beschehene Lehens-Empfängnüsse und darüber ausgefertigte Lehen-Briefe, welche in öffentlichem Druck seynd, mit wenig Worten hiemit entdecket, so dann, so viel die zwischen der Vormünderin der damaligen Saynischen beeden Erb-Töchter und dem Graf Christian zu Wittgenstein obgewaltete Rechtfertigung betrifft, aus einem vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath selbsten, finita causſa, am 14. Sept. An. *1661.* an Kayserl. Majestät erstatteten Bericht, welchen man von ohngefehr zur Hand bekommen, nur folgende wenige Passus hier anfügen; „ Es ist ex *Actis* klar und offenbar, daß die Gräfliche Frau „Wittib jederzeit re & corpore, *ex legitima ac in Jure communi feudali* „*fundata causſa*, ratione Filiarum in dem würcklichen Besitz der Grafschafft Sayn ab Anno 1636. (da ihr unmündiger Sohn, Ludewig, „der letzte Masculus, gestorben) usque ad tempus *Spolii* An. 1642. cum „ſumma Violentia patrati, **offentlich geblieben**, selbige regieret, die

„Justiz administrirt, alle Actus Superioritatis würcklich *exercirt* und ge- An. 1741.
„gen die Agnatos toties quoties bekannt hat, daß Sie wegen ihrer Töch-
„tere die Grafschafft **allein besitze**; Immassen dieselbige dann auch
„auf **Reichs-Crayß-** und andere Täge wegen der Grafschafft Sayn
„beschrieben worden, und den Besitz dergestalt continue biß *ad tempus*
„Spolii exercirt hat, daß Graf Christian (Spoliator) und dessen Agnati
„**solches selbst** *in Actis judicialiter* **bekennet** und öffentlich von sich
„geschrieben, daß Er sich von deßwegen der Grafschafft genähert, weil
„die Wittib Ihn davon auszuschliessen und alles für Ihre Töchter zu
„besitzen Sich unternommen.

Da nun solchemnach auf einer Seiten das Factum legitimae Possessionis, und auf der andern die Turbatio, immo violenta Dejectio, offenbar und ex repetitis Confessionibus judicialibus notorisch gewesen; So hat wohl anderst nichts, als ein Mandatum de restituendo S. C. sodann Paritoria und endlich Executio erfolgen können, ohne, zu dessen allenthalbigen Bewürckung, sinistrer Insinuationen und Corruptelen (wie gegen über angegeben wird) vonnöthen gehabt zu haben.

Keinen *Ingress* **gefunden.**) Die Instituirung des Petitorii ist dem Gegentheil, welcher im Possessorio völlig succumbirt hat, keineswegs verwehrt, vielmehr solches in Sententia expresse vorbehalten worden.

Daß aber der Richter denen offenbaren Chicanen und widerrechtlichen Petitis, das mediante legali Executione vollstreckte Judicat de simplici & plano wieder aufzuheben und ohne alle rechtliche Ursach zu annulliren, nicht willfahret hat, solches wird niemand, der Recht und Billigkeit liebet, mißbilligen können.

Die *Alimenta* **abgeschlagen.**) Und zwar mit allem Fug, immassen die Requisita dieses Juris exorbitantis alendi keineswegs hier vorhanden seynd; wie dann unter andern eine solche vehemente Praesumtio contra justitiam causae adversae vorwaltet, daß auch vel ex hoc solo capite jener Favor, coeteris licet paribus, nicht statt finden könnte.

Executions- **Kosten.**) Die Contumacia des Sachfälligen Theils, welcher so gar die Execution aushält, trägt selbige Kosten auf dem Rücken mit sich; wenigstens ists nicht erhört, daß Victor in Expensas Executionis condemnirt worden.

Betreffend aber die Liquidationem Fructuum, Damnorum & Sumtuum Litis, worein Gegentheil in isto Spolii Judicio ohnumgänglichen hat condemnirt werden müssen; Da ist derselbige noch biß diese Stund die super Liquidatione Ihm auferlegte Handlung schuldig, und kan dahero über das Quantum, dessen Determinatio erst a futura Cognitione Judicis dependiret, sich dermalen noch nicht beschwehren.

Auf das eifrigste anverlanget.) Was es mit diesem Chur-Pfälzischen Anverlangen vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt, davon gibt über dasjenige, was in Introitu allschon bemercket worden, der vorangezogene Reichs-Hof-Raths-Bericht, noch weitere Erläuterung, ver-

An. 1741. „verbis: Und damit ja nichts ermangle, wodurch die Sache nur noch „mehr intricirt werde, (Ergo seynd die Chicanen gegen über gespielt worden, nicht aber dießeits) „hingegen der Graf Christian a Restitu„tione spolii commissi frey durchgehen möchte, hat Er kein besseres „noch stärckeres Mittel ersinnen können, als den Herrn Chur-Fürsten „Pfalzgrafen noch ferner dahin ins Spiel mit zu ziehen, daß derselbe „nicht nur Restitutionem directi, sondern auch wie es, ratione utilis Do„minii in An. 1618. gewesen, ex capite Amnestiae suchen sollte. „

Et paulo post:

„Daß aber die begehrte Restitutio sich ad Amnestiam gar nicht „qualificire, solches ist ex facto ipso klar; Dann als in Anno *1636.* der „letztere Graf von Sayn, Nahmens Ludwig, in seinen Kinds-Jahren „mit Todt abgegangen, und also die Grafen Wittgensteinischer Linie „zur Succession sich berechtiget erachtet, hingegen die Saynischen Töch„ter oder im Nahmen derselben Ihre Frau Mutter, als Vormünderin, „jenen nichts eingestanden, sondern Ihre Töchter zu allen Allodialien „und Erb-Lehen der Saynischen Grafschafft, besag der zwischen Graf „Wilhelm zu Wittgenstein und dessen Frau Gemahlin Anna Elisabeth „aufgerichteten Pactorum und zurück gegebenen Reversalien, befugt er„achtet, zu solchem Ende auch im Besitz der Grafschafft Sich und die „Ihrigen conserviret; So kann ja nicht gesagt, vielweniger behauptet „werden, daß Sie *occasione motuum belli* zu dem Besitz gelanget; son„dern es ist vielmehr per mortem Vasallorum masculorum Lineae Say„nensis der Besitz an die Töchtere gekommen, bey dem Sie auch billig „und um so mehr zu conserviren seynd, weil, vermög gemeiner Lehen„Rechten, si inter Agnatos & Filias ultimi Vasalli post ejus mortem der „Lehen halber Streit entstehet, die Töchtere in Possessorio zu manute„niren seynd, und ihnen ad Possessionem feudi zu verhelfen ist, von dem „Domino feudi aber solches in keine Wege hintertrieben werden kan, „biß so lang und viel der Streit in Petitorio seine rechtliche Erledigung „erlanget hat.

Et alibi:

„Am allerwenigsten mag auch Chur-Pfalz gegen die Saynischen „Töchter mit der Restitutione ex Capite Amnestiae aufkommen, weilen, „wie vorgemeldt, diese gar nicht *occasione motuum belli*, sondern per „Cursum & Casum naturae zu dem Besitz gelanget seynd, dessen Sie „von Chur-Pfalz, als Lehen-Herrn, um so weniger privirt und verstos„sen werden können, weil Er, tanquam Dominus feudi, Sich in das „Possessorium von Rechtswegen nicht einzumischen, wenigers dem Graf „Christian in dem verübten Spolio, sub praetextu feudalitatis, interve„niendo zu defendiren hat, cum Interventio, ad assistendum Spolia„tori, non admittatur; Und ohne das auch die Exceptio Dominii in „summariissimo nicht statt hat.

Betreffend hiernechst das Chur-Pfälzische Restitutions-Gesuch ex capite Amnestiae contra Chur-Cölln; Da ist per Sententiam Cameralem de 26. Martii An. 1618. zu Recht erkannt worden,

„Daß

„Daß klagendem Pfalz-Grafen nicht geziemet habe, beklagten An. 1741.
„Chur-Fürsten von Cölln Seiner Possession vel quasi der Belehnung
„über Burg und Stadt Hachenburg, als auch deren Zugehör zu ent-
„setzen ꝛc. Derowegen Er solches alles ermeldtem Beklagtem wiederum
„abzutretten und einzuräumen schuldig seye.

Gestalten dann auch von solcher Zeit her, wie zuvor, Chur-Cölln Sein Dominium directum fortwürig exercirt, und die Belehnungen denen actualen Lehens-Besitzern ohne weitern Widerspruch, biß hieher ertheilet hat.

So daß dannenhero im mindesten nicht abzusehen ist, worauf Chur-Pfalz sein vermeintliches Restitutions-Gesuch sollte fundiren, oder zum puncto Amnestiae qualificiren können.

Und gleiche Bewandniß hat es auch mit der Restitution Contra Chur-Trier, massen zwar am 7. Julii *1626.* mithin währenden Krieges, ein ebenmäßiges Cameral-Urthel ergangen; Nachdem aber Chur-Pfalz das in Instrumento Pacis Westph. Art. IV. §. 49. contra Sententias tempore belli latas reservirte Remedium nicht beobachtet; So cessiret auch alle fernere Restitutio um so billiger, als noch zum Uberfluß die Trierischen Lehen quaestionis in allen alt- und neuen Pfälzischen Lehen-Briefen **Nahmentlich** vom Pfälzischen Lehens-Nexu *excipirt* seynd, folglich offenbar ist, daß Chur-Pfalz contra Trier weder in Possessorio noch Petitorio jemahls aufkommen könne.

Chur-Pfälzischer und Gräflich-Wittgensteinischer Seits hat man zwar ehemals über den Reichs-Hof-Rath sich deßwegen beschwehrt, daß derselbe bloß das Possessorium erörtert und nicht zugleich in dem Petitorio gesprochen habe, weilen man erwiesen hätte, daß die ganze Grafschafft Sayn ab An. 1273. als ein Chur-Pfälzisches Mann-Lehen recognoscirt worden seye; Allein ermeldtes Archi-Dicasterium liesse sich auf diesen Punct folgender massen vernehmen:

„Ex Investituris Palatinis kan keine Probatio Feudalitatis *quoad uni-*
„*versum Comitatum* geschehen, weilen die Investiturae *Colonienses* we-
„gen Hachenburg und Flammersfeld, Item Investiturae *Trevirenses*,
„wegen Freußburg und darzu gehörigen Kirchspiele, sodann die Inve-
„stiturae *Hassiacae*, wegen Schloß und Amt Friedewald, das *Contra-*
„*rium in continenti* **darthun**, über dieses auch die mit Chur-Trier
„und Chur-Cölln am Cammer-Gericht habende Litis-pendenz das
„Chur-Pfälzische assertum dergestalt auf einmal darnieder leget, daß
„gehorsamster Reichs-Hof-Rath um desto mehr befugte Ursach gehabt
„hat, hierunter sich nicht länger aufzuhalten, sondern das Werck in
„Possessorio zu erörtern; zumalen ex Actis noch zur Zeit noch so viel
„herausgekommen, daß die *Comitia* Saynensis, deren in der ersten
„Pfälzischen Investitur Meldung geschiehet, und woraus nachgehends
„die ganze Grafschafft Sayn dieß- und jenseits Rheins pro feudo Pa-
„latino vendirt und verliehen worden, vermög der Sponheimischen
„Brüder-Theilung de An. 1264. allein jenseits Rheins gelegen und
„daselbst von allen diesseits Rheins gelegenen Saynischen Güthern ex-

 presse

An. 1741. „presse unterschieden und ausgenommen wird; Also daß Reichs-Hof-„Rath, bey so bewandten Umständen, *de qualitate Feudi Palatini* **in „der Grafschafft Sayn** *NB.* **nichts gewisses** *ex Actis* **schöpffen „können**, sondern billig alles denen Partibus in Petitorio auszuführen „hingestellet seyn lassen müssen.

Hat nun der höchste Richter selbst, nach Seiner klaren Bekanntniß und Anzeig, nichts gewisses von diesem vermeintl. Pfälzischen Lehen ex Actis schöpffen können; Mit was Grund und Wahrheit mag man Chur-Pfälzischer Seits angeben und behaupten, daß diese ganze Grafschafft **ein grosses Stück von der Pfalz ausmache** und man selbigen Orts befugt seye, denen durch Urthel und Recht in Possessorio manutenirten Besitzern solche de mero facto violento **hinwiederum zu entreissen**?

Jurisdiction **des Reichs-Hof-Raths nimmermehr** *agnoscirt*.) Mehr allegirte Anzeig giebt deutlich zu vernehmen, daß Chur-Pfalz förmlich zu interveniren sich angemasset, mithin eo ipso das Forum causae principalis agnosciret habe; weilen man aber selbiger Seits in via regia nicht fortkommen können: So ist man endlichen auf die Restitutionem ex capite Amnestiae verfallen; Wie gar nicht hingegen diese Sach dorthin qualificirt seye, da der Streit weder occasione motuum belli entstanden, noch auch sonsten die mindeste Connexion damit gehabt, indeme man disseits nicht durch Kriegs-Troublen, sondern ordine naturae & Juris in den Besitz gekommen und gegen das nachherige Spolium restituirt worden ist; Solches erhellet ex anterioribus so deutlich, daß nicht der allergeringste Zweifel übrig bleiben kan.

Wiederhohlter anerkannt. Aber anderst nicht, als unter dem von Chur-Pfalz und Wittgenstein vorgespiegelten unrichtigen Suppositо, daß die Strittigkeit ein Objectum Restitutionis ex capite Amnestiae seye.

Hätte man aber die wahren Circumstantias Facti nicht versteckt und unrichtige substituirt; So würden die Chur- und Fürstlichen Sentimens ganz anderst haben ausfallen müssen, dann wer sollte zweiflen, daß der Reichs-Hof-Rath nicht Richter seyn könne in causa Spolii a Comite in Comitem commissi? dann weiter ist dort nichts verhandelt, sondern nur die Exceptio Dominii utilis a Reo, & Dominii directi a Parte interveniente oppositа, utpote haud liquida, in isto possessorio Judicio verworfen und ad Petitorium (quod adhuc dum patet) verwiesen worden.

Ingress **nicht gefunden.**) Weil man daselbst die wahre Umstände der Sache gewust hat, welche anderer Orten verborgen gewesen und mit ungegründeten Circumstantiis Facti verwechselt worden.

Böhmische *Troublen*) Das Mandatum ist nach längst geendigten Böhmischen Troublen, nehmlich An. 1643. und zwar nicht wider der Chur-Pfalz, sondern gegen den Grafen von Wittgenstein, ergangen, die Paritoria aber erst An. 1661. erfolget; Also der Praetextus odii Palatini offenbar inanis.

Gegen-

Gegentheilige *Insinuationes.*) Deren hat es nicht bedörfft, An. 1741. nachdeme das Spolium a spoliatore judicialiter confessirt war.

*De novo urgi***rt.**) Aber mit eben dem Ungrund, als vorhero; Weilen kein Objectum Restitutionis ex Amnestia vorhanden gewesen und noch nicht ist.

Proximiores **wären.**) Diese Exceptio de praetenso Jure Tertii gehet in dermaligem Casu Chur-Pfalz notorie nicht im mindesten an; Dahero man dann auch, solche allhier zu elidiren vor überflüßig erachtet, jedoch im Stand ist, auf Verlangen alle erforderliche Erläuterung suo Tempore zu geben.

Ex pace Westphalica.) Vermög eben selbigen von Chur-Pfalz mit errichteten Friedens-Instrumenti Art. IV. §. 36. Vidua &c. ist die Gräflich-Saynische Frau Wittib in die Possession der Ihr entzogenen Pertinentien der Grafschafft restituirt worden; Hätten nun solche nicht Ihr, sondern, nach Pfälzischem Angeben, denen Grafen von Wittgenstein sub qualitate Feudi Palatini masculini gebühret; So würde man Chur-Pfälzischer Seits diesen §. nicht haben eingehen können; Da es aber gleichwohl geschehen; So befindet man sich disseits in einer Possessione adeo legitima & titulata, daß das gesamte Reich und alle dessen höchst- und hohe Herren Stände befugt, ja ex mutuo isto pacto solennissimo, vim legis habente, verbunden seynd, diesen legalen Besitz aufs kräfftigste zu handhaben und all erforderlichen Falls diejenige Mittel zu ergreiffen, welche Art. XVII. §. Veruntamen &c. 6. festgestellet seynd, da es heist: Teneantur omnes & singuli hujus Transactionis Consortes, junctis cum parte laesa consiliis viribusque, arma sumere, ad repellendam injuriam, a passo moniti &c.

*Competi***renden** *Patrimonial-* **und Chur-Guth.** Davon ist nec vola nec vestigium in dicto Instrumento Pacis anzutreffen, vielmehr (wie eben zuvor erwehnet) das offenbare Gegentheil daraus ersichtlich, mithin zugleich deutlich abzunehmen, wie gar nicht bona fide man Pfälzischer Seits zu Werck gehe.

Armata manu. Dieses ist allerdings ungegründet: Massen es zwar an dem, daß man ein Commando Infanterie nebst einigen Hussaren hinab gehen lassen; Aber zu der Zeit, da man schon lange vorher die Possession der rechtmäßig angefallenen Grafschafft ruhig ergriffen gehabt; Wie dann dieses, laut vorhandener Notarial-Instrumenten, allschon am 27. und 28. Julii geschehen, das Commando aber erst am 2. Augusti daselbst angelanget ist.

Allenfalls ist es, quoad Effectum juris, res merae facultatis, mit viel oder wenigen Leuten die Possession zu ergreiffen; Dummodo vacua sit!

Welch letztere Umstand aber Chur-Pfälzischer Seits per verbum: *praeripi***rt** ꝛc. Selbst eingestanden wird.

Mit vielen Gewaltthaten.) Hoc itidem a vero alienum est! Dann die Unterthanen Hauffen-weiß und mit Freuden sich zur Huldi-

Anno 1741. gung eingefunden haben; Als aber nach der Hand einige darunter, durch die Wittgensteinische böse Machinationes und gefährliche Emmissarios, zur Widerspenstigkeit haben angereitzet werden wollen; So hat man sich endlich bemüßiget gesehen, etlich wenige dieser verwegener Anführer Handfest zu machen, welche aber gar bald ihren Unfug erkannt und bereuet, auch auf das willigste gehuldiget haben.

Bey dem nachhero a Serenissimo &c. in höchster Person am 10. Octobris nuperi eingenommenen Handschlag hingegen, ist nicht ein Mann ausgeblieben. ꝛc.

Geschlechts-Verträge.) Selbige gehen die Descendenten weyl. Herzogin Johannettae zu Sachsen-Eisenach ꝛc. privative an, und haben mit dem Wittgensteinischen Streit gar keine Connexion.

Und pures Mann-Lehen.) In thesi wird männiglich mit Chur-Pfalz einstimmen; Hypothesis aber wird billig negirt, und beruhet allenfalls auf legaler Untersuchung, Beweiß und Richterlichen Spruch.

***Suspect*- und *incompetenten*.**) Diese Exceptio ist altissimae Indaginis, zumalen ad Effectum infringendi Judicata, Executioni ante Seculum fere mandata.

***Per Legem Imperii pragmaticam excludirten* Richter.**) Chur-Pfalz hat notorie intervenirt, mithin ist dessen Anbringen erwogen und überlegt worden.

Weilen aber der Streit nur zwischen Sayn und Wittgenstein principaliter vorgewaltet, auch nur super Possessorio erkannt, das Petitorium aber und die dorthin einschlagende Exceptio qualitatis feudi masculini Palatini expresse reservirt worden ist; So kan Chur-Pfalz nicht angeben, daß der Reichs-Hof-Rath wider dasselbige allschon gesprochen habe.

In ipsa Sanctione Imperii radicirtes Jus.) In welcher Sanctione Imperii ist versehen, daß die ganze Grafschafft Sayn ein Chur-Pfälzisches Mann-Lehen seye? oder daß Chur-Pfalz einigen Anspruch auf selbige Grafschafft habe? Wollte man einwenden, daß gleichwohl die Restitutio Status Anni 1618. in Pace Westphalica determinirt worden: So würde hingegen darauf zu regeriren seyn, daß solchemnach forderist bewiesen werden müßte, welchergestalten Chur-Pfalz per Motus Belli aus der actualen Possession eines *privativen* und alleinigen Dominii directi über die ganze Grafschafft verdränget worden seye; Und wann auch dieses, ob es schon contra Evidentiam & Notorietatem Facti lauffet, mithin zu erweisen ohnmöglich ist, dannoch erwiesen werden könnte; So würde jedoch daraus weiter nichts folgen, als daß so dann Chur-Pfalz zwar pro actuali Domino directo in Possessorio zu erklären wäre, die vom Tod des letzten Masculi an in Possessione Dominii utilis gestandene und per Judicata & Executiones dabey bestättigte und gehandhabte Besitzere aber müßten der Billigkeit und allen Rechten nach so lange darinnen manutenirt werden, biß in Possessorio ein anders erkannt worden wäre; Gestalten die Possessio hujus Dominii utilis ad Casum dictae Sanctionis sich von deßwegen nicht qualificirt, weilen

weilen die Grafen von Wittgenstein Anno 1618. das Dominium utile actualiter nicht exercirt haben, folglich über eine Dejection sich nicht beklagen, wenigers so fort die Restitutionem desjenigen ex capite Amnestiae fordern können, was Sie ante motus Bohemicos nicht gehabt, sondern erst durante bello, spoliative, und zwar nur einiger Orten occupirt haben, aber wieder abtretten müssen. An. 1741.

Wem kan dann also noch ein Zweifel übrig bleiben an der Unbilligkeit des Chur-Pfälzischen und Gräflich-Wittgensteinischen Begehrens?

Von sich selbst spricht.) Es ist allerdings an deme, und dahero billig zu bewundern, daß man Chur-Pfälzischer Seits kein Bedencken träget, diese so gar klare Sache, durch einen Hauffen unrichtiger Umstände Juris & facti vorsetzlich zu verdunckeln!

Zu Wien jezuweilen.) Dieses Argumentum wird billig pro remotissimo anzusehen seyn; Dann wann, sub isto praetextu, alle Reichs-Hof-Räthliche Judicata sollten aufgehoben werden können, und Chur-Pfalz irgend restituiren müssen, was Ihm der Reichs-Hof-Rath jemals zuerkannt hat; So würde es diesen unbündigen Schluß a particulari ad universale vielleicht selbsten wieder anfechten.

Zuerkannt haben.) Die damalige Anerkennung der dießeitigen Befugniß erhellet ex ipsa Evidentia Facti.

Es ist nehmlich An. *1739.* Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Seits, denen sämtlichen Chur- und Fürstlichen Höfen, von welchen einig Gräflich-Saynische Lande zu Lehen rühren, durch eine eigene Gesandtschafft das dießeitige unmittelbare Erbfolgs-Recht, auf den Erledigungs-Fall des Herzoglich-Sachsen-Eisenachischen Mann-Stamms, sowohl mündlich, als durch ein allenthalben überreichtes ausführliches Pro Memoria, angezeigt und dargelegt worden;

Weilen nun von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, qua Innhabern des Herzogthums Bergen, ebenfalls Saynische Lehen releviren; Als wurde ein gleiches an dem Mannheimischen Hof beobachtet, und der vorgängigen umständlichen Deducirung des pure also benannten **offenbaren** und **unstrittigen** *universalen Successions-* **Rechts** „in die Grafschafft Sayn-Altenkirchen, das eventuale Petitum angefüget, Lehenherrl. Hülf und nachdrückliche Manutenenz contra quoscunque Impedientes aut Turbantes begebenden Falls wiederfahren zu „lassen;„ Hierauf erfolgte nachstehende Chur-Fürstliche Resolution:

VOn GOttes Gnaden Wir Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römisch. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, thun kund und bekennen hiermit, Nachdem Uns des Herrn Carl Wilhelm Friederich Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden geheimer Rath und Abgeordneter Christoph Ludwig Freyherr von Seckendorff geziehmend zu vernehmen gegeben, wie daß auf tödtli-

An. 1741. chen Abgang dermaligen Besitzern und Einhabern der in der Grafschafft Sayn gelegener und von Uns, als Herzogen zu dem Berg, Lehen-rührigen beyden Höfen Schönenberg und Wallenroth, wie auch fünfzig Oberländischen Gulden, aus Unserm Bergischen Amt Blanckenberg obgemeldter Fr. Lbden in sothane Lehen-Stückere der nächst berechtigte Lehen- und Erbfolger wäre, und dahero unterthänigst gebethen, Wir als Herzog zu dem Berg und Lehen-Herr vorernannter Lehen-Stückeren gnädigst geruhen möchten, **zu mehrerer Bestättigung und Sicherheit Hochgedachten Seines Herrn** *Principalis* **Befugnissen und Gerechtsamen** darüber ein glaubhafftes Urkund und Certificat mitzutheilen, daß Wir sothaner unterthänigster **Bitt statt gegeben, und das gebethenes Urkund und** *Certificat* unterm gewöhnlichen Vorbehalt jedoch Unseres, fort jedermanns Rechtens gnädigst **ertheilet haben**, Urkund Unserer hoher Hand Unterschrifft und beygedruckten geheimer Canzley Innsiegels, gegeben Mannheim den 16. Febr. 1739.

Carl Philipp, Chur-Fürst.

L.S.

von Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium
Dumhoff.

Unten stehet:

Urkund für des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. innvermeldte Lehen betr.

Wiewohlen nun damals, dem jetzigen Chur-Pfälzischen Angeben nach, die Quaestion allein von denen Herzoglich-Bergischen Lehen gewesen; So würde man jedoch diese Declaration nicht haben ertheilen können, woferne nicht eines Theils das disseitige universale Jus succedendi, worauf man allhier Sein Petitum gegründet hat, und anderen Theils die Particular-Lehenschafft, mithin dasjenige ipso facto erkannt worden wäre, was Chur-Pfalz obgedachter massen schon An. 1603. schrifftlich confessirt hat, daß nehmlichen von verschiedenen andern Chur- und Fürstlichen Höfen und darunter auch von Jülich, solche Lehen relevirten, welche den Complexum Territorii Saynensis constituiren.

Zwar scheinet man jetzo per verba: zu Lehen gehen sollender ꝛc. auch selbigen Lehens-Nexum fast in Zweifel ziehen zu wollen. Allermassen aber der mit weyl. Herzog Johann Wilhelm zu Jülich A. 1607. derer Bergischen Lehen halber errichtete Vertrag mehr als hundertjährig-vorgängiger Lehens-Reverse gedencket, die Belehnungen auch seit dem Tod des letzten Saynischen Masculi von Fällen zu Fällen, non interrupta serie, von Chur-Pfalz denen seitherigen Besitzern ertheilt worden seynd; So ist sich billig zu wundern, daß man auch so gar die

unter

unter Chur-Fürstlicher Hand und Siegel vorliegende Lehen-Briefe zu An. 1741. diffitiren, fast keinen Anstand nehmen will.

Solch allem nach lebet man dahier der zuversichtigen Hoffnung, es werde dieser offenbaren Chur-Pfälzischen Andringlichkeit, durch Ihro Königlichen Majestät in Preussen mächtigste Hülf und Protection, mit Nachdruck gesteuert, und die Sache, durch ein abermalig nachdrückliches Dehortatorium, in die Wege geleitet werden, daß man sich der immer androhenden gewaltsamen Entreissung dieser, dem Haus Brandenburg durch GOttes sonderbare Vorsehung rechtmäßig zu- und angefallener Grafschafft ferner nicht zu befahren haben möge. Da hingegen man im Stand Rechtens Sich auf alle Weiß billig finden lassen wird.

§. 263.

Den 22. Nov. antwortete die Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische Regierung dem Herrn Abten zu Laach auf sein vorhin angeführtes Schreiben dergestalt: „P. P. Welchergestalten derselbe gegen die im Nahmen und von wegen Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. ergriffene Possession des zur Reichs-Grafschafft Sayn-Altenkirchen gehörigen Flecken Benndorff und nachhero daselbst eingenommene Huldigung, eine ohnstatthaffte Protestation einzulegen sich angemasset; Solches haben wir aus dessen eingelangtem Schreiben vom 28. Aug. nuperi mit so grössern Befremden ersehen, je mehr demselben vielleicht bekannt seyn wird, was massen die ehemalige Herren Aebte des GOttes-Haus Laach mit ihrem ungegründeten Anspruch so gar nicht fortzukommen vermogt, daß Sie vielmehr den An. 1593. am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht darüber anhängig gemachten Process bald wiederum ersitzen lassen müssen; Und ob Sie wohl nachhero, in Ermanglung genüglicher Rechts-Gründe Viam Facti ergriffen, und durch verbothene Thätlichkeiten Ihre Absicht zu erreichen getrachtet; So ist jedoch auch selbiges Unternehmen Ihnen dergestalt mißlungen, daß Sie nicht nur durch Cammer-Gerichtliche Poenal-Mandata und fernerweite Kayserliche Verordnungen zu Abstehung von dergleichen Reichs-Constitutions-widrigen Anmaß- und Beeinträchtigungen gar nachdrücklich angewiesen, sondern auch durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß ad plenariam Restitutionem condemnirt, und endlich, bey beharrter Widersetzlichkeit, durch würckliche Execution dazu angehalten und gezwungen worden seynd. Was aber dieselben nach der Zeit in Verfolg der Clausulae reservatoriae Instrumenti Pacis Westph. bey Kayſ. Reichs-Hof-Rath anzubringen sich haben beygehen lassen; Solches ist von wegen der Fürstl. und Gräfl. Herren Besitzere der Grafschafft Sayn allschon An. 1695. so gründlich abgeleint und widerleget worden, daß man Laachischer Seits hierwider etwas einzuwenden, nicht vermogt hat, sondern mit der abgeforderten Replic zurück geblieben und endlich per Conclusum de 25. Aug. d. a. förmlich praecludiret worden ist. Wir können dahero bey solchen kundbaren Umständen die oberwehnte angemaßte Protestation anderst nicht, als vor eine vorsetzliche Beeinträchtigung ansehen, wogegen alle rechtliche Competenz Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Unsern gnädigsten

und Antwort an Laach.

An. 1741. Fürsten und Herrn hiemit feyerlichst reserviren, jene aber, als offenbar unstatthafft, in der Hoffnung reprotestando zurück geben, von fernern dergleichen Andringlichkeiten in Hinkunfft gänzlich verschonet zu bleiben, die Wir ansonsten ꝛc.

§. 264.

K. Preußisches Rescript an Dero Legations-Secretarium zu Mannheim.

Es erliessen auch des Königs in Preussen Maj. sub dato 2. Dec. an Dero Legations-Secretarium, Hecht, zu Mannheim folgendes Rescript: P. P. Es ergehet auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 13. des jüngst geendigten Monaths Novembris, Unser gnädigster Befelch hierdurch an Euch, denen Chur-Pfälzischen Ministris zu erkennen zu geben, Wir hätten zwaren ihres Herrn, des Chur-Fürsten, Antwort-Schreiben, die zur Sayn-Altenkirchischen Succession gehörige Lande betreffend, erhalten, könnten aber deme ohngeachtet nicht umhin, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. nochmals bestens zu ersuchen, daß Sie wider das Fürstl. Haus Brandenburg-Anspach nichts thätliches unternehmen mögten.

Wir glaubeten, Uns eine Reproche zuzuziehen, wann Wir gestatteten, daß der Marggraf von Brandenburg-Anspach, als Ein mit Uns so nahe aliirter Fürst, unterdrücket oder benachtheiliget würde, und zwaren in einer Sache, in welcher Seine Befugniß und Gerechtsame von dem Chur-Fürsten hiebevor selbst anerkannt worden wären und worauf Wir, als Chef des Königl. Chur- und Fürstl. Hauses Preussen und Brandenburg, nothwendig grosse Reflexion machen müßten.

Wann dem allen aber auch nicht einmal wäre, so vermeineten Wir doch, durch Unser, in denen gegenwärtigen Conjuncturen, in Ansehung der Chur-Häuser Bayern und Pfalz gehaltenes Betragen und durch die denselben geleistete wichtige und ersprießliche Dienste, soviel verdienet zu haben, daß man vor Unsere Interposition einigen Egard bezeige und, an statt des Marggrafen Durchl. weiter zu nahe zu tretten, vielmehr bedacht seye, sich mit Ihnen in Güte zu setzen und zu vergleichen, wozu auch, aller Vermuthung nach, es an Mitteln und Wegen nicht fehlen dörffte. Wie sich das dortige Ministerium, auf solche Insinuationes, erkläret, das werdet Ihr zu berichten, nicht ermangelen, und Wir sind Euch ꝛc.

§. 265.

Hessen-Darmstättisches Schreiben an Chur-Pfalz.

Den 28. Dec. schriebe der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt an Chur-Pfalz also: „P. P. Wir haben die Nachricht erhalten, was massen Ew. Ld. gegen die von des Herrn Marggrafen von Anspach Lbden ergriffene Possession der Grafschafft Sayn-Altenkirchen nicht nur eine Protestation einlegen lassen, sondern auch in Dero dießfalls zum Vorschein gekommenen Patenten eine ganze Grafschafft Sayn vor ein Chur-Pfälzisches Mann-Lehen angegeben und behauptet werden wollen; Nun können Wir Uns zwaren nicht vorstellen, daß Ew. Lbden Intention dahin gehe, Dero auf die Grafschafft Sayn praetendirendes Dominium directum auch auf die in bemeldter Grafschafft Uns

und

und Unserem Fürstl. Haus ohnstrittig zustehend = auch bißhero ruhig exercirte und von deroselben selbst öffters agnoscirte Lehensherrliche Gerechtsame über das Friedewaldische Lehen cum annexis zu extendiren; Nachdeme aber ermeldte Patenten allzugeneral gefaßt seynd, so haben Ew. Lbden Declaration Wir Uns hierüber Freund-Vetterl. ausbitten und allenfalls, da wider Verhoffen Dero Absicht seyn sollte, sich auch das Dominium directum über das Fridewaldische Lehen und was dazu gehöret, zuzueignen, alsdann wider solches neuerliche Antringen, wodurch Unsern Lehenherrl. Rechtskundbaren und bißhero niemals angefochtenen Befugnissen ein unerträglicher Eingriff geschehen würde, feyerlichst hiermit protestiren und Uns und Unserm Fürstl. Haus quaevis Competentia dagegen expresse reserviren wollen. ꝛc. An. 1741.

§. 266.

Der Chur-Fürst aber schickte solches Schreiben seiner Regierung mit diesem Decret zu: Chur-Pfälzische Resolution darauf.

Serenissimus Elector.

Was an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Durchl. gegen die dießeits der Grafschafft Sayn-Altenkirchen halber erlassene Patenten in Ansehung dessen, daß solche allzu general verfasset, mithin auf die besagtem Fürstl. Haus zustehen und bißhero ruhig von selbiger exercirt seyn sollende Lehensherrliche Gerechtsame über das Friedenwaldische Lehen cum annexis zu verstehen seyn, beschwehrend und eventualiter protestando haben gelangen lassen, solches wird der Chur-Pfälzischen Regierung zu dem Ende in Abschrifft hiermit gnädigst zugefertiget, umb nebst Communication mit Dero Lehens-Cammer und Beyfügung eines ohnfürgreiflichen Antwort-Projects hierüber unterthänigst und gutachtlich ad Manus zu berichten. Mannheim den 15. Jan. 1742.

Carl Philipp, Chur-Fürst.

vt Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Baümen.

§. 267.

Den 30. Dec. rescribirte der König in Pohlen an Seine Chur-Sächsische Wahl-Gesandtschafft zu Franckfurt: P. P. Ayant été en qualité de Coëxecuteur du Testament de feu la Serenissime Ducheſſe Jeannette de Saxe-Eisenach, fait en 1685. prié de la part de sa Dilection le Marggrave regnant de Brandenbourg-Onolzbach, dans sa lettre, dont Copie va ci-jointe, de nous interesser pour lui par rapport à la Succession dans la partie de la Comté de Sayn-Altenkirchen, & d'écrire pour cet effet des lettres dehortatoires à sa Dilection le Serenissime Electeur Palatin; Et ne nous étant pas pû empêcher d'accorder tout qu'il est faisable, dans une cause, qui paroit si juste, à sa dite Dilection Monſ. le Marggrave nôtre assistence & appui, contre le procedé, dont il est menacé de la part de la Cour Elect. Palat. — — Nous avons jugé K. Pohlnisches Rescript an Dero Wahl-Gesandtschafft.

An. 1742. necessaire dans ces Circonstances de vous ordonner, comme nous ordon nons & demandons trés-gracieusement par ces presentes, qu'en faveur de l'affaire du Sereniſſime Marggrave d'Onolzbach vous fassiés aux Ambassadeurs Electoraux Palatins, qui se trouvent à Franckforth, les representations requises à ce sujet, & en même tems fassiés par ces dits Ministres Electoraux detourner leur Sereniſſime Maitre de toute voïe de fait, enfin nous en referiés tres-humblement la reüssite & le succes; Nous vous joignons auſſi pour vôtre Information la Copie de la Lettre que sa Majesté le Roi de Prusse a déja écrite le 7. Octobre de la presente année au Sereniſſime Electeur Palatin à ce sujet. Telle est nôtre intention &c. fait à Dresde ce 30. Decembr. 1741.

§. 268.

Chur-Cöllnische Belehnung für Br. Onolzbach und Kirchberg.

An. 1742. den 15. Jan. admittirten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln des Herrn Marckgrafens Hoch-Fürstl. Durchl. und des Herrn Burggrafens von Kirchberg Hoch-Gräfl. Excell. zur Belehnung und stellten Deroselben diese beede Lehen-Briefe aus:

Von GOttes Gnaden Wir Clement August Erz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Chur-Fürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen, Meister teutschen Ordens in teutsch- und welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrück, in Ob- und Niedern Bayern, auch der Obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. Thun kund und hiermit zu wissen, daß Wir auf Absterben des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers freundlich lieben Vettern Wilhelm Henrich Herzogen zu Sachsen, in Gegenwarth hernach geschriebener Mannen von Lehn, des Durchleuchtigen Fürsten, Unsers freundlich lieben Vettern Herren Carl Wilhelm Friederichen Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden, sodann des Hoch- und Wohlgebohrnen Georg Friederichen Burggrafen zu Kirchberg des Ends mit gnugsamer Qualification und Vollmacht abgeordneten Johann Gerarden Meinerzhagen, Nahmens und zu Behuf derenselben belehnet haben, belehnen auch hiemit und in Krafft dieses mit der Stadt, Schloß und Amt Altenkirchen, benanntlich denen dreyen Kirchspielen Altenkirchen, Mehren und Birrenbach, also und dergestalt, wie diese Stück von uns und unsern Erz-Stifft Cölln Lehen-rührig seynd und zufolg des zwischen Weyland Unsers Vorfahren am Erz-Stifft und Herrn Vettern Maximilian Henrichen Christmildester Gedächtnüß an einer- so dann Herrn Herzogen Johann Georgen zu Sachsen und Grafen Salentin Ernsten von Manderscheid-Blanckenheim in Ehe-Vogts und Vormunds Namen an anderer Seiten unterm 14. Martii tausend sechshundert zwey und sechzisten Jahrs über des Hauses Sayn viele Jahren hero geschwebte Streitigkeiten getroffenen Vergleichs von obwohlbesagten Herrn Herzogs zu Sachsen Lbden und des Burggrafen von Kirchberg resp. Eltern und Vor-Eltern Grafen von Sayn von Unse-

rem

rem Erz-Stifft zu Lehen empfangen und getragen worden: Wir ha- An. 1742.
ben darauf im Namen mehr wohlgemelten Marggrafen von Branden-
burg-Onolzbach Lbden und des Burggrafens zu Kirchberg von obbe-
sagten Dero Bevollmächtigten gewöhnl. Hulde und Eyd empfangen,
Uns, Unseren Nachkommen und Erz-Stifft treu und hold zu seyn, sol-
che Lehen getreulich zu verdienen und zu vermannen, Unser und Unseren
Nachkommen, auch Erz-Stiffts Bestes zu werben, Arges zu warnen
und zu kehren, fort all dasjenige zu thun, was getreue Lehen-Trägere
ihrem Herrn zu thun schuldig und pflichtig seynd, alles ohne Argliſt,
als wie Sie Uns durch mehr bemelten ihren Bevollmächtigten leiblich
zu GOtt geschwohren haben, stet, vest und unverbrüchlich zu halten
und zu vollenziehen, behaltlich doch Uns, Unsern Nachkommen und
Stifft, und sonsten jedermann seines Rechtens an vorgeschriebenen
Lehn.

Geben und belehnt in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 15. Tag Monaths Januarij des 1742. Jahrs. Hierüber und an seynd gewesen als Manne von Lehn die Edeler, Vest- und Hochgelahrter Unsere resp. geheimer Extra-Conferencial-Rath, Hof-Cammer-Praesident, Cammerer, Geheim- und Hof-Rath, auch Lehen-Director und Amtmann zu Brüel, Liebe getreue, Johann Jacob Freyherr Walbott von Bassenheim, zu Bornheim, Burggraf zu Drachenfells, und Joseph Clement Lapp, der Rechten Doctor.

Clement August Chur-Fürst.

Vt T. J. Godesberg.

J. F. Cleſſer.

Von GOttes Gnaden Wir Clement August Erz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Chur-Fürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister teutschen Ordens in teutsch und welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrück, in Ob- und niedern Bayern, auch der Obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe, Werth, Friedenthal und Eulenberg ꝛc. Thun kund und hiermit zu wissen, daß wir auf Absterben des Hochgebohrnen Fürsten, Unseres freundlich lieben Vettern, Wilhelm Henrichen Herzogen zu Sachsen, in Gegenwart hernach geschriebener Mannen von Lehen, des Durchleuchtigen Fürsten Unsers freundlich lieben Vettern Herrn Carl Wilhelm Friederich Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden, so dann des Hoch- und Wohlgebohrnen Georg Friederichen Burggrafen zu Kirchberg des Ends mit genugsamer Qualification und Vollmacht abgeordneten Johann Gerarden Meinerzhagen, Nahmens und zu Behuf derenselben belehnet haben, belehnen auch hiemit und in Krafft dieses mit Unserem und Unsers Erz-Stiffts Eigenthum, der Burg und Stadt zu Hachenburg, mit allem ihrem Zubehör und mit dem Dorf zu Irlich mit allen seinen Zubehörungen und mit dem Dorf Flammersfeld samt allem

An. 1742. Zubehör, welches Dorf etwa der Wohlgebohrner Dietherich Graf zu Sayn vor sieben hundert Gülden, die er von Unseren Vorfahren, Erz-Bischoffen Dietherich, empfangen, Unser und Unseres Erz-Stiffts Cölln Lehn gemacht und getragen hat, fürters mit denen Höfen und Gütern hernach geschrieben, die etwa Johann Herr zu Wildenberg gelassen hat, nehmlich die Helffte des Dorfs und Kirspels Wißen, mit den Gerichteren, Vogtheyen, Mannschafften daselbst mit der Kirchen-Gifft, also daß wir die Kirch eins- und obgemelten Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden und Georg Friederichen Burggrafen von Kirchberg und deren Leibes-Erben das andermal, und so fort an einmal um das andere geben sollen. Item mit dem Wein- und Frucht-Zehenden in Land Blanckenberg, Item mit zwey Höfen in dem Kirchspiel zu Wißen, Item mit dem Hof zu Felden, Item mit dem Hof zu Dietherichsheim, Item mit dem Hof zu Bürcken, Item mit dem Hof in der Wippen, Item mit dem Hof genannt in der Steckenbach, Item mit der Müllen in der Mühlerdähl, mit Holz, Aeckern, Wiesen, Wässern und allen Ihren Zugehörungen, und fort mit dem Vogt und eigenen Leuten, wie das alles von Uns und Unsern Erz-Stifft Cölln Lehen-rührig und ihre obbemeldeter verstorbener Herzogen zu Sachsen, und Georg Friederichen Burggrafen zu Kirchberg Vor-Elteren, Grafen zu Sayn, von Unseren Vorfahren, Erz-Bischoffen zu Cölln, also zu Lehn empfangen, getragen und hergebracht. Und haben wir darauf im Nahmen mehr wohlermelten Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden, und des Burggrafen zu Kirchberg, von obbesagtem Dero Bevollmächtigten gewöhnl. Hulde und Eyd empfangen, Uns und Unsern Nachkommen und Erz-Stifft treu und hold zu seyn, und solche Lehen getreulich zu verdienen und zu vermannen, Unser und Unserer Nachkommen, auch Erz-Stiffts Bestes zu werben, Arges zu warnen und zu kehren, fort alles dasjenige zu thun, was getreue Lehen-Trägere ihren Herren zu thun schuldig und pflichtig seynd, alles ohne Argliſt, wie die uns durch obbemelten Dero Bevollmächtigten leiblich zu GOtt geschwohren haben, fest, steet und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, behaltlich doch Uns, Unseren Nachkommen und Erz-Stifft, fort jedermann seines Rechtens an diesen vorgeschriebenen Lehnen. Geben und belehnt in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 15. Tag Monaths Januarii des 1742. Jahrs, hierüber und an seynd gewesen als Manne von Lehen die Edeler, Vest und Hochgeláhrter Unsere resp. geheimer Extra-Conferenzial-Rath, Hof-Cammer-Praesident, Cammerer, Geheim- und Hof-Rath, auch Lehen-Director und Amtmann zu Brüel, liebe getreue Johann Jacob Freyherr Walbott von Baßenheim zu Bornheim, Burggraf zu Drachenfels, und Joseph Clement Lapp, der Rechten Doctor.

Clement Auguſt,
Chur-Fürſt.

L.S.

Vt T. J. Godesberg.
J. F. Cleſſer.

§. 269.

An. 1742.

§. 269.

Zu Anfang dieses Jahrs 1742. liesse der Herr Chur-Fürst zu Pfalz an den Herrn Burggrafen von Kirchberg folgendes Decret ausfertigen: Chur-Pfälzisches Decret an Kirchberg.

„ Serenissimus Elector.

Demnach Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, als Ober-Landes- und Eigenthums- auch Ober-Lehens-Herr der gesamten Grafschafft Sayn, längerhin keinen Anstand nehmen mögen, in Gefolg des Nürnbergischen Haupt-Executions-Recessus, einsweilen denjenigen Antheil sothaner Grafschafft hinwieder in Besitz zu nehmen und daran das Dominium utile denen rechtmäßig investirten Vasallen zu übertragen, welchen Antheil der Herr Burggraf von Kirchberg und dessen Vorfahren, uxorio nomine, so lange Jahre hero, Reichs-kündiger massen usurpiret und biß anhero der Chur-Fürstlichen Pfalz, gegen den ausdrücklichen Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, vorenthalten, mithin zu diesem End, in sothanem Antheil ein Commando von Dero Kriegs-Mannschafft einrücken, und davon die höchst Deroselben von vielen Seculis her ohnstreitig zugehörige Friedens-Schluß-mäßige Possession recuperiren zu lassen, gnädigst gut befunden haben; Als wird solches gedachtem Herrn Burggrafen hierdurch mit dem Beysatz ohnverhalten, um sich darnach zu achten, und dem abgeschickten Commando keine Hindernüsse in den Weg zu legen, widrigen Falls aber die daher entstehende Folgerungen niemand anderes, als sich selbsten, beyzumessen. Mannheim, den 8. Jan. 1742.

Ex speciali Commissione Serenissimi Elector. & Con-Vicar.

L.S.

Johann Ferdinand Dumhoff, Höchst-gedacht Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. Chur-Pfälzischer Hof-Gerichts-Rath und geheimer Secretarius.

An Burggraf von Kirchberg zu Hachenb.

Auswendig.

An Hn. Burggraf von Kirchberg zu Hachenburg.

§. 270.

Über dieses aber wurde auch noch ein offenes Patent gedruckt, des Innhalts: Patent wegen Invasion der Grafschafft Sayn,

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Philipp, Pfalz-Graf bey Rhein, ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, und ist vorhin eine Reichs-offenkundige Sache, welchergestalt die ganze Grafschafft Sayn, mit Mannschafft, Lehenschafft, Schlössern, Landen, Leuthen, Rechten und Zugehörigen, von der Pfalz-Grafschafft bey Rhein zu rechten Mann-Lehen von vielen Seculis her empfangen und getragen worden,

An. 1742 und deßhalb Unser Durchlauchtigstes Chur-Haus durch seine männliche Vasallen seinen Besitz biß in den fatalen dreyßig-jährigen Krieg beständig exercirt habe, in welchen Kriegs-Zeiten die von Weyland Grafen Ernst zu Sayn hinterlassene beyde Töchter Mittel und Wege gefunden, sothaner Grafschafft sich zu bemächtigen, und den Gräflichen Manns-Stamm davon unerlaubter Weise zu verdringen. Und ohnerachtet durch den Westphälischen Friedens-Schluß klar verordnet, daß Unser Durchlauchtigstes Haus und dessen Vasallen in denjenigen Stand, der vor dem dreyßig-jährigen Krieg gewesen, ohnweigerlich restituiret werden sollen, so hat man jedoch, so viel die Grafschafft Sayn betrifft, aller Bemühungen ohngehindert, sothane Restitution biß jetzo nicht erlangen mögen.

Nachdeme dann in dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess de Anno 1650. §. 3. denen Restituendis ausdrücklich freygestellet worden, um durch eigene Macht, oder mit Zuziehung fremder Hülfe, sich zu ihrer Restitution zu verhelfen: Uns aber in Unserem Gewissen oblieget, was von Alters zu Unser Pfalz-Grafschafft und Chur gehöret, wieder zu suchen, und vor der Welt und Posterität ohnverantwortlich fallen würde, länger mit geschlossenen Augen anzusehen, daß gegen den Westphälischen Friedens-Schluß Art. 3. 4. & 17. Unser Mann-Lehen der Grafschafft Sayn fernerweit in fremden Händen bleibe, vielweniger gestatten mögen, daß solch Lehen weiters mutilirt, deteriorirt, ruinirt und Consolidatio Dominii utilis cum directo täglich beschwerlicher, ja gar unmöglich werde.

Als haben Wir Uns länger nicht entmüßigen können, um weiteren Schaden und Gefahr vorzubeugen, dermalen Unserem Eigenthum uns zu näheren, und einige Mannschafft in vorbemeldte Unsere Grafschafft Sayn, und zwar Hachenburgischen Antheils, einrucken zu lassen:

Wir verhoffen dahero, es werde niemand diesem Commando einige Hindernuß in den Weg legen, und befehlen zugleich sämtlichen Unterthanen der Grafschafft Sayn Hachenburgischen Antheils, an Ort und Enden wohnhafft, wo gegenwärtige Patente angeschlagen werden, gnädigst, dabey aber ernstlich, in Zukunfft niemanden als Uns, quà Ober-Landes- und Lehen-Herrn, und Wittgenstein, und respective Hohenstein vor ihre rechtmäßige Obrigkeit zu erkennen, ihnen auf Erfordern die gebührende Huldigung und ihrem Gebot und Verbot schuldigen Gehorsam zu leisten: Gestalten Wir sie der bißher wo anderschin geleisteten Pflichten zu solchen Ende loßzehlen, und sie hierunter kräfftigst in allem zu schützen und zu handhaben versprechen. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrifft und hiervorgedruckten Geheimden Canzley-Secret-Innsiegels. Mannheim, den 8. Jan. 1742.

(L.S.) Carl Philipp, Churf.

Vt Halberg.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris & Con-Vicarii proprium,

Dumhoff.

§. 271.

An. 1742.

§. 271.

Den 19. Jan. aber schrieben Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln: „Aus was vor Beweg- Ursachen Ew. Lbden Bedencken tragen, der von meinetwegen in Vorschlag gebrachten gütlichen Handlung und dabey angebottenen vergnüglichen Æquivalents, gegen Deroseits praetendirende Ober-Lehen-Herrlichkeit über verschiedene Stück der Grafschafft Sayn, sich eignen zu können, sondern vielmehr mit der würcklichen Belehnung des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden fürzufahren nöthig erachten: ein solches habe aus Dero hochschätzbaren Antwort-Schreiben vom 16. abgewichenen Monaths Decembris mit besonderer meiner Disconsolation ersehen. Allermassen wann Ew Lbden sich aus der Sach selbsten ohnpartheyisch referiren zu lassen belieben wollten, sich weder in dem laudirten Impresso, noch andern häufigen Actis erfinden lassen wird, daß Chur-Pfälzischer Seits, Dero Erz-Stifft, in ihrem praetendirenden Recht jemalen das mindeste nachgegeben, vielweniger eingestanden, im Gegentheil aber demselben verbo & opere beständig widersprochen worden seye, folglich auch, cessante amicabili compositione, fernerweit nothwendig widersprochen werden müßte, es wäre dann, daß mich, Nahmens gesamter Nachfolger an der Chur, des in Pace Westphalica festgestellten juris quaesiti, puncto restitutionis, freywillig begeben wollte, welches aber, so groß und herzliche Zuneigung zu Ew. Lbden ich auch trage, in meinen Kräfften nicht stehet, verfolglich kein anderes Mittel übrig ist, als daß ein zukünfftiger Kayser oder die Friedens-Garanteurs ihre Autorität interponiren, über dieses dörffte es einem solchen ohnpartheyischen Referenten nicht schwer fallen, Ew. Lbd. sowohl aus vor allegirtem Impresso selbsten, als auch demjenigen, so Ew. Lbden ich gleich anfangs communiciren zu lassen die Ehre gehabt, solche Umstände an Hand zu geben, wodurch, wann auch das Chur-Haus Pfalz mit Brandenburg-Onolzbach, in diesem frangenti nur allein in eine indifferente Gleichheit kommen sollte, das Königl. Preussische Vorschreiben mit Bestand beantwortet, und die des Herrn Marggrafen Lbden vorleuffig beschehene Vertröstung leicht abgelehnet werden möchte, da absonderlich von der würcklichen Belehnung zwischen dem Lehen-Herrn und dem Vasallo, bekannter massen jene reciprocirliche Verbindlichkeit nicht vorwaltet, von welcher in vorged. Dero Antwort-Schreiben Meldung geschehen. Doch will Ew. Lbden dißfalls weiter nicht beschwerlich fallen, sondern in hergebrachtem Freund-Vetterl. Vertrauen nur so viel eröfnen, was massen, so viel insonderheit die Grafschafft Sayn Hachenburgischen Antheils betrifft, ich nach Anleitung des Nürnbergischen Haupt-Executions-Recessus, nöthig befunden habe, einige Mannschafft dahin abzusenden, umb selbige in Krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses, als unter die restituenda gehörig, hinwieder recuperiren zu lassen, mit dem ausdrücklichen geschärften Befehl jedennoch, daß die Stadt und das Schloß Hachenburg, nebst dem Dorf Flammersfeld, als praetendirende Erz-Stifftische Lehen, biß zur Sachen entweder gütlich- oder aber rechtlichen Friedens-Schluß-mäßigen Erledigung, in statu quo vollkommen

und Schreiben an Chur-Cölln.

An. 1742. belassen werden solle. Und gleichwie solchergestalten Ew. Lbden und das hohe Erz-Stifft an Dero vermeintlichen Rechts-Befugniß in keine Weg beeinträchtiget werden, mithin gänzlich gesichert bin, dieselbe diese Vorsorg als ein neues Zeugniß meiner vollkommenst- und ergebensten Hochachtung annehmen werden; Also bin auch der zuversichtlichen Hofnung Ew. Lbden werden solch mir endlich abgenöthigtes und dem Friedens-Executions-Recess allerdings conformes Rettungs-Mittel nicht nur allein nicht mißbilligen, noch weniger daran einige Hinderniß machen, sondern im Gegentheil vielmehr in alle Weg dahin behülflich seyn, daß das mit Hoch-Deroselben so nahe anverwandte Chur-Haus Pfalz dermalen wenigstens in so weit restituiret werden möge, der ich übrigens ꝛc. ꝛc.

§. 272.

Chur-Pfalz und Wittgenstein invadiren das Sayn-Hachenburgische.

Eben diesen 19. Jan. ruckte ein Commando von 700. Mann Pfälzischer Soldaten, in die Grafschafft Sayn, Hachenburgischen Antheils, unter dem Vorwand, die Reichs-Kleinodien zu begleiten, ein; versicherte sich aber bald hernach derer Beamten, Schultheissen und Vorstehere, worauf demselben eine Chur-Fürstliche Commission, nebst denen Grafen von Wittgenstein, nachfolgete, welche sich in dem Schloß zu Schöneberg niedergesetzet und vorgedachtes Decret und Patentes an den Herrn Burggrafen zu Kirchberg den 21. Jan. d. a. insinuiren lassen.

Eben diesen 21. Jan. wurden auch alle geist- und weltliche Bedienten auf den 25. ejusd. vor der Commission zu Schöneberg zu erscheinen und der mehreren Eröffnung und Anweisung zu gewarten, citirt.

Ferner wurden die Kirchspiele, Altstadt, Neunkirchen, Schöneberg, Höchstenbach, Kirburg, Alpenrod, Croppach, Hamm, so Allodial-Stücke sind, und Birnbach, (ein Chur-Cöllnisches Lehen) armata manu eingenommen, Patenten vor Wittgenstein, alles Protestirens ohngeachtet, angeschlagen, und sämtliche Unterthanen zur Wittgensteinischen Huldigung auf den 25. Januarii vorgeladen, auch die Geld- und Renth-Einnehmer, von schuldigen Gefällen und Praestationibus, auch Vorräthen, nirgendwohin etwas, biß auffernere Verordnung, verabfolgen zu lassen, angewiesen; daß also besagtem Herrn Burggrafen, nichts als die Stadt Hachenburg, das Kirchspiel und Bann Maxsayn, das Dorf Flammersfeld, und mit Brandenburg-Onolzbach gemeinschafftlicher Flecken Bendorff übergeblieben, deren Occupation man ebenwohl alltäglich befürchten mußte; Da zumal dem Schultheißen des Chur-Cöllnischen Lehens Flammersfeld, die Huldigung zu leisten, sowohl als denen übrigen, allschon bedeutet worden, auch besagtes Schloß und Stadt Hachenburg dergestalt gesperret waren, daß sie in wenigen Tagen sich zu ergeben gezwungen zu seyn besorgen mußten, wann nicht immittels die sehnlich anhoffende Hülfe angedeyhe.

Nun erliesse zwar die Hoch-Gräflich-Kirchberg-Saynische Canzley

ley gegen die angesonnene Huldigung scharfe Inhibitiones; die Unter- An. 1742.
thanen aber liessen sich doch abschrecken, selbige zu praestiren.

Den 27. Jan. schriebe Herr Graf Ludwig Ernst von Wittgenstein ein Quantum von 3000. Rthl. im Lande aus und den 3. Febr. wurde sothane Summ auf 4400. Rthl. erhöhet und zu deren Erlegung nicht allein eine gar kurze Frist anberaumt, sondern auch dieselbe hier und da nach Möglichkeit exequirt.

§. 273.

Gegen dieses Reichs-Constitutions-widrige thätliche Verfahren protestirten des Herrn Burggrafens zu Kirchberg Hoch-Gräfl. Excell. nicht allein sogleich bey der Insinuation der oben-allegirten Patenten mündlich, sondern auch in denen unterm 22sten und 24sten Jan. an den Chur-Pfälzischen Commissarium, Frey-Herrn von Hegele, abgelassenen, demselben zu Schöneberg per Notarium insinuirten Schreiben feyerlichst und reservirten Sich sowohl Ihre und der Ihrigen, als der Höchst- und hohen Chur- und Fürstlichen Lehen- nicht weniger der hohen Mit-Belehnten und anderer bey dieser Successions-Sache interessierten Höfe Jura, implorirten auch nicht nur in denen unter besagtem 22. und 23. Jan. abgelassenen Schreiben Dero Lehen-Herren, sondern auch die Könige in Preussen, Pohlen und Groß-Britannien, und Chur-Maynz um schleunige Assistenz und Hülfe. Kirchberg defendirt sich dawider.

§. 274.

Herr Burggraf Wilhelm Ludwig von Kirchberg übergabe darauf den 27. Jan. dem Chur-Fürstlichen annoch zu Franckfurt versammleten Collegio diese Vorstellung: „P. P. Ew. Chur-Fürstlichen Gnaden und Durchl. wie auch Ew. Excellenzien derer abwesenden fürtrefflichen Herren Gesandten ist ohne mein unterthänigstes und geziemendes Anerinnern vielleicht zu Ohren gekommen und ist wegen Nahe-Gelegenheit der Grafschafft Sayn eine Stadtkündige Sache, wasgestalten Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz Sich durch Anhalten derer Herren Grafen von Wittgenstein bewegen lassen, fast die ganze Grafschafft Sayn, Hachenburgischen Antheils, gewaltthätig zu occupiren, und das übrig gelassene geringe Stück gleicher Gefahr zu unterwerffen. Wie es bey dieser gegen alle Rechte, ja Kayserliche wiederholte Judicata, und die darauf geschehene Execution ex Capite Amnestiae Art. IV. §. 36. Pacis Westphalicae, zugegangen, ergiebt das unterthänigst hierbey gebogene Pro-Memoria des mehrern. Dessen Vorstellung an das Chur-Fürstliche Collegium.

Die offenbare hierunter gebrauchte Gewalt setzet mein Burggräfl. Kirchbergisches Haus, nach einem achzig-jährigen ruhigen Besitz, in den äussersten Nothstand, und es ist kaum begreifflich, aus was Ursachen Chur-Fürstl. Pfalz auf so thätliche Verdringung fallen können, da doch höchstbesagtes Chur-Haus im Jahr 1661. durch zwey hier eben wohl befindliche Judicata mit allen seinen ex capite Amnestiae gemachten obmotis ad Petitorium verwiesen ist, und dabey seithero acquiesciret hat.

An. 1742. Da nun nicht anderst zu vermuthen, als daß Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz alle bisher unterthänigst angeführte Umbstände verschwiegen, dadurch aber die unerhörte Gewaltthätigkeit geursachet worden; So lebe ich der ungezweiffelten Hoffnung, daß, wann Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und Durchl. wie auch Ew. Excellenzien meinem Burggräflichen Kirchbergischen Hause Dero höchste und hochschätzbare Protection angedeyen lassen, auch um Abführung derer Trouppes, weniger nicht die Herren Grafen zu Wittgenstein, zu dem Weg Rechtens zu verweisen bey Höchstbesagt Ihro Chur-Fürstl. Durchl. intercediren wollten, Höchst Dieselbe nicht umgehen würden, hierinnen denen Reichs-Rechten und der Billigkeit statt zu geben.

So nehme in der äussersten Bedrängnuß, zu Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und Durchl. wie auch Ew. Excellences in Unterthänigkeit die Zuflucht devotest und geziemend bittende, Höchst und Hoch Dieselbe geruheten, ob summum in mora periculum, die gebethene Interceßionales nomine Electoralis Collegii, sowohl an Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, als auch insonderheit an Königl. Majest. zu Reichs-Satzungsmäßiger Dehortation, bey dieser heutigen Session nachdrücklichst und eyligst ergehen zu lassen. Welche höchste Gnade ꝛc.

Das beygefügte Pro Memoria, so, ohne die Beylagen, einen Bogen betragt, enthält in 13. §. §. eine kurze Nachricht von der Grafschafft Sayn und deme, was wegen der Succession darinn zwischen Graf Ernsts Erb-Töchtern und deren Descendenz einer, wie auch Chur-Pfalz und denen Grafen zu Wittgenstein anderer Seits, sich zugetragen hat, so dann endlich, was Chur-Pfalz jüngsthin für Thätlichkeiten fürgenommen.

§. 275.

Br. Onolzbach assistirt Kirchberg.

Des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. ermangelten ebenfalls nicht, so bald Sie von diesem Reichs-Friedens-brüchigen Verfahren Nachricht erhielten, Ihro Königlichen Maj. in Preussen und Dero hohen Ministerio durch eigene Abschickungen davon Part zu geben, und selbige sowohl, als Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und samtliche Saynische Lehen-Herrn um baldigste Assistenz und Hülffe zu ersuchen. Nicht weniger instruirten Sie Ihren damals zu Franckfurt anwesenden Gesandten und zu Mannheim habenden Rath, resp. bey dem Chur-Fürstl. Collegio und Chur-Fürstlichen Hof die nöthige Vorstellungen deßwegen zu thun, und auf die geschwindeste Redressirung dieser weit-aussehenden Sache anzudringen. So nahmen Sie Sich auch sonst, durch mehr andere nützliche Vorkehrungen, dieser Sache als Ihrer eigenen an, welches dann nicht ohne Frucht ware.

§. 276.

Chur-Cöllnische Vorstellung an Chur-Pfalz.

Dann der Herr Chur-Fürst zu Cölln thate gleich den 25. Januar. an Chur-Pfalz diese Vorstellung: „ Ew. Lbden schliessen Wir abschrifftlich hiebey, was an Uns der Herr Reichs-Graf von Kirchberg, wegen verschiedentlich seiner ab Ew. Lbden Trouppen occupirter Kirspeln,

spelu, unterm 22. curr. geziemend hat gelangen lassen. Die dabey An. 1742.
angeführte Umstände gedüncken Uns also bewandt zu seyn, daß Wir in Betracht des zwischen Ew. Lbden und Uns genauist und vertraulichst obhandenen Vernehmens sowohl, als Krafft tragenden hohen Directorial-Amts des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses und Unsers als Mit-Lehen-Herrn der Grafschafft Sayn dabey unterlaufenden selbst eigenen Gerechtsambs, keinen Umgang nehmen mögen, Ew. Lbd. in aufrichtigst Freund-Vetterlichen Vertrauen zu eröfnen, wie es Unsers Dafürhaltens räthlicher gewesen seyn dörffte, mit vorerwehnter Occupation einen Anstand genommen zu haben. Dann obwohlen Wir niemalen gesinnet seyn werden, Ew. Lbden und Dero mit Uns durch Freund-und Verwandtschafft so genaw verbundenem Hause den Besitz oder Eigenthum desjenigen mißgönnen oder beschwerlich machen zu wollen, wozu Sie rechtlicher Anleitung nach Fug und Ansprach haben: So stellen Wir jedennoch ausser allen Zweifel, daß Ew. Lbden so wenig, als Uns in Betreff übriger in grösserer Verfassung stehender Reichs-Chur-und Fürsten, damit gedienet seyn könne, wann nach Anleitung Deroseits in offenem Patent vom 8. currentis geführten Principii allen mächtigern Restituendis, Krafft des Münsterischen Frieden-Schlusses und des darauf erfolgten Nürnbergischen Executions-Recesses erlaubt seyn sollte, nach einem seither sothanen Frieden-Schlusses und erwehnten Processes bey nahe verstrichenen hundert-jährigen Zeit-Verlauf, sich deren von schwächeren Reichs-Ständen, wehrender solcher Zeit besessenen Reichs-Landen zu bemeistern und eigenthätig in Besitz zu nehmen. Zwarn ist nicht ohne, daß man von gesamten Reichs wegen, bey Errichtung erwehnten Frieden-Schlusses und Executions-Recesses, hauptsächlich bedacht gewesen seye, denen Restituendis, favore restitutionis, allen möglichen Vorschub zu leisten, und in vorkommenden Fällen die Formalia judiciorum eben so genau nicht zu beobachten, wie sie sonsten in bürgerlichen Rechts-Handlungen, nach Maaßgabe derer Cammer-Gerichts-und anderer des Ends hergebrachter Ordnungen erfordert werden: Wann man unter solchem Vorwand aber darauf verfallen wollte, diesen denen Restituendis ausbedungenen Vortheil dahin zu erstrecken, wie es Ew. Lbden, vorerwehnter massen, in besagt Dero offenem Patent zu behaupten scheinen; So beförchten Wir nicht unbillig, daß sothaner Vortheil allgemachlich zum Vorwand mißbrauchet werden könnte, umb fürs künfftig vielfältigen denen Reichs-Gesetzen widerstrebenden Bevehdungen das Wort zu sprechen, und vielleicht andern mehr mächtigen Gelegenheit zu geben, an Uns und beiderseitig Unsern Landen dasjenig dereinst auszuüben, welches Wir in Betreff deren schwächeren, als ein Reichs-Constitutions-mäßiges Mittel, durch selbst eigenes Verfahren bereits vorher bestättiget hätten.

Ew. Ld. geruhen derhalb. diese Unsere, eine wahrhafft Freund-Vetterl. Dero hohen Person und Chur-Fürstl. Hause zutragende Hochachtung zum Grunde habende Gedancken, in erleuchtete Erwegung zu ziehen, thuenlichen Falls an statt der Militar-Occupation, die Gütlichkeit und andere der Reichs-Verfassung mehr ähnliche Mittel an Hand zu nehmen, oder sonsten, bey dießfalls obhandenen Uns unbekannten

An. 1742. rechtlichen Bedencken, Uns über der Sachen Umstände dergestalten in Freund-Vetterl. Vertrauen geneigtest zu unterrichten, daß wir sowohl in Betreff obhabenden Directorial-Ambts, als von wegen Unsers Erz-Stiffts dabey obwaltende Interesse völlig beruhiget, und also veranlasset werden mögen, auf dergleichen Rettungs-Mitteln nicht zu gedencken, welche Wir allenfalls, in Betracht jetzterwehnter beyden Eigenschafften, an Hand zu nehmen, unumgänglich genöthiget seyn würden, die übrigens ꝛc.

§. 277.

K. Preußisches Rescript an Dero Legations-Secretarium zu Mannheim.

Des Königs in Preussen Maj. rescribirten den 29. Jan. an Dero Legations-Secretarium, Hecht, zu Mannheim: „P. P. Des Marggrafen von Anspach Durchl. haben mir gemeldet, wie Sie die ohnvermuthete Nachricht erhalten, daß ein Detachement von 700. Mann Pfälzischen Trouppen den 15. dieses aus Düsseldorff nach Altenkirchen marchiret seye, sonder Zweiffel in der Intention, sich dieses Orts und der ganzen Grafschafft zu bemeistern, und denen Grafen von Wittgenstein in ihren vorgeblichen Ansprüchen zu favorisiren; Ob ich nun wohl noch zur Zeit mich nicht überreden kan, daß der Pfälzische Hof, wider seine gegebene Versicherung, zu dergleichen Extremité schreiten wolle; So befehle ich doch, daß ihr ohngesäumt von den Umständen dieser Sache genaue Nachricht einziehen, und, falls obige Nachricht gegründet wäre, bey dem Pfälzischen Hof deßhalb convenable Vorstellung thun sollet, darmit man Pfälzischer Seits nicht dergleichen gewaltthätige Mittel vornehmen, vielmehr in amicablen Terminis bleiben, und das nach Altenkirchen commandirte Detachement zurück ziehen möge; Wie Ihr dann alles erforderl. vorstellen müsset, darmit des Marggrafen Durchl. mit dergleichen Insultes verschonet werden; Ich werde euren Bericht vom Erfolg dieser Sache seiner Zeit erwarten ꝛc.

§. 278.

Chur-Cöllnische fernere Vorstellung an Chur-Pfalz.

Den 29. Jan. schrieben Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln fernerweit an Chur-Pfalz: „P. P. Ew. Lbden unterm 19. lauffenden Monaths und also währenden meinen vergnügten Auffenthalt bey Dero Hoflager datirte geehrtiste Zuschrifft ist mir erst am 26. dahier zu Handen gekommen. Die dabey angeführte Umstände hab ich ganz bedächtlich erwogen, und meines Erachtens keinen derenselben genugsam erheblich befunden, um der, Ew. Lbden bey gegenwärtigen Zeit-Läufften unterthänigst angerathener Occupation den Beyfall zu geben; dann, als viel mein dabey obwaltendes selbsteigenes Interesse betr. da werden Ew. Lbden erleuchtigst ermessen, daß ich, als Chur-Fürst und Erz-Bischoff zu Cölln, bey mir selbst, dem ganzen Reiche, meinem Erz-Stiffte und der Nachwelt mich schwerlich würde rechtfertigen können, wann ich so leichter Dings geschehen liesse, daß durch dieß einzel ab Ew. Lbden geführtes Argumentum, wie nemlich Meine und Meines Erz-Stiffts über die Grafschafft Sayn auf gewiße Weise gegründete Lehen-Herrlichkeit, durch blosse Widersprach derer ehemaligen Chur-Fürsten zu Pfalz, gänzlichen zernichtet, und also Ew. Lbden nach Anleitung des Münsterischen Friedens-Schlusses und darauf erfolgten

Nürnbergischen Executions-Recesses rechtlich befugt wären, den Herrn Grafen von Hachenburg, und, nach dessen Beyspiel, mich und übrige, mit selbigem in gleichem Casu stehende hohe Interessirte durch eigenmächtigen, der zwischen Ew. Lbden und Mir obwaltenden Vertraulichkeit allerdings widerstrebenden Einfall, heimlich gehaltener Weis, von Land und Leuten zu vertreiben, und respect. mich und mein Erz-Stifft des rechtlich hergebrachten Besitzes eines so ansehentlichen Lehenherrlichen Gerechtsambs zu entsetzen. Ew. Lbden scheinen zu zweiffeln, ob Mir, ab der Sachen Umbständen der unterthänigste Vortrag auf eine unpartheyische Weise erstattet werde, gleichwie ich aber, bekannter massen, in diesem und anderen dergleichen wichtigen Geschäfften mich solcher Räthen bediene, von welcher Aufrichtigkeit und alle eigennützige Absichten bey Seiten setzender Gemüthere ich vollkommen versichert bin, so mögen Hoch Dieselb sich dißfalls umb de leichter beruhigen, als ich mir, vorkommenden Umbständen nach, nicht entgegen seyn lasse, dasjenig selbsten bedächtlich zu erwegen, worauf eigentlich die Auskunfft der Haupt-Sachen beruhet. Daß des dermaligen Römischen Königs und künfftigen Kayserς, meines Herrn Bruders, Maj. oder sonsten die Garanteurs des Münsterischen Friedens, dieses Geschäffts halben ihre Autorität interponiren, solches lasse ich mir im mindesten nicht mißfallen, nur ists an dem, daß Ew. Lbden Dero in die Grafschafft eigenthätig detachirte Mannschafft, ohne ferneren verderblichen Anstand, vorläuffig abberuffen, und in dieser so weit aussehenden Sachen all solches Verfahren abzustellen geruhen, welches selbst in geringschätzig bürgerlichen Handelen mit übellautenden Nahmen belegt zu werden pfleget. Absonderlich, wohe sich Dieselbe aus dem Innhalte Meines vorherigen unterm 25. curr. Freund-Vetterlich abgefertigten Schreibens, auch sonsten aus selbsteigen erleuchteter und unpartheyischer der Sachen Einsicht, sich gar leichtlich werden eingehen lassen, daß der Münsterische Friedens-Schluß so wenig, als der Nürnbergische Executions-Recess zulänglich seye, diesen eigenwilligen, währenden Reichs-Vicariat unternommenen Einfall zu rechtfertigen; Bey solchen Umständen treibt mich meine, Ew. Lbden und Dero hohen Haus wahrhafft und vollkommen gewidmete getreue Ergebenheit, Hoch Deroselben abermalen in aufrichtigsten Vertrauen Freund-Vetterl. vorzustellen, wie dieser in die Grafschafft Hachenburg veranstalteter Militair-Einfall, in und ausser Reichs, nirgend wohe einigen Beyfall finde, und daß der Grund-Veste und Zusammenhang dieses Römischen Reichs zerfallen und nothzwänglich vollends zerrissen werde, wann nur im mindesten davon abgewichen wird, daß die gesamte Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, ohne Unterscheid des Vermögens, bey ungleichen Kräfften, eines gleichen Schutzes, Sicherheit und Gerechtigkeit sich zu erfreuen haben mögen. Ich lebe derhalben der gänzlichen Zuversicht, Ew. Lbden werden Ihro von selbsten zuwider seyn lassen, wann Dero biß daran, durch Göttlichen Beystand, so rühmlich, als ruhig und friedfertig geführte glückseelige Regierung, durch dergleichen Vorfallenheit, bey der Nachwelt tadeln zu mögen, die mindeste Veranlassung gegeben werden wollte; Bevorab wo mein und meines Erz-Stiffts Gerechtsamb mit diesem Geschäffte auf eine so unzertrennliche Weise verknüpffet ist, daß ich

An. 1742.

An. 1742. mich eines gleichen, dem Grafen von Hachenburg wiederfahrenen Schicksaals unumgänglich zu versehen haben würde, wann nicht Ew. Lbden durch Freund- Vetterl. Meiner Person gütigst zutragende Einsicht und andere Umbstände davon abgehalten würden.

Ew. Lbden geruhen derhalb, diese meine abermalige, aus aufrichtigster Freund- Vetterl. Hochachtung einzel herrührende Vorstellung in erleuchtete Erwegung zu ziehen, und zu Dero selbst eigenem Vortheil die unausgestellte Veranstaltung zu machen, damit Dero, mehrerwehnter massen, in die Grafschafft Sayn eingeruckte Trouppen fürdersambst obrück beruffen werden. Diese Abruffung werden Ew. Lbden zu bereuen nie Ursach haben, und nebst dem will ichs als eine mir geschehene Gefälligkeit betrachten, versichernd, daß ich übrigens mit vollkommener Freund- Vetterl. Hochachtung unabwendig bleibe ꝛc.

§. 279.

K. Preußisches ferneres Rescript an Dero Legations-Secretarium zu Mannheim,

Den 5. Febr. rescribirten des Königs in Preussen Majest. ferner an Dero Legations-Secretarium, Hecht, zu Mannheim: „P. P. Wir haben von des Marggrafen zu Brandenburg- Onolzbach Durchl. durch einen Courier die ganz ohnvermuthete Nachricht erhalten, was massen am 15. Jan. jüngsthin und also an eben dem Tage, da Wir an den Chur-Fürsten von Pfalz ein wiederholt ernstliches Dehortations- Schreiben in der Sayn-Altenkirchischen Possessions-Sache, so Euch inzwischen über Anspach zugekommen und gehörig insinuirt worden seyn wird, abgelassen, der dasige Hof 700. Mann aus Düsseldorff nach der Grafschafft Sayn habe marchiren, und selbige zwar noch zur Zeit nur in das Hachenburgische Antheil würcklich einrucken lassen, wodurch jedoch des Marggrafen Durchl. nicht unbillig in die Beysorge gesetzet worden, daß da der Burggraf von Kirchberg sothane seine Helffte von besagter Grafschafft aus eben denselben Rechts-Principiis und Fundamentis possedirt, aus welchen Se. Durchl. den andern, aus dem Ur- Groß- Mütterlichen Testament auf Sie verfälleten Altenkirchischen Antheil ohnlängst legaliter in Besitz genommen, man sich dieses letztern gleichfalls zu bemächtigen, und Sie daraus zu vertreiben Vorhabens seyn möchte.

Wir befehlen Euch hierauf in Gnaden, dem dasigen Hof ohngesäumt mündlich zu erkennen zu geben, wie Uns diese dessen thätliche Unternehmung um so mehr befremdete, je weniger Wir abzusehen vermöchten, wie Derselbe aus dem alleinigen, bißhero noch unerwiesenen, sondern erst in judicio petitorio zu erörternden, indessen aber von andern Lehn-Höfen, welche sich auch in actuali Exercitio Dominii directi befinden, widersprochenen Grunde, als ob die ganze Grafschafft Sayn Chur-Pfälzisches Mann-Lehen seye, sich mit einigem Schein Rechtens anmassen könne, diejenigen, welche durch verschiedene klare Iudicata, ja selbst nach Anweisung des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. IV. §. 36. Vidua &c. vor rechtmäßige Innhabere gedachter Grafschafft erkannt, und durch Reichs- Richterl. Execution in deren Besitz resp. restituirt und manutenirt worden, eigenmächtig und de facto zu depossediren, um die Grafen von Wittgenstein bloß deswegen, weil diese solche

che Chur-Pfälzische Mann-Lehnbarkeit agnoſciren wollen, da Sie sonſt weiter nichts, als ihren ſub lite judiciali ſchwebenden Anſpruch vor ſich haben, hingegen hiebevor, als Spoliatores, daraus exmittirt, und nicht nur zu Wiedererſtattung der erhobenen Nutzungen, ſondern auch ſo gar in Schaden und Unkoſten condemnirt worden, darinnen als vermeintliche Vaſallen wieder einzuſetzen. An. 1742.

Es müſſe auch dieſes von Chur-Pfalz annoch tempore Interregni unternommene gewaltſame Verfahren nothwendig, ſowohl bey dem geſammten Reich, als inſonderheit bey dem Kayſerl. Wahl- und Crönungs-Tage noch verſammleten hohen Chur-Fürſtl. Collegio, in deſſen Angeſicht gleichſam die Sache vorgegangen, ſo viel gröſſeres Aufſehen und Mißvergnügen erwecken, als jedermann billig zu dem Chur-Pfälzischen Reichs-Verweſer-Amt das Zutrauen hätte haben ſollen, daß der Burggraf von Kirchberg ſich von demſelben eher alles benöthigſten ſtarcken Schutzes gegen andere Turbatores, als einer ſelbſtigen Vergewaltigung hätte verſehen dörffen. Wann aber auf ſolche, gegen die Verfaſſung des Reichs und deſſen Grund-Geſetze offenbar lauffende und allen Rechts-Stand über einen Hauffen werffende Weiſe, mit denen Reichs-Ständen, ſonderlich denen ſchwächern willkührlich zu Werck gegangen werden wollte, ſo könne daraus nicht anders als eine gänzliche Zerrüttung des Reichs-Syſtematis erfolgen, an deſſen Aufrechthaltung doch geſammten Ständen ſo viel gelegen, wo anders Ruhe und Friede im Reich conſervirt werden ſolle.

Wir hielten Uns dahero auch von des neuerwehlten Römiſchen Königs und künfftigen Kayſers Maj. Liebe zur Gerechtigkeit verſichert, daß Dieſelbe dieſe nimmermehr zu juſtificiren ſeyende Chur-Pfälzische Demarche nicht gutheiſſen, ſondern dagegen die nöthige Ober-Richterliche Mandata ſine Clauſula ergehen laſſen würden, daß die Chur-Pfälzischen Trouppen aus dem Hachenburg. wiederum abgeführet, und der Burggraf von Kirchberg in dem Beſitz des von ſeinen Vorfahren auf ihn gekommenen Antheils der Grafſchafft Sayn ferner, wie bißhero, und biß zum rechtl. Austrag der Haupt-Sache, ruhig belaſſen werden müſſe.

Wenigſtens könnten und würden Wir nimmermehr zugeben, daß des Marggrafens zu Onolzbach Durchl. in Ihrer legaliter ergriffenen Poſſeſſion des dermaligen Altenkirch. Theils per viam Facti geſtöhret oder ſonſt auf einige Weiſe beeinträchtiget würden.

Wir ſähen dieſe deſſen Sache als Unſere eigene an, und wie Uns dahero allzu empfindlich fallen würde, wann Demſelben und Deſſen Fürſtl. Haus dieſer neuen Landes-Acquiſition halber einiger Tort, abſonderlich durch öffentliche Thathandlungen und Zudringlichkeiten zugefüget werden wollte; Alſo würden Wir auch Demſelben ſolchen Falls Unſere Hülffe und Aſſiſtenz nicht verſagen können.

Wir trügen aber zu des Chur-Fürſten Freundſchafft, die Wir ſo hoch ſchäzeten und auf alle erdenckliche Weiſe zu cultiviren befliſſen

An. 1742. wären, das zuversichtliche Vertrauen, man würde es dahin nicht kommen lassen wollen.

Dieweilen jedoch mehrermeldter Marggraf beständig in Sorgen leben müßte, solang die Chur-Pfälzischen Trouppen in dem Hachenburgischen verblieben, oder dieser Theil der Saynischen Grafschafft dem Burggrafen von Kirchberg vorenthalten würde, indem beyde einerley Jus possidendi hätten, und solches nicht von einander trennen lassen könnten, sondern beyde Theilhabere, wie in der Belehnung bey denen Chur-Trier- und Chur-Cölln. auch andern Lehen-Höfen, ingleichen in der Haupt-Sache, also auch in Manutenirung Ihrer Possess causam communem miteinander machen müßten: So wollen Wir dem dortigen Chur-Fürstl. Hofe wohlmeinentlich gerathen haben, lieber von selbst diesen Stein des Anstosses, der sonst zu vieler Ungelegenheit Anlaß geben könnte, forderſamst durch Wiederherstellung des vorigen Possessions-Standes, aus dem Wege zu raumen, und dadurch sowohlen sich selbst alles sonst zu besorgen habenden beschwerl. Verdrusses, als den Marggrafen von Anspach aller weitern Unruhe und Bekümmernüß zu entheben.

Wohin man nun sich hierauf, sowohl als auf das leztere inhaesive Abmahnungs-Schreiben gegen Euch erklären wird, davon sind Wir demnächst Eures allergehorsamsten Berichts gewärtig ꝛc.„

§. 280.

An Dero Wahl-Gesandtschafft,

Ferner rescribirten Ihro Königl. Maj. sub eodem an Dero Wahl-Gesandtschafft nach Franckfurt am Mayn: „Es wird vermuthlich schon jemand von wegen des Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbden sich bey Euch und andern dort anwesenden Chur-Fürstl. Gesandtschafften, über dasjenige, was Chur-Pfalz mit Occupirung der Grafschafft Sayn Hachenburgischen Antheils armata manu unternommen, und wovon man Anspach. Seits nicht unzeitig die weitere Folgen auch auf die in Besitz habende Altenkirchische Halbscheid befürchtet, gemeldet haben, um bey dem hohen Chur-Fürstl. Collegio um schleunige Hülffe anzusuchen; Und Wir communiciren Euch hierbey abschrifftlich, was wir dieserhalb Unserm Legations-Secretario Hecht, zu Mannheim, bey dem dortigen Hofe vorzustellen aufgegeben, mit dem gnädigsten Befehl, nach Anleitung dessen Eures Orts gleichfalls alles mögliche, es sey bey der dasigen Chur-Pfälzischen Wahl-Bothschafft oder im Chur-Fürstl. Collegio (falls die Sache darinn vorkommen sollte) oder auch bey denen Ministris des neu erwählten Röm. Königs und zukünfftigen Kayſers (als weshalb Wir auch Unſern bey dessen Hof sich befindenden Ministre, den von Klinggraef, instruiret haben,) dahin anzuwenden, damit Chur-Pfalz die Trouppen so fort wieder heraus zuziehen und alles in den vorigen Stand wieder herzustellen bewogen, mithin des Marggrafen Lbden hierunter völlig beruhiget werden mögen.

Ihr habt Euch diese Sache mit allem Eyfer gleich als ob es Unſere eigene wäre, anzunehmen, und erwarten Wir von einem guten

Effect

Effect mit ehesten benachrichtiget zu werden. Seynd Euch anbey ꝛc. An. 1742. Berlin den 5. Febr. 1742.

§. 281.

Die dem Königlich Preußischen Ministre bey dem neuerwählten Kayser ertheilte Instruction aber lautet: „Ihr werdet aus dem Copeyl. Anschluß ersehen, was Wir auf die von des Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbd. Uns durch einen Courier ertheilte Nachricht von der von Chur-Pfalz armata manu unternommenen Occupation der Grafschafft Sayn-Hachenburgischen Antheils, Unserm zu Mannheim subsistirenden Legations-Secretario Hecht aufgegeben haben; Weil wir nun diese Sache sowohl wegen des zwischen dem Marggrafen und dem Burggrafen von Kirchberg, gemeinsamen Possessions-Rechts, als auch wegen der zu besorgenden Consequenz, nicht gleichgültig ansehen können, sondern billig Ursach haben, darauf mit zu bestehen, daß die Chur-Pfälzischen Trouppen forderſamst aus dem Hachenburgischen wieder herausgezogen und des Marggrafen Lbden ausser aller weitern Besorgniß gesetzet werden mögen: So habt Ihr de concert mit Unserer dortigen Wahl-Gesandtschafft, dem Bevollmächtigten Fürstlich Anspach. Ministro hierunter auf alle Weise zu assistiren, und zu dem Ende bey denen allda anwesenden Ministris des neu erwählt Röm. Königs und künfftigen Kayſers die trifftigste Instanz dahin zu thun, damit der Chur-Pfälzische Hof zu Vermeidung mehrerer Weitläufftigkeiten zuvorderst in Güte durch nachdrücklichen Zuspruch darzu disponiret werden möge. Wir erwarten von dem Erfolg Euren unterthänigsten Bericht und seynd Euch anbey ꝛc. Berlin den 5. Febr. 1742.

Und an Dero Ministre am Kayserlichen Hofe.

§. 282.

Weil nun das Chur-Fürstliche Collegium bey der Chur-Pfälzischen Wahl-Gesandtschafft, ingleichem auch der Königlich Französische Gesandte, sich der Sache mit allem Nachdruck annahmen, so marchirten den 6. Febr. 1742. die Chur-Pfälzische Trouppen aus dem Sayn-Hachenburgischen wieder ab; doch liesse der bereits, nebst denen Grafen von Wittgenstein, vorausgegangene Chur-Pfälzische Commissarius, noch zuvor sub dato Wittgenstein den 3. Febr. ein Patent in das Land ergehen, worinnen er denen geist- und weltlichen Bedienten, ingleichem denen Unterthanen, die Abführung derer Trouppen bekannt machte und selbigen dabey, bey schwerer Leibs- und Lebens-Straffe, anbefohle, von denen Chur-Pfalz, als Ober-Eigenthums- und Lehen-Herrn, so dann denen Grafen zu Wittgenstein, als Lehen-Trägern und Vasallen, würcklich geleisteten Huldigungs-Pflichten nicht abzugehen, noch sich davon auf einigerley Weise abwendig machen zu lassen. Und den 7. Febr. suchte der Chur-Pfälzische Commissarius durch einen fernerweiten anmaßlichen Befehl die Unterthanen zu fernerem Ungehorsam gegen ihren rechtmäßigen Landes-Herrn zu bewegen, ja er liesse so gar der Hoch-Gräflich Kirchberg-Sayn-Hachenburgischen Canzley ein Decret insinuiren, worinn er derselben, auf eine unter Reichs-Ständen ganz ungewöhnliche Art, bey Straf anzubefehlen

Chur-Pfalz gibt theils nach, theils begehet es neue Attentata.

An. 1742. sich unterstunde, gegen die gewaltsame Occupation nichts vorzunehmen.

§. 283.

Wogegen Kirchberg das nöthige verfügt.

Hoch-Gräflich Kirchberg-Sayn-Hachenburgischer Seits hingegen liesse man, dessen ohnerachtet, die Chur-Pfälzische anmaßlich affigirte Patenten alsobald den 6. und 7. Febr. refigiren und die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam anweisen.

§. 284.

Wittgensteinische fernere Attentata.

Da man nun kaum des Chur-Pfälzischen Commando losgeworden und nichts weniger als einen ferneren Einfall vermuthete, entblödeten die Herrn Grafen zu Wittgenstein sich nicht, den 7. Febr. d. a. Abends gegen 9. Uhr, nebst dem Chur-Pfälzischen Commissario, mit einem Hauptmann und 27. Mann gemeinen Wittgensteinischen Soldaten, in dem Kirchdorff Croppach einzufallen, des Vorhabens, damit den folgenden Tag auf Schönberg zu rücken und sich daselbst in der so betitulten Reoccupation zu mainteniren: Als aber der Herr Burggraf von Kirchberg von diesem neuen Einfall gar bald Nachricht erhielte, liesse er durch ein abgeschicktes Commando diese Wittgensteinische Soldaten, nebst ihrem Hauptmann, noch in der Nacht aufheben und den 8. Febr. früh in Hachenburg einbringen.

§. 285.

Des Westphälischen Crayses Dehortatorium an Chur-Pfalz.

Den 18. Febr. ergienge von dem Münster- und Clevischen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crays-Directorio an Chur-Pfalz dieses Dehortations-Schreiben: „P. P. Ew. Chur-Fürstl. Durchl. wird unterthänigst seyn vorgetragen worden, und annoch in Gnaden beywohnen, welchergestalt des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. einem hohen Directorio dieses Nieder-Rheinischen Westphälischen Crayses bekannt gemacht, daß Hoch Dieselbe, vermög Ur-Groß-Mütterlichen Substitutionis Fideicommissoriae und darauf begründeten Geschlechts-Verträge, den Besitz der Grafschafft Sayn-Altenkirchischen Antheils rechtlich ergriffen, die Huldigung gewöhnlicher massen eingenommen, mithin die Regierung daselbst förmlich angetretten haben. Demnechst ist aber auch von jetztbemelden Herrn Marggrafens Durchl. denen Münster- und Clevischen Con-Directoriis ins besondere zu vernehmen gegeben worden, daß an statt der Hoffnung, diesen wohlerworbenen Besitz in Ruhe fortsetzen und sich dabey die Manutenenz versprechen zu können, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. ganz unvermuthet nicht nur eine feyerliche Protestation dargegen einwenden lassen, sondern sich auch hierauf am 23. Septembr. des nächst verwichenen Jahr ein Chur-Pfälzischer Canzley-Bedienter nebst zweyen Notariis zu Altenkirchen hätte eingefunden, und zur Abreissung derer bey der Possessions-Ergreiffung daselbst angeschlagenen Marggräflichen Patenten, und Affigirung neuer Chur-Pfälzischer, mittels Vorzeigung eines, seinem Vorgeben nach, aus Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Regierung erlassenen und in harten Terminis verfaßten Befelchs, legitimiren wollen, worinn alle zum Vortheil des Hauses Sach-

sen-

sen-Eisenach und dessen Descendenten von den Reichs-Gerichten ge- An. 1742.
machte Verfügungen und schon vorlängst in Rechts-Krafft ergangene Judicata vor erschlichen und unrechtmäßige Thathandlungen geachtet, null und unkräfftig erklärt, die Unterthanen von der dem Herrn Marggrafen geleisteten Huldigungs-Pflicht freygesprochen, und Ihnen aller Gehorsam gegen denselben, bey Leib- und Lebens-Straffe, auch unter Versprechung mächtigen Schutzes, untersagt worden.

Ew. Chur-Fürstl. Durchl. mögen Wir unten benennte Münster- und Clevische subdelegirte Directorial-Räthe, auf allergnädigst- und gnädigsten Special-Befelch unserer höchst- und hohen Herren Committenten, in tiefstem Respect hierüber zu erkennen zu geben, nicht umhin seyn, wie eines Theils Hoch Dero angestambte Liebe zur Gerechtigkeit und Ruhe des Teutschlands sowohl, als vor die Sicherheit dieses Dero Schutz mit anvertrauten Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses und dessen Löbl. Stände, andern Theils auch die daraus hergeflossene im Jahr 1739. de dato den 16. Februarii und 29. May von Ew. Chur-Fürstl. Durchl. an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach sowohl, als an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchl. Durchl. dem Vernehmen nach, gegebene, die Sayn-Altenkirchische Successions-Folge und Belehnung betreffende gar gnädige schrifftliche Versicherungen gnugsam vor Augen legen, welchergestalt bey dem letzthin den 23. Septembr. a. c. wie obgemeldt, attentirten Actu Ew. Chur-Fürstl. Durchl. entweder durch ungleiche Vorstellung darzu bewogen und Ihro die wahren Umstände hinterhalten seyn müssen, oder man doch wenigsten hiebey höchst Dero Nahmen und Autorität weiter gehen lassen wollen, als es die Chur-Fürstl. gnädigste Willens-Meinung nicht gewesen. Allermassen sothanes gegen den von Marggräflicher Onolzbachischer Seiten ergriffenen Besitz der Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils erfolgte Unternehmen von der Bewandnuß, daß daraus im Reich und Crayse gar leicht gefährliche Troublen und verdrießliche Weiterungen entstehen könnten, welchen dahero, wann bey Zeiten darmit nicht eingehalten würde, Unsere höchst- und hohe Herrn Committenten mit gelassenen Augen nicht werden nachsehen und zugeben können, daß Ihro Durchl. der Herr Marggraf in bey dieser Sache vor sich habenden Statu Possessorii sollten beeinträchtiget, oder durch gewaltsame Wege von dem Ihrigen verdrungen werden;

So haben Ew. Chur-Fürstl. Durchl. überall mit höchstem Ruhm belobter Gemüths-Billigkeit, wie diese der Sachen wahre Beschaffenheit und Wichtigkeit vor Augen legen, zugleich auch, von wegen gnädigst- und allergnädigst uns ertheilten Befelchs, Höchst Dieselbe in Unterthänigkeit Directorialiter antretten und belangen, zugleich inständigst ersuchen sollen, Höchst Dieselbe wollen geruhen, von allen gewaltsamen Mitteln gegen den Herrn Marggrafen von Onolzbach nicht allein, es seye durch sich, oder durch andere, unter Chur-Fürstl. Befelch und Nahmen, fürohin gänzlich abzustehen, sondern auch hochbesagten Herrn Marggrafen in seiner ergriffenen Possession des Sayn-Altenkirchischen Landes auf dergleichen Art keineswegs zu beunruhigen, viel-

An. 1742. mehr Ihn darbey gegen Jedermann, der etwas mit Gewalt attentiren wollte, kräfftigst zu schützen und zu handhaben.

Wir hegen auch zu höchst Dero Großmuth das unterthänigste Vertrauen, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. werden diesen unseren in der Billigkeit beruhenden, zugleich aber auch durch die Reichs-Gesetze und Crais-Verfassungen roborirten und wohlgemeinten Vorstellungen ein gnädiges Gehör geben; Höchst Dieselbe werden dadurch das hohe Münster- und Clevische Crays-Directorial-Ausschreib-Amt theils einer unruhigen Beysorge, theils auch einer gerechten und standhafften Obsicht, daß des Herrn Marggrafens von Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. in Dero würcklich erworbenen Besitz der Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils durch keine Gewalt möge turbirt werden, überheben, uns anbey gnädigst erlauben, mit aller Submission und Respect Lebenslang zu verharren ꝛc.

§. 286.

Kirchbergische Patentes.

Den 20. Febr. liesse der Herr Burggraf zu Kirchberg diese Patentes publiciren: Wir Georg Friederich, Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Farnroda, ꝛc. fügen allen und jeden geist- und weltlichen Bedienten, Richtern, Schultheißen, Vorstehern und Unterthanen Unserer Kirchspiele Neunkirchen, Croppach, Kirburg, Alpenrodt, Altstadt, Schöneberg, Höchstenbach, Flammersfeld, Birnbach und Hamm hierdurch zu wissen: Nachdeme, wie ohnehin Männiglichen bewußt und Land-kündig ist, den 19. Januarii laufenden 1742. Jahres gedachte Unsere Kirchspiele, Land und Leute, durch ein 700. Mann starckes Commando Chur-Pfälzischer Trouppes, wider alles Vermuthen und Zuversicht, überfallen, gewaffneter Hand eingenommen, auch im Namen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, zu vermeintem Behuf Höchst Deroselben angeblicher Vasallen, derer Grafen von Wittgenstein, durchgehends offene Patenta angeschlagen worden; So hätten Wir Uns billig keines andern versehen, denn daß Unsere verpflichtete Diener, auch angebohrne und angehuldigte Unterthanen, derer Uns theuer geleisteten Eyden, Pflichten, auch schuldigen Treue und Unterthänigkeit sich verbundener massen wohl erinnert, davon abzuweichen Anstand genommen, besonders aber, ohne vorher ergangene rechtliche Landes-Herrliche Erlassung sothaner Uns schuldigen Pflichten, einer anderen und fremden Herrschafft zu huldigen, Gewissens halber sich nicht würden erkühnet haben. Wenn Wir aber mit besonderer Mißfälligkeit vernehmen müssen, daß sowohl geist- als weltliche Unsere Diener und Unterthanen erwehnte ihre Eyd-Pflichten und Schuldigkeit vermessentlich ausser Augen gesetzet, und durch Bedroh- und Unterredung, oder selbst eigenen Dünckel und gefaßte irrig- und treulose Meinung sich von Uns, als ihrer rechtmäßig und angebohrnen Landes-Herrschafft ab- und zu einer fremden anweisen lassen, auch solcher, gegen die zuvor erlassene geschärffte und verpoenalisirte Landes-Herrschafftliche Inhibition, würcklich zu huldigen, ja theils in sothanem ihrem treulosen Ungehorsam annoch förters zu verharren sich höchststrafbarlich anmassen wollen: Da doch selbsten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz sowohl

sowohl durch eigener genauern Einsicht Unserer höchstgegründeter Gerechtsamen, als auch die Interposition gekrönter Häupter, auch Chur- und Fürstlicher Höfe, sich bewogen gefunden, Dero Trouppes gänzlich zurück zu ziehen, und Uns der durch einen kostbaren über zwanzig Jahr gedauerten Proceſs erwonnenen, in dem Westphälischen Friedens-Schluß und Nürnberger Reichs-Executions-Commissions-Neben-Receſs bevestigten und mit Unsern Vorfahren über 80. Jahr lang ruhig und ungestöhrt genossenen Possession fernerhin genieſſen zu lassen. An. 1742.

Wiewohl nun der auf so gewaltsam widerrechtlich- und verbottene Weise abgefordert- und abgedrungene Eyd von keiner Krafft und Verbindlichkeit, sondern an und vor sich selbst offenbarl. null und nichtig ist, mithin Unsere Unterthanen ohne das nach wie vor Uns mit unverrückt fort daurenden Eyd und Pflichten zugethan sind und verbleiben; So haben Wir jedoch nicht alleine, aus der Uns alleinig und rechtmäßig zustehenden Landes-Herrlichen Gewalt und Autorität, sie sämtlich des angemaßten Eydes in fremde ohnbefugte Hand, hiedurch nochmalen zu allem Uberfluß feyerlichst entbinden und loß geben, sondern auch aus ebenmäßiger Autorität ihnen nachdrücklich anbefehlen, auch gnädig ermahnen wollen, in vorigem Gehorsam und Unterthänigkeit gegen Uns, als ihre ohnstrittige rechtmäßige Landes-Obrigkeit, in Erinnerung ihrer Pflichten, unabänderlich zu verharren, Unserm und Unserer Nachgesetzten Ge- und Verbott alleinig schuldigen Gehorsam zu leisten, und sich von Niemanden in einigerley Weise darinn irrig machen zu lassen, besonders aber alle fremde Verordnungen getreulich heraus zu geben, verbottene und verdächtige Brief-Träger und Aufwiegler, nicht minder einschleichende Notarien, nach abgenommen- und eingelieferten Briefen, ohnverzüglich wegzuweisen, oder gefangen anhero zu führen, keinen Aufruhr, Aufwiegelung und Verhetzung derer Unterthanen, weniger ohnbefugte Unterschrifften dererselben, ohne Vorwissen Unserer, noch heimliche treulose Zusammenkünffte und Verbündungen zu veranlassen, sondern sich in allen Stücken so zu erweisen, als treu- und gehorsamen Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit eignet und gebühret: Wie wir dann auf diesen Fall sämtlich getreuen Unterthanen allen Landes-Herrlichen Schutz, Gnade und Huld verheissen und versichern. Sollten sich dahingegen aber wider alles Vermuthen einige Unserer Diener und Unterthanen führohin unterfangen, in fernerem Ungehorsam und Untreue zu verharren, oder auch diesen und andern Unsern Befehlen zuwider zu handeln, so werden Wir Uns gemüßiget finden, mit Strafen an Vermögen, Gefängniß, Confiscation derer Güther, Landes-Verweisung, ja nach Befinden an Leib und Leben, nach denen Rechten, gegen die Ubertretter ohne einige Nachsicht verfahren zu lassen. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Secrets. Geben in Unserer Residenz-Stadt Hachenburg, den 20. Febr. Eintausend Siebenhundert Zwey und Vierzig.

An. 1742.

§. 287.

K. Pohlnisches Schreiben an Br. Onolzbach.

Den 1. Mart. schrieben des Königs in Pohlen Majest. an des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. „P. P. Was an Uns Ew. Lbden, wegen der Successions-Angelegenheit, die Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils betreffend, und des dißfalls von Seiten des Chur-Pfälzischen Hofs bißher beschehenen Verfahrens, anderweit gelangen lassen, solches haben Wir aus Dero Freund-Vetterlichen Schreiben vom 31. Januarii jüngsthin mit mehrern ersehen.

Gleichwie Wir nun an Unsere annoch zu Franckfurth sich aufhaltende Gesandtschafft, mit denen bereits angefangenen Vorstellungen nachdrücklichst fortzufahren, wiederholte Verordnung ertheilet, auch in des Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz Lbden das Vertrauen setzen, Sie werden um so weniger zu einigen Thätlichkeiten gegen Ew. Lbden vorschreiten, als Sie nunmehro auch aus dem Hachenburgischen die dahin eingelegt gewesene Mannschafft zurück gezogen: Also haben Wir Ew. Lbden solches in Freund-Vetterlicher Antwort nicht verhalten mögen, und tragen im übrigen keinen Zweifel, es werden Dieselbe, da Sie in obangezogenem Dero Schreiben, daß der verwittibten Herzogin von Curland Lbden bey dieser Sache mit interessiret wären, Selbst billigst anerkennen, nur besagter Ihro Lbden dasjenige, so Sie Ihres Orts bestgegründeter massen zu fordern haben, förderlichst würcklich angedeyen zu lassen, von Selbst geneigt seyn. Und Wir verharren ꝛc.

§. 288.

Landes-Zustand im Sayn-Hachenburgischen.

Es wollte aber das vorhin angeführte Hoch-Gräfliche Patent nichts fruchten; hingegen hatte das von dem Chur-Pfälzischen Commissario bey dem Abmarch derer Trouppen zurückgelassene vorhin angezogene Patent, auch derer Wittgensteinischen ausgeschickten Ausstreuungen und Vorspieglungen, daß an der abgezogenen Soldaten Stelle bald andere einrucken würden, und dergleichen mehr, die leidige Würckung, daß der gröste Theil derer Unterthanen sich denen Herrschafftlichen Geboten trotzig widersetzte, deren Befolgung auf das verwegenste verbote, ja so gar aufrührischer Weise der angebohrnen Herrschafft allen Gehorsam aufsagte, und sich dagegen, untereinander zu schützen, zu handhaben und Schad-los zu halten, meuterische Verbündnisse machte.

§. 289.

Der Reichs-Hof-Rath assistirt Kirchberg,

Nachdeme nun indessen der Reichs-Hof-Rath wieder eröffnet worden, bate der Herr Burggraf, durch seinen zu Franckfurt anwesenden ältesten Herrn Sohn Wilhelm den 17. Mart. um ein Kayserliches Protectorium, inserta Commissione de manutenendo ad quoscunque, in specie autem Directores Circuli Rhenani Westphalici & Dehortatorio ad subditos immorigeros Saynensis Partis Hachenburgicae, sub poena fiscali; er erhielte auch den 20. Mart. dieses Concluſum:

1. Con-

1. Concedatur Protectorium generale sowohl vor den Impetranten selbst, als vor dessen zugehörige Graf- und Herrschafft, auch sämtliche seine Bediente, Beamten und Unterthanen geist- und weltlichen Standes, in forma solita & sub poena 50. Marcarum auri. An. 1742.

2. Idque cum inclusione Copiae notificetur per Rescriptum denen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crais-ausschreibenden Herren Fürsten.

3. Fiant Patentes an die Unterthanen der Grafschafft Sayn Hachenburg. Antheils geist- und weltlichen Standes, worinn denenselben das unterm heutigen dato allergnädigst concedirte Kayserl. Protectorium generale nicht nur bekannt zu machen, sondern ihnen auch alles Ernstes und bey unausbleiblicher schweren Kayserl. Ungnad, auch empfindlicher Strafe an Leib und Guth anzubefehlen, daß sie sich mit ihren dem Impretantischen Grafen, als ihrer rechtmäßigen angebohrnen Herrschafft, vorhin geleisteten Pflichten an Selbigen führohin beständig halten, darwider in kein Stück thuen, noch handeln, vielmehr nebst Abrichtung ihrer schuldigen herkommlichen Praestandorum und Gefälle sothaner ihrer Herrschafft vor, wie nach, allen gebührenden Gehorsam leisten, mithin und vornehmlich sich vermessentlich nicht unterstehen sollen, allem diesem zuwider, unerlaubte strafmäßige Verbindungen oder aufwieglerische Zusammenkünffte und Beredungen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, vorzunehmen und zu veranlassen, alles bey Vermeidung oberwehnter Kayserl. Ungnade und unnachbleiblichen Bestrafung an Leib und Gut gegen jedweden, so wider dieses Kayserl. allergerechteste Gebott zu freveln sich unterfangen würde.

4. Cum inclusione dieser Kayserl. Patenten rescribatur dem Impetrantischen Burggrafen zu Kirchberg, als Grafen zu Sayn Hachenburgischen Antheils, selbige seinen Unterthanen gebührend publiciren, sie sodann gehöriger Orten affigiren, auch wie es geschehen, glaubhaffte und legale Nachricht ad Acta nehmen zu lassen. ꝛc.

In forma extensa aber lautet 1. das Protectorium generale also:

Wir Carl der Siebende von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief und thuen kundt allermänniglich, obwohlen Uns als Obristen Voigt, Schutz- und Schirm-Herrn aus Kayserlichem Ambt in alle Weeg oblieget und gebühret, alle und jegliche Unsere und des Heil. Römischen Reichs Stände und Unterthanen, samt ihren Haab und Güthern, auch Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey diesen gegenwärtigen gefährlichen Läufften und Zeiten von aller Vergewaltigung, Nachtheil und Schaden zu schützen und zu beschirmen und dieselbe bey ihren rechtmäßigen erlangten Freyheiten, Privilegien, Im-

An. 1742 munitäten, Recht- und Gerechtigkeiten zu erhalten und handtzuhaben; So haben Wir jedoch, in Betrachtung solches unsers Kayserlichen Ambts und gegenwärtiger Zeit und Läufften, zuvorderist aber aus ganz erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, auch aus sondern Gnaden, den Hoch- und Wohlgebohrnen Unseren und des Reichs Lieben getreuen Georg Friderichen Burg-Grafen zu Kirchberg, zusamt allen und jeden seinen Räthen, Dienern und Angehörigen, geist- und weltlichen Standes, dann dessen zugehörige Graf- und Herrschafften, und was sonsten darzu gehörig, wie auch gedachter Herrschafften und Güther Vasallen, Hindersassen, Unterthanen, Hausgesindte, Diener und Verwandte, und allen denen, so vorbenannten Burg-Grafen zu Kirchberg zu versprechen stehen, mit allen ihren Renten, Zinsen, Zehenden, Häusern, Schäfereyen, Mayer- und anderen Höfen, Jagten, Fischereyen und anderen darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten und alten Herkommen, nichts davon ausgenohmen, als wann eines oder das andere also mit Nahmen hiebey einverleibt wäre, samt und sonderlich, in Unser und des Heil. Reichs, auch Unserer Nachkommen am Reich, sonderbaren Verspruch, Schutz, Schirm und Protection genohmen und empfangen; Thun das auch, nehmen und empfangen vorbenannten Burg-Grafen zu Kirchberg mit allen und jeden seinen Graf- und Herrschafften, und was darzu gehörig, so Er jetzo hat oder künfftig weiter erlangen und bekommen möchte, mit allen deren Ein- und Zugehörungen, sowohl Lehen als Eigenthumb, auch dessen Räthe, Diener, Beambte, Zugehörige, Unterthanen und Verwandte, geist- und weltlichen Standes, wie vorgemelt, in Unseren und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Protection, von Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß offtgedachter Burg-Graf zu Kirchberg mit samt allen und jeden seinen Räthen, Beambten, Bedienten, Unterthanen, Hindersassen, und Angehörigen, geist- und weltlichen Standes, sowohl an Personen, als Leib, Haab und Güther, jetzigen und zukünfftigen, wie obgedacht, unter und in solch-Unseren und Unserer Nachkommen am Reich, Schutz, Schirm und Protection seyn, auch alle und jede Freyheiten, Exemptionen und Praeeminenz haben, sich der samt seinen Räthen, Dienern, Unterrhanen und Zugehörigen erfreuen und gebrauchen, von niemand darwider mit Gewalt oder de facto beschwehret, beleidiget und vergewaltiget werden solle, von allermänniglich unverhindert. Und damit solche Unsere Kayserliche Protection, Schutz und Schirm männiglich kundbar und wissend seye, auch würcklich vollzogen werde, so gönnen und erlauben Wir vielgedachtem Burg-Grafen zu Kirchberg, daß Er, so offt es sein- und seiner Güther Nothdurfft erfordert, und Ihm gefällig ist, an seinen Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Häuseren, Wohnungen, Schäfereyen, Höfen, Mühlen und anderen Ihme angehörigen Güthern, Unsern Kayserl. Adler und des Heil. Reichs Wappen, zu Zeugnuß dieses Unseres Kayserl. Schutzes, anschlagen und mit gebührender Reverenz wieder abnehmen möge, von allermänniglich ohnverhindert; Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten geist- und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen-

Herrn,

Herrn, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Haupt- An. 1742.
Leuthen, Land-Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehrbemeldten Burg-Grafen zu Kirchberg samt allen und jeden seinen angehörigen Herrschafften und Güthern, wie auch alle seine Räthe, Beamte, Vasallen, Hindersassen, Unterthanen, Hausgesindt, Dienere und Verwandte geist- und weltlichen Standes, mit all ihren Renten, Zinsen, Zehenden, Häusern, Schäfereyen, Mayerhöfen, Jagden, Fischereyen und anderen darzu gehörigen Recht- und Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten und alten Herkommen, wie obstehet, bey solchen Unsern und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Protection ganz ruhig seyn und bleiben, dessen alles geruhiglich freuen, gebrauchen und genieſſen lassen, und Ihn davon ganz keine Verhinderung oder Irrung thun, auch darwider mit Gewalt und de facto mit einigen Geld- oder andern Exactionen, Plünderungen, Durchzügen, Contributionen und Einquartirungen nicht anfechten, beschwehren oder beladen, noch das anderen zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weege, also lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe, und darzu eine Pön, nemlich Funfzig Marck lötigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben vielbemeldtem Burg-Grafen zu Kirchberg ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangendem Insiegel, der geben ist in Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, den zwanzigsten Tag Monats Martii, nach Christi Unsers lieben HErrns und Seeligmachers Gnadenreicher Geburth im Siebenzehen hundert zwey und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Böheimbischen im Ersten Jahre.

Carl. mppr.

L. S. Caes.

Vt. Johann Georg Graf zu Königsfeld. mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.
Henrich Joseph Schneid. mppr.

2. Das Rescript an das Westphälische Crayß-Ausschreib-Amt:

Carl der Siebende ꝛc.

(Tit.) Ew. Lbden Lbden Lbden bleibet hierdurch unverhalten, was massen Uns Georg Friederich Burggraf zu Kirchberg, als Graf zu

An. 1742. Sayn Hachenburg. Antheils aus verschiedenen angebrachten Ursachen unterthänigst gebethen habe, daß Wir Jhme Unser Kayserl. Protectorium zu ertheilen gnädigst geruhen möchten. Wann nun Wir in des Supplicantens unterthänigsten Gesuch gewilliget und für denselben sowohl, als vor dessen zugehörige Graf- und Herrschafft, auch sämtliche seine Beamte, Bediente und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes Unser Kayserl. Protectorium generale, so wie es die Copeyliche Anlage des mehrern zeiget, unter heutigem dato ausfertigen lassen; als thun Wir Ew. Lbden Lbden Lbden, als ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses, solches hiermit zu Ihrer Nachricht freund. ꝛc. erinnern und verbleiben Deroselben anbey mit ꝛc. d. d. Franckfurt den 20. Mart. 1742.

3. Die Patentes an die Unterthanen der Grafschafft Sayn:

WIr Carl der Siebende von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unterthanen der Grafschafft Sayn Hachenburgischen Antheils, geist- und weltlichen Standes, Unser Kayserl. Gnad und alles Guts, und fügen Euch hiemit gnädigst zu wissen, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Georg Friederich Burg-Graf zu Kirchberg, als Graf zu Sayn Hachenburgischen Antheils, mit mehreren in Unterthänigkeit angebracht, wasmassen, als jüngsthin zwischen Jhme und dem Chur-Haus Pfalz wegen sothanen Hachenburgischen Antheils einiger Streit sich ereignet, Ihr größten Theils Euch unterfangen hättet, Euch gegenwärtig seinen Herrschafftlichen Gebothen trotzig zu widersetzen, deren Befolgung auf das verwegenste entgegen zu stehen, ja so gar aufrührischer Weise Jhme allen Gehorsam aufzusagen, und, Euch dagegen unter einander zu schützen, zu handhaben und schadlos zu halten, meuterische Verbündnüsse zu machen: Und nun Uns Derselbe, unter andern, um Kayserl. Schutz, Schirm und Protection gehorsamst gebetten, Wir auch demselben Unser Kayserl. Protectorium generale unter heutigem dato allermildest ertheilt haben; Als thun Wir Euch solches nicht nur hierdurch gnädigst bekannt machen, sondern auch alles Ernstes und bey unausbleiblicher schweren Kayserl. Ungnad, auch empfindlicher Straffe an Leib und Leben anbefehlen, daß Ihr Euch mit Eueren vorbesagtem Burg-Grafen zu Kirchberg, als Eurer rechtmäßig angebohrner Herrschafft, vorhin geleisteter Pflichten an selbigen führohin beständig halten, darwider in kein Stück thun, noch handeln, vielmehr, nebst Abrichtung Eurer schuldigen herkommlichen Praestandorum und Gefällen, sothaner Eurer Herrschafft, vor- wie nach, allen gebührenden Gehorsam leisten, mithin und vornemlich Euch vermessentlich nicht unterstehen sollet, allen diesen zuwider, unerlaubte straffmäßige Verbindungen oder aufwiegleriſche Zusammenkünffte und Beredungen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, vorzunehmen und zu veranlassen, alles bey Vermeidung oberwehnter schwehren Kayserl. Ungnade und unnachbleiblichen Bestraf-

straffung an Leib und Guth gegen jedweden, so wider dieses Unser Kay- An. 1742.
serliches allergerechteste Geboth zu freveln sich unterfangen würde. Wornach Ihr dann Euch gehorsamst zu achten, und vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen werdet. Geben in Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn den 20. Martii Anno Siebenzehn hundert zwey und vierzig Unserer Reiche des Römischen und Böheimischen im Ersten.

Carl. mppr.

L. S. Caes.

Vt. Johann Georg Graf zu Königsfeld. mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Matth. Wilhelm Haan.

Den 17. April und die folgende Tage wurde so dann das Kayserliche Protectorium in der Stadt Hachenburg und dem ganzen Lande publicirt und affigirt, nicht weniger das Rescript an die Crays-Ausschreibende Herrn Fürsten den 9. Maj. gehörigen Orts insinuirt.

§. 290.

Es ware zwar an eben dem 17. Mart. auch Herr Graf Ludwig Ernst zu Wittgenstein, vor sich und seine übrige Mit-Interessenten, contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Herrn Burggrafen zu Kirchberg mit einer Anzeige und Vorstellung pro Confirmatione der von Seiten Chur-Pfalz beschehenen Reoccupation und Reimmission in das Sayn-Hachenburgische Antheil, nec non decernenda Citatione ad reassumendum eingekommen, hatte auch zugleich eine gedruckte Facti Speciem cum adjuncto pro Memoria übergeben; er bekame aber den 3. Apr. den gerechtesten Bescheid: und mißbilliget das Wittgensteinische Verfahren.

1. Wird Impetrant mit seinem durchaus unstatthafften widerrechtlichen Begehren pro Confirmatione Caesarea der vermeintlichen eigenmächtigen Reimmission in die Grafschafft Sayn Hachenb. Antheils, hiermit schlechterdings ab- und vielmehr dahin ernstlich angewiesen, hierunter an dem ordentlichen Weg Rechtens sich lediglich zu halten, folglich keine eigenthätige Unternehmungen sich dießfalls bey Vermeidung schwehren Kayserl. allergerechtesten Einsehens zu Schulden kommen zu lassen.

2. Soviel aber nun die Haupt-Sache selbst betrifft, würde Implorant zuforderst sich ad agendum in hac Causa ebenmäßig von wegen seiner angegebenen Cointeressenten hinlänglich und gebührend legitimiren, auch sonst ordnungsmäßig und förmlicher, als geschehen,

An. 1742. hen, mit Ubergebung seines Klag-Libelli wider allerseits beklagte Theile anderweit gebührend anruffen, so ergehet alsdann darauf was Rechtens. ꝛc.„

§. 291.

Chur-Pfälzische Antwort an den K. in Preussen. Den 16. Apr. beantworteten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz obgedachtes Königlich Preußisches Schreiben dermassen: „P. P. Was Ew. Königl. Maj. aus Berlin unterm 15. Januar. letzthin, wegen der Gräflich Saynischen Lehens-Sach, zum Besten Dero Herrn Vettern, des Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach Lbden fernerweit an Uns freund Vetterlich gelangen zu lassen geruhen wollen, ein solches haben Wir zu recht erhalten; Ingleichem ist Uns dasjenige, so Ew. Königl. Maj. Dero hiesigem Legations-Secretario Hecht, eben dieserthalben und insonderheit wegen der gegen den Burggrafen zu Kirchberg in dem Hachenburg. Antheil immittelst vorgenommener *Execution*, zu erinnern aufgetragen, behörend vorgebracht worden: Nun belieben Ew. Königl. Maj. von Unserem zarten Gewissen die Versicherung anzunehmen, daß Wir weder gegen des Herrn Marggrafen Lbden, noch gegen den Burggrafen zu Kirchberg, bißhero etwas vorgenommen, noch hinführo vornehmen werden, welches nicht Wir vor GOtt, Ihro Kayserl. Maj. dem Reich und der ganzen Welt **zu** *justificiren* **im Stand und hierzu stündlich bereit seynd**; allermassen, wann **auch**, per inconcessum, die Chur-Fürstl. Pfalz **nichts anders, dann alleine** *in Anno 1618.* **die ohnstrittige** *Possession* der ganzen heutigen Grafschafft Sayn, als eines uralten wahren Chur-Fürstlichen Mann-Lehens vor sich hätte, welches Mann-Lehen währenden 30. jährigen Krieg, **andere, gegen alle natürliche Billigkeit, an sich gezogen und biß diese Stunde Friedens-Schluß-widrig der Chur-Fürstl Pfalz vorenthalten, solches an sich selbst hinlänglich genug wäre**, all dasjenige abzuleinen, was des Herrn Marggrafen zu Onolzbach Lbden zu Dero vermeintlichem Behuf immerhin vorbringen mögen: Diesen Grundsatz haben, laut vorhandenen und zum Theil bereits communicirten ohnverwerflichen Documenten nicht nur allein verschiedene höhere Reichs-Stände, sondern auch so gar das Chur- und Königl. Haus Brandenburg selbst, nebst dem Marggräfl. Haus Bayreuth, zu eben der Zeit vor richtig **anerkennet**, und Chur-Pfalz **mit vertretten helffen**, wo der Kayserl. Reichs-Hof-Rath in einer Sache **einseitig zu** *cognosciren* und dessen anmaßliche Judicata gewaltthätig zu exequiren sich unterstanden hat, welche gleichwohl, **Reichskundiger massen**, *inter restituenda* **gehörig** und dem Reichs-Hof-Rath die Jurisdiction durch den Friedens-Schluß selbsten ausdrücklich untersagt ware, und gleichwie auser diesen und anderen mehreren Nullitäten sich mittlerweile nichts geäussert hat, welches des Marggrafen von Onolzbach Lbden oder dem Grafen von Kirchberg zum Vorschub gereichen könnte, sondern vor Chur-Pfalz vielmehr obiger Satz ganz vest und aufrecht stehen bleibet, also mögen Wir nicht absehen, wie Uns zu verdencken seye, daß, um unsere offenbare **durch Gewalt entzogene** *per Instrumenta Pacis sancirte Jura*, nach Maaßgab des Nürnberg. Friedens-Executions-Recessus, zu reçuperiren, Wir letzthin

hin in die Uns von GOtt und Rechtswegen zugehörige Grafschafft Sayn Hachenburg. Antheils ein Militair-Commando einrucken lassen, oder Chur-Pfalz müßte dermalen von höhern Häusern des Reichs das einzige seyn, deme seine eben so alt nicht seyende und beständig betriebene Restitution seines ohnstrittigen Eigenthums und Patrimonial-Güther und zwar durch erlaubte, in praedicto Recessu executivo vom ganzen Reich einhellig **verwilligte eigene Mittel** abgekürzet werden wollte: welches Ew. Königl. Maj. nach Dero hohen und Uns allzubekannten Aequanimität, absonderlich wann hoch dieselbe sich dieser Sachen halber selbsten an Unseren Platz stellen sollten, gewißlich nimmermehr billigen würden; um gleichwohl Ew. Königl. Maj. von Unserer vor Dero hohes vorwort hegender ganz ausnehmender Hochachtung vollkommentlich zu überzeugen, so haben Wir **bey dieser Gelegenheit** nicht nur durch besagtes Unseres Commando das Altenkirch. Antheil gänzlich verschonet, sondern auch, um des Herrn Marggrafen Lbden desfalls alle Beysorge zu benehmen, dasselbe endlich auch aus dem Hachenburgischen, woselbsten es ohne Bedencken wohl hätte belassen werden können, hinwiederum zurückgezogen, folglich dieser obschon an sich höchst billigen Execution gleichwohlen **so weit einen Ausstand** gegeben, in der gänzlichen Zuversicht, vielgedachten Herrn Marggrafens Lbden werden nach Dero besonderen Gemüths-Begabnissen sich eines bessern von selbst begreiffen und jenen Principiis keine fernere Statt geben, welche von Sachsen-Eisenach und Manderscheid-Blanckenheim, modo Kirchberg, zu colorirung ihrer ohnrechtmäßig angemaßten Detention gleich anfangs, communi studio zusammengetragen, von Onolzbach dermalen zwar adoptiret und **durch ein neuerliches** *Impressum* in das Publicum gebracht, alleinig von mehr dann 70. Jahren allschon ex ipso Notorietate dergestalt statthafft widerlegt worden, daß, weilen selbe ohne dem zur Haupt-Sache puncto restitutionis ex pace Westphalica ad annum regulativum lediglich nichts beytragen, Wir vor überflüßig geachtet haben, Uns in einer weiterer Widerlegung, so leicht auch selbige zu bewürcken gewesen wäre, aufzuhalten. An. 1742.

Daß aber, in Entstehung dessen und bey nicht erfolgender gütlicher Auskunfft, Wir fernerhin Unsere Rechten so schlechterdingen darangeben und zu derselben Recuperirung **diejenige Mittel nicht wiederholen sollen**, welche per Recessum Imperii einem jeden derer noch nicht restituirten Ständen **erlaubt seynd**, ein solches wird Uns hoffentlich niemand zumuthen und seynd insonderheit von Ew. Königl. Maj. hochbelobten Gerechtigkeits-Liebe, wie auch Uns jederzeit bezeigten Zuneigung, Wir vielmehr des Gegentheils vollkommen versichert; Wollten des Herrn Marggrafen Lbden jedoch, soviel die Grafschafft Sayn-Altenkirchen betrifft, das *Dominium directum* von der Chur-Fürstl. Pfalz anerkennen und des Dominii utilis halber mit den Grafen von Sayn und Wittgenstein, als rechtmäßig Unseren Vasallen, sich **in der Güte verstehen**, gleich ersteres Ew. Königl. Maj. in Dero an Uns beliebtem hochwerthesten Schreiben sub dato Breßlau den 4. Octobr. vorigen Jahrs selbst in Vorschlag gebracht haben, lezteres aber in der selbst redenden Billigkeit gegründet ist; So möchte dieses

An. 1742. wohl das einzige und bequemste Mittel seyn, wodurch der Sachen am füglichsten abgeholfen, Wir bey Unserer Posterität auſſer Verantwortung gesetzt, Unsere dermalige Vasallen in einigerley Weise befriediget und des Herrn Marggrafen Lbden sowohl in Dero Gewissen, als **gegen alle künfftige Begebenheiten** sicher gestellet werden könnten, welchen falls sodann Wir Uns nicht entgegen seyn lassen würden, die Hände selbst darzubiethen, damit zwischen Sr. Lbden und gedachten Grafen zu Sayn, ein billigmäßig- und beederseits vergnüglicher Vergleich gestifftet und dadurch **aller besorglichen Weiterung** auf einmal abgeholfen werden möge; Welches Ew. Königl. Maj. in freund Vetterl. Antwort ohnverhalten sollen.

§. 292.

Br. Onolzbachische Anmerckungen darüber.

Über dieses Chur-Pfälz. fernerweite Antwort-Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Preussen aber machte man zu Onolzbach folgende Reflexiones: „An statt das Königl. Preußische Schreiben de 15. Januar. nup. eine klare Demonstration enthält, daß die Restitutio ex Capite Amnestiae, worauf Chur-Pfalz einzig und allein die Befugnuß gründen will, allenfalls propria autoritate. Sich der Possession der Grafschafft Sayn zu bemächtigen, umb so weniger dahier Plaz greiffen könne, als weder Chur-Pfalz durch die Böhmische Kriegs-Troublen aus dem actualen Besitz eines privativen Dominii directi über diese ganze Grafschafft, verdränget worden, noch auch die Grafen von Wittgenstein, als angeblich Chur-Pfälzische Vasallen, das Dominium utile Anno 1618. gehabt oder exercirt haben, und daß dannenhero die gegenwärtigen Domini directi & Vasalli bey Ihrer, zumalen per Judicata bestättigten, titulata possessione solange billig zu schützen seyen, als biß Chur-Pfalz und Wittgenstein Ihre vermeintliche in facto & jure sehr unlautere Ansprüche in Petitorio hinlänglich ausgeführet haben würden ꝛc.; So ist hingegen diesen und mehr andern solidissimis Rationibus nicht das mindeste in sothaner Chur-Pfälzischen zweyten Antwort specialiter entgegen gesetzt, „Sondern nur das nimmers„mehr erweißliche Factum actualis possessionis Palatinae & Wittgen„steinensis in Anno 1618. zum Grund gelegt, sofort eine gewaltsame „Dejection ersonnen und aus diesen beeden unrichtigen, ja wider die „Notorietät streitenden Umbständen der Schluß auf die Restitutionem „ex Capite Amnestiae erzwungen, am Ende aber die güthliche Aner„kennung des Chur-Pfälz. Dominii directi über die ganze Grafschafft, „unter dieser wiederholten Bedrohung, nochmals angesonnen worden, „daß man entstehenden Falls zu denen vorig-gewaltsamen Mitteln „schreiten würde.

Es veroffenbaret sich demnach zur genüge, daß man Chur-Pfälzischer Seits in die Wiederlegung der diesseitigen Argumentorum sich einzulassen nicht vermogt, noch im Stand sich befunden habe, den mindesten Ungrund dessen, was in vorermeldtem Königl. Preußischen Schreiben enthalten ist, nur anzuzeigen, geschweige dann nur einigermassen zu demonstriren. So daß dannenhero solch Chur-Fürstliches Schreiben eine blosse Wiederholung des vorigen, mithin in Effectu keine eigent-

eigentliche Antwort, sondern allein die generale Erklärung in sich begreiffet, daß, der pro hac parte an- und ausgeführten trifftigen Momentorum ohngeachtet, man dannoch Pfälzischer Seits auf seiner fürgefaßten Meinung bleiben und solche via facti durchzutreiben suchen werde. An. 1742.

Ad verb. *Execution.*) Chur-Pfalz hat sich in dieser Sache pro parte aufgeworfen; Wie nun niemand in propria Causa Richter, also kan er auch nicht Executor seyn, folglich ist die dahier sogenannte Executio vielmehr ein eigenthätig, gewaltsames Unternehmen gewesen. Dann obschon in dem Westphälischen Friedens-Executions-Recess „§. 3. versehen ist, daß denen Restituendis erlaubt seyn sollte, auf op„position und tergiversation der Restituenten, und wann dieselben durch „die Crays-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldig„keit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben oder durch „**Ihre eigene Mittel** ꝛc. sich zu restituiren und einzusetzen.

„So ist jedoch dieser exorbitante Modus exequendi auf die Casus „*liquidos*, welche entweder in dem Instrumento Pacis *specialiter* und „**mit Nahmen** ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis generali„bus **unverneinlich** begriffen seynd, nuncupatim restringirt und von solchen Fällen, welche eine **Untersuchung** erfordern und wobey zumalen *super Facto Possessionis* **einige** *dubia* vorhanden, sorgfältig unterschieden worden. Da nun in gegenwärtigem Fall Chur-Pfalz seine privativam Possessionem Dominii directi über die Grafschafft Sayn und eine tempore belli angeblich erfolgte Dejection, noch biß diese Stunde nur einiger massen zu demonstriren nicht vermogt hat, vielmehr das Gegentheil und, daß Chur-Pfalz schon vor dem Krieg nicht in Possessione gewesen, nicht nur aus der bekannten Chur-Pfälzischen Confession de An. 1603. und damals schon ausdrücklich verstatteten Lehens-Muthung bey Chur-Trier, Chur-Cölln, Jülich ꝛc. ꝛc. sondern auch aus denen vor, in und nach solcher Zeit ohne Unterbruch continuirten, Trierischen Cöllnischen, Jülichischen und Heßischen Belehnungen, allbereit genüglich erhellet; als folget von selbsten, daß diese Sache zur Friedens-Execution nicht einmal qualificirt seye, noch viel weniger aber die ausserordentliche Befugniß, durch eigene Mittel sich selbsten zu restituiren, dahier Platz finden könne.

Zu *justificiren* ꝛc. bereit seynd.) Wann sothane Justification nicht aus trifftigern Momentis hergeleitet werden wird, als in diesem und dem vorig Chur-Pfälzischen Schreiben enthalten sind; So hat man sich selbiger Seits der allgemeinen Mißbilligung zum voraus zu versehen; Dann wer wollte, in solchen Fällen, da ein Richter utrinque agnoscirt wird, einen gewaltsamen Uberfall pro Facto legitimo erkennen und den, aus einem unbewiesenen und notorie nicht beschehenen Facto hergeleiteten Praetext zur Befugnuß, sibi ipsi Jus dicendi, vor rechtmäßig sich vorbilden lassen? Chur-Pfalz beruffet sich auf den Westphälischen Friedens-Schluß, Innhalts dessen selbiges Chur-Haus in die Unter-Pfalz, cum omnibus *Juribus*, quibus ante motus Bohemicos Electores, Principesque Palatini *gaviſi* sunt, plenarie hat restituiret werden sollen.

An. 1742. Unter diese Jura will man das universale Dominium directum der Grafschafft Sayn referiren; Ohnerachtet aber weder anterior Possessio, sive privativum Exercitium hujus Juris im mindesten bescheiniget worden, vielmehr ex propria Agnitione & Confessione das Gegentheil offenbar erscheinet, noch auch allenfalls die angegebene Dejectio occasione motuum belli auf einige Weiß sich demonstriren lässet, folglich das Fundamentum, urgendi Restitutionem, wo nicht schon evidenter nichtig, jedoch zum wenigsten ganz illiquid und unlauter ist;

So gedencket man gleichwohl Chur-Pfälzischer Seits in den Besitz dieses in Anspruch genommenen Objecti, mit Besteiffung auf den Friedens-Schluß, worinnen weder expresse, noch per infallibilem Consequentiam Erwehnung davon geschehen, fast nach 100. Jahren sich annoch zu schwingen und zwar nicht Autoritate & praevia summaria Cognitione der Friedens-Executorum, sondern, ohne alle vorgängige Untersuchung, propriaque Potestate, welche doch nur ad Casum absolutae Liquiditatis in dicta sanctione Imperii, per modum Exceptionis a regula, gebunden und restringiret worden ist. Ja es erstrecket sich die Anmassung gar so weit, daß, obschon Chur-Pfalz in naturali Possessione sive Exercitio Dominii utilis, selbst einbekannter massen und notorie, ante bellum & durante eo, nicht gestanden, mithin auch einige Dejection nicht anführen kan, dannoch auch hierinn ebenfalls zu dringen und sub praetextu Restitutionis ex Capite Amnestiae, des würcklichen Genusses und der Einkünfften mit eigener Gewalt sich zu bemächtigen trachtet, in der Absicht, solche nachhero denenjenigen einzuraumen, welche An. 1618. ceu in termino a quo Amnestiae, in Possessione keineswegs gewesen seynd, sondern erst An. 1642. durch ein gerichtlich improbirt und redressirtes Spolium, sich des Besitzes zu nähern, unterfangen haben. Wem sollte also an der Chur-Pfälzischen Unbefugnuß der mindeste Zweiffel hafften können?

Nicht anders, dann allein.) Bißher ist auch kein weiteres Argumentum zur vermeinten Rechtfertigung der vorgehabten eigenmächtigen Occupation zu vernehmen gewesen; dann die angemaßte Chur-Pfälzische Veränderung seiner Lehen-Briefe gegen die alte Form und die dadurch inani Conatu intendirte Acquisition fremden Eigenthums, als das einzig Chur-Pfälzisches Momentum in principali, gehöret bloß ad Petitorium, und wird daselbst sowohl von denen Chur- und Fürstlichen Lehen-Höfen, als auch denen Hoch-Fürstl. und Gräflichen Herrn Besitzern des annoch vorhandenen Allodii, suo tempore gründlich abgeleinet werden können.

In Anno 1618. **die ohnstrittige** *Possession.)* Dieses ist petitio principii, ab hac parte constanter negati, und welches dahero jenseits bewiesen werden müste, woferne nicht das Gegentheil ohnehin schon in Notorietate beruhete, wie kurz zuvor erwähnt worden.

Andere ꝛc. an sich gezogen.) Keineswegs occasione Motuum belli, sondern per Cursum & Casum Naturae (sunt formalia des Reichs-Hof- Raths-Gutachten ad Imperatorem) seynd die Gräflich Saynischen

schen Erb-Töchter und Lehens-Folgerinnen, nach dem Ableiben Jh- An. 1742.
res unmündigen Bruders Ludovici, zum Besitz dieser, titulo legitimae & feudalis successionis Jhnen zugefallenen Grafschafft gelanget, also nicht wider alle natürliche Billigkeit, sondern optimo maximoque Jure.

Friedens-Schluß-widrig.) Der Friedens-Schluß hat vielmehr die rechtmäßigen Besitzerinnen in den de facto immittelst entzogenen größten Theil der Grafschafft ausdrücklich restituirt per Art. IV. §. 36.

Der Chur-Pfalz vorenthalten.) Chur-Pfalz ist notorie weder vor, noch in währendem Krieg in Possessione naturali der Grafschafft Sayn gestanden.

Und eben so wenig hat es auch ein privativum Dominium directum damals exercirt, sondern die Lehen sind vor, in und nach solcher Zeit von Chur-Trier, Chur-Cölln, Hessen und Jülich, sogar mit ausdrückl. Chur-Pfälzischen Consens (wie obermeldt) recognoscirt und verliehen worden, wie dann insonderheit Chur-**Trier** seine Lehenherrliche Befugnuß so standhafft zu behaupten gewust, daß es schon An. 1610. mithin noch lange vor dem 30 jahrigen Krieg, eine Citationem ex lege diffamari wider Chur-Pfalz extrahiret und seine per secula continuirte Possessionem nunquam interruptam eo effectu gerichtlich demonstriret hat, daß es, auf beständiges tergiversiren der Chur-Pfalz (welches biß diese Stunde noch seine Replicas in puncto actionis schuldig ist, auch wohl nimmermehr damit wird aufkommeu können) einstweilen in Possessorio per sententiam manuteniret worden ist.

Und auf gleiche Weise hat auch Chur-**Cölln** sein Dominium directum dermassen deutlich vor Gericht deducirt, daß schon An. *1618.* in ordinario gesprochen und zurecht erkannt worden, wie Chur-Pfalz nicht geziehmet noch gebühret habe, Chur-Cölln seiner Possession vel quasi der Belehnung zu entsetzen, sondern daran zu viel und unrecht geschehen seye, ꝛc. ꝛc.

Von dem **Heßischen** Lehen aber meldet der Chur-Pfälzische geheime Rath Marquart Freher in seinem ex Actis Saynensibus erstatteten ausführlichen Voto ad Electorem de An. 1602. folgendes: Friedewaldt, darauf die jetzige Gräfin Jhren Wittumb-Sitz hat, ist Heßisch Lehen, als in Anno 1436. Hessen aufgetragen und von dannen seithero empfänglich hergebracht, auch in der Wetterau ziemlichen weit von den andern Stücken gelegen; befindet sich auch nicht die geringste Anzeig oder Nachrichtung, daß es jemals zu der Grafschafft Sayn proprie gehöret habe; darumb nicht gesagt werden kan, daß es Pfalz entwendet und auf andere Herrschafften transferiret worden seye; Sondern wohl von Alters Saynisch Allodium gewesen, oder durch Heyrath oder andere dergleichen Mittel, an Sayn gekommen seyn mag; Wie dann in anno 1324. Kayser Ludwig von Bayern den Grafen gewisse Freyheit darauf gegeben, solchen Flecken mit Mauer und Graben zu bevestigen; Und mag es also, meines Bedünckens, bey dem Herkommen und ruhigen Stand der Sachen bewenden.

An. 1742. Was endlich die so genannten Jülichischen oder vielmehr Bergischen Lehen betrifft; da hat sich Chur-Pfalz, auch vor Acquisition selbiger Lande, niemals zu Sinn kommen lassen, auf solchen in dem Umbfang des Herzogthum Bergen gelegene Lehen einigen Anspruch zu machen, dahero auch idem Freherus cit. loc. bekennet, daß im Pfälzischen Archiv nichts davon vorhanden seye und erst die Erläuterung darüber von denen Grafen von Wittgenstein gewärtiget würde.

Anlangend aber insonderheit den Statum *Possessionis tempore belli tricennalis*; So erhellet aus dem sub Lit. Z. bey dem jüngst wieder aufgelegten wahrhafften Gegen-Bericht befindlichen Vertrag de An. 1607. daß damals und schon etliche hundert Jahr zuvor, die Herzoge von Jülich, Cleve und Bergen in actuali Exercitio Dominii directi gestanden seyen; weswegen auch Chur-Pfalz, nach erlangtem Besitz des Herzogthums Bergen, diese Bergische Lehen in solcher Qualität und unter solchen Nahmen, durch die Bergische Lehens-Curiam denen Hoch-Fürstl. und Gräfl. Innhabern der Grafschafft Sayn von Fällen zu Fällen, ohne allen Beding, bißhieher verliehen.

Wie kan, solchem allen nach, Chur-Pfalz mit Grund angeben, daß es An. 1618. in ohnstrittiger Possession des Dominii directi über die ganze heutige Grafschafft Sayn gestanden, und erst durch die Böhmischen Unruhen daraus verdrungen worden seye?

An sich selbst hinlänglich genug wäre.) Wann das unrichtige factum Possessionis & violentae Dejectionis vor wahrhafft und richtig supponirt wird; So ist gegen die Conclusion nichts auszustellen.

Anerkennet.) Aber aus eben denenjenigen Ihro vorgebildeten Suppositis, deren Ungrund aus vorstehenden sattsam erhellet.

Einseitig zu *cognosciren.*) Der Streit vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath war damals principaliter zwischen denen Gräflich Saynischen Erb-Töchtern und dem Graf Christian von Wittgenstein; Dieser hatte Jene An. *1642.* de Facto violento & spoliativo aus der Possession eins Theils Ihrer Grafschafft verdrungen, andurch zur Spolien-Klag und dem Citations-Gesuch super facta pace publica veranlasset; worauf dann sothane Citatio cum Mandato S. C. de restituendo ablata &c. erkannt und nach vieljährigen Handlen An. 1661. eine Paritoria plena wider Graf Christian von Wittgenstein publicirt, auch An. 1662. exequirt, dem Chur-Pfälzischen Abgeordneten aber, welcher am Kayserl. Hof die Execution zu hintertreiben gesucht hat, die Kayserliche Resolution dahin eröffnet worden, daß es zwar bey jener „sein ohnabänderliches Verbleiben habe, hingegen stehe Ihro Chur-„Fürstl. Durchl. gleichfalls bevor, Ihre dargegebene *Jura directi Do-„minii* auf die ganze Grafschafft rechtlicher Gebühr **auszuführen.** Da nun Chur-Pfalz, laut Reichs-Hof-Raths-Prot. de 3. Mart. *1661.* ausdrücklich gemeldt:

vid. Adjunctum sub Lit. Yyy. zum wahrhafften Gegen-Bericht.

Ibid. Lit. Zzz.

Was aber den Streit Dominii directi betreffe, seye derselbe in Possessorio in *Camera* **rechtshängig** und daselbst billig zu lassen,

Wel-

Welches auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht widerspro- An. 1742.
chen hat; So ergiebt sich daraus der richtige Schluß, daß 1) Jener in Causa Spolii a Comite in Comitissas commissi omnino competenter cognoscirt, 2) die Litispendentiam Cameralem super pratenso Dominio directo Palatino ausdrücklich salvirt, mithin 3) dem Chur-Haus Pfalz durch Vollstreckung seines Judicati, in puncto spolii Wittgensteinensis, das allermindeste Praejudiz nicht zugefüget habe, sondern 4) der Chur-Pfalz noch immer der Weg offen stehe, die Litispendentiam Cameralem zu prosequiren und das Petitorium hinaus zu führen.

Welche Reichs-kundiger massen *inter restituenda* **gehörig.)** Von dieser angeblichen Reichs-Notorietät ist nirgend was bekannt, auch in dem Instrumento Pacis von dergleichen nichts befindlich.

Mit Gewalt entzogen.) Ut supra ad eadem verba.

Per Instrumenta Pacis sancirte Jura.) Ut supra ad verb. Execution.

Verwilligte eigene Mittel.) Ibidem.

Bey dieser Gelegenheit.) Diese Worte enthalten eine temporal-Restriction und zielen auf den Vorsatz, das an Hachenburg begangene Attentatum bey einer andern Gelegenheit auch an Altenkirchen zu vollstrecken ꝛc.

Soweit einen Ausstand gegeben.) Ut modo.

Durch ein neuerliches *Impressum.)* Chur-Pfalz hat mit Wiederauflegung seines alten Impressi de An. 1661. den Anfang gemacht; diesseits ist dahero die bereits An. 1664. herausgekommene Refutation ebenfalls wieder zum Druck befördert worden. Ob aber ipsa Notorietas schon vor 70. Jahren diese Refutation wiederleget habe, wie Herr Verfasser des Chur-Pfälz. Schreibens vermeinet und angibt; darüber will man das Publicum und jeden unpartheyischen Leser judiciren lassen.

Diejenige Mittel nicht wiederholen sollen.) Iterata Comminatio violentae Invasionis.

Erlaubt seynd.) Minime gentium: per deducta ad verbum: *Execution.*

Dominium directum **anerkennen.)** Diese freywillige Anerkennung kan mit denen, an Chur-Trier und Cölln bereits geleisteten Lehens-Pflichten nicht bestehen. Allenfalls würde die neuerliche Chur-Pfälzische Bezeigung gegen Dero Vasallen die Inclination zu selbigem Lehens-Nexu sehr vermindert haben.

In der Güte verstehen.) Ex motivo der Chur-Pfälzischen Praetension mag es füglich nicht geschehen; würde man aber in progressu Litis die Einleitung der Vergleichs-Tractaten rathsamer befinden, als die Erwartung eines Urthels; So könnte man alsdann diesen Weg noch immer einschlagen.

An. 1742. **Gegen alle künfftige Begebenheiten.)** Ulterior virtualis Comminatio.

Aller besorglichen Weiterung.) Ut modo.

§. 293.

Chur-Trierische Belehnung für Br. Onolzbach und Kirchberg.

Den 22. May ertheilten Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Trier des Herrn Marckgrafens Hoch-Fürstl. Durchl. und des Herrn Burggrafens Hoch-Gräfl. Excell. die Belehnung in diesen Terminis:

VOn GOttes Gnaden Wir Franz Georg Erz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Wormbs, Gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen, Administrator zu Prümb ꝛc. thuen kund und bekennen hiemit offentlich vor Uns, Unsere Nachkommen und Erz-Stifft, daß Wir auf erfolgtes Absterben weiland des Durchleuchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm Henrichen, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. den auch Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. für sich und im Nahmen des Wohlgebohrnen, unsers lieben Getrewen Georg Friederichen, Burggrafen zu Kirchberg, Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Herrn zu Fahrnroda ꝛc. und ihrer Leibs-Lehens-Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts zu Lehen geläwen haben, leihen ihnen hiemit und in Krafft dieses Briefs die Veste und Herrschafft Freußberg mit Burgmannen, Mannen, Vorburgen, Thal, Höfen, Leuthen, Renten, Zehenden, Gülten, Güthern und Zugehörungen, sambt darzu gehörigen Kirspeln, Kirchfreußberg, Fischbach, Geberzhan, und die Freußbergische Unterthanen im Kirspel Daden, und allen anhangenden Lands-Hoch-Ober- und anderen Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und was Rechts Wir haben in denen Dörffern Vallendar, Maxein und Selters, Item alle und Jegliche Renten, Gülten und Güther, welche die Burgmänner zu Ehrenbreitstein und Hartenfelß zu Lehen haben, ausgeschieden, was die Waldpotten von der Neuerburg, die von Wildenberg, die Schönhalß und die von Bicken von Alters von Unseren Vorfahren Erz-Bischoffen und Unserem Erz-Stifft Trier zu Lehen erkannt, empfangen und getragen haben; welche obgenannte Lehen der Ehrsamb und Hochgelehrte, Unser lieber besonderer Johann Ernst Schulz, Marggräfl. Brandenburg-Onolzbachischer Ober-Amtmann in der Grafschafft Sayn-Altenkirchen, vermög beybrachten beyderseitigen Gewalts, und in Nahmen wie obstehet, von Uns anjetzo leiblich empfangen, mit Trewen, Ayden, Pflichten und Diensten, wie das Recht und Unseres Erz-Stiffts Gewohnheit ist; Als auch obgedachte Lehenträgere und nach ihnen ihre Leibs-Lehens-Erben, Mann- und

Weib-

Weiblichen Geschlechts, thun sollen; Vorbehaltlich Unser, Unseres Erz-Stiffts und eines Jeden Rechts, sonder Arglist und Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief thun hangen, der geben ist in Unser Residenz Ehrenbreitstein den 22. May. 1742. An. 1742.

§. 294.

Den 27. Apr. kamen auch des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. beym Reichs-Hof-Rath um ein Protectorium und Conservatorium über die Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils ein, welches Gesuch in einigen inhaesiv-Vorstellungen wiederhohlt wurde. Der Reichs-Hof-Rath erstattete darüber den 22. Jun. ein Votum ad Imperatorem, auf welches den 11. Aug. dieses erfolgte: Kayserl. Protectorium für Br. Onolzbach.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret;

Solchemnach

1. Concedatur nunc Protectorium generale vor die Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils, wie auch vor die sämtl. Beamte, Bediente und andere Zugehörige, auch Unterthanen geist- und weltlichen Standes, in forma solita & sub poena 50. Marcarum auri.

2. Idque cum inclusione Copiae hujus Protectorii generalis notificetur per Rescriptum dem Chur-Fürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, und dem König in Preussen, als Herzogen zu Cleve, qua Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses.

Matth. Wilhelm Haan. mppr.

Das Kayserliche Protectorium ist in extenso, nebst dem Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Publications-Patent also stylisiret:

VOn GOttes Gnaden **Carl Wilhelm Friederich**, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, ꝛc. ꝛc.

Demnach die Röm. **Kayserl. Majestät** sich allermildest haben gefallen lassen, zu fortwührigerAbwendung alles thätlichen Beginnens und unbefugten gewaltsamen Unternehmens gegen **Unsere Reichs-Grafschafft Sayn-Altenkirchen**, mithin zu kräfftiger Handhabung und Bevestigung der offentlichen Ruhe und Sicherheit, Dero Kayserl. Protectorium auf nachfolgende Art und Weiß zu ertheilen:

An. 1742. WIr Carl der Siebende, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog; Pfalz-Graf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich, und Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich. Obwohlen Uns, als Obristen Voigt, Schutz- und Schirm-Herrn, aus Kayserlichem Amt in allewege oblieget und gebühret, alle und jegliche Unser und des Heil. Römischen Reichs Stände und Unterthanen, samt ihren Haab und Gütern, auch Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey diesen gegenwärtigen gefährlichen Läufften und Zeiten, von aller Vergewaltigung, Nachtheil und Schaden zu schützen und zu beschirmen, und dieselbe bey ihren rechtmäßig erlangten Freyheiten, Privilegien, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, zu erhalten und zu handhaben; So haben Wir jedoch, in Betrachtung solches Unsers Kayserl. Amts und gegenwärtiger Zeit und Läufften, zuforderist aber aus ganz erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, auch aus sonderen Gnaden, den Durchleuchtig-Hochgebohrnen **Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg**, in Preussen, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Unsern lieben Oheimb und Fürsten, von wegen **Dero Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**, zusamt allen und jeden Sr. Lbd. Räthen, Beamten, Bedienten und anderen Zugehörigen, dann ersagte Grafschafft, Altenkirchischen Antheils, und was darzu gehörig, wie auch nur gedachten Grafschaffts-Antheils Vasallen, Hintersassen, Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, Haus-Gesind, Dienere und Verwandte, nebst allen denen, so vorbenannter Sr. Lbden zu versprechen stehen, mit allen ihren Renthen, Zinsen, Zehenden, Häusern, Schäfereyen, Mayer- und anderen Höfen, Jagden, Fischereyen und andern dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten, und alten Herkommen, nichts davon ausgenommen, als wann eines und das andere also mit Nahmen hier einverleibet wäre, samt und sonderlich, in Unser und des Heil. Reichs, auch Unserer Nachkommen am Reich, **sonderbaren Vorspruch, Schutz, Schirm und** *Protection* genommen und empfangen; Thun das auch, nehmen und empfangen mehrbenannten **Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Lbden**, mit offtgedachter Grafschafft, **Altenkirchischen Antheils**, und was darzu gehörig, gegenwärtig und zukünfftig, mit allen deren Ein- und Zugehörungen, sowohl Lehen, als Eigenthum, auch Sr. Lbd. Räthe, Beamte, Bediente und andere Zugehörige, Unterthanen und Verwandte, Geist- und Weltlichen Standes, wie vorgemeldt, in Unseren und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Protection, von Römisch-Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß mehr ermeldt Sr. Lbden, mit samt der **Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**, dann mit allen

und

und jeden Ihro Räthen, Beamten, Bedienten, Vasallen, Unterthanen, Hintersassen und Angehörigen, Geist- und Weltlichen Standes sowohl an Personen, als Leib, Haab und Gütheren, jetzigen und zukünfftigen, wie obgedacht, unter und in solch Unserm und Unserer Nachkommen am Reich, **Schutz, Schirm und** *Protection* seyn, auch alle und jede Freyheiten, Exemptionen und Praeeminenz haben, sich auch deren, samt ihren Räthen, Beamten, Dienern, Unterthanen und Zugehörigen, Geist- und Weltlichen Standes, erfreuen und gebrauchen, und von niemand darwider mit Gewalt oder de Facto beschweret, beleidiget und vergewaltiget werden sollen, von allermänniglich unverhindert. Und damit solche Unsere Kayserl. Protection, Schutz und Schirm, männiglich kundbar und wissend seye, auch würcklich vollzogen werde, so gönnen und erlauben Wir vielgedacht Sr. Lbden, daß Sie, so offt es Ihro und der **Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**, Nothdurfft erfordert, und Ihnen gefällig ist, an Ihren Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Häuseren, Wohnungen, Schäfereyen, Höfen, Mühlen und anderen ihnen zugehörigen Orten, Unseren Kayserlichen Adler, und des Heil. Reichs Wappen, zum Zeugnuß dieses Unseres **Kayserlichen Schutzes**, anschlagen und mit gebührender Reverenz wieder abnehmen mögen, von allermänniglich ohnverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehrbemeldten **Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Lbden**, nebst der **Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils**, wie auch alle seine Räthe, Beamte, Bediente, Vasallen, Hintersassen, Unterthanen, Haus-Gesinde, Dienere und Zugehörige, Geist- und Weltlichen Stands, mit allen ihren Renthen, Zinsen, Zehenden, Häuseren, Schäfereyen, Mayer-Höfen, Jagden, Fischereyen und anderen dazugehörigen Recht-Gerechtigkeiten, auch erworbenen Freyheiten, Exemptionen, guten Gewohnheiten, und alten Herkommen, wie obstehet, bey solchen Unseren und des Heil. Reichs Schutz, Schirm und Protection ganz ruhig seyn und bleiben, dessen alles geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, und Ihnen daran ganz keine Verhinderung oder Irrung thun, auch dawider mit Gewalt und de Facto, mit einigen Geld- oder anderen Exactionen, Plünderungen, Durchzügen, Contributionen und Einquartirungen, nicht anfechten, beschweren oder beladen, noch das anderen zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu eine Pön, nemlich Funffzig Marck löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil vielermeld-

An. 1742.

An. 1742. ten Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Lbden ohnmachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Franckfurt am Mayn, den Eilfften Tag Monats Augusti, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Siebenzehen Hundert zwey und vierzigsten, Unserer Reiche des Römisch- und Böheimischen im Ersten Jahre.

Carl. L.S.

Vt. Johann Georg Graf zu Königsfeld.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. propr.
J. Heinrich Joseph von Schneid, mppr.

Als thun Wir solches hiemit und in Krafft dieses, jedermänniglichen, voraus aber und insonderheit, allen Unsern Räthen, Beamten, Geist- und Weltlichen Dienern, Burgern, Unterthanen und Ingesessenen ernannter Unserer Grafschafft, kund und zu wissen, wollen auch gnädigst, daß dieses Kayserl. Protectorium zu allgemeiner Erfahrung und Nachachtsame an offentlichen Stellen behörig angeschlagen werden solle. Signatum unter hiervorgedruckten Unsern Fürstl. Geheimen Insiegel. Onolzbach, den 18. Octobr. 1742.

Das Kayserliche Notifications-Rescript an das Nieder-Rheinisch-Westphälische Crayß-Mit-Ausschreib-Amt aber lautet:

Carl der VII. (Tit.)

EUer Lbden bleibet hierdurch unverhalten, was massen Unß des Marggrafen zu Onolzbach Carl Wilhelm Friederich Lbd. aus verschiedenen angebrachten Ursachen unterthänigst gebetten habe, daß Wir ihme Unser Kayserl. Protectorium vor die Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils, zu ertheilen gnädigst geruhen mögten.

Wann nun Wir in dieses unterthänigste Gesuch gewilliget, und vor ersagten Grafschaffts-Antheil, wie auch vor die sämtliche Beamte, Bediente und andere Zugehörige, auch Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, Unser Kayserl. Protectorium generale, so wie es die Copeyliche Anlage des mehrern zeiget, unter heutigem Dato ausfertigen lassen.

Alß haben wir Ew. Lbd. als respective Bischoffen zu Münster, und Herzogen zu Cleve, qua mitausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses, solches hiermit zu ihrer Nachricht respective freund-Oheimb-Brüder- und gnädiglich kund machen wollen, und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. geben zu Franckfurth den 11. August. Anno 1742.

An. 1742.

§. 295.

Den 6. Sept. erhielten des Herrn Marckgrafens Hoch-Fürstliche Durchl. nebst des Herrn Burggrafens Hoch-Gräfl. Excell. nun auch von des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. diesen Lehen-Brief: Hessen-Darmstädtische Belehnung für Br. Onolzbach und Kirchberg.

VOn GOttes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Thun kund und bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen ꝛc. öffentlich an diesem Brief, als auf tödtlichen Hintritt weyl. des Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ludwigen des Jüngern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Unsers gnädigen Herrn Ur-Ur-Großvatters, Hochseeligen Andenckens, dem auch Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Unsern gnädigen, Hochgeehrten Herrn Ur-Großvattern Christmilder Gedächtnuß, der Weyland Hochwohlgebohrner, Unser lieber Neve und Getreuer Ernst, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, ꝛc. vor sich selbsten und im Nahmen seiner Gebrüder, Wilhelm Philipsen, Ludwig Albrechten und Christians, sodann auch ihrer Vettern, Georgen und Ludwigens Gebrüdern, aller Grafen zu Sayn und Wittgenstein, in dem Jahr Ein Tausend, Sechs hundert zwanzig und Sieben, vorbringen und seine Ur-Großvätterliche Gnaden ersuchen lassen, ihn und erstbemelte seine Gebrüdere und Gevettern, nach besag eines von dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ludwigen dem ältern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Unserm freundlich lieben Vettern Hochlöblichen Gedächtnuß, ertheilten Epectativ- und Anwartungs-Briefs sub dato Marpurg den Eilfften April. in dem Jahr Ein Tausend Sechs Hundert und drey aufgerichtet (darinnen Sr. Gottseeligen Lbden dem Hochwohlgebohrnen Grafen Ludwigen zu Wittgenstein, ihren respective Vattern und Großvattern Seel. und seinen Mann-Leibs-Erben, nach seines Vettern Graf Henrichs zu Sayn, ohne Leibes-Lehens-Erben erfolgtem tödtl. Abgang, mit dem Schloß Friedewald, Burg und Stadt, mit allen Zugehörungen, zu rechtem Mann-Lehen zu beleihen, verschrieben, doch die Oeffnung an Friedewald reserviret und vorbehalten, alles mehrern Innhalts solches Briefs,) damit zu belehnen, Sr. Ur-Großvätterl. Gnaden, auch dieselbe darauf in besagtem 1627sten Jahr damit würcklich belehnet, wie dann auch auf erfolgten tödtlichen Hintritt obernanntes Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Seel., die auch Hochwohlgebohrne Unsere liebe Neve und Getreue, Ludwig Casimir, Ernst und Johann, respective Gebrüder und Vettern vor sich und im Nahmen Ihrer jungen Gebrüdern und Vettern, Georgen, Wilhelm, Bernharden, Friederich Magnusen, Otten und Wilhelmen, wie auch Wilhelm Philipsen, Ludwig Albrechten und Christianen, aller Grafen

An. 1742. zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg, obberührte Lehens-Renovatur über das Schloß und Stadt Friedenwald, doch nur zu ihrem Rechten, von Sr. Ur-Großvätterlichen Gnaden in Anno 1638. im Monath Augusti, nach Innhalt Sr. Ur-Großvätterlichen Gnaden darüber ausgefertigten Lehens-Brieses, erhalten, dargegen aber Sr. Ur-Großvätterlichen Gnaden, die auch Hochwohlgebohrne Nichtin Louyse Juliane, Gräfin zu Sayn nnd Wittgenstein ꝛc. gebohrne Gräfin zu Erpach ꝛc., als obmehrernannten seel. Graf Ernstens nachgelassene Wittib, in Vormundschaffts Nahmen Ihrer beyder mit demselben Graf Ernsten ehelich erziehlter Töchtern, Ernestinen und Johannetten, vermittelst einer seiner Ur-Großvätterlichen Gnaden eingeschickter rechtlichen Deduction, zu erkennen gegeben, daß die beeden Töchtere, als Ihres abgeleibten Vatters und einigen Bruders seel. nächste einige Erbinnen, sowohl in diesem Lehen-Fall, als auch der ganzen Grafschafft Sayn, vor allen Ihren Vettern, der andern Wittgensteinischen Linie, das nächste Successions-Recht, ex dispositione Majorum erlangt hätten, dahero und weil Sie bey oberwehnter jüngster Lehens-Renovatur vorbeygegangen worden, Sr. Ur-Großvätterlichen Gnaden in Demuth angelangt, daß sie gedachten ihren beeden damals noch lebenden Töchtern gleichmäßige Belehnung, nemlich zu ihrem Rechten, wiederfahren und Sie also, als Gräfliche Waysinnen nicht verkürzen lassen wollten und Sr. Ur-Großvätterlichen Gnaden dann solch ihr Suchen soweit, daß Sie nemlich zu ihren Rechten zu belehnen, nach Ersehung der alten Lehen-Briefe und Documenten, nicht vor unbillig befunden, und solchem allem nach, nicht allein am 2ten Monats-Tag May, An. 1643. obgedachter verwittibter Gräfin Louysen Julianen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc., gebohrner Gräfin zu Erpach, in Vormundschafft ernannter ihrer beeder Töchter, sondern auch förters nach dem jetztgemelte Gräfliche Wittib Dero Vormundschafftliche Regierung mehrerwehnten Dero geliebten beeden Töchtern, nemlich der Durchleuchtigen Fürstin, Frauen Johannetten, damals verwittibten Landgräfin zu Hessen ꝛc. nachgehends vermählter und wieder verwittibter Herzogin zu Sachsen, gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc., und der Hochwohlgebohrnen Gräfin, Frau Ernestinen, vermählter Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheim ꝛc., gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc., abgetretten, Ihro Lbden und derselben am 28. Febr. An. 1652. zu ihrem Rechten obgedachte von Ihrer Lbden und Ihnen innhabende Schloß Friedewald und Stadt, mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als dazu gehöret, keinerley ausgeschieden, sodann nachgehends der auch Durchleuchtigste Fürst, Herr Ludwig der Sechste, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc., Unsers hochgeehrten Herrn Groß-Vatters Gnaden, auf erfolgtes tödtliches Ableben obhochgedachtes Unsers Herrn Ur-Großvattern Gnaden, und nach Absterben vorermeldter Ernestinen, Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheim, gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, auf beschehenes Nachsuchen obgedachter der Durchleuchtigen Fürstin, Frauen Johannetten, damal verwittibter Herzogin

zu

zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. gebohrner Gräfin zu Sayn An. 1742.
und Wittgenstein ꝛc. vor Sich und Ihrer Lbden eheliche Erb-Mann-
Leibs-Lehens-Erben, Söhne und Töchtere, sodann dem Hochwohl-
gebohrnen Unsern lieben Neven und besondern, Salentin Ernsten, Gra-
fen zu Manderscheid und Blanckenheim, Freyherrn zu Junckenrod,
Herrn zu Dhaun und Erp, des Erz-Stiffts Cöllen Erb-Hofmei-
stern, in Vormundschafft desselben mit seiner nächstvorigen Gemahlin
seel. obgedachter Ernestinen, gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgen-
stein ꝛc. erziehlten Sohns und Töchtere, und Deroselben ehelichen
Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, am 1sten
Junii an. 1668. also und dergestalt, daß wann der Sohn, Graf Ma-
ximilian Johann Ferdinand zu Manderscheid, Sayn und Blancken-
heim, über kurz oder lang ohne Leibes-Erben absterben, oder sich
sonsten dieses Lehens verzeihen oder begeben würde, alsdann die Töch-
tere Ihme folgen, und im Gegenfall, da obhochgedachter Herzogin zu
Sachsen Söhne über kurz oder lang ohne Leibes-Erben allesamt ver-
sterben, oder sich sonsten dieses Lehen verzeihen oder begeben würden,
daß Ihnen alsdann die Töchtere, ihre Schwestere, gleichfalls folgen
und in dem Lehen würcklich succediren sollen, jedoch alles zu ihrem
Rechten, sodann auf tödtlichen Hintritt hochermeltes Unsers Herrn
Großvatters Gnaden, wie auch Dero in der Fürstlichen Landes-Re-
gierung erfolgten damaligen ältesten Herrn Sohns Lbden Weyl. Herrn
Landgraf Ludwigen des Siebenden, zu Hessen ꝛc., beeder hochseeli-
gen Andenckens Unserer hochgeehrten Frau Großmutter Gnaden, als
damal Vormünderin und Regentin, auf beschehenes Nachsuchen hoch-
ermeldter der Durchleuchtigen Fürstin, Frauen Johannetten, damals
verwittibter Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, gebohr-
ner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc., vor sich und Ihrer Lbden
eheliche Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhne und Töchtere,
sodann Weyl. der Durchleuchtigen, damals verwittibten Fürstin zu
Nassau, Catzenelnbogen, Frauen Annen Louysen, wie auch denen
Hochwohlgebohrnen Unsern lieben Nichtinnen, Franciscae Eleonorae
Clarae und Magdalenae Christinae, respective vermählten Gräfin zu
Pöttingen und verwittibter Burggräfin zu Kirchberg ꝛc., allen gebohr-
nen Gräfin zu Manderscheid, Sayn und Blanckenheim ꝛc., und De-
roselben ehel. Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töch-
tern, also und dergestalt, da obhochgedachter Herzogin zu Sachsen
Söhne über kurz oder lang ohne Leibes-Erben allesammt versterben,
oder sich sonsten dieses Lehens verzeihen oder begeben würden, das Ih-
nen alsdann die Töchtere, ihre Schwestere, gleichfalls folgen und in
dem Lehen würcklich succediren sollen, jedoch alles zu ihrem Rechten,
und ebenfalls Unsers nun in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden
sowohl in An. 1701. als mehr hochermeldt die Weyl. Durchleuchtige
Fürstin, Frau Johannetta, verwittibte Herzogin zu Sachsen ꝛc., ge-
bohrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein ꝛc., in GOtt seelig ent-
schlaffen, dem Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Johann Wilhelm,
Herzog zu Sachsen, Weyl. Unserm freundlich geliebten Vettern, vor
Sich und Sr. Lbden eheliche Erb-Mann-Leibes-Lehens-Erben,
Söhnen und Töchtern, wie auch deren Hochwohlgebohrnen, Unserer

An. 1742. lieben Nichtinnen, Franciscae Eleonorae Clarae und Magdalenae Christinae, respective vermählter Gräfin zu Pöttingen, und verwittibter Burggräfin zu Kirchberg, gebohrner Gräfin zu Manderscheid, Sayn und Blanckenheim ꝛc. und derselben ehel. Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, also und dergestalt, da hochgedachte Sr. Lbden, des Herzogs zu Sachsen, Söhne über kurz oder lang ohne Leibes-Erben allesammt versterben, oder sich sonsten dieses Lehen verzeihen oder begeben würden, daß ihnen alsdann die Töchtere, Ihre Schwestere, gleichfalls folgen und in dem Lehen würcklich succediren sollen, jedoch alles zu ihrem Rechten, mehrbesagtes Schloß Friedewald und Stadt, mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als darzu gehöret, keinerley ausgeschieden, als auch in Anno 1731. nach erfolgtem Absterben erstermeldten Herrn Herzogs Lbden, auf beschehenes freund-Vetterliches und respective unterthäniges Ansuchen Dero Herrn Sohn, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm Henrich, Herzogen zu Sachsen ꝛc., sodann dem Hochwohlgebohrnen Unserm lieben Neven und Getreuen Georg Friedrichen, Burggrafen zu Kirchberg ꝛc., als Successori und respective Enckel, gedachter Unserer immittelst gleichfalls verstorbenen lieben Nichtinnen, und Deroselben ehel. Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, auf gleiche Weise, jedoch alles zu ihren Rechten, gedachtes Schloß Friedewald und Stadt, mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als darzu gehöret, keinerley ausgeschieden, hinwieder zu rechten Erb-Mann-Lehen geliehen, wie nicht weniger, als sich der betrübte Fall ereignet, daß auch vor hochgedachten Unsers hochgeehrtesten Herrn Vatters Gnaden am 12ten Sept. des 1739sten Jahr mit Tod abgegangen, Wir selbst auf ebenmäßig beschehenes freund-Vetterl. und respective unterthäniges Ansuchen, vorbemeldtem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm Henrich, Herzogen zu Sachsen, ꝛc. sodann dem Hochwohlgebohrnen Unserm lieben Neve und Getreuen, Georg Friederich, Burggrafen zu Kirchberg und deroselben ehel. Erb-Mann-Leibs-Lehen-Erben, Söhnen und Töchtern, auf gleiche Weise, jedoch alles zu ihren Rechten, gedachtes Schloß Friedewald und Stadt mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als darzu gehöret, keinerley ausgeschieden, hinwiederum zu rechtem Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, auf gleiche Weise, jedoch alles zu ihren Rechten, gedachtes Schloß Friedewald und Stadt mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als darzu gehöret, keinerley ausgeschieden, hinwiederum zu rechtem Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, auf gleiche Weise, jedoch alles zu ihren Rechten, gedachtes Schloß Friedewald und Stadt mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als darzu gehöret, keinerley ausgeschieden, hinwiederum zu rechtem Erb-Mann-Leibs-Lehen geliehen haben, und dann ferner nach göttlichem Willen sich gefüget, daß auch gedachten Herrn Herzogs Wilhelm Henrich zu Sachsen-Eisenach Lbd. am 26. Julii des erst abgewichenen 1741. Jahrs, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, wasgestalt Wir nunmehro, auf freund-Vetterl. geziemend und unterthäniges Ansuchen, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, sodann dem Hochwohlgebohrnen Unsern lieben Neve und Getreuen, Georg Friederich, Burggrafen zu Kirchberg ꝛc., als respective Ur- und Enckel gedachter Unser verstorbenen lieben Muhmen und Nichtin, und derselben ehel. Erb-Mann-Leibs-Lehens-Erben, Söhnen und Töchtern, auf gleiche Weise, jedoch alles zu ihren Rechten, obgemeldtes Schloß Friedewald und Stadt mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als darzu gehöret, keinerley ausgeschieden, hinwiederum zu rechtem Erb-

Mann-

Mann-Lehen geliehen haben, leihen auch gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs, also, daß Ihrer Lbden und Er, das Schloß Friedewald, Burg und Stadt, mit ihren Zugehörungen, nun fürbaß von Uns und nach Unserm tödtlichen Hintritt, welcher in den Handen GOttes stehet, von Unserm ältesten Sohn und Erb-Prinzen und desselben Mann-Leibs-Lehens-Erben, und in deren Ermanglung von Unserm zweyten und dritten Sohn und deren Mann-Leibs-Lehens-Erben, oder, da deren keine oder sonst von Uns posterirende Fürstliche Mann-Leibs-Lehens-Erben vorhanden wären, alsdann von Weyl. Unsers freundlich lieben Oncle, Herrn Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Söhnen und deren Mann-Leibs-Lehens-Erben, oder in Mangel derselben und auf gänzlichen Abgang des Männlichen Stammes von Weyland Unsern in GOtt ruhenden gnädigen geliebten Herrn Ur-Ur-Großvattern, Herrn Landgraf Ludwigen hochlöbl. Christmilden Andenckens herrührend, von dem ältesten Unserer freundlich lieben Vettern Darmstädtischer Linie, Herrn Friederichs, Landgrafen zu Hessen, Christmilden Andenckens, hinterlassenen männlichen Leibs-Lehens-Erben, Fürsten zu Hessen, alles nach dem Recht der ersten Geburt und besag und Innhalt derer zwischen hochseelig ermeltem Unserm gnädigen Herrn Ur-Ur-Großvattern, Herrn Landgraf Ludwigen, und Sr. Ur-Ur-Großvätterlichen Gnaden geliebten Gebrüdern aufgerichteter brüderlicher Vergleichung und Erb-Statüten und von Römischen Kayfern darauf erfolgten Confirmationen, und auf den Fall diese Fürstl. Hessen-Darmstädtische Linie ohne Hinterlassung Männlicher Erben gänzlich und allerdings erlöschen und mit Tod abgehen und keiner übrig bleiben, noch vorhanden seyn sollte, alsdann von Unsern freundlich lieben Vettern, denen Fürsten zu Hessen Casselischer Linie, jederzeit dem ältesten und des ältesten Mann-Leibs-Lehens-Erben, und auf gänzlichen Abgang des Männlichen Stammes derer Fürsten zu Hessen, denen Chur- und Fürsten zu Sachsen, vermög deren zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen von undencklichen Jahren hergebrachten und in Zeiten erneuerten und von Römischen Kayfern confirmirten und bestättigten Erb-Verbrüderung, zu rechtem Erb-Mann-Lehen haben, tragen, vorstehen, verdienen und empfahen, Unsere Erb-Lehen-Trägere darum seyn und bleiben, und Uns das nimmermehr ufsagen, um keinerley Ursachen, noch um jemandes anderes Willen, Unser Bestes thun und Unsern Schaden warnen sollen, wo Ihro Lbden und Er das mit Ehren thun mögen, als getreue Lehen-Trägere ihrem Herrn von Recht pflichtig seyn zu thun, wann, wo und wie dick das Noth seyn und sich gebühren wird, wie Erb-Mann-Lehens alten Herkommen, Recht und Gewohnheit ist, und Uns solches Ihrer Lbden und Sein Gevollmächtigter Krafft übergebener special-Vollmachten geschworen hat; Wir sollen und wollen auch obgemelte Ihro Lbden und Ihm, zu Ihrer Lbden und seinen Rechten, vertheidigen, verantworten, beschützen und beschirmen, gleich andern Erb-Edelmannen, ohne Gefährde, und die obgenannte Schloß Friedewald, Burg und Stadt sollen Unser, Unser Erben und der Ihrigen von Unsertwegen offen Schloß seyn und bleiben, sich darinnen und daraus zu behelffen, wider allermänniglich, in allen Unsern Nöthen,

An. 1742. Kriegen und Geschäfften, wo Ihro Lbden und Er das mit Ehren zulassen und thun mögen, ohne Gefährde, um welche Zeit und wann sie Uns das Schloß Friedenwald, Burg und Stadt also ufthun und darinnen lassen werden, Uns dessen zu gebrauchen, als vorgeschrieben stehet; so sollen und wollen Wir auch die Zeit aus und alslang Wir Uns des obgenannten Schloß, vorgeschriebener massen, nutzen und gebrauchen werden, das bestellen und verwahren lassen, mit Thurn-Knechten, Pförtnern, Wächtern zu belohnen und zu beköstigen, und solches uf Unsern Kosten, Gewinn und Verlust, auch Ihrer Lbden, Ihn und die ihren Schaden und Unfugs verhüten und verwahren, nach Unserm Vermögen, ohne Gefährde, und wann die Fehde gesühnet ist, sollen und wollen Wir Ihrer Lbden und Ihm Schloß und Stadt Friedenwaldt vorgenannt wiederum ingeben, ohne Beschwerdt, immassen Uns das vor inworden ist, ohne Argelist. Wäre es auch, daß solch obberührt Schloß um der Eröffnung willen verlohren oder gewonnen würde, das GOtt verhüten wolle, so sollen und wollen Wir Uns nicht sühnen, noch einen, Ihrer Lbden und Er haben dann vorersten ihr Schloß wiederum, als vorgeschrieben stehet, ohne alle Argelist und Gefährde, doch Unser, Unserer Mann und eines jeglichen Recht ausgeschieden. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Uns mit eigenen Handen unterschrieben und Unser Fürstl. Innsiegel hieran hencken und geben lassen, in Unserer Residenz Darmstadt den 6. Septembris 1742.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

K von Schwarzenau.

Lindholz.

Nota: sub eodem dato ist über Ein Hundert Gulden jährlich Gült ein in formalibus gleichlautender Lehen-Brief gewöhnlicher massen ausgefertiget worden.

§. 296.

Br. Onolzbachische Beantwortung des Hessen-Philippsthalischen Impressi.

In diesem Jahr 1742. kame auch die Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Seits abgefaßte Widerlegung des Landgräflich Hessen-Philippsthalischen Impressi heraus, daraus ich diesen Extract mittheilen will: Es komme lediglich darauf an: Wem das respective Groß- und Großmütterliche Testament und die darauf gegründete Pacta ein näheres Successions-Recht beylegen? massen man beederseits darinn eines seye, daß in der Grafschafft Sayn dergleichen Dispositiones testamentariae Platz greiffen. Nun aber gebe der Herzogin Johannetten Testament, daß das von ihr errichtete Fideicommiss nicht mit Abgang des Manns-Stammens erlöschen, sondern auch alsdann continuiren solle und zwar so, daß es mit Ubergehung ihrer Prinzen weiblichen Descendenz, auf ihre eigene Töchter, und zwar forderist auf deren männliche Descendenz, fallen solle; welches auch in denen Pactis de An. 1697. und 1699. bestättiget worden seye: wobey zu bemercken, daß An. 1699. die Frau Marckgräfin zu Br. Onolzbach bereits gestorben gewesen, dannoch aber deren Prinz in besagtem Pacto auf den Abgang des S. Eisenachischen Manns-Stamms für den eventualen

tualen Successorem im Saynischen declarirt und ausgemacht worden An. 1742.
seye, was er solchen Falls denen Eisenachischen Prinzeßinnen bezahlen solle, welches ja nicht geschehen seyn würde, wann der Prinz nicht dem Eisenachischen Manns-Stamm unmittelbar hätte folgen sollen, im Fall keine der Herzogin Johannettä Frau Töchtern alsdann mehr leben würde und hätte Herzog Johann Wilhelm sich dergleichen vergeblich stipulirt, wann seine Prinzeßinnen dem Br. Onolzbachischen Prinzen hätten vorgehen sollen. Es seye in dem Testament nicht nur eine Substitution, sondern ein Fideicommiss enthalten, wie die Worte: **fallen, anfallen**, anzeigen und der ganze Zusammenhang zeige, daß die Herzogin vornehmlich auf ihre, allenfalls auch von denen Töchtern abstammende männliche Descendenz reflectiret, auch ihre eigene Töchter ihrer Söhne Töchtern ausdrücklich vorgezogen habe, wie die beygefügte Responsa derer Juristen-Facultäten zu Leipzig und Halle mit mehrerem belehreten. Es seye also unmöglich, daß die ausdrücklich excludirte weibliche Descendenz, auf den Fall, da der Herzogin Johannetten Töchtere den Casum der erledigten Erb-Folge nicht erleben würden, ihren (zumalen männlichen) Descendenten wieder stillschweigend sollte vorgezogen worden seyn; auch seye Interpretatio authentica vorhanden, indeme der klagenden Frau Landgräfin Herr Vatter den Anspachischen Prinzen für den immediaten Successorem des Eisenachischen Manns-Stamms erkannt habe und in einem Fideicommisso Familiae werde nicht so wohl auf die benahmßte Personen allein, als vielmehr auf deren Successions-fähige Descendenz gesehen, da man ja nicht wissen könne, in wie vielen Seculis eine Linie abgehen, mithin die Succession die folgende Linie treffen werde, dahero alle Icti dafür hielten, daß die Nachkommen einer Person, welche ganzen Linien substituiret worden, eben so Successions-fähig seyen, als jene Stamm-Person selbst; wie dann auch alle Ausdrücke anzeigten, daß die Testatrix nicht vermuthet habe, daß die Reihe die in Fideicommisso substituirte Personen und Linien sobald treffen werde, daß folglich nicht glaublich seye, die expresse instituirte Personen sollten auf den qu. Fall durch die sonst überhaupt ausdrücklich excludirte tacite ausgeschlossen worden seyn, zumalen da die Herzogin auch der **Nachkommen** ihrer beeden Prinzeßinnen dergestalt Meldung thue, daß man sehe, sie habe dieselbe der fideicommissarischen Succession aller dingsfähig erkannt. Von Herzog Johann Wilhelm lasse sich nicht vermuthen, daß er die von seiner Frau Mutter, wie sie darzu bestens befugt gewesen, gemachte Successions-Ordnung und mit ihr eingegangene Pacta durch sein Testament habe umstossen wollen, noch weniger könnte es von einer rechtlichen Würckung seyn, zumalen da bey Publication des Testaments nichts dagegen eingewandt, viemehr selbiges fortwührig erkannt und die darinn verschaffte Legata bezahlt worden seyen, auch der Herzog gegen Br. Onolzbach und den König in Groß-Britannien die Verbindlichkeit des mütterlichen Testaments schrifftlich erkannt habe und weil er der Frau Mutter Erbe worden, es nicht habe mißkennen können. Noch weniger könne die einseitig und eigenmächtig eingeführte Huldigungs-Formul einem Tertio und dessen Juri ex Testamento quaesito praejudiciren. Herzog Wilhelm Heinrichs Testament aber beziehe sich ausdrücklich

An. 1742. auf das Groß-Mütterliche Testament; allenfalls aber fände das erstbesagte auch gegen selbiges statt. In dem gegnerischen Impresso asserire man: Das Pactum de An. 1699. supponire: Die Frau Marckgräfin werde den Successions-Fall erleben und doch seye diese schon 3. Jahr zuvor verstorben und werde in dem Pacto selbst also angegeben. Mit Ergreiffung des Besitzes seye es obbeschriebener massen ergangen und da Br. Onolzbach in dem Haupt-Ort, auch meisten andern Orten den Besitz mit der Erklärung: den universalen Besitz von der ganzen Grafschafft dadurch zu ergreiffen, würcklich genommen gehabt, so habe Hessen-Philippsthal zu Fridewalde um so weniger Besitz nehmen können, als der Beamte bereits Br. Onolzbach verpflichtet und in dem Kirchspils-Ort, wo alle übrige Amts-Orte, auch der Flecken Fridewald selbst, eingepfarrt seyen, Hoch-Fürstl. Brandenburgische Patentes und Wappen an Kirchen und Schul angeschlagen gewesen. Bey solchen Umständen haben violente Remedia wohl Plaz gehabt und man hätte mit dem Hessen-Philippsthalischen Abgeordneten ganz anderst verfahren können, wann man nicht den Glimpf hätte lassen vorwalten; Daß aber der Herr Marckgraf sich der Grafschafft vi armata bemächtiget hätten, seye notorie falsch: wie dann auch die Lehen-Höfe kein Bedencken gefunden hätten, Dieselbige als rechtmäßigen Besitzer zu belehnen.

§. 297.

Chur-Pfalz wird von Thätlichkeiten dehortirt.

Da aber sowohl Chur-Pfalz, als die Herrn Grafen zu Wittgenstein, dannoch ferner auf Mittel und Wege bedacht waren, ihre anmaßliche Praetension an die Grafschafft Sayn durch andere Nebenwege gültig zu machen, ja nicht undeutlich zu verstehen gegeben wurde, daß man den Vorsatz, sich des Sayn-Hachenburgischen via facti bey bequemer Gelegenheit wiederum bemeisteren zu wollen, noch nicht abgeleget habe, wurde Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz nicht nur von des Königs in Preussen Maj. und Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln von allen Thätlichkeiten abgemahnet, sondern auch an Höchst-Dieselbe von des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten und Con-Directoren, den Münster- und Clevischen Herrn Räthen und Gesandten, unterm 22. Aug. 1743. ein Dehortatorium abgelassen.

§. 298.

Bergischer Muth-Schein für Kirchberg,

Den 27. Aug. ertheilte Chur-Pfalz, qua Herzog zu Berg, nunmehro des Herrn Burggrafens zu Kirchberg Hoch-Gräfl. Gn. diesen Muth-Schein:

Nachdem bey hiesigem Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Geheimen Rath, Georg Friederich Burggraf von Kirchberg pro investitura deren Lehnbaren Höfen, Schönenberg und Waldenroth, unterthänigst angeruffen, allenfalls auch umb gewöhnlichen Muth-Zettul supplicando gebethen; Als ist ermeltem Burggrafen von Kirchberg gegenwärtiger Muth-Zettul, mit Vorbehalt Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. hohen Interesse und dem Anhang, daß er umb die würckl. Belehnung sich nach Verlauff zwey Monathen a Dato fernerweit

nerweit gebührend anmelden, mithin in Gefolg der Lehen-Ordnung das des Ends nöthige in forma authentica beybringen solle. Düsseldorff den 27. Aug. 1743. An. 1743.

Auf Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. sonderbaren gnädigsten Befelch,
Graf von Schaesberg.
pro juribus Cancellariae
& sportl. 5. Rthl. 15. St.
Sieger.

§. 299.

Den 3. Sept. aber erhielten des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. dergleichen in folgenden Formalien: Und Br. Onolzbach.

Nachdem bey hiesigem Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. geheimen Rath Bevollmächtigter Anwaldt des Herrn Carl Wilhelm Friederichen Marggrafen zu Brandenburg Durchl. pro Investitura deren Lehenbaren Höfen Schönenberg und Waldenroth, allenfalls auch umb einen gewöhnlichen Muth-Schein geziemend angeruffen; Als ist hochged. Herrn Marggrafens Durchl. Anwaldt gegenwärtiger Muth-Zettul, mit Vorbehalt Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. hohen Interesse und dem Anhang, daß derselbe umb die würckliche Belehnung sich nach Verlauf zweyer Monathen a Dato fernerweit anzumelden, mithin in Gefolg der Lehen-Ordnung das des Ends nöthige in forma authentica beybringen solle, mitgetheilet worden, Düsseldorff den 3. Septembris 1743.

Aus Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befelch,
Graf von Schaesberg.
Sieger.

§. 300.

Die Frau Landgräfin zu Hessen-Philippsthal kame nun M. Jul. An. 1743. auch bey dem Reichs-Hof-Rath mit einer Klage gegen des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. ein; das Conclusum aber fiele den 20. Sept. dahin aus: R. Hof-Raths-Acta in Sachen Hessen-Philippsthal contra Br. Onolzbach.

1. Hat das gebetene Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. bey denen von Parte impetrante selbst angezogenen sonderbaren Umständen, nicht statt; sed

2. Communicetur das Impetrantische Exhibitum sub praes. 24. Jul. a. p. dem Impetratischen Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, um sich sub termino duorum mensium darüber vernehmen zu lassen ꝛc.

Der verwittibten Frauen Herzogin in Curland Durchl. kamen sub dato den 30. Novembr. 1743. mit dieser Intervention bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein:

An. 1743. „P. P. Ew. Kayserl. Majest. kan Ich hierdurch allergehorsamst vorzutragen nicht umhin, was massen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbd. mittelst Communication des bey hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingereichten Hessen-Philippsthalischen Exhibiti, den ungegründeten Anspruch Mir zu vernehmen gegeben, welcher selbiger Seits auf die Sr. Lbd. in Krafft derer respective Groß- und Ur-Groß-Elterlichen Testamenten, wie auch zwischen meiner in GOtt ruhenden Frauen Großmutter, Herzogin Johannette zu Sachsen-Eisenach, und Dero Prinzen und Universal-Erben, weyl. Herzogen Johann Wilhelm, aufgerichteter Verträge, rechtmäßig zu- und angefallene Großmütterliche Grafschafft Sayn-Altenkirchen höchst befremdlich erreget werden wollen. Wiewohlen nun Se. des Herrn Marggrafens Lbd. Ihre standhaffte Gegen-Nothdurfft inzwischen bereits eingebracht und den Ungrund solcher Praetension dermassen deutlich entdecket haben, daß nunmehro wohl keineswegs zu zweiffeln stehet, es werde der Fürstl. Gegentheil, ohne Veranlassung einig weiterer gerichtlichen Handlung, gerechtest ab- und zur Ruhe gewiesen werden, nachdeme zumalen das angebliche Testament, welches mein Oncle, weyl. Herr Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach &c. denen erstermeldten letzten Willens-Dispositionen Dero Fürstl. Eltern und seinen eigenen, mit denenselben errichteten wiederholten Pactis entgegen, auch wider die nach der Hand in Wort- und Wercken geäusserte, besonders aber durch den mit meiner seel. Frauen Mutter Gnad. im Jahr *1703.* getroffenen Vergleich, und darüber vorhandenen weitläufftigen Recess ausdrücklich stipulirte Anerkennung des Fürst-Mütterlichen Testaments, in An. 1707. gegen alle Vermuthung und Wahrscheinlichkeit verfasset haben solle, denen natürlich- und beschriebenen Rechten nach, der Marggräflich Brandenburg-Onolzbachischen immediaten Erbfolge nicht den mindesten Abbruch thun können, noch jene vorhergegangene bündige Handlungen zu entkräfften vermogt hat, und dahero, als ein allenfalsig offenbar ungültiges Attentat, vielmehr sorgfältigst hätte verborgen gehalten, als zu eigenem Nachtheil kund gemacht werden sollen.

So finde Mich jedoch gemüßiget, an eyffriger Behauptung des Fürstl. Onolzbachischen Successions-Rechts um so mehrern Theil zu nehmen, als Ich in Krafft des zwischen Meiner Frau Großmutter Gnad. und Weyl. Herzogen Johann Wilhelm am 24. Nov. 1699. errichteten Tractats, welcher sich auf die Groß-Elterl. Testamenta und die darinnen festgestellte Anspachische unmittelbare Erbfolge, begründet, meine Abfindungs-Gelder, in Zwölf Tausend Reichs-Thalern bestehend, aus ermelter Grafschafft Sayn-Altenkirchen zu empfangen, auch bereits 6000. Thl. daran in zweyen Terminen gegen jedesmal beschehene Ausstellung der abschrifftl. angebogenen Quittung und Renunciation, erhalten habe.

An Ew. Kayserl. Majest. ergehet solchemnach mein allerdemüthigst-gehorsamstes Bitten, Höchst Dieselben allergnädigst geruhen wollen, dem offenbar unstatthafften Hessen-Philippsthalischen Gesuch keinen weitern Plaz zu geben, sondern selbigen Theil, welcher nichts,

als

als eine angebliche ganz unbefugt- und heimliche Ubertrettung so viel- An. 1744.
fältig- und solenner Haus-Verträge vor Sich anzuführen vermogt hat, mithin alles richterlichen Beystands allerdings unfähig ist, nunmehro ohne längern Anstand ein vor allemal a Limine Judicii ab- und zur Ruhe zu verweisen. Solch allergerechteste Willfahrung werde auch meines Orts mit tiefster Danckneh migkeit verehren, und anbey in ersinnlichster Devotion verharren ꝛc.

Den 12. Dec. kamen auch der Herr Marckgraf mit einer Anzeige über den offenbar ungegründeten Hessen-Philippsthalischen Anspruch auf die Grafschafft Sayn-Altenkirchen ein, mit Bitte de repellendo nunc partem adversam a limine judicii; welches per Conclusum vom 30. Mart. 1744. der Frau Landgräfin cum termino duorum mensium communiciret wurde.

Den 1. April 1744. aber wurde der verwittweten Frau Herzogin zu Curland Interventional-Vorstellung ad Acta decretirt und dabey ist es bißhero verblieben.

§. 301.

Sub dato 26. Mart. 1744. erklärte sich das Konigl. Groß-Britannische Chur-Braunschweigische Ministerium, auf erhaltenen Königlichen Befehl: Daß Ihro Königliche Majest. willig und bereit seyen, nicht nur die Marggräfliche Absicht (gegen die Frau Landgräfin zu Hessen-Philippsthal) am Kayserlichen Hofe bestens secundiren zu lassen, (als zu welchem Ende so fort an den dißeitigen Gesandten zu Franckfurt gemessener Befehl ergehe,) sondern auch nöthigen Falles, und wann es verlangt werde, mit einer förmlichen gerichtlichen Intervention zu assistiren. K. Groß-Britannische Erklärung gegen Br. Onolzbach.

§. 302.

M. Sept. wiederhohlte der Königl. Preußische Hof bey dem Chur-Pfälzischen die Abmahnung von allen Thätlichkeiten. Königlich Preußisches Dehortatorium an Chur-Pfalz.

Von dieser Zeit an nun ist alles ruhig verblieben.

§. 303.

Übrigens hat auch die Durchl. Prinzeßin Wilhelmine zu Sachsen-Eisenach, gegen Empfang ihrer in Pactis Domus regulirten Abfindungs-Gelder, denuo verbindlichst auf die Saynische Erbfolge renuncirt und dagegen des Hoch-Fürstl. Hauses Brandenburg-Onolzbach Successions-Recht solenniter anerkannt, gleich auch (wie wir schon vorhin vernommen,) von der verwittweten Frau Herzogin zu Curland, gebohrener Prinzeßin zu Sachsen-Weissenfels, geschehen ist. Einer Eisenachischen Prinzeßin Renunciation.

§. 304.

Sonsten wurde An. 1744. das unten im 2ten Anhang bemerckte Rechts-gegründete Bedencken ꝛc. gedruckt. Dessen Haupt-Innhalt gehet dahin: Rechtliches Bedencken für Br. Onolzbach, und Kirchberg.

An. 1744. 1. Daß die Herrn Grafen von Wittgenstein in der Grafschafft Sayn niemalen ein Erbfolgs-Recht gehabt, oder noch haben, sondern solches Graf Ernstens Töchtern, Ernestinen und Johannetten, gebühret habe; a) weil Graf Heinrichs Schwestern bey dessen Lebzeiten ein Erbschaffts-Recht zugestanden worden, b) weil die Grafschafft würcklich An. 1247. nach seinem Todes-Fall, auf der einen Schwester, Gräfin Adelheid von Spanheim, 4. Söhne, ohne jemands Widerspruch, derer übrigen drey Gebrüdere Antheile aber nicht auf Grafen Johannis am lezten übrig geblibene mannliche Descendenz zurückgefallen, sondern an deren weibliche Descendenten gekommen, sofort c) besagte Grafen von Spanheim bey ihrer An. 1264. gethanen Theilung ausbehalten, daß die Grafschafft Sayn auch in das künfftige, mit Ausschliessung derer männlichen Seiten-Verwandten von dem Spanheimischen Hause, auf die Töchter fallen solle; nicht weniger, d) in Gefolg sothanen Vorbehalts, Graf Johannes und Graf Engelbert 1294. bey der anderweiten Theilung eben sowohl dergestalt verabredet, daß jedes damals theilenden Stamm-Herrn Antheil auf dessen Erben, sine omni distinctione sexus, kommen solle und dannenhero e) von jedem Theil eine eydliche Renunciation erfolget, bey welcher dem einen Manns-Stamm auf der andern zu erst aussterbenden Linie Gütern kein Beerbungs-Recht bey Abgang des Manns-Stamms dieser anderen Linie vorbehalten worden. Nun seye aber in solchem Fall ganz ausgemachtes Rechtens, daß derjenige, welcher solchergestalt vor sich und seine Erben ohne den geringsten Vorbehalt renunciire, auch vor sich und alle diejenige, in deren Nahmen er renunciiret habe, vor ewig ausgeschlossen werde: allermassen eben deßhalben, in denen neueren Zeiten, sowohl bey denen Renunciationibus derer Herren, als derer Dames, der Vorbehalt des Beerbungs-Rechts auf einen ledigen Anfall seinen Ursprung genommen habe, weilen sonsten ausser demselben beyderseitige Renuncianten vor immer die Ausschliessung erhalten hätten. f) Seye kein Ast mit dem andern in der geringsten Gemeinschafft geblieben, sondern beyde haben wie zwey ganz besondere Häuser gelebet, in welchem Fall die alte teutsche Rechte sowohl, als die neue Gebräuche, keiner Succession des Manns-Stamms einer Linie, mit Ausschliessuug derer Dames von der abgestorbenen, Platz geben, wie dann deßwegen auch die Spanheimische Dames ausser allem Streit zur Erbfolge gelangt und von dem noch blühenden Saynischen Manns-Stamm ruhig zugelassen worden seyn. g) Habe Graf Wilhelm von Wittgenstein die Grafschafft Sayn allein vor seine Gemahlin und ihrer beyder Kinder expressis distinctisque verbis, ohne Widerrede seiner Herrn Gebrüder, die von allem Wissenschafft gehabt, angenommen, auch h) nach dieser Gemahlin Tod nur administratorio nomine besessen, dannenhero i) dessen Sohn erster Ehe, Graf Ernst, sowohl allein succedirt, als auch seinen Stieff-Brüdern 2ter Ehe nicht einmal ein Appanagium aus dem Saynischen zugestanden habe, also auch dieselbige k) nach Graf Ludwigs Tod auf die Succession nicht den geringsten Anspruch, rechtlicher Ordnung nach, machen können.

2. Wird dargethan: Daß Chur-Pfalz niemalen Dominus di- An. 1744.
rectus der Grafschafft Sayn gewesen. Die Haupt-Sätze seynd: Die Pfälzisch-Saynische Comecie, so Graf Gottfrid An. 1273. allererst zu Lehen empfangen, hat die vorhin von ihm besessene Grafschafft Sayn nicht bedeuten können, sondern ist ganz was anders gewesen. Comecia ist nichts anderes, als ein Land-Gericht; der Complexus der Grafschafften wird von den Comeciis unterschieden und fasset viele derselben in sich. Gleiche Beschaffenheit hat es mit quaestionirter Grafschafft Sayn, als worinnen viele Comecien vorhanden und vom Territorio abgesondert waren. Wäre die Grafschafft Pfälzisches Lehen gewesen, hätte Sponheim nach der Theilung derselben auch bey Pfalz die Lehen suchen müssen, davon sich doch keine Spuhr findet, vielmehr führet der Lehen-Brief de An. 1273. die Gestalt eines neuen Lehens mit sich. Bey Abgang der alten Land-Gerichte hat man, wegen mancherley Bedeutung der Wörter: Comitatus und Comecia, letzteres vor die ganze Grafschafft in Complexu, aus Verstoß, wie solches mehrmalen geschehen, leichtlich halten können; Dergleichen Irrthum thut aber nichts zur Sache und kan auf dem Lehen-Herrn kein Recht gebähren, massen nach dem Chur-Pfälzischen Lehen-Recht selbst anders nichts, als was der erste Lehen-Brief besagt, denen folgenden einverleibet zu seyn, gehalten wird; welches Chur-Pfalz selbsten in seinen eigenen Sachen, dergestalt geartet zu seyn, verfochten. Da nun Graf Gottfriden, der vorhin die ganze Grafschafft Sayn inne hatte, in dem ersten Lehen-Brief de An. 1273. nur die Comecia gereichet wurde, ist es ein offenbarer Irrthum, wann in die folgende das ganze Territorium hineingerücket worden ist.

3. Wird deducirt: Daß Chur-Pfalz in sothane vermeinte Lehens-Herrlichkeit keine Restitution ex capite Amnestiae jemalen zu hoffen habe, massen es auf das Factum possessionis ante Bellum tricenale & dejectionis occasione hujus Belli ankomme; nun aber seye Chur-Pfalz vor dem 30jährigen Krieg in keinem Besitz der Lehen-Herrlichkeit über die ganze Grafschafft Sayn gewesen, weder von Anfang, noch in dem Jahr 1618. weil zuvorhin schon alles ungewiß, ja gar theils im Process, oder abgesprochen gewesen: Chur-Pfalz konnte also auch von nichts destituiret werden, weil es nichts vor dem Krieg gehabt; auch ist es in Ansehung der Grafschafft Sayn unter denen Restituendis nicht befindlich, vielmehr declarirte es selbst, die Sache gehöre nicht zur Friedens-Execution.

4. In dem abgeurtheilten Process seye von keiner Lehen-Herrlichkeit, Restitutione possessionis ejus ex capite amnestiae, oder sonsten etwas, sondern ob res judicatas, lediglich de fructibus, damno & expensis restituendis gegen die Herrn Grafen von Wittgenstein die Frage. Wittgenstein seye gleich Anfangs bey entstandenem Streit von der Possession ausgeschlossen und die Huldigung vor Graf Ernstens Töchter eventualiter empfangen worden. Endlich habe Wittgenstein vermeint, zu Salvirung ihres Rechts, eine Compossession in An. 1636. ohnerachtet die Saynische Frau Wittib im Besitz der Einkünfften geblieben, er-

An. 1744. langt zu haben; die Gräfliche Frau Wittwe habe aber dannoch in ihrer alleinigen Possession continuiret, von welcher sie An. 1642. mit Gewalt verstossen werden wollen, wogegen sie zwar An. 1643. ein Mandatum restitutorium erlangt, wiewohl ohne Effect; so seye sie auch im Oßnabrückischen Frieden nur gegen andere restituiret worden, hingegen habe sie wider die Wittgensteinische Turbationes den Proceß fortsetzen müssen, wie dann auch die Execution in puncto Spolii bey der Friedens-Execution wegen des Processes ausgesetzet, jedoch inzwischen zu Endigung des Processes ein kurzer Termin anberaumet worden seye, mit der Versicherung, daß nachmals die Execution eben so gut als ex capite Amnestiae, geschehen solle. Nach langen Verzögerungen seye endlich durch eine gegen Wittgenstein in An. 1661. erlangte Paritoriam plenam die Sache entschieden worden. Nachdeme jedoch solche, durch des Gegentheils gesuchte, aber abgeschlagene Revision, verhindert worden, seye endlich der Befehl zur Execution ergangen. Chur-Pfalz habe dabey Wittgenstein verlassen und nur seine Lehen-Herrlichkeit bey der Execution gesucht; Wittgenstein dagegen habe nochmals Revisionem verlangt: beedes seye aber An. 1664. abgeschlagen und die Execution immittelst vollzogen worden. Und so habe auch der weitere Wittgensteinische Proceß in puncto Alimentorum auf Saynischer Seiten ein glückliches Ende gewonnen. Es hange dahero, ausser denen Fructibus, damnis & expensis, so Wittgenstein dem Hause Sayn zu praestiren habe, weiter nichts im Rechts-Handel, und ehe diese Puncten erörtert seyen, könne Wittgenstein keine Action anstellen. Diese Sache versire aber nicht so wohl im Proceß, als in Execution und Moderation der Expensen, welche bey vorhandener so grosser Contumacia, praevio Juramento, ohne weitere Handlung vorgenommen werden könne. Ob nun also wohl das alte Spolium noch nicht ganz gehoben worden, seye doch An. 1742. ein neues entstanden, welchem der Kayser, vermittelst Interposition der Lehen-Herrn und vieler Reichs-Stände, Einhalt gethan, worauf sich die Herrn Grafen von Wittgenstein von der Gewaltthat wieder zum Recht gewandt hätten; es seye ihnen aber vor allen Dingen sich wegen des Spolii vernehmen zu lassen, auferlegt worden. Der Praetext der Herrn Grafen von Wittgenstein seye in Betracht der Rechte des Chur-Fürstlichen Hauses Pfalz von keiner Wichtigkeit, inmassen auch dessen Rechte bereits abgeurtheilt seyen und mit denen Wittgensteinischen keine Verwandtschafft mehr haben.

5. Seye Chur-Pfalz sowohl, als Wittgenstein, dessen vermeinten Herrn Vasallen, nichts anders übrig, als, liberato Possessorio, so fort, wegen beyderley praetendirten Rechten, das Petitorium und zwar jeder Theil separatim, einzuschlagen: dann alles zum Possessorio gehörige seye vorlängst decidirt und weiter nichts mehr, als was bereits gesagt, übrig; so werde auch der Spolians nicht zum Petitorio gelassen, biß er alles völlig restituiret habe und man könne zum Petitorio anderst nicht, dann durch die Liberation des Possessorii, gelangen: die Restitutio Spolii müsse also zuvorderist vorangehen, welches (nach der Gerechtigkeit) von Kayserl. Majestät erst auszumachen verordnet worden seye und aus dem Petitorio qu. annoch viel vortheilhafftes zu hoffen stehe.

Drittes

Drittes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät.

Innhalt.

§. 1. Kayserliche Privilegia für Sayn de An. 1314. daß Hachenburg ꝛc. mit Wetzlar ꝛc. einerley Privilegia haben solle. §. 2. de An. 1322. bey Greiffenstein Schloß und Stadt zu bauen. §. 3. de An. 1324. Fridewalde zu einer Stadt zu machen. §. 4. de An. 1326. über G. Gottfrids Statthalterschafft zu Dortmund. §. 5. de An. 1329. wegen des Heller-Münzens. §. 6. de An. 1357. wegen des Zolls zu Hachenburg. §. 7. de eod. daß Hachenburg ꝛc. eben die Freyheiten, wie Wetzlar ꝛc. haben solle. §. 8. de An. 1367. wegen 2. Thornes auf einem Rhein-Zoll. §. 9. de An. 1372. über einen freyen Richt-Stuhl zu Freußburg. §. 10. de An. 1467. wegen G. Gerhards Statthalterschafft über die heimliche Westphälische Gerichte. §. 11. de An. 1547. wegen der Exemtion von fremden Gerichten. §. 12. de An. 1560. wegen einiger Jahr-Märckte. §. 13. de eod. wegen Siglung mit rothem Wachs. §. 14. de An. 1570. wegen des Zolls zu Hachenburg. §. 15. de eod. wegen der Exemtion von fremden Gerichten. §. 16. de eod. & An. 1585. wegen der Bergwercke und Münzen. §. 17. de An. 1630. wegen des Praedicats: Hoch- und Wohlgebohren. §. 18. Kayserliche Protectoria und Conservatoria für Sayn.

§. 1.

Kayserliche Privilegia für Sayn de An. 1314. daß Hachenburg ꝛc. mit Wetzlar ꝛc. einerley Privilegia haben solle.

ANno 1314. gabe Kayser Ludwig Grafen Gottfrid zu Sayn dieses Privilegium, Krafft dessen die Städte Hachenburg, Altenkirchen und Weltersberg und deren Einwohner eben die Freyheiten und Gerechtigkeiten, als die Stadt Wetzlar und andere daselbstige Städte und Reichs-Oerter haben und geniessen sollen:

LUdowicus Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus, universis Sacri Romani Imperii fidelibus presentes Litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum. Etsi devotorum & fidelium Imperii commodis & prosperitatibus favorabiliter prospicimus & eorum petitionibus benignum prebemus Auditum, per hoc ipsos in devotionis & fidelitatis prestatione erga nos & Imperium oportunis temporibus constituimus promptiores. Attendentes igitur sincere devotionis affectum & fidei puritatem, nec non absequia fructuosa que Celsitudini & imperio nostro nobilis vir Godefredus Comes de Seyn dilectus fidelis noster impendit hactenus & impendere poterit in posterum, & fideliter ut credimus in futurum dignum censemus quod nedum ipsi propter hoc sed & Suis Subditis hominibus & Subjectis simus in gratiis

concedendis & honoribus congruis liberales. Hinc est quod volentes eidem Comiti premissorum intuitu facere gratiam specialem suis deuotis & instantivis Supplicationibus inclinati oppidis & locis infra scriptis videlicet Hachenburgh, alden Kirchen & Weltersbergh & hominibus utriusquae Sexus nunc vel in futuro habitantibus aut habitaturis in eisdem que sibi pertinere noscuntur omnes Libertates Jura & honores quibus oppidum nostrum Wetzflarienſe & alia ibidem oppida & loca Imperii gaudent & gavisa sunt usque modo de regie majestatis plenitudine concedimus & donamus, auctoritate presentium decernentes, ut iisdem in antea libere gaudeant & fruantur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre concessionis & donationis paginam infringere vel ei aliquo ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit gravem Indignationem nostram se noverit incursurum. In cujus rei testimonium presentes litteras scribi & nostre majestatis Sigillo jussimus communiri. Datum in Bacharaco XVII. Kln Januarij anno Domini millesimo trecentesimo quarto decimo Indict. XIII. Regni vero nostri Anno primo.

(L.S.)

§. 2.

De An. 1322. bey Greiffenstein Schloß und Stadt zu bauen.

An. 1322. gabe eben dieser Kayser besagtem Grafen Gottfrid die Freyheit, daß er auf dem Berg Greiffenstein ein Schloß und unter dem Berg eine Stadt bauen möge und diejenige, so sich daselbst niderlassen wollten, alle Freyheiten, wie die Stadt Franckfurt, haben sollten:

NOs Ludowicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Ad vniversorum noticiam volumus pervenire Nos nobili Viro Gotfrido Comiti de Seyne primogenito Johannis Comitis de Seyne fideli nostro Dilecto Liberam facultatem & posse contulisse, In monte Griffensteyn proprietatis Imperij Castrum cum nostris cum suis sumptibus construendi Et ut sub eodem Castro oppidum construat edificet & muniat eidem sub forma pari auctoritate Regia indulgemus Ex serenitatis eciam nostre clementia omnibus inhabitare volentibus & cum domicilio se recipientibus In eodem opido construendo hanc Liberta-

tem graas Jura & consuetudines approbatas concedimus & donamus quas fideles nostri Cives Francfurdenses seu ipsum opidum Francfurdense a nobis & predecessoribus nostris in Imperio hactenus habuerunt. In cujus rei evidentiam presentes literas conscribi & nostre majestatis sigillo jussimus communiri Dat. Auguste VIIIo Id. Decembris. Anno Domini Millesimo Tricentesimo vicesimo secundo Regni vero nostri Anno Nono.

Nicht weniger ist aus dem folgenden Diplomate des mehreren zu sehen, was noch weiter deßhalben abgehandelt worden ist:

NOs Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus. Notum facimus universis presentibus & futuris. Nos Nobili viro Gotfrido Comiti de Seyn Primogenito Johannis Comitis de

Seyn

Seyn fideli noſtro dilecto, liberam facultatem & poſſe contuliſſe in Monte & fundo Grifenſtein, proprietatis Imperii, Caſtrum de novo ſuis laboribus & ſumptibus extruendi & edificandi, Ita ut per eum duo milia libr. Hallen. eidem ſtructure que luculenter videri & bonorum judicio comprobari valeant, impendantur. Et Caſtrum hujusmodi ſic extructum, dictus Gotfridus & heredes ſui cum opido ſuberigendo & aliis, que ad ipſum de novo acquiri contigerit in Pignore detinebunt donec per Nos aut alios nobis in Imperio ſuccedentes pro tribus Milibus & quingentis libr. Hallenſ. abſolvatur. Interea vero ipſi nobis toto poſſe ſuo fideliter obſequentur, contra quoslibet noſtros adverſarios ſe conſtituendo adverſarios principales & ſpecialiter contra Comites de Nazzowe, quibus movebunt bella. Facient inſtantias adverſando eis omnimodo tamquam ſuis capitalibus inimicis, nullatenus facturi pacem treugas aut pacta citra noſtram licentiam cum eisdem nec eis excluſis cum dictis Comitibus de Nazzowe debemus aliquatenus concordare. Ac de Caſtro prefato Nos & Noſtros reſpicient, recepturi eos, ſi opus fuerit & neceſſe. Si vero per Nos vel ſucceſſores noſtros in Imperio ut predictum eſt ad abſolutionem Caſtri predicti deveniatur per pecuniam numerandam ex tunc Duo milia libr. Hallenn. preſcriptorum ſepe dicto Gotfrido pro erectis ſunt edificiis aſſignande. Item mille libr. recipiet in Peculium caſtrenſe & de propriis ſuis redditibus Centum libr. Hall. nobis vel ſucceſſori reſignabit & easdem ab Imperio in feodum recipiet & ex hiis ipſe ſeu heredes ſui Caſtrenſes liberi erunt in Caſtro perpetuo ſepe dicto, nec ab hiis Caſtrum ſepedictum per nullum modum ſeu colorem quemcunque abſolvi debet niſi ut uſibus Regiis & honori Imperii reſervetur. Nichilominus tamen ut predictum eſt in predicto Caſtro tamquam Caſtrenſes liberi perpetuo permanebunt. Reſidue vero quingente libr. de ſumma preſcripta Nobilibus Viris Gotfrido de Seyn filio Engelberti de Seyn & Dytrico de Runchel fidelibus noſtris dilectis vel Heredibus eorum equaliter dividentur. Et quisque dictorum duorum Viginti quinque libr. Hallenn. ac propriis ſuis redditibus in manibus Imperii reſignabit & easdem a Rege vel Imperatore qui pro tempore fuerit in feodum Caſtrenſe recipient & tamquam caſtrenſes liberi in Caſtro deſervient ſepe tacto. Quia vero principium ſtructure predicte ipſis ſi neceſſe fuerit, & idipſum requiſierint, Nobilem Virum Gotfridum de Eppenſtein Advocatum Provincialem per Wedrebiam cum Civitatibus Wedrebie in auxilium dirigemus. In cujus rei teſtimonium preſentes literas conſcribi & noſtro ſigillo juſſimus communiri. Dat. Auguſte. VIII.° Idus Decembris Anno Dn. Milleſimo Trecenteſimo viceſimo ſecundo Regni noſtri Anno Nono &c.

L.S.

§. 3.

De An. 1324. Fridewalde zu einer Stadt zu machen.

An. 1324. erhielte Graf Gottfrid vom Kayser Ludwigen die Freyheit, Fridewalde zu einer Stadt zu machen, davon die Urkund in Lünigs *R. Arch. Spicil. secul. p. 986.* zu finden ist.

§. 4.

De An. 1326. über G. Gottfrids Statthalterschafft zu Dortmund.

An. 1326. bestellte mehrgedachter Kayser auch offtbesagten Grafen Gottfrid zum Kayserlichen Statthalter in Dortmund, und zwar mittelst dieses Diplomatis:

LUdowicus Dei gra Romanorum Rex Semper Augustus. prudentibus viris Consulibus & universis civibus Tremonien: fidelibus suis dilectis gratiam suam & omne bonum. quia comitatum Tremonien. nobis & imperio vacantem nobili viro Gotfrido Comiti de Seyn &c. fideli nostro dilecto, in aliis nostris literis contulimus in feodum ipsumque investivimus de eodem. vobis precipimus & mandamus districte. quatenus in omnibus que ad dictum Comitatum pertinent, intra & extra Civitatem vestram, ipsum non impediatis, sed pocius contra impedientes vel impedire volentes eundem foveatis & pro viribus defendatis. Ceterum cum eundem Capitaneum in ipsa civitate vestra constituerimus loco nostri. vobis injungimus sub debito fidelitatis nobis prestite. quatenus eidem vice & nomine nostro obedienter pareatis & tamquam vestro capitaneo fideliter in omnibus intendatis. Dat. Chube. non. Junii regni. nostri anno duodecimo.

L.S.

§. 5.

De An. 1329. wegen des Haller-münzens.

An. 1329. erlaubte Kayser Ludwig Graf Johannen und dessen Erben, Haller münzen lassen zu dörffen. Das Privilegium lautet in extenso also:

WIr Ludwig von Gotz Gnaden romischer Kayser zu allen Ziten Merer des Rychs veriehen offembar mit diesem Brieve, daz Wir dem Edelin Manne Johanne Graven von Seyne die besonderen Gnade getan haben von unsre Kayserlichen Milte und gewalt, umb sine getruwe Dinste, die er uns getan hat und noch tun sol, erlauben und verlihen ime und sinen Erben, vnd han erlaubet vnd verlihen mit disem gegenwortigen Brieve, daz sie gewalt haben mögen, und suln eweclich haller Münze zeschlahen zu Seyne, an Güte, an Gewit, an Lötikeit gebreche, und gewönlicher Münze und an aller Wise, Gestalt, und Gewonheit als man sie schlahen sol und machet zu Frankenfort ze Spire zu Nüremberg und in andern unsern und des Rykes Steten und davon wellen wir und gebieten allen unsern und des Rykes getruwen bi unsern Hulden, daz sie den vorgenanten Johanne Graven von Seyne und sine Erben daran mit kaynerhande Sachen irren

ren noch hinderen. Darüber zu Urkunde geben wir diesen Brief versi-
gelten mit unsme Kayserlichen Insigele. Der Brief ist gegeben zu Pa-
vye an dem nehsten Donresdage nach unser Frawen Tage assumpcois
do man zalte von Cristes gebvrte drevzehenhundert Jare dar nach in
dem nune und zwenzigosten Jare in dem funfzehenden Jare unsers Ry-
ches und in dem anderen des Kaysertums.

L. S. Caes.

§. 6.

De An. 1357. wegen des Zolls zu Hachenburg.

An. 1357. erhielte Graf Johann zu Sayn von Kayser Carl IV. dises Privilegium über den Zoll zu Hachenburg:

WIr Karl von Gots gnaden Römischer Keiser zu allen Zeiten merer des Reichs vndt Kung zu Beheim ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem Brif allen den, die in sehent oder hyren leßen, daz für Vnser Keiserliche Majestat kumen ist, der Edle Johans Grave von Sein, Vnser vnd des Reiches Liber getrewer vnd hat Vns fürgelegt, daz im sein Czoll, den Er von seliger gedechtnuße Römischen Keisern und Kungen Vnsern Vorvaren, von Vnß vnd dem Reiche zu Hachemberg hat, geswechet werde, dorumbe daz etliche Furleute, die do faren solten, den Czoll vmbfaren vnd andere Strazzen suchen, vnd hat vnß flizzicklich gebeten, daz wir von vnsern Keiserlichen gnaden dofür dencken geruchten; des haben Wir angesehen, die steten getrewen Dienste, die Er vnß vnd dem heiligen Reich offt vnverdroßenlichen in ganzen Trewen erboten hat, vnd mer tun wil, und mag in kunfftigen Zeiten, und meinen und wollen in by dem obgenanten seinem Czolle gnedicklich behalten vnd erlouben, vnd gunnen im, vnd ouch sinen Erben, von sunderlichen vnsern Keiserlichen gnaden, vnd von Keiserlicher Macht, daz wer die Strazzen zu Hachemberg vmbveret, vnd die Strazzen by Hohemburg zeuhet, sulchen Czoll doselbst by Hohemburg geben vnd gelten sulle, vnd also vil und nicht mere als man zu Hachemberg gibet und czollet, vnd daz Er vnd die egen. sin Erben, denselben Czoll by Hohemburg uffheben, nemen und geniezzen sollen, in aller der mazzen, als Sie den Egenanten Czoll zu Hachemberg von Vns Vnsern Vorfarn vndt dem Reiche vntz her gehabt haben, doch „in sulcher Bescheidenheit, daz welche Karren oder Last, an einer stat „geczollet haben, an der andern statt vff derselben vart nicht czollen sul„len oder durffen, Mit Vrchundt diz Brifs versigelt mit Vnser Keiserlichen Maiestat Insigel der geben ist zu Andernachen nach Cristis geburte drutzen hundert Jahr dornach in dem Siben vnd funffzigsten

Jar am Montag vor Vasenacht Vnserer Reiche in dem Eynlefften und des Keisertums in dem andern Jar.

L.S.

per Dominum Cancellarium
Jo. Eysteten.

§. 7.

de eod. daß Hachenburgh eben die Freyheiten, wie Wetzlar ꝛc. haben solle.

Sub eodem dato erneuerte er auch das Privilegium, daß die Städte Hachenburg, Altenkirchen und Weltersberg eben die Freyheiten, wie Wetzlar haben sollen, in diesen Terminis:

IN nomine sancte & individue trinitatis feliciter Amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum Imperator semper augustus & Bohemiae Rex ad perpetuam rei memoriam, Si devotorum quorumlibet sacri Imperii commoditates & Jura promovere & defensare benignis favoribus nostra dignatur Serenitas propensius tamen & proniori voluntate ad illorum prosperitates juvandas quadam affectione singulari dirigimur quos pre ceteris fidei sincera constancia & indefessi laboris studio ad sacros Imperii amplificandos honores novimus apparare sane spectabilis Johannis Comitis de Seyne nostri & imperii sacri fidelis grata fidei & virtutis merita gracioſius intuentes ad hoc aciem nostre mentis convertimus, ut non solum sibi verum ob sui graciam eciam suis subditis velimus ex gracia Cesaree largitatis graciam gracioſius impertiri, Ea propter animo deliberato sano principum & procerum nostrorum accedente consilio & de certa nostra sciencia infra scriptis opidis suis & locis videlicet Hachenberg, Aldenkirchen & Weltersberg, nec non opidanis & hominibus ibidem habitantibus seu habitaturis in antea heredibus & succesſoribus eorum in perpetuum omnes libertates, Jura, honores & gracias nec non observancias & laudabiles consuetudines quibus opidum nostrum Wetzflariense & alia ibidem opida & loca imperii pociuntur & gaudent & gavisa sunt hactenus concedimus & donamus ac de imperatorie potestatis plenitudine presentibus elargimur. decernentes & hoc imperiali perpetuo valituro sancimus dicto quod loca predicta opidorum videlicet Hachenbergh, Aldinkirchen & Weltersberg opidani & inhabitatores ipsorum presentes & posteri sicut premittitur omnibus eisdem libertatibus, juribus, honoribus, graciis, observanciis & approbatis consuetudinibus fruantur pociantur & gaudeant impedimentis quibuslibet procul motis. Nulli ergo hominum liceat hanc nostre collacionis, donacionis seu largicionis paginam infringere vel ei quovis ausu temerario contraire sub poena graviſſime nostre indignacionis & sacri Romani Imperii quam eum qui ausu temerario in contemptum mandatorum imperialium contra facere seu venire presumserit ipso facto volumus incurriſſe.

Testes

Testes hujus rei sunt venerabilis Wilhelmus Coloniens. Archi-Episcopus sacri imperii per Italiam archicancellarius Johannes Luthoniens. Episcopus aule
nostre Cancellarius
Wentzslaus Saxon.

Bolcko Falckenberg. Bolcko Opelien. Conradus Olsincen. przmislaus Teschun. Duces. Nec non spectabiles Burghardus Burggravius Magdeburgen. Burchardus & Johanes comites de Retz Ludewicus comes de Otingen & alii quam plures principes Barones & nobiles sacri Romani Imperii devoti pariter & fideles presentium sub Imperialis nostre majestatis sigillo testimonio literarum. datum Andernaci anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo decima Indictione nona: Kalendar: martii regnorum nostrorum anno undecimo Imperii vero secundo.

Signum Sereniſſimi Principis & Domini Domini Karoli quarti

Roman. Imperatoris Invictissimi & glorioſiſſimi Bohemie Regis.

§. 8.

An. 1367. erlaubte Kayser Carl IV. Grafen Johann zu Sayn, daß er vor eine an den Kayser gehabte Schuld 2. grosse Thornes auf einem Rhein-Zoll von jedem Fuder Weins und anderer Kauffmannschafft aufheben lassen möge und Pfalzgraf Ruprecht consentirte darein, wie dieses alles folgende drey in eines gebrachte Urkunden belehren:

de An. 1367. wegen 2. Thornes auf einem Rhein-Zoll.

WIr Ruprecht van Gotz Genaden der Jünger, Palantz Graue by Ryne des heiligen Rychs überster Drußeße und Hertzoge zu Beyeren dun kunt allen Luden ind erkennen vns vffencliche in diesem Brieue, dat Wir vmb sunderlinge Gunst ind Fruntschafft, die wir han zue dem Edelen Johanne Greuen zue Seyne vnse lieven getruwen ind vmb dat he vns ind vnsern Landen die vorder mit Gunsten ind Bruntschaffen verbunden sy, vnsen Willen ind Verhencknisse darzu gegeben han ind geben in disem Brieue, dat he der tzweyer Turnos eynen die yme vnßer gnediger Here, Her Karl von Gotz Genaden Roemscher Keyser zu allen Zyten Merer des Rychs ind Kuning zu Behem vff deme Ryne verluen hait zu heben, nu vurbatz me an vnse Zolle zu Keyserswerde, van eyme ychlichen Fuder Wyns ind van anderre Koumanschafft nach martzale, die den Ryn vff ind neder geyt, ind bouen den Zol den vnse Zolnere daselbes nement, heben ind buren sall, ind mach, ouermitz den genen deme he dat beuielt, van synen Wegen, nach formen der Brieue, die he van unserm vurgl. Herrn, deme Keysere ind ouch van deme Hochgeboren Vürsten Hern Wentzel Hertzogen zu Lützelnburg ind zu Brabant, deme vnß Here der Keyser die Sachen beuo-

len hatte, darüber hait besigelt, die hy na in diesem Briue steint geschreuen, aslange as Wir dat Land van dem Berge ynnehain ind vff die Zyt bis dat wir vnß erben ind Nakommen oder die gene dem Wir dat vurgl. Lant beuolen han den vurgl. Turnoys widerrufen ind wanne ind vp welche Zyt die Turnoys also widerrufen wirt, so sal he zemale abessyn zu Keyserswerde, ind nyman en sal yn dan vurbaz me da heben. Jnd der vurgl. Greue van Seyne en sal, noch en mach ouch keynerleye Genaden noch rechts van des vurgl. Turnoiß wegen an vnßerm vurgl. Zolle zu Keyserswerde sich vermeßen, noch daran haben, Vort me en sal der Greue deme he den Turnoys also beuielt, zeheben, vnse Zolnere nyt meysteren an eymhen sachen, vff deme Zolle, mer wat vnse Zolnere zolvry laißent vurgein des sal yme genugen, Jnd vnse Zolnere sulen yme den Turnoys zu ychlichen maynde, oder danna wanne he synen quitantien Brieff darschickt, leueren ind antworten vry, ind vnbekrutt, ind allit so wat vp die Zyt van deme vurgl. Turnoys gevallen is, Jnd dat sullen vnse Zollnere truwelichen dun ind verwaren, in denseluen truwen, dat sy vns verbunden synt ind geloist hanit, ind so wat deme vurgl. Greuen also wird ind vellet van deme Turnoyse, dat sal gain in affslach der schult die yme dat Rych schuldich is, na den vurgl. Brieuen, ind dat sulen ouch syne quitantien Brieue, die he darüber gebet, cleirlichen ynnehalden, vyssgescheiden in disen vurgl. Sachen alreleye Argelist ind geuerde, Vort is zu wißen, dat vnß Hern des Keysers Brieff den he yme von den vurgl. Turnoyßen gegeuen hait, alsus spricht: Wir Karl von Gotes Gnaden, Roymscher Keyßer zu allen Zeiten Merer des Reychs vnd Kunig ze Beheim, bekennen vnd tun offenlich mit disem Brieue allen den die yn sehent oder horent lesen, daz Wir vns gnediclich vnd gutlich vereynet haben, mit dem Edelen Johanne Grauen zu Seyne, vnserm vnd des Reichs lieben getrewen, vmb suliche schult, als er an vns, Vntz vff diesen Tag, hait gevordert, also daz er vmb dieselben schult, Rechnung sol halten, mit dem Hochgeboren Wentzla Hertzoge zu Lutzemburg, ze Brabant, vnd zu Lymburg, vnserm lieben Bruder vnd Fürsten, des heiligen Reichs dissеit des Lampartischen Gebirges, gemeynen Vicarien in allen Deutschen Landen vnd wenne der vurgl. Hertzog sich vereynet mit dem egenanten Johann Grauen ze Seyne, von derselben schulde wegen vmb eyn genannte Sume Geltz, So haben Wir geben vnd erlaubet, geben vnd erlauben demselben Graven Johann mit Keyserlicher Macht, mit rechter Wizzen vnd mit Krafft ditz Briefs, daz er dann sol vnd mag vffheben vnd nemen vff dem Rynе, an eynem Zolle, wo, oder vnder wilchem Heren er daz mag erwerben, von yedem Fuder Weynes, vnd ander Kaufmanschafft nach Marckzal die den Reyn vff oder nyder get Czwen grozze Turnos abzeschlahen, als lang vntz er die Sume Geltes, als vns vorgl. Bruder mit ym vbereyn komen wirdet, als vorgeschrieben stet, gar vnd gentzlich hat vffgehaben vnd yngenommen, wenne auch er dieselben Sumen Geltes von den egenant. zwein Turnosen, also hait vffgehaben vnd yngenomen, so sullen Wir derselben schult gar vnd gantz, ledig vnd lozz sein, vnd sol auch, er, noch nymant von seinen Wegen, die uurged Czwein Turnos fürbaz vffheben noch nemen, mit urkund diz Briefs versiegelt mit vnßer Keyserlichen Majestat Ingesiegel der geben ist zu Prag nach

Xpus

Xpus Geburte drewtzenhundert Jair, darnach in dem Sieben und Sechtzigesten Jair, an dem nehsten Freytage nach sante Mathias Tage, vnßer Reiche in dem eyn vnd Czwentzigsten vnd des Keysertums in dem Czwelfften Jare, Vort des Hertzogen Brieff van Lützelnburg ind van Braband spricht alsus:

WEnceslaus de Bohemia Dei gratia Lucemb. Loth. Brabant ac Lymb. dux, sacrique Imperii Marchio & ejusdem citra montes vicarius generalis, omnibus presentes nostras literas inspecturis salutem & omne bonum, Cum Sereniſſimus Princeps Dominus Karolus divina favente Clementia Romanorum Imperator semper augustus & Boemie rex Dominus & frater noster metuendiſſimus, suis litteris Imperialibus spectabili Johanni Comiti de Seyne, suo, sacrique Imperii ac nostro fideli dilecto, super hoc conceſſis nobis intimaverit, quod super omnibus debitis, pro quibus usque in diem date dictarum litterarum Imperialiumque fuit, prout in eisdem continetur post nativitatis Xpi anno milleſimo trecenteſimo sexageſimo septimo feria sexta proxima post Mathie Apostoli prefatum Dominum Imperatorem impetivit, Idem Comes nobiscum computare deberet & de qualicunque summa super dictis debitis cum prefato Comite conveniremus, pro illa recipienda, ipsi Comiti in theolonio super Renum, ubi aut sub quocunque domino dictus Comes locum, aut licenciam levandi, sibi posset vendicare super quolibet plaustro vini & aliis quibuslibet mercimoniis secundum ratam per Renum ascendendo vel descendendo, vehendis, duos grosſos turonenses in discussionem dicte summe, quousque plenarie eam sic successive receperit, dictis suis literis imperialibus assignavit, prout hec & alia in eisdem plenius continentur, notum facimus & presentibus publice profitemur quod nos cum eodem comite discrete computavimus & inspectis literis obligatoriis, una videlicet a felicis memorie domino Johanne Boemie Rege antefati domini nostri Imperatoris & nostri genitore cariſſimo spectabili Comiti Johanni de Seyne, patri Comitis antedicti conceſſa, in qua prefatus Dominus Rex Boemie, sibi in octingentos sexaginta septem florenos auri, se recognovit efficaciter obligari de resta summe duorum millium florenorum ..... dictus Comes Johannes castrum suum dictum Weltersperch ab ipso Domino Rege, in feudum perpetuum, accepit, altera Ludovici Romanorum quondam Regis, qua nobili Godefrido Comiti Seynensi .. .... ipsi .... circa Marchias Brandenburgenses in mille trecentas libras hallarum obligari se recognovit, pro quibus eidem comiti Godefrido duos groſſes turonenses in theolonio apud Ch ... dictam summam mille trecentarum librarum plene reciperet, assignavit, tertia ejusdem Ludoviciquondam Romanorum Regis, cum qua prefato nobili Godefrido comiti de Seyne propter grata servitia ipsi Ludovico & sacro imperio impensa & impendenda in rectum & legale feudum tremonienſem contulit comitatum, Inquisito quoque diligenter & per certam ac veram ut nobis apperuit dicti Comitis Johannis confeſſionem comperto quod de premiſſis pecuniarum summis ipse vel sui predeceſſores memorati, aut aliqui pro eis nunquam solutionem receperint in toto vel in parte nec quod idem comes Johannes de dicto gaudeat vel sui prede-

ceſſores prenominati umquam gaviſi fuerint comitatu tremonienſi, attentis eciam perſpicaciter preſentibus efficacibus & viſibilibus rationibus quibus ſepefatus comes Johannes ſe propter defectum ſolutionum ſummarum pecunie & aliorum predictorum dampnificatum aſſeruit & ceteris circa premiſſa attendendis matura prehabita deliberatione, cum eodem convenimus, prefatum Dominum Imperatorem pro omnibus, in quibus dictus comes ipſum aut ſacrum Imperium, quacunque de cauſa vel ratione usque diem date preſentium impetivit aut impetere potuit vel debuit in ſumma ſexaginta millium florenorum auri veraciter obligari quam in aſſignatione ſupra dicta recipiet, donec de ea plene perſolutus fuerit, prout in literis Imperialibus, de quibus ſupra fit mentio plenius declaratur, in quorum teſtimonium & munimen noſtri appenſione ſigilli preſentes duximus roborari. Datum Aquisgrani menſe Novembris die ſeptima Anno Domini milleſimo trecenteſimo ſexageſimo ſeptimo.

Ind des zu Urkunde han Wir vnßer Ingeſigel an diſen Brief dun hencken, der gegeben iſt zu Colne in den Jaren vnſſ Heren Duſent Dryhundert Echt und Seſtzich des neißten Donreſtages na deme heiligen Pinxtdage.

L.S.

§. 9.

de An. 1372. über einen freyen Richt-Stuhl zu Freusburg.

An. 1372. belehnete Kayſer Carl IV. Grafen Johann mit einem freyen Richt-Stuhl zu Freusburg in dieſen Formalien:

WIr Karl von Gots Gnaden Romiſcher Keiſer zu allen Zeiten Merer des Reiches vnd Kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt, offenlichen mit dieſen Briefe allen den die yn ſehent oder horent leſen, das wir durch ſunderlicher Dienſte willen die vns vnd dem Reiche der Edil Johanns Graffe zu Seyne vnſir vnd des Reiches lieber getrewer nützlichen vormals getan hat, vnd auch her vnd ſeine Erben an künfftigen Zeiten wol tun mugen, vnd ſullen, demſelben Johannſen mit wolbedachtem mute rechtir wiſſen vnd Keiſerlicher Macht von beſundern Gnaden verlihen haben vnd verleihen mit Krafft ditz Briefes einen freihen Richt-Stul zu Frewßperg, vnd in dem gebiete daſelbiſt, von vns vnd dem Reiche ym vnd ſeinen erben zu rechtem Lehen, zu haben halten vnd gerewlich zu beſitzen, in allen ſulchen Rechten Eren Freiheiten vnd Gewohnheiten, die Andir freihe Richt-Stule haben vnd halten, die von vns vnd dem Reiche andirſwo redlichen herkommen vnd herbracht ſein, mit Vrkunt ditz Brieues verſigelt mit Vnßer Keißerlichen Majeſtat Ingſigel der geben iſt zu Koblentze nach Criſts geburte Dreitzehenhundert Jar. Dornach in dem Zwey vnd Sibentzigſten Jare, des nechſten Donrſtages vor ſant Vitus Tag, Vnſer

ser Reiche in dem Sechs vnd Zwentzigsten vnd des Keißertums in dem Achtzehenden Jaren.

L.S.

De mandato Domini Imperat.

Nicol. Canncen pptus.

§. 10.

De An. 1467. wegen G. Gerhards Statthalterschafft über die heimliche Westphälische Gerichte.

An. 1467. verordnete Kayser Friderich III. Grafen Gerhard zu Sayn zu seinem Statthalter über die heimliche Westphälische Gerichte mittelst dieses Diplomatis:

WIr Friderich von GOttes Gnaden Romischer Keyser, zu allenn Tzeitten Merer des Reichs zu Hungeren, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Osterreich, vnd zu Steyr ꝛc. Embieten dem Edeln vnserm vnd des Reichs lieben getrewen Gerhardten Grauen zu Seyn, vnser Gnad vnd alles Gutt, Edler lieber getrewer, Vns ist angelanngt, wie sich an den Heymlichen Westuelischen Gerichten vil vnd manigerley Irrung vnd Vnordnung begeben, das die zu Zeitten als sich nach Rechtlicher Ordnung gepüret, nit gehalten. Dardurch die Partheyen beswert werden, vnd deßhalb Jrn Zuganng, solich Vnordnung vnd Beswerung zufürkomen an denselben Ennden zu suchen nit wissen, Wann nu vns als Romischem Keyser darein zu sehen vnd solhs zufürkomen gepurt, vnd zustett, darumb so Empfelhen wir dir von Römischer Keyserlicher Macht, geben dir auch hiemit ganntzen vollen Gewalt, mit disem Brieff ernstlich gepiettend, das du an vnser statt von vnser und des Heiligen Reichs wegen, vnd als vnser vnd des Heiligen Reichs Statthalter biß auf vnsere fernere Geschefft, vnd Widerruffen, darob seyest, schaffest, ordnest, bestellest, vnd auffsehen habest, damit die gemelten Heymlichen Westuelischen Gericht, in Iren Ordnungen vnd Gesatzten Wesen gehalten, vnd nymandt daran beswert, oder vbergriffen werde, vnd ob yemandt wider Ordnung deßelben Gerichts besweret oder in ander vnbillich Weg, damit gehandelt, vnd du deßhalb angelanngt würdest, Alßdann nach deinem Gutbeduncken vnd Herkommen deßelben Gerichts Gemein Capittels Tag an gewondlich zymlich stett setzest, vnd all vnd yeglich Stulherren Freygrefen vnd Schöppfen so sich darzu zu Ervordern gepüren, eruorderst, vnd ob einicher Parthey, so sachen halb, dieselb Heymlichen Gericht berürend vnd sich daran zu rechtuertigen gebürten, darzu zuuerkunden notdürfftig sein wurde den auch verkundest vnd alsdan dieselben Sachen und Partheyen nach Ordnung vnd Satzung deßelben Gerichts eigenlich vnd nach Notdurfft verhorest, Vnd als die erfinden werdest ferner darinen hanndelst, vnd tust damit die Gerechtigkeitt gefürdert vnd einich Parthey in vnbillich Weg versert, auch nit not sein werde, vns deßhalb in clag Weyse anzulanngen, doch das vnser Keyserlich Oberkeit Gerichtz Zwang Gebot vnd Geschefft, nit versert, noch beleidigt werde in einich Weyse, dan Wir die hierinnen gantz außgeslossen, vnd gesundert haben wellen. Darnach wiße dich zu richten,

vnd tuſt auch daran vnſer ernſtlich meynung vnd gut geuallen. Geben zu der Newenſtatt am Sechtzehenden Tag des Monads Nouembris nach Criſti Gepurde Vierzehenhundert vnd im Syben und ſechzigiſten vnſerer Reiche des Romiſchen im acht und tzweinzigiſten des Keyſerthumbs im Sechtzehenden, Vnd des Hungriſchen im Newndten Jaren.

L.S.

Ad Mandatum proprium
Domini Imperatoris
(in dorſo) Rta:
Rudolfus Kayntzinger ꝛc.

§. 11.

De An. 1547. wegen der Exemtion von fremden Gerichten.

An. 1547. den 3. Nov. eximirte Kayſer Carl V. Grafen Johann zu Sayn und die Seinigen von dem Hof-Gericht zu Rothweil, denen Weſtphäliſchen und allen fremden ausländiſchen Gerichten, wie hernach ad An. 1570. zu ſehen iſt.

§. 12.

De An. 1560. wegen einiger Jahr-Märckte.

An. 1560. begnadigte Kayſer Ferdinand I. Grafen Adolphen zu Sayn und jeden deſſen Flecken Bendorff, Flammersfeld und Nider-Fiſchbach mit 2. Jahr-Märckten, laut dieſes Diplomatis:

WIr Ferdinannd von GOttes Genaden, Erwellter Romiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien, vnd Sclauonien ꝛc. Khunig, Infant in Hiſpanien, Ertz-Hertzog zw Oeſterreich, Hertzog zw Burgundi, zw Brabant, zw Steyr, zw Cärndtn, zw Crain, zw Lützemburg, zw Wirtemberg, Ober- vnd Nider Schleſien, Fürſt zw Schwaben, Marggrafe des Heilligen Römiſchen Reichs, zw Burgaw, zw Märherrn, Ober- vnd Nider Laußnitz, Gefürſter Grafe zw Haſpurg, zw Tyroll, zw Pfyrdt, zw Kyburg vnd zw Görtz ꝛc. Lanndt Grafe in Elſeß, Herr auf der Windiſchen March, zw Portenaw, vnnd zw Sallins ꝛc. ꝛc. Bekhennen offenlich mit diſem Brief, vnd thuen khunndt allermenigclich, Wiewoll vnns alls Römiſchem Kaiſer zueſteet vnnd gebürt, aller vnnd yegclicher vnſerer vnd des Heilligen Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, Aufnemen, Wohlfart, vnnd Peſtes zu befürdern, So iſt doch vnnſer Kaiſerlich gemüet billig mer genaigt, die Jhenigen mit vnnſern Kaiſerlichen Gnaden vnd Freiheiten zufürſehen, Welche ſich gegen vns vnd dem Heilligen Reich, in ſtäter gehorſamer vnd getrewer Dienſtbarkhait vor andern erzaigen vnnd hallten, Wann vns nun der Edl vnnſer vnd des Reichs lieber getrewer, Adolff Graf zw Sain ꝛc. vnderthenigclich fürbringen laſſen, wie in ſeiner Grafſchafft drei Flegckhen gelegen, Nemblich Benndorff, Flamersfeldt, vnd Niderfiſchpach, welche, da ſy mit gemainen Jarmärckhten verſehen vnd begnadiget, nit allain für ſich ſelbſt, ſonnder auch Jre benachperte vnnd andere, ſo dieſelben Märgkht gebrauchen vnd beſuechen würden, zw ſonderm mergclichem nutz aufnemen vnd gedeihen khomben möchten.

Vnnd

Vnnd vnns darauf gehorsamlich angesuecht vnd gebeten, das wir gedachte drei Flegkhen hierinn mit Gnaden zu bedenckhen vnd zu fürsehen genedigclich geruechten, So haben wir demnach genedigclich angesehen, ernennts Graf Adolffen zw Sain vnderthenig duemüetig Bitt, auch die angenemen getrewen vnnd erspriesslichen Diennst, so seine Vorelltern vnnd Er, Weillenndt vnsern Vorfaren Römischen Kaisern vnnd Kunigen, auch vnns vnnd dem Heilligen Reich, in mer Weg erzaigt vnnd bewisen haben, vnnd Er hinfüro nit weniger gehorsamlich zu thuen erbietig ist, auch wollthuen mag vnnd soll, Vnnd darumb mit wolbedachtem Muet, guetem zeitigen Rat vnnd Rechter wissen, auch von sonndern Gnaden wegen, ermellte Flegkhen yeden mit zwaien Jarmärckhten, nemlich zw Benndorf auf Montag vor Michaelis, vnnd volgennts den Donnerstag post omnium Sanctorum, zw Flammersfeldt auf Suntag Cantatae, vnd Montag vor Martini, vnd dann zw Niderfischpach, auf Sanct Walpurgen Tag, vnnd nachmals auf Montag vor Bartholomei alle Jar Järlich zu hallten, genedigclich fürsehen vnd befreyet, dieselben Jarmärckht auch mit Kaiserlichen gewonlichen Freihaiten, Achttag darvor vnd Achttag darnach, begabt haben, Thuen Jnen auch solche Gnad, fürsehen, befreyen vnd begaben sy yetzgemelter maßen, von Römischer Kaiserlicher Macht, hiemit wissentlich in Crafft ditz Briefs vnnd Mainen setzen vnnd wellen, das angeregte Flegkhen Benndorff, Flammerssfeldt, vnnd Nider-Vispach, derselben Jnwoner, vnd all Jr Nachkhomben, nun hinfüran in Ewig Zeit beruerte Gnad vnd Freyhatt haben, vnd die Jarmärckht auf obbenannte Zeit vnd Täg Järlichen mit Kaiserlichen gewonlichen Freihaiten Achttag daruor vnnd Achttag darnach wie vorsteet hallten, auch sy vnd alle die Jhenigen, die solche Jarmärckht mit Jren Waaren vnd Khaufmanschafften, Haab vnd Güetern besuechen, darzue vnd davon ziehen, freyfaillen, khauffen vnd verkhauffen, vnd sonnst all vnd yegclich Genad Freihait, Frid, Gelait, Freiunng, Schutz, Schirm, Recht, Gerechtigkhait vnd guet Gewonhait haben, vnd sich des alles frewen, gebrauchen vnnd geniessen sollen vnd mugen, Jnmaßen ander Flegkhen der Emnden im Heilligen Reich Jres gleichen, so mit solchen Jarmarckhts Freihaiten fürsehen sein, auch die Jhenigen, so dieselben mit Jren Kaufmans Waaren, Handtierungen vnd in annderweg besuechen, sich von Rechts oder Gewonhait wegen frewen vnd gebrauchen, von allermennigclich vnuerhindert, Doch vnns vnd dem heiligen Reich, an vnsern Hochaiten vnd Oberkhaiten, auch sonnst mennigclich an seinen Rechten vnd Gerechtigkhaiten vnuergriffen vnd vnschedlich. Vnnd gebieten darauff allen vnd yegclichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Khnechten, Landtßhaubtlewten, Landtvögten, Haubtleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schuldtheisen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthonen vnd Getrewen, Was Wirden Stannt oder Wesens die sein, ernstlich vnd vestigclich mit diesem Brief vnd wellen, das sy ermellte Drey Flegkhen Benndorf, Flamerssfeldt, und Niderfischbach, vnd die Jnwoner daselbst, auch all Jr Nachkomen, bey diesen vnsern Genaden vnd Freyhaiten beruebliche

beleiben, vnd deren würgkhlich erfrewen vnd genießen lassen, auch sy vnnd all die Jhenigen, so bestimbte Jarmargkht abgehörtermaßen besuechen werden, hiewider nit dringen, anfechten, verhindern noch beschweren, noch des yemandts anderm zu thuen gestatten, in khain weiß. Als lieb einem yeden seie, vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnnd Straff, darzue ain peen, benanntlich Dreißig Margkh Lötigs Goldts zuuermeiden, die ain Jeder so offt Er frevenlich hiewieder thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Taill obgenantem Graf Adolffen zw Sain, seinen Erben vnd Nachkomben Innhabern angetzeigter dreier Flegkhen vnnachleßlich zu betzallen verfallen sein solle, Mit vrkhundt dietz Briefs, besiglt mit vnnserm Kaiserlichen anhangennden Insigl, der geben ist in vnnser Stat Wienn, am Ain vnd zwaintzigisten Tag des Monats Septembris, nach Christi vnnsers lieben herrn Gepurt Fünffzehenhundert vnnd im Sechzigisten, vnnserer Reiche des Römischen im Dreißigisten vnnd der Anndern im Vier vnnd Dreißigisten Jaren,

Ferdinand mpp. L.S. Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Vice ac nomine Rmj Domini Archicancell. Monguntini

Vt Seld. L. Kirchschlager mpp.

(in dorso) Tax Vierzig Gold-Gulden. Rta

..... Mathias Paul Straßberger.

§. 13.

De eod. wegen Siglung mit rothem Wachs.

Eod. Anno 1560. & die erlaubte besagter Kayser eben diesem Grafen auch, mit rothem Wachs zu siglen, in diesen Terminis:

WIr Ferdinannd von GOttes Genaden, Erwellter Romischer Kaiser zw allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien zw Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. Khunig, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zw Oesterreich, Hertzog zw Burgundi, zw Steyr, zw Kärndtn, zw Crain, zw Lutzemburg, zw Wirtemberg, Ober vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heilligen Römischen Reichs zw Burgaw, zw Märherrn, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zw Tyrol, zw Pfyrdt, zw Kyburg, unnd zw Görtz ꝛc. Landgrafe in Elseß, Herr auf der Windischen March, zw Portenaw unnd zw Salins ꝛc.

Bekhennen offenlich mit disem Brief und thuen khundt allermenigclich, das wir dem Edlen unserm und des Reichs lieben getrewen, Adolffen Graven zw Sain ꝛc. in Ansehung und genediger Betrachtung seines Eerlichen Adelichen allten Heerkhomens, Namens und Stamens auch der getrewen angenemen und nützlichen Dienst, so dasselb Geschlecht

und

und Stamen, weillendt unnsern Vorfaren romischen Kaisern und Kunigen löblicher Gedechtnüß auch unns und dem heilligen Reich in underthenigkhait erzaigt und bewisen hat, unnd genannter Graf Adolff hinfüro nit weniger gehorsamblich zu thuen urbietig ist, auch woll thuen mag unnd soll, von newem dise besonnder Genad gethon unnd Freihait gegeben, thuen das auch mit wolbedachtem Muet, guetem Rat und rechter Wissen, aus romischer Kaiserlicher Macht hiemit in Crafft dietz Briefs, also das er Graf Adolff zw Sain all Eelich leibß und derselben Erbens Erben ditz Namens und Geschlechts all und yegclich ir offne und beschlossne Brief so von irer selbst oder anderer wegen unnder iren anhangenden unnd aufgedrugkhten Insiglen und Pedtschadten aufgeen unnd gefertiget werden, in was Sachen, oder gegen wem das ist, oder sein mag, nichts noch niemants aufgenomen mit Schönem Rotten Wachß (inmaßen seine Vorelltern vor hunndert unnd mer Jaren sich dessen wie wir Bericht auch gebraucht, welches aber ain zeit lang heer vielleicht aus Nachleßigkhait unnd Ubersehung verbliben) siglen und pedtschafften sollen und mögen. Umnd mainen setzen und wellen, das mergedachter Graf Adolff zw Sain all sein Eelich Leibß Erben und derselben Erbens Erben, wie obsteet nun für baß hin ewigclich sich obbestimbter Genad unnd Freihait mit Rotem Wachß zw siglen würgkhlich erfreiwen, geniessen und gegen menigclich gebrauchen mügen unnd sollen, Inmassen anndere so mit dergleichen Freihaiten fürsehen sein sich frewen und gebrauchen von Recht oder Gewonnhait wegen von allermenigclich unverhinndert, Unnd gebieten darauf allen und yegclichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landthaubtlewten, Landtvögten, Haubtlewten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtlewten, Schuldtheissen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemainden, unnd sonst allen anndern unnsern und des Reichs Underthonen unnd getrewen, was Wirden, Stats oder Wesens die sein, ernstlich und vestigclich mit disem Brief unnd wellen, das Sy ernenten Graf Adolffen zw Sain, all sein Eelich Leibß Erben, unnd derselben Erbens Erben, für und für in Ewig Zeit, an der vorbestimbten Gnaden und Freihait nit hinndern noch irren, sonnder Sy dabei ruebig beleiben unnd deren gebrauchen unnd geniessen lassen, dawider nit thuen noch des yemaunts anndern zu thuen gestatten, in khain Weiß, als lieb ainem yeden seie, unnser und des Reichs schwere Ungnad unnd Straff, darzue ain Peen benanntlich zwaintzig Margkh lötigs Goldts zu vermeiden, die ain yeder so offt er frävenlich hiewider thete unns halb in unnser und des Reichs Cammer, und den andern halben taill merermeltem Graven von Sain, allen seinen Eelichen Leibß Erben und derselben Erbens Erben unnachleßlich zu betzallen verfallen sein solle. Mit Urkhundt ditz Briefs besiglt mit unnserm Kaiserlichen anhangenden Insigl, der geben ist in unnser Stat Wienn am ain und zwaintzigisten Tag des Monats Septembris nach Christi unnsers lieben herrn Gepurt funffzehen hundert unnd im Sechzigisten, unnserer Reiche

des Romischen im Dreißigisten unnd der andern im vier und Dreißigisten Jare.

Ferdinand mpp. L.S.

Vice ac nomine Reverendissimi Domini Archicancell. Moguntini

Vt Seld.

Ad Mandatum Domini Electi Imperat. proprium.
L. Kirchschlager mpp.

§. 14.

De An. 1570. wegen des Zolls zu Hachenburg.

An. 1570. den 25. Sept. gabe Kayser Maximilian II. diese Confirmations-Urkund des Hachenburgischen Zoll-Privilegii de An. 1357. und eines An. 1463. von Kayser Fridrichen III. Grafen Gerhard zu Sayn in eodem ertheilten Mandats von sich:

WIr Maximilian der ander von GOttes Genaden erwelter Römischer Kayser zu Allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, vnnd Sclauonien ꝛc. Kunig, Erz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Stayr, zu Kärndten, zu Krain, zu Lutzenburg, zu Wirttenberg, ober vnnd nieder Schlesien Fürst zu Schwaben, Margraue des heyligen Romischen Reichs zu Burgaw, zu Märhern, ober vnnd nieder Lausnitz Gefurster Graue zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfiert, zu Kipurg vnnd zu Görtz ꝛc. Landt Graue im Elßas, Herr auf der Windischen March, zu Porttenaw vnnd zu Salins ꝛc. Bekhennen offenlich mit diesem Brieve, vnnd thuen Kunth Allermeniglich, das vns die Edelen vnsere vnnd des Reichs Liebe Getrewen, Sebastian, Heinrich vnnd Herman Gevettern vnnd Brueder Grauen zu Sayn vndertheniglich furbringen laßenn einen Brieve, von vnseren Vorfahren am Reich, waylant Kayser Karlen, dem vierdten, seinen Vorelterenn, vber den Zolh zu Hohenburg, deßgleichen auch ein Mandat, von weilend Kayser Friederichen dem Dritten, vnseren vrvranherrn, löblicher Gedechtnus, weylant Graw Gerharden von Saynn, vber die Turnus, Zolle, Nutzungen vnnd Gerechtigkaytten zu Kayserswerth, Engers vnnd Hochenburg mitgethailt, von Wortt zu Wortt Also lauttendt.

WIr Carol von GOttes Genaden, Römischer Kayser, zu Allen Zeiten Mehrer des Reichs vnnd Kunig zu Böheim, Bekhennen vnnd thuen Kundt offentlich mit dießem Brief, Allen den die in sehendt oder hören leßen, das für vnsere Kayserl. Maj. kommen ist, der Edele Johannes Grave zu Sayn, vnser vnnd des Reichs Lieber Getrewer, vnnd hat vns fürgelegt das ihm sein Zoll, den er von Seeliger Gedechtnuße Römischen Kayserrn vnd Kunigen, vnseren Vorfahren von vns vnnd dem Reich zu Hachemberg hatt, geschwechet

schwechet werde, Darumb das etliche Fuerleut, die da faren sollen, den Zolh vmbfahren vnnd ander Straßen suchen vnnd hatt vns fleißiglich gepettenn, das wir von vnseren Kayserl. Gn., darfür dencken geruchten, deß haben wir angesehenn, die Steten getrewen Dienst die er vns vnnd dem heiligen Reich offt vnuerdroßenlich in gantzen Trewen erpotten hatt vnnd mehr thuen will vnnd mag in könfftigen Zeittenn vnnd männen vnd wollen, in bey dem obgenannten seinem Zolle gnedigist behalten vnnd erlauben, vnnd Gönnen ime vnnd auch seinen Erben, von sonderlichen vnseren Kayserl. Gnaden vnnd von Kayserl. Macht, das, wer die Straßen zu Hochenberg vmbferet, vnnd die Straßen bey Hohenburg ziehet, solchen Zoll daselbst bey Hohenburg geben vnnd gelten solle, vnnd also viel vnnd nichts mehr als man zu Hachenberg gibet vnnd zollet, vnnd das er vnnd die eegenannten seine Erben, denselben Zoll bey Hohenburg aufheben, nehmen vnnd genießen sollenn, in aller der maßen, als sie den ehgen. Zoll zu Hachenberg, von vns, vnseren Vorfahren vnd dem Reich, vutzher gehabt haben, doch in solcher Bescheidenheitt, das welche Karren oder Last an einer Stat gezollet habenn, an der anderen Statt auf derselben fart nicht zollen sollen oder dörffen, Mit Vhrkundt ditz Briefs versiegelt mit vnserer Kayl. Majestätt Jnsiegel, der geben ist zu Andernach nach Christi Gepurdt Dreyzehenhundert Jahr, darnach im Sieben vnnd funffzigsten Jahr, am Montag vor Faßnacht, vnserer Reich in dem eilfften, vnnd des Kayserthumbs in dem anderen Jahr. Wir Friederich von GOttes Genaden Römischer Kayser, zu allen Zeitten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kärndten vnnd zu Krain, Graue zu Tyroll ꝛc. Entbieten allen vnnd yeden vnseren vnnd des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten Gaistlichen vnnd Weltlichen, Grauen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Hauptleutten, Amptleutten, Vögten, Pflegern, Verweßern, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Schöffen, Burgern vnnd Gemainden, Aller vnnd yedlicher Städte, Märckt, Dörffer vnnd Gebiete, vnnd sonst allen anderen vnseren vnnd des Reichs Vnderthanen vnnd Getrewen in was Wierden, States oder Weßens die seind, vnser Gnad vnnd alles guets, Ehrwuirdigen, Hochgeborenen, Edelen, Ersamen vnnd Lieben Getrewen Vns hatt der Edel vnser vnnd des Reichs Lieber Getrewer Gerhardt Graue zu Sayn fürbringen laßen, wie das etliche vnser vnnd des Reichs Vnderthanen, sein widerwerttiger vnnd beläidiger, ihn an seinen freyen Thornußen, Zollen, Nutzungen vnnd Gerechtigkaitten, zu Kayßerswörth, zu Engers, zu Hachenberg vnnd an anderen Endenn, so von vns vnd dem hailigen Reich zu Lehen ruren, vnnd er von vns alß Römischen Kayßer empfangen habe, zubeschweren, zu beschedigen, vnnd zuuerhindern vnnd auch desthalb zu Zeitten mit vnpilligen Gerichten förtzunemen vnnd antzulangen vnderstanden, dardurch vnserer Kayserlichen Mayestätt vnnd dem heiligem Reich an vnserem eigenthumb vnnd Obrigkaytt vnd ihm an seiner Lehenschafft vnnd Gerechtigkaitt mercklicher Abgang vnd Schaden zugetzogen wuirde, Alß er vermaint vnbillig vnd vns darauf dennuetiglichen Anrueffen vnd Bitten lassenn ihme darin gnediglichen zufürsehen, vmb das dann wir und das Hailig Reich an vnserem Aigenthumb vnd Obrigkaitt, auch der genant

Graue Gerhardt an seiner Gerechtigkaitt, der gemelten Lehenschafft in vnpillige Weg nit beschwert werdenn, Darumb so emphelhen wir euch allen vnd yeden besonder, von Römischer Kayserl. Macht, vnnd darzu ainer Peen, nemblich viertzig Marck löttigs Golts, vns die in vnser Kayserl. Cammer vnableßlich zu bezalen, mit dießem Briefe ernstlich gepietende, ob yemand dem benanten Graf Gerhardten an solchen Ehegemelten Thornußenn, Zollen, Guetern, Nutzungen vnnd Gerechtigkaitten, vnser vnnd des heiligen Reichs Lehenschafften, in vnpillige Wege zu beschedigen vnnd zu beschweren, oder deßhalb mit einigen fremden Gerichten furtzunemen vnnd antzulangen vnderstuende, das ihn alßdann solches zu thuen nit gestattet, auch selbst nit thuet, Sondern ihn dapey von vnser vnnd des hailigen Reichs wegenn, getrewlich handthaben, schützen vnnd schirmen, vnnd ob auch deßhalb ainig Gericht wider ihn ergangen weren, nach ewerem besten Vermögen schaffet vnnd bestellet, das die abgethan werdenn, So sein wir einnem yedem willig, wan wir darumb angelangt werden, vmb sein Clag vnnd Spruch, so er zu dem obgenanten Graf Gerhardten oder den gemelten Lehengueteren zu haben vermeint, furterlich Recht ergehen lassen, Alß sich gepurt, vnnd wöllet euch darin also halten vnnd beweißenn, damit vns, vnd dem hailigen Reich, auch dem vorgl. Graf Gerharden nicht noth sein werde, Deßhalb Ichts mit fernern vnsern Kayserlichen Processen vnnd in andere Weeg furtzunemen, daran thuet ir vnser ernstlich Mainung vnnd guetgefallen, Geben zu der Newenstatt, mit vnserem Kayserlichen Anhangenden Insiegel besigelt, am Sampstag vor S. Pauls Tag Conuersionis nach Christi Gepurde, vierdtzehenhundert vnnd im Drey vnnd Sechtzigisten, vnser Reiche des Römischen im drey vnnd twaintzigisten, des Kayßerthumbs im Ailfften vnnd des Hungarischen im vierdten Jahren.

Vnnd vns darauff diemütigclichen angerueffen vnnd gepetten, das wir die obinserirte Kayser Karls des vierdten vnnd Kayser Friedrichs des dritten Brief vnnd Mandat, alß Romischer Kayser zuernewern, zu confirmiren vnnd zu bestätten gnediglich geruechten, Deß haben wir angesehenn, solich gedachter Sebastian, Heinrichen vnnd Hermans Geuettern vnnd Bruedern Grauen zu Sayn, diemuetig zimblich Pitte auch die anneme getrewe vnnd nutzlichen Dienste, so ihre Vorelteren weylenth vnseren Vorfahren, Römischen Kayseren vnnd Kunigen offt gehorsamlich ertzaigt vnnd bewießen haben, auch hinfüro sy vns vnd dem hailigen Reich, wol thuen sollen vnnd mögen, vnnd darumb mit wolbedachtem Muet guetem Rath vnnd Rechter wißenn, obbegriffene Kayßerliche Brieue vnnd Mandat in allen vnnd yeden iren Puncten, Clauseln, Articeln, Inhalt, Mainungen vnnd Begreiffungen, als Regierender Römischer Kayser, genediglich vernewert, confirmiert vnnd bestättet, vernewveren, confirmieren vnnd bestätten dieselben auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht, volkommenhait wißentlich in Krafft ditz Brieffs, was wir daran von Rechts vnnd Pilligkaitt wegen, confirmieren vnnd bestätten sollen vnnd mögen, vnnd mainen, setzen vnnd wöllen, Das die obinserirte Brieve vnnd Mandat in allen vnnd yeden iren Puncten, Clausulen, Artickhln, Inhalt, Mainung vnnd Begreiffungen,

fungen, Krefftig vnnd Mechtig sein, Stet, vest vnnd vnuerprüchlich gehalten vnnd gemelte Grauen zu Sayn, Gevettern vnnd Brueder, vnd ihre eheliche Leibs Erben vnnd Nachkommenn sich deren alles ires Inhalts, frewen geprauchen vnnd genießen sollen vnnd mögen von allermeniglich vnuerhindert, doch vns vnnd dem hailigen Reich, vnnd sonst meniglich an seinen Rechten vnnd Gerechtigkaitten vnuergrieffen vnnd vnschedtlich, vnnd gepieten darauf allen vnnd yeden Chur-Fürsten, Fürstenn, Gaistlichen vnnd Weltlichenn Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleutten, Landvögtenn, Veitzdhomben, Vögten, Pflegern, Verweßern, Amptleutten, Schultheißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnseren vnnd des Reichs Vnderthonen vnnd Getrewen, in was Wierden, Standts oder Weßens die seind, Ernstlich vnnd vestiglich mit dießem Brieve vnnd wollen, das sie die vorgenanten Sebastian, Heinrich vnnd Herman, Grauen zu Sayn Gevettern vnnd Brueder, bey den obbegriffenen Kayser Carols vnnd Kayser Friederichen Brieuen vnnd Mandat auch dießer vnser Kayserlichen vernewrung, Confirmation vnnd Bestättung, von vnser vnnd des Reichs wegen, getrewlich handthaben, schutzen, schirmen, vnnd beruewiglich dabey pleiben laßenn, auch daran nit hinderen noch irren, noch das yemand anderem zu thuen gestatten, in kain Weiß noch Wege, als lieb ainem yeden seye, vnser vnnd des Reichs schwere Ungnade vnd Straf vnnd dartzu die in obinserirten Kayßer Friderichs Mandat begriffen, zuuermeiden mit Vhrkundt ditz Brieffs, besiegelt mit vnserem Kayserl. Anhangenden Insigl. Geben in vnser vnnd des hailigen Reichs Statt Speyr, den funff vnd tzwaintzigisten Tag des Monats Septembris, nach Christi vnsers Lieben HErren Gepurde, funffzehen hundert vnnd im Siebentzigisten Vnserer Reiche des Romischen vnnd Hungarischen im Achten vnd des Behemischen im zwen und tzwaintzigisten Jahren.

Maximilian mpp.

Daniel Archiepiscopus
Moguntinus mpp.
Vt Jo. Bap. Weber D. Tho. Schober D.

§. 15.

Eod. Anno den 9. Nov. erneuerte dieser Kayser auch das Exemtions-Privilegium von fremden Gerichten de An. 1547. in folgenden Terminis: De eod. wegen der Exemtion von fremden Gerichten.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, Erwolter Romischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien vndt Sclavonien Konig, Erz-Herzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi zu Brabant, zu Steyr, zu Karndten, zu Crain, zu Lutzemberg, zu Wirtemberg, Ober- vndt Nider-Schlesien Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Romischen Reichs zu Burgaw, zu

Merhern, Ober- vndt Nider-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfierdt, zu Kiburg vndt zu Gortz ꝛc. Landgrave in Elsas, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw vndt zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, vnd thuen kundt allermenniglich, das vns die edlen, vnsere vndt des Reichs liebe Getrewen, Sebastian, Henrich vndt Herman, Gevettern vndt Brüder, Graven zu Sain ꝛc. in orginali vndertheniglich fürbringen lassen, ein Privilegium vndt Freyheit, Jnen von weilandt, vnserm lieben Hern Vettern vndt Schwehern, Kayser Karln dem funften ꝛc. hochloblicher Gedechtnus, gegeben, welches von Wort zu Wort also lautet, Wir Karl der funft, von GOttes Gnaden Romischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs Konig in Germanien, zu Castilien, Aragon, Leon, beider Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toletten, Valenz, Gallicien, Maiorica, Hispalis, Sardienien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennes, Algarbien, Alpetziern, Gibraltar, der Canarischen vndt Jndianischen Jnsulen vndt der Terrae Firmae, des Oceanischen Mehrs, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lottringen, zu Brabant, zu Steyr, zu Karndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzelburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, zu Wirtemberg, Grafe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tiroll, zu Görtz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgundi, Pfalz-Grave zue Heingaw, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Pfierdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Rosielion, zu Ceritania, vndt zu Zutpfen, Landtgraue in Elsas, Marggrave zu Burgaw, zu Oristani, zu Gotiani, vndt des heiligen Romischen Reichs Furst zu Schwaben, Catholonia, Asturia ꝛc. Her Jnn Frießlandt auf der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Malin, zu Salins, zu Tripoli, vndt zu Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief vndt thun kundt allermenniglich, Daß vns der Edel vnser vndt des Reichs lieber getrewer, Johan Grave zu Sain ꝛc. vndertheniglichen zuerkennen geben hat, wiewol in gemainen geschrieben Rechten, auch vnser vnd des heiligen Romischen Reichs Ordnungen, Abschieden, vndt Satzungen, Außdruecklichen heilsamlich vndt wol versehen, das alle unsere vndt des Reichs Vnderthanen vndt verwandten, bey ordentlichen inländischen Rechten gelaßen und ein jeder an dem ordenlichen Gericht, darin er on Mittel gesessen, vndt gehörig, in erster Instanz vorgenommen werden soll, vndt das auch sein Voreltern vnd Er in der Graveschafft Sain, vndt andern derselbigen zugehörigen Herschaften, mit ordentlichen Gerichts-Zwengen, Gericht vndt Rechten, von vnsern Vorfahren am Reich, hochloblicher Gedechtnus, gnedigst versehen vndt begabt, dieselben auch bißher dermaßen gehandthabt, daß sie formlich vndt ordenlich gehalten, auch sich mit billigkeit niemandts, der an solchen Gerichten gegen seinen Vnderthanen vndt Zugehorigen Rechtens begert, Waigerungen, oder Geverlickeit, Verzug deßelbigen, noch einigen Mangels zu beklagen Vrsach gehabt, oder noch haben können oder möchte, So begebe sich doch teglich, das etlich zanckhafftigen, mutwilligen Partheien, solches alles vngeacht vndt vmb keiner Vrsach willen, dan seine arme Vnderthanen, eigen Leut, Hindersaßen Diener vndt Zugehörige, wider alle Billig-

keit

keit mit vnnottürftigen rechtfertigungen, freuentlicher Weiße, wieder Ordnung des Rechtens vmbzutreiben, vndt mit frembden vndt außlendischen Gerichten, als nemlich, an vnserm vndt des Reichs-Hof-Gericht zu Rotweil, Westpfalen vndt andern (an denen dan Inen auf ir vermeinte Clag Ladung, vndt andere Proceſs, ohn einig vorgehendt erkendnus, ob sie zuvor an seinen ordentlichen vndergerichten, vmb Recht angesucht, oder inen daßelb versagt worden, wehre erkendt vndt mitgetheilet worden, fürzunemen vndt mutwilliger Weiße, in großen vnbilligen Costen zu fuhren vnderstehe, vndt vns darauf demutiglich angeruffen vndt gebethen, daß wir Ine, seinen Erben vndt Nachkommen, fur vnbillig beschwerdt verhueten, vndt vor den außlendischen Gerichten, zu freien genediglich geruechten, Das haben wir angesehen, sein demutig Bitt, auch die getrewe Dienst, so Er vns vndt dem heiligen Reich bißher gethan, vndt hinfuran sich zu thun williglich erbeut, Auch wol thun mag vndt solle, vndt darumb mit wolbedachtem Muthe, gutem Rathe, rechter Wißen, vndt von sonderen vnsern Kayserlichen Gnaden, obgenantem Johan Graven zu Sayn ꝛc. seinen Erben vndt Nachkommen, diese besondere Gnade vndt Freyheit gegeben vndt gethann, Thun vndt geben Inen die auch hiemit von Romischer Kayserlicher Macht, Volkummenheit wißentlich in Craft dieses Briefs, Also das nun hinfurthan, Sie Ire Erben vndt Nachkommen, Diener aigen Leuth, Hindersaß, Vnderthanen, die sie Jetzundt haben, oder kunftiglich vberkommen, Man vndt Frawen Persohnen, der Graveschafft Sain, vndt andern derselbigen Herrschafften zugehorig, durch Jemandt wer der were, vmb burgerlich Sachen, weder an vnserm vndt des Reichs Hoff-Gericht zu Rottweil, Westphelischen, noch einigem anderm fremden außlendischen Gerichten, nicht furgenommen, gehaißen, geladen, noch daselbst beklagt, noch wieder sie, Ihr Leib, Haab vndt Guet gericht, geacht, geurtheilt, procedirt, noch vollenfahren werden soll, In kaine Weiße, Sondern wer zu Inen oder Ihr einem Insonderheit, Clag, Spruch, oder Anforderung hette, oder kunftiglichen gewinne, warumb das were, niemandt, noch nichts außgenomen, das der oder dieselbigen das Recht, nemlich gegen dem genanten Graven Johann zu Sain ꝛc. seinen Erben vndt Nachkommen, des Namens vndt Stammens zu Sain ꝛc. fur vns, vnsern Nachkommen am Reich, Romischen Kaysern vndt Kunigen oder vnsern vndt Iren Kaiserlichen, oder Kuniglichen Cammer-Gericht, oder Iren ordenlichen Gerichten, vnndt gegen derselben von Sain ꝛc Dienern, aigen Leuth, Hindersesßen vndt Vnderthanen, Man vndt Frawen Personen, an den Enden, Ortten vndt Gerichten, darzu sie gesesßen sein, suechen vndt nennen, vndt sonst ninderdt anderswo, dahin sie auch ein jeder Richter, alzeit auf der benanten von Sayn ꝛc. Irer Erben vndt Nachkommen, Abforderung, zu Recht weisen soll, Es were dan, das den Clegern auf Ihr ansuchen, an solchen enden Recht köndlich versagt, oder gefahrlicher Weiße verzogen wurde, der oder dieselben mögen alsdan, das Recht gegen Ihnen suchen, an den Enden vndt gerichten, da sich solches gebuert, Wo aber die gedachten Graven von Sain, Ihre Erben vndt Nachkohmmen, Diener, Aigenleuth, vndt Vnderthanen, Hindersaßen, (wie obstehet, durch Je-

manots an gemeltem vnser vnd des Reichs-Hof-Gericht zu Rottweil, Westphalisch, oder ander außlendisch Gerichten, furgenomen, gehaißen, geladen, daselbst beklagt, oder wieder sie, Ihr Leib, Haab oder Guetter, Gericht, geacht, geurtheilt oder procedirt wurdte, In was Schein, Maaß oder Weg das beschehe, das alles vndt jedes, soll gantz Craftlos, vnbundig, vndauglich, vnd den furgeladen, ahn Iren Leiben, Ehren, Haben vndt Guettern vnschedlich seyn, vndt gantz kainen Nachteil, oder Schaden bringen, noch geberen, In keine Weiße noch Wege, dan wir das alles vndt jedes, Jetzt alsdan, vndt dan als jetzt, aufheben, vernichten, vnd auß obberurter vnser Kaiserlicher Macht, Volkommenheit, wissentlich in Crafft dieß Briefs, gentzlichen abthuen, vndt gebieten darauf allen vndt jeden Chur-Fursten, Fursten, Geistlichen vndt allen Weltlichen Prelaten, Graven, Freyen, Hern, Rittern, Knechten, Haubtleudten, Landtvogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleudten, Schulthaißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vndt sonst allen andern vnsern vndt des Reichs Vnderthanen vndt getrewen, In was Wurden, Standts oder Wesens die sein, vndt sonderlich vnsern vndt des heiligen Reichs Hofrichtern zu Rotweil, auch Landtrichtern, Westphälischen, vndt andern außlendischen Richtern, Gerichten, vnd Vrtheilssprechern, ernstlich mit diesem Brief, vndt wollen, daß sie den genanten Graven Johan von Sain ꝛc. sein Erben, Nachkommen, Diener, Eigenleuth, Hindersaß vnd Vnderthan, wie oblaut, an diesen vnsern Kayserlichen Gnaden vndt Freyhaiten, nicht hindern noch irren, sondern sie der, wie obstehet, geruelich gebrauchen, genießen vndt gentzlich dabey pleiben lassen, vndt darwieder nicht thuen noch des jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weiße noch Wege, alls lieb einem jeglichen sey, vnser vndt des Reichs schwere Vngnadt, darzu ein Poen, Nemblich zwantzig Marck löttigs Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thette, vns halb in vnser vndt des Reichs Cammer, vndt den andern halben theil, dem gemelten Graven Johan von Sain, seinen Erben vndt Nachkommen, vnableßlich zu bezalen, verfallen sein solle, Mit Vrkunt dies Briefs, besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, Geben in vnser vndt des Reichs Stadt Augspurg, den dritten Tag des Monats Novembris, nach Christi vnsers lieben herren Geburt, funfzehen hundert vndt Im Sieben vndt viertzigisten, vnsers Kaiserthumbs, Im acht vndt zwantzigisten, vndt vnser Reiche Im zwey vndt dreißigsten Jare, vndt vns darauf demutiglich gebeten, das wir nit allein daßelb obinserirt Privilegi vndt Freiheit, als Jetz Regierender Romischer Kayser, zuernewern, zu confirmiren vndt zu bestetten, sondern auch nach dem sich vielmals begebe, das Ire Diener, Aigenleuth, Hindersaßen vndt Vnderthanen, durch unrueige Leuthe, vnder außlendische Obrigkaiten vndt Gericht, auch etwan mehrern theils, vmb vnbefuegter Zuspruche willen, an Iren Leib vndt Guetern, mit verbottnen Represalien, Arrest vndt Kommer, angefochten, beschwerdt, dardurch zu vnbillicher Burgschafft, vndt Verträgen getrungen, Auch also also muetwilliger Weiß in mercklichen Vncosten, Schaden vndt Verderben gebracht wurden, Inen hierinnen

mit vnserer sondern Vorsehung zuerscheinen genediglich geruchten, Deß haben wir Angesehen, solch gedachter Graven zu Sain ꝛc. demutig, zimlich Bitt, auch die annemen getrewen Dinste, so Jre Voreltern, weilandt vnsern lieben Vorfahren, Römischen Kayserm vndt Kunigen offt gehorsam vndt willigklich, erzeigt vndt bewiesen haben, vndt sie hinfuro vns vndt dem heiligen Reich, nit weniger zu thuen erbietig seindt, auch woll thun mogen vndt sollen, vnd darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, vndt Rechter wißen, obgemelte Sebastian, Henrichen vndt Herman, Graven zu Sain, nit allein obinserirts Privilegium, In allen vndt Jeden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Artickeln, Inhaltungen, Meinungen vndt Begreiffungen, als Römischer Kayser, genediglich ernewert, Confirmirt vndt Bestettet, sondern Jnen auch darzu, diese Gnadt gethan, vndt Freiheit gegeben, das nun hinfuro in ewig Zeit, niemandt, was Wurdten, Standts oder Wesens der oder die seindt, bemelte Graven zu Sain ꝛc. Jre Erben vndt Nachkommen, Diener Aigenleuth Vnderthanen, vndt Hindersaßen mit Arrest, Kommer, Represalien oder dergleichen vnordentlichen Mitteln, an Jren Leiben oder Guttern Angreiffen, aufhalten oder beschweren, sondern sich deßelben gegen Jnen allen vndt Jeden, gentzlich enthalten, vndt was sie zu Jnen sambtlich, oder Jr Jedem Jnsonderheit zusprechen, durch den ordentlichen Weg des Rechtens suchen vndt außtragen, sich auch deßelben ersettigen vndt benuegen lassen sollen, verneuern, Confirmiren, vndt Bestetten auch das obinserirt Kayser Karls Privilegi, was wir von Rechts, Billigkeit vndt Gnaden wegen, daran zu vernewern, zu Confirmiren vndt zu Bestetten haben sollen vndt mogen, Thuen vndt geben Jhnen auch, die obgeschriebene Gnadt vndt Freyhait, alles von Römischer Kayserlichen Macht, Vollkommenhait, wissentlich in Kraft dieß Briefs, vndt mainen, setzen vndt wollen, das solch obbegriffen Privilegium vndt Freiheit, Jn allen vndt Jeden seinen Worten, Puncten, Clauseln, Artickeln, Jnhaltungen, Mainungen, Begreiffungen, kreftig vndt mechtig sein, vndt die genanten Graven zu Sain, Jre Erben vndt Nachkommen, dabey pleiben vnd sich der geruiglich gebrauchen, Vndt genießen sollen vnd mogen, von allermenniglich vnverhindert, doch vns vnd dem heiligen Reich an vnser Obrigkait, vndt sonst menniglich an seinen Rechten vndt Gerechtigkaiten vnvergriffen vndt vnschedlich, vnd gebieten darauf allen vndt jeden Chur-Fursten, Fursten, Geistlichen vndt Weltlichen Prelaten, Graven, Freyen, Hern, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtvogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schulthaißen, Hoffrichtern, Landtrichtern, vndt allen andern Richtern, Freygraven, Scheffen, Vrtheilssprechern, Burgermaistern, Räthen, Burgern, Gemainden, vndt sonst allen vnsern vndt des Reichs Vnderthanen vndt getrewen, Jn was Wurden, Stats oder Wesens die sein, Ernstlich mit diesem Brief, vndt wollen, daß sie die gemelten Graven zu Sain ꝛc. Jre Erben vndt Nachkommen, bey dem obgeschriebenen Kayser Karls Brief, Gnaden, Freyhaiten, vnd dieser vnser Kayserlichen Confirmation, Becrefftigung vndt Bestettigung, gentzlich bleiben, vnd deren geruelich gebrauchen vndt genießen lassen, vnd darinn keinen Eintrag, Jrrung oder Verhinderung thuen, noch des Je-

mandts anderm zu thuen gestatten, In keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden sey vnser vndt des Reichs schwere Vngnadt, vndt Straf, vndt die Poen, in obberurtem Kayser Carls Brief begriffen, zu vermeiden, Die ein Jeder, so offt er freventlich hiewieder thete, vns halb in vnser vndt des Reichs Cammer, vndt den andern halben Theil, obgenanten Graven zu Sain, Iren Erben vndt Nachkommen vnablößlich zubezalen verfallen sein solle, ohne geverde, Mit Vrkundt dies Briefs, besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, Geben in vnser vndt des Reichs Stadt Speyr, den Neunten Tag des Monats Nouembris, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, funfzehen hundert vndt Im Siebentzigsten, Vnserer Reiche des Romischen vndt Hungarischen Imm Achten, vndt des Behamischen Im zway vndt zwantzigsten Jahren,

Maximilian

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium,
Obernburg mpp.

Daniel Archiepiscopus
Moguntinus mpp.
Vt Jo. Bap. Weber, D.

§. 16.

De eod. & An. 1585. wegen der Bergwercke und Münzen.

An. 1570. erlaubte Kayser Maximilian II. denen Grafen zu Sayn noch weiter, Bergwercke zu bauen, auch goldene und silberne Münzen schlagen zu lassen vnd Kayser Rudolf II. bestättigte es An. 1585. wie diese Urkund belehret:

WIr Rudolff der ander von GOttes Gnaden Erwehlter Romischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Konig, Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt zu Steyr, zu Kerndten, zu Crain, zu Lützenburgh, zu Wirttemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Romischen Reichs zu Burgaw zu Mehren, Ober- und Nider-Laußnitz Gefürster Grave zu Habspurg und zu Görtz ꝛc. Landt Grave in Elsaß her auf der Windischen Marck zu Portenaw unnd zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun khundt allermeniglich, daß Unß die Edlen unsere und des Reichs liebe getrewen Hainrich und Herman gebrüeder Graven zu Sain ain Privilegium und Freyheit Ertz und Bergwerck zu bawen, auch Goldt und Silber zu müntzen, damit sie von weilandt unserm geliebten Hern und Vattern Kaiser Maximilian dem andern Hochlöblicher Gedechtnüs, gnediglich begabt worden in originali fürbringen lassen, so von Wort zu Wort hernach geschriben staet und also lautet.

WIr Maximilian der ander von GOttes Gnaden, Erwolter Romischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Rheichs in Germanien zu Hungeren, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc.

vonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzoge zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kerndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Romischen Reichs zu Burgaw, zu Merhern, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landt Grave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun khundt allermeniglich, daß unß die Edlen unsere und des Reichs liebe getrewen, Sebastian, Hainrich und Herman Gebrüder und Gevettern, Graven zu Sayn unterthenigklich fürbringen und zu erkennen geben lassen, Welchermaßen weilandt ihre Voreltern, von weilandt unsern Vorfahren am Reiche, Kaiser Ludwigen, hochloblicher Gedechtnüs, mit einer Freyheit, in irem Hauß Sain, Heller Müntz zu schlagen mildiglich begabt und fürsehen worden, Nun theten sich aber jetzt in Jrer Grafschafft Sain etliche Bergwerck von allerley Metallen ereugen, welche sie mit verleihung gottlicher Hilf zu erheben verhofften, und unß darauf diemutiglich angeruffen, und gepetten, daß wir Jnen, und Jren Nachkommen, Graven zu Sain alle Ertz und Metall, so sich jetzt oder künftiglich in Jren Graf- oder Herrschafften an Goldt, Silber, Kupfer, Zin, Pley, Eisen, Alaun, und andern dergleichen ertzaigen mochten, zu erheben, und zu bawen und obberürte weilandt unsere Vorfahren am Reich Kaiser Ludwigh Müntz Frayheit, auf allerhand andere güldene und silberne Müntzen zu extendiren und zu erstrecken, und darüber sie und Jre Nachkomen mit sondern Privilegien und Freiheiten zu fürsehen gnediglich geruhten. Dieweil wir dan gedachten Graven zu Sain, umb der underthenigen getrewen Dienste willen, so weilandt Jre Voreltern, weil. unsern Vorfahren am Reich offt willigklich ertzeigt, und sie unß und dem hailigen Reich hinfüro nit weniger zu thuen underthenigklich erpietigh seindt, auch wol thuen mögen und sollen, mit allen Gnaden woll geneigt. So haben wir angesehen solch ir diemutig Bitten, auch Jr und Jhrer Vorelter geleiste getrewe Dienst und darumb mit wolbedachtem Muth, guetem Rath und rechter Wißen obgenanten Sebastian, Henrichen und Herman Graven zu Sain diese besondere Gnadt gethan und Freyhait gegeben, gegont und erlaubt.

Und thuen das alles hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht vollkomenheit wißentlich in Krafft dieses Briefs, also, daß sie und Jre Nachkommen Graven zu Sain, allerley Ertz und Metall so sich von Goldt, Silber, Kupfer, Zin, Pley, Eysen, Saltz, Alaun, und andern dergleichen über kurtz oder lang, in Jrer Grafschafft Sain, und den zugehörigen Herschafften Ertzeigen werden, erheben, bawen, auch derhalben gewohnliche und billige Ordnungen und Statuten, aufrichten und machen, wie Bergwercks Recht und Gewohnheit ist, und sich der Ertz und Metallen, so sie also finden und erbawen werden, mit allen und jeden derselben Rechten, Gerechtigkaiten, und Nutzungen, es sey Zehend, Fürkauf, Gericht Ober- und Herlichkeit vermög der Rechten, darin und darunder begriffen, gebrauchen, darzu in berurter Grafschafft Sain und derselben zugehörigen Herschafften, allerley guldene

und silberne Müntzen wie die sonst von andern Stenden im heiligen Reich gemüntzt und geschlagen werden nach vermog und Inhalt unser und des heiligen Reichs anno &c. Neun und funfzigh der wenigern Zal in unser und des heiligen Reichs Statt Augspurg, aufgerichten und publicirten Müntz-Ordnung, durch einen erbaren aufrichtigen verstendigen Müntz-Meister, den sie zu einer jeden Zeit darzu verordnen, schlagen und müntzen sollen und mögen, von allermeniglich unverhindert, doch uns und dem heiligen Reich an unser Obrigkeit und sonst menniglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen, und unschedlich, auch also daß gemelte Graven zu Sain, und Ire Nachkommen solche Bergwerck neben andern Iren Lehen, so sie von unß und dem heiligen Reich inhaben, von unß und unsern Nachkommen am Reich, so offt das zu Fällen kompt, zu Lehen erkennen, und empfangen auch mit dem Müntzen in allweg getrewlich, und obberürter unserer und des heiligen Reichs publicirten Müntz-Ordnungen gemeeß gehandlet und gefahren werde, auch alle und jede güldene und silberne Müntzen so gemelte Graven zu Sain und Ire Nachkommen jederzeit müntzen lassen werden, an Werth, Schrot, Korn, Nadt, Halt, Gradt und Gewicht anderer unserer auch Chur-Fürsten, Fürsten, Stett und Stende des heiligen Reichs wahrhafften guten Müntzen gleich und nit geringer seyen, und ob wir über kurtz oder lang der güldenen und silbernen Müntzen halben, einige Verenderung und andere Ordnung dan obsteet fürnehmen und machen würden, derselben sich gemelte Graven zu Sain und Ire Nachkommen alsdan auch gemeeß halten und erzeigen. Und gepieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten und Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landtvogten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schulthaisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des heiligen Reichs Underthanen und getrewen, was Wirdten, Standts, oder Wesens die seindt, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieve und wollen, daß sie mehrgenante Sebastian, Henrichen und Herman Graven zu Sain, und ire Nachkommen an dieser unser Kayserlichen Begnadigung und Frayhait Ertz und Bergwerck zu bawen, auch guldene und silberne Müntzen, obgehörter maßen zu schlagen nit irren noch hindern sondern sich deren geruhiglich frewen, gebrauchen und genießen, und gentzlich dabey bleiben laßen, auch solche von gedachten Graven zu Sain, geschlagene guldene und silberne Müntzen, in iren Werth nehmen und hierwider nit thuen, noch jemandts andern zu thun gestatten in kein Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straf und darzu ain Poen benentlich funfzig Marckh löttigs Goldts zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hiewider thete unß halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail vilbemelten Graven zu Sain und iren Nachkommen, unnachleßig zu bezahlen, verfallen sein solle. Mit Urkundt diß Briefs besigelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel. Der gegeben ist in unser und des heiligen Reichs Statt Speyr, den vierten Tag des Monats Septembris. Nach Christi unsers liben HErrn Geburt, funfzehen hundert und im Sibentzigisten

unserer

unserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im sibenden und deß Behaimischen im zwey und zwentzigsten Jahren, Und darauf diemuethigs fleiß gebetten, daß wir als jetzt regierender römischer Kaiser obberürte Begnadigung und Freyheiten alles ires Jnhalts zu confirmiren und zu bestetten gnediglich geruheten, deß haben wir angesehen ermelter Graven zu Sain, underthenig zimblich Bitt auch die angenehmen und willigen Dienste, so ire Voreltern und sie weilandt unsern löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kayserrn und Kunigen gehorsamblich erzeigt und bewißen haben, und sie in künftig Zeit unß und dem heiligen Reiche nit weniger zu thun underthenigklich urpietig seindt auch woll thun mögen und sollen. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter wißen solch obinserirte Privilegia und Freyheiten alß römischer Kaiser gnediglich confirmirt und bestettet, confirmiren und bestetten, Jnen dieselb auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht vollkommenheit, wißentlich in Crafft dieses Brieffs. Und mainen setzen und wollen, daß vorgeschriben weilandt unsers geliebten Herren und Vatter seligen Privilegia und Freyheits Brief in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Jnhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, Crefftig megtig sein, stet, vest, und unverbrüchlich gehalten werden, und gemelte Graven zu Sain, sich desselben geprauchen, genißen und gentzlich dabey bleiben sollen und mögen, von allermeniglich unverhindert, doch unß und dem heiligen Reich an unsern, und sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber unsern und deß heiligen Reichs publicirten und verbeßertem Müntz Edict unvergrifen und unschädlich. Und gepieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landtmarschalken, Landts Hauptleuten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Landtrichtern, Schultheisen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden und sonst allen andern unsern und des Reichs auch unserer Kunigreiche, erblichen Fürstenthumben und Lande Underthanen und getrewen in waß Wirden, Standts oder Wesens die sein ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie mehrgedachte Graven zu Sain, an obbestimbten iren habenden Privilegien und Freyheiten, auch dieser unser Kaiserlichen Confirmation, nit irren noch hindern, sondern sie dabey von unser und des Reichs wegen vestiglich handt haben, schützen und schirmen und deren geruhiglich gebrauchen genisen und gentzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nichts thuen, handlen oder fürnemen, noch des jemandts andern zu thun gestatten in kein Weise als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straf und darzu die Peen, in mehr hochgedachts unsers Herrn und Vatters seligen Brief begriffen, zu vermeiden daß mainen wir ernstlich. Mit Urkundt dieß Briefs besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Jnsigel Geben auf unserm Kuniglichen Schloß zu Praag den Sechs und zwantzigsten Tag deß Monats Junii, Nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers Geburt fünfzehen hundert und im fünf und achtzig-

sten unser Reiche deß Romischen im zehenden deß Hungarischen im dreyzehendten, und deß Behaimischen auch im zehendten.

Rudolf mpp.

L.S.

Jacob Kurtz von Senfftennau.
Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
A. Estenbergerdt mpp.

§. 17.

De An. 1630. wegen des Praedicats: Hoch- und Wohlgebohren.

An. 1630. gabe Kayser Ferdinand II. Graf Ernsten zu Sayn und Wittgenstein, ingleichem dessen Brüdern und Vettern und deren Erben ein Privilegium über das Praedicat: **Hoch- und Wohlgebohren**, item wegen des Gebrauchs der Heer-Trommel:

WIr Ferdinandt der ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, unnd Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Württemberg, Ober- und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider Laußnitz, Gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Porttenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thuen kundt allermeniglich, wiewohl wir aus Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein unnß der Allmächtige nach seinem göttlichen willen gesetzt und verordnet hat, auch angebohrner Güete und Miltigkeit allezeit genaigt seyndt, aller und yeglicher unserer unnd deß heiligen Römischen Reichs Unterthanen und getrewen, Ehr, Nutz, Auffnemmen umnd Pesstes zu betrachten und zu befürdern, So ist doch unnser Kaiserlich Gemüeth mehrers begierlicher, denen unnser Kaiserliche Gnadt unnd Sanfftmüetigkeit mitzuthailen, und sy mit sondern Vortheilen und Freyheiten zu begaben, deren Vorelltern und sy, in altem hohen Geschlecht, Wesen und Tugenden herkommen, und sich gegen unnß, dem heiligen Römischen Reich, und unnserm löblichen Hauß Osterreich, in gehorsamb: stätt: und unverdrossner Dienstbarkeit, vor andern guetwillig und embsiglich halten beweisen und erzaigen, Wann wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, den uhralten Gräfflichen Standt und Herkommen der Graffen zu Sayn unnd Wittgenstein, darauß von beeden Linien Vätter: und Mütterlichen Geschlachts, der Edel unnser und des Reichs lieber getrewer, Ernst Graf zu Sayn und Wittgenstein, rühmlich entsprossen, Insonderheit aber auch die getrewen, gehorsamben, Ritterlichen, dapffern, ansehnlichen, angenemmen Dienst, so seine Voreltern die Graffen von Sayn unnd Wittgenstein, unnsern hochgeehrten Vorfahren Römischen Kaisern und Königen, dem

heiligen

heiligen Reich, unnd unserm löblichen Hauß Oesterreich, von vilen hundert Jaren hero, bevorab aber Er Graff Ernst, neben seinen Vettern Graff Georgen und Ludwigen zu Sayn unnd Wittgenstein lange Zeith zu Kriegs: unnd Friedens Zeitten, in vilen Occasionen eusserstem Vermögen nach, zu unnserm gnedigsten Gefallen unnd Ihrem Ruhmb willigst erzaigt unnd erwisen haben, unnd ins künfftig nit weniger zu thuen gehorsambist urpietig seindt, auch wohl thuen können, sollen unnd mögen. Unnd darumb mit wohlbedachtem Mueth guetem Rath unnd rechtem Wissen, ermeltem Graf Ernsten und seinen Gebrüedern, wie auch besagten seinen Vettern Graff Georgen unnd Ludwigen allen Graffen zu Sayn und Wittgenstein, sodann auch verner allen unnd yeden Ihren Ehelichen Leibß Erben, unnd derselben Erbens Erben, Manns: unnd Frawen Persohnen absteigender Linien, dise besondere Gnadt unnd Freyheit gegeben, thuen unnd geben Ihnen dieselbe auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich unnd in Krafft dises Briefs, also unnd dergestalt, daß nun hinfüro Wir unnd unnsere Nachkommen am heiligen Reich, Römische Kaiser unnd Könige, gedachten Graven zu Sayn und Wittgenstein, Gebrüdern unnd Vettern, unnd ferner berürten Ihren Ehelichen Leibserben und derselben Erbens Erben, Manns: unnd Frawen Persohnen, auß allen unnsern unnd unnserer Nachkommen Cantzleyen, in unnsern unnd Ihren Reden, offnen unnd beschlossenen Schrifften unnd Briefen, so von Unnß unnd unnsern Nachkommen am Heyl: Röm: Reich an Sy oder sonst, darinnen Sy benent unnd bestimbt werden, außgehen würden, den Titul, Praedicat unnd Ehrenworth (**Hoch- unnd Wohlgeborn**) geben, schreiben unnd folgen lassen sollen unnd wollen, Inmassen wir dann solches zu geschehen bey unnsern Cantzleyen albereith bestelt unnd befohlen haben.

Verner unnd zu noch mehrerer Erkäntnüß obbenanter Graven von Sayn unnd Wittgenstein, getrewer Verdienst, unnd zu Erzaigung unnserer derentwegen zu Ihnen tragender gnedigster affection, So haben wir Ihnen auch die gnedigste Verwilligung gethan, unnd erlaubet, thuen, verwilligen unnd erlauben obgedachtem Graff Ernsten unnd seinen Gebrüedern, wie auch gemelten seinen Vettern Graff Georgen unnd Ludwigen, allen Graven zu Sayn unnd Wittgenstein, unnd deren Ehelichen Leibserben, auch hiemit auß obangeregter Unnserer Kaiserlichen Macht Vollkommenheit, daß Sy von nuhn an zu yeder vorstehenden Gelegenheit, unnd nach Erhaischung Ihrer Ehrn Notturfften, ohne ainigen Eintrag unnd verhintterung meniglichs, sich der **Heer-Trummel** gebrauchen sollen unnd mögen. Unnd gebitten darauff allen unnd yeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen unnd Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landt Marschalchen, Landts Haubtleuthen, Landtvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schuldtheißen, Bürgermaistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden, unnd sonst allen andern Unsern unnd des Reichs auch unnserer Erb-Königreich Fürstenthumb unnd Lande Un-

terthanen unnd Getrewen, waß Würden, Standt oder Wesens die seindt, ernstlich und vestiglich mit disem Brieff, unnd wollen, daß Sy merernante Graven zu Sayn unnd Wittgenstein, an diser unnserer Kaiserlichen Special-Freyhait die **Heer-Trummel** zu gebrauchen, keineswegs hinttern oder irren, noch daß von andern zu geschehen verstatten, in kaine Weiß, bey vermeidung unserer Kaiserlichen Ungnadt unnd Straff, Insonderheit aber auch denen Erwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen, unnsern lieben Neven Vettern unnd Schwagern, den Ertz-Bischoffen zu Maintz, Tryer unnd Cölln, alß unnsern unnd des heiligen Romischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat, unnd Italien Ertz-Cantzlern unnd Chur-Fürsten, auch allen unnsern Cantzlern, Cantzley verwalttern, und Secretarien, gegenwertigen unnd künfftigen, ernstlich unnd vestiglich, mit disem Brieff, unnd wollen, daß Sy fürder Bevelch unnd Ordnung in unnsern unnd unnserer Nachkommen Cantzleyen, geben, schaffen unnd befehlen, auch mit Fleiß und Ernst daran seyen, und darob halten daß nun hinführo mehrbenenten Graven zu Sayn unnd Wittgenstein, auch Ihren Ehelichen Leibß erben, unnd derselben Erbens Erben Manns: unnd Frawen Persohnen, absteigender Linien, ewiglich, unter Unnserm Titul unnd Nahmen (**Dem Hoch: unnd Wohlgebohrnen**) geschriben werde. Daß mainen wir ernstlich, Mit Urkundt diß Briefs, besigelt mit unnserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Der geben ist in unnserer unnd deß heiligen Reichs Statt Regenspurg den Syben unnd zwaintzigisten Tag des Monaths Julii, Nach Christi Unnsers lieben Herrn unnd Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt im Sechtzehenhundert unnd Dreißigisten, Unnserer Reiche des Römischen im aylfften, des Hungarischen im dreyzehenden, unnd des Böhaimbischen im viertzehenden Jahren.

Ferdinandus mpp.

Vt. Stralendorf.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
Arnoldin von Clarstein.

§. 18.

Kayserliche Protectoria und Conservatoria für Sayn.

Endlich so gehören auch hieher die mehrfältige Kayserliche Protectoria und Conservatoria für die Gräflich Saynische Erb-Töchter und deren Descendenten, von denen aber schon *Cap. praec.* geredet worden ist.

Vier-

Viertes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Heil. Röm. Reichs.

Innhalt.

§. 1. Saynische Unmittelbarkeit. §. 2. Und Reichs-Standschafft. §. 3. Sayn ist mit unter dem Westphälischen Grafen-Collegio. §. 4. Denen Erb-Töchtern wird es strittig gemacht. §. 5. Welche aber obsigen. §. 6. Matricular-Anschlag de An. 1521. §. 7. Dessen Erhöhung. §. 8. Stritt darüber. §. 9. Stritt wegen der Schwedischen Satisfactions-Gelder. §. 10. Stritt wegen des Homburgischen Antheils. §. 11. Repartition des Saynischen Matricular-Anschlags. §. 12. Anzeige davon bey dem Reichs-Convent.

§. 1.

Saynische Unmittelbarkeit

DAß die Grafen von Sayn von denen urältesten Zeiten her Reichs-unmittelbar gewesen seyen, daran ist niemalen gezweifelt worden.

§. 2.

Und Reichs-Standschafft.

VOn ihrer Erscheinung auf Reichs-Tägen, ehe die Westphälische Grafen eigene Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag erhalten haben, weiß ich nur soviel zu sagen, daß der Reichs-Abschied de An. 1566. Namens der Grafen Sebastian und Adolfs von Sayn, An. 1570. Namens Graf Hermanns für sich und Graf Sebastians und Heinrichs, An. 1576. Namens Graf Heinrichs und Hermanns, An. 1582. wegen eben derselben, 1594. wegen Graf Heinrichs, 1598. wegen eben desselben, An. 1641. aber wegen Louysa Juliana, Gräfin zu Erbach, Wittib zu Sayn und Wittgenstein, als Vormünderin ihrer beeden minderjährigen Töchtern, unterschrieben worden ist.

§. 3.

Sayn ist mit unter dem Westphälischen Grafen-Collegio.

ALs An. 1653. die Westphälisch- und Nidersächsische Grafen und Herrn auf dem Reichs-Tag um ein eigen Votum baten, und darauf von ihnen eine Specification der Häuser, für welche solches gesuchet würde, begehret, auch den 19. Oct. ausgehändiget wurde, wäre unter solchen Sayn mit begriffen.

§. 4.

Denen Erb-Töchtern wird es strittig gemacht.

ALs aber hierüber den 16. (26.) Febr. 1654. in dem Reichs-Fürsten-Rath geredet wurde, kame folgendes für, so die Grafschafft Sayn betrifft: (1.)

(1.) v. Herrn von Meiern Regensp. R. Tags-Acten T. 2. p. 584.

Pfalz-Lautern: hätte aus dem gestrigen Tages ex dictatura erhaltenen Decreto, wie auch jetzo aus des Hochlöbl. Directorii beschehenen Vortrag mit mehrern vernommen, was Gestalt die Westphälischen Grafen und Herren bey gegenwärtigem Rath-Sitz in diesen Hochlöbl. Fürsten-Rath introduciret werden sollen. Nun gönnete Ihro Fürstl. Durchl. dem ganzen Corpori der Westphälischen und Niedersächsischen Herrn Grafen sothane Admission gar gerne: Demnach aber in der schon längst contradicirten Designation unter andern selbiger Graff- und Herrschafften, auch die Grafschafft Sayn, so ein uhraltes Lehn der Chur-Pfalz ist, begriffen, und derentwegen Sessio & Votum auf dieser Banck praetendiret wird, solches aber zu höchstem Praejudiz der Agnaten und der Chur-Pfalz gereichet, als wolte man bitten, solche Session nicht etwan der Wittwen oder den Töchtern, sondern Herrn Graffen Christian einzuräumen, widrigen Falls thäte er darwieder protestiren, und fernere Nothdurfft vorbehalten, mit Bitte, solche Protestation ad Protocollum zu nehmen.

Wetterauische Graffen bringen gleichfalls vor, was gestallten ein oder ander Stand, als in specie die Saynische Wittwe und Töchter, sich in dieses neu Gräffliche Collegium einzudringen suche, da doch derselben Agnaten bereit auf der Wetterauischen Banck sich befinden, und derselben würcklich einverleibt seyn, weiln dann nicht Herkommens, noch auch seyn könne, daß wegen einer Graff- und Herrschafft in zweyen unterschiedlichen Collegiis die Vota geführet und Sessiones eingeführet werden, als wolle er zuvorderst die Lauterische Protestation & terminis & factis utilibus repetiret, und gleichmäßig gebeten haben, daß man aus angegebenen Ursachen denen vorbedeuteten Saynischen Töchtern bey dieser vierten Grafen-Banck einigen **Pfalz** nicht verstatten wolle. - - -

Hessen-Cassel, widerspricht dem Pfalz-Lauterischen Angeben, als wann alle Saynische Lehne Pfälzisch seyn solten, sintemalen dero theils auch von dem Fürstl. Haus Hessen dependiren.

Pfalz-Lautern, lasse die Protestation dahin gestellet seyn, gestehe, daß Friedwald Heßisch und Freußberg ein Chur-Trierisch, die übrig aber sämtliche Pfälzische Lehne seyn.

Oßnabrück. Man vernehme jetzo aus dem Lauterischen Voto, ob sollten die Saynische Herrschafften ausser den angeführten Häusern Pfälzische Lehn seyn, lasse es zwar dahin gestellet seyn, und begehre Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz Gerechtsahme nicht zu disputiren. Es sey aber bekannt, daß Hachenberg cum suis pertinentiis von Chur-Cölln, und nicht von Chur-Pfalz herrühre; sey in contradictoriis erstritten, und dahero in rem judicatam ergangen; Sein gnädiger Fürst und Herr auch damit belehnet, und annoch in possessione, könne also nicht umhin, im Nahmen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden deshalben zu contradiciren, und alle Nothdurfft zu reserviren, mit Bitte solches ad Protocollum zu nehmen.

Chur-Pfalz repetirte voriges: Diese Sache verfirte annoch in lite.

Wetterauische Grafen, wiederhohlete die Pfälzische Protestation: sey nicht gemeinet, jemanden zu praejudiciren, sondern es werde de toto corpore geredet.

§. 5.

Welche aber obsigen.

Indessen behaupteten die Saynische Erb-Töchter nicht nur, wie sie bereits An. 1641. gethan hatten, ihren Sitz und Stimme, sondern sie erhielten auch sogar den Ersten Platz unter denen Westphälischen Grafen, massen die Unterschrifft des Reichs-Abschieds von An. 1654. lautet: „wegen der Westphälischen und Nidersächsischen Grafen Jo„hannetten, Weyland Johannsen, Landgrafen zu Hessen hinterlassenen „Wittib, gebohrener Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Frauen zu „Homburg, als Mit-Innhaberin der Grafschafft Sayn und dann „Salentin Ernsten Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim, Frey„herrn zu Junckerroth, Herrn zu Thaun und Erb-Hofmeistern des „Erz-Stiffts Cölln in Ehe-Vogts-Nahmen Ernestinen, Gräfin zu „Manderscheid und Blanckenheim, gebohrener Gräfin zu Sayn und „Wittgenstein, auch Mit-Innhaberin der Grafschafft Sayn, Hein„rich Steiger und Johann Peter von Beyweg, beyder Rechten Licen„ciat, Gräflicher Manderscheidischer und Saynischer Rath.„

§. 6.

Matricular-Anschlag de Ao. 1521.

An. 1521. wurde die Grafschafft Sayn auf 1. zu Roß und 3. zu Fuß, oder 24. fl. an Geld in simplo angelegt.

§. 7.

Dessen Erhöhung.

An. 1545. und 1551. aber wurde dieser Anschlag um 1. zu Roß und 3. zu Fuß erhöhet und solchemnach auf 4. zu Roß und 16. zu Fuß oder 112. fl. an Geld gesetzet.

§. 8.

Stritt darüber.

Nun wollten zwar die Grafen noch zu Anfang des 16. Seculi doch nicht mehr als den alten Anschlag erlegen; nunmehro aber geben die Innhabere der Grafschafft ihren Matricular-Anschlag nach dem erhöheten Fuß.

§. 9.

Stritt wegen der Schwedischen Satisfactions-Gelder.

Was sich An. 1650. für Matricular-Strittigkeiten wegen der Schwedischen Satisfactions-Gelder ereignet? ist im 2ten Capitel zu ersehen.

§. 10.

Stritt wegen des Homburgischen Antheils.

An. 1656. klagte der Abgesandte des Gräflich Wetterauischen Collegii der Reichs-Deputation zu Franckfurth, daß der Reichs-Pfenningmeister einen sechsten Theil Reichs-Anlagen, welche der Herrschafft Homburg angewisen, von der Frau Gräfin zu Sayn fordere und mit militarischer Execution eintreiben wolle, mit Bitte, weil die Schuld noch strittig, solche via Juris, oder amicabili compositione, erledigen zu lassen.

§. 11.

Repartition des Saynischen Matricular-Anschlags.

Ein Simplum matriculare der ganzen Grafschafft Sayn thut also jetzo 112. fl. Rheinisch; daran trägt

Sayn {	Altenkirchen.	—	—	42. fl. 58. kr. 2. ₰.
	Hachenburg.	—	—	45. fl. 41. kr. 2. ₰.
Wittgenstein-Homburg ratione Sayn und davon habender Landschafften und Unterthanen		—		14. fl. 56. kr. —
Chur-Trier similiter wegen solcher Landschafften.				8. fl. 24. kr. —
				112. fl.

§. 12.

Anzeige davon bey dem Reichs-Convent.

Anno 1716. übergabe der Herzoglich Sachsen-Eisenachische Gesandte auf dem Reichs-Tag diese Eintheilung, mit einer Anzeige, um daraus zu sehen, wer an dem zu der Vestung Philippsburg verwilligten Einfachen Römer-Monath sowohl, als allen andern Verwilligungen, ratione praeteriti & futuri, das seinige abgetragen habe oder nicht?

Fünftes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Westphälischen Craises.

Innhalt.

§. 1. Sitz und Stimme im Westphälischen Craiß. §. 2. Craiß-Anschlag.

§. 1.

Sitz und Stimme im Westphälischen Craiß.

Auf denen Westphälischen Craiß-Tägen hat Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg wegen Sayn Sitz und Stimme und zwar unter denen Grafen die Erste.

§. 2.

Craiß-Anschlag.

Der Saynische Craiß-Matricular-Anschlag ist dem Reichs-Anschlag gleich.

Sech-

Sechstes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung des Westphälischen Grafen-Collegii.

Innhalt.

§. un. Acta zwischen Sayn und denen Reichs-Gräflichen Collegiis, in specie dem Westphälischen.

§. un.

Von dem Sitz- und Stimm-Recht derer Herrn Innhabere der Grafschafft Sayn auf denen Nider-Sächsisch-Westphälischen Grafen-Tägen wird in der unten im 2ten Anhang angezeigten Deduction diese concentrirte Nachricht ertheilt: Die Grafen von Sayn seynd uralte Reichs-Stände, haben sich auch in die älteste dermalen bekannte Grafen-Vereine de An. 1512. und 1520. mit begeben; in specie blieben sie biß An. 1653. in denen Bündnissen mit denen Wetterauischen und Niderländischen Reichs-Grafen und führten Wechsels-Weise das Directorium dieses Collegii. Nach dem An. 1636. erfolgten letzteren Abgang des Manns-Stamms derer Grafen zu Sayn, wurden die Erb-Töchter An. 1641. auf dem Reichs-Tag zugelassen, und es stunde bey ihnen: ob sie nach An. 1653. wie bisdahin, bey dem Wetterauischen Collegio bleiben wollten? welchen Falles ihnen 2. Vota nicht hätten können versagt werden, massen schon die Einigung de An. 1520. belehret, daß das Jus Suffragii nicht als ein Jus reale, sondern personale eines jeden regierenden Herrns angesehen worden, dahero auch ein Hauß bald mehrere bald wenigere Vota gehabt und noch nach dem An. 1673. erfolgten Absterben Grafens Johann Ernst zu Ysenburg-Büdingen, statt seines vorhin gehabten einigen, seiner Descendenz 4. Vota gestattet worden seynd. Es belehret auch ein der Deduction beygelegter Bericht de An. 1653. daß würcklich eine jede dieser Erb-Töchter eine besondere Session und Stimme gehabt hat. Nachdeme nun An. 1653. das Nider-Sächsisch-Westphälische Grafen-Collegium aufgerichtet wurde, hätte Sayn bey dem Wetterauischen Collegio bleiben, oder eine Erb-Tochter zu dem Wetterauischen und die andere zu dem Westphälischen Collegio sich halten können, wie sie dann auch schlechten Lust gehabt, sich zu dem lezteren zu begeben; doch thaten sie es endlich, bekamen die erste Stelle, liessen den Reichs-Abschid de Anno 1654. durch eine doppelte Gesandschafft unterzeichnen, jede wurde von dem Kayser zu dem jetzigen Reichs-Tag ins besondere beruffen, allwo sie auch biß zu End des Seculi und damaliger Errichtung einer Collegial-Gesandschafft das Westphälische Grafen-Votum alternative mit Hanover und Hessen, im Fürsten-Rath, führeten. Es gibt

Acta zwischen Sayn und den Reichs-Gräflichen Collegiis, in specie dem Westphälischen.

es auch die Obſervanz der Fränckiſch- und Schwäbiſch-Gräflichen Häuſer, daß ihrer viele auf denen Grafen-Tägen mehrere Vota führen, als bey Crays-Tägen, dahero ſich von dieſen kein Schluß auf jene machen läſſet, und wann die Weſtphäliſche Grafen etwas beſonderes hierinn hätten haben wollen, hätten ſie es verabreden müſſen, welches aber nicht geſchehen, vielmehr auf dem erſten Grafen-Tag geſchloſſen worden iſt, die Rückſicht auf die Verfaſſung anderer Reichs-Gräflichen Collegiorum zu nehmen. Die Catholiſche, welche ſich jetzo dem doppelten Saynischen Voto entgegen ſetzen, behaupten ſogar ſelbſt, daß, weil vormals mehrere Manderſcheidiſche Linien und Vota geweſen, das nun noch übrige eintzige regierende Manderſcheidiſche Hauß, (ſo doch derer abgegangenen Linien Matricular-Quantum nicht übernommen, ſondern ſich damals deren Rechtens begeben hat,) alle dieſe Vota auch haben müſſe, mithin erkennen ſie ja ſelbſt, daß die Vota auf Grafen-Tägen Perſonal-Befugniſſe derer Regierenden Herrn ſeyen. Es hat auch jeder Saynischer Theil alle in der Weſtphäliſchen Grafen-Einigung erforderte Requiſita zu einem eigenen Voto, uralten Stand, unmittelbare Güter, Crays-Standſchafft, Reichs-Crays- und Cameral-Matricular-Anſchlag, eigene Verfaſſung und Regierungs-Collegia. Sonderlich wird bey Geſtattung eines Voti auf den Matricular-Anſchlag reflectirt und das Weſtphäliſche Grafen-Collegium hat noch vor etlichen Jahren ſelbſt dem Schwäbiſchen gerathen, einigen ſonſt unqualificirten Grafen, gegen einen ſtarcken Geld-Beytrag, Sitz und Stimme zu geſtatten: nun praeſtiret Sayn-Altenkirchen in ſimplo dermalen 42. fl. 58 ½. kr. Sayn-Hachenburg aber 45. fl. 41 ½. kr. wo hingegen viele andere kaum 4. 6. 8. 12. oder 16. fl. und ihrer Achte nur ſo viel, als die Grafſchafft Sayn, beytragen und doch jeder eine eigene Stimme haben will. An. 1722. iſt von allen 4. Gräflichen Collegiis geſchloſſen worden, daß, wer ein Votum verlange, wenigſtens 25. biß 30. fl. in ſimplo übernehmen ſolle; folglich ſeynd beede Saynische Linien zu eigenen Votis qualificirt, andere hingegen, beſonders die nach An. 1722. Aufgenommene, nicht. Bey dem An. 1698. gehaltenen erſten Weſtphäliſchen Grafen-Tag hat man Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg durchgehends gedoppelt admittirt, auch den Schluß gefaſſet, daß der Rang im votiren nicht nach dem Crays, ſondern nach der Unterſchrifft des Reichs-Abſchieds de An. 1654. genommen werden ſolle; alſo müſſen auch die Vota ſelbſt auf dieſen Fuß regulirt werden: ſolchemnach aber gebühren Sayn 2. Mehreren Beweiß kan man deßwegen nicht fordern, weil biß ad An. 1731. keine einzelne Vota, ſondern nur die Concluſa, bey Grafen-Tägen, ad Protocollum genommen worden ſeynd; doch kommt hinzu, daß auch biß dahin jeder Saynischer Theil beſonders, und offt ausdrücklich: wegen Altenkirchen oder Hachenburg, beruffen und als der Syndicus ſolches An. 1699. vergeſſen, es durch das Directorium um ſo mehr ſupplirt worden, als ſolches die zwey erſten Membra des Collegii ſeyen, wie dann ſowohl An. 1699. als auch nachhero mehrmalen entweder zwey Saynische Geſandten oder bey Einem zwey Vollmachten zugelaſſen, in wichtigen Vorfallenheiten auch jedes um Einſendung ſeiner ſchrifft-

lichen

lichen Meinung besonders ersucht worden, ohne an eine Communication mit einander oder ein gemeinsames Votum zu gedencken. So ist auch An. 1702. 1705. 1708. ꝛc. wann ein Saynischer Theil nicht erschienen, des anderen Particular-Vollmacht, ohngeachtet selbige ausdrücklich Z. E. auf Hachenburg restringirt gewesen, angenommen, auch Sitz und Stimm darauf verstattet worden, welches bey einem gemeinschafftlichen Voto nicht angienge. Endlich so seynd auch noch vor An. 1731. zuweilen beede Saynische Vota aufgeschriben und für zwey Vota erkannt worden, wie die Beylagen beweisen. An. 1711. wollte das erstemal einem Saynischen Canzley-Directori, der zwey Vollmachten übergabe, ob gleich eben demselben Anno 1700. ein gleiches gestattet worden ware, Quaestion deßwegen movirt werden, wogegen er sich auf das Herkommen bezoge, dabey es auch verbliebe. Die übrige Membra Collegii schlossen zwar An. 1713. und 1718. Acta priora deßwegen nachzusehen, müssen aber nichts widriges gefunden haben, weil sie nichts weiteres movirt, sondern An. 1719. wieder zwey Vollmachten angenommen und discrepante Saynische Vota dem Protocoll sowohl summatim einverleibt, als in extenso beygelegt haben. An. 1731. hat Sayn die Sache selbst rege gemacht und verlangt, es bey dem kundigen alten Herkommen bewenden zu lassen, worauf man stille geschwiegen, Sayn-Hachenburg aber An. 1732. in Abwesenheit Sayn-Altenkirchen, wieder eine eigene Vollmacht eingegeben und in particulari votirt. Als auch Wied, so sich mit Sayn in gleichen Umständen befindet, die Jura dieser Häuser endlich zu erkennen, urgirt, hat man sich bloß mit dem Mangel der Instructionen beholffen. An. 1736. wurde Sayn-Hachenburg abermalen auf eigene Vollmacht ad Votum gelassen, beyde Theile führten wegen eines Evangelischen Con-Directoris zweyerley Vota und Lippe-Detmold vermeinte, diese beyde Vota für sich zu haben. An. 1738. convocirte der Herr Burggraf zu Kirchberg, die übrige Membra Collegii **in eigenem Nahmen**, ohne Zuthun Sayn-Altenkirchen, welche Convocation auch von denen das gedoppelte Saynische Votum nunmehro bestreitenden Catholischen Membris erkannt und der Convent zahlreich beschicket, auch dabey das Saynische gedoppelte Votum bey der Wahl eines Evangelischen Directoris nachdrücklich exerciret wurde; welches auch bey dem Grafen-Tag A. 1740. geschahe, da das gedoppelte Saynische Votum bey der Wahl eines Syndici Majora machte. Nur An. 1744. nachdeme man bereits in der ersten Session die gedoppelte Saynische Vollmachten und Vota hatte passiren lassen, wollten die Catholische durch eine vorhin concertirte Mehrheit der Stimmen Sayn aus der Possession setzen und nicht eher ad ulteriora schreiten, worüber sich (dahin auch die Absicht gegangen seyn mag,) der Grafen-Tag zerschlug, wobey zu bemercken, daß weder die Catholische Gesandte mehrern theils dem Reichs-Grafen-Stand mit besonderen Pflichten zugethan waren, noch verschiedene Catholische Grafen biß diese Stunde der gesetzmäßigen Qualification ermanglen, ihre doch erfolgte Reception aber denen Saynischen Häusern mit zu dancken haben. Ubrigens gehet ohne Zweifel der Zweck dahin, die protestantische Stimmen also zu schmälern, hingegen denen

Catholischen die Pluralität auf beständig zu versichern, mithin desto besser in dem Stande zu seyn, ihrer Evangelischen Commembrorum Jura zu kräncken, hingegen ihre eingebildete Vorzüglichkeiten zu erheben: Sayn aber hält sich gegen diese unbillige Turbation an seine beständig exercirt- und behauptete Gerechtsamen und scheuet übrigens vor dem ordentlichen Richter den Weg Rechtens auf keinerley Weise.

Siebendes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen ꝛc. in Ansehung einzeler Reichs-Stände und anderer.

Innhalt.

§. 1. Saynische Streitigkeiten und Verträge mit Chur-Cölln. §. 2. Mit denen Falckensteinischen Erbs-Interessenten. §. 3. Mit Jülich. §. 4. Mit Leiningen-Westerburg. §. 5. Gemeinschafft mit Nassau-Dillenburg. §. 6. Stritt mit Nassau-Hadamar. §. 7. Mit Chur-Pfalz qua Pfalz, §. 8. und qua Bergen. §. 9. Mit Salm. §. 10. Mit Chur-Trier. §. 11. Mit Wittgenstein wegen der Succession. §. 12. Mit der Reichs-Ritterschafft am Rhein und in der Wetterau. §. 13. Mit Laach und Metternich. §. 14. Mit Schmidtberg. §. 15. Mit Wartemberg. §. 16. Und mit Wildenberg.

§. 1.

Saynische Strittigkeiten und Verträge mit Chur-Cölln.

AN. 1446. versetzte Chur-Fürst Dieterich zu Cölln Grafen Dieterichen zu Sayn und seinen Leibes Erben Schloß, Stadt, Zoll und Amt Reinbach, nebst einem Theil der Grafschafft Neuenar.

Es bliebe auch Sayn in deren Besitz biß auf das Jahr 1546. da der Herzog von Jülich die Grafschafft Newenar wegnahme, welches A. 1550. einen anderweiten Interims-Vergleich zwischen Chur-Cölln und denen Grafen von Sayn veranlassete.

Endlich aber wurde in dem An. 1662. zwischen Chur-Cölln und denen Saynischen Erb-Töchtern getroffenen abermaligen Vergleich diese ganze Ansprache niedergeschlagen.

Noch findet sich ein Vertrag zwischen Chur-Fürst Friderich zu Cölln und Graf Gerharden zu Sayn de An. 1457. wegen vielerley beyderseits gegen einander gehabter Forderungen; es hat aber derselbige heutiges Tages keinen Nutzen mehr; dahero ich auch nichts weiters davon melden will.

Von

Von dem schon angezogenen Vergleich de An. 1662. und denen demselben vorhergegangenen Strittigkeiten aber ist in dem 2. Capitel das mehrere fürgekommen.

§. 2.

Von denen Vergleichen mit denen Gräflich-**Falckensteinischen** Erbs-Interessenten siehe das folgende Neunte Capitel. Mit den Falckensteinischen Erbs-Interessenten.

§. 3.

Was **Jülich** betrifft, siehe hernach unter Pfalz. Mit Jülich.

§. 4.

An. 1294. wurde in der Saynischen Theilung des Johannis Stamm Schloß und Städtlein Weltersberg überlassen; es wurde aber nachhero An. 1355. von Grafen Johann zu Sayn und seiner Gemahlin Lisa (Elisabeth) an Johann Herrn zu Westerburg und dessen Gemahlin Kunigunden, samt darzugehörigen verschidenen Dörffern und mehr andern Zugehörungen dergestalt versetzet, daß die Wiederlösung mit 2000. fl. von Florenz, wichtig und gut, oder mit anderem Gelde, das gänge und gebe ist, geschehen kan; Dahero sich der Saynischen Erb-Töchter Descendenten zu deren Wieder-Einlösung berechtiget achten, wie sich dann noch An. 1650. die Ernestin- und Johannettische Linien verglichen haben, sich zu bemühen, die bey Leiningen-Westerburg versetzte und verpfändete Güter wieder herbey zu bringen. Mit Leiningen-Westerburg.

Es hat sich auch Sayn würcklich An. 1506. 1508. 1556. 1570. und 1646. zur Wiederlösung erboten; ein gleiches geschahe An. 1662. den 25. Jan. durch Herrn Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach und den Herrn Grafen zu Manderscheid mittelst ihres an Leiningen-Westerburg abgeschickten Secretarii Pezmanns; der Herr Graf zu Leiningen-Westerburg aber entschuldigte sich damit, daß man die Documenten nicht bey Handen hätte, auch zuforderist mit denen Herrn Vettern communiciren müßte.

§. 5.

Mit **Nassau-Dillenburg** hat Sayn gemeinschafftlich den Grund Sel- und Burbach, die Unterthanen sind aber getheilt. Nassau hat seinen Theil von einem Herrn von Molsberg erkaufft und selbigen nachgehends Chur-Pfalz zu Lehen aufgetragen. Sayn hingegen hält seinen Theil für ein altes Stück der Herrschafft Freusberg und für eigen, wie die mit Nassau aufgerichtete Verträge und andere Urkunden bezeugen, dahero auch Chur-Pfalz, als es An. 1602. die Grafschafft Sayn im Besitz genommen, diesen Grund Burbach unberührt gelassen hat. Gemeinschafft mit Nassau-Dillenburg.

Ubrigens habe ich erst gesagt, daß zwischen Nassau und Sayn wegen dieses Grundes Verträge vorhanden seyen; ihr Innhalt aber ist mir unbekannt.

§. 6.

Stritt mit Nassau-Hadamar,

Von denen Strittigkeiten zwischen dem Fürstlichen Hause **Nassau-Hadamar** und denen Gräflichen Häusern Pöttingen und Kirchberg wegen der Succession in einem Antheil der Grafschafft Sayn, siehe das 2te Capitel.

§. 7.

Mit Chur-Pfalz qua Pfalz.

Was die Gräflich Saynische Erb-Töchter mit **Chur-Pfalz**, qua Chur-Pfalz, für einen wichtigen und langwührigen Stritt wegen der von diesem behaupteten Lehenbarkeit der ganzen Grafschafft Sayn und Successions-Unfähigkeit der Töchter darinnen haben? davon ist bereits im 2. Capitel ausführlich geredet worden.

In dem ersten kan Chur-Pfalz in possessorio ohnmöglich hinauslangen, da es bereits in Ansehung verschiedener ansehnlicher Stücke rem judicatam wider sich hat und die Innhabere der Grafschafft schon über 100. Jahr in dem Besitz seynd, viele Lehen bey anderen, hingegen die Lehen bey Chur-Pfalz nicht zu empfangen.

In Petitorio aber und wann es darauf ankäme; was dann würcklich Pfälzisches Lehen seye? so ist ja etwas gar gemeines und welches sich mit 100. und mehr Exempeln belegen lässet, daß einerley Wort anderst in currentem oder geographischem, und anderst in rechtlich- oder historischem Verstand genommen wird. Z. E. so wird in jenem das Herzogthum Würtemberg genannt, alles, was der Herzog in Würtemberg in Schwaben besitzet; Fragt man aber, was nach der Erektione Ducatus unter dem Herzogthum Würtemberg zu verstehen seye? so fället vieles von jenem hinweg. Also lässet sich aus deme, wann vor etlich 100. Jahren die Redens-Art gebraucht worden: Die ganze Grafschafft Sayn, unmöglich der Schluß auf alle jetzige Lande des Gräflich Saynischen Stammes machen.

2. Da andere Reichs-Stände zum Theil noch ältere Lehen-Briefe als Pfalz über einige Stücke der geographice so genannten Grafschafft Sayn aufzuweisen haben, Theils wenigstens viele 100. Jahre im Besitz seynd, Sayn mit wichtigen Stücken zu belehnen, Chur-Pfalz auch solches nicht nur hat wissen können, sondern würcklich gewußt hat; so ist nicht abzusehen, wie es gegen die andere Lehenherrn hinauslangen wolle.

3. Ist aber dieses und können unter dem Nahmen der ganzen Grafschafft Sayn nicht alle Saynische Lande verstanden werden; so gehören unter jenes auch nicht die erweißlich erst nach erhaltenem Pfälzischen Lehen ererbte und erworbene, oder in Allodial-Qualität besessene Güter, ꝛc.

4. Ist bekannt, daß eine Grafschafft offt etwas gar geringes seyn und heissen kan, z. E. in **Müllers Sächs.** *Annal. p. 5.* heißt es: Landgraf Friderich der Jüngere zu Thüringen habe An. 1409. der Stadt Erfurt die Dörfer Mittelhausen und Rietnorthausen, genannt

nannt die Grafschafft an der schmalen Gera, -- vor 800. Marck lötigen Silbers verkaufft. add. das An. 1744. gedruckte **Rechts-gegründete Bedencken §. 15.**

5. Ins besondere die Grafschafft Sayn betreffend, so heißt es in dem Saynischen Lehen-Revers gegen Chur-Trier de Anno 1340. quod Comitatus noster, *seu* castrum Saynense, ac alia Feuda & Jura nostra praedicta &c. daß also die Grafschafft Sayn ursprünglich und eigentlich auf dem Schloß Sayn hafftete; dieses Schloß Sayn aber ware schon An. 1152. Trierisches Lehen, müßte also Pfalz in Petitorio forderist mit Chur-Trier ausmachen: Wer von beeden eigentlicher Lehenherr des Castri & Comitatus Saynensis seye? wo nicht gar die Pfälzische Comitia der in dem Trierischen Lehen-Brief vorbehaltene Zwinger des Schlosses Sayn, nebst dem Recht, Gericht allda zu halten, ist, dergleichen geringe Lehen sich ja noch mehrere unter denen Chur-Pfälzischen befinden.

6. Da ohnstreitig ist, daß um das Jahr 1246. die Grafschafft Sayn noch allodial gewesen ist und erst in folgenden Zeiten an Pfaltz zu Lehen aufgetragen worden seyn muß, so hat Chur-Pfaltz die Vermuthung wider sich und muß beweisen: Worinnen dann seine Lehen eigentlich bestehen? welches es aber allem Ansehen nach jemalen so wenig wird thun können, als es bereits vor 138. Jahren solches zu thun vermocht hat.

Was aber die Successions-Fähig- oder Unfähigkeit der Saynischen Töchter in dem Pfältzischen Lehen betrifft, so macht es (wie hernach zu sehen,) das noch gar nicht aus, daß die Töchter nicht sollten darinnen folgen können, weil es ein Mann-Lehen heißt und Mann-Lehens-Erben erfordert. Uberhaupt aber kan diese Frage nicht erörtert werden, biß zuvor der praejudicial-Stritt: ob dann dieses Lehen noch in rerum natura und in der Saynischen Erb-Töchter Händen, auch wo es zu suchen seye? abgethan ist.

§. 8.

Mit dem Herzog Wilhelm von **Jülich**, qua Herzogen zu Bergen, traffe Graf Gerhard zu Sayn einen Vertrag und Wechsel wegen ihrer resp. in der Grafschafft Sayn und dem Lande von Blanckenberg gehabten Leute, auch anderer dergleichen Dinge, welcher bey dem **Lünig** an unten angezeigtem Ort nachgeschlagen werden kan. und qua Bergen.

Was aber Jülich und Sayn in vorigen Jahrhundert wegen des von Jülich an sich erhandelten Saynischen Antheils an Homburg und wegen der von Jülich praetendirten Heimfallung der Saynischen Lehen mit einander zu thun gehabt, gestritten und verglichen? davon siehe obiges 2tes Capitel.

§. 9.

Mit Salm. Von dem Proceß zwischen dem Fürstlichen Hause **Salm** und denen Frau Gräfinnen zu Pöttingen und Kirchberg wegen eines Antheils der Grafschafft Sayn siehe auch erstbesagtes 2tes Capitel.

§. 10.

Mit Chur-Trier. Von denen An. 1652. und 1670. zwischen Chur-Trier und denen Saynischen Erbs-Interessenten getroffenen Verträgen ist wiederum oben das 2te Capitel nachzusehen, allwo auch von denen zwischen ihnen vorhergegangenen vielen Strittigkeiten Bericht zu finden ist.

§. 11.

Mit Wittgenstein wegen der Succession. Mit denen Herrn Grafen von **Wittgenstein** haben die Innhabere der Grafschafft Sayn forderist Streit wegen der gantzen Grafschafft Sayn, in welcher jene nach Abgang des Saynischen Manns-Stammes An. 1606. und 1636. zu succediren verlangt, weil sie von einem gemeinschafftlichen Stamm-Vater, welcher Sayn als ein Stamm-Gut besessen habe, herkämen.

Es ist bereits oben im 2ten Capitel sehr vieles hievon gemeldet worden, ich will aber allhier doch noch eines und das andere beyfügen.

In Possessorio ist vor das Gräfliche Hauß Wittgenstein nichts zu thun: Dann 1. die Erb-Töchtere und deren Descendenten sind in mehr dann 100. jährigem Besitz und werden von dem Kayser, Reich, Westphälischen-Crais- und Grafen-Collegio, auch allen Saynischen Lehen-Herrn, als rechtmäßige Innhabere erkannt und resp. von ihnen belehnet, sind auch durch den Westphälischen Frieden selbst in Possessorio sicher gestellt.

2. Ist Graf Christian zu Wittgenstein, der einen Theil der Grafschafft, als angeblicher nächster Agnat, mit seiner Vettern Bewilligung, invadirt gehabt, An. 1661. in Contradictorio zur Restitution condemnirt worden.

3. Daß auch dieses nicht etwa nur wegen der eigenmächtigen Occupation geschehen und also Hoffnung seye, in Possessorio noch etwas durch den Weg Rechtens zu erhalten, ist daraus klar, weil ermelter Graf mit seinen etwa zu haben vermeinenden Forderungen ad *Petitorium* verwiesen, es auch dabey, aller Chur-Pfälzisch- und Wittgensteinischen Vorstellungen ohnerachtet, gelassen worden, mithin in Possessorio nun und nimmermehr etwas zu thun ist.

In Petitorio aber etwas auszurichten, kan das Hochgräfliche Hauß Wittgenstein eben so wenig eine gegründete Hoffnung haben. Dann

1.) Ist bereits in der Diss. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque Sexus §. 17. unumstößlich bewiesen worden, daß,

daß, wann ehedessen eine Gräflich- oder Freyherrliche Familie sich abgetheilet hat und auf Abgang des Manns-Stammes der Einen Linie, dem Manns-Stamme der andern der Anfall der Länder nicht ausdrücklich bedungen worden ist, es damit wie mit der Privatorum Erbschafften gehalten worden seye, und eine Linie an der anderen Güter gar keine Ansprach mehr zu machen gehabt habe, vielweniger aber die Töchter habe ausschliessen können. Indessen kan man in denen rechtlichen Auszügen in causa Leiningen-Hartenburg contra Leiningen-Westerburg §. 44. biß 58. die Menge dergleichen Exempel antreffen. Und wer die Historie nur der noch jetzt florirenden Gräflich- und Herrlichen, oder vormals Gräflich- und Herrlich-nun aber Fürstlichen Häuser durchgehen mag, wird finden, wie vieles durch Absterben einer Linie davon weg- und an andere gekommen seye.

2. Wäre dieses nicht, warum wäre nöthig gewesen, daß die Grafen von Sayn aus der Johannis-Linie so offt (wie wir oben gehöret) bey denen Theilungen sich gegeneinander reversiret hätten, daß keiner von seinem Antheil nichts veräussern, sondern es ungeschmählert behalten und im Fall des Abgangs der männlichen Descendenz der anderen Linie zukommen lassen solle.

3. Wann nach Abgang Einer Linie im Hause Sayn die andere succediren müßte, so hätten nach Abgang derer Grafen von Spanheim deren Lande nicht auf ihre Töchter fallen und durch solche an Pfalz und Baaden kommen können, sondern die Grafen von Sayn und die Grafen von Wittgenstein hätten sie erben müssen, weilen diese drey Häuser auch einen gemeinschafftlichen Stamm-Vater hatten, dessen eigentliches Stamm-Gut Spanheim ware und dessen Lande in der Brüderlichen Theilung An. 1264. zum Theil an den einen und zum Theil an den andern Bruder gekommen waren. Da aber beyde Häuser Sayn und Wittgenstein denen Spanheimischen Erb-Töchtern keine Quaestionem Status moviret haben, wie kan es nun das Gräfliche Hauß Wittgenstein in einem gantz und gar gleichen Fall bey denen Gräflich-Saynischen Erb-Töchtern thun? zumalen da

4. In ihres Stamm-Vaters eydlichen Verzücht nicht die allergeringste Spuhr zu finden ist, daß die der Johannis-Linie zugetheilte Güter auf irgend einigen Fall an ihne oder seine Erben gelangen sollten, da doch dergleichen Vorbehalt, wo er statt gefunden hat, zu allen Zeiten mit in die Verzücht-Instrumenten hat pflegen gebracht zu werden.

5. Wer auch oben das zweyte Capitel durchlieset, der wird offenbar sehen, daß man Gräflich-Wittgensteinischer Seits zwar, als der Manns-Stamm der Johannis-Linie zu Ende gienge, getrachtet habe, sein Agnations-Recht geltend zu machen, demselbigen aber selbsten nicht viel zugetrauet und dahero der Sache bald durch Erb-Einigungen, bald durch Negotiationen an denen Lehen-Höfen, bald durch eine Heyrath mit einer Saynischen Erb-Tochter auf die Füsse zu helffen gesucht und dabey solche Pas gethan habe, welche mit ei-

nem gegründeten Succeſſions-Recht ex capite Agnationis nimmermehr beſtehen können, wohin ſonderlich die Ehe-Pacten de An. 1591. noch mehrers aber der überaus notable Vertrag mit der Gräfin von Sultz gehören. Nachdeme man nun ſeinen Zweck in ſoferne erreichet, hat freylich Graf Wilhelm ſelbſt, wo er es räthlich erachtet, ein eigenes Succeſſions-Recht angegeben; wo er ſich aber damit nicht durchzukommen getrauet, ſonderlich bey denen Lehen-Höfen, auſſer Pfalz, und bey denen Unterthanen, da hat er ſich fein ſäuberlich auf ſeiner Gemahlin und Kinder Erb-Recht bezogen und ſich darinnen gegründet. Und als An. 1636. dieſe Wittgenſteiniſche Manns-Linie wieder erloſchen, haben zwar freylich die Herrn Grafen von Wittgenſtein wiederum beſtmöglichſt getrachtet, die Succeſſion an ſich zu bringen; indeſſen haben ſie doch gleich Anfangs und einige Jahre hindurch ſich niemalen getrauet, Graf Ernſtens Töchter rund und platt für nicht Succeſſions-fähig zu erklären, ſondern ſie haben nur bald ſolche Unfähigkeit von denen Manns-Lehen (welcher doch in ſelbigen Gegenden die Weibs-Perſonen auch fähig ſind, v. Dn. de *Ludolf* Conſult. & Deciſ. Forenſ. Tom. 1. p. 1404.) verſtehen, bald die Erb-Töchter zu Annehmung eines Stückes Geld für Land und Leut diſponiren wollen, bald da oder dorten einigen Actum auszuüben geſucht, der ihnen mit der Zeit zu ſtatten kommen möchte, biß ſie endlich, da alles nicht gehen, noch ſich recht ſchicken wollen und es ihnen doch bedencklich gefallen, die Frau Vormunderin das Landes-Regiment, auch Reichs- und Crais-Votum (welches alles ſie, wann ſie ein liquides Recht gehabt, ihr nimmermehr, weder proprio, noch, wie, gegen alle Wahrſcheinlichkeit, fingiret wird, adminiſtratorio nomine geſtattet haben würden,) länger führen zu laſſen, von denen damaligen Kriegs-Zeiten, da alles drunter und drüber gegangen, zu profitiren geſucht, ein Stück der Grafſchafft an ſich gezogen und wenigſtens dieſes zu behaupten getrachtet haben, aber dißfalls, wie ſchon erinnert worden, unglücklich geweſen ſind, auch wohl bleiben werden.

§. 12.

Mit der Reichs-Ritterſchafft am Rhein und in der Wetterau.

Was die Grafen von Sayn mit der **Reichs-Ritterſchafft** am Rheinſtrohm und in der Wetterau wegen der in der Grafſchafft Sayn geſeſſenen von Adel wenigſtens ehedeſſen für Stritt gehabt haben, das erhellet aus folgendem von Kayſer Rudolf II. An. 1580. 13. Febr. an die Grafen Heinrich und Hermann zu Sayn erlaſſenen Reſcript:

P. P. Uns haben die gefreyten Reichs-Ritterſchaffts des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezircks, ſamt zugehöriger Oerther, verordnete Hauptleut, Außſchüß und Räthe, mit Beſchwer unterthänigl. zu erkennen geben wiewol deß Rheinſtrohms gefreyten Adelichen Zircks Grenz, wie ſie von Weyland unſerm Lieben Herrn und Vettern Kayſer Carl dem Fünfften hochlöblichſter Gedechtnüß, Bezirckt, biß an das Land zu Heſſen, Stifft Cölln und das Land zu Bergen (darinnen dann die Grafſchafft Sayn eingeſchloſſen und begriffen,) enden und ſich erſtrecken thue, darinnen die geſeſſene und begüterte freye von

Adel

Adel niemand anderm als einem Römischen Kayser unterwürffig und steürbar seyen, dabey auch biß dahero, vermög ihrer sondern habenden Privilegien, von männiglich unbetrübt gelassen worden.

So unterstündet ihr euch doch, unter dem Schein angemaßter Regalien, auch hoher Land Herrlich- und Obrigkeit, Ritter- und Landtäge außzuschreiben, diejenigen von Adel in berührter Grafschafft gesessen oder begütet, dahin zu ziehen, und ihre Höf und Güter nicht allein in allerley Weg wider alt Herkommen, mit Frohn-Diensten, Bau-Geld, Reichs- und Land-Steuer, (so doch niemand andern als uns zu erforderen gebühret, und biß hiehero allwegen in gemeine Rittertruch gelegt worden,) zu beschweren, sondern auch, da euch in deme eures Gefallens nicht willfarth, dieselben theils mit Bedrohung, theils aber mit Pfändung, Anschlagung ihrer Behausungen und Hinwegführung ihrer Früchten, und andern verbottenen Thätlichkeiten zu beschweren, darzu auch in solchem eurem Fürnehmen über mehrmahls beschehen Ersuchen und Ermahnen, je länger je mehr fortzufahren und einen nach dem andern thätlich anzugreiffen, wie dann du Graf Heinrich im nechstverschienen Monath Julio, unserm und des Reichs lieben getreuen, Philippsen von Bücken zum Hayn, unangesehen er mit dir deßwegen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht im Recht verfasset, sein Behausung zu Saßenroth, aufbrechen, ihme etlich und vierzig Wetterauische Malter Frucht darvon nehmen, und gen Fraisperg in dein Behausung führen lassen, und du Graf Hermann gleicher Gestalt unsere und des Reichs auch liebe getreuen, Heinrichen und Eberharden von Holldinghausen zu Lützeln Gevettern (da sie ihre Reichs-Steuern so zu der Ritterschafft allwegen gefallen nicht erlegen würden) zu vergwaltigen vorhaben sollest, inmassen sie uns, dann dessen alles glaubwürdige Instrumenta und Schein fürbracht, und darauf demüthlich gebetten, ihnen und ihren Mitgliederen hierinnen mit unserm Kayserl. Einsehen hülfflich zu erscheinen.

Demnach uns dann, tragenden, Kayserl. Ambts halben obligt, unser und des Heil. Reichs freye Ritterschafft bey ihren uralten wohlhergebrachten confirmirten Privilegien Rechten und Freyheiten, gleich unsern löblichen Vorfordern zu schützen und schirmen, und keineswegs zuzusehen oder zu gestatten; das dieselben wider alt Herkommen, in andere frembde subjection gezogen werden, neben dem auch weder euch, noch sonst einigem Stand des Reichs gebühren will, in eignen Sachen selbst Richter zu seyn, vielweniger gegen den freyen vom Adel und uns alleinige zustehender Ritterschafft, ein Landsäßerey, da sie zuvor nie geweßt, zu machen, und dergleichen gewaltthätige Handlungen, auch unter anhangendem Rechten fürzunehmen und zu üben.

So haben wir hierum für nöthig geacht; euch dieser oberzehlten Beschwerungen (unangesehen euch dieselben hievor gnugsam kundbahr seyn werden) hiemit zu erinnern, mit dem angehäften ernstlichem Ermahnen und Befelch, ihr wöllet von solchem eurem unzimlichen Vorhaben, gänzlich wiederum abstehen, und alles dasjenige, so ihr vor-

berührter massen, allbereit mit Gewalt genommen, oder seithero einem oder den andern von der Ritterschafft zur Ungebühr abgetrungen haben möchtet, unverzöglichen Restituiren, und ingemein alle in der Grafschafft Sayn geseßene und begüttete von Adel, sambt ihren Hofleuthen und Güttern, fürthers mit Schatzungen, Frohn-Diensten noch andern Neuerungen, nicht beschweren, sondern sie nitweniger, als von euren Vor-Eltern, und Vättern beschehen, bey altem Herkommen, und ihren Adelichen Freyheiten Allerdings unbetrübt bleiben lassen, oder aber, da ihr je vermeynen wollt, das euch der ends ein mehreres dann andern in angeregten Bezürck gesessenen Chur- und Fürsten gebühren solle, dasselbige anderst nit, als uff gebührliche Rechtliche Weg, darzu sie dann urbiettig und gesessen seyen, und gar nit thätlichs Gewalts suchen und austragen, auch inmittelst mit fürgenommenen gewaltthätigen Handlungen und wiederrechtlichen unziehmlichen Abnehmung deß ihrigen, und anderm ungebührlichen Beginnen, biß ihr ein anders durch rechtliche Erkänntnuß gegen ihnen erlangt, allerdings in Ruh stehen, daß alles beschicht an ihme selbst billig, und ihr thut hieran unsern gnädigen und endlichen Willen und Meynung, zu denen wir uns auch gar keines andern versehen wöllen.

Den ganzen Verfolg dieses Streits mit der Ritterschafft zu erzählen, würde viel zu weitläufftig fallen; es betrifft auch solche Differenz die Innhabere der Grafschafft Sayn nicht allein, sondern die auf dem Westerwald gelegene Reichs-Stände insgesammt; dahero ich mich hier dißfals bloß in genere auf die so wohl beym Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath wegen dieses Immedietäts-Puncts anhängige Processe, so dann die An. 1706. von besagten Westerwäldischen Herrn Ständen bey dem Reichs-Convent übergebene Deductionem Gravaminum, das An. 1709. darauf erfolgte Reichs-Gutachten und die An. 1711. von Chur-Pfalz, als damaligem Reichs-Vicario, beschehene Ratification beziehe.

§. 13.

Mit Laach und Metternich.

Was die Gräflich Saynische Erb-Töchter mit dem Abbten zum Laach und dem Freyherrn von Metternich für Strittigkeiten wegen Bendorff gehabt haben? ist oben aus dem 2. Capitel ausführlich zu ersehen.

§. 14.

Mit Schmidtberg.

Die Herrschafft Freudenberg, samt Zugehör, ist den 5. May. 1567. von Sebastian und Adolphen, Grafen zu Sayn, vor 5000. fl. jeden Gulden zu 15. Batzen gerechnet, an Niclas Schencken von Schmiedburg wiederkäufflich verschrieben und expresse ausbehalten worden, solche alljährlich, wann ¼ Jahr vor Ostern die Aufkündigung geschiehet, wieder einlösen zu können. Sonsten hat Freudenberg zu Moncklar und Maynzberg gehört, welche beede Herrschafften bekanntlich an die Gräfin von Sulz gediehen seynd und also vermuthlich auch (obgleich der Vertrag davon nichts ausdrücklich meldet,) das Wiederlosungs-Recht auf selbige mit gekommen ist.

§. 15.

§. 15.

Was die Gräflich Saynische Erb-Töchter in vorigem Jahrhundert mit denen Grafen von **Wartemberg** wegen Hachenburg für Stritt gehabt und wie solcher abgelauffen seye? davon ist bereits im 2ten. Capitel Nachricht ertheilet worden. Mit Wartemberg

§. 16.

An. 1284. thaten die erwählte Schieds-Richter Heinrich Graf von Spanheim und Heinrich, Herr von Isenburg, einen weitläufftigen Ausspruch in denen Strittigkeiten zwischen Graf Johann zu Sayn und Heinrichen Herrn zu **Wildenberg**, welcher an unten angeführtem Ort zu lesen ist. Und mit Wildenberg.

Nachdeme aber durch den An. 1607. den 1. Febr. zwischen Wilhelmen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein an einem und Wilhelmen und Sebastianen von Hazfeld, Herrn zu Wildenberg, am andern Theil errichteten Vertrag dieser Ausspruch aufgehoben, auch erstgedachten von Hazfeld deßwegen besagter Ausspruch de An. 1284. in Originali extradiret worden; als hat derselbe jetzo keinen Nutzen mehr.

Achtes Capitel.

Von der Innhabere der Grafschafft Sayn Gerechtsamen, ꝛc. in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte.

Innhalt.

§. 1. Alter Cammer-Matricular-Anschlag. §. 2. Er wird moderirt. §. 3. Jetziger Anschlag.

§. 1.

Nach der Cammer-Gerichts-Usual-Matricul von An. 1720. trage die Grafschafft Sayn zur Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zum einfachen Zil bey 17. Rthl. 69. kr. zu jedem erhöheten aber 62. Thl. 16. $\frac{1}{2}$. kr. Alter Cammer-Matricular-Anschlag.

§. 2.

An. 1727. aber wurde der Grafschafft Sayn an diesem ihrem Cammer-Matricular-Anschlag Ein Viertel erlassen, dabey hingegen der Reichs-Fiscal erinnert, sich zu erkundigen: wer die jetzige Besitzere derer Avulsorum seyen? um sich wegen dieses Nachlasses an sie halten zu können. Er wird moderirt.

§. 3.

Jetziger Anschlag. Solchemnach bestehet ihr Matricular-Anschlag jetzo zu jedem Zil in 46. Thl. 60. kr.

Neuntes Capitel.

Von der Grafschafft Sayn: Lage, Eintheilung, ꝛc. und der Innhabere derselben Landesherrlichen Gerechtsamen, ꝛc.

Innhalt.

§. 1. Der Grafschafft Sayn Lage. §. 2. Sie muß nicht mit Wittgenstein verwechselt werden. §. 3. Zuwachs und Abnahm der Saynischen Lande. §. 4. Was jede Linie besitze? §. 5. Von Allmersbach. §. 6. Von Altenkirchen. §. 7. Von Bendorff. §. 8. Von Burbach. §. 9. Von Daden. §. 10. Von Fridewald. §. 11. Von Gebertsheim. §. 12. Von Maxsayn. §. 13. Von Roßbach. §. 14. Gemeinschafftliches Archiv. §. 15. Extract einiger Saynischen Land-Tags-Actorum.

§. 1.

Der Grafschafft Sayn Lage. Die Grafschafft Sayn liegt am Bergischen, Nassau Catzenelnbogischen, Cölnischen, Trier- und Wiedischen, und wird mit zu dem Westerwald gerechnet.

§. 2.

Sie muß nicht mit Wittgenstein verwechselt werden. Viele, auch zum Theil der neuesten und besten, Geographen vermengen die Grafschafft Sayn und deren Besitzere mit der Grafschafft Wittgenstein und deren Innhabern, dahin auch Herr Köhler in seiner Einleitung zur neuesten Geographie, Tromsdorff in seiner accuraten neuen und alten Geographie von Teutschland und andere gehören: rechnen sie dahero, gleichwie die Grafschafft Wittgenstein zum Ober-Rheinischen Crays mit, da doch die Grafschafft Sayn zum Westphälischen Crays gehöret.

§. 3.

Zuwachs und Abnahm der Saynischen Lande. Die Lande derer Grafen zu Sayn seynd gar vielen Abwechslungen unterworffen gewesen.

Graf Heinrich II. besasse ansehnliche Güter; alleine einen guten Theil davon bekame dessen Wittwe; hingegen fiele das übrige an seiner Schwester Kinder, welche vorhin schon die Grafschafft Spanheim hatten.

Doch

Doch Graf Johanns Söhne theilten gleich wieder, und die Spanheimische Güter erhielte Graf Heinrich; Graf Gottfried aber die Saynische Portion.

Ehe aber noch Graf Gottfried die Grafschafft Sayn überkommen, ist vermuthlich durch einen zwischen seinem Vater Johann und dessen Bruder Heinrichen, Herrn zu Heimbsberg, errichteten Vergleich bereits vieles von denen Saynischen Gütern ab- und an besagten Heinrichen zu Heimbsberg und dessen Erben gekommen, wie solches aus deme, was in dem Rechtsgegründeten Bedencken de An. 1744. p. 122. - 126. sub l.) zu finden, des mehreren zu ersehen ist.

Seine Söhne aber schwächten die Saynische Güter abermalen durch die An. 1294. fürgenommene Theilung.

Dagegen brachte die Saynische oder Johannes-Linie nicht lange hernach Altenkirchen und An. 1318. den Bann Maxsayn an sich.

An. 1367. wurden (wie oben zu sehen,) Graf Johannen zu Sayn von Kayser Carl IV. zwey Tornes auf denen Rhein-Zöllen verliehen, wovon einer von Pfalzgraf Ruprechten ihme zu Kayserswerth, der andere aber vermuthlich von Chur-Trier zu Engers zu heben vergönnet worden. An. 1414. am Sonntag nach St. Lucien und An. 1431. Montag vor St. Antoni Tag hat der Röm. König Sigmund resp. Graf Gerharden und Graf Dieterich zu Sayn und deren Erben damit erblich belehnt.

An. 1419. und 20. bekame die Saynische Linie wieder einen Zuwachs mittelst der Falckenstein- und Münzenbergischen Erbschafft, davon ich nur dieses melde, daß Graf Ottens von Solms fünf weltliche Kinder an der ganzen Erbschafft 2. Drittel bekommen, welche sie unter sich wiederum in 3. Theile getheilet; davon bekamen 2. Töchter, deren Eine an Ysenburg, die andere aber an Sayn, hernach an Loen, verheyrathet ware, Einen Theil, die Dritte an Virneburg verheyrathete Tochter Einen Theil und die beede Gebrüdere, Grafen Johann und Bernhard zu Solms, Einen Theil.

An. 1446. kame das Amt Reinbach und die halbe Grafschafft Neuwenar wider käufflich an das Haus Sayn.

Jacob, Chur-Fürst zu Trier, gebohrener von Sirck, Herr zu Furbach, Moncklar und Meinzberg, welcher 1456. verstorben, gabe An. 1452. Graf Gerharden zu Sayn den alten Tornes auf dem Zoll zu Engers, welchen er von dem Grafen zu Ziegenhayn mit seinem eigenem Geld erkaufft hatte und der von dem Erz-Stifft Trier zu Lehen rührete, zum Heyrath-Gut mit und belehnete denselben im Nahmen und zum Behuf seiner Gemahlin, Elsen von Sirck, und ihrer beyder Leibs-Erben damit. Hernach vermachte er in seinem Testament seines Brudern Tochter, Elsen von Sirck, Graf Gerhards zu Sayn Gemahlin, und deren von beeder Leib erbohrenen und gezeugten Erben seine hinterlassene anererbte Lande, Leut und Güter und

darinn die Herrschafft Moncklar und Menzberg, (oder Mainzburg, Mainzenberg) samt denen Lüzelburgischen Lehen und handreichenden Geld.

An. 1486. dagegen verkauffte Gerhard der Alte, Graf zu Sayn und dessen Gemahlin, mit des Kayſers, als Lehen-Herrns, auch ihrer Söhne, Töchter und Töchter-Männer, Verwilligung Ludwigen von Ysenburg, Grafen zu Büdingen und seinen Erben mit diesen Worten: unser Theil der Herrschafft an dem Schloß, Burg und Stadt zum Hayn in der Dreyeich gelegen, mit aller ihrer Herrlichkeit, Gerechtigkeiten, Mannschafften, Wildtbannen, Wälden, Schlössern, Dörffern und Gerichten darzu und darein gehörend, unser Theil zu Offenbach und zu Langen, Mehrfeldt und Egelsbach, Sprendlingen, Nauwheim, Gineßheim, unser Theil zu Münster, Werlachen, Dudenhofen und zu Bieberaw, unser Vogten, Herrlichkeit, Oeffnung und Recht zu Münzenberg, unser Güldt und Recht zu Arheiligen und an dem Fuhr zu Weissenaw mit allen und jeglichen Gütern, Gefällen und Zugehörungen, Herrschafften und Herrlichkeiten, Landen und Leuten, Gerichten, Rechten, Gewohnheiten Verbotten und Gebothen, Oeffnung, Wüstung, Folgungen, Lagern, Azungen, Wassern, Weyden, Märcken, Marck-Rechten, Wiesen, Wälden, Wildbähnen Waldbrüchen, Uhrholzen, Fisch-Wassern, Seen, Deichen, Prunen, Garten, Allenhussungen und Bauhöfen, Flecken und Hofstätten, in Schlössern, Stätten, Thälern, Dörffern und Ungefällen, Dinghöfen, Aeckern, Weingarten, Frucht- und Hauw-Zehend, Mühlen, es sey Meel- oder Walck-Mühlen, Mühlenstetten und allen Zugehörungen, Diensten, Beeden, Steuren, angehörigen Leuten, wie die genannt und wo die gesessen seynd, Büteyle, Besthaubter, Bahn-Wein, Weinschencken, Zollgeld, Ungeld, Meygeld, Schweingeld, Jüdengeld und Geleite, unser Groß- und Klein-Hohe- und Nieder-Korn, Weiz, Haber, Gülte, Oli, Wachs, Unschlet, Gännß, Cappaunen, Ochsen, Kerngeld, Faßnachthüner und andere Hüner, Schäffereyen mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, es seye Güldt, Zinnß, Renth, Gefälle, Güter, wie die genannt, wie die gelegen seyn oder funden werden, sie seyen benannt oder unbenannt, ersucht oder unersucht, jedesmals nichts abgesondert, noch ausgescheiden, wie das denn alles von unsern Eltern und Vorfahren auf uns kommen ist, und in aller Vollkommenheit, wie der genannt Ludwig von Ysenburgk, Graf zu Büdingen, ꝛc. gut Zeit hero mit anderen solchen unsern Theil der vorgenannten Herrschafft in Erbkauffweis auf einen Wiederkauff, uns 25800. Gülden mit erlöstem und erbaueten Geld ingehabt und genossen hat, also daß er und seine Erben nun hinführ ewiglich, mit solcher Herrschafft, Schloß, Statt und darzu Gehörden unsers Theils thun und lassen sollen und mögen, nach ihrem Willen und Gefallen, als mit andern ihren eigenen Gütern, ungehindert unserer Erben und Männiglichs von unser allerwegen; Und ist solcher Erbkauff geschehen um 28000. Rhein. Gülden mit samt erlöstem und erbauetem Geld, darfür die gemeldt Herrschafft zum Hain als vorgerürt, verkaufft gewest ist.

Doch gleich An. 1489. kamen durch Heyrath Graf Gerhards III. mit einer Fräulein von Wied wieder drey Kirchspiele zu Sayn.

Nach

Nach diesen Zeiten aber haben die Gräflich-Saynische Güter angefangen, wieder abzunehmen.

An. 1546. nahme Jülich Reinbach und den Theil der Grafschafft Neüenar hinweg.

Zu Anfang des 16den Seculi gienge es starck über die Saynische Güter her. Graf Heinrich verkauffte (ohne was wieder herbeygebracht worden,) das Kirspel Heimbach und den Flecken Reinbrüel.

Bald darauf verkauffte Sulz den Saynischen Antheil an Homburg an Jülich, von welchem es an Wittgenstein kame.

Hiernächst wurde die Gräfin von Sulz mit denen Herrschafften Monclar und Menzenberg abgefunden.

Bey und nach Graf Heinrichs Tod nahme Trier, nebst vorbesagtem Heimbach, auch Sayn das Schloß Freußburg, die Vogteyen Irrlich und Ormiz und anderes hinweg.

An. 1626. occupirte es auch die zu Freusburg gehörige vier Kirchspile.

An. 1636. zoge Chur-Cölln das Amt Hachenburg und der Abt zu Laach Bendorff an sich.

An. 1643. nahme Herr Graf Christian zu Wittgenstein denen Saynischen Erb-Töchtern den Grund Burbach, die Vogtey Roßbach, den Bann Maxsayn, Gericht und Kirspel, Höchstenbach, Allmersbach und Schönenberg, auch Schloß, Stadt und Amt Altenkirchen, hinweg.

Vor dem Westphälischen Frieden hatten also die Saynische Erb-Töchter nichts mehr als Friedenwald und etliche Kirchspile inne, An. 1649. aber bekamen sie Hachenburg wieder, An. 1651. Bendorf, An. 1652. Freußburg und An. 1662. Altenkirchen.

Ubrigens gehören auch noch unter die abgekommene Stücke die Lützelburgische Lehen, und die Herrschafften Freudenberg und Riol, Schloß und Städtlein Wältersberg, sodann das Dorf Pommern an der Mosel, so versetzet worden.

§. 4.

Was jede Linie besitze?

Der Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachische oder Sayn-Altenkirchische Antheil der Grafschafft Sayn begreifft in sich: 1. Das Amt Altenkirchen und die darein gehörige Kirchspile Altenkirchen, Allmersbach und Mehren. 2. Das Amt Freußburg, mit denen Kirchspilen Kirchen, Gebertshahn und Fischbach, 3. Das Amt Friedewald, mit dem Kirchspil Daden und 4. Den Flecken Bendorff. Zu jedem Kirchspil gehören verschiedene Dörffer und Ortschafften, die zusammen ohngefehr auf 107. sich belauffen, ohne die Höfe und

andere einzele Stücke; welches alles zusammen ein separatum Territorium ausmacht.

Der Gräflich-Kirchberg- oder Sayn-Hachenburgische Antheil aber bestehet in Schloß und Stadt Hachenburg, denen Kirchspielen Altstatt, Kirburg, Alpenrode, Croppach, Hamm, Höchstenbach, Schöneberg, Flammersfeld und Birnbach, dem Bann Max-Sayn, Grund Seel- und Burbach, wie auch Vogtey Roßbach, worzu viele Dörffer und Höfe gehören und solcher Theil ebenmäßig ein separatum Territorium ausmachet.

§. 5.

Von Allmersbach. Die Gerichte und Kirspel **Allmersbach**, **Höchstenbach** und **Schönenberg**, kamen An. 1489. durch Heyrath Graf Gerhards zu Sayn mit Fräulein Johannetten von Wied an das Hauß Sayn von Graf Johannis Linie.

§. 6.

Von Altenkirchen. **Altenkirchen**, Schloß, Stadt und Amt, unter welchem lezteren die drey Kirspel Altenkirchen, Mehren und Birnbach begriffen seynd, wurden von den Grafen von Sayn Johannischer Linie nach dem Jahr 1298. von denen Grafen von Neuenar erworben.

§. 7.

Von Benndorff. **Benndorff** haben die Grafen von Sayn zum Theil bereits A. 1202. besessen, und, als sie damals das Closter Sayn gestifftet, demselben unter anderem auch einige Weinberge allda geschencket; zum Theil aber haben es die Grafen aus der Johannis-Linie erst acquirirt.

An. 1744. den 20. Nov. traffen beede Hoch-Fürst- und Gräfliche Herren Besitzere der Grafschafft Sayn wegen des Fleckens Benndorff diesen Austauschungs-Recess:

Von GOttes Gnaden Wir Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen; Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg ꝛc.

Und

Wir Georg Friederich, Burggraff von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Farnroda ꝛc. Urkunden hiemit: Nachdeme die bißherige langjährige Gemeinschafft der Landes-Herrlichen Hoheit und aller damit verknüpfften Regalien, Gerechtsamen, dann aller Einkünffte des Fleckens Benndorff, welchen Wir bißhero unzertheilt besessen, wie nicht weniger die Vermischung

ver-

verschiedener anderer Renthen und Gefälle, in unsern beederseitigen Antheilen an der Grafschafft Sayn, wie die Erfahrung genugsam gezeiget, theils unsern eigenen Vortheil und Nutzen, theils das Wohl und Aufnahm unserer gemeinschafftlichen Unterthanen und sofort auch die Veranstaltung vieles dabey zuruckgebliebenen Guten behindert, welche hinkünfftig gar leicht zu noch mehrern Nachtheil, auch mancherley Irrungen und Miß-Verständnüß Anlaß geben und ausschlagen könnten, so man beederseits auf beständig zu entfernen und dagegen die gemein-nützliche Harmonie zu besteiffen, den Bedacht genommen; Und Wir Georg Friederich, Burggraf von Kirchberg, ꝛc. so wohl in Betracht sothaner Beweg-Ursachen, als ins besonder des mehrmahlen wiederholten Ersuchens hochgedacht Jhro des regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. Uns bewogen gefunden, diesen Flecken Benndorff vermittels einer Verwechslung gegen andere annehmliche Stücke an Höchst-Dieselbe alleine zu überlassen; So haben Wir um so mehr, als Wir Uns beyderseits dazu bestens berechtiget, und diese unter denen beeden Saynischen Häusern vorgehende Permutation denen unter ihnen errichteten Pactis Domus und Recessen in keine Weise entgegen zu seyn gefunden, die Tractaten würcklich angefangen, mithin den Anschlag derer Renthen und Gefälle des Flecken Benndorff sowohlen, als der Vogtey Roßbach, und anderer zum Gegen-Wechsel vorgeschlagener Stücke beglaubt und richtig fertigen und dieselbe mit denen Vortheilen, welche die zum Auswechsel bestimmte Stücke gegen einander haben mögen, durch gevollmächtigte Commissarien examiniren und erwegen, auch fernerweit darüber handeln und correspondiren lassen, biß Wir dann endlich zu Anfang des Monaths Novembris vorigen Jahrs, Uns dahin verglichen und wohlbedächtlich vereinbaret, daß ꝛc. ꝛc.

So ist dann endlich dieser Austausch völlig zu Stande gebracht und von Uns zu steter und unverbrüchlicher Festhaltung folgender Massen geschlossen worden: Nemlich verwechseln und überlassen Wir Georg Friederich Burggraff von Kirchberg ꝛc. vor Uns und Unsere Gräfliche Erben und Nachkommen an der Grafschafft Sayn Hachenburgischen Antheils, erblich und ewig an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. und Dero Hoch-Fürstl. Erben und Nachkommen, Besizere der Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils, die zu unsern Antheil biß anhero gehörig gewesene Halbscheide des allodial- oder erb- und eigenthümlichen Flecken Benndorff am Rhein, wie selbiger in seinen Gränzen und Mählern gelegen, mit aller Landesherrlichen Hoheit und derselben anklebenden Regalien, auch allen geistlich- und weltlichen Rechten, Gerechtigkeiten, Actionen, Renthen, Gefällen und allen Zubehör, nichts davon ausgeschlossen, so wie Wir und Unsere Vorfahren sothane Helffte biß anhero inne gehabt, besessen und genuzet haben, oder solche immer nuzen, geniessen und exerciren können und mögen. Dahingegen verwechseln und cediren Wir Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach, vor Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Grafschafft Sayn Altenkirchischen Antheils, erb-

lich und ewig an den Herrn Burggrafen von Kirchberg und Dero Gräfliche Descendenten, Besitzere der Grafschafft Sayn Hachenburgischen Antheils, 1.) Die Unserer Grafschafft Sayn-Altenkirchen biß anhero einverleibtgewesene allodial-erb- und eigenthümliche Vogthey Roßbach, wie dieselbe in ihren Gränzen und Mählern gelegen, mit aller Landesherrlichen Hoheit und derselben anklebenden Regalien, auch allen Geist- und Weltlichen Rechten, Gerechtigkeiten, Actionen, Renthen, Gefällen und allen Zubehör, nichts davon ausgenommen, so wie Wir und die ehemalige Fürstliche Besitzere des Altenkirchischen Antheils selbige bißanhero inne gehabt, genutzt und besessen, oder solche immer nutzen, geniessen und exerciren haben können und mögen.

Sequuntur reliquae Conditiones speciales
& Enumeratio Redituum.

Gleichwie aber alles obige nach langwührig und reiflicher Untersuchung wohl befugt, auch wohlbedächtlich verabredet, beschlossen und vor Uns und Unsere Fürstl. und Gräfliche Erben und Nachkommen auf ewige Zeiten festgesetzet worden; Als wollen wir allen und jeden etwa dagegen zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten und Exceptionen, insonderheit Erroris, Laesionis und wie sie sonsten immer Nahmen haben und ersonnen werden mögen, hierdurch ausdrücklich renunciirt, und so in genere als in specie Uns derselben begeben haben. Dessen allen zu Urkund haben Wir dieses Tausch-Instrument in duplo ausfertigen lassen, und mit Unsern Unterschrifften auch Fürst- und Gräflichen Insiegeln bekräfftiget. Geschehen Onolzbach den Zehenden und Hachenburg den Zwanzigsten Novembris, des Ein Tausend Sieben Hundert und Vier und Vierzigsten Jahrs.

Carl Wilhelm Friedrich, M. z. B. L.S.

Georg Friedrich, Burggraff von Kirchberg. L.S.

In dessen Conformität geschahe auch den 28. Dec. Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Seits die Tradition der Vogtey Roßbach, wie auch der Mühlen, Weyher, Mahl-Gäste, Zinsen und Revenuen, wie solche in dem Recess specificirt seynd, an das Hoch-Gräfliche Haus Kirchberg; wo hingegen

Den 30. ejusd. dieses sein Con-Dominium über Benndorff zu Faveur besagten Hoch-Fürstl. Hauses sollenniter niederlegte.

§. 8.

Von Burbach. Von dem Grunde **Burbach** siehe oben Cap. 7.

§. 9.

Von Daden. **Daden** ist zum Theil von Edelleuthen erkauffet worden,

§. 10.

§. 10.

Von Friedewald.

An. 1324. gabe Kayser Ludwig Graf Gottfriden zu Sayn die Freyheit, aus **Fridenwald** eine Stadt zu machen, welche eben die Rechten haben sollte wie die Stadt Franckfurth.

§. 11.

Von Gebertsheim.

Gebertsheim ist um das Ende des 15. Jahrhunderts von Jülich eingetauschet worden.

§. 12.

Von Marsain.

Der Bann **Marsayn** wurde An. 1318. von Herrn Philipps von Spanheim an Graf Johann zu Sayn überlassen.

§. 13.

Von Roßbach.

Die Vogtey **Roßbach**, samt denen darinn gelegenen Höfen, Mühlen und Zehenden, wurde durch die Grafen zu Sayn von denen von Helffenstein erblich erkaufft.

§. 14.

Gemeinschafftliches Archiv.

An. 1736. wurde von Herrn Herzog Wilhelm Heinrichs zu Sachsen-Eisenach Hoch-Fürstl. Durchl. und des Herrn Burggrafens Georg Friderichs von Kirchberg Hoch-Gräfl. Excellenz ein gemeinschafftliches Archiv beliebt und den 24. Dec. e. a. zwischen höchst- und hochbesagten Herrn ein besonderer Recess deßwegen errichtet.

§. 15.

Extract einiger Saynischen Land-Tags-Acta-rum.

Da mir endlich auch noch folgender ungedruckter Extract aus denen Saynischen Land-Tags-Acten, was auf denen von den Herrn Grafen zu Sayn ausgeschriebenen Land-Tägen vor Saynische von Adel und wie dieselbe erschienen; zu Handen gekommen ist, werde ich vermuthlich durch dessen Einrückung manchen Lesern einen Gefallen erweisen.

An. 1534. den 17. Junii sind von der Grafschafft Sayn beschriebenen Praelaten, Lehenmannen und Unterthanen erschienen:

Herr Henrich von Kleeberg, Abt zu St. Marienstadt.
Johann von Ottenstein, Amtmann.
Friedrich von Bicken.
Conradt Bernkott.
Eberhard von Holdinghausen.
Sebastian Mandt.
Wilhelm Oßwalt, Amtmann zu Homburg.
Otto von Langenfeldt.

Von wegen der von Seyne

Jacob Brender, Schültheiß.
Johann Joppe.

Bedendorff ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An. 1534. den 17. Nov. sind auf dem Schloß zu Hachenburg, zum Land-Tage erschienen:

Praelaten, Ritterschafft.

Herr Henrich Kleeberg, Abt zu Marienstadt.
Johann von Ottenstein, Amtmann.
Leonhardt von Ryffenberg.
Cono von Ryffenberg.
Wilhelm Quade zu Isengarten.
Sebastian Mandt.
Friedrich von Bicken.
Conradt Bernkott.
Johann von Wederstein.

Von wegen Hachenburg.

Henrich Bierbrauer.
Henrich Helt.

Altenkirchen

Thiel Ströe, Schultheiß.
Wilhelm Breitscheydt.
Heyne, Burgermeister ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An. 1564. den 10. Januar. sind von der beschriebenen Ritterschafft, Ingesessenen der Grafschafft Sayn 24. erschienen, nemlich:

Der Obrist Friedrich von Reiffenberg vor sich und seiner Brüder wegen.
Der Amtmann Johann von Ottenstein.
Der Amtmann Wilhelm Quade zu Isengarten.
Aßmus von Langenbach genannt Sassenrodt, Hofmeister.
Adolph Quade von Isengarten.
Thomas Manth zu Limpach, Hauptmann.
Johann Manth zu Limpach.
Johann von der Reben.
Henrich von Holdinghausen.
Bertram von Holdinghausen.
Eberhardt Weschpfennig.
Bernhardt von Deusternau.
Reinhardt von Deusternau.
Wilhelm von Irmtraudt.
Wilhelm Bertram, Hauptmann.
Wilhelm von Seelbach.
Manth Bertram.

— — — — — — th.
— — — — — — tth.
— — — — — ler.
— — — — — — dorff.
Jaco — — — — —
Antho — — — — mpus
Peter W — — — — berger

die

die übrige haben (wie dabey notiret) Schwachheit halben und sonsten nit kommen mögen.

In der noie der Herrn Grafen Sebastian und Adolph denenselben besagtem 10. Jan. gethanen Proposition sind unter andern folgende zwey merckwürdige Passus mit enthalten:

„So hätten Ihre Gnd. Gnd. nicht Umgang haben können, Sie „die von Adel erstlich darum zu beschreiben und dieselbe Ding zu pro„poniren, damit sie als diejenige, welche, beyde glückseeligen und be„schwerlichen Zustands dieser Grafschafft, mit gegenwärtig und theil„hafftig seyn müsten, hierinn dasjenige rathen und helffen mögten, „dessen man von ihnen als Gliedmassen, **gegen ihre ordentlich „Haupt- und Obrigkeit billichen Gehorsam und der Gebühr „nach gewärtig wäre.** ꝛc. ꝛc.

„Und gleichwohl in allen Chur- und Fürstenthumben, Grave„schafften, Land und Leuthen, bräuchlich und Herkommen, daß diesel„bige in allen dergleichen vorerwehnten Posten und sonsten in andern „vorstehenden Nothfällen **ihren Herrschafften nicht allein mit ih„rem Leib sondern auch Vorsetzung ihres Armuths, zu Hülff „kämen, auch alle Unterthanen, ihren Landherrn solche** *Contri„butionen* **von Rechtswegen zu thun schuldig:** ꝛc.

„Als könnten und möchten wohlermelte unsere gnädige Herren, „sich in dieser ihrer Graveschafft, darin sie mit allen Regalien, und „also auch denen Contributionen, als einem Regal-Stück von der „Kayserl. Maj. und dem heiligen Röm. Reich belehnet wären, **nicht „weniger zu ihren Untersassen von Adel**, als andere Herren und „Oberkeiten zu den ihren, **versehen**; Und gesönnen demnach gnädi„glichen, daß sie die von Adel, sich mit einer solcher Contribution und „Beylage, zu Ablegung, obberührter Beschwerung also angreiffen, „daß man im Wercke spüren möge, **daß sie ihrer von GOtt gesetz„ten Obrigkeit** aus der obliegenden Last gern helffen, und die ganze „Graveschafft ja auch sich selbst als derselben Glieder, von vorstehen„den Verderben, und betraweter Ruthe gern erretten wollen.

Daß auch die von Adel die anverlangte Steuer den 11. Jan. 1564. würcklich verwilliget haben, erhellet aus der Anlage sub N. 1. klärlich, Num. 1. und aus dem sub N. 2. angebogenen (wiewohl nicht vollständigen) Ver- Num. 2. zeichnüs ist wenigstens zu ersehen, was ein und anderer darzu entrichtet und beygetragen hat.

An. 1570. den 2. Martii und An. 1572. mense Octobr. haben die Herrn Grafen zu Sayn, wie aus den Anlagen sub N. 3. & 4. zu ersehen, Num. 3. ebenfalls Landtäge ausgeschrieben, darzu aber nicht sämtliche Land- & 4. Stände sondern nur einen Ausschuß davon erfordert. Daß auch die von Adel auf den im Nov. 1572. gehaltenen Landtag würcklich gehor- Num. 5. samblich erschienen seyen und mit verwilliget haben, bestärcket der sub N. 5. anliegende Extractus Landtags-Protocolli zur Genüge.

An. 1573. Bey dem im Jan. zu Hachenburg auf dem Schloß abermahlen gehaltenen Landtag sind die in der Grafschafft Sayn gesessene
Num. 6. von Adel, wie aus dem sub N. 6. beykommenden Extract aus der denen versamlet gewesenen Land-Ständen den 2. Jan. d. a. beschehenen Proposition erhellet, ebenfalls, nicht weniger auch bey dem im Jahr 1574.
Num. 7. gehaltenen Landtag, wie aus dem sub N. 7. angebogenen Extractu Propositionis abzunehmen, gehorsamlich erschienen.

An. 1584. den 7. Sept. sind auf dem Landtag zu Altenkirchen hernach bemelde Praelaten und Adelichen gehorsamlich erschienen:

Praelaten:

Abt zu Sayn, Simon Haußmann.

Ritter:

Manth Bertram genant Bell.
Peter von Dietzkausen genant Ellingen.
Hauß Quadt zu Isengarthen.
Henrich Quadt zu Isengarthen.
Jacob von dem Hoff genant Pampus.

Von wegen Wilhelms von Holdinghausen teutschen Ordens und dessen Bruders, als verordneten Vormündern Heinrichs von Holdinghausen gewesenen Amtmans zu Siegen hinterlassener Kinder, ist, weilen Wilhelm von Holdinghausen Leibes Schwachheit halben in Person nicht kommen können, sein Bruder aber auſſer Lands gewesen deren Diener Valentin Dilthey vermög des sub N.
Num. 8. 8. copialiter hierbeykommenden Schreibens zu schuldiger Bezeugung ihrer Willfährig- und Unterthänigkeit erschienen.

Von wegen Henrich Philips von Irmtraudt zu Lützelau ist Krafft
Num. 9. der sub N. 9. in copia angebogenen Vollmacht, in welcher derselbe sich selbst expressis verbis einen **Landsassen** nennet, Inmudt Saurdeig erschienen.

Auf was Art und Weise denenselbigen und übrigen anwesend gewesenen Land-Ständen die Proposition geschehen, zeiget der sub N. 10.
Num. 10. Num. 11. anliegende Extractus, und der sub N. 11. beykommende Extractus Landtags Abschiedts vom 9. Sept. 1584. bestärcket zur Gnüge daß sie nicht nur die Reichs- und Crayß-Steuren ihrer Gebühr gemäß zu erlegen verwilliget, sondern auch zu Tilgung der Schulden zu Steuren sich erbothen haben; Was aber jeder der persönlich zugegen gewesenen Praelaten und Adelichen vor seine Person verwilliget habe, erhellet aus der
Num. 12. Anlage sub N. 12. des mehrern.

An. 1590. den 22. Sept. sind auf den von Graf Henrichen zu Sayn ausgeschriebenen zu Hachenburg gehaltenen Landtag vier von Adel persönlich erschienen, nemlich:

Asmuß von Ottenstein zum Thal.
Peter von Dietzkausen genant Ellingen.
Engelbert von Seelbach und
Godert vom Scheidt genant Weschpfennig

und

und haben sich auch zu einer träglichen Hülffe und Steuer ingleichen zu Recuperirung des von dem zu Crichingen occupirten Hauses und Herrschafft Meintzberg mit Pferdts-Rüstung, Leib und Guth schuldige Hülfe und Dienste zu leisten erbothen, wie solches der sub No. 13. angebogene Extract des Landtags-Abschieds vom 23. Sept. 1590. Num. 13. zur Genüge bestärcket.

Johann Quad von Isengarten in der Zilenbach hat Leibes-Schwachheit halber nicht erscheinen können, und deshalb in dem sub No. 14. abschrifftlich hierbey kommenden Schreiben vom 18. Sept. Num. 14. d. a. sich entschuldiget, auch wie aus dessen Inhalt des mehrern zu ersehen in denen submissesten Terminis ihm wegen seiner Elterlichen Erbgüther bey Brief, Siegel auch ergangenen Urtheilen und gegebenen Abschieden zu handhaben gebethen mit dem Erbiethen daß er alsdann sich gerne wie andere Sr. Gnaden **Landsassen unterthäniglich, gehorsam** und billig erweisen wolle.

Wilhelm Bertram zu Bell hat sich vermög des sub. N. 15. angebogenen Schreibens vom 21sten Sept. 1590. zwar ebenfalls entschuldiget doch aber zugleich darinn dahin erbothen, daß was andern seines gleichen sey, ihm auch seyn solle. Num. 15.

An. 1592. den 8. August. sind auf den von Graf Henrichen zu Sayn ausgeschriebenen Landtag zu Hachenburg nebst andern Ständen von denen von Adel erschienen:

Johann Quadt in der Zillenbach.
Asmuß von Ottenstein zum Thal
Peter von Dietzkausen genant Ellingen
Engelbert von Seelbach
Godert vom Scheidt genant Weschpfennig und
Hanß Wilhelm Bernkott.

wie ein solches sowohl als was jeder von selbigen verwilliget, aus dem sub N. 16. anliegenden Extract des Landtags-Abschiedts vom 10. Num. 16. August. 1592. zu ersehen.

Friedrich von Reiffenberg hat wie aus dessen sub No. 17. Copeylich angebogenen Schreiben zu ersehen, sich zur persönlichen Erscheinung auch allerdings schuldig und pflichtig zu seyn erachtet, dahero dann weilen ihm solches zu der Zeit nicht möglich gewesen, sich darinn entschuldiget. Num. 17.

No. 1.

Extract Landtags Protocolli de 11. Jan. 1564.

ꝛc. ꝛc. Als die Wolgebornen Graven und Hern Hern Sebastian und Adolpf Graven zu Sein Hern zu Homburgh Munckler und Mentzburgk ꝛc. unsere gnedige Hern, an die beschriebene Ritterschafft ingesessen der Grafschafft Sein, von wegen

zugestandener alten unnd newen Beschwerungen, zu Abwendung derselben, ein trewlich Hülff unnd Beylage am 10. Jan: des Jars 64. obged. gnedig und günstig begeret, haben sie die Ritterschafft nach angehörten Beschwerungen unnd derowegen beschehener Proposition, folgenden Tags den 11. Jan: wolged. unsern gnedigen Hern, ire hülfflich Handt Steür unnd mögliche Beylage, von iren in der Grafschafft Sein liegenden Güthern underthenig gebotten, unnd zugesagt, doch daß etliche von der Ritterschafft verordnet, so die Beylagen einnehmen und in scheinbaren Nutz der Grafschafft unnd in keine andere Wege dann allein zu Ablegung obgedachter obliegender Beschwerungen mit rathen, wolged. unsern G. Hern, anlegen unnd ausgeben sollen, wie solches alsobald Aßmus von Langenbach genant Sassenrodt unnd Reinhardt von Deüsternaw ufferleget ist.

Aus der Ritterschäfft sein erschienen

Der Obrist Friedrich von Reiffenburgk vor sich und seiner Brüder wegen
Der Amtmann Johann von Ottenstein
Der Amtmann Wilhelm Quade zu Isengarten
Asmus von Langenbach gen. Sassenrodt Hofmeister
Adolf Quade von Isengarten
Thomas Manth zu Lympach Hauptmann
Johann Manth zu Limpach
Johan von der Reben
Henrich von Holdingkhausen
Bertram von Holdingkhausen
Eberhardt Weschpfennig
Bernhardt von Deüsternaw
Reinhardt von Deüsternaw
Wilhelm von Irmtraudt
Wilhelm Bertram Hauptmann
Wilhelm von Seelbach
Manth Bertram
— — — — — — th.
— — — — — tth.
— — — — — ler
— — — — — dorff
Jaco — — — — —
Antho — — — — mpus
Peter — — — — berger

die übrigen haben Schwacheidt halb unnd sonsten nit kommen mögen.
Signatum den 11. Januarii, An. 1564.

No. 2.

Verzeichnüs, was durch die Ritterschafft der Graueschafft Sayn an ihr gepürender hievor längst de A. 564. erschienenen Türcken = desgleichen auch der freywilligh bewilligten Landtsteuer erlegt,

Jun=

Juncker Bertram Holdinghaußen erlegt hinter-				
stendiger Türckensteur	—	—	—	XV. Radgl.
It. Zu der bewilligten Landsteur.	—	—		XXV. Radgl.
Juncker Henrich Holdinghaußen erlegt an der				
hinterstendiger Türckensteur	—	—		XV. Radgl.
an der Landsteur	—	—	—	XXX. Radgl.
It. Wilhelm Gebrüder von Irmtraut zu Lützeln.				XV. Königsthlr.
Eberhardt Weschpfennig	—	—	—	XX. Goldgl.
und XII. Thaler am M. g. H. Graf Adolf ꝛc.				
stehend. Davonn er zu Türckenschatzung				
verordnet	—	—	—	VI. Goldgl.
Adolff Quadt	—	—	—	XXX. newer thaler
				ieden zu XV. Batzen.

Meines Behalts halb Türcken- und halb Landsteur
Wilhelm Bertram zu Bell — — — XXXX. Radgl.
zusammen ohn Vnderscheidt.

No. 3.

Sebastian Heinrich vnd Herman, Grauen zu Sain, Hern zu Homburgh Kuncklar vnd Kaintzburgh, Geuettern vnd Brudere.

Vnnsern Gruß und geneigten Willen beuor, Vester lieber getrewer, Demnach, nach Christlichen Ableben unsers Bruders, Graue Adolffs seeligen, und zu Antritt unserer Regierungh wir vill und rechtlige Beschwerunge vff vnser Graueschafft und unsern Vnderthanen, befunden, welche also geschaffen, daß Wir uns ohne Raidt und Beystandt, unserer trewer Ritterschafft, Lehen-Leudten, Bürgern und Landtsaßen, darauß nit arbeiten nach würcken khonnen. Vnd Wir ohne das, durch Weylandt unserer Vur-Altern, der Grauen zu Sain, löblichen Landt-Ordnung und Herkhomen, In solchen unsern und unserer Graueschafft Notten und Obligen, gedachter unser Ritterschafft, Bürgern und Landtsaßen Jederzeit Raidt zu habenn angeweysenn.

Alß haben Wir semptlich, eines gemeinen Landtags nemblich uff Sondag den 2ten Aprilis gegen Abendt alhie zu Hachenburgh einzukommen, und volgenden Maindagh zu fruer Dagzeit uff dem Raidthauß daselbst zu erscheinen, und unsere Proposition vurzutragen, und votters darauf der Landtstende gutte bedoncken anzuhoren, und waß darauf unser und unserer Graueschafft obligen, und notturfft erfordert, zu schließen, vnß verglichen, beraumbt und angesetzet.

Dieweill dann, wir auß unsern Lehen-Leudten und Ritterschafft einen außschuß und Jr in demselbigen neben andern Nhahmhafft gemacht.

Alß ist unser günstiges gesynnen, Jr wollet auf vurbestimpten den 2ten Aprilis gegen Abendt alhie zu Hachenburg gewißlich ein-

khomen, Euch daran nichtz verhindern laiſſen, und den negſt vurgerürten Mandagh uff unſere Propoſition, waß der Graueſchafft und unſer Wolpfardt, beraidſchlagen, und ſchleiſſen helffen, daran thut Jr, was ſich vermög unſer Graueſchafft Landtordnungh und Herkhomen gepüret, Vnd ſeyndt wir es Jn allen guthen zu erkennen geneigt. Datum Hachenburg den 2ten Martii Anno Siebentzich.

No. 4.

Sebaſtian und Hermann Grauen zu Sain, Herren zu Homburgh Kuncklar und Mentzbergh.

VNſern Gruß und geneigten Willen zuuor Ernueſter lieber getrewer, Demnach Wir nicht allein allerhant große Vnrichtigkeittenn hien und wieder Jn vnſern Lantſchafftenn und Gepiet, ſonder auch ſonſten merckliche Beſchwerden, dahern uns unſerm ſamptlichen Vnderſaßen und Vnderthanen, allerley Geuahr und noch höher Nachtheil, da denen nicht in Zeitten fürgeſehenn und begegnet, zu beſorgen, und die dermaßen geſchaffen befunden, daß wir alſo darzu getreuwen Rahtte, Hülff und Beiſtant vnſerer Ritterſchafft Lehen-Leutt, Bürger und Landſaſſen nothwendigh und unvermeidtlichen bedürfftig, Wie Wir dan ohne das durch Weiland unſerer Voralttern der Grauen zu Sain lobliche Landt-Ordnung und Herkommen, Jn ſolcher unſerer Graffſchafft fürfallenden Nöthen und Anliegen gedachte unſer Ritterſchafft und anderer Landſtende Rhatt Jederzeit zu haben und gebrauchen angewieſen, Als haben Wir ſamptlich uns dahin mit einander entſchloſſen einen Vßſchuß unſerer Lantſchafft gegen den 12ten zukommenden Monatz Nouembr. gehen Hachenburg zu beſchreiben.

Weil dan darzu under unſerer Ritterſchafft beneben andern auch Jhr ſonderlich nahmhafft gemacht.

Alſo und demnach benennen Wir euch uf den Dinſtagh welcher iſt der Elfft zukommenden Monatz Nouembris mitt günſtigen Geſinnen, Jr wollen uf denenſelben Tag abent alhie zu Hachenburgh gewißlichen inkommen volgigen Mittwochs zu früer Tag-Zeitt vnſern Fürtragh und Propoſition anhören und daruff fürtters beneben andern darzu beſchriebenen Landtſtenden Jn dem was zu unſerer Graueſchafft Nutz und Ufnemen auch Abwendunghen greßerer Nachteils alſo Euch ſelbſt mit zum beſten gereichen möge heilſamlichen bedencken rathen, ſchließen und vollenzihen helffen Jn dem thut ihr zur Gebüer vns ein ſonder angenem und euch rühmlich Werck und Gefallen und kompt uns hinwider gunſtlichen mitt allem guttem zu erkennen Datum Hachenburgh den Octobris An. 72.

Dem Ernueſten unſerm lieben getreuwen
Aßmus von Langenbach genant
Saßenrod.

No. 5.

Extractus Landtags-Protocolli de An. 1572.

Proposition

DJe Wolgeborne Graven und Hern, Her Sebastian und Herman Graven zu Sain Hern zu Homburgh Munckler und Mentzbergh, bedancken sich anfänglich gegen die beschriebene erscheinende Prælaten, die von der Ritterschafft, Stetten, Flecken und Landschafften, ires gehorsamen Erscheinens wegen, mit Erpieten, daß Jhre G. solchs gegen sie allesamt und sonder hinwider gebürlich erkennen wollen ꝛc. ꝛc.

Und fürthers mit denen Anwesenden von Adel gehandelt, nachdem beyde Flecken Hachenburg und Aldenkirchen den Weinschanck albereits pure gewilliget, und verhoflich die geime Landschafft auch darzu verstehen würde, wie man zu Vffpringung einer Anzahl Weins kommen möchte vnd daß sie die von Adel sich das erste Jahr für den Wein so man zu wegen pringen würde oder das Geld darfür obligiren wolten, solte derselbe alsobald mit dem Geld so daraus gelöset, abzahlt vnd sie also ihrer Bürgschafft erlediget werden.

Also vnd nach langen Bedacht der Her Obrist vff seinen Glauben 30. Fuder vffzubringen, die andern Anwesenden auch sich M. Gnädigen Hern zu Ehren, Gefallen vnd Guten für ein ziembliches zu verpflichten gewilliget, welches alles also zu Danck angenommen. ꝛc. ꝛc.

N. 6.

Extract Landtags-Protocolli de 2. Jan. 1573.

DJe Wolgeborne Graven und Hern, Hern Sebastian und Herman Graven zu Sain, Herren zu Homburgh Moncklar und Mentzbergh ꝛc. Gevettern. Thuen sich anfenglichen gegen die beschriebene erschienene Prelaten, die von der Ritterschafft auch die Abgesandten von denen Stetten, Fleckenn und Landschafften ires gehorsamen Erschienens wegen günstlich und gnediglichen bedanckenn mit erpieten das J. G. solchs gegen sie alle sampt und sonders hienwider gebürlich erkennen wollen ꝛc. ꝛc.

Demnach günstig und gnediah gesinnendt und begerendt, Sie die gegenwärtige Prelaten von der Ritterschafft und Abgesandte von der Bürger und Landschafft als zu denen J. G. sich schuldiger Trew, Gehorsambs, Trost, Hülf und Beystandts gentzlichen verlassen thuen. Wollen diese Jre beschwerliche Umbstände Gelegenheit, mitt allen Umbstenden und sonderlich das J. G. zu dieser Last unschuldigh und ohn alles Jr verursachen komen auch die hohe merckliche Gevahr die nicht allein J. G. sondern auch der gantzen Landschafft und einem jeden besonders auch letzlich eüsserste Zerrüttungh und Untergangh zu besorgen nottürftigh erwegen und behertzigen ꝛc. ꝛc.

N. 7.

Extract Landtags-Protocolli de An. 1574.

ꝛc. ꝛc. DEmnach günstig und gnedig gesinnend, und begerend, Sie die gegenwärtige Prelaten von der Ritterschafft und Abgesandte von der Landschafft, als zu denen Jre Gnd. sich schuldiger Trew, Gehorsambs, Trost, Hülf und Beistandts gentzlich verlassen thuen, wollen diß Jr Gn. beschwerliche Gelegenheit mitt allen Umbstenden, und sonderlich das Jre Gn. zu dieser Last unschuldig, und one alles ir verursachen kommen, auch die hohe merckliche Gefahr nit allein Jren G. sondern auch der gantzen Landschafft und einem jeden besonders, auch letzlich Zerrüttung und Untergang deren zu besorgen, nottürfftig erwegen und behertzigen ꝛc. ꝛc.

N. 8.

WOlgeborner Graue, E. G. seyen meine willige Dienste bestes Vermögens bereitt zuuor. Gnediger Herr. Was E. G. wegen dero algemeiner Türckischenn und anderer fürstehender Gebrechenn deren Landt und Leuthen einen Landtagk zu Alttenkirchen den 7. Itzlauffenden Monats Septembris, mir und meinem Bruder geschriebenn, Solchs hab ich mitt gepürlicher Reuerentz underthenig empfangen, und dessen Inhaltt vernommen.

Vnd wiewoll ich und mein Bruder den Tagk wegen unserer Pfleg-Kinder gern besuchen solten und wolten, Auch E. G. in diesem und viell mehrerm v. wilfaren. So ist doch mein Bruder nicht binnen Landts, auch (leider GOtt erbarms) unser keiner dem es Leibs Schwachheit halb müglich sey. Dan wir vor uns selbst auf oder nieder: Ja Handt oder Fuß kümmerlich regen mügen.

Damit aber E. G. uns wilfhärig und underthenig spürenn mögenn, Habenn wir gegenwerttigen unsern Diener, nebenn diesem an E. G. schreiben abgeferttigt, dernselben Proposition und gnedige wolmeinung unsernthalben mit anzuhören, und uns dauon Relation zuthun, und der Gepüer underthenig gegen E. G. darnach zuuerhalten. Vnnd bitten dieselben underthenig, uns hiemitt vor dißmall entschuldigt zu haltten. Mit erpietung unser vnderthenigen und gehorsamen Dienste. Vnd empfelen E. G. In GOttes gnedigen Schutz und Wolfartt. Datum Holdinghausen den 5. Septembris An. 84.

E. G.

underth.

Wilhelm von Holdinghausen.
Teudtschs Ordens.

Dem Wolgebornen Grauen und Herrn, Herrn Herman Grauen zu Sayn, Herrn zu Homburgk Muncklahr und Meintzberg ꝛc. Meinem gnedigen Herrn.

N. 9.

N. 9.

ICh Henrich Philips von Irmentraudt zu Lützelnaw thue Kundt und bekenne hiemit offentlich demnach der Wolgebornne Graue und Herr, Herr Hermann Graue zu Sayn, Mein gnediger Herr, einen Landtdag allerhandt beschwehrden halb, gegen den 7. jetzigen Monats Septembris zu Aldenkirchen zu erscheinen, außschreiben lassen, darzu Mich Ire Gnd. gleichs andern Ihrer Gnd. **Landtsassen** und Lehenleuth vom Adel, gnädigkl. erfordert; Und ob ich wol an bestimbtem Dag in der Person ghern selbst gehorsammblich besuchen wolte, so tregt sich doch meine Ungelegenheit dißmahl zu, daß mir persönl. zu erscheinen unmöglich. Alßo hab ich dem Ehrnhafften Jnmudt Saurdeig hiemit volkommende Macht und Gewalt gegeben, den angesetzten Landtdag von meinentwegen unterthenig zu besuchen, und neben andern Stenden vom Adel, zu thun und zu lassen, alß wann ich selbst zugegen were; waß Er Sauerdeig auch alßo von meinentwegen handtlen und beschließen helffen wirdt, will ich hiemit ratificiren und angenhem haltten in Urkundt deßen hab ich diß mit eigener Handt underschrieben, und mein Jnsiegel uffs spatium dieß wissentlich underdruckt. Geschehen den 1. Sept. An. &c. 84.

L.S.

Henrich Philips vonn Jrmtraudt
zu Lützellenaw mein eigen Handt ꝛc.

N. 10.

Extractus Landtags-Protocolli de 7. Septembr. Anno 1584.

ꝛc. ꝛc. DErohalben will Jhre G. euch den Prelaten, Ritterschafften, Landsaßen und Underthanen selbsten zu bedencken anheim gestellet haben, welcher gestalt denen Beschwerungen nochmahls durch ein trägliche Landsteuer und sonsten vollends abgeschafft, die Graveschafft Sain zu ihrem alten Wolstand, und dadurch die Underthanen, derselben einmals wiederumb zur Ruhe und Frieden bracht werden auch ihres ein Zeit lang erlittenen Schadens, deswegen J. G. allweg ein vätterliches Mittauern gehabt, und noch, Ergetzung bekommen möge. Wie dan J. G. deswegen ferner Underredung und berathschlagungh wie hinführo darin fürther gute Richtigkeit gehalten, und die verwilligte Steüern lauter allein zu Ablegung der Schulden und nirgends anderswohin gewennet werden mögh, mit euch pflegen lassen wollen, gnedig gesinnend, Jhr wollet zu Abschaffung solcher Beschwernüß euch vollens also erzeigen und beweysen, damit man im Werck spüren mögh, **das Jhr ewer von GOtt verordenter Oberkeit**, auß der unverschulden Beschwerungh gern helffen, und ewer Vatterlandt die Graveschafft Sain und zugehörige Herrschafften, unnd also auch folgends euch selbsten als deroselben

Glieder und Underthane von vorstehendem Verderben, und Gefahr gern erretten wollen. ꝛc. ꝛc.

N. 11.

Extract Saynischen Land-Tags Abschieds de 9. Septembr. An. 1584.

ꝛc. ꝛc. SO haben zu solchem angesetzten Landtage die anwesende Geistliche Prälaten und die von der Ritterschafft uf unsere angehörte Proposition sich dahin güetlich erkleret, das sie die Reichs und Craiß Steür vermög des Heil. Röm. Reichs Ordnungh dero Gebüer zu erlegen uhrbietig ꝛc. ꝛc.

Desgleichen haben sie sich erbothen zue Abschaffung dero Beschwerden und Schulden Last damit unsere Grave- und Herschafftenn beladen, auß guetem freyen Willen ein solche stadtliche ansehnliche Steür (die sie nahmhafft machen) denen so von uns und unserer Landtschafft darzue verordnet uf erfordern guetwillig zuerlegenn, das wir darab ihre Adeliche Tugent und Trewe gegen uns und unsere Grave und Herschafftenn spüren und damit ein guetes Benügen und Wolgefallen auch uns dessen zu bedancken haben solten. ꝛc.

Deßenn zu Uhrkundt haben wir uns auch die Anwesende von der Ritterschafft und ein jeder insonderheit mit eigenen Handen underschrieben. Geschehen zu Altenkirchen den neundten Sept. An. achtzig vier.

Herman Graff zu Sein.
Manth Berthram.
Peter von Dietzkausen genant Ellingen.
Hannß Quaidt zu Isengarten.
Henrich Quaidt.
Jocop von dem Hoff, genant Pampus.

An stadt und von wegen Henrich Philipsen von Irmbtraudt, hab ich Emund Saurdeich Kraft habenden Gewaldts mich underschrieben.

N. 12.

Copia Verzeichnüs was die ufm Landtage zu Aldenkirchen in An. &c. 84. anwesende von Adel gewilligt.

Manth Bertram von Bell zu Freilingen — —	12. Radergl.
Peter von Ellingen — — — —	50. Taler
Hanß und Henrich beide Quaden zu Eißengarten Gebrüdere — — — — —	100. Goldtgl.
Jacob Pampus — — — —	1. Fuder Wein

Prelaten Verwilligung

Der Her Abt zu Sayn Herr Simon Haußmann	100. Goltgl.

N. 13.

N. 13.

Extract Saynischen Land-Tags Abschieds vom 23. Sept. 1590.

SUe wissen, als der Wohlgebohrner Graff und Herr, Herr Heinrich Graff zue Sain, Herr zu Homburg, Moncklar undt Meintzberg, mein gnäd. Herr, gegen Dienstag den 22ten Monats Septembris jetzt laufender ringer Zahl, neuntzigsten Jahrs, anhero gen Hachenburg zue einem gemeinen Land-Tag, undt Versamlung Ihrer Gn. sämtliche Landtstände, Geistliche, vom Adell, Stätt, und Aempter erforderen und beschreiben lassen, undt denselben also, undt darauf gehorsamblich erscheinenden sonderliche angelegene Ehehafften und wichtige Beschwerungs-Puncten ahn, undt vortragen lassen, wie die Proposition der längde nach ausführet, das demnach die von der Ritterschafft sonderlich in Underthänigkeit sambt und sonders sich erkläret, das Sie ab den Beschwerungen mit Ihr Gn. schuldig undt underthänig Mitleiden haben, wolten auch lieber nichts sehen, dann das dem allen durchaus abgeholffen, derowegen dann sie mit einer träglichen Hülff undt Stewr zu Hülff zu kommen urpietig undt sich erpiethen thäten, wie sie auch underthänig gutwillig in allen zutragenden Nothfällen, wie auch Recuperirung Ihr Gn. von dem von Chrichingen occupirtem Hauß undt Herschafft Meintzberg, mit Pferdtrüstung, Leib und Guth, schuldige Hülffe, undt Dienste zu leisten, ꝛc. ꝛc.

Zue Urkundt obgemeldter Bewilligung, Abred und Landtags Beschluß seint zwey gleichlautende Abschiedt uffgericht, deren einer hinder Ihr Gnaden der ander gemeiner Landschafft zu gutem hinder Schultheiß und Schöffen der Stadt Hachenburg zu finden, auch von Ihro Gnaden mit selbst Handen, wie dann etliche aus den Ständten vor sich und im Nahmen der andern underschrieben worden, Actum Hachenburg den 23ten Septembris An. Christi fünffzehen hundert und neuntzig.

Henrich Graff zu Sayn.

Aßmuß von Ottenstein zum Dhall
Peter von Dietzkausen genanth Ellingen
Engelbert von Selbach
Godert vom Scheidt genant Weschpfennig
Johan Derenbach
Adam Leüdte
Rörich Neücher
Sebastian Damer
Conrad Ströe
Johan von Schonenberg Richter zu Aldenkirchen

Aloff Leiman Schultheiß zu Nimprecht
Goebell Hemhuß Schultheiß zue Weil
Diederich Becker mein Handt

Johan Schmidt zu Altenkirchen.

Um Bitt willen Thonges Leutsdorff Burgemeister zu Rheinbrül undt Jacob Reüschen, habe ich Johann Pampus dies underschrieben Johann Pampus Peter Ermarth Schultheiß zue Croppach.

No. 14.

Wolgebohrner Graff gnediger Her,

WAß E. G. mir den 30ten ablauffenden Tages, jügsten gnedigglichen eines Landtages den 22ten schirstkünfftigen Tages in Eurer Gnaden Schloß Hachenburgh zu erscheinen schreyben lassen, haben Ich underthenigh entfangen und ferner Inhalts verlesen. Vnd wiewol Ich nhun E. G. Schreybens ghern gehorsamen wolthe, Sein Ich myt Leibs Schwacheith beladen worden. Daß Ich Mangel an einem Schenckel bekhomen habe. Daß myr unmochlichen auf dißmal zu erscheinen E. G. undirthenighlichen pittendt mich entschuldigeth zu haben.

E. G. wißen auch meine Gelegenheith, das Ich weytter nicht begüederth dann allein meinen itzigen geringen schetzigen meßlichen Hoff, darauff Ich meine Häußliche Bewonungh aufhabt. Daß Ich warlichen diß Jar nyt ein Malter Baeckfrüchten wie Nachbarskündichen bekhomen. geschwige Ich Im geringsten Ichtwaß daruon geben khündt, auch Weyb und cleine Kinderger drauff zu erhalthen myr unmochlichen Sondern swerlichen myt großer Mohe alle meyne Früchten gelten moiß.

Auch wißen wie E. G. gnedighlich zu entsinnen, Si E. G. vylmal geclaght daß Ich wyder alle Zuversicht wyder GOtt und alle Rechte unbylliger Weiß meyner Elterlichen Erb-Güter halber von den zu Isengartten aufgehalthen worden, und nach derselbigen swerlichen entraden moßen, vnd auch by ergangenen wolaußgesprochenen Vrtel Brieff, Siegel und anderer gegebenen Abscheyden nyt gehandthapt werden khonnen. Welches kheinen Ladt-Saßen in der Grafschafft Homburgh ny widerfharen. Ist derhalben an E. G. meine underthenige dienstliche vmb GOttes Wyllen pittende, E. G. wollen die gnedige Vorseheungh thoen laßen auch dem Rentmeister zu Homburgh ernstlich befelendt, mich bey Brieff Siegel auch ergangenen Vrteil vnd allen gegebenen abscheyden zu hanthaben myr die Erbgüettere ohene lengern Auffhalth einzueräumen. Damyt Ich Weyb und Kinderger In diser swinder deurer Zeith erhalthen moege, was myr alsdann von E. G. Rechtens wegen auferlaght würde, wyl Ich wie andere E. G. Lantsaßen vnderthenighlichen gehorsamen

und

und billichen erweisen lassen. Vnd daß solches von GOtt und Rechtens wegen byllich E. G. umb gnedige tröstliche antworth vnderthenighlichen anruffendt, und Bescheidts erwartendt. E. G. die der Almechtige ewige GOtt In glückseligen Regimendt gnedigblichen erhalthen wolle, underthenighlichen befelende,

Datum den 18ten Septembris An. 90.

E. G.

underth.

Johann Quaidt von Ißengartten in den Zulenbach.

Dem Wolgebornen Gräuen und Hern, Hern Henrichen Grauen zu Sein, Hern zu Homburgh Muncklar und Meintzburgh ꝛc. Meinen gnedigen Herrn

No. 15.

MEin freundlichen Gruß und alles gutten zuuorn Ehrenvester günstiger lieber Herr Amptman! Ich sol euch nicht pergen, daß ich gistern Sondag auß dem Landt zu Heßen komen und sol über Acht Dag wiederumb hin Vnd stehen mein Sachen warlich hir umbher unrichtig dan mein waß an zugt mir auß dem Hauß nach Irem Man in Herbst, und hab niemandt vertraudts im Hauß, hab auch niemandt am Rein der mir deß Deilß werdt, Moß derwegen noch heudt hin, indem man ist mir hin und weder schuldig, da ich das versäum so muß ich weder Bueß Bier drincken, wie diß Jahr gethan, darinen ich kranck bin worden in mein Leib, Bit euch derwegen mich kegen mein gnedigen Hern zu entschuldigen das mir die Zeit nach dem Landt zu Heßen so kortz angesetzt, daß ich auff den Dack nicht erscheinen kan, Waß aber Andern Meinß gelichen ist, Sol mir auch sein, damit ich doch nicht allenthalben in Schaden leig diß hab euch dem ich — — zu dienen nicht solt verhalten, Bit nochmals mich undertenigst zu entschuldigen, mit Befelung GOttes

Datum den 21. Septembris Anno &c. 90.

E. G.

Frundt

Wilhelm Berthram zu Belh.

Dem Ernuesten und vornemen Martine Möller Sainischen Amptmann ꝛc. Meinem gutten Freundt

N. 16.

Extract Seynischen Land-Tags Abschiedts vom 10ten August. 1592.

WIr Henrich Grave zue Saynn Herr zue Homburg Muncklar und Meintzberg, thun kundt und bekhennen offentlich hiemit als Wir gegen Diengstag den 8. Aug. jetzt laufenden zwey und neuntzigsten Jahrs einen gemeinen Landtag hieher um unser Statt Hachenburg anstellenn und ausschreiben lassenn, daruff die inn unser Graff und Herschafften Ingesetzene Geistliche Prälaten von der Ritterschafft, und aus den Stätten und Aemptern die Landsaßen und Unterthanen durch die uß ihrem Mittel sonderlich ausgesetzte, und verordnete in guter Anzahl erschienen, und unser Proposition, wegen unnser Graffschafft Seyn obliegenden, durch uns aber unverursachten Schulden-Lasts, zue deßen Erleichterung wir ihre Beyhülff gesonnen, uf unserm Schloß inn unser Gegenwart, insgemein angehört und eingenommen. Unnd denn daruf die anwesende von der Ritterschafft ihrenn abgesonderten Abtritt und Bedacht genommen auch nach nothwendigem Nachdencken und gehabter deliberation uns vortragen und antworten lassen, das sie ab den inn der proposition angegebenen, doch ohnn unser Schuldt und verursachen uns obliegenden grosen Schulden-Lasts und Beschwernüßenn ein hertzlich Mitleiden hetten und trügen. Möchten aber wohl leiden, das andere inn unß Graff und Herschafft Ingesetzene vom Adell, wie hiebevorn inn mehrer Anzahl, neben ihnen erschienen und umb desto ansehnlicher mit Rhat und Hülff uns hetten zuesetzen khönnen und mögen. Damit aber Wir Ihr getrew, und zu uns tragendes geneigtes Gemüth inn gegenwärtigem Werckh spüren und würcklich vernehmen möchten; Als wollen sie die Anwesende, und jheder Ihrer mit einer sicher und freiwilligen Stüwer nach jedes Gelegenheit, uf einmahl zu erlegenn sich erpottenn und hiemit erclert haben. Innmaßen dann bei Underschreibung dieses Abschiedts ein jeder der Summen, seiner bewilligter Steür außgetruckt, und nahmhafft gemacht, auch gegen nechst Martini Episcopi zu erlegenn und zu zahlen zuegesagt ꝛc. ꝛc.

Zue Urkhundt haben Wir Henrich Grave zu Saynn ꝛc. uns wie auch die Anwesende vonn der Ritterschafft und ein jeder insonderheit diesen Abschiedt mit eigen Handen underschrieben, Geschehen Hachenburg denn Zehenden Augusti An. &c. der minder Zahl neuntzig und zwey

Henrich Graff zu Seyn

Bekhenne ich Johan Quaidt daß ich meinem gnedigen Hern zu underthenigen Gefallen dreyßig Gulten verwilliget habe mpr.

Asmuß von Ottenstein zum Thail bewilliget vor sich und seyne Erben hondert Thaler einmail vor steths

Beken

Beken ich Petter von Dietzkausen genant Ellingen das ich hirin bewilliget hab fünfzig Taller zu geben

Ich Engelbert von Selbach beken das ich meinem gnedigen Hern hab XX. Taller chab is vor al

Bekenen ich Gothart vom Scheidt genant Weschpfennig das ich meinem gnedigen Hern habe ingewilliget fünf und zwantzig Rthl.

Item beken ich Hanß Wilhelm Berncott das ich M. g. Hern in Abwesen meiner Brüder verwillige auff die Verwilligung meiner Brüder so viel er.

No. 17.

Wohlgeporner Graff. E. G. seind meine schultpflichtig Diensten bestes Fleiß nach Vermöghen iederzeit beuorn, gnedigher Herr. E. G. Schreibens aim Jüngsten ain mich gethain ist mir woll behandigett, darmit ich verstendigett worden, deß Itzunder ainstehendes Landtags so zue Hachenburgh gehaltten werden soltt, und E. G. Begern, daß Ich uff demselben persönlich erscheinen solt ꝛc. Welliches ob gleichwoll Ich E. G. zu undertheniegen Diensten und Wolgefallen gern thoin woltt, auch mich dessen pflichtig achtten. So ist es mir Jedoch unmöglich deßen Aursachen E. G. woll bewust ist, daß Ich mich in keinerley Wegh uf einnighe Reiß begeben khan, und sunderlich in dißen Zeitten deß Jars.

Auch haben Ich samt Mein freundtlichen Lieben Soin Sebastian von Hatzfeltz Morgen Dinstagh den 8ten hujus zu Coblentz zusammen zue erscheinen und guitliche Handlungh vnserer Sachen vor die Handt zu nehmen und zue schließen, ingewilligett, Aber auch nit noch zur Zeit wißen khan, ob mir möeglich sein würdte persönlich (wie hoch vonnoetten) zu erscheinen. Derohalben bitten hirmitt underdienstlich E. G. wollen meine Gelegenheitt gnedigklich erachtten, und des außenbleibens, keinen Unwillen sunder entschultdigett haben. Thoin E. G. hermit gottlichen Almacht zu glücklicher Regierungh in frischer Gesundheit heilsamlich empfellendt. Datum Sayn den 7ten August. An. 1592.

E. G.

underthienstlicher
Friderich von Reyffenberch.

Dem Wolgebornen Grauen und Herrn, Hern Henrichen Grauen zue Sayn, Hern zue Homburgh Monckler und Mentzbergk ꝛc. Meinem gnedighenn Herrn.

Praes. Hachenburg den 8ten Aug. An. 92.

Zehendes Capitel.

Von dem Statu Religionis in der Grafschafft Sayn.

Innhalt.

§. 1. Graf Heinrichs Verordnung in Religions-Sachen. §. 2. Graf Wilhelm führt die Reformirte Religion ein. §. 3. Status Anni decretorii.

§. 1.

Graf Heinrichs Verordnung in Religions-Sachen.

ALs An. 1592. Graf Heinrich zu Sayn seines Bruders Tochter Anna Elisabeth in seinem Testament zur Erbin einsetzte, verordnete er zugleich wegen der Religion: Doch haben wir GOtt zu Ehren, unsern Erben und Nachkommen, als auch unsern Landt und Leuthen zu gutem austrücklich und sonderlich hierin vorbehalten und verordnet; Setzen und verordnen hiemit in Krafft dieses unsers Testaments und letzten Willens, daß unsere ingesetzte Erben und Ihre, als auch in omnem eventum alle andere unsere Nachkommen in die Grafschafft Sayn und darzu gehörige Herrschafften keine andere Religion, Lehr und Glauben einführen, noch andern solches zu thun, gestatten sollen, dann allein die in der Augspurgischen, im Jahr 1530. Kayser Carln dem Fünfften von den Evangelischen Chur- und Fürsten übergebener und folgends im Jahr 1555. in der Constitution des Religions-Friedens bestettigter Confession begriffen ist. Dargegen unsere, alsdann aber Ihre Unterthanen mit andern solcher Confession wiederwärtigen Lehr und Glauben nit beschweren, sondern dieselbe bey angeregter Augspurgischer Confession, Lehr und Glauben ruwigh und derowegen in aller Wege unverhindert und unbeträngt bleiben lassen sollen, bey Verlust aller Erbschafft, Lehen- und Allodial-Gütter, die sie sonst von uns haben werden. Welche dann uff solchen Fall, da sie gegen diese unsere Disposition, Verordnung und letzten Willen disfalls etwas thun und handlen, oder durch andere geschehen lassen würden, andern unsern hinterlassenen Erben, so bey der angeregten Augspurgischen Confession, Lehr und Glauben, beständig bleiben werden, erblich, in Krafft dieser unser Verordnung zue und anfallen sollen. ꝛc. ꝛc.

Damit auch diß unser Testament und letzter Will in allen Puncten desto gewisser vollnzogen und gehalten werde, setzen und ordnen wir hiemit wohlbedächtlich, daß im Fall unser Zuversicht zuwieder, unsere eingesetzt und substituirte, als auch deroselben Erben und Successores nach unserm Tod diesem unserm letzten Willen, sonderlich aber unser Christlich Religion betreffent, als auch in andern Puncten widerstreben und denselben nicht unverbrüchlich halten, und vollnziehen würden, alsdann dieselbe per Ejusmodi ingratitudinem, die Erbsatzung mit der

That

That verwirckt haben, Deroselben sich verlustig machen, und andern unsern ab intestato venientibus haeredibus so diesem Testament gemäß leben würden, Ihre actiones contra ingratos haeredes hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn.

§. 2.

Nachdeme aber Graf Wilhelm zu Wittgenstein An. 1605. in Ehe- Vogts Nahmen zur Regierung der Grafschafft Sayn gelanget ist, hat er die Reformierte Religion gewaltsamer Weise eingeführet, welche auch seithero in der Grafschafft neben der Evangelisch Lutherischen toleriret worden. Graf Wilhelm führt die Reformirte Religion ein.

§. 3.

In Anno decretorio waren nur etliche wenige Personen in dem Ober-Kirchspil Croppach der Catholischen Religion zugethan, welche jedesmal, wann sie zur Communion nach dem Closter Marienstatt gehen wollten, sich zuvor bey der Gräflichen Canzley zu Hachenburg anmelden und beurlauben mußten. Status Anni decretorii.

Eilfftes Capitel.

Von den Lehen, so die Innhabere der Grafschafft Sayn selbst empfangen, oder an andere vergeben.

Innhalt.

§. 1. Saynische Allodien. §. 2. Und Lehen vom Reich. §. 3. Von Cölln. §. 4. Von Hessen. §. 5. Von Oesterreich-Luxemburg. §. 6. Von Pfalz. §. 7. Von Pfalz, qua Bergen. §. 8. Von Trier. §. 9. Von noch mehreren, aber abgekommenen Passiv-Lehen. §. 10. Vergleich wegen der Activ-Lehen. §. 11. Saynische Vasallen und Lehen-Stücke. Beilstein. §. 12. Eberstein. §. 13. Hazfeld. §. 14. Solms. §. 15. Virnenburg. §. 16. Wied. §. 17. Wildenberg. §. 18. Wittgenstein. §. 19. Ysenburg. §. 20. Rauen von Hazfeld. §. 21. Ubrige Saynische Vasallen.

§. 1.

Nach dem Gegen-Bericht in Sachen Chur-Pfalz contra Sayn ware und ist bey der Grafschafft Sayn *allodial* 1. Die Herrschafft Moncklar, 2. Die Herrschafft Mainzburg, 3. Die halbe Herrschafft Homburg, 4. Die Herrschafft Bendorff, (deren qualitas allodialis am Kayserlichen Hof in der Gräflich Saynischen Intervention gegen Laach und Metternich demonstriret worden seye, wie ihrer dann auch in keinem Lehen-Brief gedacht wer- Saynische Allodien.

de;) 5. Die Herrschafft Freüdenberg, 6. Die Herrschafft Riol, 7. Der Grund Burbach, 8. Die Vogtey Roßbach, 9. Der Bann Maxsayn, so weit er nicht Trierisches Lehen ist, 10. Schloß und Städtlein Wältersberg, 11. Gericht und Kirspel Höchstenbach, 12. Gericht und Kirspel Allmersbach, 13. Gericht und Kirspel Schönenberg, 14. Das Dorff Pommern an der Mosel, 15. Der Flecken Rheinbrül am Rhein, samt 23. ½. Fuder ständigen jährlichen Beed-Weins, auch 100. Thl. Atzung, mit aller hohen, mittleren und niederen Obrigkeit, Renten und Nutzungen, 16. Schloß, Stadt und Amt Altenkirchen; (von der Zeit an, da Chur-Cölln die Belehnung verweigert hat, biß zur Zeit des Absterbens Graf Johannis Linie,) 17. Die Kirspel Altenkirchen, Mehren und Birnbach, welche unter dem Amt Altenkirchen begriffen seynd und damit es gleiche Bewandniß hat, 18. Das Kirspel Daden, (ausgenommen die Unterthanen daselbst, so nacher Freußburg gehören,) und hat Chur-Pfalz eben darum, daß dieses Kirspel Eigenthum gewesen, An. 1602. sein Wappen daselbst nicht anschlagen lassen, wie es in andern Kirspeln des Lands Freußburg gethan, 19. Die Erb-Güter im Kirspel Kirburg, welche die Grafen von Sayn zu denen von Alters hergebrachten Chur-Trierischen Lehen erkaufft und ererbt, auch sonsten acquiriret haben. 20. Die Mühlen zu Selters, zu Freylingen, zu Altenkirchen, im Kirspel Mehren, im Kirspel Hamm, zu Zeppenfeld und sonsten in allen Aemtern der Grafschafft Sayn seind beweislich Eigenthum und durch die Johannes-Linie der Grafen von Sayn theils erkaufft, theils erbauet worden. 21. Der grosse und kleine Zehenden im Amt Hachenburg und im Amt Altenkirchen, samt verschiedenen darinn gelegenen Höfen, sind durch Graf Heinrich und Graf Hermann zu Sayn vom Capitel St. Caßii zu Bonn erblich erkaufft worden, 22. Ein Tornes auf dem Rhein-Zoll zu Boppart ist mit Graf Gerhards zu Sayn Gemahlin, Elisabethen von Sirck, an die Johannes-Linie kommen. 23. Der Wein-Zehenden zu Ernst an der Mosel. 24. Das Kirspel Heimbach im Amt Sayn. 25. Die Saynische auf dem Herzogthum Luxemburg, der Grafschafft Chinaii und anderswo stehende Capitalien, so sich auf eine grosse Summ belauffen.

Man dörffte aber doch mit diesem Register derer Allodialien nicht hinauslangen. Dann die Herrschafft Moncklar mußte halb von Chur-Trier und halb von Lothringen zu Lehen empfangen werden; Die Herrschafft Meinzberg ist ebenfalls wenigstens nicht ganz allodial gewesen, indeme die Burg Meinzberg von Lothringen zu Erb-Lehen gerühret; Freüdenberg haben zwar die von Sirck und hernach die Grafen von Sayn, als ein Allodium besessen, sind aber davon des Erz-Stiffts Trier und Herzogthums Luxemburg Erb-Burggrafen gewesen und hat besagtem Erz-Stifft und Herzogthum die Oeffnung daran zugestanden; Riol ist ein Erb-Lehen von Lothringen und keineswegs allodial gewesen; Die 23. Fuder Beed-Wein zu Rheinbrüel, oder eigentlich 200. gute Rheinische Gulden jährlicher Renten darauf, seynd Trier An. 1441. zu Lehen aufgetragen worden, gegen die von Erz-Bischoff Otten mit 2000. dergleichen Gulden abgelößte 200. fl. Mann-Geld.

Son-

Sonsten aber seynd noch unter die Allodialia zu referiren das Kirchspil Altstatt, Alpenrodt, Croppach und Hamm.

§. 2.

und Lehen von Reich.

Die Saynische Reichs-Lehen belangend, so truge An. 1276. Graf Gottfrid zu Sayn sein Schloß Homburg, so vorhin allodial ware, Kayser Rudolfen I. zu Lehen auf und empfienge es wiederum für sich und seine Kinder beederley Geschlechts. Die Sache hatte aber keinen Bestand und die Grafen von Sayn und Wittgenstein besassen in folgenden Zeiten Homburg wiederum als ein Eigenthumb.

An. 1414. am Sonntag nach St. Lucien-Tag hat Kayser Sigmund Grafen Gerhard zu Sayn und dessen Erben, wegen der getreuen, willigen und unverdroßenen Dienste, so seine Vor-Eltern seinen Vorfahren am Reich gethan, derselbe Gerhard ihme und dem Reich täglich thue und fürters thun solle und möge, die zwey Tornuße, die (wie die Worte des Lehen-Briefes lauten,) seine Vordern und er von seinen Vorfahren am Reich gehabt, nemlich Einen Tornus zu Engers und Einen Tornus zu Kayserswerth, **erblich** verliehen, solche von ihm und seinen Nachkommen am Reich zu verdienen, zu vermannen und zu empfangen, als offt das Noth beschähe. Falls auch die genannte Zölle an andere Stätte von ihren Herrn gelegt würden, da solle gedachter Graf und seine Erben vorgedachte Zwey Tornuße auch haben und einnehmen.

An. 1420. wurden, nach erhaltener Falckenstein- und Münzenbergischer Erbschafft, die Gräfin von Sayn und ihre Mit-Erben resp. insgesammt und ins besondere, von dem Kayser mit einem Theil an Münzenberg, der Wildbahn in der Dreyeich, mit allen Rechten, Herrlichkeiten, Herkommen und Zugehörungen, item auch einem Theil des Fahres obwendig Mainz an dem Haupt, item Büdingen, ꝛc. belehnet.

An. 1431. am Montag vor St. Antonii-Tag hat Kayser Sigmund Grafen Dietrichen zu Sayn und dessen Erben (in eben denen Formalien, wie An. 1414. Graf Gerharden,) mit denen bemeldten zwey Tornußen, so dann dem Dorff Consor, mit seinen Zugehörungen, so, wie Graf Wilhelm zu Sayn, sein Oheim seel. solche innegehabt, belehnet.

In denen folgenden Lehen-Brieffen aber wird des Dorffs Consors mit keinem Wort mehr gedacht; man findet auch nicht: ob er selbiges etwan nicht in Besitz bekommen, oder ob es sonst wieder abkommen?

An. 1434. erhielten die Gebrüdere, Dieterich und Gerhard, Grafen zu Sayn, von Kayser Sigmunden diesen Lehen-Brieff:

WIr Sigismund von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungern zu Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunigh; bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieffe allen denn die in sehen oder hören lesen, daß uns die Edeln Diederich und Gerhartt Gebrüdere Graven

zu Sayne unsere und des Richs lieben getreuen, durch ihre volmechtige Erbere Bottschafft, diemutiglich gepetten haben, daß Wir in diese nachgeschrieben ihre Lehen und Güttere die von uns und dem Riche zu Lehen rühren mit Nahmen eines Tornes zu Engers und einen Tornes zu Kayserswerde, uf den Zöllen, item die Vogtey zu Ormütz und zu Irlich mit ihren Zugehörungen item ihre Lehen, die in von der Edeln Anna von Solms Gräffinne zu Sayne, ihrer Mutter seeligen ankommen sindt, von der Grafschafft und Herrschafft Falckenstein und Myntzenbergh nemlichen ihren Theil an dem Schloß Myntzenberg und die Vogtey zu Myntzenbergh item die Wiltpanne in der Drie-Eiche mit allen iren Rechten, Herligkeit, Herkommen und Zugehörungen, item eine Uberfare zu Wyssenawe über Rein obwendig Mentze item den Hayne in der Drey-Eiche, mit sampt allen und jeglichen iren Zugehörungen zu verlihen gnediglich geruthen, des haben Wir angesehen der vorgenantten Diederichs und Gerharts demötige und fleissige bete und auch anneme willige Dienste der vorgenanten von Seyne die Sie uns und dem Riche, offte und dicke getrulich getan hant, und fürbaß woll thun sollen und moegen, und haben darumb mit wolbedachtem Mude, gutem Rade und rechter wissen den vorgenanten Diederichen und Gerharden die obgenanten Lehen und Guittern mit samt allen und jeglichen iren Rechten, Nutzen, Renten, Vellen und Zugehörungen, gnediglich verlehen und gereichet, reichen und verlehen in die von Römischer Kayserlicher Macht in Crafft dieses Briefs waß wir in daran von Rechts wegen leihen sollen und mögen, dieselben Lehen von uns und dem Riche zu Lehen zu haben und zu halten, zu besitzen und der zu gebrauchen und zu genießen, als dann solcher Lehen Recht und Herkommen ist, von allermenniglich ungehindert, unschedlich doch uns und dem Ryche und sust ydermann an synen Rechten, und sollen auch die obgenanten Diederich und Gerhardt oder irer einer, von ihrer beeder wegen gewönliche Gelübde und Eyde in des Erwürdigen Diederichs Ertz-Bischoffs zu Cöllen des Heil. Römischen Reichs in Italien Ertz-Cantzlers unsers lieben Neven und Kurfürsten Hende thun uns und dem Riche getreue und gehorsam zu sein und zu thun und zu dienen als denn Manne von solicher Lehen wegen irren Herren pflichtig zu thun sindt ohn Geverde, Mit Urkund dieß Brieffs versiegelt, mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, geben zu Regenspurg nach Christus gepurt vierzehen hundert Jar, darnach in dem vier und drissigsten Jare am nechsten Montagh nach Sant Matheus Tagh des heiligen zwölf Boten, unser Riche des Hungerischen ꝛc. im achte vierzigisten des Römischen im vier und zwentzigisten, des Bohemischen im funfzehenden und des Kayserthums in dem andern Jaren.

L.S.

Ad Mandatum Dni. Imperatoris.

Petrus Kalde, ppts. Northus.

In dem vom Kayser Friderich III. An. 1465. Graf Gerhardten zu Sayn ertheilten Lehen-Brieff sind specificirt: Ein Thornuß zu Engers und ein Thornuß zu Kayserswerth auf den Rhein-Zöllen; item die Vogtey zu Ormitz und zu Irlich, mit ihren Zugehörungen, item sein Theil an dem Schloß Münzenberg und die Vogtey zu Münzenberg, item die Wildbahnen in der Dreyeichen, mit allen ihren Rechten, Herrlichkeiten, Herkommen und Zugehörungen, item ein Uberfahre zu Weißenau über Rhein obwendig Mainz, item der Hain in der Drey-Eiche, mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen. Und zwar waren dieses alles, laut des Kayserlichen Lehen-Brieffs, Erb-Lehen, welche von seinen Vordern, Grafen von Sayn, auf ihne kommen seyen. Dabey noch die Clausul angehänget ware: wo besagte Zölle anderwärts hin verlegt würden, sollten Graf Gerhard und seine Erben die zween Thornuße auch allda haben.

Ubrigens kommen die in diesem Lehen-Brieff de An. 1465. specificirte Lehen bereits in ältern für, nemlich in dem Anno 1434. von Kayser Sigmunden denen Gebrüdern Dieterich und Gerhard Grafen zu Sayn, An. 1442. von Kayser Friderichen III. Grafen Dieterich zu Sayn, An. 1452. von eben diesem Kayser Grafen Gerhard II. zu Sayn ertheilten Lehen-Briefen. Hingegen sind sie in dem de An. 1465. zum leztenmal beysammen befindlich; maßen in denen An. 1495. von Kayser Maximilian I. Grafen Gerhard III. zu Sayn, A. 1508. vom besagtem Kayser Grafen Johann I. A. 1521. von Kayser Carl V. erstgedachtem Grafen Johann, An. 1540. von dem Römischen König Ferdinanden I. Grafen Johann VI. zu Sayn, Anno 1563. von Kayser Ferdinanden I. Grafen Adolph zu Sayn, An. 1566. von Kayser Maximilian II. besagtem Graf Adolfen und 1570. von eben diesem Kayser denen Gevettern und Brüdern, Sebastian, Heinrich und Hermann, Grafen zu Sayn, ertheilten Lehen-Briefen mehr nicht, als die in dem folgenden lezten Lehen-Brief de Anno 1585. specificirte Stücke benannt werden.

In Kayser Rudolfs II. Lehen-Brief de Anno 1585. für Graf Heinrich und Hermann zu Sayn werden nur specificirt: Ein Thornus zu Engers und ein Thornus zu Kayserswerth auf den Rhein-Zöllen, item die Vogtey zu Ormiz und zu Irlich, mit ihren Zugehörungen, allen ihren Rechten, Herrlichkeiten und Herkommen. Am Ende heißt es: Man solle die Grafen daran nicht hindern, noch irren, weder mit Mahngelt, Baugelt, Kummer, noch einigerley andern Sachen. ꝛc.

Es sind aber von diesen Lehen die Vogtey und das Theil am Schloß Münzenberg, zusamt der Wildbahn in der Drey-Eichen, dem Uberfahr zu Weißenau und dem Hain in der Drey-Eichen mit Consens Kayserς Friderichs III. Anno 1486. von Graf Gerharden zu Sayn an Ludwigen von Ysenburg, Grafen zu Büdingen, verkaufft, die Vogtey Ormiz aber und Irrlich, samt dem Thornes auf dem Zoll zu Engers, nach Graf Heinrichs Absterben An. 1606. von Chur-

Trier und der Thornes auf dem Zoll zu Kayserswerth von Chur-Cölln, als eröffnete Reichs-Lehen, Krafft ihrer Privilegien, eingezogen worden und Graf Wilhelm zu Wittgenstein konnte so wenig uxorio nomine eine weitere Belehnung vom Kayser darüber erhalten, als sein Sohn Ernst, der nach angetrettener Regierung ebenfalls um die Belehnung angesuchet hat. Vid. supra *Cap.* 2.

Sonsten ist mir auch dieses (so ich eines jeden selbst-eigener Beurtheilung überlasse,) zu Handen gekommen, und melde ich nur noch, daß Herr Hof-Rath Buder zu Jena von dergleichen vi Commissionis Caesareae ertheilten Belehnungen eine eigene gründliche Disputation geschrieben hat.

Extractus aus den Saynischen Reichs-Lehns-Actis, woraus deutlich zu ersehen, daß die Grafen zu Sayn ihre Reichs-Lehen persönlich, coram throno Caesareo empfangen, oder doch vi Commissionis Caesareae ihr Gelübde und Lehns-Pflicht Reichs-Chur- und Fürsten in eigener Person abgestattet haben.

An. 1434. hat Kayser Sigmund die beyden Gebrüder Dietrich und Gerharden Grafen zu Sayn mit nachfolgenden Gütern als:

1.) Einen Thornus zu Kaiserswerth und 2.) Einen Thornus zu Engers beyden auf den Zöllen.

3.) und 4.) mit den Vogteyen Ormüntz und Irlich.

5.) Mit ihren anererbten Theilen an der Graf- und Herrschafft Falckenstein und Müntzenberg, laut Lehen-Briefs belehnet; vermöge höchst-besagten Kayserl. Commissorii aber (so in Originali vorhanden,) wird von Ihro Majest. Churfürsten Dietrichen zu Cölln aufgetragen, den Eyd und Pflicht hierüber an seiner (des Kayserl. Statt) von ermelten Gräflichen Brüdern oder derer einem abzunehmen und praestiren zu lassen.

An. 1442. wird Graf Dietrich zu Sayn von Kayser Friederichen mit obgemeldten Gütern belehnet, laut Lehn-Briefs, worinnen enthalten, daß er Gelübde und Eyd in die Hände Churfürst Jacobs zu Trier thun solte.

An. 1452. Ist dergleichen Belehnung von Kayser Friderichen geschehen, wie Graf Gerhards zu Sayn Recognition bezeuget, nemlich daß er vom Kayser Friedrich seine Reichs-Lehen empfangen und dem Ertz-Bischoff Jacob zu Trier an Statt des Kayserl. Eyd und Gelübde gethan und solche dem Kayser, wann selbiger am nechsten am Rhein oder in diesen Landen kommen würde, selbst leisten wolle.

An. 1465. hat Landgraf Ludwig zu Hessen vi Commissionis Caesareae Graf Gerharden zu Sayn über die vom Kayser Friedrichen ihm ertheilte Belehnung die Gelübde und Eyd im Nahmen des Kayserl., in eigener Person abgenommen.

An.

An. 1495. hat über die Kayserl. Belehnung vi Caesareae Commissionis Graf Gerhard der jüngere Chur-Fürst Johannen zu Trier Gelübde und Eyd in eigener Person gethan.

An. 1508. Ist solches in gleicher maßen von Graf Johannen in Person Ertz-Bischoff Jacoben zu Trier praestiret worden.

An. 1521. Ist Graf Johann zu Sayn mit seinen Reichs-Lehen von Kayser Carl V. zu Worms persönlich belehnet worden.

An. 1540. Ist Graf Johann zu Sayn mit seinen Reichs-Lehen vom Röm. König *Ferdinando* zu Hagenau persönlich belehnet worden.

An. 1566. Ist Graf Adolph durch seine Bevollmächtigte von Kayser Maximiliano zu Augspurg belehnet worden, doch nicht immediate von Dero Hof-Räthen, sondern der Eyd durch D. Schobern ihnen deferirt, durch den Grafen zu Nuenar aber die Pflicht von ihnen genommen worden.

An. 1570. Ist die Belehnung durch die Gräflich Saynische Bevollmächtigte auf gleiche Art geschehen.

An. 1585. Haben die Gebrüder Henrich und Hermann Grafen zu Sayn ihre Reichs-Lehen von Kayser Rudolphen II. empfangen, die Lehns-Pflicht aber wiederum, wie ehedem geschehen, vi Commissionis Caesareae, und als der Lehn-Brief enthält, an statt des Kaysers Ertz-Bischoff und Chur-Fürst Johannen zu Trier allererst 1587. weil der Lehen-Brief aus versehen nicht extradiret worden, persönlich abgestattet.

§. 3.

Von Cölln.

DJe Lehen, so die Gräflich-Saynische Erben Mänm- und Weiblichen Geschlechts von dem Ertz-Stifft Cölln empfangen, sind folgende: 1. Burg und Stadt zu Hachenburg, mit ihren Zugehör, 2. Das Dorff Irrlich, mit allen seinen Zugehörungen, 3. Das Dorff Flammersfeld, mit aller Zugehör, (welches Graf Dieterich vor 700. fl. so er von Chur-Fürst Dieterich zu Cölln empfangen, zu Lehen angesetzet,) 4. Die Höfe und Güter, so vor diesem Herr Johann zu Wildenburg hinterlassen hat, nemlich die Helffte des Dorffs und Kirspels zu Wissen, mit den Gerichten, Vogteyen und Mannschafften daselbst, auch mit der Kirchen-Gifft allda, (doch also, daß die Kirch einmal von Chur-Cölln, das andermal aber von Sayn und sofort an einmal um das andere bestellet werde,) 5. Der Wein- und Frucht-Zehenden im Lande von Blanckenberg, zwey Höfe in dem Kirspel zu Wissen, item der Hof in dem Felde, item ein Hof zu Dietershain, item ein Hof zu Birckhain, item ein Hof in der Wippe, genannt in der kleinen Wippe, item ein Hof, genannt in der Stecklenbach, 6. Die Mühl in dem Mühlen-Thal, mit Holz, Aeckern, Wiesen, Wassern und allen ihren Zugehörungen und fort mit dem Vogt und eigenen Leuten.

An. 1410. belehnete Chur-Fürst Friderich zu Cölln nicht nur Graf Gerharden zu Sayn mit Burg und Stadt zu Hachenburg, mit ihren Zubehören und mit dem Dorff zu Irrlich, mit allen seinen Zubehören, sondern besserte ihm auch sein Lehen mit jährlichen 100. alten Gülden Schilden auf dem Zoll zu Bonn auf Lebenslang ꝛc.

Ferner heißt es schon in Graf Gerhards Ehe-Pacten de An. 1461. daß Altenkirchen, Schloß, Stadt und Kirspel, ußen und innen, samt denen zwey Kirspeln Flammerfeld und Mähren, vom Erz-Stifft Cölln zu Lehen gehen.

Es unterbliebe aber hernach die Belehnung über Altenkirchen lange Zeit und die Grafen von Sayn besassen es als allodial.

Nach Graf Ludwigs An. 1636. erfolgtem Tode zoge Chur-Cölln seine Lehen ein, gabe aber nach dem Westphälischen Frieden An. 1649. Hachenburg wieder und An. 1662. vergliche es sich mit denen Saynischen Erb-Töchtern, welche damals Altenkirchen von neuem zu Lehen erkannten, von Grund aus, wovon aber bereits oben Cap. II. ausführlicher Bericht geschehen ist.

Ehedessen trugen die Grafen von Sayn auch vom Ertz-Stifft Cölln zu Lehen ein Gut an der Nister, so aber bereits An. 1221. mit Lehenherrlicher Bewilligung von Graf Heinrich dem Closter Marienstatt bey Hachenburg verehret worden ist.

Und endlich 100. alte Gülden auf dem Zoll zu Bonn.

An. 1447. den 20. Apr. hat Erz-Bischoff Dieterich zu Cölln Grafen Gerhard zu Sayn, Probsten zu Aachen, zu seiner Leibzucht und Lebetagen 200. gute schwere oberländische Rheinische Gulden Geldes bewisen auf St. Martins-Tag, solange, als er, (Graf Gerhard,) lebte, an dem Zoll zu Bonn zu haben aufzuheben und zu boeren, biß er (der Erz-Bischoff,) oder seine Nachkommen und Gestichte, diese 200. fl. mit 2000. derselben Gülden wiederum abgelöset, welches ihm und seinen Nachkommen allezeit freystehen solle.

§. 4.

Von Hessen. An. 1436. truge Graf Dieterich zu Sayn Fridenwald dem Fürstlichen Hause Hessen zu Lehen auf. Die Urkund lautet also: Wir Dieterich, Grafe to Seyne bekennen vor uns und unser Erben uffentlichen in diesem Breue vor allen Lüden, dat wir unser Schloß Friedewalde, Burgh und Statt, mit alle yeren Togehoerungen, als dartogehoeret, nicht uyßgenommen, uffgetragen und uffgelaißen han, ufflaißen und ufftragen geenwortichen Krafft dyß Briefs dem Hoechgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen to Heßen unserm lieben Herren und Neven, und sinen Erben. Und derselbe unser lieber Herr und Neve hait uns mit demselben Sloße Friedewalde, Burgh und Statt und yeren Tubehoerungen wederumbe belehent, und uns die to rechten erbe Mann-Lehen geluwen also dat wir und unser Erben nuvurbaßen darumbe syn und siner Erben Erbe-Mann syn

und

und blieuen solen, und wollen, die von Jn to rechten Erb=Man=Lehen haben, tragen, verstehen, verdienen und Jntphaen, als Man=Lehens Recht und gewoenlichen ist; als dick sich dat geburt, und Jre getruwe Erb=Man darumbe syn und blieuen, und Jn die nimmer uffgesagen umbe keinerleye Sache oder umbe nyemants Willen, Jre Bestes getruwelichen thun und yeren Schaden warnen, wo wir dat mit yeren gethun moegen. Der obgenannte unser lieber Herre und Neve und sine Erben woln uns auch und unsere Erben vertadingen, verantworten, schüren und schirmen als anders sine Edelmanne, aengenannde dieselben Schloß Friedewald Borgh und Stadt soln auch des obgenannten unsers lieben Herren und Neben siner Erben und der yeren orm yerentwegen uffen Schloß syn und bliuen, sich daruß und darinn to behelffen weder allemallich, to allen yeren Noeden, wan wir dat mit eren also to gelaißen und gethun moegen, ann Geverde. Und welche Tyd, oder wann wir dem obgenanten unserm lieben Herren und Neven, oder sinen Erben die vorged. Schloß Fridewalde Burg und Statt also uff dain und dar Jn lassen werden, des to gebruchen as vorth steit, so sall er, oder sine Erben auch die tyt ayß und als lange sy sich des obgent: Sloßes in vorged. maißen nutzen und gebruchen werdent, bestellen und verwahren laißen, mit Thorknechten, Portnern, Wachteren to loenen und to bekostigen, und uf ire Kost Gewyen und Verlust sich des to gebruchen, und uns und die unsern Schadens und Ungefuchs tu verhueden und to verwaeren, na yerem Vermoegen, aene Geverde. Und wanne die Vehde gesoehnet ist, so soln sy uns unse Sloß und Stadt Fredewalde vorged. wederumbe ingeben unbeswert, inmaißen in das vor in worden ist, aen Argelist. Were auch Sache, daß das vorged. Sloß verloeren, oder gewonnen wurde umbe solcher vorged. Uffenungen und Veden willen, dat GOtt to syme Willen verhueden wille, So soln sy sich auch nyet soenen noch scheyden, wir en haben dann von erest unser Schloß vorged. weder als vorged. stait.

Jn den Lehen=Brieffen von An. 1464. aber biß 1643. excl. stehet an statt: **rechten Erb=Mann=Lehen** nur: **rechten Mann=Lehen**; in denen von An. 1643. an biß hieher hingegen wiederum: **Zu rechtem Erb=Mann=Lehen.**

Nachdeme Graf Sebastian zu Sayn das Schloß und einen Theil von Fridewalde an Philipsen von Bircken verkauffte, machten Anno 1500. dessen Kinder und Graf Gerhard zu Sayn ihren Erbeigenen Antheil an Homburg dagegen so lange zu einem Heßischen rechten Mann=Lehen, als sie Fridewald nicht wieder gekaufft hätten. Woferne sich aber über kurtz oder lang erfände, daß dieser Theil Homburgs von jemand anderes zu Lehen rühre, oder jemandes offenes Haus seye, wollen sie solches ohne des Land=Grafen Schaden abtragen und ihne dessen sicher machen.

Nachdeme aber Fridewald wiederum herbey gebracht worden ist, hat sich diese Homburgische Substitution von selbsten gehoben.

Landgraf Ludwig verschrieb Anno 1436. Graf Dieterichen zu Sayn und dessen Erben jährlich auf Lichtmeß 40. fl. Geld, als es zu

Marburg gäng und gäbe, durch den dasigen Rentmeister bezahlen zu lassen, so lange, biß er, Landgraf Ludwig, oder seine Erben, 600. gute Rheinische Gulden bezahlt hätten.

An. 1453. belehnete Landgraf Ludwig zu Hessen, auf Absterben Graf Dieterichs, dessen Bruder, Graf Gerharden zu Sayn, mit solchen jährlichen 40. fl. **zu rechtem Mann-Lehen**, vorbehaltlich der Ablösung mit 600. Rheinischen Gülden.

An. 1464. verbesserte Landgraf Ludwig zu Hessen Graf Gerharden zu Sayn die von seinem Vatter zu Mann-Lehen gehabte 40. fl. Geldes mit 20. fl. und verliehe ihme solche 60. fl. **zu rechtem Mann-Lehen**, vorbehaltlich der Ablösung mit 900. fl. Rheinisch.

An. 1466. belehnete Landgraf Heinrich zu Hessen Graf Gerharden zu Sayn, nachdem er ihn **von neuem** zu seinem Mann genommen und empfangen, mit 40. fl. jährlicher Gülde, welche ein zeitlicher Rentmeister zu Marburg jährlich auf Lichtmeße auszahlen solle, **zu rechtem Mann-Lehen**, vorbehaltlich der Ablöse mit 600. Rheinischen Gulden und daß er, Graf Gerhard, oder seine Erben, wann die Ablöse geschehen, solche 600. fl. wiederum an eine jährliche Gülte und Renthe legen und selbige dann zu rechtem Erb-Mann-Lehen wiederum empfangen sollen. Wobey zu bemercken, daß bey denen vorigen 60. fl. Mann-Geld nicht, wie dahier, die Beweisung auf gewiße Renten bedungen worden ist.

An. 1490. wurde Graf Gerhard II. und

An. 1493. Graf Gerhard III. zu Sayn von Landgrafen Wilhelm zu Hessen mit denen letzteren 40. fl. zu rechtem Erb-Mann-Lehen belehnet und die Ablöse und Beweisung wie An. 1466. vorbehalten.

Von dieser Zeit an aber ist weder weitere Belehnung über vorbemelte Mann-Gelder ertheilt, noch solche bezahlt worden, biß Landgraf Philipp solche A. 1563. erneuert und die Ablösungs-Summ auf 2000. fl. gesetzt; Wann nun der Landgraf solche 2000. fl. bezahlte, sollten die Grafen solche anlegen an Güter, die solcher Summen wohl werth, auch im Heßischen Fürstenthum und Landen gelegen seyen und solche Güter von Hessen zu Lehen tragen.

Was es in vorigen Seculo nach Abgang des Manns-Stammes der Grafen zu Sayn Wittgensteinischer Linie auch wegen dieser Lehen für Streit gesetzt und wie solcher endlich also abgeloffen, daß Hessen mit Fridewalde sowohl der Saynischen Erb-Töchtere Descendenz, als die Grafen von Wittgenstein, jedes zu seinen Rechten, belehnet, ist bereits im 2ten Capitel fürgekommen und deme nur noch beyzufügen, daß An. 1638. die Herrn Grafen von Wittgenstein von der Gräflich-Saynischen Frau Wittib sich zwar haben bevollmächtigen lassen, solches Erb-Lehen vor ihre Fräulein Erb-Töchter eben so wohl zu muthen und zu empfangen, als Fridenwalde, sie haben

sich

sich aber dannoch nur alleine belehnen lassen, wobey es auch seithero verbliben ist.

Von denen neueren Heßischen Lehen-Briefen endlich ist noch anzumercken, daß es in selbigen heißt, wann der Heßische Manns-Stamm abstürbe, sollten diese Lehen von dem Hause Sachsen empfangen werden.

§. 5.

Ehedessen trugen die Grafen von Sayn auch einiges Geld von dem nunmehro **Oesterreichischen** Herzogthum Luxemburg zu Lehen, wie dann König Ladislaus zu Hungarn und Böhmen, von wegen seines Herzogthums Luxemburg, Anno 1455. Freytags nach Oculi, Graf Gerharden zu Sayn, im Nahmen und von wegen seiner Gemahlin, Elsen von Sirck, mit nachbeschribenen Lehen und Gütern, die ihre Eltern, Herren von Sirck und zu Moncklar, von besagtem seinem Herzogthum empfangen und getragen hätten, beliehe, nemlich 1. 50. fl. Geldes alle Jahr auf dem Zoll und Geleit zu Luxemburg, 2. 20. Malter Waitzen, 3. 20. Malter Rocken und 4. 10. Malter Hafer, auf der Korn- und Hafer-Nuynten zu Kettenheim, 5 $3\frac{1}{2}$. Fuder Wein auf der Nuynten daselbst zu Kettenheim, 6. den Hof zu Bornich, in der Herrschafft von Moncklar gelegen, welcher für die jetztgenannte Waitzen-Korn-Hafer- und Wein-Gülte zu Kettenheim Jahrs fallende von einem Herrn zu Moncklar dem Hertzogthum Luxemburg zu Bey-Lehen gemacht worden sey, item 7. 100. fl. Geldes, jährlich scheinend, auf den Zoll, Vischerye und Farth zu Remich, item 8. 25. Malter Waitzen, 9. 20. Malter Rocken und 10. 20. Malter Hafer auf der Korn- und Hafer-Nuynten zu Dietkirchen Jahrs bewiesen und 11. 4. Fuder Weins auf der Wein-Nuynten zu Remich fallend, um welche jetzt bemelte Korn- und Hafer-Nuynten zu Dietkirchen und 4. Fuder Weins zu Remich etwan der vorgenannten Elsen Eltern einer, von Sirck, 12. seinen eigenen Hof zu Mandern, der in der Herrschaff Sirck gelegen, dem Hertzogthum Luxemburg auch zu Beylehen gemacht habe, als das dann in Stückweis Königs Johannis von Böhmen, Grafen zu Luxemberg, Hertzogs Antonii von Brabandt und Elisabethen von Görlitz, Hertzogen und Herzoginnen von Luxemburg, und auch Kayfers Sigismundi Verschreibungen und Brieffe eigentlicher innhielten und auswiesen.

Von Oesterreich Luxemburg.

Anno eodem (nemlich 1455.) Freytags nach Creutz-Erfindung, belehnete auch ermelter König Ladislaus Philippen von Sirck, Grafen und Herrn zu Moncklar und Furbach mit denen vorher specificirten Lehen in gleichen Formalien.

An. 1467. den 10. Dec. belehnete Hertzog Carl von Burgundien Philippen von Sirck, Dom-Probsten zu Trier, mit denen von dem Hertzogthum Luxemburg tragenden (in dem Lehen-Brieff nicht specifice bemelten,) Lehen.

An. 1493. den 6ten Jul. belehnete Marckgraf Christoph zu Baa-

den, als Statthalter und Gouverneur der Lande Luxemburg und Chini, von wegen und an statt des Röm. Königs und Sr. Königlichen Majestät Sohns, Ertz-Herzog Philippsen, Landes-Fürsten zu Luxemburg, Graf Sebastianen zu Sayn mit denen Lehen, welche sein Vater und auch Philipps von Sirck, Dom-Probst zu Trier, von Luxemburg zu Lehen getragen und empfangen hätten und an ihn erblich gefallen seyn, vorbehältlich seiner allergnädigsten und lieben Herrn, deren Mannen und eines jeden Rechtens. In diesem Lehen-Brief seynd die Lehen nicht specificirt; in dem von Graf Sebastianen ausgestellten Revers aber sind alle obenbemelte Stücke bemercket.

Jüngere und mehrere an Sayn ertheilte Lehen-Briefe über solchen finden sich nicht, wohl aber dieses, daß, als in denen Jahren 1563. 1564. und 1565. Sayn zur Lehens-Empfängniß, in specie wegen der Herrschafft Freudenberg, von Luxemburg erfordert worden, die Herrn Grafen zu Sayn, weilen ihre Vorfaren das Haus Freudenberg über 120. Jahr anderer Gestalt nicht, als des Ertz-Stiffts Trier und Hertzogthums Luxemburg Erb-Burggrafen, erblich und eigenthumlich beseßen und von selbigen niemalen zu Lehen empfangen hätten, auch besagtem Ertz-Stifft und Hertzogthum weiter nichts, als die Oeffnung, daran zustünde, so dann die ihren Vorfahren verliehene andere Stücke, Renten und Gefälle selbige niemalen zu ihren Handen bekommen mögen, sondern von dem Hertzogthum selbst und andern ihnen vorenthalten würden, die Praestirung solcher angesonnenen Lehens-Pflicht verweigert haben.

§. 6.

Von Pfaltz. An. 1273. empfienge Graf Gottfrid zu Sayn erstmals etwas von **Chur-Pfaltz** zu Lehen, davon des Grafen Lehens-Revers also lautet: Nos Gotfridus Comes Seynensis tenore presentium universorum presentium & futurorum notitie declaramus, quod cum Sereniſſimus Dominus noster Ludovicus, Illustris Comes Palatinus Rheni, & Dux Bavariæ nobis Comitiam Seinensem cum omnibus ejusdem pertinentiis de sua gratia libere contuliſſet, promisimus fide data, ad hoc corporali Nos Juramento nihilominus astringentes, quod eidem Domino nostro contra omnes, nullo prorsus excepto, astabimus consilio, auxilio & favore, qui eidem Domino nostro de Actionibus quas habet, contra eosdem recusaverint facere justitiam & amorem; Ad hec Possessionis & bona que bone memorie Eberhardus Patruus noster, Comes de Seina dictus de Eberstein memorato Domino nostro & patri suo soluta & libera dimisit, sicut in Privilegiis super hoc confectis plenius Continetur, dicto Domino nostro & suis heredibus sine nostro, deinceps & nostrorum heredum, amicorum & fidelium impedimento, libere remanebunt, omni juri & actioni, quae nobis in dictas Possessiones competebant vel competere videbantur, renunciantes simpliciter & precise!

Der Lehen-Brief selbsten ist dieses Innhalts: Comitiam Seynensem cum omnibus suis pertinentiis de Nostra gratia liberaliter con-

contulimus titulo feodali, exceptis Poſſeſſionibus & bonis, que Eberhardus, fidelis & affinis noſter, Comes de Seyn, dictus de Eberſtein, recolende memorie, Patri Noſtro ac Nobis ſoluta & libera dimiſit, ſicut in Privilegiis ſuper hec confectis plene continetur.

Es wurde aber nach und nach der von Chur-Pfalz denen Grafen von Sayn ertheilende Lehen-Brief und der von dieſen auszuſtellende Lehns-Revers immer weiter ausgedehnet.

Der Lehen-Brief de Anno 1327. lautete: Tibi (Johanni) omnia Feoda, que Nobilis Vir, Gotfridus, quondam Comes de Seyn, frater tuus, a Nobis racione Comitatus Palatini Reni in Feodum habuit & ſpecialiter quatuor Comitatus Sulms, Virenburg, Bilſtein & Eberſtein, cum univerſis ſuis Juribus, honoribus & pertinenciis quibuscunque & omni modo, ut ea dictus Frater tuus tenuit & poſſedit, in iuſtum Feodum concedimus & conferimus per preſentes, inveſtientes te de predictis quatuor Comitatibus & aliis Feodis, que Nobis ex morte ipſius Fratris Tui de parte Palacie Reni vacare ceperunt. &c.

An. 1359. gabe Johann Graf zu Sayn Chur-Fürſt Ruprecht dem Aeltern zu Pfaltz die Grafſchafft Beilſtein, die er von ihme von der Pfaltz wegen zu Lehen gehabt, auf, daß er dieſelbe Herrn Engelbrecht von der Marck und ſeinen Lehens-Erben zu rechtem Mann-Lehen fürbas leihen ſolle; Dabey aber behielte er ſich zu rechtem Mann-Lehen die Grafſchafft zu Sayn und das darzu gehöret, die Grafſchafft zu Solms und das darzu gehöret und Virneberg, das Haus, mit aller ſeiner Zugehörung.

Nach denen neueren Lehen-Briefen haben dieſe Chur-Pfälziſche Lehen beſtehen ſollen: 1. In der gantzen Grafſchafft von Sayn, mit Mannſchafften, Lehenſchafften, Schloſſen, Landen, Leuten und Zugehörungen; wiewohl man Chur-Pfältziſcher Seits An. 1593. 1603. und 1604. denen Grafen von Wittgenſtein ſelbſten nicht hat ſagen können, was zu dieſem Lehen gehöre, oder wo es zu ſuchen ſeye?

2. In der Grafſchafft Solms, welche aber die Herrn Grafen nicht von Sayn, ſondern von Chur-Pfaltz ſelbſten empfangen.

3. In dem Haus Virnenburg, mit ſeiner Zugehörung und was die Grafen zu Sayn in der Grafſchafft Virnenburg an Pfältziſchen Lehen hätten, da man doch Sayniſcher Seits von ſolchen Virnebergiſchen Lehen von Chur-Pfaltz, noch ſonſt, nie einige Wiſſenſchafft hat erlangen können, auch das Haus und Grafſchafft Virneberg, als ein Erb-Lehen, auf unterſchiedliche andere Geſchlechter gekommen iſt.

4. In dem Schloß Braunsberg, mit ſeiner Zugehör.

Was hierüber, ſonderlich aber über die Frage: Was von der Grafſchafft Sayn ſelbſt Chur-Pfaltziſches Lehen? zwiſchen Chur-

Pfalz und denen Gräflich Sayniſchen Erb-Töchtern für ein noch biß jetzo daurender Streit entſtanden ſeye? iſt oben Cap. 2. ausführlich erzählt worden.

§. 7.

Von Pfalz, qua Bergen. Von Chur-Pfalz, qua Herzogen zu Jülich und Bergen aber, tragen die Innhabere der Grafſchafft Sayn zu Lehen, (welche auf Söhne und Töchter erben,) die Höfe Schönberg und Walderod, mit allen ihren Zu- und Eingehör, ſodann 50. oberländiſche Gülden an Geld, 24. Weis-Pfenning Cöllniſch vor jeden Gülden gerechnet, welche jährlich auf Mariä Reinigung aus dem Fürſtlichen Amt Blanckenberg geliefert werden; davon oben ein mehreres fürkommen iſt.

Herr Graf Chriſtian zu Wittgenſtein turbirte zwar die Sayniſche Erb-Töchter auch in dieſen Jülich-Bergiſchen Lehen, der Pfalzgraf zu Neuburg, als Innhaber von Jülich, aber ſchützete ſie dabey und wegen dieſer Lehen iſt auch jetzo kein Streit.

§. 8.

Von Trier. An. 1152. trugen Eberhard und deſſen Gemahlin und Heinrich, Gebrüdere, Grafen zu Sayn, Erz-Biſchoff Hillino zu Trier einiges zu Lehen auf. Der Erz-Biſchoffliche Lehen-Brief beſaget folgendes davon: Notum facimus, quod Everhardus & uxor ejus & Henricus fratres, comites de Seyna ad nos & noſtram Eccleſiam venientes idem Caſtrum quod Seyna dicitur & ipſam curiam de Seyna, cum omni integritate & utilitate ad ipſam pertinente, excepto allodio, quod fuit Rorici & area quedam, que pomerium dicitur, in qua miniſterialibus ſuis ad conſequenda jura ſua cum oportuerit diem ponere poſſint, Beato Petro & nobis, cujus Eccleſie preſidemus, licet indigni ſub devocionis obtentu videlicet, ubi & qualiter debuerunt & legitima donacione una manu & communi aſſenſu dederunt, ita tamen, quod idem Caſtrum cum Curia in feodum de Noſtris manibus receperunt, eandem fidelitatem facientes, quam ligii homines facere conſueverunt; Quod ſi nos guerram cum aliquo habere contingeret, contra quem nobis adjutorium preſtare non poſſent de Caſtro exire & ejus proprietatem absque eorum exhereditacione Nobis dare debent, Ita quod finita guerrâ ad caſtrum tanquam ad ſuum feodum redeant. Nos itaque devocionem eorum non modicam erga noſtram Eccleſiam attendentes honorem Eccleſie manutenere & poſſeſſiones augere cupientes eis centum libratas de beneficio primo vacante in beneficium dedimus; Si autem in predicto Caſtro ab aliquo gravarentur & in noſtra Curia juſticiam ei voluerint exhibere contra Illum nos & Eccleſia noſtra, pro poſſe noſtro eis auxilium preſtabimus, cujuscunque vero Sexus eis heres ſucceſſerit & ſi non propinquior, qui de eorum cognatione fuerit, idem Caſtrum & prenominatum beneficium à Nobis & ſucceſſoribus Noſtris absque jure illo, quod vulgariter dicitur Heregewede & illo quod dicitur Hereſtur recipiet, & eandem fidelitatem nobis & ſucceſſoribus Noſtris faciet; Hoc autem Beneficium, tam Caſtri quam librarum, predictarum ſemper indiviſum manebit & inter plures non dividetur

detur heredes, ſed ſi pro eodem, inter ſe litigaverint illi integre dabimus, cui pocius cupimus; Quod ſi temporibus noſtris prefatum beneficium plene non fuerit aſſignatum a Succeſſoribus noſtris, hoc idem ſicut ſcriptum eſt volumus obſervari.

An. 1340. aber ſtellte Graf Johann zu Sayn dem Erz-Stifft Trier dieſen Lehen-Revers aus: Nos Johannes, Comes Seynenſis, notum facimus univerſis, quod nos maturo conſilio & deliberatione deſuper prehabita, Caſtrum noſtrum Seynenſe, cum ſuis, curia, valle, Caſtrenſibus hominibus, redditibus, juribus & pertinentiis excepta duntaxat area, que vulgariter Pomerium dicitur, quam veluti noſtram allodialem reſervare tenebimur, pro obſervandis in ea placitis, cum noſtris Miniſterialibus & Vaſallis, in feodum ligium & aperibile, juxta naturam feodorum hujusmodi: Item decimam vini de Andernaco & quicquid juris habemus in Villis Vallender, Maxſeyne & Selterſe & earum confiniis, item bona & jura, quae nobilis vir Dominus Godfridus de Seyna, conſanguineus & fidelis noſter dilectus in Parochia de Valinder & ejus confiniis in feodum ulterius tenet a nobis. Item omnia & ſingula bona, jura & redditus, que vel quos Caſtrenſes Caſtri Ehrenbrechtſtein, a nobis tenent in Feodum, quae nos ab aliis Dominis non tenemus. Item bona, jura & redditus, que vel quos Caſtrenſes caſtri & opidi Hartenfels a nobis tenent in feodum, exceptis duntaxat Dominis Gotfrido de Seyna predicto, Ludovico Walpodone de novo caſtro, Joanne de Wiltemberg, Gyſelberto dicto Schönehaltz Militibus & Godfrido de Bicken, armigero, fidelibus noſtris, in feodum Ligium, a Reverendo in Chriſto Patre & Domino noſtro Domino Baldewino, Archi-Epiſcopo Trevirenſi, recepimus, & recipimus & nos recepiſſe recognoſcimus, cum onere fidelitate, juramentis & ſervitiis, de talibus feodis debitis de conſuetudine vel de jure, per nos & heredes noſtros Comites Seynenſes, pro tempore exiſtentes recipienda & tenenda in feodum perpetuo, ut eſt dictum. Hoc ſane adjecto & cauto, quod Comitatus noſter ſeu caſtrum Seinenſe & alia Feoda, bona & jura noſtra predicta, cum ſuis pretactis pertinentiis, ob defectum heredum noſtrorum ad predictum Dominum noſtrum Trevirenſem ſeu Eccleſiam ſuam, devolvi non poſſint, dummodo Comitatus, Caſtrum, bona & feoda pretacta remaneant indiviſa, & quod ſemper unus Comes ſit tantummodo in iisdem. Preterea Caſtrum, bona & feoda pretacta, alii vel aliis, in toto vel in parte, alienare non debebimus, nec ipſi Domino noſtro Trevirenſi rebellare, quomodolibet in futurum, ſed eis, ubi honore noſtro ſalvo fieri poterit, tenebimur obſequi & ſervire, ſalvis nihilominus literis, quas idem Dominus noſter Archiepiſcopus & Eccleſia Trevirenſis, ſuper nonnullis premiſſis habent, in quantum proſunt eisdem. Item Jurisdictionem Eccleſiaſticam Domini noſtri Archiepiſcopi predicti, ſuorumque ſubditorum, ubique promovere tenebimur bona fide, nec patiemur ipſam jurisdictionem, ejus officiatos ſeu nuncios impediri, aut aliqualiter perturbari. Et debebunt homines noſtri Laici ex occaſione Laicorum ad Judicium Eccleſiaſticum predicti Domini noſtri Trevirenſ. ſuper his, de quibus Eccleſia non habet cognoſcere trahi, ſi & poſtquam debite

petitum fuerit, ad judicium noſtrum ſeculare remitti; Et ſi aliquid diſſenſionis ſeu queſtionis inter predictum Dominum noſtrum Trevirenſem, ſuam Eccleſiam, eorumve ſubditos, quoscunque & nos vel noſtros heredes aut ſubditos qualitercunque emerſerit, aut ſi ipſi agere nobiſcum habebunt, aut nos cum iisdem ſuper his coram predicto Domino noſtro Archiepiſcopo & ſuis ſucceſſoribus, juri ſtabimus dando & recipiendo, juxta diffinitionem ſeu ſententiam, nobilium Vaſallorum predicti Domini noſtri Archiepiſcopi & ſue Eccleſie Trevirenſis. Inſuper Angarias ſeu exactiones vulgariter dictas Grundruhe in nulla parte conductus ſeu diſtrictus Domini noſtri Trevirenſ. predicti aut Eccleſie ſue ab aliquo recipiemus, aut recipi quomodolibet permittemus. Nec ab hominibus & ſubditis quibuscunque predicti Domini Trevirenſis & ſue Eccleſie ratione alicujus Telonei ſeu conductus, ſi quos in diſtrictu ſeu dominio noſtro de novo erigi vel augmentari contigerit, quicquam exigemus, ſeu exigi aut recipi permittemus. Ceterum partes Caſtrorum inferioris ac ſuperioris de Coverna, cum ſuis Caſtrenſibus, hominibus, redditibus, juribus, & pertinentiis, que nunc tenet, Domina Kunegundis mater noſtra, & quicquid juris nobis competierit in eisdem, recipiemus & recipere debebimus in feodum Ligium & aperibile, a memorato Domino Archiepiſcopo ſuaque Eccleſia ante dicta, & etiam Literas, quas ſuper hoc dictus Dominus noſter habere dignoſcitur, per omnia obſervare tenebimur & tenemur.

An. 1351. verſchriebe ſich Graf Johann zu Sayn, ſein von dem Erz-Stifft Trier lehenbares Haus und Veſte zu Sayn nicht aus ſein oder ſeiner Erben Handen kommen oder, wo er Noth halber es ganz oder zum Theil veräuſſern müßte, es Chur-Trier zukommen zu laſſen, widrigen Falles ſollte es dem Erz-Stifft heimgefallen ſeyn.

An. 1378. trugen die Grafen zu Sayn dem Erz-Stifft Trier auch die Veſte und Burg Freußburg zu rechtem aufgebigem ledigem Hauſe und Veſte auf, mit Mannen, Burgmannen, Vorburg, Thal und Leuten darzu gehörig.

An. 1441. hat Graf Dieterich zu Sayn und ſeine Gemahlin Chur-Trier 200. gute Rheiniſche Gülden jährlicher Renten auf der Wein-Beede, nemlich 23. Fuder Weins, die er jährlichs fallen gehabt in ſeinem Dorffe Broile boben Höningen, aufgetragen. Der Auftrags-Brief ſtehet, wie unten zu ſehen iſt, beym Lünig.

An. 1452. als Graf Gerhard zu Sayn Chur-Fürſt Jacobs zu Trier Bruders-Tochter Eliſabeth von Sirck ehlichte, gabe der Chur-Fürſt ihnen unter anderem 1. einen Torniß auf dem Zoll zu Engers, welchen die Grafen von Ziegenhain gehabt und der Chur-Fürſt ihnen mit ſeinem eigenen Geld abgekaufft hatte, der nach gemeiner Achtung des Jahrs ungefähr 600. fl. zu renten pflegte, doch daß ſolcher Tornuß von dem Erz-Stifft zu Lehen gehen ſolle; 2. 100. fl. jährlichen Gelts auf dem Zoll zu Engers, welche nach Graf Dieterichs zu Sayn Tod dem Erz-Stifft heimgefallen waren, und mit 1000. fl. abgelöſet wer-

werden können, dieses Geld aber alsdann an Güter geleget und eines wie das andere Trierisches Lehen seyn solle. Und zwar wurde Graf Sebastian zu Sayn, nach Abgang derer von Sirck, An. 1494. zum erstenmal mit diesen Lehen in folgenden Formalien belehnet:

WIr Johann von GOts Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs in Gallien, ꝛc. Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Thun kundt und bekennen offentlich, an diesem Brieve, das Wir den Edelen unsrn lieben Neven und getruwen Sebastian Graven zu Seyne, Herren zu Moncler und zu Meinßberg belehennet haben und belehennen Jne inn und mit Krafft diß Brives vor uns unser Nachkommen und Stiffte mit Moncler und andern Lehennen in massen desselbn unsers Neven Brieve uns darüber gegeben inheldet und von Worte zu Worte herna geschrieben folget:

WIr Sebastian Graff zu Seyne, Herre zu Moncler und zu Meynßberg, thun kundt uffenbar in diesem Brieve allen den die ine siehend, ader hörend lesen, Als nach Abegang weilend des wirdigen und Edelen unsers lieben Ohmen, Herren Philips von Sircke, Doemprobst zu Trier, Hern zu Moncler ꝛc. Missel und Spenne gewest synd, zuschen dem Hochwirdigsten Fürsten und Herren Herrn Johann Ertz-Bischoffen zu Trier, ꝛc. und Churfürsten unserem gnedigsten lieben Herrn, an eyme, den Wolgebornen Hammann Graven von Lyningen und zu Rüxingen, Hern zu Fürbach Gerharten Graven zn Seyne unsern lieben Schwager und Broider und unß dem anderen Teille, andreffen das Slosse Moncler mit synem Begriffe und Berge auch ander Lehenschaffte und Pfandschafft, so der gemelte unser Ohme der Doemprobst von dem gedaichten unserm gnedigsten Hern von Trier syner Gnaden Vorfaren und Stiffte ingehaibt hait, welcher Missel und Spenne halber des Durchleichtigsten Hochmechtigsten Fürsten unsers gnedigsten Hern Konings zu Jherusalem und Sicilien, Hertzogen zu Lothringen und zu Bare ꝛc. rethe uß syner Gnaden sunderlichen Bevelhe zuschen unserm gnedigsten Herren von Trier unseren Swager und Broider obgenanth und uns eynen guitlichen Verdrag zu Walderfingen geschlossen haint, Demnach so bekennen Wir Sebastian Grave zu Seyne ꝛc. obgenant. das der dickgenant unser gnedigster Herre von Trier uß sonderen Gnaden uns und unsern Erben zu unserm und des Stiffts rechter angesatzt und geluwen hait, diese hernach geschriebene Lehenne und Gütere, In allermaßen unsere Voraltern von Moncler und Siercke die von demselben unserm gnedigsten Herren syner Gnaden Vorfaren und Stiffte von Trier zu Lehen herbraicht und gedragen haint, und die alte Brieff und des Stiffts von Trier Manbücher davon sagende, daß uß wißend, Erstane hait syne Gnade uns in unser und unser Erben wegen geluwen solich Teile an dem Slosse Moncler by der Sare mit syne Begriffe und Berge, daruff das Slosse steet, mit dem Hamme in allen Sitten, wie die Sare denselbe Berg und Hamme umbfluysset und der Stiffte von Trier und das Hertzogthumb von Lothringen die in gemeyne und unvertheilt in haint, lute der alten Verdrege davon sagende, mit Verbüntniß und

Versorgnis, wie inn der Lothringischer Iyhonge, vort so hait syne Gnade uns inn vorged. maissen geluwen, solich Theil an der Herschafft zu Moncler, so etwan Johann Herre zu Moncler in synem Leben und nach synem Toide, des obged. unsers Ohmen deß Doemprobsts Vatter selig von unsers gnedigsten Herren von Trier Vorfaren und Stiffte zu Lehen gehabt und gedraigen haint, mit sampt diesen nachgeschrieben Dorfferen, Voegdyen und Gütteren, nemlich den Voedyen zu Frucht zu Weiler zu Butzen, zu Niddernperle, zu Kontz zu Portz, zu Tauen und Roide, mit iren Friheiten Herlichkeiten Gerichten, Rechten und anderen Ingehörungen, item das Dorf Segendorff, den Hoff zu Bittel, bey Vianden die Güthere zu Meckel mit Gerichten hoe und nidder und der Vogteyen, item den Hoiffe zu Mackenhoiffen, by Diedenhoiffen gelegen mit synen Zugehörungen; vorther hait der obged. unser gnedigster Here uns und unsern Erben in obged. maissen geluwen, daß halb Dorffe zu Eigel mit dem halben Theile der Welde, Busche, Gerichte, Herlicheidt, Geboden, Verboden, Schetzungen, Froenen, Diensten und andern Ingehoerungen, item die Dörfere Hittichwiler Raßwiler und Heißwiler, gelegen by Ilingen mit iren Zugehoerungen, item zu Burglehen der Burg und Vesten Sarburg eyn Huyß gelegen under der Burg daselbst genant das Siercker Huyß, und ein ander Hauß gelegen in der Statt Sarburg, uff der Bache mit iren Zugehoerungen, item die Dorfere Perdembach und Sand Erasme den Hoiffe zu Hausenreche die Moele zu Rode by Perdembach gelegen mit iren Ingehörungen und den Kirchsatze zu Sandt Lambrecht bey Sarburg, item die Vogdey zu Sandt Welfriedt und Ingebrecht mit allen iren Rechten und Zugehoerungen, an der Werbe hait derselbe uns gnedigster Herre uns geluwen, vier und zweintzich Stücke Wyngarten zu Burgen im Hame gelegen, die da jerlich eyne Jare helffe dem andern umb anderhalff Foider Wynes draigen moegendt, item vier Wießgin, die auch jerlichs um ein Foider Hauwes dragen, item ein Hauß zwene Garten, viere Genisse achtzehen Hoener, und zwene ader dry seester Oleys, auch alles zu Burgen fallende und gelegen, vortt so hait syne Gnade in obged. Maisse uns und unsern Erben geluwen, solich Gehuyse Garten und Wyngarthen, zu Guntroff im Dorffe und in der Marcken gelegen, mit allen iren Fryheiten, und Ingehörungen, nust davon abegescheiden, so etwan Ertz-Bischoff Jacob selig nach Abegangh Claisen vom Steine verfallen und dem obged. unserm Ohmen dem Doemprobst zu Trier als eyne verfallen Lehen geluwen worden synt, item ein Fuder Wynes zu Cochme, uß der Kelnerien schynende daß die von Gunderßdorf vortter von dem Doem-Probst zu Affter-Lehen haint gehabt, item ein Theylle an dem Zehenden zu Perdembach und Sant Erasme daß dan dem Stiffte by getzytten des vorged. Ertz-Bischoff Jacobs seligen ime und dem Stiffte nach Abgangh etwan theisen von Riedlingen verfallen und unserm Ohmen dem Doemprobst vorged. auch von niwes angesatz und geluwen sindt, und wir hain auch die obged. Slosse, Begriffe, Berge Hamme und Herschafft zu Moncler mit andern Herlichkeiten Voigdien, Gerichten, Rechten, Dörffern, Hoiffen, Kirchsatze, Moelen und

Gütern,

Gütern, auch solich Fuder Wyns und Zehenden wie die hievor benant syndt, icklich nach synem gebuernisse itzund zu rechten Lehen, und Burg-Lehen von dem obged. unserm gnedigsten Herren, liplich entfangen, und entphahen, die an diesem Brieve mit truwen Hulden, Eyden, Diensten und Burgsesse zutunde als solicher Lehenne und des Stiffts von Trier Rechte und Gewonheit ist, als auch nach uns unser Erben obged. die vurged. Güter und iver jecklicher syn Theile darane als ferre sie under sie getheilet werden entphaen, und zu Lehen tragen sulendt ungeverliche Wir und unser vorged. Erben ensullen auch die obged. Güthere zumaile noch eynsteils nit moegen vurter verkeüffen, vernysseren, beschweren, lyhen, entfrembden, oder verpfenden in eynche Wyse sonder syner Gnaden, syner Gnaden, Nakhomen und Stiffts guten Willen, Wissen und Verhengnisse, daß wir mit iren offennen versiegelten Brieven bewysen können ane Geverde, doch mit Behelteniss, darane syner Gnaden, syner Gnaden Nakommen und Stiffts irer Manne und eyns iglichen rechten, sunder alle Argeliste und des zu Urkunde, han Wir unser Ingesiegel an diesen Brieve thun hencken, und darzu gebetten und bitten an diesem Brieve den Woilgebornen und Edeln Graff Gerharten von Seyne Herren zu Hoemburg unsern lieben Broider, daß er syne Ingesiegel by das unser zu Getznyghnisse herane gehangen hait, des wir Gerhart Grave zu Seyne ꝛc. obged. bekennen zu bete des obged. unsers lieben Broiders, Grave Sebastian zu Seyne gerne gethan, und unser Insiegel zu Getznyghnisse, by das syne gehangen hain, an diesen Brieve der geben ist uff Donnerstage nach Sand Johannes Baptisten Tage, Mittsommers im Jare unsers Herren tusent vier hoindert und viere und neüntzich und des zu Urkundt haben Wir Johann Ertz-Bischoff zu Trier ꝛc. obged. unser Ingesiegel an diesen Brieve thun hencken, der geben ist zu Ehrenbreitstein uff Tag und im Jare vorgeschrieben ꝛc.

Diese Investituren seynd auch An. 1561. 1571. 1582. und 1600. wiederhohlt worden; die Lehen selbsten aber seynd entweder durch die Sulzische Donation und den darauf zwischen Graf Wilhelmen und der Gräfin von Sulz An. 1603. getroffenen Vergleich an die letztere gekommen, oder, wie aus einem Chur-Trierischen Rescript an den Kellner zu Sarburg erhellet, von Chur-Trier eingezogen worden.

Auch An. 1452. 10. Jun. stellte der Chur-Fürst Jacob zu Trier Graf Gerharden diese Urkund aus: Wir Jacob — — bekennen und thun kundt offentlich, allen Lüdten, die diesen Brieff sehendt, oder hören lesendt, So alß Wir den Edlen unsern lieben Neven und getrewen Gerhardten Graffen zu Sayn, durch Unsers Stiffts Mann-Bücher, Lehen-Brieffe und glaubhafftigem Schein unterwiesen hain, daß die Veste und Burg Sayn mit dem Hoffe und Thal darunter gelegen, auch mit Burgmannen, Lüden, Renthen, Rechten und allen Ihren Zugehörungen, Ausgescheiden die Hofstatt die der Bungart genanndt ist, von Alters von unserm Stifft von Trier zu Lehen gerühret, und der genannte Unser Neve von Sayn, dieselbe Burg mit Ihrem vorgerührten Zubehörungen auch nun daruf von Unß mit andern

Lehen-Güthern zu Lehen erkannt, und empfangen hatt, wäre dann Sache, daß derselbe Unser Neve, binnen den nechstkommenden zwey Jahren, von einigen Fürsten, Praelaten, oder Herrn, von der vorgerürten Veste Sayn und Ihrer Zubehörung wegen vorgefordert, oder betheidingt würde; So gereden und versprechen Wir Ihme in guten Trewen Ihme darin beyständig zu seyn, seine Tage getreülich zu leisten, und das Schloß zu Unsers Stifftes Eigenthumb und seiner Lehenschafft, nach unserm Vermögen, und wir beste können, getreülich Ihn helffen, vertheidingen und verantworten, wo er aber binnen den nechst folgenden zweyen Jahren des unvertheidiget bliebe, So sollen Wir Ihme daraffer dieser Verschreibung halber nicht mehr verbündlich seyn, sondern sie soll Unß dann wieder werden und keine Macht mehr haben.

Es ist um so mehr wahrscheinlich, daß hiemit auf Chur-Pfaltz gezilet worden seye, als in dem nur 5. Jahr hernach zwischen Chur-Cölln und Sayn getroffenen Vertrag Pfaltz in einem gleichen Fall namentlich gedacht wird.

Was endlich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wegen dieser Trierischen Lehen zwischen Chur-Trier und Sayn für schwere Strittigkeiten entstanden und 50. Jahr getriben, endlich aber A. 1652. verglichen worden? davon ist oben das 2te Capitel ausführlich nachzusehen.

Noch jetzo tragen also die Innhabere der Grafschafft Sayn von Chur-Trier zu Erb-Lehen die Veste und Herrschafft Freusburg mit Burgmannen, Mannen, Vorburgen, Thal, Hoefen, Leüthen, Renthen, Zehenden, Gülten, Güthern und Zugehörungen, samt darzugehörigen Kirchspielen, Kirch Freusburg, Fischbach, Gebertshan, und die Freusburgische Unterthanen im Kirspel Daden (dann das übrige ist allodial,) und alle anhangende Lands-Hoch-Ober-und andere Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die Chur-Trierische Jura in denen Dörffern Vallendar, Maxsayn und Selters, so dann alle und jegliche Renten, Gülten und Güter, welche die Burgmänner zu Ehrenbreitstein und Hartenfels zu Lehen haben, ausgescheiden was die Waldbotten von der Neüenburg, die von Wildenberg, die Schönhalß und die von Bücken von Alters von dem Ertz-Stifft Trier zu Lehen empfangen und getragen haben.

§. 9.

Von noch mehreren, aber abgekommenen, Passiv-Lehen.

Außer diesen biß hiehin bemerckten Lehen haben die Herrn Grafen zu Sayn noch verschiedene andere besessen, so aber vor langer Zeit bereits von der Grafschafft Sayn wieder abgekommen seynd; inzwischen hat man selbige doch allhier bemercken wollen: und seynd selbige folgende:

1. Lothringische. Nach Abgang derer von Sirck seynd die Grafen zu Sayn von denen Hertzogen zu Lothringen mit denen in nachstehendem Lehen-Brieff de An. 1533. specificirten ansehnlichen Lehen-Stücken, als zu einem rechten Erb-Lehen, belehnet worden:

Wir

WIr Anthonn vonn GOts Gnadenn Hertzogh zu Calabre zu Lothoringen unnd zu Bare, Marggrave zu Ponthamouſon Grave zu Proventz unnd Widemont, thun kunt und bekennen vor unns unnſer Erbenn und Nachkhomenden Hertzogen zu Lothringen, daß wir zu rechtem Erblehenn geluwen hann unnd mit Hande Mund, Eyden unnd Gelobden umb unns entfangen hat, der Wolgeborn Unnſer lieber Vetter unnd Getrewer Johann Grave zu Seine Her zu Homburgh zu Monckler unnd Meintzburgk alle dieſſe hernachgeſchriebenen Schloſſere Gülte Zehenden Renthe Jegereie, unnd Wiltpande in allermaſſen ſeine Voreltern und Vorfahrenn Hern zu Monckler unnd zu Meintzbergh, die um unns unnſere Vorfarn unnd Hertzoghthumb Lothringen entfangenn habenn, mit Nahmen denn halben Bergh zu Munckler da Munckler uffſtunde, als fernne der unſernn Fürſtenthumb vonn Lothringen zugehört mit dem halben Thornne, der noch da ſtehet, von dem uſſerſtenn Graben vor dem Thorne ane biß yeder wert ſitz in die Sare und denn Hame, wie die Sare den egenant Bergk und Hame umbfluiſt mit der Zugehörde das anderhalb Theil Bergh unnd Thorn zu Munckler von eim Stifft vonn Trier zu Lehen ruret item die Burgk Meintzbergh, item ſein Theil des Dorffs Morichingn, aller nechſt bey Mertzigh gelegen mit allen welden bennen, und Hochgerichtenn, deß Dorffs das gleich halb dem egenant. Johan Grave zw Seine ꝛc. zugehört von der Herſchafft Munckler wegen, als das auch den Scheffen zu Morchingn kundigh iſt item die Kirchn Gifft und den halben Zehenden zw Wulkeringn im Lande von Lutzenburgk gelegenn, item ſein Theil des Dorffs Pomern uff der Moſelnn gelegenn mit ſeiner Gerechtigkeit, item das Dorff Ryol unnder Trier mit ſeinem Zugehoer item das Dorff Bontzerat mit ſine Zugehoere item vier unnd zwentzigk Melter Frucht halb Rocken und halb Habern, die da jerlichs fallen zu Beſſerungen uff der Sare gelegen, item noch ſechs Malter Frucht, auch halb Rucken unnd halb Habern die da fallen alle Jars zu Schwemelingen und zu Beſſeryngen unnd ein Meiger Schwein und ein Fürſter Schwein daſelbſt, item zwo Schuren unnd etwa maench Heüſer unnd Hobſtede, die Johan Her zu Munckler ſeliger binnet Sirck ſtain hat, die ime Hertzogh Karle vonn Lottringen ſeliger Gedechtnis thete abrechen in dem Kriege den ehr zu der Zeit hatte mit Hertzogh Eddewart unnd dem Cardinal vonn Bar den GOtt beide barmhertzigk ſey. Item die Jegereien Wiltpant in allen Weldenn unnd Gerichtenn zu alle den egenant. Schloſſeren unnd Dörffern Hoegerichten, unnd Glidern gehorende. Die Johan Grave zu Seine obged. yetz umb unnß in obged. maſſen entfangen hat, als ehr auch unnd nach ime ſine Erben ſo dick ſich daß geburen wirdet, umb unns oder unnſere Erben Hertzogen zu Lottoringen entphahenn verdienen unnd vermannen ſolln auch unnſern beſtes werben, ſchaden wenden und alles das thun daß ein getreuwer Lehen-Man ſeinem Herrn ſolcher Lehen halbenn pflichtig iſt zu thun, Alſo er Unns auch daruff ein Eide lieblich zw GOtt unnd den Heiligen deßhalben geſchworen hat. Mit vorbehaltn Unnſers unnd jedermans Rechtenn ſonder Argeliſt unnd Geverde, deß zu Urkhundt ſo haben

wir Unnser Ingesiegel ann diesenn Brieff thun hangen; der gebenn ist inn Unnser Stat Nancy am Sibent Tage Junii im Jarnn Unnsers Herrn thausent fünffhundert unnd drei und dreissigh.

Es ist zwar dieses keineswegs der erste von denen Grafen zu Sayn darüber erhaltene Lehen-Brieff, massen schon An. 1492. Graf Sebastian, An. 1501. Graf Gerhard zu Sayn wegen seines Vettern, Graf Johannsen zu Sayn, und An. 1509. Graf Johann zu Sayn damit belehnet worden seynd, gleichwie An. 1562. Graf Adolf in sein und seines Vettern, Grafen Sebastians, Nahmen; ich habe aber von besagten älteren noch nirgendwo eine Copie angetroffen.

Ubrigens seynd durch den An. 1603. zwischen Grafen Wilhelm zu Wittgenstein und der Gräfin von Sulz errichteten Vertrag auch diese Lehen von der Grafschafft Sayn wiederum ab- und an Sulz gekommen.

2. Daß die Herrn Grafen zu Sayn von der Abtey Prüm Lehen gehabt haben, belehret dieser Lehen-Brieff de An. 1453.

WIr Johann von Gotz Gnaden Apt zu Proem doin kunt und bekennen vormytz dießen Brieve daz wir den Edelen und Woilgebornen Hern Hern Gerharden Graven zo Seyne ꝛc. belehnet hain mit alsolichen Lehin und Güttern syne voraldern Graven zo Seyne von unßn Vurfaren und Hern den Epten und Gotzhuse zo Proeme intfangen und gehait han nemelich die Giste kente off der arlafa item eyn Dorffe by Lynnich genant Gunnesdorff und eyn Dorff off der Kelle gnant Oeuele, item Betbure, Herttene bündenne und Keynburg item guychen by der Molen zo Lynnich die der edel Man von Melendonck furter von yme zo liehen hait. Item Bulgeßheym mit den gueden die der edel Man von Melendonck furter von yme zo liehen hait. Item hain wir yne belehent mit den Kirchen die hie von uns hait mit rechte zo verlyehen gelegen under der Herschaffte von Melendonck item hain wir yn beliehint mit Clussart off der Moeselen und mit allem rechten darzo gehorende, So wie syne aldern die gehait han nyt davon ußgescheiden daz der Here von Broiche furter von yme zo liehin hait und hait uns der obgent. Grave Gerhardt eyde Hulde und Manschafft davon gedain als solichs proemschen liehins Recht und Gewonheit ist, beheltlich uns unßme Gotzhueße unßn Mannen und eynem iglichen syns rechten sunder argelist und hain deß zo urkunde und gezuge unß siegel an dießen Brieff doin hangen datum anno Dni. milesimo CCCCmo. quinquagesimo tertio ipso die Vincentii martyris.

Und wir Wilhelm von Staffel und Heyderich Mandt von Lympach bekennen dat wir den rechten huff brieff gesiehen und in unßn Henden ungecanzelert gehait hain der von Worte zo Worte ludt wie dieße obgeschriebne Copie ußwiset und nemen dat off uns eyde wir unßn gnedigen Hern gedoin hain und hain deß zo Urkunde unß iglicher

sin

sin Siegel off ende dießer Schrifft gedrockt in den Jaren unßs Hern M° CCCC° LXIIII° off Donrstag nest na sente Severinus Dag.

L.S. L.S.

Daß dieses nicht der älteste Lehen-Brieff seye, erscheinet aus deßen Innhalt klärlich; jedoch finden sich außer diesem nur noch zwey jüngere, nemlich einer de A. 1479. von Graf Ruprechten zu Virneburg, als Abten zu Prüm, so er Grafen Gerhard zu Sayn, und einer de An. 1541. von Wilhelmen von Manderscheid, Abten zu Prüm, so er Grafen Johann zu Sayn ertheilt: auch ist biß jetzo unbekannt, wie sothane Lehen von der Grafschafft Sayn abgekommen seynd.

3. Der Abt des Gotteshauses zu St. Mattheis bey Trier, Antonius, hat An. 1493. nach Absterben derer von Sirck, Grafen Sebastian von Sayn mit derer von Sirck besessenen und noch An. 1487. von dem Dom-Probst Philipp von Sirck zu rechtem Erb-Lehen empfangenen Lehen in diesen Formalien belehnet:

WIr Anthonius van Gotz Gnaden Abt des Gotzhuyß zo sente Matheys buyssen den Muren zo Triere sente Benedictus Ordens, doin kunt allermeniglich vur uns und unser Nakomen Abte unsers Gotz Huyss vurgenant daz wir dem Edeln und Wailgeborn Jonckern Sebastian Graven zu Seyne Hern zo Monckeler und zo Meynssburgh ꝛc. zu rechtem Erblehenn geluwen hain und belehennen In in Crafft dyss Brieffs mit soelicher voegdien rechten Zynssen und Gulden die er und syne vurfarren und yre Manne die vort van yne belehent synt alle Jare hant in dem Dorffe zo Karne by Sarburgh und yen jairlichs da schynet nychts ussgenommen alz die Scheffen daselbst Wysen und synen Vurfahren besiegelten Brieue vber sich vnsern Vurfaren und Gotzhuysse vurgenant über sich gegeven innhaldent van dem vorged. Lehen und auch van den hundert Gulden van Florentz die er uns gelobt hait uffrichtigh zo halden alsdann syne Erven und Nakomen die na yeme Heren zu Monckeler syn werdent auch doin sullent, doch mogent er und syne Erven vorged. mit den benanten hundert Gulden van Florentz soeliche zehen ponts Geltz in den Brieven begryffen zu yrer Gelegenheit abloesen alsdann sullen wir und unser Nakomen Abte unsers Gotzhuysses vurged. schuldich und plychtigh syn yne die selven zehen pont Geltz jairlichs gutlich zo erstaden und wail zo betzaillen, Argelist und Geverde herinne gantz ussgescheiden des zo Urkunde ꝛc. haben wir Abt vorged. unser Ingesiegel an dissen Brieff doin hencken der gegeven ist in den Jairen unsers Heren Duysent vierhundert dry und Nuntzigh uff sente Peters und Paulus Dagh der hilligen Apostolen.

L.S.

Es ist auch noch ein An. 1563. den 22. Octobr. denen Gevettern Sebastian und Adolph, Grafen zu Sayn, ertheilter Lehen-Brieff vorhanden;

Die Lehen selbsten aber seynd zu Moncklar gehörig gewesen, folglich ohne Zweifel mit an die Gräfin von Sulz gekommen.

4. An. 1494. hat, auf Abgang derer von Sirck, Graf Johann Ludwig zu Naßau und Saarbrücken, Grafen Sebastian zu Sayn mit denen Dörffern Metloch, Küchingen, Orsfels halber und Udern also belehnt:

Wir Johann Ludwig Grave zu Nassauv unnd zu Sarbrückenn Bekennen unnd thun kunt mit dissem Brieffe das wir vff hude datum dem Wolgebornn Sebastiann Graven zu Seynn Herre zu Monckler unnd zu Meynßberg unnserm lieben Vetternn und getruwenn zu Lehen gelühen unnd er vonn vns entpfangen hait, So vil wir Ime vonn rechtswegenn lyhenn sullen an dissenn nachgeschriebenn Dorffern zu der Herschafft Monckler gehörig gewest nemlich Metloch Cuchingen und das Dorff Orßfels halber unnd Udern mit iren Zugehörungen her uff hait uns unnser vurgenant. Vetter gelobt unnd eynen Eydt geschworen uns und unser Graveschafft getruwe unnd holt zu sin unnsernn Schaden zu warnenn unnd alles das zu thun das ein getruwe Manne sime Herrn vonn siner Lehenn wegenn schuldig ist unnd thun soll. Unnd hierinne habenn wir ußgenomen und behalten unser unß Graveschafft unser Mann unnd eins iglichenn Recht zu Urkunde hain wir Johann Ludwig vorged. unser Ingesiegell an dissen Brieff laissen hencken. Datum uff Mondag nach sant Paulus Dag Conversio in anno Dusent vierhundert Nuntzig unnd vier nach Gewoinheit Metzer bistombe.

L.S.

Dergleichen Belehnungen seynd auch noch weiter An. 1508. von besagtem Grafen, Graf Johannen zu Sayn, ferner An. 1546. von Grafen Philipp zu Nassau Grafen Johann zu Sayn und An. 1569. von Grafen Johann zu Nassau denen Gevettern und Brüdern, Sebastian, Heinrich und Hermann, Grafen zu Sayn, ertheilet worden.

Die Lehen selbst aber seynd wohl durch den Vergleich de An. 1603. an die Gräfin von Sülz gekommen.

5. Von der Dom-Probstey zu Bamberg haben die Burggrafen von Reineck 1. die Kirche zu Ormünz, 2. St. Georgen-Hof und St. Georgen-Leut, die darzu gehören, und 3. einen Hof zu Winningen mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, von An. 1311. biß 1539. zu Lehen getragen und jährlich davon 10. Goldgülden Zins entrichten müssen; An. 1538. den 3. Febr. Styli Trevirensis, (also An. 1539.) aber hat Burggraf Jacob zu Reineck und dessen Gemahlin, Elisabetha, gebohrene von Crichingen, solches Lehen Grafen Johann zu Sayn,

Sayn, gegen die von selbigem ihme bezahlte 1050. Goldgülden mit Consens des Lehen-Herrns cedirt, der Dom-Probst zu Bamberg, Marquart von Stein, auch am Freytag nach Invocavit An. 1539. besagten Grafen zu Sayn mit diesen Formalien belehnet:

WIr Marquardt vom Stain von GOttes Gnaden Thumbrobst zu Bamberg ꝛc. Bekennen hiemit gein Allermeniglich, Nachdem die Edeln Wolgebornen Burggrauen zu Rhinegkh vnd zu letst, Herr Jacob Burggrave zu Rhinegkh Herr zu Broich, vnd Thoneberch nachbenante Lehen mit namen die Kirchen zu Ormentz Sant Jorgen Hoif, vnd sant Jorgen Leüth darzugehorende, vnnd ainen Hoiff zu Wynningen, mit allen Iren ein vnd Zugehorungen von vns vnd vnser Thumbrobstey zu Bamberg zu rechtem Lehen empfangen, vnd getragen, welich Lehenstuckh mit vnserm Wissen vnd Verwilligung, durch ernanten Herrn Jacoben Burggrauen ꝛc. vf den Wolgebornnen Herrn Johann Grauen zu Seyne Herrn zu Homburgk, Munckler vnd Meintzberg gewendt, daß wir demnach beruhrte Lehen, die Kirchen zu Ormentz, Sant Jorgen Hof, vnd Sant Jorgen Leuth darzu gehorende, vnd ainen Hof zu Wynningen mit allen Iren ein vnd zugehorungen, egemeltem Vnserm lieben getreuen, Herrn Johan Grauen zu Seyne, Herrn zu Homburgk, Munckler vnd Meintzenbergh zu rechtem Lehen geliehen haben, und leyhen Jme hiemit, Mit dem vnderscheydt, das Er, und wer sollich Lehen ye zu Zeytten Inhat, Allwegen ye zu Zeytten ainem Thumbrobst zu Bamberg, von bemelten Lehen hinfur Jerlichen vnd ewiglichen vf ein Jede vasten meß zu Franckfurt am Main außrichten vnd bezallen soll, zehen Guldein Reynisch Landswerung an Gold, Als das vor herkommen und recht ist, Ongeuerde, vnd sollich zehen Guldein an Gold Jerlicher Zinß, ye zu Zeytten ainem Prior oder Subprior zu den Predigern daselbst zu Franckfurt auf zimlich Quitantzen vberantwurt schaffen, one allen vnserm vnd vnserer Nachkomen schaden, vnd wo sie vber kurtz oder lang Zeyt, mit außrichtung und Bezallung der zehen Guldein an Gold saumig, vnd sollich vber Jarsfrist verziehen, vndt nit thun wurden Soll vns oder vnser Thumbrobstey Bambergh Nachkomen, solich Lehen freyheimgefallen vndt ledig worden sein, Wir haben genanten Grauen von Seyne daran geliehen, wes wir Jme von rechtswegen leyhen sollen, vnd mogen, doch vnß vnser Thumbrobstey und Nachkomen an vnser Lehenschafft, Herlichkeiten, Gerechtigkeitten vnd Zinßen Onschedlich, Ongeverde, zu vrkhunt haben wir vnser Insigel an dießen Brief thun hencken, der geben ist vf Freytag nach dem Sontag Invocavit, Nach Cristi vnsers lieben Herren Geburt, Funffzehen hundert vnd Im Neun und Dreyssigisten Jarenn.

L.S.

Dieses Lehen ist darauf von Sayn von Fällen zu Fällen, und zwar An. 1561. 1562. 1576. und 1592. behörig recognoscirt und die Zinse davon entrichtet worden, biß endlich Graf Heinrich zu Sayn solches An. 1603. Anton Cratzen von Scharpffenstein, auf den Fall, wann er ohne eheliche Manns-Leibes-Erben verstürbe, vor 800. Rader-Gülden cedirte und in der Cession selbst um des Lehen-Herrns Consens anstunde. Graf Wilhelm zu Wittgenstein suchte zwar nach Graf Heinrichs Ableben um die Belehnung nach; weilen aber der von Scharpfenstein nicht nur zu deren Erkauffung den Consens, sondern auch bereits die Belehnung, erhalten hatte, so erlangte er nichts.

6. Von Chur-Maynz haben die Herrn Grafen zu Sayn 100. fl. Geld zu Burg-Lehen gehabt, wie dieser Lehen-Brieff de An. 1378. besagt:

WIr Adolfh von Gotz Gnaden erwelter Ertzebischoff zu Mentze, Bischoff zu Spire, Bekennen uffenlich an disem Briefe, daz wir angesehen han besunder Gunst und Fruntschafft, dy wir han zu dem Edeln Johan Grefen zu Seine, und nutzberen Dinst den er uns und unßm Stiffte zu Mentze dun mag in künfftigen Zyden, und haben ime darumb und von sundern Gnaden virlihen solich Burg lehen, als sine Aldern von unsern Vorfaren und unßm Stifte zu Mentze gehabt han, mit Namen hundert Gulden Gelts jerlichen uff unserm Zolle zu Lanstein, also daz ime und sinen Libes Lehens-Erben die fürbatz jerlichen von unßm Zolle zu Lanstein zuschen sant Mertins Dag und Winachten gereichet und geantwurtet sullen werden ane geverde, und sullen er und sines Libes-Lehens-Erben darumb unser Burgmanne sin zu Lanstein und bliben und dye von uns unßn Nakomen und Stifte zu einem Burg Lehen haben und enpfahen und virdinen mit Eyden Truwen Dinsten als daz recht und gewonlich ist wy dicke des Nod geschiet, darumb heißen wir und gebiden geinwürteclich an dysem Briefe Nicolao unßm Zolschriber zu Lanstein und liben getruwen der itzunt da ist, ader der hernach darkommet, daz er den egent. Johann Grefen zu Seine und sinen Libes-Lehens-Erben die obgenante hundert Gulden Geldes zu eime Burg-Lehen fürbaz jerlichen zuschen sant Mertins Tag und Wynachten ane geverde reichen und antwurten sullen von unsern und unsers Stiftes wegen ane widerrede und hinderniße. Ouch ist geredet als lange wir Krig und Zweiunge han mit unßm Widersachen und den Marggrefen von Missen sinen Brudern und iren Helfern daz er ader sine Erben nit wider uns ader unßn Stift dun sullen in dheine Wies und daz egenante Burg Lehen nit ufgeben, were aber Sache daz unser Herre der Keiser uff unß und unßn Stift zihen wulde und den egenant. Johann Grefen zu Seyne oder sine Erben ermente als verre daz sie vor eyde ader vor eren nit gelossen mochten sie en müssen nue folgen, und wulten sie dan mit ime zihen so sullent sie uns daz obgenante Burg-Lehen einen mand zuvor uffgeben, und daz sagen, und unßn Amptmanne der zu Zyden zu Lanstein ist und unß strack dat selbis lassen wissen und verkundigen mit iren uffen Briefen, und wan wir mit unßn Widersachen und den Marggrefen sinen Brudern und iren Helfern gesunet sin, so sullen sie daz Burg Lehen von uns und unserm

Stifte

Stifte haben und damide virbunden sin, als ander unser und unßs Stifts edeln Burgmanne. Geben zu Eltevil under unßm Ingesigel daz festeklich heran ist gehangen, zu orkunde aller vorgeschr. Dinge uff den nehsten Sundag nach Sant Margreten Dag der heilgen Jungfrowen da man zalte von Crists Geburte druzenhundert Jar darnach in dem echt und sibentzigisten Jaren.

L.S.

Es seynd auch An. 1421. Graf Wilhelm zu Sayn, Herr zu St. Agathenrode, als Vormund seiner Vettern, Dieterichs und Gerhards, Grafen zu Sayn, ferner An. 1433 und 1435. Graf Dieterich, sodann An. 1452. 1460. und 1463. Graf Gebhard II. endlich auch An. 1499. Graf Gerhard III. damit würcklich belehnet worden; dessen Successores aber haben, der öfteren Nachsuchungen ohngeachtet, keine weitere Belehnung erhalten können, und ist also dieses Burg-Lehen abgekommen.

§. 10.

Vergleich wegen der Activ-Lehen.

WAs die Lehen betrifft, welche Sayn an andere verleihet, so verglichen sich Graf Dieterich und Graf Gerhard An. 1437. mit einander: Wir en sollen auch keyn nuwe Lehen machen, verschriven noch vergifftigen, fürter dan die vor Data dis Brieffs verschrieven und vergifftiget sint van unsen alden, were auch Sache, dat einche Lehen an uns ader unse Graschafft van Seyne, Graschaff und Herschafft van Valckenstein und Münzenberg erstürben, vervyelen ader erledigt würden, na Data dis Brieffs, sy syn groiß ader cleyne, die en sollen, noch en willen Wir aen Wist und guden Willen unsers lieben Broeders vorgemelt, nyemans wieder belehenen noch vergifftigen in kyne Wyß, sunder wir sollen und willen die vns und vnsen Erven behalden, und dienen laßen in eyn unser Sloß, das solichem verfallen Lehen allerbest und neest gelegen wer.

§. 11.

Saynische Vasallen und Lehen-Leute: Beilstein,

VOn der Grafschafft **Beilstein** ist einiges gemeldet worden; es findet sich aber, außer dem Lehen-Brieff de An. 1327. und dem Aufgabs-Brieff de An. 1359 nicht, daß die Grafen zu Sayn jemals jemanden mit dieser Grafschafft belehnet haben.

§. 12.

Eberstein,

DAß eine Grafschafft **Eberstein** Saynisches Lehen gewesen seye, will aus dem von Chur-Pfalz An. 1327. an Sayn ertheilten Lehen-Brieff trhellen; ausser deme aber findet sich gar nichts, weder daß Sayn jemanden damit belehnet, noch auch, daß Pfaltz die Grafen zu Sayn ferner damit belehnet habe. Und da auch in dem Aufgabs-Brieff von Beilstein de An. 1359. derselben bereits mit keinem Wort mehr gedacht wird, ist zu vermuthen, daß solche noch eher als Beilstein von Sayn abgekommen seye.

§. 13.

Hazfeld. Von denen Grafen und Herrn von Hazfeld siehe hernach §. 20.

§. 14.

Solms. An. 1326. truge Graf Johann zu Solms, nebst seiner Gemahlin, seine Grafschafft Graf Gottfrid zu Sayn mit diesen Formalien zu Lehen auf: Wir Greve Johann von Solmse, und Irmegart unse Eheliche Hußfroywe, ein Gräfinne zu Solmeße, bekennen uns in diesem gegenwärtigen Briefe und vergehen uns öffentliche, daß ich Greve Johann von Solmeße umme rechte Liebes-Noit, und umme rechte ehehafftige Noit, umme zuverlißene min Land und mine Lüte und mine Bürge, daz ich hatte von Greve Gottfrieden von Seine, oder wa ich iz hatte, iz were an Landen an Lüden, an Eigene, an Erbe, an Mannen, an Bürgmannen, an Gute, an Bürgen, und ich des mit behalten en kunde, weder Lif, nach Gut, nach Huß, sa gab ich nit gutem Willen myner vorgescriven Hußfrawen Irmegarten der Grevinne zu Solmeße, deme Edlen Manne, Greve Gottfrieden von Seine unseme Herrn und unseme liben Mage uf, sonder allerleige verdeidinge ane Argelist unse Lehn, dy Groscaff zu Solmese, an Burgen, die wir drin gebuwet hain und Gerichte und Land und Lüde und Mann und Burgmann und Dienstmann und Gud, iz sy ersucht ader unersucht, wy iz dazu gehöret, vortme unse eigen, iz were an Lüden oder an Gude wie iz gelegen waz, und daden daz an deme Gerichte vor unseme Herren mit vorsprechen und mit vrteilen Greve Gotfried von Seyne, in deme Gerichte, da wir iz von rechte dun solden, und wie wir iz vom rechte dun solden; vortme bekennen wir uns dez, daz Greve Gottfried unse Herr uns Hülffe und Rat hat gedan, mit Libe und mit Gude wider unse Fiyende vor allen unsen Herren und unsen Magen. Vortme hat he uns me gnaden gedan, Und hat uns wieder belehnt mit allem deme Lehene, als wir yme ufgaben, als vorgescrieven stet, und gibt auch uns wider eigen und erbe an. Dann daz daz Greve Gottfried von Seyne unse Herre vorgenannt blivet mit uns sizende mit guten Willen unser und unser Hußfroiwen der Grevinnen vorgenannt, he und sine Erben, dy Grevin zu Seyne sint mit uns und unsen Erben in Land und Lüden und in Gute, also daz he herbinge da inne hait, an Lande, an Lüde, an Gute, siner si wenig ader viel, wa he iß bedarff, wa he selber mit syme Libe cumen will, auch hat derselber Greve Gottfried von Seine unse Herre me mit unsem Willen behalten, daz wir yme folgen sollen mit Lande und mit Lüden gewapent und bloz zu allen synen Noiten mit aller unser Macht, wa he unser bedarff, ane Argelist zu glicheme Geboide als die Graschaff zu Seine, auch globe wir, daz he mit uns soll bliben, sizende an unsen Hüsen, also daz sie sin uffen Huß sin und siner Erben zu allen yren Noiten abe was Viant he will sin, wanne he ader sin Erben, ader wer en Greve zu Seine ist, bedarff, auch spreche wir daz dy Bürgmann Greve Gottfried van Seine unseme Herren und unseme Mage, und sinen Erben, und wer ein Greve zu Seine ist, Hulden

sollent,

sollent, die zu den Husen gehorent und yn behulfig sollent sin mit dem Husen, als vorgescrieven stet, und als sie von Rechte scoldig sint, zu dem glicher Wyß, als wir Greve Johann von Solmeße und unse Erben scoldig sin, auch globe wir Greve Johann vorgenannt vor uns und unse Erben, daz wir uns keines Criges underwinden sollen, noch crigen en sollen, it en si mit Willen Greve Gottfried unses Herrn und unses Mages, it en we dann daz man uns raubete adir brente, daz sollen wir weren abe wir mügen, bitt daz wir aller Baldes künnen cummen by unsen vorgenannten Herren, wat he uns dann heizet, umme den Crig, daz solle wir dun, und andes nit, alle diese vorgenannte Stücke und Articulen vorgescrieven globen wir und hain globet, vure uns und unse Erbe in guten Truwen Greve Gottfried von Seine unseme Herren und sinen Erben und wer ein Greve zu Seine ist, dit hain wir auch gesworen zu den Heiligen ummerme stede und veste zu haldene ewecliche, ane Argelist, Were auch daz daz wir oder unse Erben an keinen diesen Stücken vor und nach gescrieven und Articulen dem Greve Gottfr. unsen Herren ader syne Erben, ader wer ein Greve zu Seine ist, verbrechen, das Goit niten wolle; So verküsen wir und unse Erben alle unse Lehen ledig und loß in yr Hant und in yr Gnade. Were daz wir Greve Gottfried vorgenannt abegiengen, daz Goit niten gebe, de den Greven zu Seyne Wyrde und daz Recht und die Hilffe haben wollden, von deme vorgenannten Greve Johann zu Solmeße, als vorgescrieben stet, de sal ume wider helffen ave sinen Erben, wa sie rechtes sie geweldig wollent lazen sin. Auch bekennen wir Greve Joh. vorgenannt uns dez, daz wir daz huß zu hohen Solmeße, daz wir gebuet hain, in der Graschaff zu Solmeße, dy wir und unse Erben von unseme Herrn Greven Gottfried von Seine und sinen Erben, und wer ein Greve zu Seine ist zu Lehen hain, daz huß vorgenannt zu Lehen hain und haben sollen, und hat uns daz gewist, daz wir iz bilche sollen hain, von in, als he vom Rechte sollde. Zu einer merer Sichereit aller dirre vorgescrieben Rede, dy wir Greve Johann vorgenannt, in guden truwen globt hain und globen, und daz nach zu den Heiligen gesworen hain, veste und stede zu haldene ane Argelist, die man erdencken kan, in aller der Wyse, als vorgescrieven steit.

Eine gleiche Urkund und Verschreibung gegen Sayn findet sich auch von dem Jahr 1341. Ferner haben An. 1341. Graf Johann zu Solms und dessen Gemahlin Irmegard Grafen Johann zu Sayn ihre Leute, welche sie von Grafen Heinrich und Grafen Otto zu Nassau gekaufft hatten und in Dilnheimer Cent gesessen sind, aufgegeben und von selbigem wiederum zu Lehen empfangen, laut dieser Urkund:

WIr Johann Grebe zu Solmese und Irmengard unse elyche Hußfrauwe Grebinnen daselbes und unse Erben virjehen, offenlychen und dun kunt, allen Luden, die dyssin Brieb, sehent adir horent lesen, daz wir solyche Lude, als wir han gekauft, vmme die ediln Manne Greben von Nassav, die wielen er waren Hern Craftes von Gryfenstein die in Dielnheymer Cinte gesessen sint, und als gut sint alse Dryzhegh Marck Geldes Hachenberger werunge uf-

geben, dem ediln Manne Greben Johanne Greben zu Seyne unsme lieben Herren, und Maghe und sinen Erben, also bescheydenlyche, daz wir dieselben Lude von eme witdir zu Burg-Lehen han entfangen und entfahen, als man Burg-Lehen zu Rechte entfahen sol, und geben dar ober dem vorged. Greben Johanne Greben zu Seyne unsme Herren und Maghe und sinen Erben dyssin Brieb, besegeld mit unsen eygen Ingesegelin, zu Urkunde aller vorgeschreben Dinge, Datum An. Dni. Mo. CCCo. XLIo. sexta feria post dominicam judica me Deus.

L.S. L.S.

In einem An. 1367. ausgestellten Revers bekennet Graf Johann zu Solms wieder, daß er die Grafschafft Solms von Graf Johann zu Sayn, wie seine Eltern, empfangen habe und sie zu rechtem Erb-Lehen von ihme haben und ihme getreu und hold seyn solle, in alle Weise, als die alte Brieffe inne halten.

Endlich so findet sich noch ein Lehen-Revers von Graf Bernhard von Solms vom Jahr 1418. worinnen er aber nur meldet, daß er von Graf Gerhard zu Sayn alle das und alle die Lehen, die er billich und durch Recht von ihme zu Lehen haben solle, nach Ausweis und Innhalt der besigelten Brieffe, die der Graf von Sayn, sein Herr, darüber habe, empfangen habe.

Es hatte auch Anno 1398. (gleichwie auch hernach An. 1411. 1433. 1438. 1450. 1453. 1477. 1496. 1506. 1509. 1530. 1540. 1546. 61. 72. 77. 84. 93. 1605. 1606. 12. ꝛc.) Chur-Pfalz selbst in der Grafen von Sayn Lehen-Brieff gesezt: **die Grafschafft von Solms, die der Graf von Solms fürbas von ihm** (item: ihnen) hat. Nur heißt es in dem An. 1594. von Grafen Ludwig zu Wittgenstein von Chur-Pfalz erhaltenen Eventual-Lehen-Brieffen: **Die der Graf von Solms von Uns** (scilicet dem Chur-Fürsten,) **hat**; und in Graf Ludwigs damals ausgestelltem Lehens-Revers: **die der Graf von Solms von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden hat**; wie dann Chur-Pfalz die Herrn Grafen von Solms würcklich belehnet.

Es haben nemlich bereits in denen Jahren 1453. und 1454. Graf Bernhard zu Solms und A. 1462. Graf Otto zu Solms, ihr Lehen ferner von Sayn zu empfangen verweigert, und ob man wohl Saynischer Seits darauf bey Chur-Pfalz sich deßhalben beschweret, solches auch noch in denen Jahren 1561. und 1562. wiederhohlet, so ist doch nichts zu erhalten gewesen, sondern Chur-Pfalz hat mit der denen Grafen zu Solms immediate ertheilten Belehnung continuirt.

§. 15.

§. 15.

Virnenburg. Ein Graf Gerhards zu Sayn Lehen-Brieff de An. 1456. für Johann von der Marck heißt es, daß besagten Grafens Vor-Eltern Schloß und Grafschafft von Virnenberg und alle ihre Rechte und Zugehörde von der Pfalz zu Lehen getragen haben.

Mehrere Saynische Lehen-Brieffe über Virneburg finden sich nicht; wohl aber dieses, daß 1. Johann von der Marck und dessen Gemahlin nicht zum Besitz dieses Lehens gelangt seyen, sondern die Grafen von Virnenburg solches, biß ihr männlicher Stamm An. 1545. erloschen, innebehalten haben sollen, 2. Daß An. 1465. Graf Gerhard zu Sayn Grafen Philipp zu Virneburg und 3. An. 1539. Grafen Cuno zu Virneburg zur Lehens-Empfängniß citiret haben, sodann 4. daß, als An. 1545. Cuno, der letzte Graf zu Virneburg verstorben, Sayn zwar die Possession zu Virneburg ergreiffen lassen wollen, Graf Dieterich zu Manderscheid aber solches bereits in Besitz genommen gehabt habe und die Saynische Commissarien sowohl von den Chur-Cöllnischen, als Manderscheidischen Administratoren, abgehalten worden seyen: und ob man wohl ab Seiten Sayn bey Chur-Pfalz sich deßhalben beschweret und um Manutenenz nachgesuchet, ist doch solche weder erhalten, noch sonst was ausgerichtet worden.

§. 16. (*)

Wied. Wegen des Schloßes und Herrschafft Braunsberg hat (vermöge Attestati Erz-Bischoffs Jacobs zu Trier,) Graf Gerhard zu Sayn, (nachdeme er solches darum, weilen es nach Absterben seines Bruders, Graf Dieterichs zu Sayn, von dem Grafen zu Wied binnen Jahrs-Frist nicht recognoscirt worden, der Grafschafft Sayn verfallen zu seyn vermeinet,) Graf Wilhelmen zu Wied An. 1454. um des Erz-Bischoffes Bitte willen, in dessen Schloß zu Coblenz zu seinem gehuldeten Mann aufgenommen und von selbigem Eyd und Pflicht empfangen.

An. 1484. hat Graf Dieterich zu Sayn, (nachdeme auf Absterben des letzten Grafens zu Wied, Wilhelms, wegen des ab Seiten Sayn heimgefallen zu seyn praetendirten Lehens, Streit gewesen,) Friderichen von Runckel, Grafen von Wied, mit solchem Lehen wiederum belehnet.

An. 1504. ist Graf Johann zu Wied, laut dessen Reverses, von Graf Gerharden zu Sayn mit dem Schloß Braunsberg und dessen Zugehör belehnet worden.

Daß nach dieser Zeit weitere Belehnungen erfolget seyen, findet sich nicht, wohl aber daß von An. 1562. an die Grafen zu Wied, der öfteren Citationen zur Lehens-Empfängniß ohnerachtet, vorgedachtes Lehen anderer Gestalt nicht, als sub hac conditione, recognoscirend wollen, daß ihnen von Sayn vorhero, vermöge des Poppelsdorffischen Vertrags de An. 1538. das Lehen Widerstein völlig eingeraumet würde.

(*) add. §. 19.

de. Diese Differenz hat biß zu Graf Heinrichs angetrettener Regierung gewähret, welcher endlich An. 1589. die Grafen zu Wied vor sein Mannen-Gericht erfordert und die Sache selbigem zur rechtlichen Decision übergeben. Nachdeme aber der eine Bruder, Graf Wilhelm zu Wied, An. 1590. den 20. Nov. von dem Mannen-Urthel an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht appellirt, ist zwar daselbst die Sache An. 1598. biß zum beyderseitigen Schluß gediehen., die Urthel aber biß dato nicht erfolget, also noch lis pendens.

§. 17.

Wildenberg. Das Haus und Burg **Wildenberg** haben Heinrich Herr von Wildenberg, Elsebeth seine Ehefrau, und ihre Söhne Dieterich und Johann, Grafen Johann zu Sayn An. 1307. dergestalten aufgetragen, daß er, und wer ein Graf zu Sayn ist, ihme Heinrich und seinen Erben, sie seyen Söhne oder Töchter und, so keine mehr vorhanden, die nächste Erben von ihrem Stamm, ermeltes Haus und Burg zu Wildenberg zu rechtem und unverfallenden Lehen leihen soll, anbey auch Grafen Johann zu Sayn die Oeffnung sothanen Hauses zugestanden.

An. 1343. sind die Gebrüdere Johann und Hermann von Wildenberg von Grafen Johann zu Sayn damit belehnet worden.

Es starb aber hernach diese Familie ab und das Lehen kame auf Hazfeld, wie §. 20. zu sehen ist.

§. 18.

Wittgenstein. Daß Engelbert von Sayn, der Stamm-Vatter des Gräflichen Hauses **Wittgenstein** seine in der Brüderlichen Theilung de An. 1294. erhaltene Güter von Sayn zu Lehen zu nehmen versprochen habe, ist oben Cap. 2. mit mehrerem zu ersehen.

An. 1386. aber wiese Graf Johann zu Sayn Grafen Salentin zu Sayn wegen Vallendar an Chur-Trier, mittelst dieser Urkund: Johan, Greue zu Seyne, enbieden dem Edeln Herrn Salentine von Seyne, Greuen zu Wittgensteyn, vnseren lieben Neven vnd Manne, vnßn früntlichen Gruß, vnd lasen vch wissen, alß ir bißher die Burg, Dorff, Herschafft und Gerichte von Valender, mit yren Zugehoeren, von vns vnd vnser Graschafft von Seyne zu Lehene hait gehabt vnd gehalden, das wir die Leenschafft derselben Burg, Herschafft, Dorfs vnd Gerichts von Valender, mit allen yren Zugehorungen, vnd was wir Rechts darane hatten oder haben mochten, willentliche uffgetragen vnd uffgegeben han, dem Erwirdigen in Gode Vader, unseren lieben Hern, Hern Cunen, Ertze Bischoff zu Triere vnd sym Stiffte von Triere von den wir die vorged. Burg, Dorff, Herschafft vnd Gerichte von Valender, mit yren Zugehorungen, vort zu Lehen han gehalden, des heissen wir uch, daz ir vn uwer Erben, die vurgeß Burg, Dorff, Herschafft vnd Gerichte von Valender mit yren Zugehörungen von dem egenannten vnßm Herren von Triere, synen Nakomen vnd Stiffte zustund, vnd vurbaß allezyt zu Man Lehene entpheet, bekennet

und

und haldet, vnd die verdienet und vermannet, als sulicher Lehene Recht vnnd Gewonheit ist. Vnd wir sagen daruff uch vnd uwer Erben, vur vns vnd vnser Erben, der Manschafft, der Eyde vnd Hulde, die ir vns von dem egenannten Burg, Dorff, Herschafft vnd Gerichte von Valender, vnd von yrer Zugehoere wegen hait getaen vnd schuldig weret zu dune, qvyt, ledig vnd loß, mit diesem Brieue, Beheltnusse doch vns vnd vnßn Erben, vnnd Graschafft sulicher Manschafft vnd Hulde, damit ir uns von anderen Vesten, Herschafften und Guden, die ir von vns zu Lehene hait, oder haben sullet, verbunden syt oder syn sullet.

Nach der An. 1386. wegen Vallendar an Chur-Trier beschehenen Anweisung haben die Herrn von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, von denen Herrn Grafen zu Sayn ihren Theil des Schlosses und Landes von Homburg mit seinem Zugehör und anderen Lehen, wie ihre Vor-Eltern, und zwar An. 1453. von Graf Gerharden zu Sayn Georg von Sayn, Graf zu Wittgenstein, in diesen Formalien empfangen:

WIr George van Seyne Grave zo Wyetgensteyn, vnd Herre zo Homburgh, toin kundt, vnd bekennen vur vnß, vnse Erben vndt Nacomen in diesem geenwortigen Brieve daz wir van dem Woilgeborn Herrn Gerharten Grauen zo Seyne, vnserm lieben Neven begnadiget syn, vnd vmb in zo rechtem Lehen intphangen han, vnd intphain mit Crafft dies Brieffs, vnse Deyll deß Sloßes vnd Landts van Homburgh mit syme Zugehore, vnd ander Lehen, wie vnse Aldern vnd Furfaren die bis an vns alle wege vmb eynen Graven van Seyne, vndt syne Erben zo Lehen gehat, getragen, vndt intphangen handt gehat, sunder argelist, vnd wir solen, vnd willen, vnserm Neben vurgemelt van solicher vorgemelten Lehen wegen verbunden syn mit Truwen, Hulden, vnd Eyden, alß ander syne Edelmann vnd wir vnd vnse Erben, sollen die auch furters ewenclichen vnd zo allen Zyden, so dicke deß noit geburt, vmb vnsen Neben vurgemelt. syne Erben vnd Nacomen, Grauen zu Seyne, zo rechtem Lehen intphain, vnd vermannen; als wir auch ytzont daruber gelobt, vnd geschworen han sunder Argelist, vnd des zo gezuge der Warheit, han wir George van Seyne Grave zo Witgensteyn obengenant, vnse eygen Ingesegel vur vnß vnse Erben, vndt Nacomen an dysen Brieff doen hangen. Datum Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio, tertia feria proxima post octavas Epiphanie Domini.

L.S.

An. 1478. empfienge von Graf Gerharden zu Sayn Eberhard von Sayn Graf zu Wittgenstein die Lehen gleichergestalt; Ferner An. 1499. von Graf Gerharden zu Sayn, Wilhelm von Sayn, Graf zu Wittgenstein; An. 1513. von Graf Johannen zu Sayn, Johann

von Sayn, Graf zu Wittgenstein; A. 1563. den 27. Febr. von Graf Sebastianen zu Sayn, Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein und Anno 1589. den 24. Octobr. von Graf Heinrichen zu Sayn besagter Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein.

Von dem Jahr 1589. an aber ist bemeltes Lehen von denen Grafen von Wittgenstein nicht weiter recognoscirt, vielmehr An. 1604. von Wilhelmen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, seinem Bruder Georgen durch Vergleich der Saynische Theil an Homburg erb- und eigenthumlich anmaßlich cediret worden. Und obschon ratione des Dominii directi über den Wittgensteinischen Antheil darinn keine Meldung geschiehet; so ist doch aus einem zwischen bemelten beyden Brüdern An. 1605. getroffenen anderweiten Vertrag, vermöge dessen Graf Wilhelm seinem Bruder Georgen alle adeliche zu der Herrschafft Homburg gehörige Lehen zu verleihen überträgt, sich aber die in den Kirchspilen Morsbach und Waldbrühl gelegene Lehen reserviret, zu praesumiren, daß Graf Wilhelm durch sothanen Übertrag seinem Bruder auch das Dominium directum tacite mit überlassen haben werde.

§. 19.

Ysenburg. An. 1240. stellte Bruno Edler von Ysenburg gegen Graf Heinrich zu Sayn diesen Lehens-Revers aus: Notum facimus, — — quod Nos — — Nobilem Virum Dominum Heinricum Comitem Seynensem eandem proprietatem in Castro Nostro Brunsberch protestamur habere, quam Antecessores nostri eidem proprio arbitrio contulerunt, videlicet dictum Castrum Brunsberch, quod a dicto Comite Jure feodali tenemus, ita quod heredes nostri prefatam munitionem & feodum hereditario jure valeant obtinere. Dieses Herrns von Ysenburg Nachkommen erheyratheten die Grafschafft Wied und schrieben sich davon; dahero dieses und das §. 16. gemeldete Lehen einerley ist. (*)

§. 20.

Rauen von Hazfeld. An. 1435. wurde zwischen denen Grafen zu Sayn und denen Rauen von Hazfeld von dem Herzogen von Jülich und Landgrafen zu Hessen ein Vertrag vermittelt, in welchem es unter anderem heißt: Vort ist cleerlich bededingt und unterscheyden dat die vurs Johann Henne, und Godhart, die Ruwen von Haezfelt Gebroedere, dat vurs Sloß und Herrschaff von Wildenberg, mit allen yren Zo- und Ingehoeren, so als dat von der Graschaff zo Seyne zu Lehen roerende is, vur sich ind alle yre rechte Lyffs-Eruen, umb die vurs unse Leve Neven die Grauen von Seyne, und alle yre rechte Eruen vnd Nachkomelinge Greuen zo Seyne, ewenclich ind umbermee zo eyme Erff-Mann-Leen, entfain, halden, dragen, und besizen solen. Ind Wildenberg vurs sal ouch derselven unser Neuen van Seyne, yre Erven und Nakomelingen vurs, offene Huyß syn und blyven, ouch erfflich und umberme, Ind sich der Offenungen allwege zo yren Noeden vnd bedürffen, so dicke

(*) Vid. Wahrhaffter Gegen-Bericht contra Chur-Pfalz de An. 1664. Cap. 8. p. 85. Edit. vet. & p. 67. sq. Edit. nov.

dicke und vele yn des noit is, vnd gesinnende synt, sondern eynche, off yemanz wederspraiche, yndracht off Hinderniſſe, in eynger Wyß, gebruychen, und sich darus ind yn, behelpen solen, und mogen, zo allen yren Willen und Beste, tgain allremallich, da sy des Noit und zo doin haint. ꝛc. ꝛc. Darur und in sulcher maißen, die vurs unse Neven van Seyne vur sich und yre Erven, Greven zu Seyne vurs, die vurs Ruwen von Haezfelt zo Behoiff yrre und alle yre rechten Lyffs-Erven vurs, ouch zor stont mit dem vurs Sloße ind Herschaff van Wildenberg, mit alle yren zu ind Ingehore, so wie dat von der Graschaff van Seyne zo Lehen roerende, as vurs is, belenen, und yre Erven dat ouch vartan allzyt so dicke und vyll sich des noit gebürende wirt, umb sy entfain, halden, und zo Lehen dragen solen, as sich van sulchs Erfflіens wegen gebürt aen Geverde. ꝛc. ꝛc.

Hierauf seynd die Gebrüdere Johann Heinrich und Godart Rauen von Hazfeld in besagtem Jahr 1435. von Grafen Dieterich und Grafen Gerhard zu Sayn und Anno 1456. eben dieſelben von Graf Gerharden zu Sayn mit dem Schloß und Thal Wildenberg mit seinem Begriff und Zugehör zu rechtem Lehen belehnet worden. Nachdem auch selbige in bemeltem Jahr 1456. von besagtem Graf Gerharden den halben Theil des Kirchspils und Gerichts zu Frieſenhan von neuem zu rechtem Mann-Lehen empfangen, seynd in denen folgenden von Fällen zu Fällen biß hieher ertheilten Lehen-Brieffen beyde Lehen zusammen in einen Lehen-Brieff gesetzt worden.

Ferner hat An. 1407. Graf Gerhard zu Sayn denen samtlichen von Hazfeld, Gan-Erben daselbst, nach gemachter Söhnung am Bau zu Hazfeld jährlich 50. fl. bewilliget, wovor sie seine Mann seyn und wann von Sayn solche 50. fl. mit 500. fl. abgelöset würden, sie dieſelbe auf ihre eigene Güter beweiſen sollen.

An. 1435. Fer. 6. prox. post Domin. Jubilate haben die Gebrüdere Dieterich und Gerhard, Grafen zu Sayn, die Gebrüdere von Hazfeld, wie auch alle Gan-Erben zu Hazfeld, mit solchen 50. fl. Mann-Geld belehnet, in besagtem Jahr auch noch, und zwar Feria 2. prox. post diem 11000. Virg. Wiganden und Gottfriden Gebrüdern, Johannen, Hennen und Gottfrieden die Rauen, auch Gebrüdern, allen von Hazfeld, die 50. fl. Mann-Geld mit 500. fl. abgelöset; wogegen selbige ihnen ihr frey eigen Erbe und Gut, nemlich Wigand und Gottfrid ihren groſſen Hof zu Niedern-Hatzfeld und Johann, Henne und Gottfried ihren Hof zu Buebenkuſen bey Hazfeld mit allem ihrem Zubehör, zu rechtem Mann-Lehen aufgetragen und von Fällen zu Fällen also, und zwar die eine Linie den Hof Niedern-Hazfeld, die andere aber den Hof zu Bubinghauſen empfangen.

Als nun die den Hof zu Nidern-Hazfeld beſeſſene Linie durch Abſterben Johannis von Hazfeld, als des lezteren Maſculi dieſer Linie, um das Jahr 1572. erloſche und Sayn solch Lehen, als heimgefallen, einziehen wollte, Heſſen aber behauptete, daß ſelbiges zum

Haus Hazfeld gehörig seye, vergliche sich Hessen und Sayn, dicto A. deßhalb und Sayn cedirte Landgraf Ludwigen, gegen Erlegung 250. fl. baares Geld, als wovor sothaner Hof denen Grafen zu Sayn verschrieben worden, solch Lehen erblich, weßwegen dann also nur noch der Hof zu Bubinghausen von solcher Zeit an biß hieher zu rechtem Mann-Lehen recognosciret wird.

Die Grafen und Freyherrn von Hazfeld seynd auch gegenwärtig wegen des Schlosses und Thals Wildenburg, sodann des halben Kirchspiels und Gerichts zu Friesenhayn, weniger nicht die Adelichen von Hazfeld wegen des Hofes Bubinghausen Saynische Vasallen, wie dann die Grafen und Freyherrn noch An. 1725. also belehnet worden seynd:

ICh Johann Wilhelm Schüler Advocatus ordinarius im Herzogthum Bergen und Amts Windeck Fiscalis, als Gevollmächtigter Herrn Edmund Florenz Cornelii Grafen von Hazfeld, Herrn zu Wildenberg, Weisweiler, Pahland, Schönstein, Merten ꝛc. und Ihro Röm. Kayserl. Majestät General-Feld-Marschall-Lieutenant und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Conferential-Staats- und Kriegs-Ministern ꝛc. Und ich Johann Wilhelm Sartorius, Freyherrl. Hazfeldischer Ambtmann in der Herrschafft Wildenberg, als Gevollmächtigter Herrn Wilhelm Frantz Johann Adolphs Freyherrn von Hazfeld, Herrn zu Wildenburg, Schönstein, Merten ꝛc. Thun kund und bekennen offentlich, daß der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. und der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Georg Friederich Burggraf von Kirchberg, ꝛc. unser gnädigster Fürst, auch gnädiger Graf und Herr, uns im Nahmen obbemelter Unserer Principalen begnadiget und belehnet haben, mit all solchen Lehnen, welche die von Hazfeld obbemelt von Ihro Hochfürstl. Durchl. und Hochgräfl. Gnaden, und der Grafschafft zu Sayn zu Lehen haben, laut und Innhalt des Lehen-Briefs, welcher von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet und lautet also: Von GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Und Wir Georg Friederich Burg-Graf von Kirchberg ꝛc. thun kund und bekennen hiemit vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, in diesem Brief, daß Wir den Hoch-Wohlgebohrnen, Unsern lieben getreuen Edmund Florenz Cornelium, Grafen von Hazfeld, Herrn zu Wildenburg ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät General-Feld-Marschall-Lieutenant und Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz Conferential-Staats- und Kriegs-Ministern, und dann den Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen Wilhelm Frantz Johann Adolphen Freyherrn von Hazfeld, Herrn zu Wildenburg ꝛc. von sonderlicher Gunst, Gnaden und um getreuer Dienste willen Sie Uns und Unser Grafschafft gethan haben, und förters thun sollen und mögen, und haben Ihnen darum zu rechtem Mann-Lehen gelauen und leihen in Krafft und Macht dieses Briefs, das Schloß und Thal Wildenberg mit seinem Begriff und Zubehör, als das dann von uns und unserer Grafschafft

zu Sayn zu Lehen rühret ; Solch vorgenannt Schloß und Thal Wildenberg die vorgenannte von Hazfeld, Herrn zu Wildenberg und ihre rechte Leibes-Erben, auch fürters allewege und als dick und viel sich des Noth gebühret, zu rechten Zeiten von Uns Unsern Erben oder wer ein Graf zu Sayn ist, zu rechten Lehen tragen. Auch so leihen Wir ihnen zu rechten Mann-Lehen, Unser Theil und Gericht zu Friesenhagen, mit Gebot, Hoch- und Nieder Glockenschall, Wasser, Weyden, Fischereyen, Wildbahnen, Fastnachts-Hühnern, Fuder-Hafer, Wetten groß und klein und anders mit all seinem Zubehör, als das dann von Uns und Unserer Grafschafft zu Sayn zu Lehen rühret. Die vorgenannte von Hazfeld und ihre Erben sollen auch das vorbemelte Schloß und Thal und das Theil des vorbenannten Kirspils und Gerichts zu Friesenhagen um Uns entfahen, verstehen, verdienen und vermannen, als dick und viel das Noth gebühret, mit treuen Eyden, Hulden und Diensten verbunden seyn, als Manne ihrem Herrn von solcher Lehen wegen schuldig und verbunden seyn zu thun, als obgedachte beyde von Hazfeld durch ihre Gevollmechtigte das jetzund von Uns empfangen haben, darüber gelobt nnd geschworen, Unsern Schaden zu warnen, Unser frommes und bestes allezeit zu werben; Auch so soll das Schloß und Thal zu Wildenberg, mit seinem Begriff offen Haus seyn, Uns Unser Erben und Nachkommen, oder wer ein Graff zu Sayn ist, erblich und immermehr ewiglich, Uns darin und daraus zu behelffen, nach Unserm Gesinnen, Nutz und Willen wieder aller menniglich, da Wir oder Unser Erben des zu thun oder Noth haben, sonder Eintrag und Hindernüsse oder Irrung der vorgenannten von Hazfeld oder ihrer Erben, Amt-Leuthe, Knechte, oder anders jemands von ihrentwegen in keine Weise, ausgescheiden wieder des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Weyland Unsers respective freundlichen lieben Vettern Gottseel. Liebd. und gnädigen Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen, Hochlöbl. Andenckens hinterlassene Erben, als die alte Brief das ausweisen, und auch wieder die genannte von Hazfeld oder ihre Erben. Die vorgenannte von Hazfeld und ihre Erben, sollen auch Uns, Unsern Erben oder wer ein Graff zu Sayn ist, Unsern Schlössern, Land und Leuthen, keinen Schaden aus Wildenberg thun noch lassen geschehen in keine Weise, sonder Argelist. Wäre es auch Sache daß wir oder Unsere Erben, Amtleuthe oder Freunde von Unsertwegen solcher vorgedachten Oefnung von den vorgenannten von Hazfeld, ihren Erben, Amtleuthen, Dienern oder wer von irentwegen zu Wildenberg und des Schlosses mächtig wäre, zu Unserm und Unserer Erben Behuf gesinnen würden, so sollen sie auch bey den Eyden, die sie Uns gethan haben, Uns und Unsern Erben oder die Unsern, in das vorgenannte Schloß und Thal Wildenberg mit seinem Begriff, ohne allen Verzug und Widerrede, zu Unserm Gesinnen lassen und Uns dazu zu gewarten, als anderer offenen Häuser Gewohnheit ist, ohngefehrlich. Und wann Wir, Unser Erben oder die Unsere, von Unsertwegen also zu Wildenberg einkommen, und Uns der Oeffnung gebrauchen wollen, so sollen die vorgenannte von Hazfeld und ihre Erben, Uns mit Hausung, Knechten und Stallungen beholffen seyn,

als fern sie deren entbehren können, ohne ihren Schaden ohngefehrlich; Also daß Wir auch Thornhüter, Pförtner und Wächter auf dem obged. Schloß beköstigen sollen, als lang Wir da seynd. Wäre auch Sache, daß Wir oder Unser Erben Uns des vorgenannten Schlosses gebrauchen würden, und das Schloß Unserthalben verlohren und eingenommen würde, da GOtt vor seye, so sollen Wir Uns mit denjenigen, die Uns solches Schloß abgenommen hätten, nicht scheiden noch söhnen, Wir hätten dann das Schloß vorerst wieder, als Wir das vorgehabt hätten, ohngefehrlich. Und wiewohl das Kirspiel von Friesenhagen von Alters gehöret hat zu dem Schloß und Herrschafft von Homburg, so ist doch gäntzlich ausgeschieden, daß die genannte von Hatzfeld, Herrn zu Wildenberg und ihre Leibes-Erben sich nicht forter noch weiter in die Herrlichkeit des Lands von Homburg ziehen noch unterwinden sollen, in keine Weise, bausen dem vorgenannten Kirchspiel von Friesenhagen, das Uns, Unsern Erben Grafen zu Sayn an Unsern Renthen und Herrlichkeit des Lands von Homburg Schaden bringen möge, sonder Argelist. Doch alles vorbehältlich Uns, Unsern Erben, Unsern Mannen und einem Jeglichen seines Rechten daran. Und deß zu Urkund und Gezeug der Wahrheit, haben Wir Johann Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. und Wir Georg Friederich Burggraf von Kirchberg ꝛc. vorgemelt, Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstliche und Gräfliche Insiegel vor Uns und Unsere Erben wissentlich an diesen Brief hangen lassen, der gegeben ist den zwantzigsten Monats Octobr. im Jahr Christi Unsers Herrn Ein tausend siebenhundert zwantzig und fünf. Also gereden und geloben ich Johann Wilhelm Schüler vorgemelt, im Nahmen meines Principalen Edmund Florenz Cornelii Grafen von Hazfeld, Herrn zu Wildenburg ꝛc. und ich Johann Wilhelm Sartorius im Nahmen meines Principalen Wilhelm Frantz Johann Adolphs, Freyherrn von Hatzfeld, Herrn zu Wildenberg, Schönstein, ꝛc. für Uns, Unsere Principalen Erben, alle Puncten und Articuln dieses Briefs, soviel die Unsere Principalen antreffen und berühren, stet, vest und unverbrüchiich zu halten, als Wir das mit uffgereckten Fingern gestafftes Eyds leiblich zu GOtt gelobet, und in ihre Seel zu GOtt geschworen haben, sonder Argelist, und Gefährde; Und des zu Urkund und Gezeugnüß der Wahrheit, so haben Wir beyde Gevollmächtigte Unsere Insiegel im Nahmen Unserer Principalen hieran gehangen, und eigenhändig unterschrieben, der gegeben ist, im Jahr und auf Tag, als hier oben in Unsers Gnädigsten Fürsten und Gnädigen Grafen und Herrn Brief geschrieben stehet.

Johann Wilhelm Schüler.
L.S.

Johann Wilhelm Sartorius.
L.S.

An. 1730. wurden sie auf gleiche Weise belehnet und An. 1742. haben sie, auf Absterben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach das Lehen behörig gemuthet.

Der von Hazfeld hingegen ist An. 1729. mit dem Hof und Gut Bubinghausen also belehnet worden:

Ich Henrich Friedrich von Hazfeldt, Mitherr zu Wildenberg, ꝛc. thue kund und bekenne mit diesem Brief; Daß der Durchlauchigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Henrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. und der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Georg Friedrich, Burggraf von Kirchberg, ꝛc. Mein gnädigster Fürst und Herr, auch gnädiger Graf und Herr, mich mit dem Hof und Guth zu Bubinghausen bey Hazfeld gelegen, mit allem seinem Zugehör begnadiget und belehnet haben, Innhalt Lehn-Briefs, der von Worten zu Worten hernach geschrieben folget:

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Henrich Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Herr zu Ravenstein ꝛc. Und Wir Georg Friedrich Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Farnroda, ꝛc. thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen in diesem Brief, daß wir von Gunst und um getreuer Dienste willen, so weyland der Edelgebohrne Johann Henrich Adam von Hazfeld, Mitherr zu Wildenberg, Unserm Haus Sayn gethan hat, und in künftigen Zeiten dessen Sohn Henrich Friedrich von Hazfeld, Gräfl. Wittgensteinischer Hofmeister zu Berleburg, forders thun soll, zu Unserm treuen Mann gewommen, aufgenommen und empfangen, auch ihn darum zu einem rechten Mann-Lehen gelauen haben, und leihen in Krafft dieses Briefs den Hof und Guth zu Bubinghausen bey Hazfeld gelegen, mit Hausung, Holz, Feld, Wiesen, Aecker, mit all ihrem Zugehör, was darin und dazu gehörig ist, daran nichts ausgeschieden, welcher Hof und Guth dann Unsern Vorfahren Grafen zu Sayn seeligen von des genannten Henrich Friedrichs Voreltern von Hazfeld seeligen vor fünf und zwanzig Gulden Gelbes Mann-Lehens jährlicher Gülte zu rechtem Mann-Lehn, belagt und beweist ist, und soll der vorgenannte Henrich Friedrich und seine eheliche Manns-Erben, den obgenannten Hof zu rechten Zeiten allwege, als dick und viel das nöthig ist, und sich gebühret um Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder wer ein Graf zu Sayn ist, zu rechtem Mann-Lehn, tragen, empfahen, verdienen, vermannen und Uns damit verbunden seyn, mit treuen Eyden Hulden und Diensten, als Mann ihrem Herrn schuldig; Als das jetzt obgemelter Henrich Friedrich von Hazfeld, Mitherr zu Wildenberg, jetzunder um Uns empfangen und leiblich darüber gelobt und geschworen hat, behältnüß Uns, Unsern Erben, Unsern Mannen und einem jeglichen seines Rechtens, von des vorgemelten Lehns wegen, alles getreulich und ohne Gefehrde. Zu Urkund haben Wir Wilhelm Henrich, Herzog zu Sachsen, Jülich,

Cleve und Berg, ꝛc. und Wir Georg Friedrich Burggraf von Kirchberg, ꝛc. Unser Fürstl. und Gräfl. Insiegel für Uns und Unsere Erben an diesen Brief hangen lassen, und Uns eigenhändig unterschrieben, der geben ist zu Hachenburg, den funfzehenden Monats Tag Martii, im Jahr Christi Eintausend siebenhundert und zwanzig neun. Als gerede und gelobe ich Henrich Friedrich von Hazfeld, alle Punct und Articuln dieses Briefs, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, immassen ich leiblich zu GOtt und seinem heiligen Wort geschworen habe, sonder Argelist und Gefehrde. Deß zu wahrer Urkund habe ich Henrich Friedrich mein Siegel an diesen Brief gehangen, auch selbigen mit meiner eigenen Hand unterschrieben, Der geben ist im Jahr unsers Herrn Christi und auf den Tag, als hiebevor in Meines gnädigsten Fürsten und gnädigen Grafen und Herrn Brief geschrieben stehet.

L.S. Henrich Friedrich von Hazfeld.

§. 21.

übrige Saynische Vasallen.

Weilen samtlicher übriger Saynischer Vasallen Lehen ausführlich zu beschreiben gar weitläufftig werden würde, so communicire ich hier nur noch eine

Specification

Aller von alten Zeiten, theils geweseuer, theils bis noch seyender Gräfl. Frey-Herrl. Herrl. Abteyl. und Adel. Vasallen der Grafschafft Sayn, aus Archivalischen Urkunden extrahiret.

A.

1.) v. Airsberg. 2.) Aller. 3.) v. Alsdorff. 4.) die Altendorffe. 5.) v. der Auen.

B.

6.) v. Belle. 7.) v. Bergen genannt Keßler. 8.) Berenkot v. Welschenengsten. 9.) v. Bernsau. 10.) Bertolshayn. gen. Schöpgen. 11.) Bertram v. Herschpach zu Bell. 12.) v. Beverstein. 13.) v. Betzdorf, auch Ermarts genannt. 14.) v. Bicken. 15.) die Bischoffe. 16.) v. Bobenhausen. 17.) v. Bodenrode. 18.) v. Bolanden. Herren. 19.) v. Bornshausen. 20.) Bortshard. 21.) v. Brambach. 22.) v. Breitbach. 23.) v. Breitenbach. gen. v. Breitenstein. 24.) Brender. 25.) v. Bruch. 26.) Bune v. Lainstein. 27.) v. Burenzheim. Boresheim. 28.) v. Burgedor. 29.) v. Burscheid. 30.) v. Büschofsrode. 31.) v. Butzpach.

32.)

C.

32.) v. Cain gen. Räuber. 33.) Clauer. 34.) v. Cleberg. 35.) v. Colnrade. 36.) Creis, Ritter. 37.) v. Crombach. 38.) v. Cronenberg. 39.) v. Crutorf. 40.) v. Cuttenheim.

D.

41.) v. Dadenberg. 42.) Die Demmer. 43.) v. Dernbach. 44.) v. Derse. 45.) Die Diefenbach. 46.) v. Dirßlacht, gen. Verse. 47.) v. Dorrenbach. 48.) v. Drachenfels. 49.) v. Düsternau.

E.

50.) v. Ellingen. 51.) v. Elspe. Vögte. 52.) v. Eltz. 53.) v. der Erlen gen. Kutemül. 54.) v. Etzbach.

F.

55.) Fischbach. 56.) v. Flammersfeld. 57.) Foile v. Irmtraut. 58.) v. Fünffelden.

G.

59.) v. Gebertshan. gen. Cotzenrodt. 60.) v. Gebertshan gen. vom Graben. 61.) v. Gebertshan gen. Lützgenrodt 62.) v. Geißlar. 63.) v. Gerartsstein. 64.) v. Gollershoven. 65.) Grammane v. Nickenich. 66.) v. Greifenstein. 67.) v. Grensau. 68.) Die Grüne. 69.) v. Günse.

H.

70.) Hackeberg. 71.) v. Hadamar. 72.) v. Hanxler. 73.) Die Happe. 74.) v. Hattenrodt. 75.) v. Hattstein. 76.) Haußmanne, v. Namedi. 77.) v. Hatzfeld. Grafen, Freyherren und Adeliche. 78.) v. Hedesdorf. 79.) v. Heimbach. 80.) v. Helffenstein, Herren. 81.) v. Heppenberg. 82.) Heschin v. Dincklich. 83.) v. Heyger. 84.) Die Hilgen. 85.) v. Hoefel. 86.) v. Hoenspach. 87.) Hoest v. Nolsberg. 88.) v. Hof. 89.) v. Hof gen. Bell. 90.) Holche. 91.) v. Holdinghausen. 92.) Holtzapfel, gen. v. Amelsdorff. 93.) Hortey v. Büllesheim. 94.) v. der Hufen.

I.

95.) v. Imhausen. 96.) v. Irmtraut. 97.) v. Isenburg, Herren. 98.) v. Isengarten.

K.

99.) v. Kaltenborn. 100.) v. Ketge. 101.) Könige, v. Nickenich. 102.) v Königsberg. 103.) v. Königstein. 104.) Kolbe v. Willenstorff. 105.) v. Kolne. 106.) Krüder v. Andernach. 107.) Kube gen. Bockmühl.

L.

108.) **Lahnstein** v. **Ellar.** 109.) v. **Lainstein.** 110.) **Laner** v. **Lurenberg** und **Breitbach.** 111.) v. **Langenbach** gen. **Saßenrodt.** 112.) v. **Lehnhausen**, gen. **Krey.** 113.) v. **Leser.** 114.) v. **Libenstein.** 115.) **Lippe** gen. **Huhn.** 116.) v. **Loë.** 117.) v. **Ludinsdorff.** 118.) **Lutter** v. **Covern.** 119.) v. **Lynne.** 120.) v. **Lyrfeld.**

M.

121.) **Marthe** v. **Limpach.** 122.) v. **Merheim.** 123.) Die **Meynsfelder.** 124.) v. **Milen.** 125.) v. **Molenarck.** 126.) v. **Molendahl.** 127.) **Moller.** 128.) v. **Monreal.** 129.) v. **Müden.** 130.) v. **Müdersbach.** 131.) **Mühlen** v. **Ulmen.** 132.) **Mül** v. **Voitsberg.**

N.

133.) v. **Nassau.** 134.) v. **Nesselrodt.** 135.) v. **Neuenar**, **Grafen.** 136.) v. **Neuenhof** gen. von der **Leyen.** 137.) v. **Neuenstatt** gen. die **Monde.** 138.) v. der **Neuerburg.**

O.

139.) v. **Obentraut.** 140.) v. **Ockersbausen** gen. **Höfe.** 141.) v. **Offhausen.** 142.) v. **Oitgenbach**, **Herren.** 143.) v. **Ottenstein.**

P.

144.) **Pampus** gen. v. der **Huben.** 145.) **Pfeffersäcke** v. **Hunne.** 146.) v. **Plettenberg.**

Q.

147.) **Qvadt** v. **Isengarten.** 148.) **Qvadfaßel** gen. **Seelbach.**

R.

149. **Rabenolt.** 150.) **Rauen** v. **Holtzhausen.** 151.) v. der **Reck.** 152.) v. **Reichenstein**, **Herren.** 153.) v. **Reiffenberg.** 154.) v. **Reineck**, **Burggrafen.** 155.) v. **Rennenberg**, **Herren.** 156.) **Riedesel.** 157.) v. **Rode.** 158.) **Rodelin.** 159.) v. **Rodenheim.** 160.) v. **Rolshausen.** 161.) v. **Ronckel.** 162.) **Roße** v. **Wittenau.**

S.

163.) **Sack** von **Dievelich.** 164.) v. **Saßkusen.** 165 a.) von **Sayn Herren**, Sayn-Engelbertischer Linie. 165. b.) von **Sayn Adeliche.** 166.) v. **Scheidt.** gen. **Krey.** 167.) v. **Scheidt** gen. **Weschpfenning.** 168.) **Scherfgen** v. **Morenhoven.** 169.) **Schillinge** v. **Lanstein.** 170.) v. **Schnellenberg.** 171.) v. **Schönborn.** 172.) v. **Schöneck.** 173.) **Schönhalse** v. **Alprechtrode.** 174.) **Schreiber.** 175.) **Schützen** von **Holtzhausen.** 176.) v. **Seelbach.** 177.) **Simons.** 178.) **Sinol-**

de

de gen. Schütz. 179.) v. Solms, Grafen. 180.) v. Sotern. 181.) v. Sottenbach. 182.) v. Staffel. 183.) v. Stein. 184.) v. Steinebach. 185.) v. Steinrück. 186.) v. Steintenbach gen Scholl. 187.) v. Stoppelrode. 188.) Stroë. 189.) Syburg. Abtey. 190.) v. Synzich.

V. U.

191.) v. Virneburg. Grafen. 192.) v. Virneburg, Adeliche. 193.) Vincentiani. Vögte v. Elspe. Sieh oben unter E. 51.) voc. Elspe.

W.

194.) v. Walmerode. 195.) Walpode v. Pfaffendorff. 196.) v. Waltmanshausen gen. Leib. 197.) v. Webach. 198.) v. Wede. 199.) Weidlich. 200.) Wentzen v. Valendar. 201.) v. Wermirderode. 202.) v. Westerburg Herren, itzt Grafen. 203.) v. Wied, Grafen. 204.) v. Wiederbach. 205.) v. Wiederstein. 206.) v. Wildenberg, Herren. 207.) v. Wiler, v. Willenstorf. Sieh oben unter K. 104.) voc. Kolbe. 208.) v. Wiltperg. 209.) v. Winnenberg, Herren. 210.) Die Wirths. 211.) v. Wittgenstein, Grafen. 212.) v. Witzelnbach. 213.) Wolffe von Andernach. 214.) v. Wonstorf gen. v. Müdersbach. 215.) v. Wyßen. 216.) v. Wytershausen.

Y.

v. Ysenburg, Herren, Sieh oben unter I. 97.) voc. Isenburg.

Anhänge.

I.

Chronologische Verzeichniß derer von der Grafschafft Sayn im Druck vorhandenen Urkunden.

1152. Chur-Trierischer Lehen-Brief über Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. A. Unterricht, daß Chur-Trier den An. 1652. erricht. Vertrag zu halten schuldig seye. Beyl. D. **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn p. 397. und im Spicil. Eccles. 1sten Theils Fortsetz. p. 213.

1202. Ertz-Bischoff Johanns zu Trier Bestättigung des Closters Sayn. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht Beyl. Gg. **Lünigs** R. Arch. Spicil. Eccles. 1sten Theils Fortsetz. p. 215.

1221. 3. Cal. Mart. Ertz-Bischoff Engelberts zu Colln Bestattigung einer Schenckung Graf Heinrichs zu Sayn, ꝛc. an das Closter Marienstatt bey Hachenburg. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz Beyl. T.

1233. Agnes Gräfin zu Castell, Consens in eine von ihrem Bruder, Grafen Heinrich zu Sayn, geschehene Schenckung an ein Closter. (*)

(*) Rechts-gegründetes Bedencken ꝛc. de An. 1744. Beyl. 1.

1234. In die SS. Innocent. Graf Heinrichs zu Sayn Schenckung an ein Closter. (*)

(*) ibid. Beylag. 2.

1240. In crastino Mativ. Nariae. Brunens, Edlens von Isenburg, Lehens-Revers gegen Graf Heinrich zu Sayn über Braunsberg. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beylag I.

1246. Gräfin Mechthild zu Sayn Vollstreckung ihres Gemahls letzten Willens wegen Indemnisirung gewisser Personen. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beylag Ff. **Lünigs** R. Arch. Spicil. secul. P. 2. p. 981.

1247. in die decoll. Joh. Baptist. der Gebrüdere von Spanheim Vergleich mit Mechthild, Graf Heinrichs zu Sayn Wittwe, wegen ihres Gemahls Erbschafft. (*)

(*) Dn. de **Ludolf** de Introduct. Jur. Primog. Append. Fasc. 7. p. 60. Gegen-Bericht die Reichs-Grafschafft Sayn betr. wider Chur-Pfaltz. Beyl. C. **Lünig** l. c. p. 982. cit. Unterricht ꝛc. Beyl. M. Rechtsgegründ. Bedenck. Beylag 3. add. supr. *Cap.* 2. §. 6.

1264. an Vincentii. Graf Gottfrids zu Sayn Theilung mit seinem Bruder, Graf Heinrich zu Spanheim. (*)

(*) Dn. de **Ludolf** de Jur. Primog. l. c. p. 63. cit. Gegen-Bericht. Beyl. D. **Lünigs** R. Arch. P. spec. Cont. II. unter Graf und Herrn p. 398 und 440. **du Mont** Corps Diplomatique Tom. I. Part. I. p. 221. cit. Unterricht ꝛc. Beyl. N. Rechtsgegr. Bedencken Beyl. 4. add. supr. *Cap.* 2. §. 7.

1265. 8. Calend. Jun. Papst Clementis IV. Bestättigung der Gräfin Mechthild Verordnung de An. 1246. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beyl. Ff. **Lünigs** R. Arch. Spic. secul. P. 2. p. 981.

1273. 11. Cal. Sept. Pfälzischer Lehen-Brief für Graf Gottfrid zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl.

Beyl. Ee. **Lünigs** R. Arch. Part. ſpec. Contin. II. unter Graf. und Herrn p. 398. **Freheri** Orig. Palat. Part. 2. p. 24. **Toelneri** Hiſtor. Palat. in Cod. Dipl. Palat. p. 71. Rechtsgegr. Bedencken. Beyl. 5.

Eodem Graf Gottfrids Lehen-Revers. (*)

(*) Bericht, daß die Grafſchafft Sayn Chur-Pfalz. Mann-Lehen ſey. Beyl. B. cit. Gegen-Bericht. Rechts-gegründ. Bedenck. Beylag 6. **Lünig** l. c. p. 399.

Ad An. 1274. wird von **Lünigen** im R. Arch. Part. ſpec. Cont II. unter Grafen und Herrn p. 440. ein teutſcher Erb-Theilungs-Brieff zwiſchen Graf Gottfried zu Sayn und Graf Heinrich zu Spanheim angeführet, es iſt aber nichts anders, als eine teutſche Uberſetzung der Theilung von An. 1264.

1276. 9. Apr. Kayſer Rudolphs I. Lehen-Brief für Graf Gottfried von Sayn über das ihme zu Lehen aufgetragene Schloß Homburg. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. 1118. *Ejusd.* Reichs-Arch. Spicil. ſecul. P. 2. p. 984.

1280. — — Chur-Cölniſches Vidimus über dem An. 1247. zwiſchen Gräfin Mechthild von Sayn und denen Grafen von Spanheim errichteten Vergleich. (*)

(*) Gegen-Bericht die Reichs-Grafſchafft Sayn betr. wider Chur-Pfalz, Beyl. C. cit. Unterricht ꝛc. Beyl. M. Rechtsgegr. Bedenck. Beyl. 3. Dn. de **Ludolf**, de Intr. Jur. Prim. l. c.

— 1284. Idem Jun. Vergleich zwiſchen Graf Johann zu Sayn und Herrn Heinrichen zu Wildenberg. (*)

(*) **Lünigs** Reichs-Arhiv Spic. ſecul. P. 2. p. 984.

1292. in Feſto Gregor. Graf Johanns zu Sayn Privilegium für die teutſche Herrn zu Coblenz. (*)

(*) Reſpons. Jur. in cauſa Vallendar. Beyl. 1. de **Ludolf** Symphor. Conſult. & Decis. forens. Tom. 3. Part. 2. p. 11.

1294. an Tiburt. und Valer. der Grafen Johann und Engelbert zu Sayn Erb-Theilung. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafſchafft Sayn gegen Chur-Pfalz. Beyl. P. Reſpons. Juris in cauſ. Vallendar. Beyl. 2ª Dn. de **Ludolf** Symph. l. c. p. 14. *Idem* de Jure Primog. l. c. p. 64. **Lünigs** R. Arch. Part. ſpec. Cont. II. unter Graf. und Herrn p. 399. cit. Unterricht ꝛc. Beyl. Q. Rechtsgegr. Bedencken. Beyl. 7. add. ſupra *Cap.* 2. §. 10.

Eodem Idem und des letzteren eydlicher Verzücht auf ſeines Bruders Antheil. (*)

(*) ibid. Beyl. Yy. cit. Reſp. Beyl. 2ᵇ Dn. de **Ludolf** Symph.

l. c. p. 15. *Idem.* de Jur. Primog. p. 65. **Lünig** l. c. p. 400. Rechtsgegr. Bedenck. Beyl. 8.

1314. an Georgi. Auftrags-Brief des Hofs zum Bruch von Graf Johann zu Sayn an seinen Bruder, Graf Engelbrecht. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spicil. secul. P. 2. p. 985.

1314. 17. Cal. Jan. Kayser Ludwigs Privilegium für Grafen Gottfrid zu Sayn, daß Hachenburg, ꝛc. mit Wezlar ꝛc. einerley Privilegia haben solle.

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 1.

1322. 7. Id. Dec. eiusdem Privilegium für eben denselben, bey Greifenstein ein Schloß und Stadt bauen zu dörffen. (*)

(*) *Ibidem* §. 2.

1322. 8. Id. Dec. Eben desselben anderweites Diploma in eodem. (*)

(*) *ibidem.*

1324. 6 Cal. Febr. Kayser Ludwigs Privilegium für Graf Gottfried zu Sayn über Fridewald. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 986.

1326. Non Jun. Eiusdem Diploma, wodurch er Graf Gottfriden zu seinem Statthalter zu Dortmund bestellet. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 4.

1326. an Andreä. Graf Johanns zu Solms Lehens-Auftrag der Grafschafft Solms an Graf Gottfrid von Sayn. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht Beyl. E. **Lünig** l. c. p. 986.

1327. 18. Oct. Kayser Ludwigs Pfälzischer Lehen-Brief für Graf Johann zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Do. **Lünig** l. c. p. 987.

1328. Dienstag nach halb Fasten. Vertrag zwischen Graf Johann und Engelberten von Sayn, wegen ihrer Succession und der Kirchen-Gifft zu Vallendar. (*)

(*) Respons. Iur. in caus. Vallendar. Beyl. 3. Dn. de **Ludolf** l. c. p. 18. **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf und Herrn p. 402.

1329. Donnerst. nach Assumt. Mariae. Kayser Ludwigs Müntz-Privilegium für Grafen Johann zu Sayn und dessen Erben. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 5.

1340. 28. Octobr. Gottfrids von Sayn und seiner Söhne Verkauff-Brieff Max Sayns auf einen Wiederkauff an Erz-Bischoff Balduin zu Trier. (*)

(*) cit. Unterricht. Beyl. P.

1340.

1340. 29. Oct. Graf Johanns zu Sayn Lehen-Revers gegen Chur-Trier. (*)

(*) cit. Unterricht. Beyl. F. **Lünigs** Corp. Jur. Feud. Tom. 1. p. 1431. *Eiusdem* Reichs-Archiv. l. c. p. 402. add. supr. *Cap.* 11. §. 8.

1341. An Invocavit. Graf Johanns zu Solms Lehen-Revers gegen den Grafen von Sayn. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beyl. F.

1341. 6. Fer. nach Judica. Grafen Johanns zu Solms Lehen-Revers gegen Grafen Johann zu Sayn. (*)

(*) Siehe oben *Cap.* 11. §. 14.

1344. Sonnab. nach Petri Pauli. Ertz-Bischoff Walrams zu Cölln Bestättigung, daß auf dem Berg bey dem Closter Marienstatt in der Grafschafft Sayn kein Schloß erbauet werden solle. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. U. cit. Unterricht ꝛc. Beyl. L.

1351. Freytag vor St. Gallen. Graf Johanns zu Sayn Verschreibung gegen Chur-Trier, das Hauß Sayn nicht zu veräussern. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 988.

1351. an Lucä. *Eiusdem* Verschreibung gegen Gottfried von Sayn, das Haus Sayn ohne seinen Vorbewust nicht zu veräussern. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 988.

1357. Mont. vor Faßn. Privilegium Kayser Carls IV. für Graf Johann zu Sayn wegen des Zolls zu Hachenburg. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 6.

Eodem Ejusdem Privilegium für eben denselben, daß Hachenburg ꝛc. gleiche Freyheiten wie Wezlar ꝛc. haben solle. (*)

(*) *Ibidem* §. 7.

1357. an Oculi. Graf Johanns zu Sayn Verschreibung gegen Salentin von Sayn, das Haus Sayn an niemand anders zu veräussern. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 989.

1359. 2. Fer. p. Gall. Ejusdem und seines Sohnes Auflassungs-Brief der Grafschafft Beilstein an Chur-Pfalz, mit Vorbehalt der Grafschafft Sayn ꝛc. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 989.

1367. Freyt. nach Matthiä. Kayser Carls IV. Privilegium für Grafen Johann zu Sayn über 2. Thornes auf einen Rhein-Zoll. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 8.

1367. Mens. Nov. Herzog Wenzels zu Luxemburg Urkund in eod. (*)

(*) ibid.

1367. 6. Fer. p. Dec. Graf Johanns zu Solms Lehen-Revers gegen Graf Johann zu Sayn. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beyl. G. **Lünig** l. c. p. 990.

1368. Donnerst. nach Pfingst. Pfalzgraf Rupprechts Consens-Brief in vorgedachte 2. Tornes. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 8.

1372. Donnerstag vor Viti. Kayser Carls IV. Diploma für Grafen Johann zu Sayn über einen freyen Richt-Stuhl zu Freusburg. (*)

(*) *ibidem* §. 9.

1378. 31. Mart. Graf Johanns zu Sayn Lehens-Auftrag der Veste, Vor-Burg und Thals Freyßberg an das Ertz-Stifft Trier. (*)

(*) cit. Unterricht. Beyl. G. **Lünigs** Corp. Jur. Feud. T. 1. p. 1435. *Eiusdem* R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 990.

1378. Sonnt. nach Margareth. Chur-Maynzischer Lehen-Brief für Grafen Johann zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11. §. 9.

1386. 4. Apr. Graf Johanns zu Sayn Anweisung der Lehenschafft auf der Herrschafft Vallendar an das Ertz-Stifft Trier. (*)

(*) Respons. Jur. in caus. Vallendar. Beyl. 13. Dn. de **Ludolf** l. c. p. 35. **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn p. 404.

1398. An Trinitatis. Graf Johanns zu Sayn Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. T. 2. p. 1275. cit. Bericht, daß die Grafschafft Sayn. ꝛc. Beyl. B.

1410. 15. Jun. Chur-Fürst Friderichs zu Cölln Lehen-Brief für Graf Gerhard zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. IV. **Lünigs**, R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 991.

1411. Vigil. Joh. Bapt. Chur-Pfälzischer Lehen-Brief für Graf Gerhard zu Sayn (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 992.

1418. 4. Fer. post Invocavit. Graf Bernhards zu Solms Lehen-Revers gegen Graf Gerhard zu Sayn. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beyl. H. **Lünig** l. c. p. 992.

1419.

1419. Mittw. vor Urbani. Theilungs- und Entscheid-Brief für die Grafen und Herrn von Sayn, Virnenburg, Solms, Eppstein und Ysenburg über die ihnen erblich angefallene Graf- und Herrschafft Falckenstein und Münzenberg. (*)

(*) **Lünigs** Reichs-Arhiv Spic. secul. P. 2. p. 1494. Histor. der Reichs-Grafschafft Falckenst. Beyl. 4. Dn. de **Ludolf** Symphor. Consult. & Decis. Forens. Tom. 3. Part. 2. p. 267.

1419. Sonnt. vor Bonif. Der Grafen und Herrn zu Sayn, Virneberg, Solms und Ysenburg Verzücht-Brief auf den denen Herrn von Eppenstein angefallenen Dritten Theil der Graf- und Herrschafft Falckenstein und Münzenberg. (*)

(*) cit. Histor. Beyl. 5. Dn. de **Ludolf**. l. c. p. 274.

1420. 3. Febr. nach Urban. Anderweiter Theilungs-Recess zwischen Sayn, Virneberg, Solms und Ysenburg über die ihnen heimgefallene zwey Drittel der Falckenstein- und Müntzenbergischen Erbschafft. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1597. Histor. der Reichs-Graf. Falckenst. Beyl. 7. Dn. de **Ludolf** l. c. p. 276.

1420. Donnerst. nach Alexii. Kayser Sigmunds Lehen-Brief für den Grafen von Sayn und andere Falckenstein- und Müntzenbergische Erbs-Interessenten. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1602. Dn. de **Ludolf** l. c. p. 379. **Stissers** Forst- und Jagd-Histor. der teutsch. p. 63. Histor. der Reichs-Grafsch. Falckenst. Beyl. A.

1433. Fer. 6. vor Jucund. Chur-Pfältzischer Lehen-Brief für Graf Dietrich zu Sayn. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spic. secul. P. 2. p. 992.

1434. Mont nach Matthäi. Kayser Sigmunds Lehen-Brief für die Grafen Dieterich und Gerhard zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11. §. 2.

1435. Freyt. nach Jubil. Extract Vertrags und Ausspruchs zwischen Graf Dieterich zu Sayn und denen Gebrüdern von Hatzfeld. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Bb.

1436. Fer. 6. post Judica. Graf Dieterichs zu Sayn Lehen-Auftrags-Brief Burg und Stadt Fridewalde an Landgraf Ludwig zu Hessen. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. P. 2. p. 1678. *Eiusdem* R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 992.

Eodem. Heßischer Lehen-Brief darüber. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. l. c. p. 993.

1437. Mont. nach Fab. Sebast. Theilung zwischen denen Grafen Dieterich und Gerhard zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Un. **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn p. 406. Histor. der Reichs-Grafsch. Falckenst. Beyl. 24. Dn. de **Ludolf** l. c. p. 366.

Eodem. Anderweiter Vergleich inter eosdem. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 407.

1441. am Lichtm. Abend. Graf Dieterichs zu Sayn Auftrags-Brief über 200. Gold-Gülden auf der Weinbeed zu Reinbrüel an Chur-Trier. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 994. cit. Unterricht. ꝛc. Beyl. O.

1444. an Mar. Himmelf. Kayser Friedrichs III. Verschreibung vor Philipp von Sirck (Sayns Vorfahren) über einen Tornus auf dem Wein-Zoll zu Boppart. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 995.

1446. Mont. nach Agath. Chur-Cöllnischer Pfand-Brief für Graf Dieterich zu Sayn über Reinbach und halb Nuenar. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 996.

1450. an Dionys. Saynischer Lehens-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 999. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1452. 1. Febr. Chur-Trierischer Lehen-Brief für Graf Gerhard zu Sayn über 100. fl. Renten auf dem Zoll zu Engers. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 999.

Eodem. Chur-Fürst Jacobs zu Trier und Philipps von Sirck Vertrag mit Graf Gerhard zu Sayn wegen des Letzteren Gemahlin Heyrath-Guths ꝛc. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1000.

1452. Samstag vor Viti. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Trier. (*)

(*) cit. Unterricht ꝛc. Beyl. H. **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn. p. 409.

1452. 10. Jun. Churfürst Jacobs zu Trier Assistenz-Brief für Graf Gerhard zu Sayn. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1000.

1453. Fer. 3. post Epiph. Dom. Georgs von Sayn, Grafens zu Wittgenstein, Lehen-Revers gegen Grafen Gerhard zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11, §. 18.

1453. Samst. nach Oculi. Chur-Pfälzischer Lehen-Brief vor Sayn.(*)

(*) **Lünigs** Spic. secul. P. 2. p. 1002.

1455. Freyt. nach Agath. Chur-Fürst Jacobs zu Trier Versicherung vor Philipp zu Sirck wegen des Zolls zu Bopart. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1002.

1456. Mittw. nach Allerheiligen. Gerhards Graf zu Sayn Lehenbrief für Graf Johann von der Marck und seine Gemahlin, Gräfin von Virnenberg über die Grafschafft Virnenberg, samt deren Lehens-Revers darüber. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn, wider Chur-Pfalz. Beyl. K. **Lünig**. l. c. p. 1003.

1457. die Petr. ad Vinc. Vertrag zwischen Chur-Cölln und Graf Gerhard zu Sayn wegen beederseits Forderungen aneinander. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1004.

1461. an Luciä. Graf Gerhards zu Sayn und seiner Gemahlin Pacta dotalia, auch Chur-Cöllnischer Wittums-Revers über Altenkirchen. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Q.

1463. Donnerst. nach St. Sever. Abt-Prümischer Lehen-Brief für Grafen Gerhard zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11. §. 9.

1464. Mont. nach Viti. Saynischer Lehen-Revers gegen Hessen. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1005.

1465. Freyt. für Mar. Magd. Kayser Friderichs III. Lehen-Brieff für Graf Gerhard zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. R. **Lünigs** Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 1118. Ejusd. R. Arch. P. spec. Cont. 2. unter Graf. und Herrn. p. 410.

1467. 16. Nov. Kayser Friderichs III. Verordnung Graf Gerhards zu Sayn zu seinem Statthalter über die heimliche Westphälische Gerichte. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 10.

1468. Donnerst. nach Laetare. Chur-Fürst Johanns zu Trier Lehen-Brief für Graf Gerhard zu Sayn. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. feud. P. 1. p. 1438. *Eiusdem* R. Arch. Spic. Sec. P. 2. p. 1006.

1472. Donnerstag nach Laurent. Saynischer Lehen-Revers gegen Heßen. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. l. c. p. 1007.

1477. Sonnt. nach Gertrud. Vertrag und Wechsel wegen der eigenen Leute im Lande Blanckenburg und der Grafschafft Sayn zwischen dem Herzog zu Jülich und dem Grafen zu Sayn. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1008.

1477. Donnerst. nach Creutz-Erhöh. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1009. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1486. 11. Mart. Graf Gerhards zu Sayn Verkauff-Brieff seines Falckensteinischen Erbschafft-Antheils an Graf Ludwig zu Ysenburg. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spicil. secul. P. 2. p. 1613.

1496. Mont. nach Invoc. Heßischer Lehen-Brieff für Graf Gerhard zu Sayn über 40. fl. Erb-Mann-Lehen-Geld und Saynischer Lehen-Revers darüber. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. feud. P. 2. p. 1699. *Ejusdem* R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 1010.

Eod. Heßischer Lehenbrieff für besagten Grafen über Fridewalde und Saynischer Lehens-Revers darüber. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. l. c. p. 1009.

1493. an Petr. und Paul. Abtey St. Matthiasischer Lehen-Brief für Grafen Sebastian zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11. §. 9.

1493. an Creutz-Erfind. Heßischer Lehen-Brief für Graf Gerhard zu Sayn über Fridewalde, nebst dem Saynischen Lehens-Revers darüber. (*)

(*) **Lunig** l. c. p. 1011.

1494. Donnerst. nach Johann. Bapt. Chur-Trierischer Lehen-Brief für Grafen Sebastian zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11. §. 8.

1494. an 10000. Märtyr. Tag Theilungs-Recess zwischen Grafen Gerhard dem Jüngern und Sebastian zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. W w. **Lünig** l. c. p. 1012.

1494. Mont. nach Paul. Bekehr. Gräflich Nassau-Saarbrückischer Lehen-Brief für Grafen Sebastian zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11. §. 9.

1496. Mont. nach Lampert. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lunig** l. c. p. 1013. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1500.

1500. Mittwoch nach Pauli Bekehr. Der Grafen zu Sayn Substitution Homburgs zu einem Heßischen Lehen, biß sie wieder zu Friedewalde gelanget. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1013.

1501. an Sim. Jud. Vertrag zwischen Chur-Trier und Graf Gerhard zu Sayn wegen des Tornus auf dem Zoll zu Boppart. (*)

(*) **Lunigs** R. Arch. Part. spec. Cont. I. unter Chur-Trier p. 57.

1506. Dienst. nach Andreä. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spic. secul. P. 2. p. 1015. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1507. Dienst. nach Leonh. Chur-Pfalzischer Wittums-Consens für Gräfin Johannetten zu Sayn auf Altenkirchen. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1015. cit. Bericht ꝛc. Beyl. I.

1509. Mittw. nach Phil. und Jacob. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1015. cit. Bericht. ꝛc. Beyl. B.

1515. Samst. nach Valent. Ehe-Beredung zwischen Graf Otten zu Rietberg und Fräulein Annen zu Sayn. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn. p. 594.

1521. 26. Jan. Kyaser Carls V. Lehen-Brief für Graf Johann zu Sayn. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. T. 1. p. 1119. *Ejusd.* R. Arch. Spic. sec. P. 2. 1016.

1521. Dienst. nach Cantate. Graf Johanns zu Sayn Versicherungs-Brief für den Schloß-Capellan zu Altenkirchen. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beyl. R rr.

1530. Freyt. nach Christtag. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1017. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1533. 7. Jun. Herzoglich-Lothringischer Lehen-Brief für Grafen Johann zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 11. §. 9.

1539. Freyt. nach Invocav. Dom-Propsteylich-Bambergischer Lehen-Brief für Grafen Johann zu Sayn. (*)

(*) *ibidem* §. 9.

1540. Mont. nach Kilian. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1017. cit. Bericht. ꝛc. l. c.

1546. Mont. nach Judic. Dergleichen Lehen-Revers. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1018. cit. Bericht. ꝛc. l. c.

1547. 3. Nov. Kayser Carls V. Privilegium für Grafen Johann zu Sayn gegen fremde Gerichte. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 11.

1550. 23. Nov. Vergleich zwischen Chur-Cölln und Sayn wegen Reinbach und halb Nuenar. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1019.

1555. 10. Aug. Der Grafen Johann und Sebastian zu Sayn Erb-Theilung. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Xx. **Lünigs** R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 1024.

1560. 19. Mart. Familien-Vergleich zwischen Graf Johann zu Sayn und seinen Söhnen Adolf, Heinrich und Hermann. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1024.

1560. 21. Sept. Kayser Ferdinands I. Privilegium für Grafen Adolf zu Sayn über einige Jahr-Märckte. (*)

(*) vid. *Cap.* 3. §. 12.

Eodem. Ejusdem Diploma für eben denselben, mit rothem Wachs sieglen zu dörffen. (*)

(*) ibid. §. 13.

1561. 9. Jan. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1026. cit. Bericht. ꝛc. Beyl. B.

1561. 19. Jan. Chur-Trierischer Lehen-Brief für Graf Hermann zu Sayn über 100. fl. Mann-Geld auf dem Zoll zu Engers. (*)

(*) ibid. p. 1027.

Eodem. Und für Graf Sebastian über den alten Turnois auf dem Zoll zu Engers. (*)

(*) l. c.

1563. 5. Febr. Heßischer Lehen-Brief für die Grafen Adolf und Sebastian zu Sayn über Fridewalde, nebst dieser Lehen-Revers darüber. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1027.

1563. 6. Febr. Und über 100. fl. Mann-Geld. (*)

(*) ibid. p. 1028.

1568. 8. Jan. Heßischer Lehen-Brief für die Grafen Sebastian und Adolf zu Sayn über Fridewalde, nebst deren Lehen-Revers. (*)

(*) ibid. p. 1029.

1568. 31. Dec. Item für die Grafen Heinrich und Hermann, nebst deren Revers. (*)

(*) ibidem p. 1031.

1570. 4. Sept. Kayser Maximilians II. Bergwercks- und Müntz-Privilegium für die Grafen zu Sayn. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 16.

1570. 25. Sept. Ejusdem Bestättigung des Hachenburgischen Zoll-Privilegii. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 14.

1570. 9. Nov. Ejusdem Bestättigung des Saynischen Privilegii gegen die fremde Gerichte. (*)

(*) vid. *ibidem* §. 15.

1571. 17. Febr. Brüderlicher Vergleich zwischen denen Grafen Heinrich und Hermann zu Sayn. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1033.

1572. 27. Nov. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. cit. Bericht ꝛc. l. c.

1573. 28. Jan. Vergleich zwischen denen Grafen Hermann und Heinrich zu Sayn, ohne beyderseitige Bewilligung nichts zu veräussern. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1034.

1577. 13. Sept. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1581. 8. Jan. Extract Vergleichs zwischen denen Grafen Heinrich und Hermann zu Sayn. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1035.

1584. 9. Dec. Saynischer Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1036. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1585. 26. Jun. Kayser Rudolfs II. Lehen-Brief für die Graffen Heinrich und Hermann zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. S. **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Grafen und Herrn. p. 413.

Eod. Ejusdem Bestättigung des Bergwercks- und Münz-Privilegii für eben dieselbe. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 16.

1588. 30. Oct. Vergleich zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Ludwig zu Wittgenstein. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spicil. secul. Part. 2. p. 1036. add. supr. *Cap.* 2. §. 18.

1591. 1. Jul. Heyraths-Verschreibung zwischen Graf Wilhelm zu Wittgenstein und seiner Ersten Gemahlin. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. L. **Lünig** l. c. p. 1038.

1592. 15. Apr. Graf Heinrichs zu Sayn Testament. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1041.

1593. 2. Apr. Graf Heinrichs zu Sayn Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. Tom. 2. p. 1291. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1594. 27. Mart. Chur-Pfälzischer Lehen-Brief für Graf Ludwig zu Wittgenstein über die Grafschafft Sayn, nebst dem Lehen-Revers. (*)

(*) **Lünig.** l. c. p. 1053. 1054. cit. Bericht ꝛc. Beyl. B.

1594. 7. Apr. Chur-Cöllnischer Lehen-Brief für Graf Heinrich zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Fff.

1594. 18. Jul. Graf Ludwigs des älteren zu Wittgenstein Revers gegen den Grafen zu Sayn Johannischer Linie, wegen der von Pfalz erhaltenen Saynischen Belehnung. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur. Pfalz. Beyl. Rr. **Lünig** l. c. p. 1055. Dn. de **Ludolf** de Introd. Jur. Primog. Append. Fasc. 7. p. 68. add. supr. *Cap.* 2. §. 24.

1598. 17. Aug. Theilungs-Recess zwischen Grafen Heinrich zu Sayn und Wilhelmen zu Wittgenstein, wegen des Wittums zu Altenkirchen. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Oo. **Lünig** l. c. p. 1056.

1598. 10. Oct. Recess zwischen Chur-Trier und Graf Ludwig zu Wittgestein über die Sayn- und Freußburgische Lehen. (*)

(*) **Lünigs** Reichs-Arhiv Part. spec. Cont. I. unter Chur-Trier. p. 64.

1600. 20. Apr. Graf Heinrichs zu Sayn Verschreibung gegen Chur-Trier wegen der Lehen über Sayn, Freußburg und anderes. (*)

(*) **Lünig** l. c. Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn p. 414. add. supr. *Cap.* 2. §. 26.

1600. 22. Apr. Extract Chur-Trierischen Kauff-Briefs über Freußburg. ꝛc. (*)

(*) **Lünigs** Reichs-Archiv Spic. sec. P. 2. p. 1057.

1601.

1601. 20. Sept. Graf Heinrichs zu Sayn Cession seines Rechts an Rheinbrüel an Chur-Trier. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spicil. sec. P. 2. p. 1061.

1602. 21. Jun. Graf Heinrichs zu Sayn Verkauff-Brief Freußburgs, ꝛc. an Chur-Trier. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1061. add. *Cap.* 2. §. 31.

1602. 22. Jun. Chur-Trierische Versicherung wegen vorgedachten Kauff-Schillings. (*)

(*) *Ibidem* p. 1064.

1603. 11. Apr. Heßischer Expectanz-Brief auf die Saynische Lehen für die Grafen von Wittgenstein. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1069.

1603. 4. Jul. Vertrag zwischen Graf Wilhelm von Sayn-Wittgenstein und Dorotheen Catharinen, Gräfin zu Sulz, gebohrner Gräfin zu Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. M. **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Grafen und Herrn. p. 415.

1603. 8. Oct. Chur-Fürst Friderichs zu Pfalz Ubergabs-Diploma der Grafschafft Sayn an Grafen Ludwig zu Wittgenstein den ältern. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 2. §. 43.

1603. 19. Nov. Vertrag zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wittgenstein. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 1073.

1604. 12. Jun. Vergleich zwischen Jülich, Sayn und Wittgenstein wegen Homburg. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1078.

1604. 8. Nov. Vergleich zwischen Sayn und Wittgenstein wegen Einlösung des an Jülich transportirten Sayn-Homburgischen Antheils. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1077.

1604. 19. Nov. Ratification des Vergleichs vom 12. Jun. und Gränz-Vertrag. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1078.

1605. 24. Jan. Vergleich zwischen Graf Heinrich zu Sayn und Graf Wilhelm zu Wittgenstein. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Grafen und Herrn. p. 418. Rechtsgegr. Bedenck. Beyl. 9.

Eodem. Graf Heinrichs Anweisung seiner Unterthanen an Graf Wilhelm. (*)

(*) **Lünig** l. c. Spic. sec. Part. 2. p. 1084. Rechtsgegr. Bedenck. Beyl. 10.

1605. 7. May. Chur-Pfälzischer Lehen-Brief für Graf Ludwig zu Wittgenstein über die Grafschafft Sayn, nebst dem Lehen-Revers. (*)

(*) ibid. p. 1085. 1086. Bericht, daß die Grafschafft Sayn Chur-Pfalz Mann-Lehen sey. Beyl. B.

1606. 2. Jun. Graf Wilhelms zu Wittgenstein Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) ibid. p. 1087. cit. Bericht. Beyl. B.

1607. 10. May. Vertrag zwischen Johann Wilhelm Herzog zu Jülich und Grafen Wilhelm zu Wittgenstein, wegen der Bergischen Lehen. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Z. **Lünig** l. c. p. 1088. Rechts-gegründ. Bedencken. Beyl. 13.

1607. 13. Aug. Chur-Pfälzischer Consens, daß Graf Wilhelm zu Wittgenstein seine Gemahlin auf Altenkirchen bewittumben möge. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1096. cit. Bericht ꝛc. Beyl. K.

1609. 18. Nov. Graf Wilhelms zu Wittgenstein Erklärung wegen seiner zweyten Gemahlin Wittumb auf Altenkirchen. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1100.

1612. 16. Mart. Graf Wilhelms zu Wittgenstein Lehen-Revers gegen Chur-Pfalz. (*)

(*) l. c. p. 1101. cit. Bericht. Beyl. B.

1614. 1. Nov. Chur-Pfälzischer Lehen-Brief für die Grafen von Wittgenstein über Sayn, nebst dem Lehens-Revers darüber. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn. p. 428. und Spicil. secul. P. 2. p. 1102. cit. Bericht. ꝛc. Beylag. B.

1618. 26. Mart. Cammer-Gerichts-Urthel in Sachen Chur-Pfalz contra Chur-Cölln wegen des Dominii directi über Hachenburg. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafschafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Kk. Rechts-gegründ. Bedenck. Beyl. 21.

1626. 7. Jul. Cammer-Gerichts-Urthel in Sachen Chur-Trier contra Chur-Pfalz, Sayn betreffend. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht Beyl. Ii. Herrn von **Meiern** Nürnb. Fried. Execut.

Execut. Handl. Tom. 2. p. 515. Rechts = gegründ. Bedencken. Beyl. 22.

1627. 11. Jun. 2. Heßische Lehen=Brieffe für die Grafen von Wittgenstein über die Saynische Lehen, nebst dem Lehen=Revers. (*)

(*) **Lünig** l. c. Spicil. secul. P. 2. p. 1102. 1103.

1629. an Joh. Bapt. Graf Ernsts zu Sayn und Wittgenstein Wittums=Verbesserung für seine Gemahlin. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1105.

1630. 27. Jul. Kayser Ferdinands II. Diploma für Graf Ernsten zu Sayn und Wittgenstein über das Praedicat: Hoch= und Wohlgebohren. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 3. §. 17.

1632. 21. May Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein Testament. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1107.

1638. 20. Aug. 2. Heßische Lehen=Brieffe für die Grafen von Wittgenstein über die Saynische Lehen. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1119. 1121.

1638. 3. (5.) Nov. Recess der gütlichen Handlung zwischen den Grafen zu Wittgenstein, der Gräflichen Wittwe und ihren Töchtern. (*)

(*) ibid. p. 1117. add supr. *Cap.* 2. §. 98.

1639. 11. Jan. Kayser Ferdinands III. Protectorium für die verwittwete Gräfin zu Sayn und ihre beyde Erb=Töchter. (*)

(*) Gegen=Bericht wegen der Reichs=Grafschafft Sayn wider Chur=Pfalz. Beyl. Kkk.

1642. 12. (22.) Aug. Recesse zwischen denen Grafen Wilhelm Philipp, Ludwig Albrecht und Christian zu Wittgenstein, die Cession der Grafschafft Sayn betreffend. (*)

(*) l. c. p. 1123.

1642. 17. Sept. Der Grafen Wilhelm Philipp und Ludwig Albrechts zu Wittgenstein Cession der Grafschafft Sayn an ihren Bruder, Graf Christian, samt dieses Revers. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1124. 1126.

1643. 2. May. Landgräflich Heßischer Lehen=Brief für die Gräflich Saynische Erb=Töchter. (*)

(*) Gegen=Bericht wegen der Reichs=Grafschafft Sayn wider Chur=Pfalz. Beyl. Aa.

1648. 7. Sept. Theilungs=Recess über das Amt Altenkirchen zwischen denen Grafen Ludwig Albrecht und Christian zu Wittgenstein. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spicil. secul.. P. 2. p. 1128.

1649. 18. Dec. Erb-Vergleich zwischen denen Gräflich Sayniſchen Erb-Töchtern. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1133.

1652. 22. Jul. Chur-Trieriſcher Vergleich mit denen Gräflich Sayniſchen Erb-Töchtern. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Part. ſpec. Cont. II. unter Graf. und Herrn. p. 431. Unterricht, daß Chur-Trier den An. 1652. errichtet. Vergleich zu halten verbunden. Beyl. A.

Eod. Neben-Receſs von Religions-Sachen. (*)

(*) Trieriſch. Staats-Recht. p. 86. und oben *Cap.* 2. §. 140.

Eod. Chur-Trieriſcher Lehen-Brief für die Gräflich Sayniſche Erb-Töchter. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 435. *Eiusdem* Corp. Jur. Feud. T. 1. p. 1447. cit. Unterricht. Beyl. C.

1652. 12. Sept. Des Trieriſchen Dom-Capitels Conſens in den mit denen Sayniſchen Erb-Töchtern errichteten Vergleich. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 435. cit. Unterricht. Beyl. B. add. ſupr. *Cap.* 2. §. 140.

1654. 12. Febr. Chur-Pfälziſcher Lehen-Brief für die Grafen von Wittgenſtein über Sayn. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spicil. ſecul. P. 2. p. 1139.

1656. 21. Febr. Heßiſcher Lehen-Brief für die Grafen von Wittgenſtein, über 100. fl. Sayniſchen Mann-Geldes. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. P. 2. p. 1730. *Eiusdem* R. Arch. Spicil. ſec. P. 2. p. 1141.

Eod. Ingleichem über Stadt und Burg Fridewald. (*)

(*) **Lünigs** Corp. l. c. p. 1731. & R. Arch. l. c. p. 1142.

1658. 20. Aug. Landgräfl. Heßiſcher Lehen-Brief für die Grafen von Sayn. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Grafſchafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Cc.

1661. 3. Jan. Kayſer Leopolds Protectorium für die verwittwete Gräfin zu Sayn und deren Erb-Töchter. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafſchafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Hhh. **Rösler** de Protector. Caeſar. p. 191.

1661. 3. Mart. Reichs-Hof-Raths-Paritori-Urthel in Sachen Sayn contra Sayn-Wittgenſtein, Altenkirchen, ꝛc. betr. (*)

(*) Gegen-Bericht wegen der Reichs-Grafſchafft Sayn wider Chur-Pfalz. Beyl. Mmm. Rechts-gegr. Bedenck. Beyl. 31.

Eod.

Eod. 17. Aug. Zweyte Paritori-Urthel in eodem. (*)

(*) ibid. Beyl. Nnn.

1661. 8. Nov. Gräfin Johanna zu Erbach, geb. zu Sayn, Cession ihres Rechts an Altenkirchen an die Grafen Ludwig Albrecht und Christian zu Wittgenstein. (*)

(*) **Lünigs** R. Arch. Spicil. secul. P. 2. p. 1144.

1662. 14. Mart. Vergleich zwischen Chur-Cölln und denen Saynischen Erb-Interessenten wegen der strittigen Lehen. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. T. 1. p. 1483. *Eiusdem* R. Arch. Spicil. secul. P. 2. p. 1144.

1670. 28. Dec. Erläuterungs-Vergleich zwischen Chur-Trier und Sachsen-Eisenach über den Neben-Recess, de An. 1652. (*)

(*) Trierisches Staats-Recht. p. 87. add. supr. *Cap.* 2. §. 164.

1671. 27. Febr. Herzoglich Sachsen-Eisenachische Ratification des Vergleichs vom 28. Dec. 1670. (*)

(*) l. c.

1675. 18. (28.) Aug. Extract Erb-Vertrags zwischen denen Gräflich Manderscheidischen Erb-Töchtern der halben Grafschafft Sayn. (*)

(*) Dn. de **Ludolf** Symphor. Consult. &c. T. 2. Suppl. p. 298.

1675. 23. Oct. Extract Ehe-Pacten zwischen Fürst Moritz Heinrich zu Nassau-Hadamar und Anna Louysa, Gräfin zu Manderscheid-Sayn. (*)

(*) Dn. de **Ludolf** l. c. p. 303.

1686. 1. Jan. Vergleich zwischen beeden Grafen Carl Ludwigen zu Wittgenstein wegen Fortsetzung des Saynischen Processes. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1154.

1687. 3. Dec. Chur-Pfälzischer Lehen-Brief für die Grafen von Wittgenstein über Sayn, nebst dem Lehen-Revers. (*)

(*) ibid. p. 1157.

1704. 22. May. Contract zwischen denen Grafen Carl Ludwig und August zu Wittgenstein, die Fortsetzung des Saynischen Processes betreffend. (*)

(*) l. c. p. 1162.

1706. 20. Dec. Reichs-Hof-Raths-Urthel in Sachen Nassau, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg (*)

(*) **Fabri** Europ. Staats-Canzley. Tom. 15. p. 525.

1711. 14. Oct. Chur-Pfälzische Confirmation vorstehenden Contracts. (*)

(*) ibid. p. 1164.

1712. 3. Oct. Vergleich zwischen denen Grafen August und Philipp Wilhelm zu Wittgenstein wegen Fortsetzung des Saynischen Processes. (*)

(*) **Lünig** l. c. p. 1166. add. supr. *Cap.* 2. §. 228.

1714. 13. May. Chur-Pfälzische Ratification des Vergleichs von An. 1712. (*)

(*) ibid.

1714. 8. Oct. Chur-Pfälzischer Lehen-Brief für die Grafen zu Wittgenstein über die Grafschafft Sayn. (*)

(*) **Lünigs** Corp. Jur. Feud. P. 2. p. 1311. *Ejusd.* R. Arch. Spic. sec. P. 2. p. 1169.

1715. 19. Mart. Fernerer Vergleich zwischen denen Grafen August und Philipp Wilhelm zu Wittgenstein, wegen der Saynischen Succession, &c. (*)

(*) l. c. p. 1172.

1717. 23. Dec. Reichs-Hof-Raths-Urthel in Revisorio in Sachen Nassau, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg. (*)

(*) Dn. de **Ludolf** Symphor. Consult. & Decis forens. Vol. 2. in Supplem. p. 339. Merckwürd. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 5. p. 480.

— — Project einer Erb-Einigung zwischen Sayn und Wittgenstein. (*)

(*) cit. Gegen-Bericht. Beyl. S s.

1725. 20. Oct. Saynischer Lehen-Brief für die Grafen und Herrn von Hazfeld. (*)

(*) vid. oben *Cap.* 11. §. 20.

1729. 15. Mart. Saynischer Lehen-Brief für die von Hazfeld. (*)

(*) ibid.

1742. 15. Jan. Zwey Chur-Cöllnische Lehen-Briefe für Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 2. §. 268.

1742. 20. Mart. Kayserliches Protectorium für Kirchberg, wegen Sayn-Hachenburg. (*)

(*) ibid. §. 289.

1742. 22. May. Chur-Trierischer Lehen-Brief für Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg. (*)

(*) ibid. §. 293.

1742. 11. Aug. Kayserliches Protectorium für Brandenburg-Onolzbach wegen Sayn-Altenkirchen. (*)

(*) ibid. §. 294.

1742. 6. Sept. Hessen-Darmstättischer Lehen-Brief für Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg. (*)

(*) ibid. §. 295.

1744. 20. Nov. Austauschungs-Recess zwischen Brandenburg-Onolzbach und Kirchberg, über Bendorff. (*)

(*) vid. supr. *Cap.* 9. §. 7.

II.

Nachricht von denen im Druck vorhandenen Schrifften, welche etwas zur Erläuterung des Staats-Rechts der Grafschafft Sayn beytragen.

ad Cap. 2.

IN denen Hamburg. gel. Ber. 1737. p. 373. sind von Herrn Duelli in seinen ans Licht zu stellen vorhabenden Antiquitatibus Germanicis auch um das Jahr 1684. verfertigte Antiquitates Seynenses versprochen worden.

Kurtzer gründlicher Beweis in Sachen des Hoch-Wohlgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Ernsten, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, ꝛc. gegen das Hochwürdige löbliche Erz-Stifft Trier, die Castra Sayn, Freußberg und viel anders mehr betreffend. 1627. 4.

Kurtzer Auszug und Summarischer Begriff der Stittigkeiten, so sich erhalten zwischen Sayn und Chur- und dem Erz-Stifft Trier, daraus zu sehen, wie große Unbilligkeiten und gewaltsame Abnahmen unterschiedener vornehmer Stücke das Gräfliche Haus Sayn nunmehro in die 27. Jahr ertragen und dulden müssen. Franckfurt am Mayn, 1632. 1645. 4.

Kurtzer gründlicher Bericht und Beweis, samt angehängten Informationibus Facti & Juris, wie auch unterschiedenen Responsis der löblichen Juristen-Facultäten in den Universitäten zu Marpurg, Tübingen, Cölln, Ingolstatt und Mainz in Sachen Herrn Ernsten, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, ꝛc. gegen den Chur-Fürsten und das Erz-Stifft Trier, ꝛc. die Schlösser Sayn, Freußberg, Rheinbrüel und viel anders mehr betreffend, ꝛc. ꝛc. Franckfurt am Mayn, 1632. 4. 1645. 4. 1661. 4.

Brevissima & succincta Enarratio Justitiae causae Dominorum Comitum in Sayn, &c. contra Dominum Trevirensium Archi-Episcopum, ad Imperatorem, Reges, Principes, Comites, Dominos & omnes S. S. Imperii Romani Status, pro respective conservandis, retinendis & restituendis bonis Saynensibus, Arcibus,

Fortalitiis & Territoriis ab Archi-Episcopo contra Jus fasque hactenus detentis & usurpatis. Marburg, 1635. 4.

Informatio Facti & Juris, das ist, gründlicher und wahrhafftiger Bericht, wie Weyland Herrn Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein des Aeltern ꝛc. nachgelassene beyde Fräulein Töchter Ernestina und Johannetta, Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, mit allen Pertinentien, gegen Chur-Cölln, so es Anno 1636. unterm Vorwandt eines eröffneten und heimgefallenen Mann-Lehens gewaltiger Weise eingezogen, erstlich berechtiget sind. Zum andern, welchergestalt und was solcher wiederrechtlichen Entsetzung halber, beydes am Speyerischen Cammer-Gericht und dann am Kayserl. Reichs-Hof-Rath, gedachten 1636. biß in dieses 1642. Jahr gehandelt worden und ergangen ist, zum dritten, wie unbillig, ja bey hohen Standes-Personen unerhörter Weise die Gräfl. Frau Wittbe zu Sayn, gebohrne Gräfin von Erbach, ꝛc. als Vormünderin, zusammt dero angehörigen, die Zeit über, als sie nach ihres jungen Herrleins seeligen Todt auf ihrer Residenz Hachenburg noch gewesen, sonderlich aber im Jahr 1637. von den gegentheiligen Ministris tractirt worden, biß Ihro Gnaden endlich durch Hungers-Noth gezwungen, sich an andre Orte begeben müssen. ꝛc. 1642. 4.

Manifestum, oder kurtze, summarische Erzählung der vornehmsten Gründen, welche beyde Gräfliche Saynische und Wittgensteinische Linien der Succession halber in der Grafschafft Sayn gegen einander führen; woraus klärlich zu ersehen, daß die von der Johannis-Linie noch übrige beyde Saynische Fräulein, Graf Ernsten des Aeltern zu Sayn ꝛc. Wohlseeligen Töchtere, Fräulein Ernestina und Johannetta, bevor aller Grafen von Sayn zu Wittgenstein (als Manns-Stamm der Engelbertischen Linie) zur ganzen Grafschafft Sayn und darzu gehörigen Herrschafften berechtiget und darinn widerrechtlich und unbilliger Weise turbiret worden. 1645. 4.

Anti-Manifestum, oder rechtlicher und wahrhaffter Beweis, sambt angehängter in Jure & Facto wohl fundirter Hintertreibung des unlängst im Nahmen beyder weyland Herrn Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein seeligen hinterlassenen Fräulein Töchtern, in Druck gegebenen vermeinten Manifesti und vor selbe eingeführter Argumenten, sambt Beylagen, darinnen männiglich vor Augen gestellet wird, daß die gesammten Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein und in specie Herr Graf Christian, als von dem communi stipite, weyland Graf Gottfrieden zu Sayn, unzweifentlich posterirende Agnaten, in Krafft der aufgerichten Pactorum Familiae und des uhralten Herkommens, vor obwohlgedachten Gräflichen Fräulein zur ganzen Grafschafft Sayn und darzu gehörigen Herrschafften, Landen und Leuten berechtiget und wohlermeldte Fräulein wieder dieselbe sich deren mit keinem Fug Rechtens

tens anmassen können noch mögen. 1645. 4. Nebst Beylagen unter besonderer Signatur gedruckt.

Kurtze, doch wohl gegründete Widerlegung der vermeinten Cöllnischen informativae Deductionis, Hachenburg belangend, darinn des Gräflichen Hauses und deren Herrn Agnaten, insonderheit Graf Christians zu Sayn und Wittgenstein, Jus und Gerechtsame zu dem Schloß und Stadt Hachenburg, mit dessen Pertinentien und hierüber zuständiges utile Dominium, aus denen ergangenen Actis erwiesen und das widrige mit Bestand Rechtens abgelehnet wird. 1646. 4.

Beständige und gründliche Widerlegung des ohnlängst unter dem Nahmen der gesamten Herren Grafen und in specie Herrn Christians von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, ausgesprengten also genannten Anti-Manifesti, in welcher der offenbare Ungrund, übermachte Cavillationes und Unwahrheiten, solches verfinsterten Anti-Manifesti klärlich gezeiget und darbeneben kürtzlich erwiesen wird, daß die Hoch- und Wohlgebohrne beyde Gräfliche Saynische Fräulein, Fräulein Ernestina und Fräulein Johannetta, zur Grafschafft Sayn und darzu gehörigen Herrschafften, Landen und Leuten alleine berechtiget und obermeldte Herren von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, sich deren noch zur Zeit mit keinem Fug Rechtens anmassen können noch mögen und also deßwegen weder unter dem Schein der ungültigen Agnation, noch vorgewendten communis Stipitis, noch angemaßter Pactorum Familiae, oder angezogenen uralten Herkommens, an ermeldter Grafschafft Sayn etwas zu suchen, viel weniger aber propria autoritate & de facto sich deßfalls ichtwas anzumassen befugt seyn. 1647. in 2. Theilen. 4.

Des Hochlöblichen uhralten Gräflichen Hauses Sayn kurtze und wahrhaffte ex Actis & Archivo gezogene Gründliche Gegen-Information, darinn der gesammten Grafen zu Wittgenstein, und namentlich Herrn Christians von Sayn, Grafens zu Wittgenstein, handgreiflicher Unfug zur angemaßten Succession der Grafschafft Sayn, so wohl in deren Lehen- als Eigenthums-Gütern, abermals hell und klar erwiesen wird. ꝛc. 1647. 4.

Summarischer Innhalt etlicher des Hauses Wittgenstein Gravaminum wider Cölln, Trier und den Abbt zu Laach. 1647. 4.

Kurtze, jedoch gründliche Widerlegung des ohnlängst zur Ungebühr spargirten, mehrentheils wider beyde Gräfl. Fräulein und Erb-Töchter zu Sayn gerichteten, an sich selbst aber in so fern erdichteten also genannten Summarischen Innhalt des Hochlöbl. Gräflichen Hauses Wittgenstein Gravaminum, einig und allein zu besserer Information und rechtbeständigen Nachricht, annexa humillima imploratione, an Tag gegeben. 1647. und 1661. 4.

Kayserliche Commission in den Saynischen Sachen vom 18. Sept. des 1646. Jahrs darin denen Herren Commissariis auferleget

wird, zu Fortsetzung derselben, der Frauen Wittben zu Sayn und Wittgenstein, Frauen Louisen Julianen, gebohrner Gräfin zu Erpach, anzubefehlen, wie auch in einem Schreiben vom $\frac{5.}{15.}$ May 1647. geschehen, Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein aus dem Saynischen Archivo glaubwürdige vidimirte Copias abfolgen zu lassen; darauff unterm 29. Octobr. 1647. secunda Caesarea jussio erfolget, so in deme hierinn befindlichen Documento litispendentiae den 20. Januar. dieses 1648. Jahres von Ihro Kayserlichen Majestät widerhohlet und alles insinuiret, aber weder auf primam, noch auf secundam & tertiam jussionem die geringste Paritio biß noch verspühret worden. 1648. und 1661. 4.

Kurtzer gründlicher Bericht, was es mit dem Gräflichen Schloß, Stadt und Amt Altern-Kirchen, Bann Max-Sayn, Vogtey Roßbach und Grund Burbach und wegen derer Restitution vor die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Johannetten, Landgräfin zu Hessen, Wittib, und die Hoch-Wohlgebohrne Gräfin und Frau, Frau Ernestina, vermählter Gräfin zu Manderscheid, Blanckenheim, ꝛc. als beede gebohrne Gräfliche Saynische Erb-Töchter, wider den auch Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Christian von Sayn zu Wittgenstein, ꝛc. und dessen Consorten, zu Nürnberg den 27. Sept. 1649. ex capite amnestiae erstmahls ergangener und ausgelassener und von der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigst ratificirter Reichs-Commission für eine Beschaffenheit habe und warum Hochwohlgedachter Herr Graf Christian zu Wittgenstein, samt dessen Consorten, deren Restitution sich nicht entbrechen könne. 1653. 4.

Semi-Centuria falsorum Praesuppositorum omittendo & committendo verübten Sub- & obreptionum und offenbahrer Ungründe, so im Nahmen Frauen Ernestinä und Frauen Johannetten, Weyland Herrn Ernsten, Grafen zu Sayn und Wittgenstein seelig hinterlassener Töchter, unter dem Titul: Kurtzer gründlicher Bericht, was es mit dem Gräflichen Schloß, Stadt und Amt Altenkirchen, Bann Max-Sayn, Vogtey Roßbach und Grund Burbach und wegen dero Restitution ꝛc. auch zu Nürnberg den 27. Septembr. 1649. ex Capite Amnestiae ergangenen Commission vor eine Beschaffenheit habe, wider Herrn Christian und Consortes, Grafen zu Sayn und Wittgenstein ausgesprenget, samt deren gründlichen Widerlegung und ex Actis & Actitatis erholter wahrhaffter Anzeige, mit was Ungerechtigkeit Frau Louysa Juliana, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, und ob-Hoch- und Wohlgedachte dero Frauen Töchter sich bißhero unterstanden, den Gräflichen Saynischen Manns-Stamm von Land und Leuten zu verdringen. 1654. und 1661. 4.

Abdruck an des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände und der abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandte von wegen Herrn Christians und sämtlicher Agnaten, Grafen zu Sayn

und Wittgenstein übergebener wahrhafften Relation und beständigen Berichts wider das ex parte der irrig genannter Gräflich Saynischer Erb-Töchter heimlich eingeschlichenes unziemendes Memorial, Schloß, Stadt und Amt Altenkirchen, freyen Grund Burbach, Bann Max-Sayn und Vogtey Roßbach betreffend. Mit beygefügtem Wittums-Consens, so weyland Chur-Fürst Philipps Pfalzgraff, Grafen Johannsen zu Sayn, vor Weyland seines Vatern Brudern, Grafen Gerharden Wittiben Johannetten, Gräfin zu Sayn, gebohrne Gräfin zu Wied auf Altenkirchen, als Chur-Pfälzisches Mann-Lehen auf beschehene Bitte Anno 1507. ertheilet hat. Woraus, wie ungerechter Weise die Saynische Töchter dem Chur-Hause Pfalz sein Eigenthum und Mann-Lehen, durch nichtig suchende Commission ex praetenso capite Amnestiae zu interventiren, und den Saynischen Manns-Stamm auszutreiben sich unterstehen, abzunehmen und der vor der Saynischen Töchter Groß-Frauen-Mutter Anno 1607. von Chur-Pfalz gewilligte Wittumbs-Consens, so bey der gedruckten Semi-Centuria N. 4. zu finden, bestärckt und Chur-Pfalz Eigenthum asseriret wird. 1654. 4.

Summarischer Auszug beständigen Berichts und Repraesentation, worauf der Status der Gräflichen Saynischen Successions-Strittigkeit der Zeit beruhe, wie derselbe seiter der Anno 1643. per manifestas Sub- & Obreptiones extrahirten Citation praetens. fract. pac. publ. durch die Anno 1646. angeordnete Kayserliche Commission und darinn enthaltene Decision, die Münsterische Friedens-Tractaten, ergangene Executions-Commission und sonsten sich geändert, mit wohl gegründeter Behauptung kurzer ex Actis Saynensibus gezogener Information, darinnen der Grafen zu Sayn und Wittgenstein, und in specie Graf Christians, Successions-Recht in der Grafschafft Sayn hell und klar erwiesen werden. ꝛc. ꝛc. 1660. 4.

Kurtzer Bericht, daß die ganze Grafschafft Sayn, samt ihren Mannschafften, Lehnschafften, Schlößern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen, von viel hundert Jahren Chur-Pfalz Mann-Lehen gewesen und noch sey, auch daß sowohl die Pfalzgrafen Chur-Fürsten in possessione Dominii directi & investiendi masculos, als auch deren männliche Lehen-Leute in possessione Dominii utilis, bis in den letzten Krieg geblieben und dannenhero des Pfalzgrafen Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit und dero männliche Lehen-Leute, vermöge Instrumenti Pacis, wiederumb darein zu restituiren, die Restituentes aber, dafern sie an gedachte Grafschafft oder deren Stück, noch einigen Anspruch zu haben vermeinen, post factam restitutionem, damit ad judicem competentem zu verweisen seyn. Heydelberg, 1661. 4. 1742. fol.

Kurtze ex Actis Saynensibus gezogene Information, darinn deren Grafen zu Sayn und Wittgenstein, und in specie Graf Christians, Successions-Recht in der Grafschafft Sayn, hell und klar

erwiesen wird. Samt beygefügtem Extract der Sayniſchen Genealogie, anfahend um das Jahr 1273. und zweyen Beylagen Lit. A. und B. 1647. 4.

Kurtzer und wahrhaffter Bericht, wie die von der Röm. Kayſerl. Majeſtät den 17. Auguſti 1661. erkannte und Ihrer Hoch-Fürſtlichen Gnaden dem Herrn Biſchoff zu Münſter, als Commiſſario, aufgegebene Execution, die Reſtitution Altenkirchen und deſſen Pertinentien betreffend, vollzogen und zu Wercke gerichtet worden. 1661. 4. wieder aufgelegt 1742. Fol. nebſt einigen vorangedruckten Pieçen, ſo zu mehrerer der Sachen Erläuterung dienen.

Wahrhaffter Gegen-Bericht, daß die unmittelbare gantze Reichs-Grafſchafft Sayn, mit ihren Mannſchafften, Lehenſchafften, Schlöſſern, Landen, Leuten, Rechten und Zugehörungen, von viel hundert Jahren mit nichten der Chur-Pfaltz Lehen jemals geweſen, weniger aber noch ſeye, daß auch ſowohl die Herren Pfalz-Grafen und Chur-Fürſten in Poſſeſſione Dominii directi vel Juris inveſtiendi maſculos, als auch deren alſo genannte männliche Lehen-Leute in Poſſeſſione Dominii utilis als Pfälziſche Vaſalli, keines weges jemals geweſen, viel weniger aber biß in den lezten Krieg geblieben ſeyn und dannenhero weder des Herrn Pfalzgrafen Chur-Fürſtliche Durchlaucht, noch auch dero vermeinte Lehen-Leute, vermöge Inſtrumenti Pacis gar nicht darinne zu reſtituiren, viel weniger zu manuteniren ſeyen. 1664. 4. 1742. Fol.

Grundmäßige Vorſtellung derjenigen höchſt erheblichen Urſachen, um derentwillen die Gräfliche Sayniſche Frauen Erb-Töchter und deren reſpective Erben, wider das in Sachen Sayn contra Sayn, auf angemaßte Imploration Frauen Johannae Mariae, weyland Herrn Graf Ludwig Albrecht zu Wittgenſtein hinterlaſſener Frau Wittibe, und deren Gräflichen Kindern, ꝛc. in puncto alimentorum & ſumtuum litis am Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath den 5. Julii 1677. ergangene Concluſum des in denen Reichs-Satzungen und der Kayſerlichen Wahl-Capitulation, ſo wohl der R. H. Ordnung dem beſchwerten Theil zu gut verordneten Remedii Supplicationis an ſtatt der Reviſion und in eventum Reſtitutionis in integrum, ſich zu bedienen gemüßiget worden. Fol.

Rechts-beſtändiger Unterricht, daß Ihre Chur-Fürſtliche Gnaden zu Trier den zwiſchen Dero nächſtem Herrn Vorfahren, mit Bewilligung Dero Thum-Capituls an einem und denen Gräflichen Sayniſchen Frauen Frauen Erb-Töchtern am andern Theil den 22. Jul. 1652. über denen vom Ertz-Stifft lehenbaren Stücken der Grafſchafft Sayn aufgerichteten Vergleich allerdings zu halten und demſelben unter anderem mit Erneuerung der allbereit darauf würcklich empfangenen Belehnung nachzukommen verbunden ſeyn. 1685. Fol.

Wahrhaffte und Actenmäßige Species Facti cum rationibus dubitandi & decidendi, In Sachen der Durchl. Fürſtin und Frauen, Frauen Alber-

Albertinen Johannetten, Fürstin zu Salm, gebohrner Fürstin zu Nassau-Hadamar, contra die Hochgebohrne Gräfinnen und Frauen, Frauen Franciscam Eleonoram Claram, verwittibte Gräfin von Pöttingen und Frauen Magdalenam Christinam Gräfin von Kirchberg, beyde gebohrne Gräfin von Manderscheid, Sayn und Blanckenheim, Rescripti. Fol.

Memoriale (der Hoch-Gräfl. Sayn-Hachenburgischen gemeinschafftlichen Canzley-Directoris und Räthe,) an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung in Regenspurg, in Sachen: Nassau-Hadamar contra Sayn und Blanckenheim, cum Adj. sub. num. 1.-12. 1703. Fol.

Gründlich abgefaßte Gegen-Anzeige (der Fürstlich-Salmischen Ober-Amtmanns und Räthe,) an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg, auf das unterm 2ten Oct. 1703. dictirte (vorstehende) Memoriale in Sachen Nassau-Hadamar, modo Fürst zu Salm, contra Sayn und Blanckenheim, sive Gräfinnen von Pöttingen und Kirchberg; cum subadj. sub Lit. A. Fol.

Memoriale an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg von Hoch-Fürstl. Salmischen Ober-Amtmann und Räthen zu Anholt, in Sachen: Nassau-Hadamar, modo Fürst zu Salm, contra Sayn-Blanckenheim, sive Gräfinnen von Pöttingen und Kirchberg, cum Adj. sub Lit. A. (1704.) Fol.

Memoriale (Hachenburgisches) an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg, in Sachen: Nassau-Hadamar contra Sayn und Blanckenheim, cum Adj. sub Num. 1.-11. Fol. (Ist mit dem Memorial de An. 1709. als eine Beylage ad Dictaturam gekommen.)

An die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät allerunterthänigste Deductio Gravaminum juncta humillima petitione, Anwaldts derer Hochgebohrnen Gräfinnen und Frauen Frauen Franciscae Eleonorae Clarae verwittibten Gräfin von Pöttingen und Frauen Magdalenä Christinä, verwittibten Burg-Gräfin von Kirchberg, beyder gebohrnen Gräfinnen von Manderscheid, Sayn und Blanckenheim, contra die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Albertinen Johannetten Fürstin zu Salm, gebohrne Fürstin zu Nassau-Hadamar, Sententiae, nunc Revisionis. Exhib. in Jud. Aul. Caesar. d. 19. April. 1707. Fol. Ein Auszug findet sich davon in denen Elect. Jur. publ. Tom. I. p. 489.

Gründliche und Acten-mäßige Species Facti, una cum solida Deductione Gravaminum, in Sachen Frauen Franciscä Eleonorä Clarä verwittibten Gräfin zu Pöttingen, und Frauen Magdalenä Christinä, verwittibten Burggräfin von Kirchberg, beyder gebohrnen Gräfinnen von Manderscheid-Sayn und Blanckenheim, ꝛc. contra Frau Albertinen Johannetten, Fürstin zu Salm,

gebohrne Fürstin zu Nassau-Hadamar, Sententiae, nunc Revisionis. Fol.

An einen Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg fernerweites Memoriale, in Sachen Nassau-Hadamar, modo Salm, contra Sayn und Blanckenheim, modo Pöttingen und Kirchberg, mit Beylagen sub Lit. A. B. C. 1709. Fol.

Responsum der Juristen-Facultät auf der Königlich-Preußischen Universität Halle in causa Nassau-Hadamar, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg. 1709. Fol.

In Facto & Jure gegründete wahrhaffte Vorstellung, woraus erhellet: 1.) Wie der von Herr Graf Wilhelmo posterirende, jetzo in Herrn Graf Ludovici Alberti einzigen Sohns, Herrn Graf Carl Ludwigs Familie bestehender ältister Sayn-Wittgensteinischer Manns-Stamm zu der in Anno 1636. durch Herrn Graf Ludwigs des jüngern Absterben, erledigten Grafschafft Sayn, nach allen Rechten, ex Voto, providentia & Pactis Majorum, proximiores und alleinige Lehen-fähige Successores seyen; 2.) Wie selbige durch die Weibliche Descendenten, unter unbegründetem Vorschub eines Pacifragii & Spolii und andern Praetexten, per varias Machinationes, ut & Sub- & obreptiones, vorgedachten ihres väterlichen Erb-Theils de Facto entsezet, auch solches denenselben sammt dem 3.) allenfalls ihnen gebührenden Deputat und Stand-mäßigen Alimentation-Gelder, von Anno 1636. an, biß auf diese Stunde mit höchstem Unrecht vorenthalten werden und sie dahero, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, Nürnbergischen Executions-Recessus, durch best zureichende Mittel, cum Litis sumtibus (damit diese arme Wilhelminische in das äusserste Elend gebrachte Descendenten nicht gar aus Kummer und Noth crepiren,) summariter & de plano, absque mora atque ulla exceptione, cum omni causa forderſamst restituiret werden muß. 4.) Weilen auch in Facti Specie Cap. II. §. 15. & Cap. I. §. 2. erwehnet, wie das Chur-Haus Pfalz sich jederzeit dieser Grafschafft Sayn, als eines Feudi Masculini, angemasset, sie, Herren Grafen von Sayn und Wittgenstein, jederzeit pro Vasallis erkennet, auch vor sie und dieses Feudum in Aula Caesarea, wie Anlage sub Lit. H. zeiget, intressiret, auch biß diese Stunde keine andere pro Vasallis erkennet, so hat man zu dessen mehrerer Beförderung ein und andere Documenta diesem in Capite IV. annectiren wollen. 1710. 4.

Kurtzer Vor-Bericht von der Beschaffenheit der Reichs-Grafschafft Sayn und des Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Successions-Rechts in ermelte Grafschafft Altenkirchischen Antheils. 1741. Fol. auch Französisch, unter dem Titul:

Memoire instructif, concernant l' Etat de la Comté Imperiale de Sayn & le Droit de Succession de la Maison de Brandebourg-Onolz-

Onolzbach dans la Partie de la dite Comté appartenante à la Branche d' Altenkirch. 1741. Fol.

Gründliche Nachricht von Frauen Carolinä Christinä, vermählten Landgräfin zu Hessen, ꝛc. wohlgegründet-alleinigem Successions-Rechte in die erledigte uralte immediate Reichs-Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils. Mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & I. 1741. Fol. und in der Staats-Histor. K. Carls VII. Tom. 1. p. 915. seqq.

Standhaffte Vertheidigung des Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Successions-Rechts in die Reichs-Grafschafft Sayn-Altenkirchen gegen den ungegründeten Anspruch der Frauen Landgräfin Carolinä Christinä zu Heßen-Philippsthal Durchl. Mit Beyl. von num 1. biß 12. Onolzbach, 1742. Fol. und, nebst der in dieser Deduction widerlegten Nachricht des Heßen-Philippsthalischen vermeinten Successions-Rechts, wieder aufgelegt, ibid. 1743. Fol.

Pro memoria, die von denen Chur-Fürstlich Pfälzischen Trouppen den 19. Jan. 1742. geschehene gewaltsame Occupation der Grafschafft Sayn, Hachenburgischen Antheils, betreffend. 1742. Fol.

Rechts-gegründetes Bedencken, worinnen ausgeführet worden, daß denen Herrn Grafen von Wittgenstein wegen ihrer Praetension, so dieselbe auf die Reichs-Grafschafft Sayn machen, nondum plene liberato Spolio & solutis expensis, keine rechtliche Action gebühre, so dann auch Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz eben so wenige Befugniß haben, Höchst-Sich einiges possessorischen Rechts anzumassen. Ad causam Sayn contra Sayn, Mandati S. C. decisi; modo in puncto fructuum, damnorum & expensarum. Nebst Beylagen à Nr. 1. usque ad Nr. 56. incl. und einem Anhang, welcher die Genealogische Tabellen I. II. III. IV. & V. mit ihren Erläuterungen enthält. 1744. Fol.

Auch hat Herr Prof. Koehler in seiner Histor. Münz-Belust. *de An. 1742. nr. 35.* aus Gelegenheit der Medaille, welche des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. auf den Ihro beschehenen Anfall des Sayn-Altenkirchischen Antheils haben prägen lassen, die Historie der Grafschafft Sayn und derer wegen der Succession darinn entstandenen Strittigkeiten kürzlich und nervos erzählet.

Facti species, in Sachen derer Herrn Grafen zu Wittgenstein, auch respective Hohnstein, contra Se. Hoch-Fürstl Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach, wie auch des Herrn Burggrafen zu Kirchberg und Grafen zu Sayn und Wittgenstein Hoch-Gräfl. Excell. samt beygefügten Anmerckungen eines Rechts-Gelehrten, die Succession in der Grafschafft Sayn belangend, modo die fructus perceptos, percipiendos und Unkosten. 1746. Fol.

Ich finde auch einen gedruckten Bericht der Wittgensteinischen Räthe contra Chur-Trier allegiret, ingleichem:

Discursum Anonymi, daß Freußberg ein feudum antiquum und eine uralte Pertinenz der Grafschafft Sayn seye; doch wollen andere von diesen beyden Stücken nichts wissen.

ad Caput 6.

Kurtze Vorstellung der wohlhergebrachten Gerechtsamen derer beyden Reichs-Gräflich-Saynischen Häuser zu besondern Sitz- und Stimmen auf Nider-Sächsisch-Westphälischen Grafen-Tägen; nebst Anlagen von num. 1. biß 48. incl. Neuwied, 1745. Fol.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Staats-Recht der Reichs-Graffschafft Sayn

S.l. 1749
2 J.publ.g. 277
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492307-4
VD18 14510332-001